Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1904)

Rubrik: Staats-Rechnung

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Staats-Rechnung

des

Kantons Bern

für das

Rechnungsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember

1903.

Mit Vergleichung des Budgets und der vorhergehenden Rechnung.

Bern.
Buchdruckerei Lierow & Cie.
1904.

Inhalt.

	Seite
Uebersicht und Bilanz	3—5
Erste Abteilung:	
Rechnung des reinen Vermögens	7—74
Stand des Reinen Staatsvermögens	8
Gewinn- und Verlustrechnung	8
Rechnung der Laufenden Verwaltung	9—74
I. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben	9
II. Spezielle Rechnungen	10—74
Zweite Abteilung:	
Rechnung der Vermögensbestandteile (Aktiven und Passiven)	75—89
I. Stammvermögen	76—81
A. Waldungen	76—77
B. Domänen	76—77
C. Domänenkasse	76—77
D. Hypothekarkasse	78—79
E. Kantonalbank	78—79
F. Anleihen	80—81
G. Eisenbahnkapitalien	80—81
II. Betriebsvermögen	82—89
H. Betriebskapital der Staatskasse	82—89
A. Spezialverwaltungen (Vorschüsse und Depots)	82—83
B. Geldanlagen	82—83
C. Laufende Verwaltung, Kontokorrent	84—85
D. Vorschüsse an öffentliche Unternehmen	84—85
E. Depots bei der Staatskasse	84—85
F. Anleihen	86—87
G. Kasse	86—87
H. Ausstände (Unvollzogene Einnahmen und Ausgaben)	86—87
J. Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung	88—89
K. Mobilieninventar	88—89
Anhang. Rechnungen der Spezialfonds	91—119
Bericht über die Staatsrechnung	121—135

☛ **Zur Notiz.** Um bei dem Nachschlagen der in den Tabellen und im Bericht der Staatsrechnung vorkommenden Seitenzahlen-Hinweisungen Uebereinstimmung zu erzielen, sind die **Seitenzahlen der Staatsrechnung in Klammern ( ) eingesetzt** und verweist das Inhaltsverzeichnis auch nur auf diese. — Die an den Ecken stehenden Seitenzahlen bezeichnen die fortlaufende Paginierung der Beilagen.

Ueberſicht

und

Bilanz.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1902.					Vermögens=		
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.	Soll.		
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	
				Uebersicht und Bilanz.			
				I. Stammvermögen.			
14,480,082	—	—	—	**A. Waldungen.** Seite 76	Ankäufe und Schätzungserhöhungen	44,680	35
27,580,212	—	—	—	**B. Domänen.** 76		1,241,468	30
2,897,713	53	2,290,560	65	**C. Domänenkasse.** 76		478,565	30
171,714,710	02	151,714,710	02	**D. Hypothekarkasse.** 78	Neue Guthaben und Rückzahlungen von Schulden	117,407,943	04
141,151,281	01	121,151,281	01	**E. Kantonalbank.** 78		1,869,436,007	41
—	—	38,909,560	—	**F. Anleihen.** 80		—	—
9,036,000	—	—	—	**G. Eisenbahnkapitalien.** 80		5,059,500	—
366,859,998	**56**	**314,066,111**	**68**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	**1,993,668,164**	**40**
		52,793,886	88	Reine Aktiven.			
				II. Betriebsvermögen.			
				H. Betriebskapital der Staatskasse: Seite 88	Neue Guthaben u. Schuldenzahlungen		
32,323,349	10	34,252,566	05	Vorschüsse, Geldanlagen und Depots.		67,492,042	63
863,854	11	184,294	97	Kassen und Gegenrechnung.	Einnahmen	2,100,236,448	83
2,312,729	40	938	01	Aktivausstände.	Neue Forderungen	2,100,576,672	62
879	24	542,196	32	Passivausstände.	Ausgaben	2,100,109,920	92
35,500,811	85	34,979,995	35			6,368,415,085	—
17,444	92	—	—	**J. Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung.** Seite 88	Einnahmen=Ueberschuß	5,507	77
4,897,638	03	—	—	**K. Mobilien=Inventar.** Seite 88	Inventarvermehrungen	220,274	40
40,415,894	**80**	**34,979,995**	**35**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	**6,368,640,867**	**17**
		5,435,899	45	Reine Aktiven.	Reine Verminderung	203,396	94
366,859,998	56	314,066,111	68	**I. Stammvermögen.** Seite 4	Vermehrungen	1,993,668,164	40
40,415,894	80	34,979,995	35	**II. Betriebsvermögen.** „ 4		6,368,640,867	17
407,275,893	**36**	**349,046,107**	**03**	**Summen der Aktiven und der Passiven.**	Summe der Vermehrungen	**8,362,309,031**	**57**
		58,229,786	33	**Reines Vermögen.**			
				Bilanz.			
407,275,893	**36**	**349,046,107**	**03**	**Vermögensbestandteile.** Seite 4	Vermehrungen	**8,362,309,031**	**57**
—	—	58,229,786	33	**Reines Vermögen.** „ 8	Verminderungen	**38,905,850**	**05**
407,275,893	**36**	**407,275,893**	**36**			**8,401,214,881**	**62**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Veränderungen. Haben. Fr.	Rp.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1903. Konten und Rechnungsrubriken.	Soll. Fr.	Rp.	Haben. Fr.	Rp.
			Uebersicht und Bilanz.				
			I. Stammvermögen.				
28,800	35	Verkäufe und Schätzungsreduktionen.	**A. Waldungen** . . . . Seite 77	14,495,962	—	—	—
83,938	30		**B. Domänen** 77	28,737,742	—	—	—
1,008,931	55	Neue Schulden und Rückzahlungen von Guthaben.	**C. Domänenkasse** 77	2,321,364	38	2,244,577	75
117,407,943	04		**D. Hypothekarkasse** 79	176,910,099	20	156,910,099	20
1,869,436,007	41		**E. Kantonalbank** 79	111,435,593	78	91,435,593	78
5,059,500	—		**F. Anleihen** 81	—	—	43,969,060	—
—	—		**G. Eisenbahnkapitalien** . . . 81	14,095,500	—	—	—
1,993,025,120	**65**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**347,996,261**	**36**	**294,559,330**	**73**
643,043	75	Reine Vermehrung.	Reine Aktiven			53,436,930	63
			II. Betriebsvermögen.				
			H. Betriebskapital der Staatskasse: Seite 89				
68,185,123	70	Neue Schulden und Guthabeneingänge.	Vorschüsse, Geldanlagen und Depots	26,678,708	46	29,301,006	48
2,100,109,920	92	Ausgaben.	Kassen und Gegenrechnung . . .	1,006,816	05	200,729	—
2,100,236,448	83	Einnahmen.	Aktivausstände	2,652,362	93	347	75
2,100,291,839	25	Neue Schulden.	Passivausstände	57,624	50	780,859	91
6,368,823,332	70			30,395,511	94	30,282,943	14
—	—	Ausgaben-Ueberschuß.	**J. Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung** . . . . . Seite 89	22,952	69	—	—
20,931	41	Inventarverminderungen.	**K. Mobilien-Inventar** . . Seite 89	5,096,981	02	—	—
6,368,844,264	**11**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**35,515,445**	**65**	**30,282,943**	**14**
			Reine Aktiven			5,232,502	51
1,993,025,120	65	Verminderungen.	**I. Stammvermögen** . . . Seite 5	347,996,261	36	294,559,330	73
6,368,844,264	11		**II. Betriebsvermögen** . . . „ 5	35,515,445	65	30,282,943	14
8,361,869,384	**76**	Summe der Verminderungen.	**Summen der Aktiven und der Passiven**	**383,511,707**	**01**	**324,842,273**	**87**
439,646	81	Reine Vermehrung.	**Reines Vermögen**			58,669,433	14
			Bilanz.				
8,361,869,384	**76**	Verminderungen.	**Vermögensbestandteile** . . . Seite 5	**383,511,707**	**01**	**324,842,273**	**87**
39,345,496	**86**	Vermehrungen.	**Reines Vermögen** . . . . „ 8	—	—	**58,669,433**	**14**
8,401,214,881	**62**			**383,511,707**	**01**	**383,511,707**	**01**

Erste Abteilung.

Rechnung

des

Reinen Vermögens.

Stand des Reinen Staatsvermögens.

Gewinn- und Verlustrechnung.

Rechnung der Laufenden Verwaltung.

1903.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Voranschlag für 1903. Soll. Fr.	Voranschlag für 1903. Haben. Fr.	Konten und Rechnungsrubriken.	Totale Summen. Soll. Fr.	Rp.	Totale Summen. Haben. Fr.	Rp.	Saldi. Soll. Fr.	Rp.	Saldi. Haben. Fr.	Rp.
		Reines Staatsvermögen.								
—	58,229,786	**Stand am 1. Jänner** . . V, 1761	—	—	58,229,786	33	—	—	58,229,786	33
—	—	**Vermehrung**, wie hienach	—	—	39,345,496	86	—	—	439,646	81
941,655	—	Verminderung, wie hienach . . .	38,905,850	05	—	—				
57,288,131	—	**Stand am 31. Dezember**	58,669,433	14	—	—	58,669,433	14	—	—
58,229,786	58,229,786		97,575,283	19	97,575,283	19	58,669,433	14	58,669,433	14
		Gewinn- und Verlustrechnung.								
		A. Vermehrungen und Verminderungen des Vermögens. *)								
		1. Rechnung der laufenden Verwaltung:								
—	15,261,360	Einnahmen	—	—	37,917,919	51	—	—	5,507	77
16,203,015	—	Ausgaben	37,912,411	74	—	—	—	—	—	—
941,655	—		Seite 9 **37,912,411**	**74**	**37,917,919**	**51**	—	—	**5,507**	**77**
		B. Berichtigungen. *)								
—	—	1. Waldungen:								
		Verkauf: Mehrerlös	—	—	9,468	90				
		Ankauf: Mehrkosten	11,311	45	—	—	1,792	55	—	—
		Wasserverkauf	—	—	50	—				
—	—	2. Domänen:								
		Verkauf: Mehrerlös	—	—	3,274	05				
		Mindererlös	21,483	50	—	—				
		Abtretung der Kirchenchore Siselen, Ins, Twann und Ferenbalm .	18,040	—	—	—	—	—	1,144,836	30
		Ankauf: Minderkosten	—	—	60	—				
		Mehrkosten	10,374	25	—	—				
		Verkauf von Quellwasser . . .	—	—	500	—				
		Schätzungsberichtigungen . . .	3,050	—	1,193,950	—				
—	—	3. Beitrag der Domänenkasse an den Hochschulneubau	500,000	—	—	—	500,000	—	—	—
—	—	4. Verwaltungsinventar:								
		Vermehrungen	—	—	220,274	40	—	—	199,342	99
		Verminderungen	20,931	41	—	—				
—	—	5. Subvention an den Simplon-Durchstich	408,247	70	—	—	408,247	70	—	—
—	—		V, 1764 **993,438**	**31**	**1,427,577**	**35**	—	—	**434,139**	**04**
941,655	—	**A. Vermehrungen und Verminderungen des Vermögens** . . .	37,912,411	74	37,917,919	51	—	—	5,507	77
—	—	**B. Berichtigungen**	993,438	31	1,427,577	35	—	—	434,139	04
941,655	—	Summa Vermögensveränderungen	**38,905,850**	**05**	**39,345,496**	**86**	—	—	**439,646**	**81**

*) Gesetz vom 31. Juli 1872, § 31.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Rechnung 1902.*)		Voranschlag 1903.*)		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				Uebersicht.								
678,159	59	662,780	—	I. Allgemeine Verwaltung	69,684	89	760,348	36	—	—	690,663	47
1,021,936	25	978,160	—	II. Gerichtsverwaltung	4,073	15	1,023,880	80	—	—	1,019,807	65
17,524	47	23,800	—	III.a Justiz	—	—	21,913	31	—	—	21,913	31
1,068,089	74	1,033,670	—	III.b Polizei	1,035,402	70	2,096,352	28	—	—	1,060,949	58
298,651	70	265,740	—	IV. Militär	932,114	88	1,224,775	83	—	—	292,660	95
1,006,030	36	1,007,730	—	V. Kirchenwesen	2,222	50	1,031,905	91	—	—	1,029,683	41
3,673,917	88	3,699,715	—	VI. Unterrichtswesen	904,897	33	4,814,393	70	—	—	3,909,496	37
9,946	20	9,570	—	VII. Gemeindewesen	—	—	9,655	25	—	—	9,655	25
2,033,756	44	1,793,640	—	VIII. Armenwesen	318,750	49	2,430,691	61	—	—	2,111,941	12
321,119	83	347,585	—	IX.a Volkswirtschaft	299,011	38	672,707	68	—	—	373,696	30
977,830	96	952,535	—	IX.b Gesundheitswesen	1,418,581	44	2,415,882	02	—	—	997,300	58
2,034,085	20	2,023,750	—	X. Bauwesen	1,819,315	49	4,369,807	10	—	—	2,550,491	61
2,808,915	25	2,809,630	—	XI. Anleihen	—	—	2,804,450	45	—	—	2,804,450	45
118,245	52	135,310	—	XII. Finanzwesen	641	70	121,094	12	—	—	120,452	42
286,929	96	329,200	—	XIII. Landwirtschaft	677,807	95	1,009,215	73	—	—	331,407	78
108,373	20	130,200	—	XIV. Forstwesen	99,608	28	221,574	27	—	—	121,965	99
545,225	*54*	*494,200*	—	XV. Staatswaldungen	1,037,700	13	492,333	83	545,366	30	—	—
884,885	*55*	*851,560*	—	XVI. Domänen	987,658	16	92,564	39	895,093	77	—	—
12,528	*97*	*3,000*	—	XVII. Domänenkasse	65,572	21	90,098	15	—	—	24,525	94
1,255,986	*74*	*1,157,000*	—	XVIII. Hypothekarkasse	7,718,167	61	6,539,279	79	1,178,887	82	—	—
1,200,000	—	*1,200,000*	—	XIX. Kantonalbank	4,492,865	96	3,292,865	96	1,200,000	—	—	—
601,581	*80*	*390,000*	—	XX. Staatskasse	489,829	33	68,601	15	421,228	18	—	—
13,086	*55*	*3,100*	—	XXI. Bußen und Konfiskationen	244,417	17	249,076	42	—	—	4,659	25
46,841	*89*	*37,200*	—	XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau	83,022	75	36,778	93	46,243	82	—	—
835,492	*73*	*848,570*	—	XXIII. Salzhandlung	1,573,518	88	719,054	23	854,464	65	—	—
575,959	*22*	*547,675*	—	XXIV. Stempel- und Banknoten-Steuer	672,867	70	52,186	60	620,681	10	—	—
1,471,909	*08*	*1,263,300*	—	XXV. Gebühren	1,653,862	19	67,685	95	1,586,176	24	—	—
350,140	*47*	*353,500*	—	XXVI. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer	1,245,741	94	142,920	83	1,102,821	11	—	—
960,800	*97*	*935,000*	—	XXVII. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren	1,155,297	55	158,860	25	996,437	30	—	—
930,689	*55*	*904,500*	—	XXVIII. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols	1,122,736	60	112,273	66	1,010,462	94	—	—
263,249	*79*	*238,300*	—	XXIX. Militärsteuer	704,005	—	412,712	09	291,292	91	—	—
6,526,901	*22*	*6,034,455*	—	XXX. Direkte Steuern	7,083,105	19	356,471	09	6,726,634	10	—	—
623	*80*	—	—	XXXI. Unvorhergesehenes	5,438	96	—	—	5,438	96	—	—
16,475,903	***87***	***15,261,360***	—	Einnahmen	**37,917,919**	**51**	—	—	**17,481,229**	**20**	—	—
16,463,512	55	16,203,015	—	Ausgaben	—	—	**37,912,411**	**74**	—	—	**17,475,721**	**43**
12,391	***32***	—	—	Ueberschuß der Einnahmen	—	—	**5,507**	**77**	—	—	**5,507**	**77**
—	—	941,655	—	Ueberschuß der Ausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—
16,475,903	87	16,203,015	—		37,917,919	51	37,917,919	51	17,481,229	20	17,481,229	20

*) Die **Ausgaben** sind mit **stehenden**, die **Einnahmen** mit **Kursivzahlen** angegeben.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Rechnung 1902.		Voranschlag 1903.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				Laufende Verwaltung.								
				Spezielle Rechnungen.								
				I. Allgemeine Verwaltung.								
				A. Großer Rat.								
67,640	60	60,000	—	1. Sitzungsgelder, Reiseentschädigungen, Kommissionskosten . . . . . I, 1	—	—	82,411	—	—	—	82,411	—
67,640	**60**	**60,000**	—		—	—	**82,411**	—	—	—	**82,411**	—
				B. Regierungsrat.								
59,000	—	59,000	—	1. Besoldungen der Regierungsräte . . I, 4	—	—	59,000	—	—	—	59,000	—
59,000	—	**59,000**	—		—	—	**59,000**	—	—	—	**59,000**	—
				C. Ratskredit.								
6,233	77	15,000	—	1. Ratskosten, Bibliothek . . . . . I, 8	—	—	8,299	51	—	—	8,299	51
2,728	—			2. Förderung gemeinnütz. Unternehmungen I, 10	—	—	4,000	—	—	—	4,000	—
6,038	41			3. Förderung von Wissenschaft und Kunst I, 11	—	—	2,700	—	—	—	2,700	—
—	—			4. Unterstützungen und Hülfeleistungen . I, 12	—	—	—	—	—	—	—	—
15,000	**18**	**15,000**	—		—	—	**14,999**	**51**	—	—	**14,999**	**51**
				D. Ständeräte und Kommissäre.								
3,284	—	3,000	—	1. Ständeräte . . . . . I, 13	—	—	2,704	—	—	—	2,704	—
1,494	10	1,000	—	2. Kommissäre . . . . . I, 14	60	80	1,658	15	—	—	1,597	35
4,778	**10**	**4,000**	—		**60**	**80**	**4,362**	**15**	—	—	**4,301**	**35**
				E. Staatskanzlei.								
13,350	—	14,000	—	1. Besoldungen der Beamten . . . I, 16	—	—	16,253	50	—	—	16,253	50
22,637	60	23,600	—	2. Besoldungen der Angestellten . . . I, 17	—	—	21,621	60	—	—	21,621	60
7,023	01	7,000	—	3. Bureaukosten . . . . . I, 77	—	—	6,989	—	—	—	6,989	—
39,969	93	34,000	—	4. Druckkosten . . . . . I, 26	21,115	54	46,982	55	—	—	25,867	01
7,042	97	7,000	—	5. Bedienung und Beheizung des Rathauses . . . . . I, 29	1,355	—	8,268	40	—	—	6,913	40
11,580	—	11,580	—	6. Mietzins . . . . . I, 30	—	—	11,580	—	—	—	11,580	—
3,800	—	3,800	—	7. Erstellung des bern. Urkundenwerkes . I, 31	—	—	3,600	—	—	—	3,600	—
105,403	**51**	**100,980**	—		**22,470**	**54**	**115,295**	**05**	—	—	**92,824**	**51**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Rechnung 1902.		Voranschlag 1903.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				I. Allgemeine Verwaltung.								
				F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzsammlung.								
12,000	—	*12,000*	—	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag I, 32	12,000	—	—	—	12,000	—	—	—
22,100	—	*20,000*	—	2. Abonnemente der Wirte . . . . I, 32	22,489	—	—	—	22,489	—	—	—
4,505	—	4,000	—	3. Redaktionskosten . . . . . I, 33	—	—	4,050	—	—	—	4,050	—
21,198	20	14,000	—	4. Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung . . . . . I, 35	—	—	14,130	90	—	—	14,130	90
8,396	***80***	***14,000***	—		**34,489**	—	**18,180**	**90**	**16,308**	**10**	—	—
				G. Französisches Amtsblatt nebst Beilagen.								
5,000	—	*5,000*	—	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag I, 36	5,000	—	—	—	5,000	—	—	—
7,560	—	*7,000*	—	2. Abonnemente der Wirte . . . . I, 36	7,659	—	—	—	7,659	—	—	—
2,190	—	1,200	—	3. Redaktionskosten . . . . . I, 36	—	—	1,260	—	—	—	1,260	—
6,938	10	4,500	—	4. Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung . . . . . I, 37	—	—	5,093	30	—	—	5,093	30
3,431	***90***	***6,300***	—		**12,659**	—	**6,353**	**30**	**6,305**	**70**	—	—
				H. Regierungsstatthalter.								
100,792	35	100,800	—	1. Besoldungen der Regierungsstatthalter I, 41	—	—	100,800	—	—	—	100,800	—
4,000	—	4,000	—	2. Sekretariat des Regierungsstatthalteramtes Bern . . . . . I, 42	—	—	4,000	—	—	—	4,000	—
2,362	80	2,000	—	3. Entschädigungen der Stellvertreter . I, 43	—	—	1,531	95	—	—	1,531	95
19,260	80	18,000	—	4. Bureaukosten . . . . . I, 48	5	55	18,439	10	—	—	18,433	55
17,340	—	17,340	—	5. Mietzinse . . . . . I, 49	—	—	17,340	—	—	—	17,340	—
143,755	**95**	**142,140**	—		**5**	**55**	**142,111**	**05**	—	—	**142,105**	**50**
				J. Amtsschreibereien.								
100,200	—	100,200	—	1. Besoldungen der Amtsschreiber . . I, 53	—	—	102,677	65	—	—	102,677	65
157,165	20	152,700	—	2. Besoldungen der Angestellten . . . I, 68	—	—	164,437	40	—	—	164,437	40
16,472	05	14,750	—	3. Bureaukosten . . . . . I, 72	—	—	16,188	35	—	—	16,188	35
14,310	—	14,310	—	4. Mietzinse für Kanzleilokale . . . I, 73	—	—	14,310	—	—	—	14,310	—
288,147	**25**	**281,960**	—		—	—	**297,613**	**40**	—	—	**297,613**	**40**
				K. Revision der Gesetzsammlung.								
1,772	50	20,000	—	1. Revisions- und Redaktionskosten . . I, 74	—	—	2,094	95	—	—	2,094	95
4,490	20			2. Druckkosten . . . . . I, 76	—	—	17,927	05	—	—	17,927	05
6,262	**70**	**20,000**	—		—	—	**20,022**	—	—	—	**20,022**	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Rechnung 1902.		Voranschlag 1903.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				I. Allgemeine Verwaltung.								
67,640	60	60,000	—	**A. Großer Rat**	—	—	82,411	—	—	—	82,411	—
59,000	—	59,000	—	**B. Regierungsrat**	—	—	59,000	—	—	—	59,000	—
15,000	18	15,000	—	**C. Ratskredit**	—	—	14,999	51	—	—	14,999	51
4,778	10	4,000	—	**D. Ständeräte und Kommissäre**	60	80	4,362	15	—	—	4,301	35
105,403	51	100,980	—	**E. Staatskanzlei**	22,470	54	115,295	05	—	—	92,824	51
8,396	*80*	*14,000*	—	**F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzsammlung**	34,489	—	18,180	90	16,308	10	—	—
3,431	*90*	*6,300*	—	**G. Französisches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzsammlung**	12,659	—	6,353	30	6,305	70	—	—
143,755	95	142,140	—	**H. Regierungsstatthalter**	5	55	142,111	05	—	—	142,105	50
288,147	25	281,960	—	**J. Amtsschreibereien**	—	—	297,613	40	—	—	297,613	40
6,262	70	20,000	—	**K. Revision der Gesetzgebung**	—	—	20,022	—	—	—	20,022	—
678,159	**59**	**662,780**	—	Mehr Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 27,883. 47	**69,684**	**89**	**760,348**	**36**	—	—	**690,663**	**47**
				II. Gerichtsverwaltung.								
				A. Obergericht.								
91,600	—	90,500	—	1. Besoldungen der Oberrichter . . . I, 79	—	—	89,519	50	—	—	89,519	50
1,410	—	1,000	—	2. Entschädigungen der Suppleanten . I, 80	—	—	1,365	—	—	—	1,365	—
93,010	—	**91,500**	—		—	—	**90,884**	**50**	—	—	**90,884**	**50**
				B. Obergerichtskanzlei.								
11,350	—	11,500	—	1. Besoldungen der Beamten . . . I, 81	—	—	9,284	40	—	—	9,284	40
1,800	—	1,800	—	2. Besoldung des Weibels . . . . I, 82	—	—	1,800	—	—	—	1,800	—
34,499	80	34,700	—	3. Besoldungen der Angestellten . . I, 83	—	—	34,351	85	—	—	34,351	85
4,319	60	4,500	—	4. Bureaukosten . . . . . I, 85	—	—	4,778	25	—	—	4,778	25
3,540	—	3,540	—	5. Mietzinse . . . . . I, 86	—	—	3,540	—	—	—	3,540	—
761	—	750	—	6. Bibliothek . . . . . I, 87	—	—	773	50	—	—	773	50
56,270	**40**	**56,790**	—		—	—	**54,528**	—	—	—	**54,528**	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Rechnung 1902.		Voranschlag 1903.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				II. Gerichtsverwaltung.								
				C. Amtsgerichte.								
119,834	50	124,800	—	1. Besoldungen der Gerichtspräsidenten I, 91	—	—	124,112	15	—	—	124,112	15
4,425	—	4,000	—	2. Entschädigungen der Stellvertreter I, 93	—	—	5,678	75	—	—	5,678	75
53,545	50	48,000	—	3. Entschädigungen der Mitglieder und Suppleanten . . . . . I, 97	110	—	56,749	70	—	—	56,639	70
29,359	10	21,500	—	4. Bureaukosten . . . . . I, 102	—	—	25,018	80	—	—	25,018	80
24,305	—	24,130	—	5. Mietzinse . . . . . I, 103	—	—	24,130	—	—	—	24,130	—
3,944	15	1,500	—	6. Außerordentliche Gerichtsbeamte . . I, 104	—	—	2,271	60	—	—	2,271	60
235,413	**25**	**223,930**	—		**110**	—	**237,961**	—	—	—	**237,851**	—
				D. Gerichtsschreibereien.								
100,351	15	100,200	—	1. Besoldungen der Gerichtsschreiber . I, 108	2,800	—	106,084	75	—	—	103,284	75
92,328	55	88,000	—	2. Besoldungen der Angestellten . . I, 120	—	—	93,815	90	—	—	93,815	90
14,088	05	12,600	—	3. Bureaukosten . . . . . I, 125	—	—	12,656	80	—	—	12,656	80
9,300	—	9,300	—	4. Mietzinse für Kanzleilokale . . . I, 126	—	—	9,300	—	—	—	9,300	—
216,067	**75**	**210,100**	—		**2,800**	—	**221,857**	**45**	—	—	**219,057**	**45**
				E. Staatsanwaltschaft.								
26,300	—	26,300	—	1. Besoldungen des Generalprokurators und der Bezirksprokuratoren . . . I, 127	—	—	25,966	60	—	—	25,966	60
2,932	95	3,300	—	2. Bureaukosten des Generalprokurators I, 128	—	—	3,597	—	—	—	3,597	—
5,500	—	5,000	—	3. Bureaukosten der Bezirksprokuratoren I, 129	—	—	4,281	85	—	—	4,281	85
230	—	230	—	4. Mietzins . . . . . I, 129	—	—	230	—	—	—	230	—
34,962	**95**	**34,830**	—		—	—	**34,075**	**45**	—	—	**34,075**	**45**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Rechnung 1902.		Voranschlag 1903.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				II. Gerichtsverwaltung.								
				F. Geschwornengerichte.								
23,290	—	20,000	—	1. Entschädigungen der Geschwornen . I, 130	11	50	21,232	—	—	—	21,220	50
6,488	35	7,000	—	2. Reisekosten und Unterhalt der Kriminalkammer . . . . . I, 131	60	—	5,591	10	—	—	5,531	10
2,657	60	2,700	—	3. Entschädigungen der Ersatzmänner, Dolmetscher und Weibel . . . . I, 132	2	50	2,447	95	—	—	2,445	45
4,921	85	3,000	—	4. Bureaukosten . . . . . I, 135	—	—	4,234	65	—	—	4,234	65
9,400	—	9,400	—	5. Mietzinse . . . . . I, 136	—	—	9,400	—	—	—	9,400	—
5,000	—			(Entschädigung eines freigesprochenen Angeschuldigten.)								
51,757	**80**	**42,100**	—		**74**	—	**42,905**	**70**	—	—	**42,831**	**70**
				G. Betreibungs- und Konkursämter.								
1,291	25	1,200	—	1. Bureau- und Reisekosten der Aufsichtsbehörde . . . . . I, 137	—	—	1,254	90	—	—	1,254	90
1,000	—	1,000	—	2. Besoldung des Sekretärs der Aufsichtsbehörde . . . . . I, 138	—	—	862	35	—	—	862	35
94,100	—	94,100	—	3. Besoldungen der Beamten . . . I, 141	—	—	96,952	65	—	—	96,952	65
806	90	1,000	—	4. Entschädigungen der Stellvertreter . I, 142	674	95	1,765	75	—	—	1,090	80
105,696	50	95,000	—	5. Besoldungen der Betreibungsgehülfen I, 152	—	—	112,220	70	—	—	112,220	70
92,563	75	90,000	—	6. Besoldungen der Angestellten . . I, 161	—	—	91,798	55	—	—	91,798	55
13,476	35	10,800	—	7. Bureaukosten . . . . . I, 165	400	—	12,256	90	—	—	11,856	90
5,916	90	5,200	—	8. Formulare und Kontrollen . . . I, 166	14	20	4,930	55	—	—	4,916	35
13,710	—	14,110	—	9. Mietzinse . . . . . I, 167	—	—	14,185	—	—	—	14,185	—
975	80	1,500	—	10. Kosten in Ehrenfolgensachen . . . I, 168	—	—	935	—	—	—	935	—
329,537	**45**	**313,910**	—		**1,089**	**15**	**337,162**	**35**	—	—	**336,073**	**20**
				H. Gewerbegerichte.								
4,916	65	5,000	—	1. Kostenanteile des Staates . . . I, 170	—	—	4,506	35	—	—	4,506	35
4,916	**65**	**5,000**	—		—	—	**4,506**	**35**	—	—	**4,506**	**35**
93,010	—	91,500	—	**A. Obergericht**	—	—	90,884	50	—	—	90,884	50
56,270	40	56,790	—	**B. Obergerichtskanzlei**	—	—	54,528	—	—	—	54,528	—
235,413	25	223,930	—	**C. Amtsgerichte**	110	—	237,961	—	—	—	237,851	—
216,067	75	210,100	—	**D. Gerichtsschreibereien**	2,800	—	221,857	45	—	—	219,057	45
34,962	95	34,830	—	**E. Staatsanwaltschaft**	—	—	34,075	45	—	—	34,075	45
51,757	80	42,100	—	**F. Geschwornengerichte**	74	—	42,905	70	—	—	42,831	70
329,537	45	313,910	—	**G. Betreibungs- und Konkursämter** . . .	1,089	15	337,162	35	—	—	336,073	20
4,916	65	5,000	—	**H. Gewerbegerichte**	—	—	4,506	35	—	—	4,506	35
1,021,936	**25**	**978,160**	—	Mehr Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 41,647. 65	**4,073**	**15**	**1,023,880**	**80**	—	—	**1,019,807**	**65**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Rechnung 1902.		Voranschlag 1903.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				III.a Justiz.								
				A. Verwaltungskosten der Justizdirektion.								
4,500	—	4,500	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . . I, 172	—	—	4,500	—	—	—	4,500	—
3,500	—	3,500	—	2. Besoldung des Angestellten . . . I, 173	—	—	3,699	80	—	—	3,699	80
3,012	35	3,000	—	3. Bureaukosten . . . . . I, 176	—	—	4,453	20	—	—	4,453	20
562	77	1,000	—	4. Rechtskosten . . . . . I, 177	—	—	1,024	56	—	—	1,024	56
750	—	750	—	5. Mietzinse . . . . . I, 177	—	—	750	—	—	—	750	—
12,325	**12**	**12,750**	—		—	—	**14,427**	**56**	—	—	**14,427**	**56**
				B. Gesetzgebungskommission und Gesetzrevision.								
460	—	5,000	—	1. Revisions-, Redaktions- und Druckkosten . . . . . I, 178	—		1,332	70	—	—	1,332	70
460	—	**5,000**	—		—	—	**1,332**	**70**	—	—	**1,332**	**70**
				C. Inspektorat für die Amts- und Gerichtsschreibereien.								
3,541	70	4,250	—	1. Besoldung des Inspektors . . . I, 180	—		4,390	40	—	—	4,390	40
1,197	65	1,800	—	2. Bureau- und Reisekosten desselben . I, 181	—		1,762	65	—	—	1,762	65
4,739	**35**	**6,050**	—		—	—	**6,153**	**05**	—	—	**6,153**	**05**
12,325	12	12,750	—	**A. Verwaltungskosten der Justizdirektion** . .	—	—	14,427	56	—	—	14,427	56
460	—	5,000	—	**B. Gesetzgebungskommission und Gesetzrevision**	—	—	1,332	70	—	—	1,332	70
4,739	35	6,050	—	**C. Inspektorat für die Amts- und Gerichtsschreibereien**	—	—	6,153	05	—	—	6,153	05
17,524	**47**	**23,800**	—		—	—	**21,913**	**31**	—	—	**21,913**	**31**
				Weniger Ausgaben als veranschlagt Fr. 1,886.69								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Rechnung 1902.		Voranschlag 1903.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				III.b Polizei.								
				A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion.								
15,000	—	15,000	—	1. Besoldungen der Beamten . . . I, 182	—	—	15,000	—	—	—	15,000	—
26,035	—	26,200	—	2. Besoldungen der Angestellten . . I, 183	—	—	26,190	—	—	—	26,190	—
8,092	82	7,600	—	3. Bureaukosten . . . . . I, 187	404	10	8,627	05	—	—	8,222	95
2,570	—	2,570	—	4. Mietzinse . . . . . I, 188	—	—	2,570	—	—	—	2,570	—
51,697	**82**	**51,370**	—		**404**	**10**	**52,387**	**05**	—	—	**51,982**	**95**
				B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen.								
975	90	1,000	—	1. Paß- und Fremdenpolizei . . . I, 189	637	50	724	30	—	—	86	80
2,070	*05*	*2,500*	—	2. Allgem. schweiz. Polizeianzeiger . . I, 190	10,276	44	8,752	90	1,523	54	—	—
9,273	25	10,000	—	3. Fahndungs- und Einbringungskosten I, 191	—	—	8,767	40	—	—	8,767	40
22,519	02	18,000	—	4. Transport- und Armenfuhrkosten . I, 202	3,872	—	26,509	49	—	—	22,637	49
30,698	**12**	**26,500**	—		**14,785**	**94**	**44,754**	**09**	—	—	**29,968**	**15**
				C. Polizeikorps.								
19,600	—	19,600	—	1. Besoldungen der Beamten . . . I, 204	—	—	19,700	—	—	—	19,700	—
501,629	25	511,950	—	2. Sold der Landjäger . . . . . I, 215	2,393	50	516,154	10	—	—	513,760	60
44,936	49	9,250	—	3. Bekleidung . . . . . I, 216	—	—	9,095	55	—	—	9,095	55
1,200	—	1,200	—	4. Bewaffnung und Ausrüstung . . I, 217	—	—	1,191	60	—	—	1,191	60
2,703	75	2,800	—	5. Bureaukosten . . . . . I, 219	—	—	2,804	40	—	—	2,804	40
62,595	10	62,000	—	6. Mietzinse . . . . . I, 227	722	—	62,761	55	—	—	62,039	55
10,400	15	10,400	—	7. Wohnungs- und Mobiliarentschädigungen . . . . . I, 228	—	—	10,415	20	—	—	10,415	20
3,501	50	3,500	—	8. Arztkosten . . . . . I, 232	—	—	3,561	65	—	—	3,561	65
3,179	57	3,000	—	9. Verschiedene Verwaltungskosten . . I, 235	120	—	3,253	30	—	—	3,133	30
7,929	95	8,000	—	10. Reiseentschädigungen und Instruktionskurse . . . . . I, 237	—	—	8,019	75	—	—	8,019	75
20,000	—	*20,000*	—	11. Beitrag aus dem Ertrag der Geldbußen . . . . . I, 237	20,000	—	—	—	20,000	—	—	—
637,675	**76**	**611,700**	—		**23,235**	**50**	**636,957**	**10**	—	—	**613,721**	**60**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Rechnung 1902.		Voranschlag 1903.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				III.b Polizei.								
				D. Gefängnisse.								
				1. In der Hauptstadt:								
12,979	71	16,500	—	a. Nahrung der Gefangenen . . I, 240	3	—	14,788	98	—	—	14,785	98
5,795	90	10,000	—	b. Verschiedene Verpflegungskosten I, 242	—	—	6,250	15	—	—	6,250	15
19,550	—	19,550	—	c. Mietzinse . . . . . I, 244	—	—	19,550	—	—	—	19,550	—
				2. In den Bezirken:								
54,077	—	65,000	—	a. Nahrung der Gefangenen . . I, 301	942	80	63,937	40	—	—	62,994	60
8,786	93	9,000	—	b. Verschiedene Verpflegungskosten I, 264	131	05	10,256	82	—	—	10,125	77
26,464	—	26,380	—	c. Mietzinse . . . . . I, 266	—	—	26,380	—	—	—	26,380	—
127,653	**54**	**146,430**	—		**1,076**	**85**	**141,163**	**35**	—	—	**140,086**	**50**
				E. Strafanstalten.								
				1. Strafanstalt Thorberg.								
13,003	28	15,100	—	a. Verwaltung	324	30	14,188	36	—	—	13,864	06
1,634	25	1,650	—	b. Unterricht und Gottesdienst . . .	—	—	1,503	87	—	—	1,503	87
47,849	90	47,000	—	c. Nahrung	2,411	55	53,043	95	—	—	50,632	40
31,346	70	26,100	—	d. Verpflegung	8,133	73	38,694	02	—	—	30,560	29
12,380	—	12,700	—	e. Mietzins	320	—	12,700	—	—	—	12,380	—
25,678	*78*	*26,000*	—	f. Gewerbe	95,365	35	70,792	58	24,572	77	—	—
22,254	*48*	*22,800*	—	g. Landwirtschaft	78,979	77	52,653	05	26,326	72	—	—
58,280	**87**	**53,750**	—	Betriebsergebnis	**185,534**	**70**	**243,575**	**83**	—	—	**58,041**	**13**
5,268	90	—	—	h. Inventarveränderung	5,776	25	8,503	70	—	—	2,727	45
445	20	250	—	i. Kostgelder	400	—	490	40	—	—	90	40
63,994	**97**	**54,000**	—	I, 267	**191,710**	**95**	**252,569**	**93**	—	—	**60,858**	**98**
				2. Strafanstalt St. Johannsen und Arbeitsanstalt Ins.								
11,655	50	12,800	—	a. Verwaltung	163	80	12,394	14	—	—	12,230	34
1,063	59	1,070	—	b. Unterricht und Gottesdienst . . .	—	—	1,058	03	—	—	1,058	03
39,895	57	37,000	—	c. Nahrung	2,085	80	41,951	58	—	—	39,865	78
18,977	61	17,200	—	d. Verpflegung	6,492	41	42,426	87	—	—	35,934	46
9,890	—	9,890	—	e. Mietzins	—	—	9,890	—	—	—	9,890	—
15,662	*74*	*12,920*	—	f. Gewerbe	36,077	55	16,276	90	19,800	65	—	—
45,577	*60*	*31,800*	—	g. Landwirtschaft	121,243	76	62,862	01	58,381	75	—	—
20,241	**93**	**33,240**	—	Betriebsergebnis	**166,063**	**32**	**186,859**	**53**	—	—	**20,796**	**21**
16,294	25	1,980	—	h. Inventarveränderung	2,529	—	19,817	60	—	—	17,288	60
8,496	*25*	*7,000*	—	i. Kostgelder	10,082	45	—	—	10,082	45	—	—
10,000	—	*10,000*	—	k. Beitrag aus dem Alkoholzehntel . .	10,000	—	—	—	10,000	—	—	—
18,039	**93**	**18,220**	—	I, 267	**188,674**	**77**	**206,677**	**13**	—	—	**18,002**	**36**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Rechnung 1902.		Voranschlag 1903.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				III.b Polizei.								
				E. Strafanstalten.								
				3. Strafanstalt Witzwil.								
16,395	60	12,500	—	a. Verwaltung	360	—	16,536	79	—	—	16,176	79
1,504	99	1,100	—	b. Unterricht und Gottesdienst . . .	338	—	1,179	98	—	—	841	98
37,699	65	35,000	—	c. Nahrung	1,691	65	39,940	95	—	—	38,249	30
46,187	70	27,000	—	d. Verpflegung	6,678	95	52,114	40	—	—	45,435	45
11,442	—	11,870	—	e. Mietzins	633	—	11,870	—	—	—	11,237	—
12,652	*85*	*8,170*	—	f. Gewerbe	38,108	—	28,533	75	9,574	25	—	—
94,605	*12*	*57,000*	—	g. Landwirtschaft	186,813	—	90,152	25	96,660	75	—	—
5,971	**97**	**22,300**	—	Betriebsergebnis	**234,622**	**60**	**240,328**	**12**	—	—	**5,705**	**52**
27,215	95	10,000	—	h. Inventarveränderung	5,180	35	31,391	70	—	—	26,211	35
3,249	—	*2,300*	—	i. Kostgelder	1,932	25	—	—	1,932	25	—	—
29,938	**92**	**30,000**	—	I, 267	**241,735**	**20**	**271,719**	**82**	—	—	**29,984**	**62**
				4. Enthaltungsanstalt Trachselwald.								
4,688	06	4,500	—	a. Verwaltung	10	55	4,654	54	—	—	4,643	99
275	33	270	—	b. Unterricht und Gottesdienst . . .	60	—	297	15	—	—	237	15
7,665	24	6,855	—	c. Nahrung	179	05	8,937	37	—	—	8,758	32
2,951	80	3,745	—	d. Verpflegung	1,094	30	4,784	15	—	—	3,689	85
1,160	—	1,160	—	e. Mietzins	—	—	1,160	—	—	—	1,160	—
436	*75*	*200*	—	f. Gewerbe	358	32	27	20	331	12	—	—
2,621	*78*	*1,630*	—	g. Landwirtschaft	11,757	73	9,074	70	2,683	03	—	—
13,681	**90**	**14,700**	—	Betriebsergebnis	**13,459**	**95**	**28,935**	**11**	—	—	**15,475**	**16**
2,164	70	—	—	h. Inventarveränderung	830	70	3,426	40	—	—	2,595	70
1,710	*15*	*1,400*	—	i. Kostgelder	1,928	75	—	—	1,928	75	—	—
14,136	**45**	**13,300**	—	I, 267	**16,219**	**40**	**32,361**	**51**	—	—	**16,142**	**11**
63,994	97	54,000	—	1. Strafanstalt Thorberg	191,710	95	252,569	93	—	—	60,858	98
18,039	93	18,220	—	2. Strafanstalt St. Johannsen und Arbeitsanstalt Ins	188,674	77	206,677	13	—	—	18,002	36
29,938	92	30,000	—	3. Strafanstalt Witzwil	241,735	20	271,719	82	—	—	29,984	62
14,136	45	13,300	—	4. Enthaltungsanstalt Trachselwald .	16,219	40	32,361	51	—	—	16,142	11
126,110	**27**	**115,520**	—		**638,340**	**32**	**763,328**	**39**	—	—	**124,988**	**07**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Rechnung 1902.		Voranschlag 1903.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				III.b Polizei.								
				F. Bekämpfung des Alkoholismus.								
				1. Arbeitsanstalt Hindelbank:								
8,494	31	8,500	—	a. Verwaltung	6	40	8,580	77	—	—	8,574	37
628	76	700	—	b. Unterricht und Gottesdienst . . .	17	—	637	06	—	—	620	06
15,056	40	16,450	—	c. Nahrung	303	50	17,274	93	—	—	16,971	43
9,925	90	9,820	—	d. Verpflegung	1,339	40	11,613	79	—	—	10,274	39
3,870	—	3,870	—	e. Mietzins	—	—	3,870	—	—	—	3,870	—
10,840	*95*	*8,000*	—	f. Gewerbe	11,208	25	1,789	30	9,418	95	—	—
1,480	*05*	*2,300*	—	g. Landwirtschaft	11,931	75	10,887	95	1,043	80	—	—
25,654	**37**	**29,040**	—	Betriebsergebnis	**24,806**	**30**	**54,653**	**80**	—	—	**29,847**	**50**
2,778	45	—	—	h. Inventarveränderung	679	30	1,043	80	—	—	364	50
5,666	*55*	*5,300*	—	i. Kostgelder	6,472	—	—	—	6,472	—	—	—
22,766	**27**	**23,740**	—	I, 268	**31,957**	**60**	**55,697**	**60**	—	—	**23,740**	—
10,094	77	10,600	—	2. Beitrag an das Arbeiterheim und an den Schutzaufsichtsverein für entlassene Sträflinge . . . . . I, 268	—	—	10,051	—	—	—	10,051	—
22,861	*04*	*24,340*	—	3. Beitrag aus dem Alkoholzehntel . I, 268	23,791	—	—	—	23,791	—	—	—
10,000	—	**10,000**	—		**55,748**	**60**	**65,748**	**60**	—	—	**10,000**	—
				G. Justiz- und Polizeikosten.								
94,679	75	90,000	—	1. Kosten in Strafsachen . . . . . I, 286	52	70	114,291	65	—	—	114,238	95
105,642	*96*	*100,000*	—	2. Kostenrückerstattungen und Gebühren I, 295	297,732	88	182,700	12	115,032	76	—	—
650	—	650	—	3. Vergütungen für Gebührenanteile . I, 297	—	—	650	—	—	—	650	—
1,082	—	*1,000*	—	4. Obergerichtsgebühren in Justizsachen I, 300	1,705	—	821	68	883	32	—	—
18,763	84	14,000	—	5. Polizeikosten . . . . . I, 324	2,320	81	22,376	50	—	—	20,055	69
500	—	500	—	6. Konkordat zum Schutze junger Leute in der Fremde . . . . . I, 325	—	—	500	—	—	—	500	—
8,654	20	—	—	7. Streiks in (Glovelier, Biel und) Bern. I, 325	—	—	3,053	75	—	—	3,053	75
16,522	**83**	**4,150**	—		**301,811**	**39**	**324,393**	**70**	—	—	**22,582**	**31**
				H. Civilstand.								
65,789	30	66,000	—	1. Entschädigung der Civilstandsbeamten I, 327	—	—	65,829	—	—	—	65,829	—
1,942	10	2,000	—	2. Inspektionskosten und Anschaffungen I, 329	—	—	1,791	—	—	—	1,791	—
67,731	**40**	**68,000**	—		—	—	**67,620**	—	—	—	**67,620**	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Rechnung 1902.		Voranschlag 1903.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				III.b Polizei.								
51,697	82	51,370	—	**A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion** . .	404	10	52,387	05	—	—	51,982	95
30,698	12	26,500	—	**B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen** . .	14,785	94	44,754	09	—	—	29,968	15
637,675	76	611,700	—	**C. Polizeikorps**	23,235	50	636,957	10	—	—	613,721	60
127,653	54	146,430	—	**D. Gefängnisse**	1,076	85	141,163	35	—	—	140,086	50
126,110	27	115,520	—	**E. Strafanstalten**	638,340	32	763,328	39	—	—	124,988	07
10,000	—	10,000	—	**F. Bekämpfung des Alkoholismus**	55,748	60	65,748	60	—	—	10,000	—
16,522	83	4,150	—	**G. Justiz- und Polizeikosten**	301,811	39	324,393	70	—	—	22,582	31
67,731	40	68,000	—	**H. Civilstand**	—	—	67,620	—	—	—	67,620	—
1,068,089	**74**	**1,033,670**	—	Mehr Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 27,279. 58	**1,035,402**	**70**	**2,096,352**	**28**	—	—	**1,060,949**	**58**
				IV. Militär.								
				A. Verwaltungskosten der Direktion.								
4,500	—	4,500	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . . I, 330	—	—	4,500	—	—	—	4,500	—
16,641	70	16,800	—	2. Besoldungen der Angestellten . . . I, 331	—	—	16,800	—	—	—	16,800	—
5,949	71	6,000	—	3. Bureaukosten . . . . . I, 334	—	—	5,978	85	—	—	5,978	85
3,000	—	3,000	—	4. Mietzinse . . . . . I, 335	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
2,863	15	3,000	—	5. Mobilmachungsvorbereitungen . . I, 336	—	—	2,988	30	—	—	2,988	30
32,954	**56**	**33,300**	—		—	—	**33,267**	**15**	—	—	**33,267**	**15**
				B. Kantonskriegskommissariat.								
5,000	—	5,000	—	1. Besoldung des Kantonskriegskommissärs . . . . . I, 337	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
3,600	—	3,600	—	2. Besoldung des Adjunkten . . . I, 337	—	—	3,600	—	—	—	3,600	—
12,600	—	13,000	—	3. Besoldungen der Angestellten . . I, 338	—	—	13,000	—	—	—	13,000	—
4,486	98	4,500	—	4. Bureaukosten . . . . . I, 341	88	45	4,587	25	—	—	4,498	80
3,300	—	3,300	—	5. Mietzinse . . . . . I, 342	—	—	3,300	—	—	—	3,300	—
1,426	70	1,500	—	6. Einkleidungs- und Organisationskosten . . . . . I, 344	1	—	1,496	95	—	—	1,495	95
15,206	*84*	*15,450*	—	7. Kostenanteil der Konfektion . . . I, 344	15,447	37	—	—	15,447	37	—	—
15,206	**84**	**15,450**	—		**15,536**	**82**	**30,984**	**20**	—	—	**15,447**	**38**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Rechnung 1902.		Voranschlag 1903.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				IV. Militär.								
				C. Zeughausverwaltung.								
5,000	—	5,000	—	1. Besoldung des Verwalters	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
16,336	—	16,900	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	—	16,848	80	—	—	16,848	80
2,470	19	3,000	—	3. Bureaukosten	1,283	80	4,553	77	—	—	3,269	97
963	85	1,000	—	4. Verschiedene Verwaltungskosten	100	—	1,021	85	—	—	921	85
—	—	200	—	5. Modellsammlung	—	—	—	—	—	—	—	—
2,700	—	2,700	—	6. Mietzinse	—	—	2,700	—	—	—	2,700	—
13,735	*02*	*14,400*	—	7. Kostenanteil der Zeughauswerkstätten	14,370	31	—	—	14,370	31	—	—
13,735	**02**	**14,400**	—	I, 345	**15,754**	**11**	**30,124**	**42**	—	—	**14,370**	**31**
				D. Zeughauswerkstätten.								
82,118	36	80,790	—	1. Arbeitslöhne	—	—	84,372	17	—	—	84,372	17
16,166	76	15,600	—	2. Werkzeuge und Fabrikationsmaterial	200	—	17,126	46	—	—	16,926	46
1,048	60	1,390	—	3. Unfallversicherung der Arbeiter	15	80	1,190	90	—	—	1,175	10
955	50	950	—	4. Zins des Betriebskapitals	—	—	967	75	—	—	967	75
3,500	—	3,500	—	5. Mietzins	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
—	—	40	—	6. Feuerversicherung	—	—	—	—	—	—	—	—
117,542	*75*	*116,670*	—	7. Lieferungen	121,458	18	—	—	121,458	18	—	—
—	—	—	—	8. Inventarvermehrung	—	—	103	95	—	—	103	95
13,768	62	14,400	—	9. Verwaltungskosten	—	—	14,403	21	—	—	14,403	21
15	**09**	—	—	I, 346	**121,673**	**98**	**121,664**	**44**	**9**	**54**	—	—
				E. Depots in Dachsfelden und Langnau.								
5,367	55	5,500	—	1. Aufsicht und Auslagen	29	—	5,897	80	—	—	5,868	80
2,650	—	*2,750*	—	2. Vergütung des Bundes	2,928	90	—	—	2,928	90	—	—
3,900	—	3,900	—	3. Mietzinse	—	—	3,900	—	—	—	3,900	—
6,617	**55**	**6,650**	—	I, 347	**2,957**	**90**	**9,797**	**80**	—	—	**6,839**	**90**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Rechnung 1902.		Voranschlag 1903.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				IV. Militär.								
				F. Kasernenverwaltung.								
3,000	—	3,000	—	1. Besoldung des Verwalters . . . I, 348	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
2,042	50	2,200	—	2. Besoldungen der Angestellten . . I, 349	—	—	2,152	—	—	—	2,152	—
16,996	62	17,000	—	3. Betriebskosten . . . . . I, 359	22,648	30	39,646	02	—	—	16,997	72
7,497	—	3,000	—	4. Anschaffung von (Bettstellen und) Leintüchern . . . . . I, 360	—	—	2,900	20	—	—	2,900	20
76,400	—	76,500	—	5. Mietzinse . . . . . I, 361	6,600	—	83,000	—	—	—	76,400	—
88,500	—	*88,500*	—	6. Vergütung der Eidgenossenschaft . I, 362	88,500	—	—	—	88,500	—	—	—
17,436	**12**	**13,200**	—		**117,748**	**30**	**130,698**	**22**	—	—	**12,949**	**92**
				G. Kreisverwaltung.								
				1. Entschädigung der Kreiskommandanten:								
21,800	—	21,800	—	a. Besoldungen . . . . . I, 363	—	—	21,800	—	—	—	21,800	—
6,946	10	7,000	—	b. Taggelder . . . . . I, 364	—	—	6,291	50	—	—	6,291	50
6,040	77	7,000	—	2. Bureaukosten der Kreiskommandanten I, 366	—	—	6,923	22	—	—	6,923	22
46,831	50	48,000	—	3. Besoldungen der Sektionschefs . . I, 376	—	—	47,204	10	—	—	47,204	10
3,209	90	3,000	—	4. Rekrutenaushebung . . . . . I, 377	—	—	3,394	20	—	—	3,394	20
84,828	**27**	**86,800**	—		—	—	**85,613**	**02**	—	—	**85,613**	**02**
				H. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung.								
531,254	29	400,000	—	1. Anschaffungen und Arbeitslöhne . I, 388	—	—	479,773	60	—	—	479,773	60
652	25	800	—	2. Unfallversicherung der Arbeiter . . I, 391	—	—	754	10	—	—	754	10
24,840	—	30,000	—	3. Zins des Betriebskapitals . . . I, 391	—	—	24,132	—	—	—	24,132	—
5,250	—	5,250	—	4. Mietzins . . . . . I, 391	—	—	5,250	—	—	—	5,250	—
548,069	*25*	*451,500*	—	5. Lieferungen . . . . . I, 393	506,352	17	—	—	506,352	17	—	—
15,206	84	15,450	—	6. Betriebskosten . . . . . I, 394	—	—	15,447	37	—	—	15,447	37
29,134	**13**	—	—		**506,352**	**17**	**525,357**	**07**	—	—	**19,004**	**90**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Rechnung 1902.		Voranschlag 1903.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				IV. Militär.								
				J. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials.								
				1. Kriegskommissariat:								
24,447	05	13,000	—	a. Bekleidung und persönliche Ausrüstung . . . . . I, 404	74,129	80	94,231	55	—	—	20,101	75
8,484	*50*	*10,000*	—	b. Erlös von Kleidern . . . . I, 406	9,789	20	60	60	9,728	60	—	—
				2. Zeughaus:								
24,783	61	26,500	—	a. Persönliche Bewaffnung . . . I, 408	25,622	33	52,097	05	—	—	26,474	72
21,875	96	23,500	—	b. Korpsausrüstung . . . . . I, 409	21,354	05	44,815	45	—	—	23,461	40
1,034	80	2,500	—	c. Munition . . . . . I, 411	387	30	1,983	70	—	—	1,596	40
3,252	—	*1,500*	—	d. Erlös von Kriegsmaterial . . I, 413	12,316	97	11,155	23	1,161	74	—	—
6,595	25	8,500	—	3. Transporte . . . . . I, 418	738	65	8,989	88	—	—	8,251	23
4,441	35	5,000	—	4. Assekuranz . . . . . I, 419	32	90	4,515	45	—	—	4,482	55
16,440	—	16,440	—	5. Mietzinse . . . . . I, 419	6,570	—	23,010	—	—	—	16,440	—
87,881	**52**	**83,940**	—		**150,941**	**20**	**240,858**	**91**	—	—	**89,917**	**71**
				K. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial.								
501	*50*	*1,000*	—	1. Erlös von alten Kleidern . . . I, 420	501	50	—	—	501	50	—	—
2,936	*65*	*1,000*	—	2. Erlös von altem Kriegsmaterial . I, 420	640	50	—	—	640	50	—	—
3,438	***15***	***2,000***	—		**1,142**	—	—	—	**1,142**	—	—	—
				L. Verschiedene Militärausgaben.								
11,998	95	12,000	—	1. Schützenwesen . . . . . I, 424	8	40	15,858	60	—	—	15,850	20
2,281	80	2,000	—	2. Beiträge an neue Kadettengewehre, an Reitkurse und an den militärischen Vorunterricht . . . . . I, 423	—	—	552	—	—	—	552	—
14,280	**75**	**14,000**	—		**8**	**40**	**16,410**	**60**	—		**16,402**	**20**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Rechnung 1902.		Voranschlag 1903.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				IV. Militär.								
32,954	56	33,300	—	A. Verwaltungskosten der Direktion	—	—	33,267	15	—	—	33,267	15
15,206	84	15,450	—	B. Kantonskriegskommissariat	15,536	82	30,984	20	—	—	15,447	38
13,735	02	14,400	—	C. Zeughausverwaltung	15,754	11	30,124	42	—	—	14,370	31
15	09	—	—	D. Zeughauswerkstätten	121,673	98	121,664	44	9	54	—	—
6,617	55	6,650	—	E. Depots in Dachsfelden und Langnau . .	2,957	90	9,797	80	—	—	6,839	90
17,436	12	13,200	—	F. Kasernenverwaltung	117,748	30	130,698	22	—	—	12,949	92
84,828	27	86,800	—	G. Kreisverwaltung	—	—	85,613	02	—	—	85,613	02
29,134	13	—	—	H. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung	506,352	17	525,357	07	—	—	19,004	90
87,881	52	83,940	—	J. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials	150,941	20	240,858	91	—	—	89,917	71
3,438	*15*	*2,000*	—	K. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial . .	1,142	—	—	—	1,142	—	—	—
14,280	75	14,000	—	L. Verschiedene Militärausgaben	8	40	16,410	60	—	—	16,402	20
298,651	**70**	**265,740**	—		**932,114**	**88**	**1,224,775**	**83**	—	—	**292,660**	**95**
				Mehr Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 26,920.95								
				V. Kirchenwesen.								
				A. Verwaltungskosten der Direktion.								
298	60	300	—	1. Bureaukosten . . . . . II, 433	—	—	357	55	—	—	357	55
298	**60**	**300**	—		—	—	**357**	**55**	—	—	**357**	**55**
				B. Protestantische Kirche.								
594,014	90	593,500	—	1. Besoldungen der Geistlichen . . . II, 437	—	—	593,575	90	—	—	593,575	90
5,570	—	5,800	—	2. Besoldungszulagen . . . . . II, 439	—	—	5,470	—	—	—	5,470	—
16,176	75	15,800	—	3. Wohnungsentschädigungen . . . II, 441	60	—	15,650	95	—	—	15,590	95
44,094	66	44,100	—	4. Holzentschädigungen . . . . . II, 442	—	—	43,927	66	—	—	43,927	66
28,841	80	30,000	—	5. Leibgedinge (Pensionen) . . . . II, 444	70	10	27,905	—	—	—	27,834	90
5,000	—	5,000	—	6. Beiträge an Kollaturen und äußere Geistliche . . . . . II, 444	—	—	5,200	—	—	—	5,200	—
580	—	580	—	7. Beitrag an den reformierten Gottesdienst in Solothurn . . . . . II, 444	—	—	580	—	—	—	580	—
1,412	*40*	*1,415*	—	8. Beiträge an Pfarrbesoldungen . . II, 445	1,412	40	—	—	1,412	40	—	—
1,175	10	2,000	—	9. Theologische Prüfungskommission . II, 446	440	—	1,943	25	—	—	1,503	25
153,705	—	152,450	—	10. Mietzinse . . . . . II, 447	—	—	152,450	—	—	—	152,450	—
—	—	—	—	11. Stalden, Pfarrhausbau, Beitrag u. Loskauf der Wohnungsentschädigung des Pfarrers II, 447	—	—	19,500	—	—	—	19,500	—
—	—	—	—	12. Laufen, Kirchen- und Pfarrhausbau, Beitrag II, 447	—	—	7,500	—	—	—	7,500	—
1,300	—			(Cortébert, Kapellenbau)								
849,045	**81**	**847,815**	—		**1,982**	**50**	**873,702**	**76**	—	—	**871,720**	**26**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Rechnung 1902.		Voranschlag 1903.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				V. Kirchenwesen.								
				C. Römischkatholische Kirche.								
126,802	85	128,600	—	1. Besoldungen der Geistlichen . . . II, 448	—	—	125,980	45	—	—	125,980	45
8,437	50	9,000	—	2. Leibgedinge . . . . . II, 449	—	—	9,850	—	—	—	9,850	—
1,411	60	1,800	—	3. Wohnungsentschädigungen . . . II, 450	—	—	1,281	90	—	—	1,281	90
1,865	—	1,865	—	4. Beitrag an die Besoldung des Bischofs II, 451	—	—	1,865	—	—	—	1,865	—
100	—	200	—	5. Theologische Prüfungskommission . II, 452	175	—	248	75	—	—	73	75
138,416	**95**	**141,465**	—		**175**	—	**139,226**	**10**	—	—	**139,051**	**10**
				D. Christkatholische Kirche.								
12,100	—	11,900	—	1. Besoldungen der Geistlichen . . . II, 453	—	—	12,430	—	—	—	12,430	—
2,100	—	2,100	—	2. Besoldungszulagen . . . . . II, 454	—	—	2,100	—	—	—	2,100	—
1,200	—	1,200	—	3. Wohnungsentschädigungen . . . II, 455	—	—	1,200	—	—	—	1,200	—
2,750	—	2,750	—	4. Beitrag an die Besoldung des Bischofs II, 456	—	—	2,750	—	—	—	2,750	—
119	—	200	—	5. Theologische Prüfungskommission . II, 457	65	—	139	50	—	—	74	50
18,269	—	**18,150**	—		**65**	—	**18,619**	**50**	—	—	**18,554**	**50**
298	60	300	—	**A. Verwaltungskosten der Direktion** . . .	—	—	357	55	—	—	357	55
849,045	81	847,815	—	**B. Protestantische Kirche**	1,982	50	873,702	76	—	—	871,720	26
138,416	95	141,465	—	**C. Römischkatholische Kirche**	175	—	139,226	10	—	—	139,051	10
18,269	—	18,150	—	**D. Christkatholische Kirche**	65	—	18,619	50	—	—	18,554	50
1,006,030	**36**	**1,007,730**	—	Mehr Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 21,953. 41	**2,222**	**50**	**1,031,905**	**91**	—	—	**1,029,683**	**41**
				VI. Unterrichtswesen.								
				A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode.								
4,000	—	4,000	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . . II, 458	—	—	4,000	—	—	—	4,000	—
8,500	—	8,500	—	2. Besoldungen der Angestellten . . II, 459	—	—	8,500	—	—	—	8,500	—
7,674	60	7,650	—	3. Bureaukosten . . . . . II, 464	3	80	7,684	85	—	—	7,681	05
935	—	935	—	4. Mietzinse . . . . . II, 465	—	—	935	—	—	—	935	—
6,555	15	7,000	—	5. Prüfungskosten, Experten, Reisekosten II, 473	4,145	—	10,767	65	—	—	6,622	65
3,264	20	3,500	—	6. Synodalkosten . . . . . II, 479	—	—	5,056	65	—	—	5,056	65
30,928	**95**	**31,585**	—		**4,148**	**80**	**36,944**	**15**	—	—	**32,795**	**35**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Rechnung 1902.		Voranschlag 1903.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VI. Unterrichtswesen.								
				B. Hochschule und Tierarzneischule.								
274,767	50	278,000	—	1. Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten . . . . II, 484	4,000	—	284,464	15	—	—	280,464	15
4,433	35	4,100	—	2. Pensionen . . . . . II, 485	—	—	6,100	—	—	—	6,100	—
30,100	—	29,500	—	3. Besoldungen der Assistenten . . . II, 489	—	—	29,241	65	—	—	29,241	65
33,213	55	32,650	—	4. Besoldungen der Angestellten . . II, 496	52	15	33,111	65	—	—	33,059	50
49,953	35	50,000	—	5.a Verwaltungskosten (Mobiliar, Beheizung ꝛc.) . . . . . II, 505	1,551	40	56,546	90	—	—	54,995	50
323	05	—	—	5.b Poliklinik, Einrichtungskosten . . II, 506	—	—	1,175	45	—	—	1,175	45
357	80	—	—	(Anatomisches Institut, id.) . .								
87,615	—	87,615	—	6. Mietzinse . . . . . II, 507	—	—	87,615	—	—	—	87,615	—
11,000	—	11,000	—	7. Bibliotheken. . . . . II, 508	—	—	11,050	—	—	—	11,050	—
				8. Lehrmittel und Subsidiaranstalten:								
12,065	90			1. Poliklinische Anstalt. . . . II, 510	—	—	13,615	15	—	—	13,615	15
3,086	70			2. Chirurgische Klinik . . . . II, 512	—	—	2,394	47	—	—	2,394	47
1,624	10			3. Medizinische Klinik . . . . II, 514	—	—	1,459	40	—	—	1,459	40
5,974	44			4. Anatomisches Institut . . . II, 518	—	—	6,801	33	—	—	6,801	33
2,927	65			5. Physiologisches Institut . . II, 521	—	—	2,726	94	—	—	2,726	94
1,967	90			6. Augenheilkunde . . . . . II, 522	—	—	1,767	20	—	—	1,767	20
282	95			7. Otiatrisch-laryngol. Institut . II, 524	—	—	500	95	—	—	500	95
3,495	35			8. Pathologische Anstalt . . . II, 527	—	—	3,686	44	—	—	3,686	44
3,008	65			9. Medizin.-chemisches Institut . II, 800	—	—	2,973	90	—	—	2,973	90
2,569	15			10. Bakteriologische Anstalt . . II, 532	752	15	3,019	55	—	—	2,267	40
2,300	—			11. Pasteur-Institut . . . . . II, 533	5,000	—	7,700	—	—	—	2,700	—
7,001	65			12. Organische Chemie . . . . II, 537	—	—	6,840	70	—	—	6,840	70
8,569	45			13. Anorganische Chemie . . . II, 802	—	—	8,995	25	—	—	8,995	25
4,288	90			14. Physikalisches Kabinet und telurisches Observatorium . . II, 542	—	—	4,396	—	—	—	4,396	—
1,106	—			15. Mineralogische Sammlung . II, 543	—	—	990	20	—	—	990	20
2,479	30	60,950	—	16. Zoologische Sammlung. . . II, 544	—	—	1,725	10	—	—	1,725	10
4,450	69			17. Pharmaceutisches Institut . . II, 548	—	—	5,345	62	—	—	5,345	62
7	80			18. Pharmakologisches Institut . II, 541	—	—	—	—	—	—	—	—
346	50			19. Hygienisches Institut . . . II, 550	—	—	184	55	—	—	184	55
2,643	40			20. Dermatologisches Institut . . II, 552	—	—	1,340	55	—	—	1,340	55
357	05			21. Geographisches Institut . . II, 553	—	—	332	40	—	—	332	40
—	—			22. Kunsthistorische Sammlung . II, 567	—	—	103	50	—	—	103	50
				Tierarzneischule:								
2,346	98			23. Anatomie . . . . . II, 555	—	—	2,249	73	—	—	2,249	73
96	75			24. Physiologie . . . . . II, 556	—	—	—	—	—	—	—	—
1,536	28			25. Pathologische Anatomie . . II, 557	—	—	1,852	75	—	—	1,852	75
453	85			26. Tierzucht . . . . . II, 558	—	—	451	80	—	—	451	80
951	10			27. Chirurgische Klinik . . . . II, 559	—	—	718	25	—	—	718	25
770	80			28. Medizinische Klinik . . . . II, 560	—	—	335	30	—	—	335	30
1,280	85			29. Ambulatorische Klinik . . . II, 562	3,050	—	3,896	85	—	—	846	85
2,061	05			30. Veterinär-Apotheke . . . . II, 565	1,833	—	2,835	70	—	—	1,002	70
1,229	80			31. Bibliothek . . . . . II, 566	—	—	1,468	65	—	—	1,468	65
17,195	*35*			32. Institutsgebühren . . . . II, 567	19,089	75	—	—	19,089	75	—	—
551,249	24	553,815	—	Uebertrag	35,328	45	600,013	03	—	—	564,684	58

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Rechnung 1902.		Voranschlag 1903.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VI. Unterrichtswesen.								
				B. Hochschule und Tierarzneischule.								
551,249	24	553,815	—	Uebertrag	35,328	45	600,013	03	—	—	564,684	58
				9. Botanischer Garten: II, 568								
				a. Betriebsrechnung	1,395	25	15,756	69				
16,997	25	17,030	—	b. Pachtzins	—	—	4,730	—	—	—	18,091	44
				c. Beitrag des Burgerrates von Bern . . .	1,000	—	—	—				
5,165	*40*	*3,000*	—	10. Tierspital . . . . . II, 569	28,768	35	22,927	27	5,841	08	—	—
7,477	*50*	*7,000*	—	11. Matrikelgelder . . . . . II, 570	7,897	50	—	—	7,897	50	—	—
2,500	—	*2,500*	—	12. Beitrag der Einwohnergemeinde Bern an die poliklinische Anstalt II, 570	2,500	—	—	—	2,500	—	—	—
				13. Beitrag an die Kliniken im Inselspital:								
130,000	—	140,000	—	a. Beitrag an die vier Kliniken . II, 571	—	—	140,000	—	—	—	140,000	—
500	—	500	—	b. Beitrag an die Besoldung des Hülfschirurgen . . . . . II, 571	—	—	500	—	—	—	500	—
3,000	—	3,000	—	c. Beitrag an die Betriebskosten des Röntgen-Apparates . . II, 571	—	—	4,000	—	—	—	4,000	—
41,961	44	41,960	—	d. Amortisation der Bauvorschüsse II, 572	3,500	—	48,495	95	—	—	44,995	95
3,455	70	3,450	—	e. Vergütung für Gebäudeunterhalt II, 572	—	—	3,455	70	—	—	3,455	70
—	—	—	—	14. Neue Hochschule, Einweihungsfeier II, 648	—	—	9,898	90	—	—	9,898	90
—	—	—	—	15. Jennerspital, Beitrag an die Poliklinik II, 572	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—
—	—	—	—	16. Neue Hochschule, Möblierung . . II, 572	—	—	110,388	40	—	—	110,388	40
732,020	**73**	**747,255**	—		**80,389**	**55**	**961,165**	**94**	—	—	**880,776**	**39**
				C. Mittelschulen.								
3,200	—	3,200	—	1. Kantonsschule Bern, Pensionen . II, 573	—	—	3,200	—	—	—	3,200	—
48,000	—	48,000	—	2. Kantonsschule Pruntrut, Beitrag . II, 573	—	—	49,823	50	—	—	49,823	50
181,837	15	189,500	—	3. Staatsbeiträge an Gymnasien und Progymnasien . . . . . II, 574	4,790	30	190,491	60	—	—	185,701	30
464,406	75	476,400	—	4. Staatsbeiträge an Sekundarschulen II, 582	5,125	—	489,944	60	—	—	484,819	60
5,200	—	5,200	—	5. Inspektion . . . . . II, 583	—	—	5,200	—	—	—	5,200	—
32,679	95	35,000	—	6. Pensionen für Sekundarlehrer . . II, 547	—	—	38,200	05	—	—	38,200	05
7,775	65	12,630	—	7. Stipendien . . . . . II, 588	2,043	80	11,685	—	—	—	9,641	20
743,099	**50**	**769,930**	—		**11,959**	**10**	**788,544**	**75**	—	—	**776,585**	**65**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Rechnung 1902.		Voranschlag 1903.		Konten und Rechnungsrubriken.		Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.									
				VI. Unterrichtswesen.									
				D. Primarschulen.									
1,373,540	20	1,370,000	—	1. Ordentliche Staatszulagen an Lehrerbesoldungen	II, 595	208	30	1,389,025	10	—	—	1,388,816	80
99,150	—	100,000	—	2. Außerordentliche Staatszulagen an arme Gemeinden	II, 600	—	—	99,564	35	—	—	99,564	35
88,023	15	92,000	—	3. Leibgedinge (Pensionen)	II, 604	70	—	90,926	35	—	—	90,856	35
22,715	30	22,000	—	4. Beiträge an erweiterte Oberschulen	II, 607	—	—	23,063	70	—	—	23,063	70
15,039	75	15,000	—	5. Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken	II, 610	59	20	15,077	35	—	—	15,018	15
40,000	—	40,000	—	6. Beiträge an Schulhausbauten . .	II, 611	—	—	40,000	—	—	—	40,000	—
125,203	60	133,500	—	7. Mädchenarbeitsschulen	II, 614	10	—	138,700	30	—	—	138,690	30
1,686	90	1,800	—	8. Turnunterricht	II, 615	402	45	2,200	—	—	—	1,797	55
49,600	—	49,600	—	9. Schulinspektoren	II, 617	—	—	49,600	—	—	—	49,600	—
4,335	10	5,000	—	10. Abteilungsweiser Unterricht . . .	II, 618	—	—	2,668	80	—	—	2,668	80
3,250	—	3,600	—	11. Handfertigkeitsunterricht	II, 620	—	—	3,640	—	—	—	3,640	—
34,779	15	20,000	—	12. Beiträge an Lehrmittel für Schüler	II, 622	—	—	37,869	75	—	—	37,869	75
30,902	60	28,000	—	13. Fortbildungsschule.	II, 623	—	—	31,940	35	—	—	31,940	35
8,520	80	5,000	—	14. Stellvertretung kranker Lehrer . .	II, 635	19,256	10	28,968	90	—	—	9,712	80
850	—	5,000	—	15. Beiträge an Anstalten für anormale Kinder	II, 635	—	—	1,650	—	—	—	1,650	—
1,897,596	**55**	**1,890,500**	—			**20,006**	**05**	**1,954,894**	**95**	—	—	**1,934,888**	**90**
				E. Lehrerbildungsanstalten.									
				1. Seminar Hofwil.									
8,401	27	8,300	—	a. Verwaltung		—	—	8,346	34	—	—	8,346	34
36,325	60	38,000	—	b. Unterricht		16,712	05	54,159	10	—	—	37,447	05
26,426	11	26,200	—	c. Nahrung		1,133	52	27,817	10	—	—	26,683	58
13,502	42	11,500	—	d. Verpflegung		1,184	70	12,526	52	—	—	11,341	82
6,175	—	6,400	—	e. Mietzins		—	—	6,635	—	—	—	6,635	—
123	*90*	*100*	—	f. Landwirtschaft		736	—	569	61	166	39	—	—
90,706	**50**	**90,300**	—		Betriebsergebnis	**19,766**	**27**	**110,053**	**67**	—	—	**90,287**	**40**
1,708	*45*	—	—	g. Inventarveränderung		2,045	15	11,134	10	—	—	9,088	95
15,400	—	*16,000*	—	h. Kostgelder		14,110	—	—	—	14,110	—	—	—
14,479	50	15,700	—	i. Stipendien für Externe		—	—	19,352	—	—	—	19,352	—
				k. Beitrag aus der Bundessubvention für die Primarschule		12,524	29	—	—	12,524	29	—	—
88,077	**55**	**90,000**	—		II, 636	**48,445**	**71**	**140,539**	**77**	—	—	**92,094**	**06**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Rechnung 1902.		Voranschlag 1903.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VI. Unterrichtswesen.								
				E. Lehrerbildungsanstalten.								
				2. Seminar Pruntrut.								
5,322	65	5,280	—	a. Verwaltung	304	35	5,659	80	—	—	5,355	45
19,691	59	20,000	—	b. Unterricht	8,521	50	28,636	76	—	—	20,115	26
15,076	30	15,920	—	c. Nahrung	149	50	15,627	85	—	—	15,478	35
5,708	80	5,000	—	d. Verpflegung	3,213	65	14,435	10	—	—	11,221	45
2	90	—	—	e. Landwirtschaft	—	—	16	45	—	—	16	45
45,802	**24**	**46,200**	—	Betriebsergebnis	**12,189**	—	**64,375**	**96**	—	—	**52,186**	**96**
1,651	15	—	—	f. Inventarveränderung	211	45	11,755	50	—	—	11,544	05
7,575	—	*7,200*	—	g. Kostgelder	8,600	—	37	50	8,562	50	—	—
—	—	—	—	h. Stipendien für Externe	—	—	2,025	—	—	—	2,025	—
—	—	—	—	i. Beitrag aus der Bundessubvention für die Primarschule	12,320	—	—	—	12,320	—	—	—
39,878	**39**	**39,000**	—	II, 636	**33,320**	**45**	**78,193**	**96**	—	—	**44,873**	**51**
				3. Seminar Hindelbank.								
2,260	40	2,500	—	a. Verwaltung	—	—	1,803	79	—	—	1,803	79
6,211	31	6,430	—	b. Unterricht	3,431	—	10,920	30	—	—	7,489	30
13,314	16	13,400	—	c. Nahrung	—	—	9,481	99	—	—	9,481	99
4,920	40	3,160	—	d. Verpflegung	1,009	85	4,518	50	—	—	3,508	65
755	—	755	—	e. Mietzins	—	—	855	—	—	—	855	—
27,461	**27**	**26,245**	—	Betriebsergebnis	**4,440**	**85**	**27,579**	**58**	—	—	**23,138**	**73**
2,205	10	—	—	f. Inventarveränderung	—	—	4,427	10	—	—	4,427	10
6,790	—	*6,790*	—	g. Kostgelder	5,610	—	—	—	5,610	—	—	—
—	—	—	—	h. Beitrag aus der Bundessubvention für die Primarschule	3,600	—	—	—	3,600	—	—	—
22,876	**37**	**19,455**	—	II, 636	**13,650**	**85**	**32,006**	**68**	—	—	**18,355**	**83**
				4. Seminar Delsberg.								
3,866	95	3,900	—	a. Verwaltung	—	—	3,942	—	—	—	3,942	—
4,460	69	4,500	—	b. Unterricht	2,746	30	7,779	36	—	—	5,033	06
11,520	—	13,175	—	c. Nahrung	—	—	13,175	—	—	—	13,175	—
3,712	40	3,400	—	d. Verpflegung	586	—	4,186	92	—	—	3,600	92
2,305	—	2,305	—	e. Mietzins	—	—	2,305	—	—	—	2,305	—
25,865	**04**	**27,280**	—	Betriebsergebnis	**3,332**	**30**	**31,388**	**28**	—	—	**28,055**	**98**
709	10	—	—	f. Inventarveränderung	—	—	3,332	30	—	—	3,332	30
5,483	*35*	*5,640*	—	g. Kostgelder	5,620	—	—	—	5,620	—	—	—
—	—	—	—	h. Beitrag aus der Bundessubvention für die Primarschule	4,065	—	—	—	4,065	—	—	—
21,090	**79**	**21,640**	—	II, 636	**13,017**	**30**	**34,720**	**58**	—	—	**21,703**	**28**
				5. Wiederholungskurse und Pensionen.								
4,000	—	4,000	—	a. Seminarlehrer-Pensionen . . II, 637	—	—	4,000	—	—	—	4,000	—
2,500	—	2,000	—	b. Wiederholungs- und Fortbildungskurse . . . . . II, 638	—	—	200	—	—	—	200	—
2,000	—	2,000	—	6. Schweizerische Schulausstellung . II, 639	—	—	2,000	—	—	—	2,000	—
8,500	—	**8,000**	—		—	—	**6,200**	—	—	—	**6,200**	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Rechnung 1902.		Voranschlag 1903.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VI. Unterrichtswesen.								
				E. Lehrerbildungsanstalten.								
88,077	55	90,000	—	1. Seminar Hofwil	48,445	71	140,539	77	—	—	92,094	06
39,878	39	39,000		2. Seminar Pruntrut	33,320	45	78,193	96	—	—	44,873	51
22,876	37	19,455		3. Seminar Hindelbank	13,650	85	32,006	68	—	—	18,355	83
21,090	79	21,640	—	4. Seminar Delsberg	13,017	30	34,720	58	—	—	21,703	28
8,500	—	8,000	—	5. Wiederholungskurse, Pensionen und Schulausstellung	—	—	6,200	—	—	—	6,200	—
180,423	**10**	**178,095**	—		**108,434**	**31**	**291,660**	**99**	—	—	**183,226**	**68**
				F. Taubstummenanstalten.								
				1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee.								
3,959	95	3,800	—	a. Verwaltung	—	—	3,720	85	—	—	3,720	85
7,412	40	7,200	—	b. Unterricht	317	—	7,714	80	—	—	7,397	80
18,943	90	19,600	—	c. Nahrung	393	65	19,504	95	—	—	19,111	30
10,516	35	9,600	—	d. Verpflegung	243	25	9,648	60	—	—	9,405	35
4,700	—	4,700	—	e. Mietzins	—	—	4,700	—	—	—	4,700	—
1,634	*25*	*1,000*	—	f. Gewerbe	5,381	50	4,850	—	531	50	—	—
1,849	—	*950*	—	g. Landwirtschaft	5,102	20	3,865	90	1,236	30	—	—
42,049	**35**	**42,950**	—	Betriebsergebnis	**11,437**	**60**	**54,005**	**10**	—	—	**42,567**	**50**
514	70	—	—	h. Inventarveränderung	603	40	1,129	30	—	—	525	90
11,015	—	*10,900*	—	i. Kostgelder	11,170	—	—	—	11,170	—	—	—
—	—	—	—	k. Beitrag aus der Bundessubvention für die Primarschule	500	—	—	—	500	—	—	—
31,549	**05**	**32,050**	—	II, 640	**23,711**	—	**55,134**	**40**	—	—	**31,423**	**40**
3,500	—	3,500	—	2. Taubstummenanstalt Wabern. Beitrag des Staates . . . . II, 640	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
3,500	—	**3,500**	—		—	—	**3,500**	—	—	—	**3,500**	—
31,549	05	32,050	—	1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee	23,711	—	55,134	40	—	—	31,423	40
3,500	—	3,500	—	2. Taubstummenanstalt Wabern . . .	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
35,049	**05**	**35,550**	—		**23,711**	—	**58,634**	**40**	—	—	**34,923**	**40**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Rechnung 1902.		Voranschlag 1903.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VI. Unterrichtswesen.								
				G. Kunst.								
12,000	—	12,000	—	1. Historisches Museum . . . . . II, 641	—	—	12,000	—	—	—	12,000	—
3,000	—	3,000	—	2. Kunstmuseum, Beitrag an die Betriebskosten . . . . . II, 641	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
2,000	—	2,000	—	3. Akademische Kunstsammlung, Beitrag und Gemäldeankauf . . . . . II, 641	—	—	12,000	—	—	—	12,000	—
3,500	—	3,500	—	4. Musikschule, Beitrag . . . . . II, 642	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
25,000	—	25,000	—	5. Stadttheater, Beitrag an den Neubau, Amortisation . . . . . II, 642	—	—	25,000	—	—	—	25,000	—
1,000	—	1,000	—	6. Schweizerisches Idiotikon, Beiträge II, 642	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—
300	—	300	—	7. Schweizerische Bibliographie, Beitrag II, 643	—	—	300	—	—	—	300	—
500	—	—	—	8. „Berndütsch", Beitrag . . . . II, 643	—	—	2,000	—	—	—	2,000	—
7,500	—	—	—	9. Simonsches Relief . . . . . II, 643	—	—	7,500	—	—	—	7,500	—
54,800	—	**46,800**	—		—	—	**66,300**	—	—	—	**66,300**	—
				H. Bekämpfung des Alkoholismus.								
10,500	—	*10,500*	—	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel	—	—	—	—	—	—	—	—
8,700	—	8,700	—	2. Speisung armer Schulkinder . . II, 645	90	—	90	—	—	—	—	—
1,800	—	1,800	—	3. Kinderhorte und Volksschriften	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—		**90**	—	**90**	—	—	—	—	—
				J. Lehrmittel-Verlag.								
				1. Lehrmittel.								
171,012	62	—	—	a. Vorräte auf 1. Januar	—	—	200,954	32	—	—	200,954	32
111,198	40	48,565	—	b. Erstellungskosten von Lehrmitteln . .	—	—	67,287	10	—	—	67,287	10
107,467	*30*	*95,300*	—	c. Erlös von Lehrmitteln	104,402	10	—	—	104,402	10	—	—
392	75	—	—	d. Gratisexemplare	—	—	587	75	—	—	587	75
200,954	*32*	—	—	e. Vorräte auf 31. Dezember	187,820	65	—	—	187,820	65	—	—
25,817	***85***	***46,735***	—		**292,222**	**75**	**268,829**	**17**	**23,393**	**58**	—	—
				2. Betriebskosten.								
5,546	—	3,500	—	a. Besoldungen	—	—	5,600	—	—	—	5,600	—
1,270	85	3,160	—	b. Arbeitslöhne	—	—	1,339	75	—	—	1,339	75
2,136	96	1,780	—	c. Magazin- und Bureaukosten	30	90	2,309	08	—	—	2,278	18
995	—	995	—	d. Mietzins	—	—	995	—	—	—	995	—
811	15	800	—	e. Frachten und Porti	1,022	90	1,763	32	—	—	740	42
4,140	60	4,200	—	f. Zins des Betriebskapitals	—	—	3,851	05	—	—	3,851	05
14,900	**56**	**14,435**	—		**1,053**	**80**	**15,858**	**20**	—	—	**14,804**	**40**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Rechnung 1902.		Voranschlag 1903.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VI. Unterrichtswesen.								
				J. Lehrmittel-Verlag.								
				3. Ertragsverwendung.								
—	—	—	—	a. Amtliches Schulblatt, Kosten	—	—	17,123	30	—	—	17,123	30
—	—	—	—	b. Lehrerverzeichnis, Kosten	—	—	688	05	—	—	688	05
10,917	29	32,300	—	c. Einlage in die Reserve	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	d. Entnahme aus der Reserve	9,222	17	—	—	9,222	17	—	—
10,917	**29**	**32,300**	—		**9,222**	**17**	**17,811**	**35**	—	—	**8,589**	**18**
25,817	*85*	*46,735*	—	1. Lehrmittel	292,222	75	268,829	17	23,393	58	—	—
14,900	56	14,435	—	2. Betriebskosten	1,053	80	15,858	20	—	—	14,804	40
10,917	***29***	***32,300***	—	Betriebsertrag	**293,276**	**55**	**284,687**	**37**	**8,589**	**18**	—	—
10,917	29	32,300	—	3. Ertragsverwendung	9,222	17	17,811	35	—	—	8,589	18
—	—	—	—		**302,498**	**72**	**302,498**	**72**	—	—	—	—
				K. Bundessubvention für die Primarschule.								
—	—	—	—	1. Beitrag des Bundes . . . . . V, 1768	353,659	80	—	—	353,659	80	—	—
				2. Verwendung:								
—	—	—	—	a. Zuschüsse an Leibgedinge . . V, 1776	—	—	27,500	—	—	—	27,500	—
—	—	—	—	b. Teilnehmer an Ferienkursen . V, 1769	—	—	480	—	—	—	480	—
—	—	—	—	c. Seminarien und Taubstummen-Anstalt, Lehrmittel ꝛc. . . . V, 1769	—	—	30,984	29	—	—	30,984	29
—	—	—	—	d. Seminar Pruntrut, Externat . V, 1770	—	—	2,025	—	—	—	2,025	—
—	—	—	—	e. Lehrerkasse, Beitrag . . . . V, 1770	—	—	115,000	—	—	—	115,000	—
—	—	—	—	f. Primarlehrerinnen an Arbeitsschulen, Besoldungszulagen . V, 1772	—	—	19,310	—	—	—	19,310	—
—	—	—	—	g. Anstalt für schwachsinnige Kinder in Burgdorf, Beitrag an den Bau V, 1772	—	—	30,000	—	—	—	30,000	—
—	—	—	—	h. Speisung und Bekleidung armer Schulkinder . . . . . V, 1773	—	—	28,745	—	—	—	28,745	—
—	—	—	—	i. Beiträge an belastete Gemeinden für Schulbauten ꝛc. . . . . V, 1775	—	—	99,615	51	—	—	99,615	51
—	—	—	—		**353,659**	**80**	**353,659**	**80**	—	—	—	—
30,928	95	31,585	—	**A. Verwaltungskosten der Direktion u. der Synode**	4,148	80	36,944	15	—	—	32,795	35
732,020	73	747,255	—	**B. Hochschule und Tierarzneischule**	80,389	55	961,165	94	—	—	880,776	39
743,099	50	769,930	—	**C. Mittelschulen**	11,959	10	788,544	75	—	—	776,585	65
1,897,596	55	1,890,500	—	**D. Primarschulen**	20,006	05	1,954,894	95	—	—	1,934,888	90
180,423	10	178,095	—	**E. Lehrerbildungsanstalten**	108,434	31	291,660	99	—	—	183,226	68
35,049	05	35,550	—	**F. Taubstummenanstalten**	23,711	—	58,634	40	—	—	34,923	40
54,800	—	46,800	—	**G. Kunst**	—	—	66,300	—	—	—	66,300	—
—	—	—	—	**H. Bekämpfung des Alkoholismus**	90	—	90	—	—	—	—	—
—	—	—	—	**J. Lehrmittel-Verlag**	302,498	72	302,498	72	—	—	—	—
—	—	—	—	**K. Bundessubvention für die Primarschule** .	353,659	80	353,659	80	—	—	—	—
3,673,917	**88**	**3,699,715**	—	Mehr Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 209,781. 37	**904,897**	**33**	**4,814,393**	**70**	—	—	**3,909,496**	**37**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Rechnung 1902.		Voranschlag 1903.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VII. Gemeindewesen.								
				A. Verwaltungskosten der Direktion des Gemeindewesens.								
4,458	35	4,500	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . II, 649	—	—	4,500	—	—	—	4,500	—
2,400	—	2,500	—	2. Besoldungen der Angestellten . . II, 650	—	—	2,500	—	—	—	2,500	—
1,717	85	1,700	—	3. Bureaukosten . . . . . II, 652	—	—	1,785	25	—	—	1,785	25
870	—	870	—	4. Mietzinse . . . . . II, 653	—	—	870	—	—	—	870	—
500	—	—	—	5. Gemeindegesetz, Vorarbeiten	—	—	—	—	—	—	—	—
9,946	**20**	**9,570**	—		—	—	**9,655**	**25**	—	—	**9,655**	**25**
				Mehr Ausgaben als veranschlagt . . . Fr. 85. 25.								
				VIII. Armenwesen.								
				A. Verwaltungskosten der Direktion des Armenwesens.								
4,500	—	4,500	—	1. Besoldung der Beamten . . . II, 654	—	—	6,500	—	—	—	6,500	—
12,249	—	12,200	—	2. Besoldung der Angestellten . . . II, 655	—	—	11,334	—	—	—	11,334	—
5,054	55	5,000	—	3. Bureaukosten . . . . . II, 658	—	—	5,021	35	—	—	5,021	35
940	—	940	—	4. Mietzinse . . . . . II, 658	—	—	940	—	—	—	940	—
22,743	**55**	**22,640**	—		—	—	**23,795**	**35**	—	—	**23,795**	**35**
				B. Kommission und Inspektoren.								
1,212	90	1,200	—	1. Kantonale Armenkommission . . II, 659	—	—	1,247	80	—	—	1,247	80
				2. Kantonaler Armeninspektor:								
5,000	—	5,000	—	a. Besoldung . . . . . II, 660	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
1,199	35	1,200	—	b. Reisekosten . . . . . II, 661	—	—	1,247	80	—	—	1,247	80
17,887	25	18,000	—	3. Armeninspektoren . . . . . II, 664	—	—	18,000	52	—	—	18,000	52
25,299	**50**	**25,400**	—		—	—	**25,496**	**12**	—	—	**25,496**	**12**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Rechnung 1902.		Voranschlag 1903.		Konten und Rechnungsrubriken.		Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.									
				VIII. Armenwesen.									
				C. Armenpflege.									
				1. Beiträge an Gemeinden:									
1,053,821	80	900,000	—	a. Beiträge für dauernd Unterstützte	II, 674	2,786	65	1,066,408	19	—	—	1,063,621	54
234,807	10	170,000	—	b. Beiträge für vorübergehend Unterstützte	II, 679	526	50	273,535	35	—	—	273,008	85
250,083	10	230,000	—	2. Auswärtige Armenpflege	II, 692	11,556	15	276,565	66	—	—	265,009	51
200,000	—	200,000	—	3. Außerordentliche Beiträge an Gemeinden	II, 694	—	—	200,000	—	—	—	200,000	—
1,738,712	—	**1,500,000**	—			**14,869**	**30**	**1,816,509**	**20**	—	—	**1,801,639**	**90**
				D. Bezirks- und Gemeinde-Verpflegungsanstalten, Beiträge.									
12,950	—			1. Oberländische Anstalt in Utzigen	II, 695	—	—	12,550	—	—	—	12,550	—
7,575	—			2. Seeländische Anstalt in Worben	II, 695	—	—	7,900	—	—	—	7,900	—
10,825	—			3. Mittelländische Anstalt in Riggisberg	II, 695	—	—	10,875	—	—	—	10,875	—
8,500	—			4. Stadtbernische Anstalt in Kühlewil	II, 696	—	—	8,650	—	—	—	8,650	—
9,075	—	70,000	—	5. Oberaargauische Anstalt in Dettenbühl	II, 696	—	—	9,075	—	—	—	9,075	—
8,675	—			6. Emmenthalische Anstalt in Frienisberg	II, 696	—	—	9,025	—	—	—	9,025	—
4,725	—			7. Anstalt des Amtes Signau in Langnau	II, 697	—	—	5,225	—	—	—	5,225	—
8,175	—			8. Verschiedene Gemeinde-Anstalten	II, 697	—	—	8,275	—	—	—	8,275	—
70,500	—	**70,000**	—			—	—	**71,575**	—	—	—	**71,575**	—
				E. Bezirks- und Privat-Erziehungsanstalten, Beiträge.									
2,500	—	2,500	—	1. Orphelinat in Saignelégier	II, 698	—	—	2,500	—	—	—	2,500	—
3,000	—	3,500	—	2. Orphelinat in Pruntrut	II, 698	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
3,500	—	3,500	—	3. Orphelinat in Courtelary	II, 698	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
3,500	—	3,500	—	4. Orphelinat in Delsberg	II, 699	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
2,500	—	2,500	—	5. Orphelinat in Reconvilier	II, 699	—	—	2,500	—	—	—	2,500	—
3,000	—	3,000	—	6. Erziehungsanstalt in Oberbipp	II, 699	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
2,500	—	2,500	—	7. Erziehungsanstalt in Enggistein	II, 700	—	—	2,500	—	—	—	2,500	—
2,500	—	2,500	—	8. Erziehungsanstalt im Steinhölzli	II, 700	—	—	2,500	—	—	—	2,500	—
23,000	—	**23,500**	—			—	—	**23,500**	—	—	—	**23,500**	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Rechnung 1902.		Voranschlag 1903.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VIII. Armenwesen.								
				F. Kantonale Erziehungsanstalten.								
				1. Landorf.								
2,979	44	2,800	—	a. Verwaltung	7	85	2,914	55	—	—	2,906	70
3,026	88	3,900	—	b. Unterricht	—	—	2,914	98	—	—	2,914	98
11,561	10	11,700	—	c. Nahrung	1,001	15	13,125	51	—	—	12,124	36
7,283	05	6,650	—	d. Verpflegung	2,170	60	10,172	81	—	—	8,002	21
2,150	—	2,150	—	e. Mietzinse	—	—	2,150	—	—	—	2,150	—
5,707	*15*	*4,000*	—	f. Landwirtschaft	21,255	17	15,087	77	6,167	40	—	—
21,293	**32**	**23,200**	—	Betriebsergebnis	**24,434**	**77**	**46,365**	**62**	—	—	**21,930**	**85**
963	80	—	—	g. Inventarveränderung	776	20	2,400	50	—	—	1,624	30
7,313	—	*7,200*	—	h. Kostgelder	8,779	20	1,145	—	7,634	20	—	—
14,944	**12**	**16,000**	—	II, 701	**33,990**	**17**	**49,911**	**12**	—	—	**15,920**	**95**
				2. Aarwangen.								
2,932	39	2,850	—	a. Verwaltung	—	—	3,085	62	—	—	3,085	62
3,100	52	2,800	—	b. Unterricht	—	75	2,840	46	—	—	2,839	71
13,697	45	14,250	—	c. Nahrung	117	60	12,695	15	—	—	12,577	55
6,857	85	6,270	—	d. Verpflegung	459	50	7,213	40	—	—	6,753	90
1,830	—	1,830	—	e. Mietzinse	—	—	1,830	—	—	—	1,830	—
5,303	*67*	*6,200*	—	f. Landwirtschaft	13,495	18	9,609	10	3,886	08	—	—
23,114	**54**	**21,800**	—	Betriebsergebnis	**14,073**	**03**	**37,273**	**73**	—	—	**23,200**	**70**
383	60	—	—	g. Inventarveränderung	998	—	1,214	40	—	—	216	40
7,885	—	*8,000*	—	h. Kostgelder	8,442	50	1,110	—	7,332	50	—	—
15,613	**14**	**13,800**	—	II, 701	**23,513**	**53**	**39,598**	**13**	—	—	**16,084**	**60**
				3. Erlach.								
2,666	87	2,850	—	a. Verwaltung	—	—	2,621	12	—	—	2,621	12
2,461	01	2,720	—	b. Unterricht	29	—	2,044	01	—	—	2,015	01
13,425	65	14,000	—	c. Nahrung	230	50	14,020	94	—	—	13,790	44
5,534	77	5,500	—	d. Verpflegung	750	85	5,950	30	—	—	5,199	45
3,310	—	3,330	—	e. Mietzinse	—	—	3,325	—	—	—	3,325	—
7,747	*35*	*6,300*	—	f. Landwirtschaft	21,197	48	13,409	71	7,787	77	—	—
19,650	**95**	**22,100**	—	Betriebsergebnis	**22,207**	**83**	**41,371**	**08**	—	—	**19,163**	**25**
569	40	—	—	g. Inventarveränderung	399	40	1,851	80	—	—	1,452	40
6,664	*50*	*7,100*	—	h. Kostgelder	7,557	50	995	—	6,562	50	—	—
13,555	**85**	**15,000**	—	II, 701	**30,164**	**73**	**44,217**	**88**	—	—	**14,053**	**15**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Rechnung 1902.		Voranschlag 1903.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VIII. Armenwesen.								
				F. Kantonale Erziehungsanstalten.								
				4. Kehrsatz.								
3,013	48	2,900	—	a. Verwaltung	—	60	3,240	38	—	—	3,239	78
3,403	11	3,700	—	b. Unterricht	—	—	3,655	96	—	—	3,655	96
11,257	87	10,850	—	c. Nahrung	1,291	98	11,360	38	—	—	10,068	40
5,092	53	5,550	—	d. Verpflegung	334	—	5,978	50	—	—	5,644	50
2,760	—	2,760	—	e. Mietzinse	—	—	2,760	—	—	—	2,760	—
1,602	*57*	*3,610*	—	f. Landwirtschaft	12,672	94	10,412	69	2,260	25	—	—
23,924	**42**	**22,150**	—	Betriebsergebnis	**14,299**	**52**	**37,407**	**91**	—	—	**23,108**	**39**
1,131	*60*	—	—	g. Inventarveränderung	1,476	25	926	—	550	25	—	—
5,742	*50*	*5,650*	—	h. Kostgelder	6,972	50	915	—	6,057	50	—	—
17,050	**32**	**16,500**	—	II, 702	**22,748**	**27**	**39,248**	**91**	—	—	**16,500**	**64**
				5. Brüttelen.								
2,525	02	2,600	—	a. Verwaltung	—	—	2,517	49	—	—	2,517	49
2,793	02	3,700	—	b. Unterricht	22	30	2,779	44	—	—	2,757	14
10,811	—	10,700	—	c. Nahrung	289	50	10,938	14	—	—	10,648	64
6,069	46	4,670	—	d. Verpflegung	1,557	70	6,676	97	—	—	5,119	27
3,980	—	3,980	—	e. Mietzins	—	—	3,980	—	—	—	3,980	—
4,005	*68*	*3,800*	—	f. Landwirtschaft	13,112	—	8,047	09	5,064	91	—	—
22,172	**82**	**21,850**	—	Betriebsergebnis	**14,981**	**50**	**34,939**	**13**	—	—	**19,957**	**63**
862	50	—	—	g. Inventarveränderung	17	50	3,227	30	—	—	3,209	80
6,160	*85*	*5,850*	—	h. Kostgelder	7,162	50	955	—	6,207	50	—	—
16,874	**47**	**16,000**	—	II, 702	**22,161**	**50**	**39,121**	**43**	—	—	**16,959**	**93**
				6. Sonvilier.								
3,327	23	3,200	—	a. Verwaltung	7	—	3,498	27	—	—	3,491	27
2,489	51	2,510	—	b. Unterricht	55	70	2,553	15	—	—	2,497	45
14,252	03	11,500	—	c. Nahrung	219	35	14,420	20	—	—	14,200	85
9,851	22	5,000	—	d. Verpflegung	383	40	8,831	53	—	—	8,448	13
4,390	—	4,390	—	e. Mietzins	—	—	4,390	—	—	—	4,390	—
9	88	*1,800*	—	f. Landwirtschaft	19,267	67	19,174	54	93	13	—	—
34,319	**87**	**24,800**	—	Betriebsergebnis	**19,933**	**12**	**52,867**	**69**	—	—	**32,934**	**57**
3,122	92	—	—	g. Inventarveränderung	1,703	02	1,215	08	487	94	—	—
7,632	*50*	*6,000*	—	h. Kostgelder	10,092	50	1,155	—	8,937	50	—	—
3,858	*15*			(Beitrag des Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten.)								
25,952	**14**	**18,800**	—	II, 702	**31,728**	**64**	**55,237**	**77**	—	—	**23,509**	**13**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Rechnung 1902.		Voranschlag 1903.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VIII. Armenwesen.								
				F. Kantonale Erziehungsanstalten.								
14,944	12	16,000	—	1. Landorf	33,990	17	49,911	12	—	—	15,920	95
15,613	14	13,800	—	2. Aarwangen	23,513	53	39,598	13	—	—	16,084	60
13,555	85	15,000	—	3. Erlach	30,164	73	44,217	88	—	—	14,053	15
17,050	32	16,500	—	4. Kehrsatz	22,748	27	39,248	91	—	—	16,500	64
16,874	47	16,000	—	5. Brüttelen	22,161	50	39,121	43	—	—	16,959	93
25,952	14	18,800	—	6. Sonvilier	31,728	64	55,237	77	—	—	23,509	13
103,990	**04**	**96,100**	—		**164,306**	**84**	**267,335**	**24**	—	—	**103,028**	**40**
				G. Verschiedene Unterstützungen.								
18,045	—	18,000	—	1. Berufsstipendien . . . . . II, 705	—	—	22,015	—	—	—	22,015	—
16,116	35	13,000	—	2. Verpflegung kranker Kantonsfremder II, 708	—	—	15,869	25	—	—	15,869	25
5,000	—	5,000	—	3. Beiträge an Hülfsgesellschaften im Auslande . . . . . II, 709	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
10,350	—	20,000	—	4. Unterstützungen bei Schaden durch Naturereignisse . . . . . II, 710	—	—	20,022	10	—	—	20,022	10
49,511	**35**	**56,000**	—		—	—	**62,906**	**35**	—	—	**62,906**	**35**
				H. Bekämpfung des Alkoholismus.								
40,873	*35*	*41,000*	—	1. Zuschuß aus dem Alkoholzehntel . II, 711	41,012	95	—	—	41,012	95	—	—
40,873	35	41,000	—	2. Bekämpfung des Alkoholismus . II, 713	—	—	41,012	95	—	—	41,012	95
—	—	—	—		**41,012**	**95**	**41,012**	**95**	—	—	—	—
				J. Beiträge an Anstalten für Bauten und Einrichtungen.								
84,535	*90*	—	—	1. Zuschuß aus dem Unterstützungsfonds für Anstalten . . . . . II, 714	98,561	40	—	—	98,561	40	—	—
84,535	90	—	—	2. Beiträge an Armen- und Krankenanstalten . . . . . II, 715	—	—	98,561	40	—	—	98,561	40
—	—	—	—		**98,561**	**40**	**98,561**	**40**	—	—	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Rechnung 1902.		Voranschlag 1903.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VIII. Armenwesen.								
22,743	55	22,640	—	**A. Verwaltungskosten der Direktion**	—	—	23,795	35	—	—	23,795	35
25,299	50	25,400	—	**B. Kommission und Inspektoren**	—	—	25,496	12	—	—	25,496	12
1,738,712	—	1,500,000	—	**C. Armenpflege**	14,869	30	1,816,509	20	—	—	1,801,639	90
70,500	—	70,000	—	**D. Bezirksverpflegungsanstalten, Beiträge** . .	—	—	71,575	—	—	—	71,575	—
23,000	—	23,500	—	**E. Bezirkserziehungsanstalten, Beiträge** . .	—	—	23,500	—	—	—	23,500	—
103,990	04	96,100	—	**F. Kantonale Erziehungsanstalten**	164,306	84	267,335	24	—	—	103,028	40
49,511	35	56,000	—	**G. Verschiedene Unterstützungen**	—	—	62,906	35	—	—	62,906	35
—	—	—	—	**H. Bekämpfung des Alkoholismus**	41,012	95	41,012	95	—	—	—	—
—	—	—	—	**J. Beiträge an Anstalten für Bauten und Einrichtungen**	98,561	40	98,561	40	—	—	—	—
2,033,756	44	1,793,640	—	Mehr Ausgaben als veranschlagt . Fr. 318,301. 12	318,750	49	2,430,691	61	—	—	2,111,941	12
				IX.a Volkswirtschaft.								
				A. Verwaltungskosten der Direktion des Innern.								
4,500	—	4,500	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . II, 717	—	—	4,500	—	—	—	4,500	—
10,978	—	11,500	—	2. Besoldungen der Angestellten . . II, 718	—	—	11,500	—	—	—	11,500	—
4,092	02	4,000	—	3. Bureaukosten . . . . . II, 721	—	—	3,997	11	—	—	3,997	11
1,450	—	1,450	—	4. Mietzinse . . . . . II, 722	—	—	1,450	—	—	—	1,450	—
21,020	02	21,450	—		—	—	21,447	11	—	—	21,447	11
				B. Statistik.								
4,500	—	4,500	—	1. Besoldung des Vorstehers . . . II, 723	—	—	4,500	—	—	—	4,500	—
2,780	—	5,200	—	2. Besoldungen der Angestellten . . II, 724	—	—	5,200	—	—	—	5,200	—
3,071	21	3,500	—	3. Bureaukosten und Druckkosten . . II, 726	116	90	3,683	19	—	—	3,566	29
1,260	—			(Alpstatistik.)								
1,059	90	—	—	(Zählung der Geisteskranken.)								
12,671	11	13,200	—		116	90	13,383	19	—	—	13,266	29

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Rechnung 1902.		Voranschlag 1903.		Konten und Rechnungsrubriken.		Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.									
				IX.a Volkswirtschaft.									
				C. Handel und Gewerbe.									
5,263	12	5,200	—	1. Förderung von Handel und Gewerbe im allgemeinen	II, 729	1,878	—	7,837	92	—	—	5,959	92
6,525	—	6,500	—	2. Gewerbliche Stipendien	II, 731	4,190	—	10,690	—	—	—	6,500	—
134,745	—	155,000	—	3. Fach-, Kunst- und Gewerbeschulen	II, 735	164,370	—	329,124	—	—	—	164,754	—
12,000	—	12,000	—	4. Kantonales Gewerbemuseum . .	II, 736	12,725	—	24,725	—	—	—	12,000	—
2,628	—	4,000	—	5. Hufbeschlaganstalt und Hufschmiedekurse	II, 737	5,656	44	9,318	98	—	—	3,662	54
				6. Handels- und Gewerbekammer:									
8,000	—	8,250	—	a. Besoldungen der Beamten . .	II, 738	—	—	8,000	—	—	—	8,000	—
946	05	1,000	—	b. Sitzungsgelder und Reiseverg ütungen	II, 739	—	—	879	60	—	—	879	60
4,159	22	4,000	—	c. Bureau- und Reisekosten, Publikationen	II, 742	80	50	4,378	25	—	—	4,297	75
960	—	1,200	—	d. Besoldung des Angestellten . .	II, 743	—	—	1,200	—	—	—	1,200	—
500	—	500	—	e. Mietzins	II, 743	—	—	500	—	—	—	500	—
—	—	—	—	f. Möblierung des Sitzungssaales	II, 744	—	—	1,400	—	—	—	1,400	—
25,000	—	25,000	—	7. Technikum Biel, Baukosten, Beitrag	II, 744	—	—	25,000	—	—	—	25,000	—
—	—	—	—	8. Gewerbeausstellung in Thun, Nachsubvention	II, 744	—	—	20,000	—	—	—	20,000	—
200,726	**39**	**222,650**	—			**188,899**	**94**	**443,053**	**75**	—	—	**254,153**	**81**
				D. Kantonales Technikum in Burgdorf.									
				1. Unterricht:									
64,025	90	66,975	—	a. Lehrerbesoldungen		—	—	66,970	30	—	—	66,970	30
6,884	75	9,900	—	b. Lehrmittel		102	—	9,843	45	—	—	9,741	45
				2. Verwaltung:									
787	50	800	—	a. Aufsichts- und Prüfungskommission . .		—	—	657	50	—	—	657	50
2,555	65	3,100	—	b. Bureau- und Reisekosten		1	70	2,803	87	—	—	2,802	17
7,261	55	7,500	—	c. Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung . .		32	35	8,045	60	—	—	8,013	25
2,162	80	2,200	—	d. Abwart		—	—	2,168	65	—	—	2,168	65
83,678	**15**	**90,475**	—		Betriebsergebnis	**136**	**05**	**90,489**	**37**	—	—	**90,353**	**32**
12,708	—	*10,000*	—	3. Schulgelder		13,081	—	—	—	13,081	—	—	—
15,289	*70*	*15,890*	—	4. Beitrag der Gemeinde Burgdorf		14,969	44	—	—	14,969	44	—	—
25,036	—	*32,800*	—	5. Beitrag des Bundes		32,299	—	—	—	32,299	—	—	—
3,200	—	3,500	—	6. Stipendien		—	—	3,375	—	—	—	3,375	—
65	—	—	—	7. Ertrag der Wiese		65	—	—	—	65	—	—	—
33,779	**45**	**35,285**	—		II, 745	**60,550**	**49**	**93,864**	**37**	—	—	**33,313**	**88**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Rechnung 1902.		Voranschlag 1903.		Konten und Rechnungsrubriken.		Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				Laufende Verwaltung.									
				IX.a Volkswirtschaft.									
				E. Maß und Gewicht.									
1,500	—	1,500	—	1. Besoldung des Inspektors . . .	II, 746	—	—	1,500	—	—	—	1,500	—
1,326	75	650	—	2. Bureau- und Reisekosten desselben	II, 747	—	—	969	70	—	—	969	70
4,083	65	4,000	—	3. Inspektionskosten der Eichmeister .	II, 748	—	—	4,087	—	—	—	4,087	—
930	10	1,000	—	4. Maße, Gewichte und Apparate .	II, 749	157	—	1,092	—	—	—	935	—
950	—	950	—	5. Mietzins	II, 749	—	—	950	—	—	—	950	—
8,790	**50**	**8,100**	—			**157**	—	**8,598**	**70**	—	—	**8,441**	**70**
				F. Lebensmittelpolizei.									
				1. Chemisches Laboratorium:									
5,000	—	5,000	—	a. Besoldung d. Kantonschemikers	II, 750	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
1,952	05	2,000	—	b. Anteil desselben an den Analysekosten	II, 750	—	—	2,000	—	—	—	2,000	—
8,700	—	8,800	—	c. Besoldungen der Assistenten und des Abwarts	II, 752	—	—	8,700	—	—	—	8,700	—
1,990	—	1,990	—	d. Mietzins	II, 752	—	—	1,990	—	—	—	1,990	—
2,707	11	2,700	—	e. Chemikalien, Litteratur, Beleuchtung ꝛc.	II, 754	—	—	2,683	44	—	—	2,683	44
4,104	*10*	*4,000*	—	f. Rückerstattungen von Analysekosten	II, 755	4,227	05	24	—	4,203	05	—	—
				2. Nachschauen:									
12,758	—	13,200	—	a. Besoldungen der Experten . .	II, 757	—	—	12,215	—	—	—	12,215	—
4,613	95	6,000	—	b. Reisevergütungen und Bureaukosten	II, 759	—	—	4,120	65	—	—	4,120	65
2,184	75	2,400	—	c. Lokale Experten f. Fleischschauen und Weinvoruntersuchungen .	II, 762	—	—	1,744	95	—	—	1,744	95
398	90	500	—	d. Apparate und Reagentien . .	II, 763	—	—	131	45	—	—	131	45
258	10	810	—	3. Bureaukosten und Druckkosten . .	II, 764	—	—	799	30	—	—	799	30
36,458	**76**	**39,400**	—			**4,227**	**05**	**39,408**	**79**	—	—	**35,181**	**74**
				G. Bekämpfung des Alkoholismus.									
32,000	—	*32,000*	—	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel .	II, 765	32,000	—	—	—	32,000	—	—	—
16,942	75	12,000	—	2. Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen	II, 767	—	—	18,826	10	—	—	18,826	10
9,680	85	8,000	—	3. Beiträge an Koch- und Haushaltungskurse	II, 769	12,950	—	20,338	70	—	—	7,388	70
250	—	5,500	—	4. Beiträge an Volksküchen, Kaffee- und Speisehallen	II, 770	—	—	—	—	—	—	—	—
5,126	40	6,500	—	5. Beiträge an Trinkerheilanstalten und Kostgeldbeiträge zur Unterbringung von unvermöglichen Trinkern . .	II, 771	—	—	5,785	20	—	—	5,785	20
—	—	—	—			**44,950**	—	**44,950**	—	—	—	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Rechnung 1902.		Voranschlag 1903.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				IX.a Volkswirtschaft.								
				H. Feuerpolizei.								
6,787	60	6,000	—	1. Feuerpolizei . . . . . II, 772	110	—	7,229	87	—	—	7,119	87
886	—	1,500	—	2. Inspektion der Löschanstalten . . II, 773	—	—	771	90	—	—	771	90
7,673	**60**	**7,500**	—		**110**	—	**8,001**	**77**	—	—	**7,891**	**77**
21,020	02	21,450	—	**A. Verwaltungskosten der Direktion** . . .	—	—	21,447	11	—	—	21,447	11
12,671	11	13,200	—	**B. Statistik**	116	90	13,383	19	—	—	13,266	29
200,726	39	222,650	—	**C. Handel und Gewerbe**	188,899	94	443,053	75	—	—	254,153	81
33,779	45	35,285	—	**D. Kantonales Technikum**	60,550	49	93,864	37	—	—	33,313	88
8,790	50	8,100	—	**E. Maß und Gewicht**	157	—	8,598	70	—	—	8,441	70
36,458	76	39,400	—	**F. Lebensmittelpolizei**	4,227	05	39,408	79	—	—	35,181	74
—	—	—	—	**G. Bekämpfung des Alkoholismus**	44,950	—	44,950	—	—	—	—	—
7,673	60	7,500	—	**H. Feuerpolizei**	110	—	8,001	77	—	—	7,891	77
321,119	**83**	**347,585**	—		**299,011**	**38**	**672,707**	**68**	—	—	**373,696**	**30**
				Mehr Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 26,111. 30								
				IX.b Gesundheitswesen.								
				A. Verwaltungskosten.								
4,769	40	5,000	—	1. Sanitätskollegium, Prüfungen, Inspektionen . . . . . II, 777	555	50	5,215	70	—	—	4,660	20
2,040	—	2,500	—	2. Besoldungen der Angestellten . . II, 779	—	—	2,400	—	—	—	2,400	—
1,556	50	1,600	—	3. Bureaukosten . . . . . II, 781	—	—	1,446	45	—	—	1,446	45
350	—	350	—	4. Mietzinse . . . . . II, 782	—	—	350	—	—	—	350	—
8,715	**90**	**9,450**	—		**555**	**50**	**9,412**	**15**	—	—	**8,856**	**65**
				B. Gesundheitswesen im allgemeinen.								
14,373	10	7,600	—	1. Allgemeine Sanitätsvorkehren . . II, 784	63,313	55	70,988	25	—	—	7,674	70
5,425	10	3,500	—	2. Impfwesen . . . . . II, 786	—	—	2,758	10	—	—	2,758	10
1,700	—	2,000	—	3. Wartgelder an Aerzte . . . . II, 787	—	—	550	—	—	—	550	—
114,338	35	116,000	—	4. Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten . . . . . II, 790	29,471	65	144,540	—	—	—	115,068	35
21,000	—	21,000	—	5. Beiträge an Spezialanstalten für Kranke . . . . . II, 791	—	—	21,000	—	—	—	21,000	—
50,000	—	50,000	—	6. Beiträge an das Inselspital und an das Außerkrankenhaus . . . II, 792	—	—	50,000	—	—	—	50,000	—
270,226	15	250,000	—	7. Erweiterung der Irrenpflege . . II, 793	—	—	278,395	—	—	—	278,395	—
477,062	**70**	**450,100**	—		**92,785**	**20**	**568,231**	**35**	—	—	**475,446**	**15**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Rechnung 1902.		Voranschlag 1903.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				IX.b Gesundheitswesen.								
				C. Frauenspital.								
15,375	78	15,000	—	1. Verwaltung	621	40	16,453	43	—	—	15,832	03
2,475	20	4,600	—	2. Unterricht	2,704	10	6,693	99	—	—	3,989	89
36,458	53	37,500	—	3. Nahrung	1,630	05	40,214	53	—	—	38,584	48
32,726	11	32,500	—	4. Verpflegung	3,809	85	37,390	85	—	—	33,581	—
2,073	75	2,000	—	5. Gynäkologische Poliklinik	—	—	1,794	50	—	—	1,794	50
17,200	—	17,200	—	6. Mietzins	—	—	17,200	—	—	—	17,200	—
106,309	**37**	**108,800**	—	Betriebsergebnis	**8,765**	**40**	**119,747**	**30**	—	—	**110,981**	**90**
11,554	*50*	*15,000*	—	7. Kostgelder von Pfleglingen	12,046	60	41	—	12,005	60	—	—
5,650	—	*5,000*	—	8. Kostgelder von Hebammenschülerinnen	5,450	—	—	—	5,450	—	—	—
840	—	*800*	—	9. Kostgelder von Wärterschülerinnen	840	—	—	—	840	—	—	—
2,364	45	—	—	10. Inventarveränderung	1,634	45	3,788	10	—	—	2,153	65
—	—	—	—	11. Beitrag des Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten	4,599	15	—	—	4,599	15	—	—
90,629	**32**	**88,000**	—	II, 794	**33,335**	**60**	**123,576**	**40**	—	—	**90,240**	**80**
				D. Hebammenkurse.								
200	—	2,500	—	1. Kost- und Reiseentschädigungen II, 795	65	—	2,195	05	—	—	2,130	05
200	—	**2,500**	—		**65**	—	**2,195**	**05**	—	—	**2,130**	**05**
				E. Irrenanstalt Waldau.								
71,674	49	78,090	—	1. Verwaltung	24,245	20	100,745	39	—	—	76,500	19
3,417	85	3,210	—	2. Unterricht und Gottesdienst	48	50	3,398	68	—	—	3,350	18
178,243	02	170,000	—	3. Nahrung	23,109	42	209,116	64	—	—	186,007	22
126,621	57	118,370	—	4. Verpflegung	13,078	70	142,782	55	—	—	129,703	85
40,602	—	40,600	—	5. Mietzinse	2,235	60	48,705	—	—	—	46,469	40
14,244	*20*	*17,000*	—	6. Gewerbe	48,735	32	37,189	06	11,546	26	—	—
7,718	*39*	*4,700*	—	7. Landwirtschaft	92,097	12	87,711	30	4,385	82	—	—
398,596	**34**	**388,570**	—	Betriebsergebnis	**203,549**	**86**	**629,648**	**62**	—	—	**426,098**	**76**
44,484	25	—	—	8. Inventarveränderung	7,334	65	19,645	35	—	—	12,310	70
267,897	*65*	*254,400*	—	9. Kostgelder	291,217	70	4,850	50	286,367	20	—	—
32,685	—	*32,685*	—	10. Beitrag des Waldaufonds	32,685	—	—	—	32,685	—	—	—
35,000	—	—	—	11. Beitrag aus dem Fonds für Erweiterung der Irrenpflege	—	—	—	—	—	—	—	—
107,497	**94**	**101,485**	—	II, 796	**534,787**	**21**	**654,144**	**47**	—	—	**119,357**	**26**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Rechnung 1902.		Voranschlag 1903.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				IX.b Gesundheitswesen.								
				F. Irrenanstalt Münsingen.								
79,228	15	79,940	—	1. Verwaltung	664	65	85,095	25	—	—	84,430	60
2,756	05	3,200	—	2. Unterricht und Gottesdienst	65	20	3,400	45	—	—	3,335	25
191,555	25	191,500	—	3. Nahrung	26,794	10	229,100	65	—	—	202,306	55
92,852	85	95,500	—	4. Verpflegung	8,861	35	106,369	20	—	—	97,507	85
92,856	—	92,860	—	5. Mietzins	—	—	92,982	80	—	—	92,982	80
12,017	*05*	*10,000*	—	6. Gewerbe	91,183	60	75,704	05	15,479	55	—	—
19,512	*20*	*15,000*	—	7. Landwirtschaft	105,105	—	86,724	05	18,380	95	—	—
427,719	**05**	**438,000**	—	Betriebsergebnis	**232,673**	**90**	**679,376**	**45**	—	—	**446,702**	**55**
4,012	90	—	—	8. Inventarveränderung	8,274	35	13,474	45	—	—	5,200	10
232,865	*75*	*232,000*	—	9. Kostgelder	257,529	35	11,929	60	245,599	75	—	—
198,866	**20**	**206,000**	—	II, 797	**498,477**	**60**	**704,780**	**50**	—	—	**206,302**	**90**
				G. Irrenanstalt Bellelay.								
33,898	77	34,250	—	1. Verwaltung	13,185	15	48,631	33	—	—	35,446	18
1,542	93	1,700	—	2. Unterricht und Gottesdienst	801	70	2,220	08	—	—	1,418	38
74,591	32	83,000	—	3. Nahrung	21,220	56	99,313	57	—	—	78,093	01
70,155	99	57,900	—	4. Verpflegung	7,084	59	80,092	32	—	—	73,007	73
10,285	50	9,700	—	5. Mietzins	1,426	25	10,600	85	—	—	9,174	60
7,626	*55*	*5,400*	—	6. Gewerbe	41,622	42	33,609	25	8,013	17	—	—
1,526	22	*2,750*	—	7. Landwirtschaft	68,064	62	67,257	53	807	09	—	—
184,374	**18**	**178,400**	—	Betriebsergebnis	**153,405**	**29**	**341,724**	**93**	—	—	**188,319**	**64**
4,443	*08*	—	—	8. Inventarveränderung	14,061	34	11,547	57	2,513	77	—	—
82,741	*20*	*83,400*	—	9. Kostgelder	86,998	70	269	60	86,729	10	—	—
2,331	—	—	—	10. Beitrag aus dem Fonds für Erweiterung der Irrenpflege	4,110	—	—	—	4,110	—	—	—
94,858	**90**	**95,000**	—	II, 798	**258,575**	**33**	**353,542**	**10**	—	—	**94,966**	**77**
8,715	90	9,450	—	**A. Verwaltung**	555	50	9,412	15	—	—	8,856	65
477,062	70	450,100	—	**B. Gesundheitswesen im allgemeinen**	92,785	20	568,231	35	—	—	475,446	15
90,629	32	88,000	—	**C. Frauenspital**	33,335	60	123,576	40	—	—	90,240	80
200	—	2,500	—	**D. Hebammenkurse**	65	—	2,195	05	—	—	2,130	05
107,497	94	101,485	—	**E. Irrenanstalt Waldau**	534,787	21	654,144	47	—	—	119,357	26
198,866	20	206,000	—	**F. Irrenanstalt Münsingen**	498,477	60	704,780	50	—	—	206,302	90
94,858	90	95,000	—	**G. Irrenanstalt Bellelay**	258,575	33	353,542	10	—	—	94,966	77
977,830	**96**	**952,535**	—		**1,418,581**	**44**	**2,415,882**	**02**	—	—	**997,300**	**58**
				Mehr Ausgaben als veranschlagt . Fr. 44,765. 58.								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Rechnung 1902.		Voranschlag 1903.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				X. Bauwesen.								
				A. Verwaltungskosten der centralen Bauverwaltung.								
17,652	40	20,250	—	1. Besoldungen der Beamten . . . III, 813	—	—	16,250	—	—	—	16,250	—
27,300	—	27,300	—	2. Besoldungen der Angestellten . . III, 814	—	—	27,145	75	—	—	27,145	75
11,458	55	12,600	—	3. Bureau- und Reisekosten . . . III, 820	—	—	11,071	45	—	—	11,071	45
4,510	—	4,510	—	4. Mietzinse . . . . . III, 822	—	—	4,510	—	—	—	4,510	—
60,920	**95**	**64,660**	—		—	—	**58,977**	**20**	—	—	**58,977**	**20**
				B. Bezirksbehörden.								
27,000	—	27,000	—	1. Besoldungen der Bezirksingenieure III, 823	—	—	27,000	—	—	—	27,000	—
9,944	—	10,100	—	2. Besoldungen der Angestellten . . III, 825	—	—	9,624	—	—	—	9,624	—
12,781	25	10,600	—	3. Bureau- und Reisekosten . . . III, 829	—	—	10,622	—	—	—	10,622	—
49,725	**25**	**47,700**	—		—	—	**47,246**	—	—	—	**47,246**	—
				C. Unterhalt der Staatsgebäude.								
92,444	25	110,000	—	1. Amtsgebäude . . . . . III, 850	758	40	111,117	75	—	—	110,359	35
50,333	40	52,000	—	2. Pfrundgebäude . . . . . III, 867	63	70	52,064	45	—	—	52,000	75
5,013	70	6,000	—	3. Kirchengebäude . . . . . III, 871	—	—	9,455	—	—	—	9,455	—
214	—	1,000	—	4. Oeffentliche Plätze . . . . . III, 873	—	—	463	55	—	—	463	55
17,074	75	23,000	—	5. Wirtschaftsgebäude . . . . . III, 877	40	—	16,427	80	—	—	16,387	80
8,500	—	—	—	6. Pfrundloskäufe	—	—	—	—	—	—	—	—
173,580	**10**	**192,000**	—		**862**	**10**	**189,528**	**55**	—	—	**188,666**	**45**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Rechnung 1902.		Voranschlag 1903.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				X. Bauwesen.								
				B. Neue Hochbauten.								
503,001	10	250,000	—	1. Verschiedene Hochbauten:								
				1. Vorarbeiten, Bauaufsicht . . . III, 883	—	—	32,751	45	—	—	32,751	45
				2. Bern, Universitätsgebäude . . . III, 889	700,000	—	327,347	20	372,652	80	—	—
				3. Bern, Frauenspital, Erweiterungsbauten . . . . . III, 890	—	—	20,428	80	—	—	20,428	80
				4. Bern, botan. Garten, Laboratorium III, 892	—	—	1,738	30	—	—	1,738	30
				5. Bern, Militäranstalten, Pflästerungen, &c. . . . . III, 893	—	—	9,331	20	—	—	9,331	20
				6. Bern, Zeughaus, Dampfkessel . III, 893	198	85	860	10	—	—	661	25
				7. Bern, Lehrmittelverlag, Erweiterung III, 894	—	—	1,134	—	—	—	1,134	—
				8. Biel, Amthaus, neues Büreau und Archiv . . . . . III, 894	—	—	2,786	65	—	—	2,786	65
				9. Kirchlindach, Pfarrhaus, Neubau III, 895	—	—	2,717	—	—	—	2,717	—
				10. Thorberg, Strafanstalt, Schweineställe . . . . . III, 895	—	—	2,500	—	—	—	2,500	—
				11. Pruntrut, Seminar, Badeinrichtg. III, 896	—	—	275	—	—	—	275	—
				12. Münsigen, Hunzikengut, Viehställe III, 896	—	—	3,400	—	—	—	3,400	—
				13. Nidau, Schloß, neue Gefängnisse III, 897	—	—	7,004	05	—	—	7,004	05
				14. Waldau, Anstalt, Schweineställe . III, 897	—	—	6,000	—	—	—	6,000	—
				15. Bern, Büreau der Justizdirektion, Einrichtung . . . . . III, 898	—	—	4,974	45	—	—	4,974	45
				16. Bern, Kasernenverwalterwohnung, Doucheneinrichtung . . . . . III, 899	—	—	651	35	—	—	651	35
				17. Rüti, Molkerei, Schweineställe . III, 901	—	—	9,102	25	—	—	9,102	25
				18. Hofwil, Seminar, Zentralheizung III, 901	—	—	9,717	85	—	—	9,717	85
				19. Bern, Frauenspital, Dampfkessel . III, 902	—	—	1,120	50	—	—	1,120	50
				20. Hofwil, Seminar, Abortanlage . III, 902	—	—	1,699	75	—	—	1,699	75
				21. Witzwil, Strafanstalt, Erweiterungsbauten . . . . . III, 903	—	—	8,000	—	—	—	8,000	—
				22. Ostermundigen, Schießplatz, Verbesserung . . . . . III, 903	—	—	1,703	15	—	—	1,703	15
				23. Köniz, Blindenanstalt, Waschhaus III, 904	—	—	2,000	—	—	—	2,000	—
				24. Sonvilier, Erziehungsanstalt, Oekonomiegebäude . . . . . III, 904	—	—	1,870	—	—	—	1,870	—
503,001	**10**	**250,000**	—		**700,198**	**85**	**459,113**	**05**	**241,085**	**80**	—	—
253,001	*10*	—	—	25. Hochbau-Vorschüsse	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	26. Amortisation derselben . . . . III, 904	—	—	991,085	80	—	—	991,085	80
12,341	55	—	—	2. Waldau, Irrenanstalt, Tollhaus-Umbau . . . . . III, 898	432	75	432	75	—	—	—	—
12,341	*55*	—	—									
—	—	—	—	3. Kehrsatz, Erz.-Anstalt, neues Lehrgebäude . . . . . III, 900	10,374	75	10,374	75	—	—	—	—
17,640	65	10,000	—	4. Bellelay, Irrenanstalt, Umbauten III, 902	9,089	—	9,089	—	—	—	—	—
17,640	*65*	*10,000*	—									
250,000	—	**250,000**	—		**720,095**	**35**	**1,470,095**	**35**	—	—	**750,000**	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Rechnung 1902.		Voranschlag 1903.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				X. Bauwesen.								
				E. Unterhalt der Straßen.								
381,599	15	395,000	—	1. Wegmeisterbesoldungen . . . III, 921	314	25	395,314	25	—	—	395,000	—
404,509	64	405,000	—	2. Straßenunterhalt . . . . . III, 1160	19,326	30	424,210	50	—	—	404,884	20
115,243	10	70,000	—	3. Wasserschaden u. Schwellenbauten III, 1014	1,738	70	110,460	40	—	—	108,721	70
2,993	76	5,000	—	4. Verschiedene Kosten . . . . III, 1022	20	—	4,648	56	—	—	4,628	56
705	05	2,000	—	5. Beiträge an Obstbaumpflanzungen längs der Staatsstraßen . . . III, 1023	—	—	341	20	—	—	341	20
2,405	*80*	*2,500*	—	6. Erlös von Straßengras, Landabschnitten ꝛc. . . . . III, 1025	2,274	20	—	—	2,274	20	—	—
902,644	**90**	**874,500**	—		**23,673**	**45**	**934,974**	**91**	—	—	**911,301**	**46**
377,884	—	225,000	—	**F. Neue Straßenbauten.**								
				1. Lauterbrunnen-Stechelberg . . III, 1027	—	—	446	80	—	—	446	80
				2. Zweilütschinen-Grindelwald . . III, 1027	—	—	7,000	—	—	—	7,000	—
				3. Amsoldingen-Glütsch . . . . III, 1028	400	—	7,476	05	—	—	7,076	05
				4. Lueg-Hirsegg . . . . . III, 1028	—	—	3,522	45	—	—	3,522	45
				5. Wangen-Bannwil . . . . . III, 1029	—	—	6,249	50	—	—	6,249	50
				6. Herzogstraße, Langenthal . . III, 1029	—	—	2,820	—	—	—	2,820	—
				7. Frauenkappelen-Aebischen . . . III, 1030	—	—	1,890	—	—	—	1,890	—
				8. Vauffelin-Romont . . . . . III, 1030	—	—	3,440	—	—	—	3,440	—
				9. Pruntrut, Staatsstraße, Kanalis. III, 1031	—	—	10,000	—	—	—	10,000	—
				10. Noirmont-Charmauvillers, Doubsbrücke . . . . . III, 1031	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—
				11. Soubey-St. Ursanne . . . . III, 1032	—	—	1,300	—	—	—	1,300	—
				12. Zwischenflüh-Mäniggrund . . III, 1032	—	—	4,650	—	—	—	4,650	—
				13. Hindelbank-Jegenstorf . . . . III, 1033	—	—	6,436	35	—	—	6,436	35
				14. Roggenburg-Lützelthal, Brücke . III, 1033	—	—	618	50	—	—	618	50
				15. Emmenmatt-Obermatt . . . . III, 1034	6,743	—	6,743	—	—	—	—	—
				16. Saanen-Gstaad, Kauflisbachbrücke III, 1034	800	—	—	—	800	—	—	—
				17. Zweisimmen-Saanen . . . . III, 1035	500	—	—	—	500	—	—	—
				18. Thun-Oberhofen . . . . . III, 1035	89	—	—	—	89	—	—	—
				19. Biel-Bözingen, Scheußbrücke . . III, 1036	—	—	1,102	60	—	—	1,102	60
				20. Lyß-Worben, Aarebrücke . . . III, 1036	3,470	—	9,630	65	—	—	6,160	65
				21. Hulligen-Huttwil . . . . . III, 1037	—	—	8,146	40	—	—	8,146	40
				22. Uetendorf-Thierachern . . . . III, 1038	—	—	11,502	40	—	—	11,502	40
				23. Hagneck-Brücke, Neubau . . . III, 1039	—	—	13,184	20	—	—	13,184	20
				24. Zihl b. Rothhaus, Fußgängersteg III, 1039	—	—	7,500	—	—	—	7,500	—
				25. Köniz-Scherli-Niedermuhlern . . III, 1040	—	—	32,141	20	—	—	32,141	20
				26. Brienzersee-Straße, linkes Ufer, Neubau . . . . . III, 1040	—	—	2,200	—	—	—	2,200	—
				27. Diemtigthal-Straße . . . . III, 1041	—	—	2,619	75	—	—	2,619	75
				28. Frauenkappelen-Riedbach . . . III, 1041	—	—	4,240	—	—	—	4,240	—
				29. Hasleberg, Hohfluh-Goldern . . III, 1042	—	—	12,022	50	—	—	12,022	50
				30. Riedtwil-Wäckerschwänd . . . III, 1042	—	—	5,083	25	—	—	5,083	25
				31. Kirchenthurnen-Riggisberg . . III, 1043	—	—	2,683	—	—	—	2,683	—
				32. Vechigen-Worb . . . . . III, 1043	—	—	8,754	45	—	—	8,754	45
				33. Dießbach-Bleiken-Heimenschwand III, 1044	—	—	2,317	25	—	—	2,317	25
377,884	—	225,000	—	Uebertrag	12,002	—	186,720	30	—	—	174,718	30

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Rechnung 1902.		Voranschlag 1903.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				X. Bauwesen.								
				F. Neue Straßenbauten.								
377,884	—	225,000	—	Uebertrag	12,002	—	186,720	30	—	—	174,718	30
				34. Belp-Hohlenstutz . . . . . III, 1044	1,600	—	1,177	—	423	—	—	—
				35. Cortébert, Scheußbrücke . . . III, 1045	720	—	366	40	353	60	—	—
				36. Matten-Wilderswil . . . . III, 1045	—	—	2,438	40	—	—	2,438	40
				37. Leißigen-Aeschi-Faulensee . . III, 1046	—	—	87	—	—	—	87	—
				38. Courtedoux, Dorfstraßen . . . III, 1046	—	—	7,685	—	—	—	7,685	—
				39. Täuffelen, Weg z. Strandboden III, 1047	—	—	4,500	—	—	—	4,500	—
				40. Niederbipp-Wolfisberg . . . III, 1047	—	—	242	40	—	—	242	40
				41. Kienthal-Kandersteg-Mürren, Saumpfad . . . . . III, 1048	—	—	350	—	—	—	350	—
				42. Wynigen-Ferenberg-Ursenbach . III, 1048	—	—	8,974	45	—	—	8,974	45
				43. Dachsfelden-Münster . . . . III, 1049	—	—	3,600	—	—	—	3,600	—
				44. Schwand-Schlegeli zu Adelboden III, 1049	—	—	2,000	—	—	—	2,000	—
				45. Trub, Straßen IV. Klasse . . III, 1050	—	—	108	40	—	—	108	40
				46. Laufen-Brislach, Lüsselbrücke . III, 1050	—	—	230	—	—	—	230	—
				47. Roche d'Or-Staatsstraße Pruntrut-Damvant . . . . . III, 1051	—	—	131	—	—	—	131	—
				48. Aeschau-Neuenschwand . . . III, 1051	—	—	13	20	—	—	13	20
				49. Oberburg-Zimmerberg . . . . III, 1052	—	—	7,535	35	—	—	7,535	35
				50. Maikirch-Wahlendorf . . . . III, 1052	—	—	13,956	—	—	—	13,956	—
				51. Biel, Scheußkanalbrücke . . . III, 1053	—	—	4,000	—	—	—	4,000	—
				52. Prägels-Teß . . . . . III, 1053	—	—	5,588	47	—	—	5,588	47
				53. Glovelier-Saulcy . . . . . III, 1054	321	—	5,600	—	—	—	5,279	—
				54. Frutigen-Adelboden . . . . III, 1054	—	—	183	90	—	—	183	90
				55. Murgenthal-St. Urban . . . III, 1055	—	—	37	90	—	—	37	90
				56. Dachsfelden-Saignelégier, Korrektion in Tramlingen . . . III, 1055	—	—	5,248	50	—	—	5,248	50
				57. St. Ursanne-Ocourt . . . . III, 1056	450	—	1,606	—	—	—	1,156	—
				58. Kalkstetten-Guggersbach . . . III, 1056	—	—	277	—	—	—	277	—
				59. Prägels-Lamlingen . . . . . III, 1057	—	—	1,613	—	—	—	1,613	—
				60. Steffisburg-Schwarzenegg-Südern III, 1057	—	—	220	—	—	—	220	—
				61. Große Scheidegg, Rosenlaui-Zwirgi III, 1058	—	—	7,785	55	—	—	7,785	55
				62. Ferrière-Breuleux . . . . . III, 1058	—	—	787	65	—	—	787	65
				63. Biel-Friedliswart . . . . . III, 1059	—	—	2,870	—	—	—	2,870	—
				64. Nidau-Bühl . . . . . III, 1059	—	—	7,000	—	—	—	7,000	—
				65. Thurnen-Blumenstein . . . . III, 1059	—	—	19,680	55	—	—	19,680	55
				66. Grünenberg, Saumweg . . . III, 1060	—	—	350	60	—	—	350	60
				67. Wynigen-Hofholz . . . . . III, 1060	—	—	30	—	—	—	30	—
				68. Delsberg-Münster . . . . . III, 1060	—	—	600	—	—	—	600	—
				69. Tschingel-Ringoldswil . . . . III, 1061	—	—	4,440	—	—	—	4,440	—
				70. Heimiswil-Lochbach-Oberburg . III, 1061	—	—	33	75	—	—	33	75
				71. Dürrgraben, Laternengraben-Brücke . . . . . III, 1062	—	—	285	—	—	—	285	—
				72. Dotzigen, Aarebrücke . . . . III, 1062	—	—	2,700	—	—	—	2,700	—
				73. Münster-Pichoux . . . . . III, 1062	—	—	500	—	—	—	500	—
				74. Pruntrut-Coeuve . . . . . III, 1063	—	—	800	—	—	—	800	—
377,884	—	225,000	—	Uebertrag	15,093	—	312,352	77	—	—	297,259	77

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Rechnung 1902.		Voranschlag 1903.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				X. Bauwesen.								
				F. Neue Straßenbauten.								
377,884	—	225,000	—	Uebertrag	15,093	—	312,352	77	—	—	297,259	77
				75. Weißenbach-Eschi . . . . . III, 1063	—	—	600	—	—	—	600	—
				76. Büren-Orpund . . . . . III, 1063	—	—	172	50	—	—	172	50
				77. Hornbach-Riedbach . . . . . III, 1064	—	—	180	40	—	—	180	40
				78. Rossemaison-Delsberg . . . . III, 1064	—	—	3,750	—	—	—	3,750	—
				79. Horenbach-Buchen . . . . . III, 1064	—	—	11,744	70	—	—	11,744	70
				80. Bern, Kornhausbrücke, Beitrag . III, 1065	—	—	62,500	—	—	—	62,500	—
377,884	—	**225,000**	—		**15,093**	—	**391,300**	**37**	—	—	**376,207**	**37**
152,884	—	—	—	81. Vorschüsse für Straßenbauten . III, 1065	151,207	37	—	—	151,207	37	—	—
—	—	—	—	82. Amortisation derselben . . . III,	—	—	—	—	—	—	—	—
225,000	—	**225,000**	—		**166,300**	**37**	**391,300**	**37**	—	—	**225,000**	—
				G. Wasserbauten.								
411,276	49	320,000	—	1. Wasserbauten:								
				1. Schleusen in Thun und Unterseen III, 1068	70	—	747	35	—	—	677	35
				2. Emme im Schnetzen- u. Farbschachen III, 1069	—	—	1,236	65	—	—	1,236	65
				3. Grünnbachschale, Merligen . . III, 1072	—	—	27,112	55	—	—	27,112	55
				4. Emme und Ilfis zu Emmenmatt III, 1073	35,304	15	39,991	70	—	—	4,687	55
				5. Emme, Emmenmatt-Burgdorf . III, 1076	43,485	—	139,732	80	—	—	96,247	80
				6. Emme, Burgdorf-Kantonsgrenze III, 1077	50,700	—	101,400	—	—	—	50,700	—
				7. Wuhrgraben zu Langenthal . . III, 1077	—	—	3,175	—	—	—	3,175	—
				8. Sense, Laupen-Saane . . . . III, 1078	4,100	—	9,308	—	—	—	5,208	—
				9. Rauß zu Crémines . . . . III, 1078	2,867	73	14,338	65	—	—	11,470	92
				10. Lammbach zu Brienz . . . . III, 1080	31,300	—	27,777	35	3,522	65	—	—
				11. Sense in der Gemeinde Neuenegg . III, 1082	9,700	—	29,620	—	—	—	19,920	—
				12. Sense, Laupen aufwärts . . . III, 1083	2,716	10	38,498	10	—	—	35,782	—
				13. Emme, Emmenmatt-Eggiwil . III, 1084	12,845	—	34,670	05	—	—	21,825	05
				14. Fildrich- u. Muggenbach, Diemtigen III, 1085	1,100	—	1,863	60	—	—	763	60
				15. Kander, Kien-Stegweid . . . III, 1127	55,000	—	242,993	95	—	—	187,993	95
				16. Gürbe, Quellgebiet-Belp . . . III, 1089	55,330	20	65,783	90	—	—	10,453	70
				17. Birs zu Liesberg . . . . . III, 1090	3,348	21	3,444	55	—	—	96	34
				18. Ilfis, III. Sektion . . . . III, 1091	650	—	774	70	—	—	124	70
				19. Aare, Oltigen-Aarberg . . . III, 1092	28,000	—	43,839	58	—	—	15,839	58
				20. Mühlebach zu Brienz . . . . III, 1093	6,000	—	11,769	—	—	—	5,769	—
				21. Wildbäche zu Wengi b. Frutigen III, 1094	20,000	—	27,774	30	—	—	7,774	30
				22. Reichenbach zu Reichenbach . . III, 1095	67	10	67	10	—	—	—	—
				23. Suld zu Mühlenen . . . . III, 1095	7,946	—	8,842	—	—	—	896	—
				24. Simme zu Grodoey . . . . III, 1096	—	—	4,379	70	—	—	4,379	70
				25. Simme, Gridfluh-Oey . . . III, 1096	5,200	—	5,200	—	—	—	—	—
				26. Hirsiggraben, Schwarzenegg . . III, 1097	2,500	—	—	—	2,500	—	—	—
				27. Laueligraben im Heimberg . . III, 1098	5,000	—	5,000	—	—	—	—	—
				28. Kiese im Moos, Zäziwil . . . III, 1098	2,100	—	2,100	—	—	—	—	—
				29. Bettelriedbach zu Zweisimmen . III, 1099	1,000	—	1,230	—	—	—	230	—
				30. Stämpbach und Worblen . . III, 1099	392	35	392	35	—	—	—	—
				31. Brandöschgraben, Trub . . . III, 1100	4,000	—	4,101	—	—	—	101	—
411,276	49	320,000	—	Uebertrag	390,721	84	897,163	93	—	—	506,442	09

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Rechnung 1902.		Voranschlag 1903.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				X. Bauwesen.								
				G. Wasserbauten.								
411,276	49	320,000	—	Uebertrag	390,721	84	897,163	93	—	—	506,442	09
				32. Kurzeneigraben zu Sumiswald . III, 1100	3,600	—	4,781	70	—	—	1,181	70
				33. Grünen-Verbauung . . . . III, 1101	5,504	76	3,994	35	1,510	41	—	—
				34. Oenz zu Bollodingen . . . . III, 1102	720	—	720	—	—	—	—	—
				35. Birs zu Zwingen . . . . . III, 1102	3,100	96	3,761	15	—	—	660	19
				36. Lüssel, Kantonsgrenze-Birs . . III, 1103	9,552	27	7,453	95	2,098	32	—	—
				37. Aare, Hof-Brienzersee . . . . III, 1104	—	—	517	60	—	—	517	60
				38. Kurzeneigraben in der Kurzeneialp III, 1104	1,300	—	2,082	35	—	—	782	35
				39. Hornbach-Verbauung . . . . III, 1105	15,000	—	26,584	75	—	—	11,584	75
				40. Turbach zu Saanen . . . . III, 1107	2,600	—	4,472	65	—	—	1,872	65
				41. Tscherzisbach zu Saanen . . . III, 1107	1,100	—	2,101	75	—	—	1,001	75
				42. Kauflisbach zu Saanen . . . III, 1108	3,400	—	16,414	05	—	—	13,014	05
				43. Feißebach zu Niederstocken . . III, 1109	3,600	—	5,900	—	—	—	2,300	—
				44. Simme, Oberried-Lenk . . . III, 1109	—	—	2,632	—	—	—	2,632	—
				45. Saane und Lauenenbach zu Gstaad III, 1110	—	—	328	75	—	—	328	75
				46. Aare, Thun-Uttigen . . . . III, 1111	—	—	34	—	—	—	34	—
				47. Sense in der Sensenmatt . . III, 1111	1,244	50	1,221	85	22	65	—	—
				48. Ilfis, II. Sektion . . . . . III, 1112	—	—	61	90	—	—	61	90
				49. Habbach in der Bärau . . . III, 1112	—	—	1,186	80	—	—	1,186	80
				50. Aare, Elfenau-Bern . . . . III, 1113	11,425	25	14,907	15	—	—	3,481	90
				51. Aare bei der Gürbeausmündung III, 1113	1,849	55	4,252	—	—	—	2,402	45
				52. Gürbe zu Selhofen . . . . III, 1114	4,270	65	7,804	30	—	—	3,533	65
				53. Sägebach zu Fraubrunnen . . III, 1114	2,577	46	4,817	16	—	—	2,239	70
				54. Dorfbach zu Oberwil . . . . III, 1115	2,140	—	3,740	—	—	—	1,600	—
				55. Hugeligraben zu Saanen . . . III, 1115	—	—	220	—	—	—	220	—
				56. Aare zu Interlaken, Baggerung . III, 1116	—	—	49	—	—	—	49	—
				57. Lombach, spez. Versicherungsbauten III, 1117	—	—	20,874	50	—	—	20,874	50
				58. Aeschaugraben zu Eggiwil . . III, 1119	—	—	373	30	—	—	373	30
				59. Simme zu Zweisimmen . . . III, 1119	54,000	—	79,496	85	—	—	25,496	85
				60. Schmittengraben zu Adelboden . III, 1120	—	—	1,028	50	—	—	1,028	50
				61. Sense bei Neuenegg . . . . III, 1120	5,085	70	—	—	5,085	70	—	—
				62. Zulg, Steffisburg-Aare . . . III, 1121	—	—	70	—	—	—	70	—
				63. Haslethal-Entsumpfung, nachträgliche Arbeiten . . . . . III, 1121	3,340	—	6,672	30	—	—	3,332	30
				64. Aare, Schützenfahr-Elfenau . . III, 1122	—	—	6,279	80	—	—	6,279	80
				65. Biembach zu Hasle . . . . III, 1122	—	—	375	85	—	—	375	85
				66. Aare zu Innertkirchen . . . . III, 1123	—	—	1,080	—	—	—	1,080	—
				67. Birs, Loveresse-Court . . . . III, 1123	—	—	30	40	—	—	30	40
				68. Engstligen zu Adelboden . . . III, 1124	—	—	5,330	—	—	—	5,330	—
				69. Gürbe, Belp-Kehrsatz . . . . III, 1124	—	—	300	—	—	—	300	—
				70. Lombach zu Habkern . . . . III, 1125	—	—	3,894	30	—	—	3,894	30
411,276	49	320,000	—	Uebertrag	526,132	94	1,143,008	94	—	—	616,876	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Rechnung 1902.		Voranschlag 1903.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				X. Bauwesen.								
				G. Wasserbauten.								
411,276	49	320,000	—	Uebertrag	526,132	94	1,143,008	94	—	—	616,876	—
				71. Saane, Laupen-Oltigen . . . III, 1126	—	—	18,472	18	—	—	18,472	18
				72. Saane zu Dicki . . . . . III, 1126	—	—	820	—	—	—	820	—
				73. Aare unterhalb Thun, Stauwehranlagen . . . . . III, 1129	—	—	1,350	70	—	—	1,350	70
				74. Trachtbach und Glißibach zu Brienz III, 1129	—	—	1,110	10	—	—	1,110	10
				75. Verschiedene Kosten . . . . III, 1070	26	—	1,063	40	—	—	1,037	40
411,276	**49**	**320,000**	—		**526,158**	**94**	**1,165,825**	**32**	—	—	**639,666**	**38**
91,276	*49*	—	—	76. Wasserbau-Vorschüsse . . . . III, 1129	319,666	38	—	—	319,666	38	—	—
—	—	—	—	77. Amortisation derselben	—	—	—	—	—	—	—	—
320,000	—	**320,000**	—		**845,825**	**32**	**1,165,825**	**32**	—	—	**320,000**	—
6,582	75	7,400	—	2. Besoldungen der Schleusen- und Schwellenmeister . . . . . III, 1139	934	—	7,187	20	—	—	6,253	20
—	—	—	—	3. Wasserwerkgebühren	—	—	—	—	—	—	—	—
65,964	05	35,000	—	4. Juragewässerkorrektion, Unterhalt III, 1147	54,638	60	54,638	60	—	—	—	—
65,964	*05*	*35,000*	—									
20,000	—	20,000	—	5. Hasslethalentsumpfung, nachträglicher Beitrag . . . . . III, 1148	—	—	20,000	—	—	—	20,000	—
346,582	**75**	**347,400**	—		**901,397**	**92**	**1,247,651**	**12**	—	—	**346,253**	**20**
				H. Vermessungskosten.								
11,995	45	12,000	—	1. Vermessungskosten . . . . . III, 1153	6,468	80	18,456	40	—	—	11,987	60
12,611	80	10,000	—	2. Kosten für Probevermessungen . III, 1156	—	—	10,195	70	—	—	10,195	70
34	—	*500*	—	3. Kantonskarte . . . . . III, 1158	517	50	391	50	126	—	—	—
990	—	990	—	4. Mietzinse (Katasterbur. Pruntrut) III, 1159	—	—	990	—	—	—	990	—
25,631	**25**	**22,490**	—		**6,986**	**30**	**30,033**	**60**	—	—	**23,047**	**30**
60,920	95	64,660	—	**A. Verwaltungskosten der centralen Bauverwaltung**	—	—	58,977	20	—	—	58,977	20
49,725	25	47,700	—	**B. Bezirksbehörden**	—	—	47,246	—	—	—	47,246	—
173,580	10	192,000	—	**C. Unterhalt der Staatsgebäude**	862	10	189,528	55	—	—	188,666	45
250,000	—	250,000	—	**D. Neue Hochbauten**	720,095	35	1,470,095	35	—	—	750,000	—
902,644	90	874,500	—	**E. Unterhalt der Straßen**	23,673	45	934,974	91	—	—	911,301	46
225,000	—	225,000	—	**F. Neue Straßen- und Brückenbauten** . . .	166,300	37	391,300	37	—	—	225,000	—
346,582	75	347,400	—	**G. Wasserbauten**	901,397	92	1,247,651	12	—	—	346,253	20
25,631	25	22,490	—	**H. Vermessungskosten**	6,986	30	30,033	60	—	—	23,047	30
2,034,085	**20**	**2,023,750**	—		**1,819,315**	**49**	**4,369,807**	**10**	—	—	**2,550,491**	**61**
				Mehr Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 526,741. 61								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Rechnung 1902.		Voranschlag 1903.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XI. Anleihen.								
				A. Rückzahlung und Verzinsung.								
				1. Rückzahlung:								
444,500	—	458,000	—	Anleihen von 1895, Fr. 47,821,000, 3 %. . . IV, 1193	—	—	458,000	—	—	—	458,000	—
				2. Verzinsung:								
1,447,965	—	1,434,630	—	a. Anleihen von 1895, Fr. 47,821,000, 3 % . . . IV, 1193	—	—	1,434,630	—	—	—	1,434,630	—
700,000	—	700,000	—	b. Anleihen von 1900, Fr. 20,000,000, 3½ % . . IV, 1193	—	—	700,000	—	—	—	700,000	—
2,592,465	—	**2,592,630**	—		—	—	**2,592,630**	—	—	—	**2,592,630**	—
				B. Anleihenskosten.								
13,880	40	14,000	—	1. Provisionen, Transportkosten und Agio . . . . . IV, 1195	—	—	8,733	50	—	—	8,733	50
569	85	1,000	—	2. Druckkosten, Publikationskosten IV, 1196	—	—	1,086	95	—	—	1,086	95
202,000	—	202,000	—	3. Kosten des Anleihens von 1900, Amortisation. . . . . IV, 1197	—	—	202,000	—	—	—	202,000	—
216,450	**25**	**217,000**	—		—	—	**211,820**	**45**	—	—	**211,820**	**45**
2,592,465	—	2,592,630	—	**A. Rückzahlung und Verzinsung**	—	—	2,592,630	—	—	—	2,592,630	—
216,450	25	217,000	—	**B. Anleihenskosten**	—	—	211,820	45	—	—	211,820	45
2,808,915	**25**	**2,809,630**	—	Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 5,179.55.	—	—	**2,804,450**	**45**	—	—	**2,804,450**	**45**
				XII. Finanzwesen.								
				A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion und Domänendirektion.								
4,500	—	4,500	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . IV, 1198	—	—	4,500	—	—	—	4,500	—
10,200	—	12,200	—	2. Besoldungen der Angestellten . IV, 1199	—	—	10,400	—	—	—	10,400	—
4,226	60	4,500	—	3. Bureau- und Reisekosten . . . IV, 1202		80	4,345	35	—	—	4,265	35
1,310	—	1,310	—	4. Mietzinse . . . . . IV, 1203	—	—	1,310	—	—	—	1,310	—
20,236	**60**	**22,510**	—			**80**	**20,555**	**35**	—	—	**20,475**	**35**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Rechnung 1902.		Voranschlag 1903.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh: Einnahmen.		Roh: Ausgaben.		Rein: Einnahmen.		Rein: Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XII. Finanzwesen.								
				B. Kantonsbuchhalterei.								
10,500	—	14,000	—	1. Besoldungen der Beamten . . IV, 1204	—	—	9,500	—	—	—	9,500	—
17,775	—	24,800	—	2. Besoldungen der Angestellten . IV, 1205	—	—	19,000	—	—	—	19,000	—
1,689	—	2,500	—	3. Bureaukosten . . . . . IV, 1207	212	50	1,913	25	—	—	1,700	75
3,479	50	3,500	—	4. Druckkosten und Buchbinderkosten IV, 1210	99	20	4,068	45	—	—	3,969	25
1,010	—	1,010	—	5. Mietzinse . . . . . IV, 1210	—	—	1,010	—	—	—	1,010	—
34,453	**50**	**45,810**	—		**311**	**70**	**35,491**	**70**	—	—	**35,180**	—
				C. Allgemeine Kassen (Kantonskasse und Amtsschaffnereien).								
55,250	—	58,000	—	1. Besoldungen der Kassiere . . IV, 1214	—	—	56,625	—	—	—	56,625	—
3,000	—	3,200	—	2. Besoldung des Angestellten der Kantonskasse . . . . . IV, 1215	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
3,515	42	4,000	—	3. Bureaukosten . . . . . IV, 1217	250	—	3,132	07	—	—	2,882	07
1,790	—	1,790	—	4. Mietzinse . . . . . IV, 1218	—	—	1,790	—	—	—	1,790	—
63,555	**42**	**66,990**	—		**250**	—	**65,047**	**07**	—	—	**64,797**	**07**
20,236	60	22,510	—	**A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion und Domänendirektion**	80	—	20,555	35	—	—	20,475	35
34,453	50	45,810	—	**B. Kantonsbuchhalterei**	311	70	35,491	70	—	—	35,180	—
63,555	42	66,990	—	**C. Allgemeine Kassen**	250	—	65,047	07	—	—	64,797	07
118,245	**52**	**135,310**	—		**641**	**70**	**121,094**	**12**	—	—	**120,452**	**42**
				Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 14,857.58.								
				XIII. Landwirtschaft.								
				A. Verwaltungskosten der Direktion.								
3,500	—	3,700	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . IV, 1220	—	—	3,700	—	—	—	3,700	—
4,950	—	5,000	—	1. Besoldungen der Angestellten . IV, 1221	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
1,562	40	1,800	—	3. Bureaukosten . . . . . IV, 1223	120	—	1,938	95	—	—	1,818	95
				4. Kantonstierarzt:								
2,687	—	4,500	—	a. Besoldung . . . . . IV, 1224	—	—	4,500	—	—	—	4,500	—
564	20	1,000	—	b. Bureau- und Reisekosten . . IV, 1225	—	—	1,009	45	—	—	1,009	45
480	—	480	—	5. Mietzins . . . . . IV, 1226	—	—	480	—	—	—	480	—
13,743	**60**	**16,480**	—		**120**	—	**16,628**	**40**	—	—	**16,508**	**40**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Rechnung 1902.		Voranschlag 1903.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XIII. Landwirtschaft.								
				B. Landwirtschaft.								
				1. Förderung der Landwirtschaft:								
22,804	28	27,000 3,000 —	— — —	a. Förderung im allgemeinen . IV, 1539 b. Beiträge an Rebbaustationen IV, 1229 c. Maikäferprämien . . . . IV, 1539	7,860 30 — —		29,699 49 3,000 — 18,552 80		— — —		21,839 19 3,000 — 18,552 80	
				2. Landwirtschaftliche Meliorationen:								
1,900	—	2,000	—	a. Besoldung des Kulturtechnikers IV, 1230	2,000 —		4,000 —		—		2,000 —	
1,170	70	1,300	—	b. Bureau- und Reisekosten . . IV, 1231	—		1,334 60		—		1,334 60	
5,000	—	5,000	—	c. Bodenverbesserungen im Flachland . . . . . IV, 1232	4,002 92		8,005 84		—		4,002 92	
1,629	65	20,000	—	d. Alpverbesserungen . . . . IV, 1233	4,062 10		10,647 25		—		6,585 15	
				3. Pferdezucht:								
24,187	90	25,000	—	a. Prämien und Kosten . . . IV, 1245	55,969 50		81,418 60		—		25,449 10	
1,387	15	2,500	—	b. Hengstestationen . . . . . IV, 1248	66 —		1,393 75		—		1,327 75	
68,488	10	90,000	—	4. Rindviehzucht, Prämien u. Kosten IV, 1280	67,762 —		170,010 70		—		102,248 70	
16,566	75	17,000	—	5. Kleinviehzucht, Prämien u. Kosten IV, 1282	3,863 65		21,228 20		—		17,364 55	
—	—	*10,500*	—	6. Prämienrückerstattungen . . . IV, 1286	11,048 50		471 75		10,576 75		—	—
11,431	80	20,000	—	7. Zuckerrübenkultur . . . . . IV, 1288	—	—	9,469 55		—		9,469 55	
24,614	78	25,000	—	8. Hagelversicherung . . . . . IV, 1289	26,934 81		53,869 62		—		26,934 81	
4,248	50	—	—	9. Freiwillige Entschädigungen für außerordentliche aphtenseuchepolizeiliche Maßnahmen . . . . IV, 1289	—	—	899 —		—		899 —	
183,429	**61**	**227,300**	—		**183,569**	**78**	**414,001**	**15**	—		**230,431**	**37**
				C. Landwirtschaftliche Schule.								
				1. Landwirtschaftliche Schule:								
29,237	46	30,000	—	a. Unterricht	952 15		32,626 58		—		31,674 43	
972	58	1,000	—	b. Landwirtschaftliche Versuche . . .	2,519 65		4,277 94		—		1,758 29	
11,326	66	13,000	—	c. Verwaltung	436 35		10,978 13		—		10,541 78	
6,457	06	6,000	—	d. Nahrung	33,234 10		39,523 02		—		6,288 92	
9,339	02	11,500	—	e. Verpflegung	5,298 85		15,316 45		—		10,017 60	
4,450	—	4,450	—	f. Mietzins	—	—	4,450 —		—		4,450 —	
4,497	*22*	*4,000*	—	g. Arbeiten der Zöglinge	4,674 39		—	—	4,674 39		—	—
57,285	**56**	**61,950**	—	Betriebsergebnis	**47,115**	**49**	**107,172**	**12**	—		**60,056**	**63**
22,927	45	—	—	h. Inventarveränderung	3,681 50		5,587 60		—		1,906 10	
21,400	—	*16,000*	—	i. Kostgelder	19,210 —		—	—	19,210 —		—	—
6,300	—	4,800	—	k. Stipendien	—	—	5,300 —		—		5,300 —	
14,247	*70*	*15,000*	—	l. Bundesbeitrag	14,768 75		—	—	14,768 75		—	—
50,865	**31**	**35,750**	—		**84,775**	**74**	**118,059**	**72**	—		**33,283**	**98**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Rechnung 1902.		Voranschlag 1903.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XIII. Landwirtschaft.								
				C. Landwirtschaftliche Schule.								
6,871	*24*	*4,050*	—	2. Gutswirtschaft	84,299	55	75,935	74	8,363	81	—	—
6,871	***24***	***4,050***	—		**84,299**	**55**	**75,935**	**74**	**8,363**	**81**	—	—
50,865	31	35,750	—	1. Landwirtschaftliche Schule	84,775	74	118,059	72	—	—	33,283	98
6,871	*24*	*4,050*	—	2. Gutswirtschaft	84,299	55	75,935	74	8,363	81	—	—
—	—	1,500	—	3. Ausstellungskosten	760	60	1,927	40	—	—	1,166	80
43,994	**07**	**33,200**	—	IV, 1290	**169,835**	**89**	**195,922**	**86**	—	—	**26,086**	**97**
				D. Molkereischule.								
				1. Molkereischule:								
23,579	36	24,700	—	a. Unterricht	1,426	05	24,883	11	—	—	23,457	06
191	*10*	—	—	b. Milchwirtschaftliche Versuche . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
5,271	78	4,300	—	c. Verwaltung	47	70	4,651	90	—	—	4,604	20
9,650	35	8,800	—	d. Nahrung	2,918	75	13,201	65	—	—	10,282	90
6,262	52	4,000	—	e. Verpflegung	3,797	50	7,306	37	—	—	3,508	87
2,020	—	2,020	—	f. Mietzins	—	—	2,020	—	—	—	2,020	—
1,200	—	*1,200*	—	g. Arbeiten der Zöglinge	1,200	—	—	—	1,200	—	—	—
45,392	**91**	**42,620**	—	Betriebsergebnis	**9,390**	—	**52,063**	**03**	—	—	**42,673**	**03**
4,473	—	—	—	h. Inventarveränderung.	965	50	3,314	70	—	—	2,349	20
7,642	*20*	*7,200*	—	i. Kostgelder	10,600	—	140	—	10,460	—	—	—
800	—	1,600	—	k. Stipendien	—	—	1,950	—	—	—	1,950	—
11,617	*43*	*12,350*	—	l. Bundesbeitrag	11,833	08	—	—	11,833	08	—	—
22,460	**28**	**24,670**	—		**32,788**	**58**	**57,467**	**73**	—	—	**24,679**	**15**
				2. Molkerei:								
5,332	74	3,350	—	a. Mietzinse und Steuern	1,370	—	5,200	24	—	—	3,830	24
8,528	97	1,000	—	b. Unterhalt der Gebäude	9,266	07	10,880	53	—	—	1,614	46
2,668	52	1,000	—	c. Geräte und Maschinen	752	60	2,851	40	—	—	2,098	80
3,446	20	2,600	—	d. Brennmaterial und Beleuchtung . .	450	—	4,722	85	—	—	4,272	85
1,830	—	1,800	—	e. Besoldungen und Arbeitslöhne . .	—	—	1,855	—	—	—	1,855	—
3,509	99	4,000	—	f. Verschiedene Betriebskosten	28	15	4,479	04	—	—	4,450	89
142,830	35	110,000	—	g. Milchankauf	60	—	160,789	03	—	—	160,729	03
170,289	*40*	*123,700*	—	h. Produkte	214,785	57	45,934	60	168,850	97	—	—
1,844	*48*	*1,750*	—	i. Schweine	37,408	66	32,352	45	5,056	21	—	—
3,987	***11***	***1,700***	—		**264,121**	**05**	**269,065**	**14**	—	—	**4,944**	**09**
22,460	28	24,670	—	1. Molkereischule	32,788	58	57,467	73	—	—	24,679	15
3,987	*11*	*1,700*	—	2. Molkerei	264,121	05	269,065	14	—	—	4,944	09
18,473	**17**	**22,970**	—	VI, 1291	**296,909**	**63**	**326,532**	**87**	—	—	**29,623**	**24**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Rechnung 1902.		Voranschlag 1903.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XIII. Landwirtschaft.								
				E. Landwirtschaftliche Winterschulen.								
				1. Landwirtschaftliche Winterschule Rüti:								
15,305	20	15,700	—	a. Unterricht	—	—	15,686	32	—	—	15,686	32
1,515	53	1,650	—	b. Verwaltung	—	—	1,846	05	—	—	1,846	05
13,766	20	11,900	—	c. Nahrung	—	—	15,216	60	—	—	15,216	60
3,908	10	5,300	—	d. Verpflegung	—	—	4,610	34	—	—	4,610	34
4,000	—	4,000	—	e. Mietzins	—	—	4,000	—	—	—	4,000	—
38,495	**03**	**38,550**	—	Betriebsergebnis	—	—	**41,359**	**31**	—	—	**41,359**	**31**
—	—	—	—	f. Inventarveränderung	—	—	—	—	—	—	—	—
12,107	—	*10,200*	—	g. Kostgelder	13,043	20	—	—	13,043	20	—	—
7,652	*60*	*7,850*	—	h. Bundesbeitrag	7,843	16	—	—	7,843	16	—	—
—	—	500	—	i. Landwirtschaftliche Ausstellung in Frauenfeld	—	—	500	—	—	—	500	—
18,735	**43**	**21,000**	—	IV, 1292	**20,886**	**36**	**41,859**	**31**	—	—	**20,972**	**95**
				2. Landwirtschaftliche Winterschule Pruntrut:								
7,240	55	8,400	—	a. Unterricht	—	—	8,043	39	—	—	8,043	39
1,567	25	1,500	—	b. Verwaltung	—	—	1,791	45	—	—	1,791	45
2,694	—	3,600	—	c. Nahrung	—	—	2,721	60	—	—	2,721	60
2,481	—	1,800	—	d. Verpflegung	—	—	1,214	70	—	—	1,214	70
500	—	500	—	e. Mietzins	—	—	500	—	—	—	500	—
14,482	**80**	**15,800**	—	Betriebsergebnis	—	—	**14,271**	**14**	—	—	**14,271**	**14**
—	—	—	—	f. Inventarveränderung	—	—	—	—	—	—	—	—
2,694	—	*3,600*	—	g. Kostgelder	2,721	60	—	—	2,721	60	—	—
3,234	*72*	*3,950*	—	h. Bundesbeitrag	3,764	69	—	—	3,764	69	—	—
8,554	**08**	**8,250**	—	IV, 1292	**6,486**	**29**	**14,271**	**14**	—	—	**7,784**	**85**
18,735	43	21,000	—	1. Landwirtschaftliche Winterschule Rüti . .	20,886	36	41,859	31	—	—	20,972	95
8,554	08	8,250	—	2. Landwirtschaftliche Winterschule Pruntrut .	6,486	29	14,271	14	—	—	7,784	85
27,289	**51**	**29,250**	—		**27,372**	**65**	**56,130**	**45**	—	—	**28,757**	**80**
13,743	60	16,480	—	**A. Verwaltungskosten der Direktion** . . .	120	—	16,628	40	—	—	16,508	40
183,429	61	227,300	—	**B. Landwirtschaft**	183,569	78	414,001	15	—	—	230,431	37
43,994	07	33,200	—	**C. Landwirtschaftliche Schule**	169,835	89	195,922	86	—	—	26,086	97
18,473	17	22,970	—	**D. Molkereischule**	296,909	63	326,532	87	—	—	29,623	24
27,289	51	29,250	—	**E. Landwirtschaftliche Winterschulen** . . .	27,372	65	56,130	45	—	—	28,757	80
286,929	**96**	**329,200**	—	Mehr Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 2,207.78	**677,807**	**95**	**1,009,215**	**73**	—	—	**331,407**	**78**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Rechnung 1902.		Voranschlag 1903.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XIV. Forstwesen.								
				A. Verwaltungskosten der centralen Forst-Verwaltung.								
4,200	—	4,200	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . IV, 1294	—	—	4,200	—	—	—	4,200	—
8,035	—	9,700	—	2. Besoldungen der Angestellten . IV, 1295	—	—	9,460	—	—	—	9,460	—
2,987	10	3,000	—	3. Bureau- und Reisekosten . . . IV, 1298	9,420	50	11,901	87	—	—	2,481	37
1,000	—	880	—	4. Mietzinse . . . . . IV, 1299	—	—	880	—	—	—	880	—
16,222	**10**	**17,780**	—		**9,420**	**50**	**26,441**	**87**	—	—	**17,021**	**37**
				B. Forstpolizei.								
				1. Forstinspektoren:								
16,200	—	16,500	—	a. Besoldungen der Forstinspektoren . . . . . IV, 1300	—	—	16,650	—	—	—	16,650	—
1,151	50	1,200	—	b. Bureaukosten . . . . . IV, 1301	—	—	492	55	—	—	492	55
2,657	20	3,600	—	c. Reisekosten . . . . . IV, 1303	—	—	2,949	15	—	—	2,949	15
—	—	120	—	d. Mietzins . . . . . IV, 1303	—	—	120	—	—	—	120	—
				2. Kreisförster:								
80,325	—	79,800	—	a. Besoldungen der Kreisförster IV, 1305	—	—	82,450	—	—	—	82,450	—
2,924	85	3,000	—	b. Bureaukosten . . . . . IV, 1308	—	—	2,871	40	—	—	2,871	40
17,802	35	18,000	—	c. Reisekosten . . . . . IV, 1310	—	—	17,324	60	—	—	17,324	60
2,980	—	3,000	—	d. Mietzinse . . . . . IV, 1312	—	—	2,980	—	—	—	2,980	—
15,035	—	15,200	—	3. Oberbannwarte und Waldaufseher . . . . . IV, 1319	—	—	17,127	50	—	—	17,127	50
28,985	*25*	*29,000*	—	4. Beitrag des Bundes . . . . IV, 1315	36,187	78	—	—	36,187	78	—	—
55,700	—	*54,000*		5. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Forstinspektoren und Kreisförster . . . . . IV, 1315	54,000	—	—	—	54,000	—	—	—
			—									
54,390	**65**	**57,420**	—		**90,187**	**78**	**142,965**	**20**	—	—	**52,777**	**42**
				C. Förderung des Forstwesens.								
2,760	45	5,000	—	1. Beiträge an Waldwirtschaftspläne und Förderung des Forstwesens im allgemeinen . . . . . IV, 1317	—	—	2,167	20	—	—	2,167	20
35,000	—	50,000	—	2. Verbauungen von Wildbächen und Aufforstungen im Hochgebirge . IV, 1318	—	—	50,000	—	—	—	50,000	—
37,760	**45**	**55,000**	—		—	—	**52,167**	**20**	—	—	**52,167**	**20**
16,222	10	17,780	—	**A. Verwaltungskosten**	9,420	50	26,441	87	—	—	17,021	37
54,390	65	57,420	—	**B. Forstpolizei**	90,187	78	142,965	20	—	—	52,777	42
37,760	45	55,000	—	**C. Förderung des Forstwesens**	—	—	52,167	20	—	—	52,167	20
108,373	**20**	**130,200**	—	Weniger Ausgaben als veranschlagt Fr. . 8,234.01.	**99,608**	**28**	**221,574**	**27**	—	—	**121,965**	**99**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Rechnung 1902.		Voranschlag 1903.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XV. Staatswaldungen.								
				A. Haupt- und Zwischennutzungen.								
785,376	—	*770,000*	—	1. Hauptnutzungen . . . . . IV, 1320	797,193	—	—	—	797,193	—	—	—
156,906	—	*150,000*	—	2. Zwischennutzungen . . . . . IV, 1320	159,528	—	—	—	159,528	—	—	—
942,282	—	***920,000***	—		**956,721**	—	—	—	**956,721**	—	—	—
				B. Nebennutzungen.								
1,378	*65*	*1,000*	—	1. Stocklosungen . . . . . IV, 1321	1,572	65	657	—	915	65	—	—
424	*20*	*800*	—	2. Grubenlosungen, Torf . . . IV, 1323	723	60	—	—	723	60	—	—
18,759	*15*	*17,000*	—	3. Weid- und Lehenzinse, Gras- und Lischenraub . . . . . IV, 1326	19,771	61	1,059	—	18,712	61	—	—
20,562	—	***18,800***	—		**22,067**	**86**	**1,716**	—	**20,351**	**86**	—	—
				C. Wirtschaftskosten.								
20,176	22	20,000	—	1. Waldkulturen . . . . . IV, 1341	55,578	35	74,884	62	—	—	19,306	27
28,000	—	50,000	—	2. Weganlagen . . . . . IV, 1346	—	—	50,000	—	—	—	50,000	—
34,933	65	35,000	—	3. Hutlöhne (Bannwartenlöhne) . IV, 1350	2,011	45	37,017	75	—	—	35,006	30
167,306	25	170,000	—	4. Rüstlöhne . . . . . IV, 1351	—	—	169,275	30	—	—	169,275	30
928	—	1,500	—	5. Marchungen, Vermessungen . . IV, 1352	40	—	1,101	25	—	—	1,061	25
5,158	40	6,000	—	6. Steigerungs- und Verkaufskosten IV, 1354	—	—	4,774	15	—	—	4,774	15
165	45	1,000	—	7. Rechtskosten . . . . . IV, 1356	—	—	21	90	—	—	21	90
5,374	80	5,600	—	8. Aufforstung im großen Moos . IV, 1357	—	—	5,027	35	—	—	5,027	35
2,527	24	3,000	—	9. Gebäudereparaturen . . . . IV, 1359	—	—	1,952	50	—	—	1,952	50
264,570	**01**	**292,100**	—		**57,629**	**80**	**344,054**	**82**	—	—	**286,425**	**02**
				D. Beschwerden.								
7,928	—	8,000	—	1. Lieferungen an Berechtigte und Arme IV, 1361	—	—	6,280	50	—	—	6,280	50
33,804	93	36,000	—	2. Staatssteuern . . . . . IV, 1362	354	28	34,729	93	—	—	34,375	65
48,719	97	48,000	—	3. Gemeindesteuern . . . . . IV, 1374	927	19	46,310	88	—	—	45,383	69
3,395	55	3,000	—	4. Schwellenmaterial . . . . . IV, 1383	—	—	1,741	70	—	—	1,741	70
93,848	**45**	**95,000**	—		**1,281**	**47**	**89,063**	**01**	—	—	**87,781**	**54**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Rechnung 1902.		Voranschlag 1903.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XV. Staatswaldungen.								
				E. Verwaltungskosten.								
55,700	—	54,000	—	1. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Forstinspektoren und Kreisförster . . . . . IV, 1384	—	—	54,000	—	—	—	54,000	—
3,500	—	3,500	—	2. Beitrag an die Unfall- und Krankenkasse der Waldarbeiter . . . IV, 1384	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
59,200	—	**57,500**	—		—	—	**57,500**	—	—	—	**57,500**	—
942,282	—	*920,000*	—	**A. Haupt- und Zwischennutzungen**	956,721	—	—	—	956,721	—	—	—
20,562	—	*18,800*	—	**B. Nebennutzungen**	22,067	86	1,716	—	20,351	86	—	—
264,570	01	292,100	—	**C. Wirtschaftskosten**	57,629	80	344,054	82	—	—	286,425	02
93,848	45	95,000	—	**D. Beschwerden**	1,281	47	89,063	01	—	—	87,781	54
59,200	—	57,500	—	**E. Verwaltungskosten**	—	—	57,500	—	—	—	57,500	—
545,225	***54***	***494,200***	—	Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 51,166. 30	**1,037,700**	**13**	**492,333**	**83**	**545,366**	**30**	—	—
				XVI. Domänen.								
				A. Ertrag.								
164,089	*02*	*150,000*	—	1. Pachtzinse von Civildomänen . IV, 1389	164,727	52	529	75	164,197	77	—	—
13,010	*95*	*12,000*	—	2. Pachtzinse von Pfrunddomänen . IV, 1392	12,377	95	77	—	12,300	95	—	—
16,320	—	*15,730*	—	3. Mietzinse von Kirchengebäuden . IV, 1393	15,730	—	—	—	15,730	—	—	—
638,940	—	*644,170*	—	4. Mietzinse von Amtsgebäuden . IV, 1394	644,175	—	—	—	644,175	—	—	—
127,660	—	*127,660*	—	5. Mietzinse von Militärgebäuden . IV, 1394	127,660	—	—	—	127,660	—	—	—
9,400	*54*	*10,200*	—	6. Erlös von Produkten . . . . IV, 1395	17,242	68	980	—	16,262	68	—	—
270	*05*	*200*	—	7. Verschiedene Einnahmen . . . IV, 1396	439	50	—	—	439	50	—	—
969,690	***56***	***959,960***	—		**982,352**	**65**	**1,586**	**75**	**980,765**	**90**	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Rechnung 1902.		Voranschlag 1903.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XVI. Domänen.								
				B. Wirtschaftskosten.								
12,445	60	18,000	—	1. Kulturarbeiten u. Verbesserungen IV, 1397	103	57	10,067	21	—	—	9,963	64
—	—	500	—	2. Marchungen, Vermessungen . . IV, 1399	—	—	136	30	—	—	136	30
644	20	1,500	—	3. Aufsichtskosten . . . . . IV, 1400	—	—	569	30	—	—	569	30
2,127	06	5,400	—	4. Kaufs- u. Verpachtungskosten . . IV, 1402	20	38	1,318	87	—	—	1,298	49
39,813	—	47,000	—	5. Brandversicherungskosten . . . IV, 1405	520	78	43,504	92	—	—	42,984	14
55,029	**86**	**72,400**	—		**644**	**73**	**55,596**	**60**	—	—	**54,951**	**87**
				C. Beschwerden.								
15,655	05	19,000	—	1. Staatssteuern . . . . . IV, 1407	250	19	15,370	07	—	—	15,119	88
14,120	10	17,000	—	2. Gemeindesteuern . . . . . IV, 1413	4,410	59	20,010	97	—	—	15,600	38
29,775	**15**	**36,000**	—		**4,660**	**78**	**35,381**	**04**	—	—	**30,720**	**26**
969,690	*56*	*959,960*	—	**A. Ertrag**	982,352	65	1,586	75	980,765	90	—	—
55,029	86	72,400	—	**B. Wirtschaftskosten**	644	73	55,596	60	—	—	54,951	87
29,775	15	36,000	—	**C. Beschwerden**	4,660	78	35,381	04	—	—	30,720	26
884,885	***55***	***851,560***	—	Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 43,533. 77	**987,658**	**16**	**92,564**	**39**	**895,093**	**77**	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Rechnung 1902.		Voranschlag 1903.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XVII. Domänenkasse.								
105,578	*27*	*95,700*	—	**A. Zinse von Guthaben** . . . IV, 1416	65,572	21	—	—	65,572	21	—	—
93,049	30	92,700	—	**B. Zinse für Kaufschulden** . . . IV, 1416	—	—	90,098	15	—	—	90,098	15
12,528	***97***	***3,000***	—	Weniger Einnahmen als veranschlagt. Fr. 27,525. 94	**65,572**	**21**	**90,098**	**15**	—	—	**24,525**	**94**
				XVIII. Hypothekarkasse.								
				A. Rohertrag.								
6,346,105	*62*	*6,290,000*	—	1. Zinse von Hypothekar-Darlehn	6,412,179	10	61	—	6,412,118	10	—	—
296,893	*15*	*280,000*	—	2. Zinse von Darlehn an Gemeinden . . .	306,978	45	—	—	306,978	45	—	—
204,015	*73*	*178,500*	—	3. Zinse von zeitweiligen Geldanlagen . .	140,899	61	3,509	30	137,390	31	—	—
29,644	*10*	*10,000*	—	4. Provisionen	26,404	90	24,947	05	1,457	85	—	—
14,385	*81*	*16,000*	—	5. Mietzins vom Anstaltsgebäude	19,600	—	3,057	74	16,542	26	—	—
1,500,000	—	1,500,000	—	6. Zins des Anleihens, Fr. 50,000,000, 3 %	—	—	1,500,000	—	—	—	1,500,000	—
9,549	50	12,000	—	7. Kosten der Couponseinlösung	—	—	7,174	15	—	—	7,174	15
192,663	—	192,700	—	8. Amortisation der Anleihenskosten . . .	—	—	192,663	—	—	—	192,663	—
2,151,057	20	2,136,000	—	9. Zinse der Depots auf Kassascheine . . .	—	—	2,194,701	70	—	—	2,194,701	70
456,778	45	465,000	—	10. Zinse der Depots in Konto-Korrent . .	—	—	459,776	43	—	—	459,776	43
945,630	05	977,000	—	11. Zinse der Spareinlagen	—	—	1,003,272	—	—	—	1,003,272	—
80,267	88	77,600	—	12. Momentane Geldaufnahmen	—	—	41,687	05	—	—	41,687	05
—	—	2,200	—	13.[a] Verluste und Abschreibungen	—	—	—	—	—	—	—	—
50,000	—	—	—	13.[b] Kursverlust- und Reserve-Konto	—	—	50,000	—	—	—	50,000	—
133,750	—	138,000	—	14. Einkommensteuern	—	—	134,850	—	—	—	134,850	—
800,000	—	800,000	—	15. Zins des Stammkapitals	—	—	800,000	—	—	—	800,000	—
571,348	***33***	***474,000***	—		**6,906,062**	**06**	**6,415,699**	**42**	**490,362**	**64**	—	—
				B. Verwaltungskosten.								
7,053	—	7,000	—	1. Taggelder der Verwaltungsbehörden . .	—	—	6,722	10	—	—	6,722	10
39,728	70	39,000	—	2. Besoldungen der Beamten	—	—	36,800	—	—	—	36,800	—
53,915	—	54,000	—	3. Besoldungen der Angestellten	—	—	51,272	30	—	—	51,272	30
7,000	—	7,000	—	4. Mietzinse	—	—	7,000	—	—	—	7,000	—
11,296	32	12,500	—	5. Bureaukosten	4,303	10	16,864	53	—	—	12,561	43
11	42	500	—	6. Rechts- und Betreibungskosten	4,286	85	4,921	44	—	—	634	59
3,642	*85*	*3,000*	—	7. Emolumente	3,515	60	—	—	3,515	60	—	—
115,361	**59**	**117,000**	—		**12,105**	**55**	**123,580**	**37**	—	—	**111,474**	**82**
800,000	—	*800,000*	—	**C. Zins des Stammkapitals** . . .	800,000	—	—	—	800,000	—	—	—
800,000	—	***800,000***	—		**800,000**	—	—	—	**800,000**	—	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Rechnung 1902. Fr.	Rp.	Voranschlag 1903. Fr.	Rp.	Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen. Fr.	Rp.	Roh-Ausgaben. Fr.	Rp.	Rein-Einnahmen. Fr.	Rp.	Rein-Ausgaben. Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XVIII. Hypothekarkasse.								
571,348	*33*	*474,000*	—	**A. Rohertrag**	6,906,062	06	6,415,699	42	490,362	64	—	—
115,361	59	117,000	—	**B. Verwaltungskosten**	12,105	55	123,580	37	—	—	111,474	82
800,000	—	*800,000*	—	**C. Zins des Stammkapitals**	800,000	—	—	—	800,000	—	—	—
1,255,986	***74***	***1,157,000***	—	IV, 1417	**7,718,167**	**61**	**6,539,279**	**79**	**1,178,887**	**82**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 21,887. 82.								
				XIX. Kantonalbank.								
				A. Betriebsertrag.								
720,914	*24*	*900,000*	—	1. Wechselertrag	894,654	27	—	—	894,654	27	—	—
				2. Zinse:								
525,000	—	525,000	—	a. Zins des Anleihens v. 1899, Fr. 15,000,000, 3½ %	—	—	525,000	—	—	—	525,000	—
3,349	56	5,000	—	b. Kosten der Coupons-Einlösung . . .	—	—	1,605	80	—	—	1,605	80
75,000	—	70,000	—	c. Amortisation der Anleihenskosten v. 1899	—	—	75,000	—	—	—	75,000	—
1,286,170	*33*	*1,230,000*	—	d. Verschiedene Zinse	3,035,806	94	1,792,815	79	1,242,991	15	—	—
336,566	*02*	*285,000*	—	3. Provisionen und Aufbewahrungsgebühren .	458,237	95	1,457	65	456,780	30	—	—
130,372	30	130,000	—	4. Banknotensteuer	—	—	129,249	65	—	—	129,249	65
9,201	27	7,000	—	5. Kantonale und Gemeindesteuern	—	—	7,872	23	—	—	7,872	23
125,354	69	20,000	—	6. Abschreibungen und Verluste	9,726	45	227,180	40	—	—	217,453	95
228,542	*85*	—	—	7. Kursgewinn auf Wertschriften.	94,440	35	—	—	94,440	35	—	—
39,429	55	—	—	8. Geldbeschaffung vom Ausland	—	—	19,837	60	—	—	19,837	60
478,402	96	458,000	—	9. Verwaltungskosten	—	—	492,500	41	—	—	492,500	41
2,293	94	—	—	10. Uebertragung in die Spezialreserve . . .	—	—	20,346	43	—	—	20,346	43
16,210	*83*	—	—	11. Gewinn auf Immobilien	—	—	—	—	—	—	—	—
1,200,000	—	***1,200,000***	—	IV, 1418	**4,492,865**	**96**	**3,292,865**	**96**	**1,200,000**	—	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Rechnung 1902.		Voranschlag 1903.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XX. Staatskasse.								
				A. Zinse von Guthaben.								
				1. Zinse von Geldanlagen:								
102,344	*12*	*100,000*	—	a. Bankdepot . . . . . IV, 1419	56,661	56	1,342	30	55,319	26	—	—
191,379	*10*	*150,000*	—	b. Obligationen . . . . . IV, 1420	151,054	15	5,464	15	145,590	—	—	—
94,109	—	*70,000*	—	c. Aktien . . . . . IV, 1421	102,799	60	—	—	102,799	60	—	—
				2. Zinse von Vorschüssen:								
111,699	*05*	*100,000*	—	a. Spezialverwaltungen . . . IV, 1422	107,444	25	—	—	107,444	25	—	—
12,880	*20*	*10,000*	—	b. Oeffentliche Unternehmen . . IV, 1423	22,676	64	91	56	22,585	08	—	—
5,172	*23*	*5,000*	—	3. Zinse von verschiedenen Guthaben und Verspätungszinse . . . . IV, 1428	6,161	12	—	—	6,161	12	—	—
153,950	*76*	—	—	4. Verschiedene Einnahmen . . . IV, 1430	41,810	45	—	—	41,810	45	—	—
671,534	***46***	***435,000***	—		**488,607**	**77**	**6,898**	**01**	**481,709**	**76**	—	—
				B. Zinse für Schulden.								
				1. Zinse für Depots:								
38,416	23	20,000	—	a. Spezialverwaltungen . . . IV, 1431	—	—	30,956	16	—	—	30,956	16
15,020	16	12,000	—	b. Gerichtliche Geldhinterlagen . IV, 1434	1	—	18,710	91	—	—	18,709	91
934	39	1,000	—	c. Administrative Geldhinterlagen IV, 1438	—	—	1,406	86	—	—	1,406	86
1,542	*02*	—	—	d. Spezialfonds . . . . . IV, 1439	1,220	56	115	21	1,105	35	—	—
11,002	67	7,000	—	e. Verschiedene Depots . . . . IV, 1441	—	—	4,623	07	—	—	4,623	07
6,121	23	5,000	—	2. Sconti für Barzahlungen . . . IV, 1445	—	—	5,890	93	—	—	5,890	93
69,952	**66**	**45,000**	—		**1,221**	**56**	**61,703**	**14**	—	—	**60,481**	**58**
671,534	*46*	*435,000*	—	**A. Zinse von Guthaben**	488,607	77	6,898	01	481,709	76	—	—
69,952	66	45,000	—	**B. Zinse für Schulden**	1,221	56	61,703	14	—	—	60,481	58
601,581	***80***	***390,000***	—		**489,829**	**33**	**68,601**	**15**	**421,228**	**18**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 31,228. 18.								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Rechnung 1902.		Voranschlag 1903.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXI. Bußen und Konfiskationen.								
				A. Bußen.								
127,739	*30*	*140,000*	—	1. Gesprochene Bußen . . . . . IV, 1451	122,881	05	75	—	122,806	05	—	—
28,687	05	33,000	—	2. Umgewandelte Bußen . . . . IV, 1454	—	—	29,790	60	—	—	29,790	60
6,556	85	6,500	—	3. Verjährte Bußen . . . . . IV, 1457	—	—	7,063	30	—	—	7,063	30
850	*60*	*500*	—	4. Administrativbußen . . . . . IV, 1459	1,012	70	20	—	992	70	—	—
658	*15*	*1,000*	—	5. Anteile an eidgenössischen Bußen IV, 1460	552	24	—	—	552	24	—	—
94,004	***15***	***102,000***	—		**124,445**	**99**	**36,948**	**90**	**87,497**	**09**	—	—
				B. Bußenverwendung.								
5,010	70	5,000	—	1. Bezugskosten . . . . . IV, 1463	—	—	4,011	70	—	—	4,011	70
1,488	—	3,000	—	2. Belohnungen an Gemeindepolizeidiener und Private . . . . IV, 1465	—	—	1,989	50	—	—	1,989	50
20,000	—	20,000	—	3. Beitrag an die Besoldung des Polizeikorps . . . . . IV, 1466	—	—	20,000	—	—	—	20,000	—
10,000	—	10,000	—	4. Beitrag an die Invalidenkasse desselben . . . . . IV, 1466	—	—	10,000	—	—	—	10,000	—
29,471	65	30,000	—	5. Anteil des Gesundheitswesens . IV, 1466	—	—	29,471	65	—	—	29,471	65
29,471	65	30,000	—	6. Anteil der Gemeinden . . . . IV, 1467	—	—	29,471	65	—	—	29,471	65
2,080	21	4,000	—	7. Verschiedene Bußenanteile . . IV, 1470	—	—	1,510	35	—	—	1,510	35
3,518	*06*	—	—	8. Vortrag zu verteilender Anteile . IV, 1470	62,594	59	53,636	83	8,957	76	—	—
94,004	**15**	**102,000**	—		**62,594**	**59**	**150,091**	**68**	—	—	**87,497**	**09**
				C. Ersatz und Konfiskationen.								
13,060	*35*	*3,000*	—	1. Ersatz . . . . . IV, 1475	57,369	09	62,035	84	—	—	4,666	75
26	*20*	*100*	—	2. Konfiskationen . . . . . IV, 1477	7	50	—	—	7	50	—	—
13,086	***55***	***3,100***	—		**57,376**	**59**	**62,035**	**84**	—	—	**4,659**	**25**
94,004	*15*	*102,000*	—	**A. Bußen**	124,445	99	36,948	90	87,497	09	—	—
94,004	15	102,000	—	**B. Bußenverwendung**	62,594	59	150,091	68	—	—	87,497	09
13,086	*55*	*3,100*	—	**C. Ersatz und Konfiskationen**	57,376	59	62,035	84	—	—	4,659	25
13,086	***55***	***3,100***	—	Weniger Einnahmen als veranschlagt Fr. 7,759. 25.	**244,417**	**17**	**249,076**	**42**	—	—	**4,659**	**25**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Rechnung 1902.		Voranschlag 1903.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				Laufende Verwaltung.								
				XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.								
				A. Jagd.								
59,385	*80*	*51,500*	—	1. Jagdpatentgebühren . . . . IV, 1478	60,633	10	—	—	60,633	10	—	—
11,070	—	10,000	—	2. Anteil der Gemeinden, 20 % . IV, 1479	—	—	11,430	—	—	—	11,430	—
10,830	80	9,700	—	3. Aufsichts- und Bezugskosten . . IV, 1482	238	25	10,106	40	—	—	9,868	15
—	—	1,500	—	4. Hebung der Jagd . . . . . IV, 1483	—	—	1,434	40	—	—	1,434	40
1,422	*78*	*1,700*	—	5. Vergütung der Eidgenossenschaft IV, 1483	1,931	05	—	—	1,931	05	—	—
38,907	***78***	***32,000***	—		**62,802**	**40**	**22,970**	**80**	**39,831**	**60**	—	—
				B. Fischerei.								
8,595	—	*8,000*	—	1. Fischezenzinse u. Patentgebühren . IV, 1484	8,419	—	8	70	8,410	30	—	—
6,839	85	6,000	—	2. Aufsichts- und Bezugskosten . . IV, 1487	—	—	6,915	60	—	—	6,915	60
496	—	2,000	—	3. Hebung der Fischzucht . . . . IV, 1489	2,865	—	3,173	—	—	—	308	—
3,327	*82*	*2,500*	—	4. Vergütung der Eidgenossenschaft IV, 1491	3,462	02	—	—	3,462	02	—	—
207	*80*	*200*	—	5. Fischzuchtanstalt . . . . . IV, 1492	938	—	479	80	458	20	—	—
—	—	—	—	6. Rechtskosten . . . . . IV, 1493	—	—	110	—	—	—	110	—
4,794	***77***	***2,700***	—		**15,684**	**02**	**10,687**	**10**	**4,996**	**92**	—	—
				C. Bergbau.								
1,200	—	1,200	—	1. Besoldung des Minen-Inspektors IV, 1494	—	—	1,200	—	—	—	1,200	—
1,488	*80*	*4,000*	—	2. Eisenerzgebühren . . . . . IV, 1494	1,162	36	—	—	1,162	36	—	—
				3. Steinbrüche:								
173	*92*	*200*	—	a. Konzessionsgebühren . . . IV, 1495	173	92	—	—	173	92	—	—
2,676	*62*	*2,000*	—	b. Stockernsteinbruch, Ausbeutung IV, 1496	3,200	05	1,921	03	1,279	02	—	—
—	—	2,500	—	4. Hebung des Bergbaues	—	—	—	—	—	—	—	—
3,139	***34***	***2,500***	—		**4,536**	**33**	**3,121**	**03**	**1,415**	**30**	—	—
38,907	*78*	*32,000*	—	**A. Jagd**	62,802	40	22,970	80	39,831	60	—	—
4,794	*77*	*2,700*	—	**B. Fischerei**	15,684	02	10,687	10	4,996	92	—	—
3,139	*34*	*2,500*	—	**C. Bergbau**	4,536	33	3,121	03	1,415	30	—	—
46,841	***89***	***37,200***	—	Mehr Einnahmen als veranschlagt . . Fr. 9,043. 82	**83,022**	**75**	**36,778**	**93**	**46,243**	**82**	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Rechnung 1902.		Voranschlag 1903.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXIII. Salzhandlung.								
				A. Salzverkauf.								
47,531	28	—	—	1. Salzvorräte auf 1. Jänner	—	—	42,679	28	—	—	42,679	28
1,057,639	*20*	*1,077,000*	—	2. Kochsalz	1,487,715	—	424,050	40	1,063,664	60	—	—
280	—	*600*	—	3. Tafelsalz	3,025	—	1,785	—	1,240	—	—	—
2,090	—	*700*	—	4. Meersalz	1,279	80	750	—	529	80	—	—
14,755	*50*	*10,800*	—	5. Gewerbesalz	31,945	—	16,656	—	15,289	—	—	—
42,679	*28*	—	—	6. Salzvorräte auf 31. Dezember	46,937	85	—	—	46,937	85	—	—
1,069,912	***70***	***1,089,100***	—		**1,570,902**	**65**	**485,920**	**68**	**1,084,981**	**97**	—	—
				B. Betriebskosten.								
16,000	—	16,000	—	1. Zins des Betriebskapitals	—	—	16,000	—	—	—	16,000	—
79,072	47	85,000	—	2. Transportkosten	—	—	76,854	71	—	—	76,854	71
102,704	70	105,000	—	3. Auswägerlöhne	—	—	104,140	05	—	—	104,140	05
5,749	50	6,300	—	4. Magazinlöhne	—	—	6,568	—	—	—	6,568	—
11,317	78	11,000	—	5. Vergütungen für Barzahlung	—	—	11,303	67	—	—	11,303	67
565	75	500	—	6. Verschiedene Betriebskosten	—	—	663	65	—	—	663	65
1,108	*45*	*400*	—	7. Verschiedene Einnahmen	434	18	—	—	434	18	—	—
2,075	*80*	*2,100*	—	8. Sconti, Zinsvergütungen, Kursgewinn . .	2,182	05	—	—	2,182	05	—	—
212,225	**95**	**221,300**	—		**2,616**	**23**	**215,530**	**08**	—	—	**212,913**	**85**
				C. Verwaltungskosten.								
8,000	—	9,700	—	1. Besoldungen der Beamten	—	—	8,900	—	—	—	8,900	—
2,304	07	3,000	—	2. Bureaukosten	—	—	2,173	47	—	—	2,173	47
11,889	95	6,530	—	3. Mietzinse	—	—	6,530	—	—	—	6,530	—
22,194	**02**	**19,230**	—		—	—	**17,603**	**47**	—	—	**17,603**	**47**
1,069,912	*70*	*1,089,100*	—	**A. Salzverkauf**	1,570,902	65	485,920	68	1,084,981	97	—	—
212,225	95	221,300	—	**B. Betriebskosten**	2,616	23	215,530	08	—	—	212,913	85
22,194	02	19,230	—	**C. Verwaltungskosten**	—	—	17,603	47	—	—	17,603	47
835,492	***73***	***848,570***	—	IV, 1501	**1,573,518**	**88**	**719,054**	**23**	**854,464**	**65**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . . Fr. 5,894. 65								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Rechnung 1902.		Voranschlag 1903.		Konten und Rechnungsrubriken.		Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				Laufende Verwaltung.									
				XXIV. Stempel- und Banknoten-Steuer.									
				A. Stempelsteuer.									
57,273	*90*	*55,000*	—	1. Stempelpapier		66,955	60	—	—	66,955	60	—	—
422,660	*05*	*400,000*	—	2. Stempelmarken		462,204	—	2,553	15	459,650	85	—	—
30,455	*60*	*30,000*	—	3. Spielkarten-Stempel		32,679	—	—	—	32,679	—	—	—
510,389	***55***	***485,000***	—		IV, 1527	**561,838**	**60**	**2,553**	**15**	**559,285**	**45**	—	—
				B. Banknotensteuer.									
111,747	*70*	*110,000*	—	1. Kantonalbank	IV, 1529	110,785	40	—	—	110,785	40	—	—
111,747	***70***	***110,000***	—			**110,785**	**40**	—	—	**110,785**	**40**	—	—
				C. Betriebskosten.									
11,667	05	12,000	—	1. Rohmaterial und Unterhalt der Geräte	IV, 1530	243	70	11,995	20	—	—	11,751	50
25,459	83	25,500	—	2. Provisionen der Stempelverkäufer	IV, 1531	—	—	27,254	35	—	—	27,254	35
153	75	300	—	3. Bezugskosten	IV, 1532	—	—	117	50	—	—	117	50
37,280	**63**	**37,800**	—			**243**	**70**	**39,367**	**05**	—	—	**39,123**	**35**
				D. Verwaltungskosten.									
5,900	—	6,000	—	1. Besoldungen der Angestellten . .	IV, 1533	—	—	6,800	—	—	—	6,800	—
2,472	40	3,000	—	2. Bureaukosten	IV, 1535	—	—	2,941	40	—	—	2,941	40
525	—	525	—	3. Mietzins	IV, 1536	—	—	525	—	—	—	525	—
8,897	**40**	**9,525**	—			—	—	**10,266**	**40**	—	—	**10,266**	**40**
510,389	*55*	*485,000*	—	**A. Stempelsteuer**		561,838	60	2,553	15	559,285	45	—	—
111,747	*70*	*110,000*	—	**B. Banknotensteuer**		110,785	40	—	—	110,785	40	—	—
37,280	63	37,800	—	**C. Betriebskosten**		243	70	39,367	05	—	—	39,123	35
8,897	40	9,525	—	**D. Verwaltungskosten**		—	—	10,266	40	—	—	10,266	40
575,959	***22***	***547,675***	—	Mehr Einnahmen als veranschlagt .	Fr. 73,006. 10	**672,867**	**70**	**52,186**	**60**	**620,681**	**10**	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Rechnung 1902. Fr.	Rp.	Voranschlag 1903. Fr.	Rp.	Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen. Fr.	Rp.	Roh-Ausgaben. Fr.	Rp.	Rein-Einnahmen. Fr.	Rp.	Rein-Ausgaben. Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXV. Gebühren.								
				A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursämter.								
748,399	*66*	*620,000*	—	1. Prozentgebühren der Amtsschreiber . V, 1569	839,677	17	—	—	839,677	17	—	—
129,208	*85*	*120,000*	—	2. Fixe Gebühren der Amtsschreiber . V, 1588	192,365	—	62,148	65	130,216	35	—	—
373,669	*85*	*340,000*	—	3. Gebühren der Gerichtsschreiber und der Betreibungs- u. Konkursämter . V, 1608	397,307	45	3,610	75	393,696	70	—	—
764	90	800	—	4. Bezugskosten . . . . . V, 1609	—	—	1,490	—	—	—	1,490	—
1,250,513	***46***	***1,079,200***	—		**1,429,349**	**62**	**67,249**	**40**	**1,362,100**	**22**	—	—
				B. Staatskanzlei.								
48,878	*80*	*30,000*	—	1. Emolumente, Patentgebühren und Naturalisationsgebühren . . . . V, 1612	41,490	—	131	—	41,359	—	—	—
48,878	***80***	***30,000***	—		**41,490**	—	**131**	—	**41,359**	—	—	—
				C. Gerichtskanzleien.								
8,400	—	*6,000*	—	1. Obergericht, Gebühren in Civilsachen, Kanzlei- und Patentgebühren . . V, 1613 (Gebühren in Strafsachen, siehe III[b], G, 2.)	7,350	—	—	—	7,350	—	—	—
8,400	—	***6,000***	—		**7,350**	—	—	—	**7,350**	—	—	—
				D. Justiz und Polizei.								
15,037	*35*	*13,000*	—	1. Gebühren der Justizdirektion und der Polizeidirektion . . . . . V, 1616	14,895	—	191	35	14,703	65	—	—
75,990	*10*	*70,000*	—	2. Gebühren für Markt- und Hausierpatente . . . . . V, 1617	81,141	60	—	—	81,141	60	—	—
60,834	*20*	*55,000*	—	3. Patenttaxen der Handelsreisenden V, 1617	66,188	05	58	50	66,129	55	—	—
151,861	***65***	***138,000***	—		**162,224**	**65**	**249**	**85**	**161,974**	**80**	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Rechnung 1902.		Voranschlag 1903.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXV. Gebühren.								
				E. Direktion des Innern.								
3,745	*72*	*3,000*	—	1. Konzessionsgebühren . . . . . V, 1618	3,669	99	1	20	3,668	79	—	—
8,413	*05*	*7,000*	—	2. Emolumente und Berufspatentgebühren . . . . . V, 1619	9,777	93	54	50	9,723	43	—	—
12,158	***77***	***10,000***	—		**13,447**	**92**	**55**	**70**	**13,392**	**22**	—	—
				F. Finanzdirektion.								
96	*40*	*100*	—	1. Emolumente und Salzauswägerpatente . . . . . V, 1621	—	—	—	—	—	—	—	—
96	***40***	***100***	—		—	—	—	—	—	—	—	—
1,250,513	*46*	*1,079,200*	—	**A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursämter**	1,429,349	62	67,249	40	1,362,100	22	—	—
48,878	*80*	*30,000*	—	**B. Staatskanzlei**	41,490	—	131	—	41,359	—	—	—
8,400	—	*6,000*	—	**C. Gerichtskanzleien**	7,350	—	—	—	7,350	—	—	—
151,861	*65*	*138,000*	—	**D. Justiz und Polizei**	162,224	65	249	85	161,974	80	—	—
12,158	*77*	*10,000*	—	**E. Direktion des Innern**	13,447	92	55	70	13,392	22	—	—
96	*40*	*100*	—	**F. Finanzdirektion**	—	—	—	—	—	—	—	—
1,471,909	***08***	***1,263,300***	—	Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 322,876. 24.	**1,653,862**	**19**	**67,685**	**95**	**1,586,176**	**24**	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Rechnung 1902.		Voranschlag 1903.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXVI. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer.								
				A. Ertrag der Erbschafts- und Schenkungs-Steuer.								
393,765	*40*	*400,000*	—	1. Ordentliche Abgaben . . . . V, 1624	1,243,371	35	7,942	63	1,235,428	72	—	—
38,692	66	40,000	—	2. Anteil der Gemeinden 10 % . . V, 1625	71	84	124,213	90	—	—	124,142	06
2,776	*62*	*2,000*	—	3. Bußen . . . . . V, 1625	2,298	75	—	—	2,298	75	—	—
357,849	***36***	***362,000***	—		**1,245,741**	**94**	**132,156**	**53**	**1,113,585**	**41**	—	—
				B. Bezugskosten.								
7,499	35	8,000	—	1. Bezugsprovisionen . . . . . V, 1626	—	—	10,322	54	—	—	10,322	54
209	54	500	—	2. Verschiedene Bezugskosten . . . V, 1627	—	—	441	76	—	—	441	76
7,708	**89**	**8,500**	—		—	—	**10,764**	**30**	—	—	**10,764**	**30**
357,849	*36*	*362,000*	—	**A. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer** . .	1,245,741	94	132,156	53	1,113,585	41	—	—
7,708	89	8,500	—	**B. Bezugskosten**	—	—	10,764	30	—	—	10,764	30
350,140	***47***	***353,500***	—	Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 749,321. 11.	**1,245,741**	**94**	**142,920**	**83**	**1,102,821**	**11**	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Rechnung 1902.		Voranschlag 1903.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXVII. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren.								
				A. Wirtschaftspatentgebühren.								
1,047,247	*32*	*1,020,000*	—	1. Patentgebühren . . . . . V, 1650	1,117,639	15	34,907	10	1,082,732	05	—	—
103,152	—	102,000	—	2. Anteil der Gemeinden, 10 % . V, 1652	—	—	103,152	—	—	—	103,152	—
944,095	***32***	***918,000***	—		**1,117,639**	**15**	**138,059**	**10**	**979,580**	**05**	—	—
				B. Verkaufsgebühren.								
36,650	*70*	*38,000*	—	1. Patentgebühren . . . . . V, 1654	37,640	40	182	—	37,458	40	—	—
18,474	—	19,000	—	2. Anteil der Gemeinden, 50 % . V, 1657	—	—	18,317	25	—	—	18,317	25
18,176	***70***	***19,000***	—		**37,640**	**40**	**18,499**	**25**	**19,141**	**15**	—	—
				C. Bezugskosten.								
1,471	05	2,000	—	1. Inspektions-, Taxations-, Bezugs- und Druckkosten . . . . V, 1658	18	—	2,301	90	—	—	2,283	90
1,471	**05**	**2,000**	—		**18**	—	**2,301**	**90**	—	—	**2,283**	**90**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Rechnung 1902.		Voranschlag 1903.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXVII. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren.								
944,095	*32*	*918,000*	—	**A. Wirtschaftspatentgebühren**	1,117,639	15	138,059	10	979,580	05	—	—
18,176	*70*	*19,000*	—	**B. Verkaufsgebühren**	37,640	40	18,499	25	19,141	15	—	—
1,471	05	2,000	—	**C. Bezugskosten**	18	—	2,301	90	—	—	2,283	90
960,800	***97***	***935,000***	—	Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 61,437. 30	**1,155,297**	**55**	**158,860**	**25**	**996,437**	**30**	—	—
				XXVIII. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.								
1,034,099	*50*	*1,005,000*	—	**1. Ertrags-Anteil** . . . . . V, 1660	1,122,736	60	—	—	1,122,736	60	—	—
				2. Bekämpfung des Alkoholismus: . V, 1660								
32,861	04	34,340	—	a. Polizeidirektion	—	—	33,791	—	—	—	33,791	—
10,500	—	10,500	—	b. Erziehungsdirektion								
40,873	35	41,000	—	c. Armendirektion	—	—	41,012	95	—	—	41,012	95
32,000	—	32,000	—	d. Direktion des Innern	—	—	32,000	—	—	—	32,000	—
12,824	*44*	*17,340*	—	e. Reserve	—	—	5,469	71	—	—	5,469	71
930,689	***55***	***904,500***	—	Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 105,962. 94	**1,122,736**	**60**	**112,273**	**66**	**1,010,462**	**94**	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Rechnung 1902.		Voranschlag 1903.		Konten und Rechnungsrubriken.		Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.									
				XXIX. Militärsteuer.									
				A. Militärsteuer.									
575,372	*35*	*550,000*	—	1. Landesanwesende Ersatzpflichtige .	V, 1674	613,792	35	11,591	90	602,200	45	—	—
48,061	*45*	*27,000*	—	2. Landesabwesende Ersatzpflichtige .	V, 1678	69,934	60	—	—	69,934	60	—	—
1,523	*95*	*3,000*	—	3. Ersatzpflichtige Wehrmänner . .	V, 1686	12,949	80	4,089	40	8,860	40	—	—
312,478	87	290,000	—	4. Anteil der Eidgenossenschaft, 50 %	V, 1693	—	—	340,497	72	—	—	340,497	72
312,478	***88***	***290,000***	—			**696,676**	**75**	**356,179**	**02**	**340,497**	**73**	—	—
				B. Taxations- und Bezugskosten.									
5,700	—	5,700	—	1. Besoldungen der Angestellten .	V, 1694	—	—	5,700	—	—	—	5,700	—
5,895	87	6,000	—	2. Taxationskosten	V, 1696	—	—	5,721	22	—	—	5,721	22
37,633	22	40,000	—	3. Bezugskosten, Druckkosten, Rechtskosten	V, 1705	7,328	25	45,111	85	—	—	37,783	60
49,229	**09**	**51,700**	—			**7,328**	**25**	**56,533**	**07**	—	—	**49,204**	**82**
312,478	*88*	*290,000*	—	**A. Militärsteuer**		696,676	75	356,179	02	340,497	73	—	—
49,229	09	51,700	—	**B. Taxations- und Bezugskosten**		7,328	25	56,533	07	—	—	49,204	82
263,249	***79***	***238,300***	—	Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 52,992. 91		**704 005**	—	**412,712**	**09**	**291,292**	**91**	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Rechnung 1902.		Voranschlag 1903.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXX. Direkte Steuern.								
				A. Vermögenssteuer.								
				1. Grundsteuer:								
1,880,204	*21*	*1,880,000*	—	a. Im alten Kanton, 2,5 ‰ . V, 1708	1,908,966	54	14,203	96	1,894,762	58	—	—
521,873	*55*	*516,600*	—	b. Im Jura, 2,1 ‰ . . . . V, 1709	533,605	15	921	58	532,683	57	—	—
				2. Kapitalsteuer:								
1,214,524	*01*	*1,125,000*	—	a. Im alten Kanton, 2,5 ‰ . V, 1711	1,240,857	85	1,801	51	1,239,056	34	—	—
165,346	*48*	*147,000*	—	b. Im Jura, 2,1 ‰ . . . . V, 1712	162,959	97	583	15	162,376	82	—	—
21,664	*32*	*25,000*	—	3. Nachbezüge . . . . . V, 1713	34,327	79	—	—	34,327	79	—	—
10,579	*33*	*15,000*	—	4. Steuerbußen . . . . . V, 1714	19,845	17	—	—	19,845	17	—	—
3,814,191	***90***	***3,708,600***	—		**3,900,562**	**47**	**17,510**	**20**	**3,883,052**	**27**	—	—
				B. Einkommenssteuer.								
				1. Einkommenssteuer I. Klasse:								
1,652,543	*30*	*1,455,500*	—	a. Im alten Kanton, 3,75 % . V, 1717	1,824,592	50	42,513	48	1,782,079	02	—	—
499,475	*36*	*460,000*	—	b. Im Jura, 3,15 % . . . . V, 1720	558,057	15	41,120	84	516,936	31	—	—
				2. Einkommenssteuer II. Klasse:								
24,512	*41*	*20,000*	—	a. Im alten Kanton, 5 % . . V, 1721	23,870	—	231	80	23,638	20	—	—
4,020	*27*	*3,000*	—	b. Im Jura, 4,2 % . . . . V, 1723	4,384	80	93	71	4,291	09	—	—
				3. Einkommenssteuer III. Klasse:								
676,549	*35*	*580,000*	—	a. Im alten Kanton, 6,25 % . V, 1725	696,493	75	4,265	24	692,228	51	—	—
38,461	*14*	*34,000*	—	b. Im Jura, 5,25 % . . . . V, 1726	39,963	—	1,185	29	38,777	71	—	—
33,273	*32*	*20,000*	—	4. Nachbezüge . . . . . V, 1729	24,278	27	—	—	24,278	27	—	—
23,061	*55*	*8,000*	—	5. Steuerbußen . . . . . V, 1732	10,783	30	—	—	10,783	30	—	—
2,951,896	***70***	***2,580,500***	—		**3,182,422**	**77**	**89,410**	**36**	**3,093,012**	**41**	—	—
				C. Taxations- und Bezugskosten.								
12,763	85	14,000	—	1. Kosten der Einkommenssteuerkommissionen . . . . . V, 1734	—	—	11,793	25	—	—	11,793	25
				2. Bezugsprovisionen:								
78,346	99	77,400	—	a. Vermögenssteuer . . . . . V, 1735	—	—	81,980	28	—	—	81,980	28
92,441	90	79,200	—	b. Einkommenssteuer . . . . V, 1736	—	—	94,418	84	—	—	94,418	84
1,600	—	15,000	—	3. Kosten der Steuergesetzrevision . V, 1737	—	—	2,535	20	—	—	2,535	20
5,385	20	5,500	—	4. Entschädigungen an die Gemeinden V, 1767	—	—	6,773	25	—	—	6,773	25
7,363	34	12,000	—	5. Verschiedene Bezugskosten . . . V, 1742	63	—	8,304	31	—	—	8,241	31
197,901	**28**	**203,100**	—		**63**	—	**205,805**	**13**	—	—	**205,742**	**13**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Rechnung 1902.		Voranschlag 1903.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXX. Direkte Steuern.								
				D. Verwaltungskosten.								
—	—	5,500	—	1. Besoldungen der Beamten	—	—	—	—	—	—	—	—
26,640	—	30,000	—	2. Besoldungen der Angestellten . V, 1745	—	—	27,453	35	—	—	27,453	35
13,601	10	15,000	—	3. Bureau- und Reisekosten . . . V, 1750	56	95	15,247	05	—	—	15,190	10
1,045	—	1,045	—	4. Mietzinse . . . . . V, 1751	—	—	1,045	—	—	—	1,045	—
41,286	**10**	**51,545**	—		**56**	**95**	**43,745**	**40**	—	—	**43,688**	**45**
3,814,191	*90*	*3,708,600*	—	**A. Vermögenssteuer**	3,900,562	47	17,510	20	3,883,052	27	—	—
2,951,896	*70*	*2,580,500*	—	**B. Einkommenssteuer**	3,182,422	77	89,410	36	3,093,012	41	—	—
197,901	28	203,100	—	**C. Taxations- und Bezugskosten**	63	—	205,805	13	—	—	205,742	13
41,286	10	51,545	—	**D. Verwaltungskosten**	56	95	43,745	40	—	—	43,688	45
6,526,901	***22***	***6,034,455***	—	Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 692,179. 10	**7,083,105**	**19**	**356,471**	**09**	**6,726,634**	**10**	—	—
				XXXI. Unvorhergesehenes.								
586	*30*	—	—	1. Erbloser Nachlaß . . . . . V, 1759	5,386	46	—	—	5,386	46	—	—
37	*50*	—	—	2. Anonyme Rückerstattungen . . V, 1759	52	50	—	—	52	50	—	—
623	***80***	—	—	Mehr Einnahmen als veranschlagt . . Fr. 5,438. 96	**5,438**	**96**	—	—	**5,438**	**96**	—	—

Zweite Abteilung.

Rechnung

der

Vermögensbestandteile

(Aktiven und Passiven).

I. Rechnung des Stammvermögens.

II. Rechnung des Betriebsvermögens.

1903.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1902.					Vermögens=
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.	Soll.
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr. R.
				I. Stammvermögen.	
				A. Waldungen.	
14,480,082	—	—	—	Grundsteuerschatzung Fr. 14,480,082. —.	Waldankäufe . . . . . 35,161 45 Mehrerlös . . . . . 9,468 90 Wasserverkauf . . . . . 50 —
14,480,082	—	—	—	Summe der Aktiven. VI, 1861	Summe der Vermehrungen **44,680 35**
				B. Domänen.	
27,580,212	—	—	—	Grundsteuerschatzung Fr. 30,580,212. —. *)	Domänen=Ankäufe . . . 43,684 25 Mehrerlös . . . . . 3,274 05 Minderkosten . . . . . 60 — Schatzungserhöhungen . . 1,193,950 — Wasserverkauf . . . . . 500 —
				*) Civildomänen . Fr. 25,640,689.— Pfrunddomänen Fr. 4,939,523.— Fr. 30,580,212.—	
27,580,212	—	—	—	Summe der Aktiven. VI, 1862	Summe der Vermehrungen **1,241,468 30**
				C. Domänenkasse.	
1,872,074	05	—	—	1. Guthaben für Verkäufe. VI, 1864	Neue Guthaben: Von Waldverkäufen . . 17,488 90 Von Domänenverkäufen . 30,990 55
—	—	2,290,560	65	2. Schulden für Ankäufe. VI, 1864	Abzahlung von Kaufschulden 124,828 60
1,025,639	48	—	—	3. Hypothekarkasse, Konto=Korrent. VI, 1865	Einnahmen 305,257 25
2,897,713	**53**	**2,290,560**	**65**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen **478,565 30**
		607,152	88	Reine Aktiven.	Reine Verminderung . . . 530,366 25

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Veränderungen.			Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1903.				
Haben.			Konten und Rechnungsrubriken.	Soll.		Haben.	
Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
			I. Stammvermögen.				
			A. Waldungen.				
17,488	90	Waldverkäufe (Erlös).	Grundsteuerschatzung Fr. 14,495,962. —.	14,495,962	—	—	—
11,311	45	Mehrkosten.					
28,800	**35**	Summe der Verminderungen.	Summe der Aktiven . . VI, 1861	**14,495,962**	—	—	—
15,880	—	Reine Vermehrung.					
			B. Domänen.				
30,990	55	Domänenverkäufe (Erlös).	Grundsteuerschatzung Fr. 31,737,742. —. *)	28,737,742	—	—	—
21,483	50	Mindererlös.					
18,040	—	Abtretung der Kirchenchore Siselen, Ins, Twann und Ferenbalm.	*) Civildomänen . Fr. 26,816,459. — Pfrunddomänen Fr. 4,921,283. — Fr. 31,737,742. —				
10,374	25	Mehrkosten.					
3,050	—	Schatzungsreduktionen.					
83,938	**30**	Summe der Verminderungen.	Summe der Aktiven . . VI, 1862	**28,737,742**	—	—	—
1,157,530	—	Reine Vermehrung.					
			C. Domänenkasse.				
305,257	25	Eingang von Guthaben.	1. Guthaben für Verkäufe . VI, 1864	1,615,296	25	—	—
		Neue Schulden:					
35,161	45	Waldankäufe.	2. Schulden für Ankäufe . VI, 1864	—	—	2,244,577	75
43,684	25	Domänenankäufe.					
		Ausgaben:	3. Hypothekarkasse, Konto-Korrent VI, 1865	706,068	13	—	—
124,828	60	Abzahlungen.					
500,000	—	Beitrag an den Hochschulneubau.					
1,008,931	**55**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**2,321,364**	**38**	**2,244,577**	**75**
			Reine Aktiven			76,786	63

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1902.					Vermögens=		
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
				I. Stammvermögen.			
				D. Hypothekarkasse.			
153,992,614	87	—	—	1. Darlehn auf Grundpfand.	Neue Darlehn	13,600,687	10
7,541,015	30	—	—	2. Darlehn an Gemeinden.	Neue Darlehn	433,500	—
300,000	—	—	—	3. Immobilien.	—	—	—
307,722	95	—	—	4. Kasse und Gegenrechnung.	Einnahmen	52,703,073	39
294,564	30	—	—	5. Kantonalbank.	Depot in Konto=Korrent .	4,748,953	25
2,699,938	—	—	—	6. Wertschriften.	Erwerbungen	638,635	40
—	—	2,129,637	50	7. Staatskasse, Konto=Korrent.	Rückzahlungen	7,296,486	16
—	—	1,161,698	98	8. Domänenkasse, Konto=Korrent.	Neue Vorschüsse	350,986	25
—	—	50,000,000	—	9. Anleihen.	—	—	—
—	—	158,332	50	10. Zins des Anleihens.	Eingelöste Coupons . . .	1,523,055	—
—	—	55,119,640	—	11. Depots gegen Schuldscheine.	Depot=Rückzahlungen . .	10,385,710	—
—	—	12,304,494	05	12. Depots in Konto=Korrent.		1,144,107	89
—	—	28,592,123	65	13. Sparkasse=Einlagen.	Einlagen=Rückzahlungen . .	9,572,657	—
4,796,214	50	—	—	14. Zinse von Guthaben, Provisionen ꝛc.	Neue Aktivzinse ꝛc. (Seite 60)	6,918,167	61
—	—	1,635,110	40	15. Zinse von Schulden, Abgaben ꝛc.	Abzahlung von Zinsen ꝛc. .	6,571,173	14
—	—	455,986	74	16. Ertrags=Konto.	Ertrags=Ablieferung . . .	1,255,986	74
1,782,640	10	—	—	17. Anleihenskosten.	Zins	53,479	20
—	—	157,686	20	18. Kursverlust= und Reserve=Konto.	Entnahme	5,836	75
—	—	—	—	19. Insel=Spital.	Rückzahlungen	205,448	16
171,714,710	**02**	**151,714,710**	**02**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen .	**117,407,943**	**04**
		20,000,000	—	Reine Aktiven (Stammkapital). VI, 1866			
				E. Kantonalbank.			
13,577,638	92	—	—	Kasse.		287,895,224	33
14,321,349	76	—	—	Schweizerwechsel.		264,195,354	26
8,417,740	71	—	—	Fremdwechsel.		117,323,848	07
1,639,620	05	—	—	Hinterlagenwechsel.		3,698,010	40
7,777,044	48	7,777,044	48	Hauptbank und Filialen.		133,795,993	48
19,374,291	91	2,455,726	25	Kreditrechnungen.		89,463,751	99
56,905,937	40	20,221,532	—	Korrespondenten.		647,169,654	52
11,806,862	65	—	—	Wertschriften.		37,230,497	98
4,746,208	10	—	—	Darlehn.		1,187,305	40
525,437	15	—	—	Hypothekar=Anlagen.		310,890	55
—	—	—	—	Hypothekarschulden.		5,145	—
1,369,647	20	—	—	Immobilien (inkl. Bankgebäude).	Neue Guthaben und Rück=	1,254,057	36
4,000	—	—	—	Mobiliar.	zahlungen von Schulden	16,678	45
—	—	15,000,000	—	Anleihen.		—	—
525,000	—	—	—	Kosten des Anleihens.		—	—
—	—	20,000,000	—	Notenemission.		4,000,000	—
—	—	1,000,000	—	Reservefonds.		—	—
—	—	222,976	—	Spezialreserve.		—	—
—	—	45,480,802	98	Depotrechnungen.		264,658,441	52
—	—	5,273,000	—	Kassascheine.		403,000	—
—	—	2,000,400	—	Acceptationen.		2,182,522	74
160,502	68	519,799	30	Zinsenvorträge und Rückdiskonto auf Wechseln.		1,012,011	32
—	—	1,200,000	—	Gewinn= und Verlust=Konten.		13,633,620	04
141,151,281	**01**	**121,151,281**	**01**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	**1,869,436,007**	**41**
		20,000,000	—	Reine Aktiven (Stammkapital). VI, 1866			

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Veränderungen. Haben.			Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1903. Konten und Rechnungsrubriken.	Soll.		Haben.	
Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
			I. Stammvermögen.				
			D. Hypothekarkasse.				
7,836,939	35	Darlehn-Rückzahlungen.	1. Darlehn auf Grundpfand . . .	159,756,362	62	—	—
369,792	20	Darlehn-Rückzahlungen.	2. Darlehn an Gemeinden . . .	7,604,723	10	—	—
—	—	—	3. Immobilien	300,000	—	—	—
52,765,278	01	Ausgaben.	4. Kasse und Gegenrechnung . . .	245,518	33	—	—
5,006,923	95	Depot-Rückzüge.	5. Kantonalbank	36,593	60	—	—
2,284,166	20	Rückzahlungen und Verkauf.	6. Wertschriften	1,054,407	20	—	—
3,693,136	31	Einzahlungen.	7. Staatskasse, Konto-Korrent . . .	1,473,712	35	—	—
395,355	40	Rückzahlungen.	8. Domänenkasse, Konto-Korrent . .	—	—	1,206,068	13
—	—	—	9. Anleihen	—	—	50,000,000	—
1,500,000	—	Fällig gewordene Coupons.	10. Zins des Anleihens	—	—	135,277	50
15,717,900	—	Depot-Einzahlungen.	11. Depots gegen Schuldscheine . . .	—	—	60,451,830	—
2,075,838	24		12. Depots in Konto-Korrent . . .	—	—	13,236,224	40
10,655,721	05	Neue Einlagen.	13. Sparkasse-Einlagen	—	—	29,675,187	70
6,919,056	41	Eingang von Zinsen ꝛc.	14. Zinse von Guthaben, Provisionen ꝛc.	4,795,325	70	—	—
6,539,279	79	Neue Passivzinse ꝛc. (Seite 60).	15. Zinse von Schulden, Abgaben ꝛc. .	—	—	1,603,217	05
1,178,887	82	Neuer Ertrag.	16. Ertrags-Conto	—	—	378,887	82
192,663	—	Amortisation.	17. Anleihenskosten	1,643,456	30	—	—
71,557	15	Einlage.	18. Kursverlust und Reserve-Konto . .	—	—	223,406	60
205,448	16	Depots.	19. Insel-Spital	—	—	—	—
117,407,943	**04**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**176,910,099**	**20**	**156,910,099**	**20**
			Reine Aktiven (Stammkapital). . . VI, 1866			20,000,000	—
			E. Kantonalbank.				
290,970,187	09		Kasse	10,502,676	16	—	—
265,089,500	52		Schweizerwechsel	13,427,203	50	—	—
121,701,920	68		Fremdwechsel	4,039,668	10	—	—
3,674,528	88		Hinterlagenwechsel	1,663,101	57	—	—
133,795,993	48		Hauptbank und Filialen	6,960,025	05	6,960,025	05
86,922,635	90		Kreditrechnungen	21,474,295	60	2,014,613	85
658,611,309	39		Korrespondenten	28,075,432	81	2,832,682	28
31,638,348	13		Wertschriften	17,399,012	50	—	—
1,554,305	85		Darlehn	4,379,207	65	—	—
363,810	50		Hypothekar-Anlagen	472,517	20	—	—
647,145	—		Hypothekarschulden	—	—	642,000	—
231,137	57	Neue Schulden und Eingänge von Guthaben.	Immobilien (inkl. Bankgebäude) . . .	2,392,566	99	—	—
20,678	45		Mobiliar	—	—	—	—
—	—		Anleihen	—	—	15,000,000	—
75,000	—		Kosten des Anleihens	450,000	—	—	—
4,000,000	—		Notenemission	—	—	20,000,000	—
—	—		Reservefonds	—	—	1,000,000	—
20,346	43		Spezialreserve	—	—	243,322	43
253,521,674	01		Depotrechnungen	—	—	34,344,035	47
1,677,500	—		Kassascheine	—	—	6,547,500	—
315,918	09		Acceptationen	—	—	133,795	35
970,447	40		Zinsenvorträge und Rückdiskonto auf Wechseln	199,886	65	517,619	35
13,633,620	04		Gewinn- und Verlust-Konten . . .	—	—	1,200,000	—
1,869,436,007	**41**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**111,435,593**	**78**	**91,435,593**	**78**
			Reine Aktiven (Stammkapital) VI, 1866			20,000,000	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1902.					Vermögens-
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.	Soll.
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr. Rp.
				I. Stammvermögen.	
				F. Anleihen.	
				1. Anleihen von 1895, Fr. 47,821,000, 3 %.	
—	—	38,909,560	—	Anteil des Stammvermögens . . . . . Fr. 38,909,560. — Anteil der Staatskasse (Siehe H, Staatskasse) „ 8,911,440. — Fr. 47,821,000. —	— — —
				2. Anleihen von 1897, Fr. 50,000,000, 3 %. Siehe D, Hypothekarkasse.	
				3. Anleihen von 1899, Fr. 15,000,000, 3½ %. Siehe E, Kantonalbank.	
				4. Anleihen von 1900, Fr. 20,000,000, 3½ %. Siehe H, Staatskasse.	
—	—	38,909,560	—	Summe der Passiven. VI, 1867	— —
				G. Eisenbahnkapitalien.	
				Subventionen:	
160,000	—	—	—	1. Huttwil-Wohlhusen-Bahn.	— — —
2,154,000	—	—	—	2. Hasle-Konolfingen-Thun-Bahn.	— — —
480,000	—	—	—	3. Spiez-Erlenbach-Bahn.	— — —
3,155,000	—	—	—	4. Bern-Neuenburg-Bahn.	— — —
207,000	—	—	—	5. Bern-Muri-Worb-Bahn.	— — —
350,000	—	—	—	6. Saignelegier-Chaux-de-fonds-Bahn.	— — —
550,000	—	—	—	7. Pruntrut-Bonfol-Bahn.	— — —
1,980,000	—	—	—	8. Spiez-Frutigen-Bahn.	— — —
—	—	—	—	9. Gürbethal-Bahn.	1,724,500 —
—	—	—	—	10. Freiburg-Murten-Ins-Bahn.	Uebertragung vom Betriebskapital der Staatskasse . 215,000 —
—	—	—	—	11. Erlenbach-Zweisimmen-Bahn.	3,120,000 —
9,036,000	—	—	—	Summe der Aktiven. VI, 1868	Summe der Vermehrungen . 5,059,500 —

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Veränderungen. Haben. Fr.	Rp.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1903. Konten und Rechnungsrubriken.	Soll. Fr.	Rp.	Haben. Fr.	Rp.
			I. Stammvermögen.				
			F. Anleihen.				
5,059,500	—	Uebertragung vom Anleihen der Staatskasse.	1. Anleihen von 1895, Fr. 47,363,000, 3 %. Anteil des Stammvermögens . . . . . Fr. 43,969,060. — Anteil der Staatskasse (Siehe H, Staatskasse) „ 3,393,940. — Fr. 47,363,000. —	—	—	43,969,060	—
			2. Anleihen von 1897, Fr. 50,000,000, 3 %. Siehe D, Hypothekarkasse.				
			3. Anleihen von 1899, Fr. 15,000,000, 3½ %. Siehe E, Kantonalbank.				
			4. Anleihen von 1900, Fr. 20,000,000, 3½ %. Siehe H, Staatskasse.				
5,059,500	—	Vermehrung der Schuld.	Summe der Passiven . . VI, 1867	—	—	**43,969,060**	—
			G. Eisenbahnkapitalien.				
			Subventionen:				
—	—	—	1. Huttwil-Wohlhusen-Bahn . . .	160,000	—	—	—
—	—	—	2. Hasle-Konolfingen-Thun-Bahn . .	2,154,000	—	—	—
—	—	—	3. Spiez-Erlenbach-Bahn	480,000	—	—	—
—	—	—	4. Bern-Neuenburg-Bahn	3,155,000	—	—	—
—	—	—	5. Bern-Muri-Worb-Bahn	207,000	—	—	—
—	—	—	6. Saignelegier-Chaux-de-fonds-Bahn .	350,000	—	—	—
—	—	—	7. Pruntrut-Bonfol-Bahn	550,000	—	—	—
—	—	—	8. Spiez-Frutigen-Bahn	1,980,000	—	—	—
—	—	—	9. Gürbethal-Bahn	1,724,500	—	—	—
—	—	—	10. Freiburg-Murten-Ins-Bahn . . .	215,000	—	—	—
—	—	—	11. Erlenbach-Zweisimmen-Bahn . .	3,120,000	—	—	—
—	—		Summe der Aktiven . . VI, 1868	**14,095,500**	—	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1902.					Vermögens=	
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr. Rp.
				II. Betriebsvermögen.		
				H. Betriebskapital der Staatskasse.		
				A. Spezialverwaltungen. (Vorschüsse der Staatskasse und Depots bei derselben.)		
—	—	—	—	a. Kassen. VI, 1915		9,093,899 35
50,700	—	2,764	30	b. Allgemeine Verwaltung. VI, 1931		36,627 05
38,200	—	—	—	c. Gerichtsverwaltung. VI, 1935		7,000 —
1,435	04	2,260	—	d. Justiz. VI, 1971		19,921 35
28,882	85	62,596	59	e. Polizei. VI, 1969		280,767 15
866,664	53	—	—	f. Militärverwaltung. VI, 2025		469,974 23
318,908	29	2,807	—	g. Unterrichtswesen. VI, 2062		948,890 98
3,360	85	7,043	13	h. Armenwesen. VI, 2069	Neue Vorschüsse und Rück=	105,912 79
225,200	—	—	—	i,1. Volkswirtschaft. VI, 2073	zahlungen von Depots .	80,628 67
2,066,091	33	12,095	86	i,2. Gesundheitswesen. VI, 2083		711,282 80
25,191	36	34,730	68	k. Landwirtschaft. VI, 2091		307,387 44
2,492,006	85	2,356,913	42	l. Finanzwesen. VI, 2109		4,009,405 22
313,230	45	1,415,908	71	m. Forstverwaltung. VI, 2165		1,663,987 44
—	—	13,079	76	n. Bauwesen. VI, 2169		8,531 55
6,844,706	40	—	—	o. Eisenbahnwesen. VI, 2177		2,880,689 55
—	—	9,276	60	p. Stempelverwaltung. VI, 2181		146,531 80
13,274,577	**95**	**3,919,476**	**05**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	**20,771,437 37**
		9,355,101	90	Reine Aktiven.	Reine Verminderung . . .	2,366,134 62
				B. Geldanlagen.		
3,353,984	82	—	—	1. Kantonalbank, Depot. VI, 2196	Neue Depots	23,142,349 65
2,549,781	12	—	—	2. Hypothekarkasse, Kontokorr. VI, 2214	Neue Depots	4,682,152 50
7,811,617	40	—	—	3. Wertschriften. VI, 2215	Ankauf und Kursgewinn .	829,275 65
13,715,383	**34**	—	—	Summe der Aktiven.	Summe der Vermehrungen	**28,653,777 80**
					Reine Verminderung.	3,160,343 35

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Veränderungen. Haben. Fr.	Rp.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1903. Konten und Rechnungsrubriken.	Soll. Fr.	Rp.	Haben. Fr.	Rp.
			II. Betriebsvermögen.				
			H. Betriebskapital der Staatskasse.				
			A. Spezialverwaltungen. (Vorschüsse der Staatskasse und Depots bei derselben.)				
9,093,899	35		a. Kassen . . . . . VI, 1915	—	—	—	—
36,400	95		b. Allgemeine Verwaltung . VI, 1931	50,900	—	2,738	20
6,900	—		c. Gerichtsverwaltung . . VI, 1935	38,300	—	—	—
20,038	64		d. Justiz . . . . . VI, 1971	907	75	1,850	—
267,890	35		e. Polizei . . . . . VI, 1969	32,799	89	53,636	83
512,400	52		f. Militärverwaltung . . VI, 2025	824,238	24	—	—
642,152	77		g. Unterrichtswesen . . . VI, 2062	724,170	05	101,330	55
104,528	40	Neue Depots und Vorschuß-Rückzahlungen.	h. Armenwesen . . . . VI, 2069	3,055	86	5,353	75
105,628	67		i,1. Volkswirtschaft . . . VI, 2073	200,200	—	—	—
913,999	96		i,2. Gesundheitswesen . . . VI, 2083	1,859,761	95	8,483	64
306,725	74		k. Landwirtschaft . . . . VI, 2091	25,810	28	34,687	90
3,771,864	80		l. Finanzwesen . . . . VI, 2109	2,410,007	05	2,037,373	20
1,722,156	79		m. Forstverwaltung . . . VI, 2165	315,023	96	1,475,871	57
17,760	35		n. Bauwesen . . . . . VI, 2169	856	75	23,165	31
5,470,774	70		o. Eisenbahnwesen . . . VI, 2177	4,254,621	25	—	—
144,450	—		p. Stempelverwaltung . . VI, 2181	—	—	7,194	80
23,137,571	**99**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**10,740,653**	**03**	**3,751,685**	**75**
			Reine Aktiven			6,988,967	28
			B. Geldanlagen.				
21,969,934	89	Depot-Rückzüge.	1. Kantonalbank, Depot . . VI, 2196	4,526,399	58	—	—
8,184,686	26	Depot-Rückzüge.	2. Hypothekarkasse, Kontokorr. VI, 2214	—	—	952,752	64
1,659,500	—	Rückzahlung und Verkauf.	3. Wertschriften . . . . VI, 2215	6,981,393	05	—	—
31,814,121	**15**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**11,507,792**	**63**	**952,752**	**64**
			Reine Aktiven			10,555,039	99

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1902.					Vermögens=
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.	Soll.
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr. Rp.
				II. Betriebsvermögen.	
				H. Betriebskapital der Staatskasse.	
				C. Laufende Verwaltung.	
—	—	17,444	92	1. Konto-Korrent. VI, 2217 (Siehe Seite 9 und 88.)	Neue Vorschüsse: Mehr-Ausgaben der Laufenden Verwaltung . . — —
1,902,781	71	—	—	2. Amortisationskonto. VI, 2217	— — —
1,902,781	**71**	**17,444**	**92**	Summe der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen — —
		1,885,336	79	Reine Aktiven.	
				D. Oeffentliche Unternehmungen, Vorschüsse und Depots.	
241,291	92	—	—	1. Katastervorschüsse. VI, 2223	108,382 25
—	—	89,410	96	2. Brandversicherungsanstalt. VI, 2277	1,975,168 18
				3. Bauvorschüsse:	
1,140,696	63	—	—	a. Hochbauten. VI, 2281	Neue Vorschüsse und Depot-Rückzahlungen . . . . — —
372,191	82	—	—	b. Straßenbauten. VI, 2281	151,207 37
805,835	45	—	—	c. Wasserbauten. VI, 2281	319,666 38
496,306	46	—	—	4. Verschiedene Vorschüsse. VI, 2306	200,335 51
370,512	39	334	07	5. Forstpolizeil. Aufforstungen. VI, 2307	197,503 46
3,426,834	**67**	**89,745**	**03**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen . **2,952,263 15**
		3,337,089	64	Reine Aktiven.	Reine Verminderung . . . 500,256 84
				E. Depots bei der Staatskasse.	
—	—	213,926	33	1. Hinterlagen bei den Gerichten. VII, 2379	230,510 06
—	—	47,271	—	2. Hinterlagen bei den Regierungsstatthaltern. VII, 2410	106,700 93
—	—	448,230	96	3. Depots d. Betreibungsämter. VII, 2451	Depot-Rückzahlungen . . . 792,494 40
—	—	345,804	70	4. Hypothekarkasse, Depots für Darlehn. VII, 2525	7,862,268 30
3,771	43	—	—	5. Spezialfonds, Konto-Korrent. VII, 2681	300,909 39
—	—	259,227	06	6. Verschiedene Depots. VII, 2731	304,181 23
3,771	**43**	**1,314,460**	**05**	Summe der Aktiven und der Passiven.	Summe der Verminderungen der Depots **9,597,064 31**
1,310,688	62			Reine Passiven.	

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Veränderungen. Haben. Fr.	Rp.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1903. Konten und Rechnungsrubriken.	Soll. Fr.	Rp.	Haben. Fr.	Rp.
			II. Betriebsvermögen.				
			H. Betriebskapital der Staatskasse.				
			C. Laufende Verwaltung.				
		Vorschuß-Rückzahlungen:	1. Konto-Korrent . . . . VI, 2217 (Siehe Seite 9 und 89.)	—	—	22,952	69
5,507	77	Mehr-Einnahmen der Laufenden Verwaltung.					
458,000	—	Amortisationen.	2. Amortisationskonto . . . VI, 2217	1,444,781	71	—	—
463,507	**77**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**1,444,781**	**71**	**22,952**	**69**
			Reine Aktiven			1,421,829	02
			D. Oeffentliche Unternehmungen, Vorschüsse und Depots.				
61,247	18		1. Katastervorschüsse . . . . VI, 2223	288,426	99	—	—
2,031,636	28		2. Brandversicherungsanstalt . VI, 2277	—	—	145,879	06
			3. Bauvorschüsse:				
991,085	80	Vorschuß-Rückzahlungen und neue Depots.	a. Hochbauten . . . . VI, 2281	149,610	83	—	—
—	—		b. Straßenbauten . . . VI, 2281	523,399	19	—	—
—	—		c. Wasserbauten . . . . VI, 2281	1,125,501	83	—	—
142,477	41		4. Verschiedene Vorschüsse . . VI, 2306	554,164	56	—	—
226,073	32		5. Forstpolizeil. Aufforstungen VI, 2307	341,955	89	347	43
3,452,519	**99**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**2,983,059**	**29**	**146,226**	**49**
			Reine Aktiven			2,836,832	80
			E. Depots bei der Staatskasse.				
206,545	88		1. Hinterlagen bei den Gerichten VII, 2379	—	—	189,962	15
80,947	98		2. Hinterlagen bei den Regierungsstatthaltern . . . . VII, 2410	—	—	21,518	05
731,507	11		3. Depots d. Betreibungsämter VII, 2451	—	—	387,243	67
7,719,651	80	Neue Depots.	4. Hypothekarkasse, Depots für Darlehn . . . . . VII, 2525	—	—	203,188	20
302,259	02		5. Spezialfonds, Konto-Korrent VII, 2681	2,421	80	—	—
276,491	01		6. Verschiedene Depots . . VII, 2731	—	—	231,536	84
9,317,402	**80**	Summe der Vermehrungen der Depots.	Summe der Aktiven und der Passiven	**2,421**	**80**	**1,033,448**	**91**
279,661	51	Reine Verminderung derselben	Reine Passiven	1,031,027	11		

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1902.					Vermögens=		
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.
				II. Betriebsvermögen.			
				H. Betriebskapital der Staatskasse.			
				F. Anleihen.			
—	—	8,911,440	—	1. Anleihen von 1895, 3 %. VII, 2732 (Siehe auch Seite 80.)	Uebertragung zu dem Anleihen des Stammvermögens . .	5,059,500	—
					Rückzahlung	458,000	—
—	—	20,000,000	—	2. Anleihen von 1900, 3½ %. VII, 2732	—	—	—
—	—	**28,911,440**	—	Summe der Passiven.	Verminderung der Schuld .	**5,517,500**	—
				G. Kasse.			
676,921	02	184,294	97	1. Amtsschaffnereikassen. VII, 2738	Kassa=Einnahmen	29,311,590	69
186,933	09	—	—	2. Kantonskasse. VII, 2738		13,704,854	25
—	—	—	—	3. Gegenrechnungskasse. VII, 2738	Einnahmen durch Abrechngn.	2,057,220,003	89
863,854	**11**	**184,294**	**97**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Einnahmen .	**2,100,236,448**	**83**
		679,559	14	Reine Aktiven.			
				H. Ausstände (Fällige Guthaben und Schulden).			
2,312,729	40	938	01	a. Aktivausstände (fällige Guthaben). VII, 2739	Neue Aktivausstände (Bezugsanweisungen)	2,100,576,672	62
879	24	542,196	32	b. Passivausstände (fällige Schulden). VII, 2740	Abzahl. v. Passivausständen (Ausgaben)	2,100,109,920	92
2,313,608	**64**	**543,134**	**33**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	**4,200,686,593**	**54**
		1,770,474	31	Reine Aktiven.			

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Veränderungen. Haben. Fr.	Rp.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1903. Konten und Rechnungsrubriken.	Soll. Fr.	Rp.	Haben. Fr.	Rp.
			II. Betriebsvermögen.				
			H. Betriebskapital der Staatskasse.				
			F. Anleihen.				
—	—	—	1. Anleihen von 1895, 3 % VII, 2732 (Siehe auch Seite 81.)	—	—	3,393,940	—
—	—	—					
—	—	—	2. Anleihen von 1900, 3½ %. VII, 2732	—	—	20,000,000	—
—	—	—	Summe der Passiven	—	—	**23,393,940**	—
			G. Kasse.				
29,207,148	09	Kassa-Ausgaben.	1. Amtsschaffnereikassen . . VII, 2738	797,797	65	200,729	—
13,682,768	94		2. Kantonskasse . . . . VII, 2738	209,018	40	—	—
2,057,220,003	89	Ausgaben durch Abrechngn.	3. Gegenrechnungskasse . . VII, 2738	—	—	—	—
2,100,109,920	**92**	Summe der Ausgaben.	Summen der Aktiven und der Passiven	**1,006,816**	**05**	**200,729**	—
126,527	91	Reine Vermehrung.	Reine Aktiven			806,087	05
			H. Ausstände (Fällige Guthaben und Schulden).				
2,100,236,448	83	Eingang v. Aktivausständen (Einnahmen).	a. Aktivausstände (fällige Guthaben) VII, 2739	2,652,362	93	347	75
2,100,291,839	25	Neue Passivausstände (Zahlungsanweisungen).	b. Passivausstände (fällige Schulden) VII, 2740	57,624	50	780,859	91
4,200,528,288	**08**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**2,709,987**	**43**	**781,207**	**66**
158,305	46	Reine Vermehrung.	Reine Aktiven			1,928,779	77

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1902.					Vermögens=	
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr. Rp.
				II. Betriebsvermögen.		
				H. Betriebskapital der Staatskasse.		
13,274,577	95	3,919,476	05	A. Spezialverwaltungen. Seite 82		20,771,437 37
13,715,383	34	—	—	B. Geldanlagen. „ 82		28,653,777 80
1,902,781	71	17,444	92	C. Laufende Verwaltung, Konto-Korrent. „ 84	Neue Guthaben und Depot-rückzahlungen	— —
3,426,834	67	89,745	03	D. Vorschüsse an öffentliche Unternehmen. „ 84		2,952,263 15
3,771	43	1,314,460	05	E. Depots bei der Staatskasse. „ 84		9,597,064 31
—	—	28,911,440	—	F. Anleihen. „ 86		5,517,500 —
32,323,349	**10**	**34,252,566**	**05**			**67,492,042 63**
863,854	11	184,294	97	G. Kasse. „ 86	Einnahmen	2,100,236,448 83
2,312,729	40	938	01	H. a. Aktivausstände. „ 86	Neue Forderungen . . .	2,100,576,672 62
879	24	542,196	32	b. Passivausstände. „ 86	Ausgaben	2,100,109,920 92
35,500,811	**85**	**34,979,995**	**35**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	**6,368,415,085** —
		520,816	50	Reine Aktiven.	Reine Verminderung . .	408,247 70
				J. Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung.		
17,444	92	—	—	1. Staatskasse, Konto-Korrent. VII, 2733 (Siehe Seite 84.)	Ueberschuß der Einnahmen der Laufenden Verwaltung	5,507 77
17,444	**92**	—	—	Summe der Aktiven.	Summe der Vermehrungen	**5,507 77**
				K. Mobilien-Inventar.		
1,211,182	75	—	—	1. Inventar der Allgemeinen Verwaltung. VII, 2734	Inventarvermehrung	123,886 65
2,636,181	78	—	—	2. Inventar der Staatsanstalten. VII, 2735		96,387 75
1,050,273	50	—	—	3. Kriegsinventar. VII, 2736		— —
4,897,638	**03**	—	—	Summe der Aktiven.	Summe der Inventarvermehr.	**220,274 40**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Veränderungen. Haben. Fr.	Rp.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1903. Konten und Rechnungsrubriken.	Soll. Fr.	Rp.	Haben. Fr.	Rp.
			II. Betriebsvermögen.				
			H. Betriebskapital der Staatskasse.				
23,137,571	99		A. Spezialverwaltungen . . . . Seite 83	10,740,653	03	3,751,685	75
31,814,121	15		B. Geldanlagen . . . . . „ 83	11,507,792	63	952,752	64
463,507	77	Neue Depots und Rückzahlungen von Guthaben.	C. Laufende Verwaltung, Konto-Korrent „ 85	1,444,781	71	22,952	69
3,452,519	99		D. Vorschüsse an öffentliche Unternehmen „ 85	2,983,059	29	146,226	49
9,317,402	80		E. Depots bei der Staatskasse . . „ 85	2,421	80	1,033,448	91
—	—		F. Anleihen . . . . . „ 87	—	—	23,393,940	—
68,185,123	**70**			**26,678,708**	**46**	**29,301,006**	**48**
2,100,109,920	92	Ausgaben.	G. Kasse . . . . . „ 87	1,006,816	05	200,729	—
2,100,236,448	83	Einnahmen.	H. a. Aktivaustände . . . . . „ 87	2,652,362	93	347	75
2,100,291,839	25	Neue Schulden.	b. Passivaustände . . . . . „ 87	57,624	50	780,859	91
6,368,823,332	**70**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**30,395,511**	**94**	**30,282,943**	**14**
			Reine Aktiven			112,568	80
			J. Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung.				
—	—	Ueberschuß der Ausgaben der Laufenden Verwaltung.	1. Staatskasse, Konto-Korrent VII, 2733 (Siehe Seite 85.)	22,952	69	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.	Summe der Aktiven	**22,952**	**69**	—	—
			K. Mobilien-Inventar.				
4,418	55		1. Inventar der Allgemeinen Verwaltung VII, 2734	1,330,650	85	—	—
10,452	36	Inventarverminderung.	2. Inventar der Staatsanstalten VII, 2735	2,722,117	17	—	—
6,060	50		3. Kriegsinventar . . . VII, 2736	1,044,213	—	—	—
20,931	**41**	Summe der Inventarvermind.	Summe der Aktiven	**5,096,981**	**02**	—	—
199,342	99	Reine Vermehrung.					

Anhang.

Rechnungen

der

Spezial-Fonds des Kantons Bern

für das Jahr

1903.

Die Spezial-Fonds gehören nicht zum Staatsvermögen und sind in demselben nicht inbegriffen; hingegen ist die Verwaltung derselben dem Staate unterstellt, und es ist in der Staatsrechnung darüber Rechnung zu legen. Gesetz vom 31. Juli 1872, § 33.

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1902.					Vermögens-
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr. Rp.
1,817,087	45	—	—	**1. Viehentschädigungskasse.**	
				Hypothekarkasse Fr. 1,817,087. 45	Zinse 68,072 51
					Erlös von Viehscheinen . . 48,915 —
					Bußen 1,169 15
					Summe der Vermehrungen **118,156 66**
					Reine Verminderung . . 379,116 14
125,203	45	—	—	**2. Pferdescheinkasse.**	
				Hypothekarkasse Fr. 125,203. 45	Zinse 4,719 90
					Erlös von Pferdescheinen . 5,220 —
					Summe der Vermehrungen **9,939 90**
693,839	05	783	24	**3.a Viktoriastiftung.**	
				Viktoriagut Fr. 208,250. —	Kostgelder . . . . . 14,556 —
				Mobilien „ 61,330. —	Beiträge . . . . . — —
				Hypothekarkasse „ 391,289. 05	Geschenke 130 40
				Wertschriften „ 32,800. —	Zinse 16,140 90
				Ausstände „ 170. —	
				Fr. 693,839. 05	
				Kasse, Passivsaldo „ 783. 24	
				Fr. 693,055. 81	
					Summe der Vermehrungen **30,827 30**
					Reine Verminderung . . 536 58
2,636,129	95	783	24	Uebertrag	158,923 86

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Veränderungen. Ausgaben.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1903. Spezial-Fonds.	Aktiven.		Passiven.	
Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
2,237	10	Kosten der Viehscheine.	**1. Viehentschädigungskasse**	1,437,971	31	—	—
18,481	10	Viehgesundheitspolizei.	Hypothekarkasse Fr. 1,437,971. 31				
31,540	—	Vergütungen für Viehverlust.					
59	80	Verwaltungskosten.					
444,954	80	Zuweisung an die Viehversicherungsfonds.					
497,272	**80**	Summe der Verminderungen.					
175	10	Kosten der Pferdescheine.	**2. Pferdescheinkasse**	131,635	75	—	—
3,332	50	Entschädigung f. Pferdeverlust.	Hypothekarkasse Fr. 131,635. 75				
3,507	**60**	Summe der Verminderungen.					
6,432	30	Reine Vermehrung.					
30,194	65	Kosten der Erziehungsanstalt.	**3.a Viktoriastiftung**	695,099	17	2,579	94
895	38	Zinsanteil des Erziehungsfonds.	Viktoriagut Fr. 208,250. —				
273	85	Zinsanteil des Unterstützungsfonds.	Mobilien „ 62,722. —				
			Hypothekarkasse „ 391,292. 17				
			Wertschriften „ 32,800. —				
			Ausstände „ 35. —				
			Fr. 695,099. 17				
			Kasse, Passivsaldo „ 2,579. 94				
			Fr. 692,519. 23				
31,363	**88**	Summe der Verminderungen.					
532,144	28		Uebertrag	2,264,706	23	2,579	94

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1902.					Vermögens-
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr. Rp.
2,636,129	95	783	24	Uebertrag	158,923 86
23,106	70	—	—	**3.b Erziehungsfonds der Viktoriastiftung.** Hypothekarkasse Fr. 23,106. 70	Zinse . . . . . 895 38 Eintrittsgelder . . . . . 180 — Kostgeldanteile . . . . 980 — Beiträge . . . . . 848 35 Summe der Vermehrungen **2,903 73**
7,067	05	—	—	**3.c Unterstützungsfonds der Viktoriastiftung.** Hypothekarkasse Fr. 7,067. 05	Zinse . . . . . 273 85 Gaben . . . . . — — Summe der Vermehrungen **273 85**
14,038	50	361	73	**4. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Landorf.** Hypothekarkasse Fr. 14,038. 50 Passivsaldo „ 361. 73 Fr. 13,676. 77	Zinse . . . . . 526 45 Kostgeldanteile . . . . 1,145 — Beiträge . . . . . 300 — Summe der Vermehrungen **1,971 45**
19,875	25	189	39	**5. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Aarwangen.** Hypothekarkasse Fr. 19,875. 25 Passivsaldo „ 189. 39 Fr. 19,685. 86	Zinse . . . . . 745 30 Kostgeldanteile . . . . 1,110 — Beiträge . . . . . 550 — Summe der Vermehrungen **2,405 30**
2,700,217	45	1,334	36	Uebertrag	166,478 19

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Veränderungen. Ausgaben. Fr.	Rp.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1903. Spezial-Fonds.	Aktiven. Fr.	Rp.	Passiven. Fr.	Rp.
532,144	28		Uebertrag	2,264,706	23	2,579	94
2,839	80	Ausstattungen u. Lehrgelder.	3.b **Erziehungsfonds der Viktoriastiftung.**	23,170	63	—	—
—	—	Verwaltungskosten.	Hypothekarkasse Fr. 23,170. 63				
2,839	**80**	Summe der Verminderungen.					
63	93	Reine Vermehrung.					
200	—	Unterstützungen.	3.c **Unterstützungsfonds der Viktoriastiftung**	7,140	90	—	—
			Hypothekarkasse Fr. 7,140. 90				
200	—	Summe der Verminderungen.					
73	85	Reine Vermehrung.					
370	—	Lehrgelder.	4. **Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Landorf.**	14,564	95	350	48
1,063	75	Unterstützungen.	Hypothekarkasse Fr. 14,564. 95				
			Passivsaldo „ 350. 48				
			Fr. 14,214. 47				
1,433	**75**	Summe der Verminderungen.					
537	70	Reine Vermehrung.					
450	20	Lehrgelder.	5. **Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Aarwangen.**	20,620	55	16	89
1,037	30	Unterstützungen.	Hypothekarkasse Fr. 20,620. 55				
			Passivsaldo „ 16. 89				
			Fr. 20,603. 66				
1,487	**50**	Summe der Verminderungen.					
917	80	Reine Vermehrung.					
538,105	33		Uebertrag	2,330,203	26	2,947	31

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1902.					Vermögens-		
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.		
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.
2,700,217	45	1,334	36	Uebertrag		166,478	19
11,085	63	—	—	**6. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Erlach.**			
				Hypothekarkasse Fr. 10,960. 40	Zinse	411	—
				Aktivsaldo „ 125. 23	Kostgeldanteile	995	—
				Fr. 11,085. 63	Beiträge	—	—
					Summe der Vermehrungen	**1,406**	—
5,870	50	—	—	**7. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Brüttelen.**			
				Hypothekarkasse Fr. 5,547. 15	Zinse	208	—
				Aktivsaldo „ 323. 35	Kostgeldanteile	955	—
				Fr. 5,870. 50	Beiträge	100	—
					Summe der Vermehrungen	**1,263**	—
46,204	85	1,523	61	**8. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Kehrsatz.**			
				Hypothekarkasse Fr. 46,204. 85	Zinse	1,688	20
				Passivsaldo „ 1,523. 61	Kostgeldanteile	915	—
				Fr. 44,681. 24	Beiträge	1,000	—
					Summe der Vermehrungen	**3,603**	**20**
5,775	85	—	—	**9. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Sonvilier.**			
				Hypothekarkasse Fr. 4,730. 15	Zinse	202	65
				Aktivsaldo „ 1,045. 70	Kostgeldanteile	1,155	—
				Fr. 5,775. 85	Beiträge	—	—
					Summe der Vermehrungen	**1,357**	**65**
304,049	03	—	—	**10. Invalidenkasse des Polizeikorps** . . .			
				Hypothekarkasse Fr. 304,049. 03	Zinse	11,473	53
					Beitrag des Staates . . .	10,000	—
					Beiträge der Landjäger . .	15,936	95
					Geschenke	—	—
					Verschiedene Einnahmen .	19	65
					Summe der Vermehrungen	**37,430**	**13**
3,073,203	31	2,857	97	Uebertrag		211,538	17

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Veränderungen. Ausgaben.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1903. Spezial-Fonds.	Aktiven.		Passiven.	
Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
538,105	33		Uebertrag	2,330,203	26	2,947	31
480	—	Lehrgelder.	**6. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Erlach.**	11,371	40	43	72
683	95	Unterstützungen.	Hypothekarkasse Fr. 11,371. 40				
			Passivsaldo „ 43. 72				
			Fr. 11,327. 68				
1,163	**95**	Summe der Verminderungen.					
242	05	Reine Vermehrung.					
50	—	Lehrgelder.	**7. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Brüttelen.**	6,125	90	—	—
957	60	Unterstützungen.	Hypothekarkasse Fr. 5,755. 15				
			Aktivsaldo „ 370. 75				
			Fr. 6,125. 90				
1,007	**60**	Summe der Verminderungen.					
255	40	Reine Vermehrung.					
—	—	Lehrgelder.	**8. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Kehrsatz.**	47,393	05	836	20
1,727	59	Unterstützungen.	Hypothekarkasse Fr. 47,393. 05				
			Passivsaldo „ 836. 20				
			Fr. 46,556. 85				
1,727	**59**	Summe der Verminderungen.					
1,875	61	Reine Vermehrung.					
—	—	Lehrgelder.	**9. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Sonvilier.**	6,526	56	—	—
606	94	Unterstützungen.	Hypothekarkasse Fr. 5,932. 80				
			Aktivsaldo „ 593. 76				
			Fr. 6,526. 56				
606	**94**	Summe der Verminderungen.					
750	71	Reine Vermehrung.					
35,791	90	Pensionen.	**10. Invalidenkasse des Polizeikorps.**	304,809	81	—	—
70	—	Unterstützungen.	Hypothekarkasse Fr. 304,809. 81				
262	45	Rückerstattungen.					
500	—	Beitrag an die Invalidenkasse des Instruktionskorps.					
45	—	Verwaltungskosten.					
36,669	**35**	Summe der Verminderungen.					
760	78	Reine Vermehrung.					
579,280	76		Uebertrag	2,706,429	98	3,827	23

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1902.					Vermögens-		
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.		
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.
3,073,203	31	2,857	97	Uebertrag		211,538	17
827,179	54	—	—	**11. Mushafen-Fonds.** Hypothekarkasse Fr. 827,179. 54	Zinse	30,771	40
					Stipendien-Rückzahlung . .	550	—
					Summe der Vermehrungen	**31,321**	**40**
132,708	81	—	—	**12. Schulfeckel-Fonds.** Hypothekarkasse Fr. 132,708. 81	Zinse	4,879	14
					Beitrag aus dem Mushafenfonds	7,000	—
					Stipendien-Rückzahlung . .	1,150	—
					Summe der Vermehrungen	**13,029**	**14**
91,001	45	—	—	**13. Kantonsschul-Fonds.** Hypothekarkasse Fr. 91,001. 45	Zinse	3,412	55
					Summe der Vermehrungen	**3,412**	**55**
4,124,093	11	2,857	97	Uebertrag		259,301	26

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Veränderungen. Ausgaben.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1903. Spezial-Fonds.	Aktiven.		Passiven.	
Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
579,280	76		Uebertrag	2,706,429	98	3,827	23
21,770	55	Stipendien.	**11. Mushafen-Fonds**	828,830	39	—	—
900	—	Schulgeldbeiträge.	Hypothekarkasse Fr. 828,830. 39				
7,000	—	Beitrag an den Schulseckelfonds.					
—	—	Verwaltungskosten.					
29,670	**55**	Summe der Verminderungen.					
1,650	85	Reine Vermehrung.					
5,250	—	Reisestipendien.	**12. Schulseckel-Fonds**	137,567	10	—	—
1,750	—	Reisegelder.	Hypothekarkasse Fr. 137,567. 10				
1,160	—	Preise.					
10	85	Fädmingerstipendium.					
8,170	**85**	Summe der Verminderungen.					
4,858	29	Reine Vermehrung.					
1,706	30	Beitrag an die Mittelschul-Stipendien.	**13. Kantonsschul-Fonds**	92,707	70	—	—
			Hypothekarkasse Fr. 92,707. 70				
1,706	**30**	Summe der Verminderungen.					
1,706	25	Reine Vermehrung.					
618,828	46		Uebertrag	3,765,535	17	3,827	23

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1902.					Vermögens-
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr. R.
4,124,093	11	2,857	97	Uebertrag	259,301 26
—	—	—	—	**14. Invalidenkasse des Instruktionskorps.**	Beitrag der Invalidenkasse des Polizeikorps . . . 500 —
					Beitrag der Militärbußenkasse 3,065 40
					Summe der Vermehrungen **3,565 40**
11,010	50	—	—	**15. Militärbußenkasse.**	Militärbußen 7,367 55
				Hypothekarkasse Fr. 11,010. 50	Zinse 431 55
					Summe der Vermehrungen **7,799 10**
59,950	05	—	—	**16. Taubstummen-Substitutions-Fonds.**	Zinse 2,257 20
				Hypothekarkasse Fr. 59,950. 05	Legat . . . . . 500 —
					Summe der Vermehrungen **2,757 20**
69,373	07	—	—	**17. Unterstützungsfonds der Taubstummenanstalt Münchenbuchsee.**	Zinse 2,592 85
				Hypothekarkasse Fr. 69,143. 55	Eintrittsgelder . . . . 280 —
				Aktivsaldo „ 229. 52	Geschenke . . . . . — —
				Fr. 69,373. 07	
					Summe der Vermehrungen **2,872 85**
4,264,426	73	2,857	97	Uebertrag	276,295 81

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Veränderungen. Ausgaben.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1903. Spezial-Fonds.	Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
618,828	46		Uebertrag	3,765,535	17	3,827	23
3,525	—	Pensionen.	**14. Invalidenkasse des Instruktionskorps** .	—	—	—	—
40	40	Zinse.					
3,565	**40**	Summe der Verminderungen.					
3,065	40	Beitrag an die Invalidenkasse des Instruktionskorps.	**15. Militärbußenkasse**	13,744	20	—	—
2,000	—	Beitrag an die Winkelried-stiftung.	Hypothekarkasse Fr. 13,744. 20				
5,065	**40**	Summe der Verminderungen.					
2,733	70	Reine Vermehrung.					
—	—	—	**16. Taubstummen-Substitutions-Fonds** .	62,707	25	—	—
			Hypothekarkasse Fr. 62,707. 25				
—	—	Summe der Verminderungen.					
2,757	20	Reine Vermehrung.					
2,304	95	Unterstützungen.	**17. Unterstützungsfonds der Taubstummen-anstalt Münchenbuchsee.**	69,940	97	—	—
—	—	Verwaltungskosten.	Hypothekarkasse Fr. 69,786. 40				
			Aktivsaldo „ 154. 57				
			Fr. 69,940. 97				
2,304	**95**	Summe der Verminderungen.					
567	90	Reine Vermehrung.					
629,764	21		Uebertrag	3,911,927	59	3,827	23

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1902.					Vermögens-
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr. Rp.
4,264,426	73	2,857	97	Uebertrag	276.295 81
39,101	95	—	—	**18. Müslin'sches Legat.** Hypothekarkasse Fr. 39,101. 95	Zinse . . . . . 1,458 — Summe der Vermehrungen **1,458** —
8,940	18	—	—	**19.[a] Unterstützungsfonds für arme Wöchnerinnen des Frauenspitals.** Hypothekarkasse Fr. 8,024. — Ausstehendes Legat „ 500. — Aktivsaldo „ 416. 18 Fr. 8,940. 18	Zinse . . . . . 300 90 Geschenke . . . . . — — Beiträge . . . . . 70 08 Summe der Vermehrungen **370 98**
2,799	25	—	—	**19.[b] Unfallfonds des Frauenspitals.** Hypothekarkasse Fr. 2,799. 25	Zinse . . . . . 122 65 Beitrag der Anstalt . . . 500 — Summe der Vermehrungen **622 65**
8,646	05	—	—	**20. Haller'sche Preismedaille.** Hypothekarkasse Fr. 8,646. 05	Zinse . . . . . 317 25 Summe der Vermehrungen **317 25** Reine Verminderung . . . 227 75
5,782	40	—	—	**21. Lücke-Stipendium.** Hypothekarkasse Fr. 5,782. 40	Zinse . . . . . 216 80 Summe der Vermehrungen **216 80**
4,329,696	56	2,857	97	Uebertrag	279,281 49

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Veränderungen. Ausgaben. Fr.	Rp.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1903. Spezial-Fonds.	Aktiven. Fr.	Rp.	Passiven. Fr.	Rp.
629,764	21		Uebertrag	3,911,927	59	3,827	23
450	—	Preise.	**18. Müslin'sches Legat** . . . . . Hypothekarkasse Fr. 40,109. 95	40,109	95	—	—
450	—	Summe der Verminderungen.					
1,008	—	Reine Vermehrung.					
330	70	Unterstützung armer Wöchnerinnen.	**19.[a] Unterstützungsfonds für arme Wöchnerinnen des Frauenspitals.** Hypothekarkasse Fr. 8,024. — Ausstehendes Legat „ 500. — Aktivsaldo „ 456. 46 Fr. 8,980. 46	8,980	46	—	—
330	**70**	Summe der Verminderungen.					
40	28	Reine Vermehrung.					
—	—	—	**19.[b] Unfallfonds des Frauenspitals** . . . Hypothekarkasse Fr. 3,421. 90	3,421	90	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
622	65	Reine Vermehrung.					
545	—	Medaillen.	**20. Haller'sche Preismedaille** . . . . . Hypothekarkasse Fr. 8,418. 30	8,418	30	—	—
545	—	Summe der Verminderungen.					
—	—	Stipendien.	**21. Lücke-Stipendium** . . . . . Hypothekarkasse Fr. 5,999. 20	5,999	20	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
216	80	Reine Vermehrung.					
631,089	91		Uebertrag	3,978,857	40	3,827	23

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1902.					Vermögens-
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr. Rp.
4,329,696	56	2,857	97	Uebertrag	279,281 49
4,657	35	—	—	**22. Lazarus-Preis.** Hypothekarkasse Fr. 4,657. 35	Zinse . . . . . 174 65 Summe der Vermehrungen **174 65**
4,102	87	—	—	**23. Guthnick-Stiftung.** Hypothekarkasse Fr. 4,000. — Rechnungssaldo „ 102. 87 Fr. 4,102. 87	Zinse . . . . . 154 40 Summe der Vermehrungen **154 40** Reine Verminderung . . . 51 66
35,235	40	—	—	**24. Trächsel-Stiftung.** Hypothekarkasse Fr. 35,235. 40	Zinse . . . . . 1,307 42 Summe der Vermehrungen **1,307 42**
18,074	25	—	—	**25. Haller-Stiftung.** Hypothekarkasse Fr. 18,074. 25	Zinse . . . . . 677 75 Summe der Vermehrungen **677 75**
—	—	2,056,448	49	**26. Erweiterung der Irrenpflege.** Staatskasse, Vorschuß Fr. 2,056,448. 49	Extrasteuer . . . . . 278,395 — Summe der Vermehrungen **278,395 —**
4,391,766	43	2,059,306	46	Uebertrag	559,990 71

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Veränderungen. Ausgaben.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1903. Spezial-Fonds.	Aktiven.		Passiven.	
Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
631,089	91		Uebertrag	3,978,857	40	3,827	23
—	—	Preise.	**22. Lazarus-Preis** . . . . . Hypothekarkasse Fr. 4,832. —	4,832	—	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
174	65	Reine Vermehrung.					
206	06	Revision und Ergänzung der botanischen Sammlungen.	**23. Guthnick-Stiftung** . . . . . Hypothekarkasse Fr. 4,000. — Rechnungssaldo „ 51. 21 Fr. 4,051. 21	4,051	21	—	—
206	**06**	Summe der Verminderungen.					
1,238	80	Leibrenten.	**24. Trächsel-Stiftung** . . . . . Hypothekarkasse Fr. 35,304. 02	35,304	02	—	—
1,238	**80**	Summe der Verminderungen.					
68	62	Reine Vermehrung.					
—	—	—	**25. Haller-Stiftung** . . . . . Hypothekarkasse Fr. 18,752. —	18,752	—	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
677	75	Reine Vermehrung.					
432	75	Irrenanstalt Waldau, Baukosten.	**26. Erweiterung der Irrenpflege** . . . Staatskasse, Vorschuß Fr. 1,853,378.69	—	—	1,853,378	69
4,110	—	Irrenanstalt Bellelay, Einrichtungskosten.					
9,089	—	Irrenanstalt Bellelay, Baukosten.					
61,693	45	Zinse, 3 %.					
75,325	**20**	Summe der Verminderungen.					
203,069	80	Reine Vermehrung.					
707,859	97		Uebertrag	4,041,796	63	1,857,205	92

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1902.					Vermögens-
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr. Rp.
4,391,766	43	2,059,306	46	Uebertrag	559,990 71
1,776,801	84	11,446	26	**27. Waldau-Fonds.**	
				Liegenschaften Fr. 935,540. —	Pachtzinse . . . . . 34,865 —
				Inventar „ 411,013. 35	Kapitalzinse 15,770 45
				Hypothekarkasse „ 418,827. 83	Legate und Schenkungen . 5,000 —
				Staatskasse „ 6,449. 03	Inventarvermehrung . . . 12,310 70
				Vorschüsse „ 3,971. 85	
				Kassa, Aktiv-Saldo „ 999. 78	
				Aktiven Fr. 1,776,801. 84	
				Laufende Schulden Fr. 10,216. 99	
				Depots „ 1,229. 27	
				Passiven Fr. 11,446. 26	
				Fr. 1,765,355. 58	
					Summe der Vermehrungen **67,946 15**
20,633	10	—	—	**28. Legat Mühlemann.**	
				Hypothekarkasse Fr. 20,633. 10	Zinse 773 75
					Summe der Vermehrungen **773 75**
325,715	42	—	—	**29. Moser-Stiftung.**	
				Hypothekarkasse Fr. 122,877. 92	Zinse 16,478 25
				Kapitalanlagen auf Grundpfand „ 195,000. —	
				Zinsausstände „ 7,837. 50	
				Fr. 325,715. 42	Summe der Vermehrungen **16,478 25**
21,455	50	—	—	**30. Unfall-Fonds der Irrenanstalt Waldau.**	
				Hypothekarkasse Fr. 21,455. 50	Beitrag der Anstalt . . . 2,000 —
					Zinse 870 95
					Summe der Vermehrungen **2,870 95**
18,343	50	—	—	**31. Unfall-Fonds der Irrenanstalt Münsingen.**	
				Hypothekarkasse Fr. 18,343. 50	Beitrag der Anstalt . . . 2,000 —
					Zinse 703 50
					Summe der Vermehrungen **2,703 50**
8,709	10	—	—	**32. Unfall-Fonds der Irrenanstalt Bellelay.**	
				Hypothekarkasse Fr. 8,709. 10	Beitrag der Anstalt . . . 2,000 —
					Zinse 365 60
					Summe der Vermehrungen **2,365 60**
6,563,424	89	2,070,752	72	Uebertrag	653,128 91

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Veränderungen. Ausgaben.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1903. Spezial-Fonds.					
				Aktiven.		Passiven.		
Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
707,859	97		Uebertrag	4,041,796	63	1,857,205	92
32,685	—	Beitrag an die Kosten der Irrenanstalt.	**27. Waldau-Fonds**	1,815,831	86	15,344	73
129	60	Abgaben.	Liegenschaften Fr. 935,540. —				
			Inventar „ 423,324. 05				
			Hypothekarkasse „ 441,123. 46				
			Staatskasse „ 2,872. 72				
			Laufende Guthaben „ 12,971. 63				
			Aktiven Fr. 1,815,831. 86				
			Laufende Schulden „ 5,591. 30				
			Depots „ 3,803. 22				
			Kassa, Passiv-Saldo „ 5,950. 21				
			Passiven Fr. 15,344. 73				
			Fr. 1,800,487. 13				
32,814	**60**	Summe der Verminderungen.					
35,131	55	Reine Vermehrung.					
—	—	—	**28. Legat Mühlemann**	21,406	85	—	—
			Hypothekarkasse Fr. 21,406. 85				
—	—	Summe der Verminderungen.					
773	75	Reine Vermehrung.					
421	—	Leibrente.	**29. Moser-Stiftung**	340,668	49	—	—
904	23	Abgaben.	Hypothekarkasse Fr. 240,668. 49				
199	95	Verwaltungskosten.	Kapitalanlagen auf Grundpfand „ 100,000. —				
			Fr. 340,668. 49				
1,525	**18**	Summe der Verminderungen.					
14,953	07	Reine Vermehrung.					
—	—	—	**30. Unfall-Fonds der Irrenanstalt Waldau**	24,326	45	—	—
			Hypothekarkasse Fr. 24,326. 45				
—	—	Summe der Verminderungen.					
2,870	95	Reine Vermehrung.					
—	—	—	**31. Unfall-Fonds der Irrenanstalt Münsingen.**	21,047	—	—	—
			Hypothekarkasse Fr. 21,047. —				
—	—	Summe der Verminderungen.					
2,703	50	Reine Vermehrung.					
—	—	—	**32. Unfall-Fonds der Irrenanstalt Bellelay**	11,074	70	—	—
			Hypothekarkasse Fr. 11,074. 70				
—	—	Summe der Verminderungen.					
2,365	60	Reine Vermehrung.					
742,199	75		Uebertrag	6,276,151	98	1,872,550	65

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1902.					Vermögens-
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr. R.
6,563,424	89	2,070,752	72	Uebertrag	653,128 91
5,500	—	—	—	**33. Irren-Fonds der Irrenanstalt Münsingen.** Hypothekarkasse Fr. 5,500. —	Zinse 206 25
					Summe der Vermehrungen **206 25**
3,114	45	—	—	**34. Irren-Fonds der Irrenanstalt Bellelay.** Hypothekarkasse Fr. 3,114. 45	Geschenke . . . . . — —
					Zinse 108 55
					Summe der Vermehrungen **108 55**
728	40	—	—	**35. Weihnachts-Fonds der Irrenanstalt Bellelay.** Hypothekarkasse Fr. 728. 40	Geschenke . . . . . — —
					Zinse 25 45
					Summe der Vermehrungen **25 45**
51,815	68	—	—	**36. Stipendienfonds der christkatholischen Fakultät.** Hypothekarkasse Fr. 51,815. 68	Zinse 1,928 45
					Stipendien-Rückzahlungen . 200 —
					Summe der Vermehrungen **2,128 45**
44,487	45	—	—	**37. Stammfonds (Lenz-Heymann-Stiftung) der christkatholischen Fakultät.** Hypothekarkasse Fr. 44,487. 45	Beitrag des Stipendienfonds der christ-kath. Fakultät . 800 —
					Geschenke . . . . . 1,300 —
					Zinse 1,640 55
					Summe der Vermehrungen **3,740 55**
6,669,070	87	2,070,752	72	Uebertrag	659,338 16

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Veränderungen. Ausgaben.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1903. Spezial-Fonds.	Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
742,199	75		Uebertrag	6,276,151	98	1,872,550	65
206	25	Geschenke für arme Patienten.	**33. Irren-Fonds der Irrenanstalt Münsingen.** Hypothekarkasse Fr. 5,500. —	5,500	—	—	—
206	**25**	Summe der Verminderungen.					
—	—	Geschenke für arme Patienten.	**34. Irren-Fonds der Irrenanstalt Bellelay** Hypothekarkasse Fr. 3,223. —	3,223	—	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
108	55	Reine Vermehrung.					
—	—	Geschenke für arme Patienten.	**35. Weihnachts-Fonds der Irrenanstalt Bellelay.** Hypothekarkasse Fr. 753. 85	753	85	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
25	45	Reine Vermehrung.					
1,275	—	Stipendien.	**36. Stipendienfonds der christkatholischen Fakultät.** Hypothekarkasse Fr. 51,869. 13	51,869	13	—	—
800	—	Beitrag an den Stammfonds der christ-kath. Fakultät.					
2,075	—	Summe der Verminderungen.					
53	45	Reine Vermehrung.					
—	—	—	**37. Stammfonds (Lenz-Heymann-Stiftung) der christkatholischen Fakultät.** Hypothekarkasse Fr. 48,228. —	48,228	—	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
3,740	55	Reine Vermehrung.					
744,481	—		Uebertrag	6,385,725	96	1,872,550	65

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1902.					Vermögens-	
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.		Einnahmen.
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr. Rp.
6,669,070	87	2,070,752	72	Uebertrag		659,338 16
50,038	57	—	—	**38. Lenz-Heymann-Stipendienfonds.** Oranienburg-Besitzung (Grundsteuerschatzung) Fr. 53,810. — Staatskasse, Passiv-Saldo „ 3,771. 43 Fr. 50,038. 57	Mietzinse	2,000 —
					Summe der Vermehrungen	**2,000** —
1,000,000	—	—	—	**39.[a] Kantonalbank-Reserve.** Kantonalbank Fr. 1,000,000. —	—	— —
222,976	—	—	—	**39.[b] Kantonalbank, Spezial-Reserve.** Kantonalbank Fr. 222,976. —	Neue Einlage	20,346 43
					Summe der Vermehrungen	**20,346 43**
15,355	45	—	—	**40. Hülfs- und Patronatsfonds.** Hypothekarkasse Fr. 15,355. 45	Zinse	575 80
					Summe der Vermehrungen	**575 80**
2,709	81	—	—	**41. Alkoholzehntel-Reserve.** Hypothekarkasse Fr. 2,709. 81 Trinkerheilstätte Nüchtern, Anteilschein, Fr. 40,000. —.	Neue Einlage . . . . . Zinse	5,469 71 101 64
					Summe der Vermehrungen	**5,571 35**
7,960,150	70	2,070,752	72	Uebertrag		687,831 74

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Veränderungen. Ausgaben. Fr.	Rp.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1903. Spezial-Fonds.	Aktiven. Fr.	Rp.	Passiven. Fr.	Rp.
744,481	—		Uebertrag	6,385,725	96	1,872,550	65
650	37	Unterhaltungs- und Renovationskosten.	**38. Lenz-Heymann-Stipendienfonds** . . Oranienburg-Besitzung (Grundsteuerschatzung) Fr. 53,810. — Staatskasse, Passiv-Saldo „ 2,421. 80 Fr. 51,388. 20	51,388	20	—	—
650	**37**	Summe der Verminderungen.					
1,349	63	Reine Vermehrung.					
—	—	—	**39.[a] Kantonalbank-Reserve** . . . . . Kantonalbank Fr. 1,000,000. —	1,000,000	—	—	—
—	—	—	**39.[b] Kantonalbank, Spezial-Reserve** . . . Kantonalbank Fr. 243,322. 43	243,322	43	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
20,346	43	Reine Vermehrung					
—	—	—	**40. Hülfs- und Patronatsfonds** . . . Hypothekarkasse Fr. 15,931. 25	15,931	25	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
575	80	Reine Vermehrung.					
—	—	Bekämpfung des Alkoholismus.	**41. Alkoholzehntel-Reserve** . . . . . Hypothekarkasse Fr. 8,281. 16 Trinkerheilstätte Nüchtern, Anteilschein, Fr. 40,000. —.	8,281	16	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
5,571	35	Reine Vermehrung.					
745,131	37		Uebertrag	7,704,649	—	1,872,550	65

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1902.					Vermögens-	
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.		Einnahmen.
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr. Rp.
7,960,150	70	2,070,752	72	Uebertrag		687,831 74
1,003,393	55	—	—	**42. Schwellenfonds für die Juragewässerkorrektion.**	Zinse	37,627 25
				Hypothekarkasse Fr. 1,003,393. 55	Summe der Vermehrungen	**37,627 25**
					Reine Verminderung . . .	14,227 25
2,736	10	—	—	**43. Krankenkasse der Juragewässerkorrektion.**	Beiträge der Arbeiter . .	219 65
				Ersparniskasse Nidau Fr. 2,719. 80	Zinse	139 60
				Kasse „ 16. 30		
				Fr. 2,736. 10		
					Summe der Vermehrungen	**359 25**
8,124,638	36	419,835	90	**44. Inselspital.**	Kapitalzinse	170,967 06
				a. Inselfonds.	Pacht- und Mietzinse . .	11,640 40
				Hypothekar-Guthaben Fr. 4,117,721. 14	Legate und Geschenke . .	22,650 —
				Hypothekarkasse „ 272,708. 60	Beiträge	2,271 13
				Liegenschaften „ 3,126,092. 44	Inselapotheke	2,886 64
				Baukonto „ 231,566. 43		
				Inventar „ 219,980. 92		
				Inselapotheke „ 30,082. 72		
				Bauvorschüsse „ 117,080. 05		
				Laufende Guthaben „ 6,790. 90		
				Kasse, Aktiv-Saldo „ 2,615. 16		
				Aktiven Fr. 8,124,638. 36		
				Spezialfonds Fr. 257,762. 24		
				Depots der Patienten „ 2,067. 94		
				Laufende Schulden „ 10,005. 72		
				Hypothekar-Schuld „ 150,000. —		
				Passiven Fr. 419,835. 90		
				Fr. 7,704,802. 46	Summe der Vermehrungen	**210,415 23**
62,528	51	—	—	b. Badesteuerfonds.	Zinse	2,344 80
				Inselfonds Fr. 62,528. 51	Legate und Geschenke . .	— —
					Beiträge	4,205 19
					Summe der Vermehrungen	**6,549 99**
15,000	—	—	—	c. Bitziusfonds.	Zinse	562 50
				Inselfonds Fr. 15,000. —	Beiträge	— —
					Summe der Vermehrungen .	**562 50**
17,168,447	22	2,490,588	62	Uebertrag		943,345 96

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Veränderungen. Ausgaben. Fr.	Rp.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1903. Spezial-Fonds.	Aktiven. Fr.	Rp.	Passiven. Fr.	Rp.
745,131	37		Uebertrag	7,704,649	—	1,872,550	65
22,854	50	Unterhaltung der Kanäle.	**42. Schwellenfonds für die Juragewässerkorrektion.**	989,166	30	—	—
29,000	—	Neue Hagneckbrücke, Beitrag.	Hypothekarkasse Fr. 989,166. 30				
51,854	**50**	Summe der Verminderungen.					
74	05	Krankengelder, Verpflegungs- und Arztkosten.	**43. Krankenkasse der Juragewässerkorrektion**	3,021	30	—	—
			Hypothekarkasse Fr. 2,536. 20				
			Ersparniskasse Nidau „ 483. 20				
			Kasse „ 1. 90				
			Fr. 3,021. 30				
74	**05**	Summe der Verminderungen.					
285	20	Reine Vermehrung.					
153,256	12	Inselspital, Kosten.	**44. Inselspital**	8,135,191	—	418,763	13
3,683	80	Beschwerden.	a. Inselfonds.				
10,476	09	Abgaben.	Hypothekar-Guthaben Fr. 4,082,723. 21				
3,912	92	Verwaltungskosten.	Hypothekarkasse „ 365,976. 90				
27,460	89	Abschreibung am Liegenschafts-konto.	Liegenschaften „ 3,096,400. —				
			Baukonto „ 242,213. 22				
			Inventar „ 214,736. 40				
			Inselapotheke „ 24,131. 16				
			Bauvorschüsse „ 95,463. 91				
			Laufende Guthaben „ 9,191. 85				
			Kasse, Aktiv-Saldo „ 4,354. 35				
			Aktiven Fr. 8,135,191. —				
			Spezialfonds Fr. 258,915. 80				
			Depots der Patienten „ 1,374. 94				
			Laufende Schulden „ 8,472. 39				
			Hypothekar-Schuld „ 150,000. —				
			Passiven Fr. 418,763. 13				
			Fr. 7,716,427. 87				
198,789	**82**	Summe der Verminderungen.					
11,625	41	Reine Vermehrung.					
6,548	50	Beiträge für Badekuren.	b. Badesteuerfonds . . .	62,530	—	—	—
			Inselfonds Fr. 62,530. —				
6,548	**50**	Summe der Verminderungen.					
1	49	Reine Vermehrung.					
257	70	Trinkkuren.	c. Bitziusfonds	15,000	—	—	—
304	80	Beiträge.	Inselfonds Fr. 15,000. —				
562	**50**	Summe der Verminderungen.					
1,002,960	74		Uebertrag	16,909,557	60	2,291,313	78

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1902.					Vermögens-
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr. Rp.
17,168,447	22	2,490,588	62	Uebertrag	943,345 96
				44. Inselspital.	
5,290	41	—	—	d. Weihnachtsfonds.	Zinse 198 52
				Inselfonds Fr. 5,290. 41	Beiträge . . . . . — —
					Legate und Geschenke . . 454 07
					Summe der Vermehrungen **652 59**
20,961	55	—	—	e. Zeerlederstiftung.	Zinse 786 45
				Inselfonds Fr. 20,961. 55	
					Summe der Vermehrungen . **786 45**
100,812	32	—	—	f. Reisegelderfonds.	Zinse 3,780 45
				Inselfonds Fr. 100,812. 32	
					Summe der Vermehrungen . **3,780 45**
10,766	65	—	—	g. Isenschmidstiftung.	Zinse 403 35
				Inselfonds Fr. 10,766. 65	
					Summe der Vermehrungen . **403 35**
42,402	80	—	—	h. Gibollet- u. Imhoofstiftung	Zinse 1,589 65
				Inselfonds Fr. 42,402. 80	Beiträge 3,921 35
					Legate und Geschenke . . — —
					Summe der Vermehrungen . **5,511 —**
1,460,975	48	267	30	**45. Außerkrankenhaus.**	Zinse . . . . . 42,028 —
				Hypothekar-Guthaben Fr. 1,016,499. 20	Legate und Geschenke . . — —
				Hypothekarkasse „ 37,182. 40	
				Baukonto „ 356,911. 11	
				Inventar „ 48,607. 30	
				Kasse „ 1,029. 07	
				Laufende Guthaben „ 686. 40	
				Vorschüsse „ 60. —	
				Aktiven Fr. 1,460,975. 48	
				Laufende Schulden Fr. 267. 30	
				Fr. 1,460,708. 18	
					Summe der Vermehrungen . **42,028 —**
18,809,656	43	2,490,855	92	Uebertrag	996,507 80

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Veränderungen. Ausgaben.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1903. Spezial-Fonds.	Aktiven.		Passiven.	
Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1,002,960	74		Uebertrag	16,909,557	60	2,291,313	78
			44. Inselspital.				
115	—	Weihnachtsgeschenke.	d. Weihnachtsfonds . . . Inselfonds Fr. 5,828. —	5,828	—	—	—
115	—	Summe der Verminderungen.					
537	59	Reine Vermehrung.					
183	—	Unterstützungen.	e. Zeerlederstiftung . . . Inselfonds Fr. 21,565. —	21,565	—	—	—
183	—	Summe der Verminderungen.					
603	45	Reine Vermehrung.					
811	95	Unterstützungen.	f. Reisegelderfonds . . . Inselfonds Fr. 100,820. —	100,820	—	—	—
2,960	82	Beiträge.					
3,772	77	Summe der Verminderungen.					
7	68	Reine Vermehrung.					
400	—	Wärterprämien.	g. Isenschmidstiftung . . . Inselfonds Fr. 10,770. —	10,770	—	—	—
400	—	Summe der Verminderungen.					
3	35	Reine Vermehrung.					
5,511	—	Apparate für unbemittelte Patienten.	h. Gibollet- u. Imhoofstiftung. Inselfonds Fr. 42,402. 80	42,402	80	—	—
5,511	—	Summe der Verminderungen.					
33,183	47	Krankenhaus, Kosten.	**45. Außerkrankenhaus**	1,470,256	71	3,750	95
200	—	Beschwerden.	Hypothekar-Guthaben Fr. 987,647. 75				
2,283	30	Abgaben.	Hypothekarkasse „ 67,412. 90				
563	65	Verwaltungskosten.	Liegenschaften „ 356,911. 11				
			Inventar „ 55,593. 65				
			Laufende Guthaben „ 2,691. 30				
			Aktiven Fr. 1,470,256. 71				
			Laufende Schulden Fr. 953. 01				
			Kasse, Passiv-Saldo „ 2,487. 94				
			Depots der Patienten „ 310. —				
			Passiven Fr. 3,750. 95				
			Fr. 1,466,505. 76				
36,230	42	Summe der Verminderungen.					
5,797	58	Reine Vermehrung.					
1,049,172	93		Uebertrag	18,561,200	11	2,295,064	73

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1902.					Vermögens-		
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.		
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.
18,809,656	43	2,490,855	92	Uebertrag		996,507	80
47,006	55	—	—	**46. Waldarbeiter-Unfall- und Krankenkasse der Forstverwaltung.** Hypothekarkasse Fr. 47,006. 55	Beiträge der Arbeiter . . Zinse . . . . . . Staatsbeitrag	7,206 1,754 3,500	07 08 —
					Summe der Vermehrungen	**12,460**	**15**
19,001	55	—	—	**47. Ruppaner-Bibliothek-Fonds.** Hypothekarkasse Fr. 19,001. 55	Zinse	706	27
					Summe der Vermehrungen	**706**	**27**
5,231	55	—	—	**48. Hülfsfonds der Enthaltungs-Anstalt Trachselwald.** Hypothekarkasse Fr. 5,231. 55	Zinse	196	15
					Summe der Vermehrungen	**196**	**15**
16,386	15	—	—	**49. Unfallfonds der Strafanstalt Witzwil.** Hypothekarkasse Fr. 16,386. 15	Zinse . . . . . . Beitrag der Anstalt . . .	719 3,000	90 —
					Summe der Vermehrungen	**3,719**	**90**
18,897,282	23	2,490,855	92	Uebertrag		1,013,590	27

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Veränderungen. Ausgaben. Fr.	Rp.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1903. Spezial-Fonds.	Aktiven. Fr.	Rp.	Passiven. Fr.	Rp.
1,049,172	93		Uebertrag	18,561,200	11	2,295,064	73
5,391	05	Entschädigungen.	**46. Waldarbeiter-Unfall- und Krankenkasse der Forstverwaltung.** Hypothekarkasse Fr. 54,075. 65	54,075	65	—	—
5,391	**05**	Summe der Verminderungen.					
7,069	10	Reine Vermehrung.					
279	17	Unterhalt der Bibliothek.	**47. Ruppaner-Bibliothek-Fonds** . . . . Hypothekarkasse Fr. 19,428. 65	19,428	65	—	—
279	**17**	Summe der Verminderungen.					
427	10	Reine Vermehrung.					
—	—	—	**48. Hülfsfonds der Enthaltungs-Anstalt Trachselwald.** Hypothekarkasse Fr. 5,427. 70	5,427	70	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
196	15	Reine Vermehrung.					
—	—	—	**49. Unfallfonds der Strafanstalt Witzwil** Hypothekarkasse Fr. 20,106. 05	20,106	05	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
3,719	90	Reine Vermehrung.					
1,054,843	15		Uebertrag	18,660,238	16	2,295,064	73

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1902.					Vermögens-	
Aktiven.		**Passiven.**		Spezial-Fonds.		**Einnahmen.**
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr. Rp.
18,897,282	23	2,490,855	92	Uebertrag		1,013,590 27
1,576,073	65	—	—	**50. Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten.**	Einzahlung aus dem Kredite für das Armenwesen . .	25,669 —
				Hypothekarkasse Fr. 1,576,073. 65	Zinse	58,109 52
					Summe der Vermehrungen .	**83,778 52**
					Reine Verminderung . .	14,782 88
37,353	55	—	—	**51. Zehender-Bibliothek-Fonds.**	Zinse	1,382 05
				Hypothekarkasse Fr. 37,353. 55	Summe der Vermehrungen .	**1,382 05**
					Reine Verminderung . .	117 95
—	—	—	—	**52. Viehversicherungsfonds.**	Zuweisung aus der Viehentschädigungskasse . . .	444,954 80
					Summe der Vermehrungen	**444,954 80**
20,510,709	**43**	**2,490,855**	**92**	Totale Summen der Aktiven und der Passiven	Totale Summe d. Vermehrung.	**1,543,705 64**
		18,019,853	51	Reine Aktiven.		

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1903.

Veränderungen. Ausgaben.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1903. Spezial-Fonds.	Aktiven.		Passiven.	
Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1,054,843	15		Uebertrag	18,660,238	16	2,295,064	73
7,200	—	Beitrag an die Krippenanstalt Länggaße, Bern.	**50. Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten.**	1,561,290	77	—	—
1,500	—	Beitrag an die Krippenanstalt «La Charité», Pruntrut.	Hypothekarkasse Fr. 1,561,290. 77				
1,300	—	Beitrag an die Krippenanstalt «Dames visiteuses», Pruntrut.	Trinkerheilstätte Nüchtern, Anteilschein, Fr. 6,000. —				
10,000	—	Beitrag an die Erziehungsanstalt Oberbipp.					
18,600	—	Beitrag an die Erziehungsanstalt Enggistein.					
2,000	—	Beitrag an die Erziehungsanstalt Brüttelen (Baukosten).					
10,374	75	Beitrag an die Erziehungsanstalt Kehrsatz (Baukosten).					
2,950	—	Beitrag an die Armenverpflegungsanstalt Riggisberg.					
2,890	—	Beitrag an das Orphelinat St. Vincent de Paul, Saignelég.					
10,000	—	Beitrag an die Blindenanstalt in Köniz.					
6,000	—	Beitrag an die Trinkerheilstätte Nüchtern.					
12,500	—	Beitrag an das Krankenhaus Huttwil.					
8,647	50	Beitrag an das Krankenhaus Thun.					
4,599	15	Beitrag a. d. kant. Frauenspital (Einrichtungskosten).					
98,561	**40**	Summe der Verminderungen.					
1,500	—	Leibrente.	**51. Zehender-Bibliothek-Fonds**	37,235	60	—	—
—	—	Unterhalt der Bibliothek.	Hypothekarkasse Fr. 37,235. 60				
1,500	—	Summe der Verminderungen.					
—	—	—	**52. Viehversicherungsfonds**	444,954	80	—	—
			Hypothekarkasse Fr. 444,954. 80				
—	—						
444,954	80	Reine Vermehrung.					
1,154,904	**55**	Totale Summe d. Vermind.	Totale Summen der Aktiven und der Passiven	**20,703,719**	**33**	**2,295,064**	**73**
388,801	09	Reine Vermehrung.	Reine Aktiven			18,408,654	60

Vorliegende Staatsrechnung des Kantons Bern für das Rechnungsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1903 ist übereinstimmend mit den passierten Rechnungen der Verwaltungen und Kassen und mit den Visakontrollen der Kantonsbuchhalterei dargestellt.

Bern, den 16. März 1904.

Der Kantonsbuchhalter:

E. Jung.

Bericht

über die

Staatsrechnung des Kantons Bern

für das Jahr 1903.

Herr Finanzdirektor!

Die Kantonsbuchhalterei legt Ihnen hiermit zu Handen des Regierungsrates und des Großen Rates die Staatsrechnung des Kantons Bern für das Jahr 1903 vor.

Nach derselben hat sich das reine Staatsvermögen, welches am 1. Januar Fr. **58,229,786. 33** betrug, um Fr. **439,646. 81** vermehrt und beträgt auf 31. Dezember Fr. **58,669,433. 14**.

Diesem Reinvermögen entsprechen folgende Vermögensbestandteile:

Aktiven	Fr.	383,511,707. 01
Passiven	„	324,842,273. 87
Reines Staatsvermögen, wie oben	Fr.	**58,669,433. 14**

I. Die Rechnung über das reine Vermögen.

Seite 7—74.

A. Gewinn- und Verlustrechnung.

Die Veränderungen des reinen Staatsvermögens waren in 1903 folgende:

a. Wirkliche Veränderungen.

Vermehrungen	Fr.	37,917,919. 51
Verminderungen	„	37,912,411. 74
Reine Vermehrung	Fr.	**5,507. 77**

b. Berichtigungen.

Vermehrungen	Fr.	1,427,577. 35
Verminderungen	„	993,438. 31
Reine Vermehrung	Fr.	**434,139. 04**

Die wirkliche Vermehrung von Fr. 5,507. 77 geht nur aus den Einnahmen und Ausgaben der Laufenden Verwaltung hervor. Die Vermehrung durch Berichtigungen dagegen umfaßt die verschiedenen Veränderungen im Vermögensetat, die im Sinne des Gesetzes vom 31. Juli 1872, § 31, eingetreten sind, nämlich:

Vermehrungen.

Mehrerlös verkaufter Waldungen . .	Fr.	9,468. 90
Wasserverkauf	„	50. —
Mehrerlös verkaufter Domänen . . .	„	3,274. 05
Minderkosten angekaufter Domänen .	„	60. —
Verkauf von Quellwasser	„	500. —
Schätzungsberichtigungen (Erhöhungen) von Domänen	„	1,193,950. —
Vermehrungen des Verwaltungsinventars	„	220,274. 40
Summe der Vermehrungen, wie oben	Fr.	**1,427,577. 35**

In der Summe von Fr. 1,193,950. — ist das mit einer Grundsteuerschatzung von genau einer Million in 1903 in den Domänenetat aufgenommene neue Hochschulgebäude enthalten, was die beträchtliche Höhe der Schätzungserhöhungen erklärt.

Verminderungen.

Mehrkosten angekaufter Waldungen .	Fr.	11,311. 45
Mindererlös verkaufter Domänen . .	„	21,483. 50
Abtretung der Kirchenchore in Siselen, Ins, Twann und Ferenbalm . .	„	18,040. —
Mehrkosten angekaufter Domänen . .	„	10,374. 25
Schätzungsberichtigungen (Reduktionen) von Domänen	„	3,050. —
Beitrag der Domänenkasse an den Hochschulneubau	„	500,000. —
Subvention an den Simplon-Durchstich	„	408,247. 70
Verminderungen des Verwaltungsinventars	„	20,931. 41
Summe der Verminderungen, wie oben	Fr.	**993,438. 31**

Der Beitrag der Domänenkasse an den Hochschulneubau entspricht dem Erlös der alten Hochschule, der seinerzeit in diese Kasse gefallen ist, aber an die Kosten des neuen Hochschulgebäudes zu verwenden war und von ihr zurückvergütet wurde. Die Berichtigung im Betrage von Fr. 408,247. 70 ist die Folge des Großratsbeschlusses vom 16. Februar 1903, durch welchen der Kanton Bern auf die ihm für seine Subvention an den Simplon-Durchstich zustehenden Rechte als Aktionär der Jura-Simplon-Bahn-Gesellschaft, sowie auf jede Rückforderung der geleisteten 40,8 % der Subvention verzichtet hat. Die Summen dieser Einzahlungen mußten im Vermögensetat, wo sie als Guthaben figurierten, eliminiert werden.

B. Rechnung der Laufenden Verwaltung.

Nach dem ersten vorläufigen Abschlusse der Rechnung der Laufenden Verwaltung betrugen die Einnahmen und Ausgaben derselben:

Einnahmen	Fr.	37,917,919. 51
Ausgaben	„	37,412,411. 74
so daß sich ein Einnahmenüberschuß v. ergab.	Fr.	**505,507. 77**

Der Regierungsrat beschloß von diesen Mehreinnahmen eine Summe von Fr. 500,000 für Amortisation der Bauvorschüsse, welche die Laufende Verwaltung der Staatskasse schuldet, zu verwenden.

Nach dem definitiven Abschlusse der Staatsrechnung ist nun das Ergebnis der Laufenden Verwaltung folgendes:

Einnahmen	Fr.	37,917,919. 51
Ausgaben	„	37,912,411. 74

oder wenn man nur die reinen Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Verwaltungszweige in Betracht zieht:

Einnahmen	Fr.	17,481,229. 20
Ausgaben	„	17,475,721. 43
Überschuß der Einnahmen	Fr.	**5,507. 77**

Veranschlagt waren die Einnahmen zu Fr. 15,261,360 und die Ausgaben zu Fr. 16,203,015. Demnach haben die ersteren den Voranschlag um Fr. 2,219,869. 20 überschritten und die letztern übersteigen denselben um Fr. 1,272,706. 43. Ohne die erwähnte außerordentliche Amortisation von Fr. 500,000 würden die Ausgaben den Voranschlag um Fr. 772,706. 43 überstiegen haben und das Rechnungsergebnis würde um Fr. 1,447,162. 77 günstiger ausgefallen sein als erwartet. Bei einem Ueberschuß der Einnahmen von Fr. 5,507. 77 ist das Resultat um Fr. 947,162. 77 besser als der Voranschlag, der ein Defizit von Fr. 941,655 vorsah.

Das Resultat, wie es vorliegt, ist namentlich dem außergewöhnlich hohen Mehrertrag der Erbschaftssteuern von Fr. 749,321. 11 zu verdanken. Ohne diesen hätten die übrigen Mehreinnahmen von Fr. 1,476,648. 09 und die Minderausgaben von Fr. 30,157. 83 nicht hingereicht, die Mehrausgaben von Fr. 773,679. 07, die Mindereinnahmen von Fr. 35,285. 19 und das budgetierte Defizit von Fr. 941,655. — zu decken, vielmehr würde sich effektiv ein solches von Fr. 243,813. 34 ergeben haben. Freilich ist zu bemerken, daß eine Reihe, teils bedeutender, außerordentlicher Ausgaben bestritten worden sind, wie die Kosten für die Möblierung der neuen Hochschule, Fr. 110,388. 40, die Eröffnungsfeierlichkeiten derselben, Fr. 9,898. 90, die Beiträge an die Kirchen- und Pfarrhausbauten in Stalden und Laufen, Fr. 27,000. —, die nachträgliche Subvention an die Gewerbeausstellung in Thun, Fr. 20,000. —, die Uebertragung des Restes des Rindviehprämien-Kredites von 1902, Fr. 11,511. 90, der Ankauf des Simon'schen Reliefes, Fr. 7,500. — u. s. w.

Die Abweichungen vom Voranschlage verteilen sich folgendermaßen auf die einzelnen Verwaltungszweige:

Mehreinnahmen:

XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer	Fr.	749,321. 11
XXX. Direkte Steuern. . . .	„	692,179. 10
XXV. Gebühren	„	322,876. 24
XXVIII. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols . . .	„	105,962. 94
XXIV. Stempel- und Banknotensteuer	„	73,006. 10
XXVII. Wirtschaftspatentgebühren ꝛc.	„	61,437. 30
XXIX. Militärsteuer.	„	52,992. 91
XV. Staatswaldungen . . .	„	51,166. 30
XVI. Domänen	„	43,533. 77
XX. Staatskasse	„	31,228. 18
XVIII. Hypothekarkasse . . .	„	21,887. 82
XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.	„	9,043. 82
XXIII. Salzhandlung	„	5,894. 65
XXXI. Unvorhergesehenes . .	„	5,438. 96
Summe der Mehreinnahmen:	Fr.	**2,225,969. 20**

Mindereinnahmen:

XVII. Domänenkasse	Fr.	27,525. 94
XXI. Bußen und Konfiskationen.	„	7,759. 25
Summe der Mindereinnahmen:	Fr.	**35,285. 19**

Mehrausgaben:

X. Bauwesen	Fr.	526,741. 61
VIII. Armenwesen	„	318,301. 12
VI. Unterrichtswesen . . .	„	209,781. 37
IX.b Gesundheitswesen. . .	„	44,765. 58
II. Gerichtsverwaltung . .	„	41,647. 65
I. Allgemeine Verwaltung	„	27,883. 47
III.b Polizei	„	27,279. 58
Übertrag	Fr.	1,196,400. 38

Übertrag	Fr.	1,196,400.38
IV. Militär	„	26,920.95
IX.a Volkswirtschaft	„	26,111.30
V. Kirchenwesen	„	21,953.41
XIII. Landwirtschaft	„	2,207.78
VII. Gemeindewesen	„	85.25
Summe der Mehrausgaben:	Fr.	**1,273,679.07**

Minderausgaben:

XII. Finanzwesen	Fr.	14,857.58
XIV. Forstwesen	„	8,234.01
XI. Anleihen	„	5,179.55
III.a Justiz	„	1,886.69
Summe der Minderausgaben:	Fr.	**30,157.83**

Mehreinnahmen	Fr.	2,225,969.20	
Mindereinnahmen	„	35,285.19	
			Fr. 2,190,684.01
Mehrausgaben	Fr.	1,273,679.07	
Minderausgaben	„	30,157.83	
			„ 1,243,521.24
Besseres Ergebnis gegenüber dem Voranschlage			Fr. **947,162.77**

Die Rechnungsergebnisse der Laufenden Verwaltung in 1903 weichen von denjenigen des Jahres 1902 folgendermaßen ab:

Mehrausgaben:

X. Bauwesen	Fr.	516,406.41
VI. Unterrichtswesen	„	235,578.49
VIII. Armenwesen	„	78,184.68
IX.a Volkswirtschaft	„	52,576.47
XIII. Landwirtschaft	„	44,477.82
XVII. Domänenkasse	„	37,054.91
V. Kirchenwesen	„	23,653.05
IX.b Gesundheitswesen	„	19,469.62
XXI. Bußen und Konfiskationen	„	17,745.80
XIV. Forstwesen	„	13,592.79
I. Allgemeine Verwaltung	„	12,503.88
III.a Justiz	„	4,388.84
XII. Finanzwesen	„	2,206.90
Summe der Mehrausgaben	Fr.	**1,057,839.66**

Minderausgaben:

III.b Polizei	Fr.	7,140.16
IV. Militär	„	5,990.75
XI. Anleihen	„	4,464.80
II. Gerichtsverwaltung	„	2,128.60
VII. Gemeindewesen	„	290.95
Summe der Minderausgaben	Fr.	**20,015.26**

Mehreinnahmen.

XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer	Fr.	752,680.64
XXX. Direkte Steuern	„	199,732.88
XXV. Gebühren	„	114,267.16
XXVIII. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols	„	79,773.39
XXIV. Stempel- und Banknotensteuer	„	44,721.88
XXVII. Wirtschaftspatentgebühren ꝛc.	„	35,636.33
XXIX. Militärsteuer	„	28,043.12
Übertrag	Fr.	1,254,855.40
XXIII. Salzhandlung	„	18,971.92
XVI. Domänen	„	10,208.22
XXXI. Unvorhergesehenes	„	4,815.16
XV. Staatswaldungen	„	140.76
Summe der Mehreinnahmen	Fr.	**1,288,991.46**

Mindereinnahmen.

XX. Staatskasse	Fr.	180,353.62
XVIII. Hypothekarkasse	„	77,098.92
XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau	„	598.07
Summe der Mindereinnahmen	Fr.	**258,050.61**

Mehrausgaben	Fr.	1,057,839.66	
Minderausgaben	„	20,015.26	
			Fr. 1,037,824.40
Mehreinnahmen	Fr.	1,288,991.46	
Mindereinnahmen	„	258,050.61	
			„ 1,030,940.85
Besseres Ergebnis in 1902			Fr. **6,883.55**

Ueber die vorgekommenen Kreditüberschreitungen wird dem Großen Rate ein besonderer Bericht vorgelegt. Letzterer enthält die nähere Begründung der Mehrausgaben, so daß hier über die Rechnungsergebnisse nur folgende Bemerkungen angebracht werden:

I. Allgemeine Verwaltung.

Die Ausgaben der Allgemeinen Verwaltung sind um Fr. 12,503.88 höher als im Jahre 1902 und übersteigen den Voranschlag um Fr. 27,883.47. Von den Mehrausgaben betreffen Fr. 22,411.— die Kosten des Großen Rates, welche um Fr. 14,770.40 über diejenigen von 1902 hinausgehen, ferner die Rubriken: D. 2. Kommissäre Fr. 597.35; E. 1. Besoldungen der Beamten Fr. 2,253.50; F. 4. Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung Fr. 130.90; G. 4. Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung Fr. 593.30; H. 4. Büreaukosten der Regierungsstatthalter Fr. 433.55; I. 1. Besoldungen der Amtsschreiber Fr. 2,477.65; I. 2. Besoldungen der Angestellten Fr. 11,737.40 und I. 3. Büreaukosten Fr. 1,438.35. Diesen Ueberschreitungen stehen Ersparnisse gegenüber auf den Rubriken E. 2. Besoldungen der Angestellten Fr. 1,978.40 und E. 4. Druckkosten Fr. 8,132.99, sowie Mehrerträge von zusammen Fr. 3,148.— für Abonnemente der Wirte der beiden Amtsblätter. Die geringern Reinausgaben für Druckkosten der Staatskanzlei sind durch eine Rückerstattung von Fr. 11,881.76 herbeigeführt worden. Im Vorjahre waren diese Kosten um Fr. 14,102.92 und die Gesamtkosten der Staatskanzlei um Fr. 12,579.— höher als in 1903.

II. Gerichtsverwaltung.

Es sind bei dieser Verwaltung auch in 1903 eine ganze Reihe von Kreditüberschreitungen zu verzeichnen, jedoch meistens für Ausgaben, die sich auch nur annähernd nicht genau zum voraus berechnen lassen. Im ganzen sind die Kosten immerhin um Fr. 2,128.60 kleiner als im Vorjahr und übersteigen den Voranschlag um Fr. 41,647.65. Die Mehrkosten verteilen sich auf folgende Kredite: A. 2. Entschädigungen der Suppleanten Fr. 365.—; B. 4. Bureaukosten Fr. 278.25; C. 2. Entschädigungen der Stellvertreter der Gerichtspräsidenten Fr. 1,678.75; C. 3.

Entschädigungen der Mitglieder und Suppleanten der Amtsgerichte Fr. 8,639. 70; C. 4. Bureaukosten Fr. 3,518. 80; C. 6. Außerordentliche Gerichtsbeamte Fr. 771. 60; D. 1. Besoldungen der Gerichtsschreiber Fr. 3,084. 75; D. 2. Besoldungen der Angestellten Fr. 5,815. 90; E. 2. Bureaukosten des Generalprokurators Fr. 297. —; F. 1. Entschädigungen der Geschwornen Fr. 1,220. 50; F. 4. Bureaukosten der Kriminalkammer Fr. 1,234. 65; G. 3. Besoldungen der Konkurs- und Betreibungsbeamten Fr. 2,852. 65; G. 5. Besoldungen der Betreibungsgehülfen Fr. 17,220. 70; G. 6. Besoldungen der Angestellten Fr. 1,798. 55 und G. 7. Bureaukosten Fr. 1,056. 90. Von diesen Mehrkosten werden durch Ersparnisse auf zehn verschiedenen Krediten Fr. 6,235. 20 kompensiert und von der größten der vorgekommenen Ueberschreitungen, Besoldungen der Betreibungsgehülfen, ist zu bemerken, daß sie durch entsprechende Mehreinnahmen für Gebühren, Rubrik XXV. A. 3, vollständig ausgeglichen wird.

III[a]. Justiz.

Die Kosten dieser Rubrik erforderten Fr. 4,388. 84 mehr als in 1902, aber Fr. 1,886. 69 weniger, als sie im Voranschlag berechnet worden waren. Es wurden mehr ausgegeben für die Verwaltungskosten der Direktion Fr. 1,677. 56 und das Inspektorat für die Amts- und Gerichtsschreibereien Fr. 103. 05. Diese Mehrausgaben sind aber mehr als ausgeglichen worden durch die Ersparnis von Fr. 3,667. 30 auf dem Kredit für die Gesetzgebungskommission und Gesetzrevision.

III[b]. Polizei.

Die Polizeiverwaltung hat in 1903 Fr. 7,140. 16 weniger ausgegeben als im vorhergehenden Jahre, aber Fr. 27,279. 58 mehr als der Gesamtkredit betrug. Die Mehrausgaben berühren folgende Abschnitte des Voranschlages: Verwaltungskosten der Direktion Fr. 612. 95; Fremdenpolizei und Fahndungswesen Fr. 3,468. 15; Polizeikorps Fr. 2,021. 60; Strafanstalten Fr. 9,468. 07 und Justiz- und Polizeikosten Fr. 18,432. 31. Hinter dem Voranschlag zurück sind geblieben die Kosten der Gefängnisse um Fr. 6,343. 50, obwohl sie um Fr. 12,432. 96 höher zu stehen gekommen sind als in 1902, und die Ausgaben für Civilstand um Fr. 380. —. Ein günstigeres Ergebnis als man es sonst zu sehen gewohnt ist, brachte die Strafanstalt Thorberg, wo die Kreditüberschreitung auf Fr. 6,858. 98 zurückgegangen ist, gegenüber Fr. 11,994. 97 in 1902 und Fr. 9,173. 98 in 1901. Die Strafanstalt Witzwil hat neuerdings aus ihrem ordentlichen Kredit bedeutende Bauten, deren sie bei ihrer stetigen Entwicklung bedurfte, erstellt und zeigt im übrigen eine Inventarvermehrung von Fr. 26,211. 35. Die Strafanstalt St. Johannsen weist eine solche von Fr. 17,288. 60 auf. Von den Mehrausgaben für Justiz- und Polizeikosten, welche die Polizeidirektion von allen Mehrausgaben am wenigsten verhindern konnte, betreffen Fr. 3,053. 75 den Streik in Bern. Aus dem Alkoholzehntel wurden für die Kosten der Arbeitsanstalten Fr. 23,740. — geleistet, für Ins Fr. 10,000. — und für Hindelbank Fr. 13,740. —, demnach Fr. 1,260. — weniger als nach dem Dekret vom 18. Mai 1888 im Minimum zulässig ist.

IV. Militär.

Die Militärausgaben sind um Fr. 5,990. 75 geringer als in 1902, gehen aber um Fr. 26,920. 95 über den Voranschlag hinaus. Dieser Unterschied fällt vorwiegend auf die Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung, die zwar ein um Fr. 10,129. 23 günstigeres Ergebnis lieferte als in 1902, aber gegenüber dem Voranschlage immerhin noch Fr. 19,004. 90 Mehrausgaben veranlaßte; ferner auf die Aufbewahrung und den Unterhalt des Kriegsmaterials mit Fr. 5,977. 71 und die Verschiedenen Militärausgaben mit Fr. 2,402. 20. Bei diesem Abschnitt setzen sich die Mehrausgaben aus den um Fr. 3,850. 20 höhern Beiträgen für das Schützenwesen und der Ersparnis von Fr. 1,448. — auf dem Kredit für Beiträge an neue Kadettengewehre ꝛc. zusammen. Kreditüberschreitungen weisen noch auf die Rubriken E. 1. Aufsicht und Auslagen Fr. 368. 80 und G. 4. Rekrutenaushebungen Fr. 394. 20. Erstere Ueberschreitung wird durch die entsprechend höhere Vergütung des Bundes bis auf Fr. 189. 90 ausgeglichen. Die Zeughausverwaltung, welche für Bureaukosten Fr. 269. 97 mehr ausgegeben hat, blieb im ganzen im Rahmen ihres Gesamtkredites.

V. Kirchenwesen.

Für den Beitrag an den Pfarrhausbau in Stalden und den Loskauf der Wohnungsentschädigung an den dortigen Pfarrer, Fr. 19,500, sowie den Beitrag an den Kirchen- und Pfarrhausbau in Laufen, Fr. 7,500. —, waren im Voranschlag keine Kredite vorgesehen. Dennoch erreichen die Mehrausgaben für das Kirchenwesen infolge verschiedener Krediterspariisse und obwohl für Leibgedinge der römisch-katholischen Geistlichen, Besoldungen der christkatholischen Geistlichen und für Beiträge an Kollaturen und äußere Geistliche Fr. 1,580. — mehr ausgegeben wurden als budgetiert, Fr. 5,046. 59 weniger als jene zwei außerordentlichen Beiträge von zusammen Fr. 27,000. —.

VI. Unterrichtswesen.

Das Unterrichtswesen ist einer der Verwaltungszweige, deren Ausgaben die Tendenz haben, stetig zu wachsen. In 1903 betrugen die Kosten Fr. 235,578. 49 mehr als im Vorjahr und Fr. 209,781. 37 mehr als der Voranschlag. Allerdings sah dieser für folgende Posten keine Kredite vor: B. 14. Neue Hochschule, Einweihungsfeierlichkeiten Fr. 9,898. 90; B. 15. Jennerspital, Beitrag an die Poliklinik Fr. 1,000. —; B. 16. Neue Hochschule, Möblierung Fr. 110,388. 40; G. 8. „Berndütsch", Beitrag Fr. 2,000. — und G. 9. Simon'sches Relief Fr. 7,500. —. Abgesehen von diesen nicht budgetierten Ausgaben haben mehr erfordert als die im Voranschlag ausgesetzten Kredite: Die Verwaltungskosten der Direktion und der Synode Fr. 1,210. 35, die Hochschule und Tierarzneischule Fr. 12,234. 09, die Mittelschulen Fr. 6,655. 65, die Primarschulen Fr. 44,388. 90, die Lehrerbildungsanstalten Fr. 5,131. 68 und die Kunst Fr. 10,000. — für den Ankauf eines Hodler'schen Gemäldes. Eine Ersparnis ist einzig beim Abschnitt Taubstummenanstalten vorgekommen und zwar von Fr. 626. 60. Die Beiträge für Speisung armer Schulkinder und an Kinderhorte wurden aus der Bundessubvention für die Primarschule bestritten, und der Beitrag für Volksschriften ist aus dem Lehrmittelkredit verabfolgt worden. Früher wurden diese Ausgaben aus dem Alkoholzehntel gemacht. Die Rechnung über die Bundessubvention für die Primarschule pro 1903 und ihre Verwendung ist im Abschnitt K. enthalten.

VII. Gemeindewesen.

Die Kosten des Gemeindewesens sind annähernd die gleichen wie in 1902 und übersteigen den Voranschlag für die Bureaukosten um Fr. 85. 25.

VIII. Armenwesen.

Bei diesem Verwaltungszweig ist eine abermalige bedeutende Zunahme der Ausgaben zu verzeichnen, da diese gegenüber 1902 Fr. 78,184.68 mehr ausmachen. Diese Summe fällt mit Fr. 62,927.90 zum weitaus größten Teil der Armenpflege zur Last, und betrifft im übrigen die Verwaltungskosten der Direktion mit Fr. 1,051.80, die Kommission und die Inspektoren mit Fr. 196.62, die Bezirks- und Gemeindeverpflegungsanstalten mit Fr. 1,075.—, die Bezirkserziehungsanstalten mit Fr. 500.— und die verschiedenen Unterstützungen mit Fr. 13,395.—. Einzig die Kosten der kantonalen Erziehungsanstalten sind geringer als im Vorjahr und zwar um Fr. 961.64.

Budgetiert waren die Ausgaben für das Armenwesen auf Fr. 1,793,640.—, übersteigen aber diese Summe um Fr. 318,301.12. Im besonderen sind folgende Kredite überschritten worden: A. 1. Besoldungen der Beamten um Fr. 2,000.—, infolge Errichtung einer zweiten Sekretärstelle; C. 1. a. Beiträge für dauernd Unterstützte um Fr. 163,621.54; C. 1. b. Beiträge an vorübergehend Unterstützte um Fr. 103,008.85; C. 2. Auswärtige Armenpflege um Fr. 35,009.51; D. Bezirks- und Gemeindeverpflegungsanstalten um Fr. 1,575.—; F. 2. Erziehungsanstalt Aarwangen um Fr. 2,284.60; F. 5. Erziehungsanstalt Brüttelen um Fr. 959.93; F. 6. Erziehungsanstalt Sonvilier um Fr. 4,709.13; G. 1. Berufsstipendien um Fr. 4,015.— und G. 2. Verpflegung armer Kantonsfremder um Fr. 2,869.25.

Die Armensteuer hat Fr. 1,186,117.95 abgeworfen, d. h. Fr. 925,823.17 weniger als die Gesamtkosten des Armenwesens betragen. Der Zuschuß der Staatskasse für die Bestreitung dieser Kosten betrug in 1903 Fr. 40,265.61 mehr als in 1902.

Aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten sind vierzehn Anstalten mit Beiträgen im Gesamtbetrage von Fr. 98,561.40 bedacht worden. Dem Fonds wurden aus dem Kredite für außerordentliche Beiträge an Gemeinden Fr. 25,669.— zugewendet.

IX.a Volkswirtschaft.

Die Mehrausgaben für Volkswirtschaft betragen gegenüber dem Voranschlage Fr. 26,111.30. In dieser Summe sind aber die Nachsubvention an die Gewerbeausstellung in Thun mit Fr. 20,000.— und die Kosten für Möblierung des Sitzungssaales der Handels- und Gewerbekammer mit Fr. 1400.— inbegriffen, für welche zwei Posten im Voranschlage keine Kredite ausgesetzt waren. Mehr erfordert, als berechnet worden war, haben die Rubriken: C. 1. Förderung von Handel und Gewerbe, Fr. 759.92; C. 3. Fach-, Kunst- und Gewerbeschulen, Fr. 9,754.—; C. 6. c. Bureau- und Reisekosten, Fr. 297.75; E. 2. Bureau- und Reisekosten des Inspektors für Maß und Gewicht, Fr. 319.70, und H. 1. Feuerpolizei, Fr. 1,119.87. Diesen Mehrausgaben stehen Ersparnisse auf verschiedenen Krediten gegenüber, worunter zu erwähnen sind das Kantonale Technikum in Burgdorf, Fr. 1,971.12, und die Lebensmittelpolizei, Fr. 4,218.26.

IX.b Gesundheitswesen.

Die Kosten des Gesundheitswesens sind um Fr. 44,765.58 größer als im Voranschlag berechnet und um Fr. 19,469.62 größer als in 1902. Die Abweichungen vom Voranschlag bestehen in folgenden Kreditüberschreitungen: B. 7. Erweiterung der Irrenpflege, Fr. 28,395.—, indem der Ertrag der Extrasteuerquote und demgemäß die Einlage in den Fonds für Erweiterung der Irrenpflege größer war, als im Budget angenommen; C. Frauenspital, Fr. 2,240.80; E. Irrenanstalt Waldau, Fr. 17,872.26 und F. Irrenanstalt Münsingen, Fr. 302.90.

X. Bauwesen.

Die Ausgaben für neue Bauten betragen:

Hochbauten	Fr.	458,914.20
Straßenbauten	„	376,207.37
Wasserbauten	„	639,666.38
Zusammen	Fr.	**1,474,787.95**

Davon wurden zur Tilgung in spätern Jahren auf die Bauvorschüsse vorgetragen:

Straßenbauten	Fr.	151,207.37
Wasserbauten	„	319,666.38
Zusammen	Fr.	**470,873.75**
und blieben zu Lasten der Laufenden Verwaltung	Fr.	**1,003,914.20**

Für diese Summe standen zur Verfügung die Budgetkredite für:

Hochbauten	Fr.	250,000.—
Straßenbauten	„	225,000.—
Wasserbauten	„	320,000.—
ferner die Beiträge für den Hochschulneubau als:		
Beitrag der Domänenkasse . .	„	500,000.—
Beitrag der Gemeinde Bern . .	„	200,000.—
Zusammen	Fr.	**1,495,000.—**
so daß für Amortisationen zur Disposition standen	Fr.	**491,085.80**

Infolge Beschlusses des Regierungsrates, aus dem Einnahmenüberschuß der Laufenden Verwaltung Fr. 500,000.— zu Abschreibungen auf den Bauvorschüssen zu verwenden, konnten zu diesem Zwecke im ganzen Fr. 991,085.80 verrechnet werden, und zwar auf den Hochbauten. Hierdurch sind die Bauvorschüsse in 1903 netto um Fr. 520,212.05 zurückgegangen und betragen auf Ende des Jahres:

Hochbauten	Fr.	149,610.83
Straßenbauten	„	523,399.19
Wasserbauten	„	1,125,501.83
Zusammen	Fr.	**1,798,511.85**

Auf den gleichen Zeitpunkt bestehen folgende Verpflichtungen für bewilligte aber noch nicht ausgeführte Bauten:

Hochbauten	Fr.	68,745.35
Straßenbauten	„	629,473.13
Wasserbauten	„	1,026,644.02
Zusammen	Fr.	**1,724,862.50**

Diese Verpflichtungen haben um Fr. 447,387.40 und die Gesamtbauverpflichtungen um Fr. 967,599.45 abgenommen.

Es wurden, nebst den Baukrediten, überschritten die Kredite für Unterhalt der Amtsgebäude und Kirchengebäude um zusammen Fr. 3,814.35, Wasserschaden und Schwellenbauten um Fr. 38,721.70 und Kosten für Probevermessungen um Fr. 195.70. Diesen Mehrausgaben stehen Ersparnisse auf verschiedenen Rubriken gegenüber, so daß der Voranschlag für das Bauwesen mit der außerordentlichen Abschreibung von Fr. 500,000.— um Fr. 526,741.61 überschritten worden ist.

XI. Anleihen.

Der Anleihensdienst hat Fr. 5,179.55 weniger beansprucht, als im Voranschlag berechnet worden war. Die Minderausgabe betrifft vornehmlich die Rubrik Provisionen, Transportkosten und Agio.

XII. Finanzwesen.

Hier besteht im Vergleich zum Voranschlag eine Ersparnis von Fr. 14,857.58. Mehrausgaben weisen auf die Rubriken B. 4. Druckkosten und Buchbinderkosten Fr. 469.25 und C. 2. Besoldung des Angestellten der Kantonskasse Fr. 300.

XIII. Landwirtschaft.

Dem vom Großen Rate anläßlich der Genehmigung der Staatsrechnung für 1902 gefaßten Beschluß, den nicht verwendeten Rest des Rindviehprämienkredites von Fr. 11,511.90 vorzutragen, wurde in der Weise Folge gegeben, daß diese Summe für die Prämierung in 1903 zu den budgetierten Fr. 90,000.— zur Verfügung gestellt worden ist. Beide Summen kamen nicht nur ganz zur Verwendung, sondern noch Fr. 736.80 dazu. Ebenfalls einer Weisung des Großen Rates nachkommend, wurden die Maikäferprämien wieder nach dem Regierungsratsbeschlusse vom 19. März 1897 ausgerichtet, was eine Ausgabe von Fr. 18,552.80 veranlaßte, für die der nötige Kredit nur teilweise vorhanden war. Kreditüberschreitungen weisen noch folgende Rubriken auf: B. 3.a Pferdezucht, Prämien und Kosten Fr. 449.10; B. 5. Kleinviehzucht, Prämien und Kosten Fr. 364.55; B. 8. Hagelversicherung Fr. 1,934.81 und D. Molkereischule Rüti Fr. 6,653.24. Für die freiwilligen Entschädigungen für außerordentliche aphtenseuchepolizeiliche Maßnahmen von Fr. 899.— war kein Kredit vorgesehen. Ersparnisse sind eingetreten bei der Landwirtschaftlichen Schule Rüti und auf andern Rubriken, so daß die Mehrausgaben der Landwirtschaft bis auf Fr. 2,207.78 kompensiert werden.

XIV. Forstwesen.

Die Mehrausgaben für Besoldungen der Forstinspektoren, Kreisförster, Oberbannwarte und Waldaufseher werden durch den erhöhten Beitrag des Bundes an diese Kosten ausgeglichen. Im Ganzen besteht eine Krediterspärnis von Fr. 8,234.01.

XV. Staatswaldungen.

Der Ertrag der Haupt- und Zwischennutzungen übersteigt den Voranschlag um Fr. 36,721.— und derjenige der Nebennutzungen ist ebenfalls größer als erwartet, nämlich um Fr. 1,551.86. Sämtliche Kosten bewegen sich entweder in den Grenzen der ausgesetzten Kredite oder gehen unter dieselben. Der Reinertrag der Staatswaldungen ist um Fr. 51,166.30 höher als veranschlagt.

XVI. Domänen.

Der Reinertrag der Domänen übersteigt den Voranschlag um Fr. 43,533.77 und ist um Fr. 10,208.22 größer als in 1902. Ersterer Unterschied ist zusammengesetzt aus Mehreinnahmen an Ertrag, Fr. 20,805.90, und Minderausgaben für Wirtschaftskosten und Beschwerden, Fr. 22,727.87. Die Mehreinnahmen betreffen hauptsächlich die Pachtzinse für Zivildomänen und den Erlös von Produkten.

XVII. Domänenkasse.

Die Zinse von Guthaben sind um Fr. 30,127.79 hinter dem Voranschlage zurückgeblieben, weil einerseits das Konto-Korrent-Guthaben der Domänenkasse bei der Hypothekarkasse durch die Beiträge an Neubauten sich vermindert hat und anderseits der Kaufpreis für das alte Hochschulgebäude in 1903 noch nicht zinstragend geworden ist. Die Zinse für Schulden sind um Fr. 2,601.85 geringer als der Voranschlag, aber um Fr. 24,525.94 größer als die Zinse von Guthaben, während diese um Fr. 3,000.— höher berechnet worden waren als jene.

XVIII. Hypothekarkasse.

Der Reinertrag der Hypothekarkasse erreicht Fr. 21,887.82 mehr als der Voranschlag, ist aber um Fr. 77,098.92 geringer als in 1903. Dem Kursverlust- und Reservekonto sind neuerdings Fr. 50,000.— zugewiesen worden. Diese Rücklagen haben den Zweck, der Staatskasse auch in Zeiten von ungünstig einwirkenden Zinsverhältnissen einen gleichmäßigen Ertrag zu sichern. Die Mehreinnahmen von Fr. 21,887.82 gehen aus dem um Fr. 16,362.64 höhern Rohertrag und den um Fr. 5,525.18 geringern Verwaltungskosten hervor. Diese haben Fr. 3,886.77 weniger erfordert als im Vorjahr.

XIX. Kantonalbank.

Der von der Kantonalbank erzielte Reingewinn entspricht genau dem Voranschlag. In die Spezialreserve sind Fr. 20,346.43 eingelegt worden.

XX. Staatskasse.

Ungünstig auf den Ertrag der Staatskasse wirkt der Umstand ein, daß die Kapitalien derselben mehr und mehr bei wenigstens momentan unrentabeln Eisenbahnen angelegt werden. In dem Maße, wie diese Anlagen zunehmen, vermindern sich die zinsabträglichen Kapitalien. Hierauf beruht der abermalige Rückgang des ordentlichen Ertrages der Staatskasse um Franken 68,213.31. Gegenüber dem Voranschlage besteht freilich eine Mehreinnahme von Fr. 31,228.18, die in der Hauptsache in Kursgewinnen auf veräußerten und ausgelosten Wertschriften ihren Grund hat, und den Zinsausfall auf dem Bankdepot, welches für den Dienst der Laufenden Verwaltung und für die Einzahlung an Eisenbahnsubventionen stark in Anspruch genommen und zeitweilig sogar erschöpft war, ausgleicht.

XXI. Bußen und Konfiskationen.

Die Einnahmen an Bußen und dementsprechend die Ausgaben für Verwendung derselben sind um Fr. 14,502.91 geringer als der Voranschlag und stehen um Fr. 6,507.06 hinter dem Vorjahr zurück. Eine in 1902 verrechnete Forderung für Ersatz von Fr. 9,242.50 erwies sich bei der in 1903 stattgefundenen Liquidation als uneinbringlich und mußte abgeschrieben werden. Dies führte zu einer Mehrausgabe von Fr. 4,666.75 auf der Rubrik Ersatz.

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

Das Jagdregal und das Fischereiregal warfen beide mehr ab, als im Voranschlag berechnet, ersteres Fr. 7,831.60, letzteres Fr. 2,296.92. Dagegen sind die Einnahmen für Bergbau um Fr. 1,084.70 zurückgeblieben. Folgende Ausgabeposten überschreiten die Budgetansätze:

A. 2. Anteile der Gemeinden an den Jagdpatentgebühren, welche Ausgabe durch die Summe der letztern bestimmt wird, um Fr. 1,430.—,

A. 3. Aufsichts- und Bezugskosten um Franken 168. 15 und

B. 2. Aufsichts- und Bezugskosten um Franken 915. 60. Die Mehrausgaben auf den letzteren zwei Rubriken werden durch die höheren Vergütungen der Eidgenossenschaft kompensiert. Im ganzen ist der Ertrag um Fr. 9,043. 82 größer als der Voranschlag.

XXIII. Salzhandlung.

Der Salzverkauf ist etwas größer als im Vorjahr. Es wurden 9,918,100 Kilo Kochsalz abgegeben gegenüber 9,781,400 Kilo in 1902. Der Ertrag des Salzregals übersteigt denjenigen des vorhergehenden Jahres um Fr. 18,971. 92 und den Voranschlag um Fr. 5,894. 65.

Der Rohertrag erreicht Fr. 15,069. 27 mehr als im Vorjahr, aber Fr. 4,118. 03 weniger als der Voranschlag. Die Betriebskosten sind seit 1902 um Fr. 687. 90 gestiegen, dafür haben die Verwaltungskosten um Franken 4,590. 55 abgenommen.

XXIV. Stempel- und Banknotensteuer.

Der Ertrag dieser Steuer übersteigt den Voranschlag um Fr. 73,006. 10 und ist um Fr. 44,721. 88 größer als im Jahre 1902. Diese Summe betrifft ausschließlich die Stempelsteuer. Die Banknotensteuer ergab Fr. 785. 40 mehr als im Voranschlag berechnet, jedoch Fr. 962. 30 weniger als in 1902. Die Provisionen der Stempelverkäufer erforderten infolge größern Absatzes von Wertzeichen Franken 1,754. 35 mehr als budgetiert, und für Besoldungen der Angestellten sind wegen der im Laufe des Jahres eingetretenen Vermehrung des Personals Fr. 800. — mehr ausgegeben worden.

XXV. Gebühren.

Der Ertrag der Gebühren ist um Fr. 322,876. 24 größer, als er im Voranschlag angenommen worden war und übersteigt denjenigen von 1902 um Fr. 114,267. 16. Diese Summe setzt sich aus folgenden Abweichungen zusammen:

Mehreinnahmen.

Prozentgebühren der Amtsschreiber	Fr.	91,277. 51
Fixe Gebühren der Amtsschreiber	„	1,007. 50
Gebühren der Gerichtsschreiber und der Betreibungs- und Konkursämter	„	20,026. 85
Gebühren für Markt- und Hausierpatente	„	5,151. 50
Patenttaxen der Handelsreisenden	„	5,295. 35
Emolumente und Berufspatentgebühren	„	1,310. 38
Zusammen	Fr.	**124,069. 09**

Mindereinnahmen.

Gebühren der Staatskanzlei	Fr.	7,519. 80
Gebühren der Obergerichtskanzlei	„	1,050. —
Übertrag	Fr.	8,569. 80
Übertrag	Fr.	8,569. 80
Gebühren der Justizdirektion und der Polizeidirektion	„	333. 70
Konzessionsgebühren	„	76. 93
Gebühren der Finanzdirektion	„	96. 40
Zusammen	Fr.	**9,076. 83**

Mehrausgaben.

Bezugskosten	Fr.	**725. 10**

XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Diese Steuer lieferte einen um Fr. 749,321. 11 höhern Ertrag ab, als ihn das Budget vorsah. Derselbe ist um Fr. 752,680. 64 größer als in 1902. Vornehmlich sind es zwei Fälle, die den außergewöhnlich hohen Ertrag herbeigeführt haben.

XXVII. Wirtschaftspatentgebühren etc.

Auch dieser Verwaltungszweig warf sowohl gegenüber dem Voranschlag, als auch im Vergleich zum Ergebnis des Vorjahres einen höhern Ertrag ab. Ersterer wird um Fr. 61,437. 30, letzteres um Fr. 35,636. 33 überstiegen. Die Kredite A. 2 Anteil der Gemeinden und C. 1 Bezugskosten wurden um Fr. 1,152. — und Fr. 283. 90 überschritten.

XXVIII. Anteil am Ertrag des Alkoholmonopols.

Diese Einnahme ist um Fr. 79,773. 39 größer als in 1902 und beträgt Fr. 105,962. 94 mehr, als sie im Voranschlag berechnet worden war. Vom Alkoholzehntel wurde, da die Direktion des Unterrichtswesens des ihr nach dem Budget zugewiesenen Anteiles von Fr. 10,500. — nicht bedurfte, eine Summe von Fr. 5,469. 71 nicht verwendet und in die Reserve gelegt. Diese ist dadurch auf Fr. 8,281. 16 angewachsen.

XXIX. Militärsteuer.

Der Reinertrag der Militärsteuer beläuft sich auf Franken 28,043. 12 mehr als in 1902 und geht um Fr. 52,992. 91 über den Voranschlag hinaus. Die Taxations- und Bezugskosten sind um Fr. 2,495. 18 kleiner als die budgetierten Kredite.

XXX. Direkte Steuern.

Gegenüber dem Voranschlag ergibt sich hier ein Mehrertrag von Fr. 692,179. 10 und im Vergleich zum frühern Jahr ein solcher von Fr. 199,732. 88. Diese Summe berührt alle Einnahmenrubriken mit Ausnahme der Kapitalsteuer im Jura, der Einkommensteuer II. Klasse im alten Kanton, der Nachbezüge und der Steuerbußen für die Einkommensteuer. Die Taxations-, Bezugs- und Verwaltungskosten sind um Franken 10,243. 20 größer als in 1902, hauptsächlich wegen Zunahme der Bezugsprovisionen, die durch die Erträge bestimmt werden.

XXXI. Unvorhergesehenes.

Aus erbLosen Nachlässen und anonymen Rückerstattungen flossen der Staatskasse Fr. 5,438. 96 zu.

II. Die Rechnung über die Vermögensbestandteile.

Seite 4 und 5 und Seite 75—89.

Das im ersten Teil der Staatsrechnung nachgewiesene reine Staatsvermögen von Fr. 58,669,433. 14 besteht nach dem zweiten Teil derselben aus folgenden Aktiven und Passiven (Seite 5):

Aktiven:		
Waldungen	Fr.	14,495,962. —
Domänen	„	28,737,742. —
Domänenkasse	„	2,321,364. 38
Hypothekarkasse	„	176,910,099. 20
Kantonalbank	„	111,435,593. 78
Eisenbahnkapitalien	„	14,095,500. —
Staatskasse	„	30,395,511. 94
Laufende Verwaltung, Rechnungssaldo	„	22,952. 69
Mobilieninventar	„	5,096,981. 02
Summe der Aktiven	Fr.	**383,511,707. 01**
Passiven:		
Domänenkasse	Fr.	2,244,577. 75
Hypothekarkasse:		
Anleihen von 1897	„	50,000,000. —
Uebrige Passiven	„	106,910,099. 20
Kantonalbank:		
Anleihen von 1899	„	15,000,000. —
Uebrige Passiven	„	76,435,593. 78
Anleihen von 1895:		
Stammvermögen	„	43,969,060. —
Staatskasse	„	3,393,940. —
Staatskasse:		
Anleihen von 1900	„	20,000,000. —
Andere Passiven	„	6,889,003. 14
Summe der Passiven	Fr.	**324,842,273. 87**
Reines Vermögen, wie oben	Fr.	**58,669,433. 14**

Die Aktiven haben sich im Rechnungsjahr um Franken 23,764,186. 35 und die Passiven um Fr. 24,203,833. 16 vermindert. Der Unterschied dieser Verminderungen, Franken 439,646. 81, entspricht der Vermehrung des reinen Vermögens.

Die Bewegung der Aktiven und Passiven beträgt (Seite 4 und 5):

Soll:		
Vermehrungen der Aktiven und Verminderungen der Passiven	Fr.	8,362,309,031. 57
Haben:		
Verminderungen der Aktiven und Vermehrungen der Passiven	„	8,361,869,384. 76
Reine Vermögensvermehrung, wie oben	Fr.	**439,646. 81**

Auf die beiden Abteilungen des Staatsvermögens verteilen sich die Vermögensbestandteile wie folgt (Seite 5):

Stammvermögen:		
Aktiven	Fr.	347,996,261. 36
Passiven	„	294,559,330. 73
Reines Stammvermögen	Fr.	**53,436,930. 63**
Betriebsvermögen:		
Aktiven	Fr.	35,515,445. 65
Passiven	„	30,282,943. 14
Reines Betriebsvermögen	Fr.	**5,232,502. 51**
Reines Staatsvermögen, wie hiervor	Fr.	**58,669,433. 14**

I. Stammvermögen.

Wie oben angegeben, beträgt das Stammvermögen am 31. Dezember	Fr.	53,436,930. 63
Am 1. Januar hat es betragen	„	52,793,886. 88
und sich somit vermehrt um	Fr.	**643,043. 75**

Diese Vermehrung geht ausschließlich aus Berichtigungen im Sinne des Gesetzes vom 31. Juli 1872 hervor, nämlich (vergl. Seite 8):

Vermehrungen:		
Mehrerlös von Waldungen	Fr.	9,468. 90
Wasserverkauf	„	50. —
Mehrerlös von Domänen	„	3,274. 05
Minderkosten angekaufter Domänen	„	60. —
Verkauf von Quellwasser	„	500. —
Schatzungserhöhungen von Domänen	„	1,193,950. —
Summe der Vermehrungen	Fr.	**1,207,302. 95**
Verminderungen:		
Mehrkosten angekaufter Waldungen	Fr.	11,311. 45
Mindererlös verkaufter Domänen	„	21,483. 50
Abtretung von Kirchenchoren	„	18,040. —
Mehrkosten angekaufter Domänen	„	10,374. 25
Schatzungsreduktionen von Domänen	„	3,050. —
Beitrag der Domänenkasse an den Hochschulneubau	„	500,000. —
Summe der Verminderungen	Fr.	**564,259. 20**
Reine Vermehrung, wie oben	Fr.	**643,043. 75**

Im ganzen beträgt die Bewegung des Stammvermögens (Seite 4 und 5):

Soll:		
Vermehrungen der Aktiven und Verminderungen der Passiven	Fr.	1,993,668,164. 40
Haben:		
Verminderungen der Aktiven und Vermehrungen der Passiven	„	1,993,025,120. 65
Reine Vermehrung	Fr.	**643,043. 75**

Diese Mutationen betreffen größtenteils die Kapitalien der Hypothekarkasse und der Kantonalbank.

A. Waldungen.

Der Schatzungswert der Waldungen beträgt am Ende des Jahres Fr. 14,495,962. —, d. h. Fr. 15,880. — mehr als auf 1. Januar. Diese Vermehrung setzt sich wie folgt zusammen:

Vermehrungen:		
Ankäufe	Fr.	35,161. 45
Mehrerlös	„	9,468. 90
Wasserverkauf	„	50. —
Summe der Vermehrungen	Fr.	**44,680. 35**
Verminderungen:		
Verkäufe (Erlös)	Fr.	17,488. 90
Mehrkosten	„	11,311. 45
Summe der Verminderungen	Fr.	**28,800. 35**
Reine Vermehrung, wie oben	Fr.	**15,880. —**

B. Domänen.

Der Schatzungswert der Domänen hat sich um Fr. 1,157,530.— vermehrt und hat am Ende des Jahres einen Bestand von Fr. 28,737,742. —, entsprechend der Grundsteuerschatzung und einem summarischen Abzug von Fr. 3,000,000. —.

Die Vermehrung geht aus folgenden Veränderungen hervor:

Vermehrungen:		
Ankäufe	Fr.	43,684. 25
Mehrerlös	„	3,274. 05
Minderkosten	„	60. —
Schatzungserhöhungen	„	1,193,950. —
Wasserverkauf	„	500. —
Summe der Vermehrungen	Fr.	**1,241,468. 30**
Verminderungen:		
Verkäufe (Erlös)	Fr.	30,990. 55
Mindererlös	„	21,483. 50
Abtretungen von Kirchenchoren	„	18,040. —
Mehrkosten	„	10,374. 25
Schatzungsreduktionen	„	3,050. —
Summe der Verminderungen	Fr.	**83,938. 30**
Reine Vermehrung, wie oben	Fr.	**1,157,530. —**

C. Domänenkasse.

Das Kapital der Domänenkasse hat sich um Fr. 530,366. 25 vermindert und beträgt am 31. Dezember noch Fr. 76,786. 63. Die Verminderung ergibt sich aus folgenden Veränderungen:

Verminderungen:		
Neue Schulden:		
für Waldankäufe	Fr.	35,161. 45
für Domänenkäufe	„	43,684. 25
Beitrag an den Hochschulneubau	„	500,000. —
Summe der Verminderungen	Fr.	**578,845. 70**
Vermehrungen:		
Neue Guthaben:		
von Waldverkäufen	Fr.	17,488. 90
von Domänenverkäufen	„	30,990. 55
Summe der Vermehrungen	Fr.	**48,479. 45**
Reine Verminderung, wie oben	Fr.	**530,366. 25**

D. Hypothekarkasse.

Das Grundkapital der Hypothekasse ist im Laufe des Jahres unverändert geblieben. Hingegen haben die Aktiven und Passiven derselben um je Fr. 5,195,389. 18 zugenommen. Am 31. Dezember betragen erstere Fr. 176,910,099. 20, letztere Fr. 156,910,099. 20. Die Zunahme betrifft bei den Aktiven hauptsächlich die Darlehn auf Grundpfand, bei den Passiven vorzugsweise die Depots gegen Schuldscheine.

E. Kantonalbank.

Auch das Grundkapital der Kantonalbank erlitt im Jahre 1903 keine Veränderung. Der Verkehr der Bank erreichte in Soll wie in Haben Fr. 1,869,436,007. 41. Die Aktiven und die Passiven haben sich je um Fr. 29,715,687. 23 vermindert. Erstere betragen auf 31. Dezember Fr. 111,435,593. 78, letztere Fr. 91,435,593. 78. Die Abnahme berührt bei den Aktiven zumeist die Korrespondenten, bei den Passiven größtenteils ebenfalls die Korrespondenten, sowie die Depotrechnungen.

F. Anleihen.

Vom Anteil der Staatskasse am 3 % Anleihen von 1895 ist die Summe von Fr. 5,059,500. — zum Anteil des Stammvermögens am besagten Anleihen übertragen worden. Die Uebertragung steht im Zusammenhange mit der Zuweisung von drei Eisenbahnsubventionen an die Eisenbahnkapitalien (Litt. G. hienach) und hat zum Zwecke, die durch diese Zuweisung eintretende Vermehrung des Stammvermögens auszugleichen. Die Anleihensschuld des letztern beträgt nun Fr. 43,969,060. —.

G. Eisenbahnkapitalien.

Die Eisenbahnkapitalien des Stammvermögens haben sich um Fr. 5,059,500. — vermehrt. Diese Summe betrifft die voll einbezahlten Subventionen an folgende Bahnen:

Gürbethal-Bahn	Fr.	1,724,500. —
Freiburg-Murten-Ins-Bahn	„	215,000. —
Erlenbach-Zweisimmen-Bahn	„	3,120,000. —
Zusammen	Fr.	**5,059,500. —**

Am Ende des Jahres ist der Bestand der sämtlichen Eisenbahnkapitalien des Staates folgender:

1. Dem Stammvermögen angehörende Kapitalien.
(Voll einbezahlte Subventionen.)

Huttwil-Wolhusen-Bahn	Fr.	160,000. —
Hasle-Konolfingen-Thun-Bahn	„	2,154,000. —
Spiez-Erlenbach-Bahn	„	480,000. —
Bern-Neuenburg-Bahn	„	3,155,000. —
Bern-Muri-Worb-Bahn	„	207,000. —
Saignelégier-Chauxdefonds-Bahn	„	350,000. —
Pruntrut-Bonfol-Bahn	„	550,000. —
Spiez-Frutigen-Bahn	„	1,980,000. —
Gürbethal-Bahn	„	1,724,500. —
Freiburg-Murten-Ins-Bahn	„	215,000. —
Erlenbach-Zweisimmen-Bahn	„	3,120,000. —
Zusammen	Fr.	**14,095,500. —**

2. Kapitalien der Staatskasse.

a. Teilweise geleistete Subventionen.

Solothurn-Münster-Bahn	Fr.	134,647. —
Saignelégier-Glovelier-Bahn	„	1,440,000. —
Sensethal-Bahn	„	645,760. —
Bern-Schwarzenburg-Bahn	„	151,931. 30
Montreux-Berner-Oberland-Bahn	„	1,680,610. —
Zusammen	Fr.	**4,052,948. 30**

b. Dem Wertschriftenbestand angehörende Eisenbahnobligationen und Aktien.

Berner-Oberland-Bahnen	Fr.	543,886.45
Bundes-Bahnen	„	656,450.—
Thunersee-Bahn	„	1,678,057.10
Spiez-Erlenbach-Bahn	„	13,398.—
Emmenthal-Bahn, Langenthal-Huttwil-Bahn, Tramlingen-Dachsfelden-Bahn, Saignelégier-La Chaux-de-fonds-Bahn	„	640,000.—
Diverse Aktien	„	59,211.50
Zusammen	Fr.	**3,591,003.05**

c. Vorschüsse.

Projektstudien	Fr.	121,672.95
Pruntrut-Bonfol-Bahn, Vorschuß	„	60,000.—
Bern-Muri-Worb-Bahn, Vorschuß	„	20,000.—
Zusammen	Fr.	**201,672.95**

Zusammenzug.

1. Dem Stammvermögen angehörende Kapitalien			Fr. 14,095,500.—
2. Kapitalien der Staatskasse:			
a. Teilweise geleistete Subventionen	Fr.	4,052,948.30	
b. Eisenbahnobligationen und -Aktien	„	3,591,003.05	
c. Vorschüsse	„	201,672.95	
			„ 7,845,624.30
Totale Summe der Eisenbahnkapitalien			Fr. **21,941,124.30**

Die Verpflichtungen für bewilligte Subventionen sind auf 31. Dezember 1903 folgende:

Solothurn-Münster-Bahn	Fr.	1,050,353.—
Saignelégier-Glovelier-Bahn	„	360,000.—
Sensethal-Bahn	„	161,440.—
Bern-Schwarzenburg-Bahn	„	800,068.70
Montreux-Berner-Oberland-Bahn	„	1,119,390.—
Zusammen	Fr.	**3,491,251.70**

II. Betriebsvermögen.

Das reine Betriebsvermögen betrug am Anfange des Jahres Fr. 5,435,899.45
am Ende des Jahres erreicht es die Summe von „ 5,232,502.51
und hat sich somit um Fr. **203,396.94** vermindert.

Die Verminderung besteht in folgenden Veränderungen:

Verminderungen.

Subvention an den Simplon-Durchstich, Abschreibung	Fr.	408,247.70
Verminderungen des Verwaltungsinventars	„	20,931.41
Summe der Verminderungen	Fr.	**429,179.11**

Vermehrungen.

Laufende Verwaltung, Mehreinnahmen	Fr.	5,507.77
Vermehrungen des Verwaltungsinventars	„	220,274.40
Summe der Vermehrungen	Fr.	**225,782.17**
Reine Verminderung, wie oben	Fr.	**203,396.94**

Im ganzen beträgt die Bewegung des Betriebsvermögens im Soll (Vermehrungen der Aktiven und Verminderungen der Passiven) Fr. 6,368,640,867.17, im Haben (Verminderungen der Aktiven und Vermehrungen der Passiven) Fr. 6,368,844,264.11. Der größte Teil dieses Verkehrs fällt auf das Betriebskapital der Staatskasse.

Am Ende des Jahres besteht das Betriebsvermögen aus folgenden Vermögenswerten:

Aktiven.

Betriebskapital der Staatskasse	Fr.	30,395,511.94
Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung	„	22,952.69
Mobilien-Inventar	„	5,096,981.02
Summe der Aktiven	Fr.	**35,515,445.65**

Passiven.

Betriebskapital der Staatskasse	Fr.	30,282,943.14
Reines Betriebsvermögen, wie oben	Fr.	**5,232,502.51**

H. Betriebskapital der Staatskasse.

Das Betriebskapital der Staatskasse hatte am 1. Januar folgenden Bestand:

Aktiven	Fr.	35,500,811.85
Passiven	„	34,979,995.35
Reines Betriebskapital	Fr.	**520,816.50**

und am 31. Dezember:

Aktiven	Fr.	30,395,511.94
Passiven	„	30,282,943.14
Reines Betriebskapital	Fr.	**112,568.80**

Es hat sich mithin dasselbe um Fr. 408,247.70 vermindert, welche Verminderung die schon mehrfach erwähnte Subvention an den Simplon-Durchstich betrifft. — Dem reinen Betriebskapital von Fr. 112,568.80 entsprechen folgende Aktiven und Passiven:

Aktiven.

Vorschüsse an die Spezialverwaltungen	Fr.	10,740,653.03
Geldanlagen	„	11,507,792.63
Laufende Verwaltung, Amortisationskonto	„	1,444,781.71
Vorschüsse an öffentliche Unternehmen	„	2,983,059.29
Spezialfonds, Vorschuß	„	2,421.80
Kassen, Aktivsaldi	„	1,006,816.05
Aktivausstände	„	2,652,362.93
Zahlungen für Rechnung von 1904	„	57,624.50
Summe der Aktiven, wie oben	Fr.	**30,395,511.94**

Passiven.

Depots der Spezialverwaltungen	Fr.	3,751,685.75
Hypothekarkasse, Kontokorrent. .	„	952,752.64
Laufende Verwaltung, Kontokorrent	„	22,952.69
Depots öffentlicher Unternehmen	„	146,226.49
Gerichtliche und andere Depots	„	1,033,448.91
Anleihen der Staatskasse . .	„	23,393,940.—
Kassen, Passivsaldi	„	200,729.—
Passivausstände	„	780,859.91
Einnahmen für Rechnung von 1904	„	347.75
Summe der Passiven, wie oben	Fr.	**30,282,943.14**

Die Aktiven und Passiven haben bedeutend abgenommen, hauptsächlich wegen der Uebertragung von Eisenbahnsubventionen und eines entsprechenden Teiles des Anleihens der Staatskasse zum Stammvermögen.

Die Bewegung des Betriebskapitals der Staatskasse war im Rechnungsjahr folgende:

Soll (Vermehrungen).

Kontokorrente, Auszahlungen .	Fr.	61,974,542.63
Anleihen, Rückzahlung und Uebertragung	„	5,517,500.—
Kassen, Einnahmen:		
a) Bareinnahmen	„	43,016,444.94
b) Gegenrechnung	„	2,057,220,003.89
Aktivausstände, neue Guthaben	„	2,100,576,672.62
Passivausstände, Abzahlungen	„	2,100,109,920.92
Summe der Vermehrungen	Fr.	**6,368,415,085.—**

Haben (Verminderungen).

Kontokorrente, Einzahlungen .	Fr.	68,185,123.70
Kassen, Ausgaben:		
a) Barausgaben	„	42,889,917.03
b) Gegenrechnung	„	2,057,220,003.89
Aktivausstände, Eingänge . .	„	2,100,236,448.83
Passivausstände, neue Schulden	„	2,100,291,839.25
Summe der Verminderungen	Fr.	**6,368,823,332.70**

A. Spezialverwaltungen.

Die neuen Vorschüsse und die Depotrückzahlungen an die Spezialverwaltungen betragen Fr. 20,771,437.37, die neuen Depots und die Vorschußrückzahlungen Fr. 23,137,571.99. Dem Unterschiede von Fr. 2,366,134.62 entspricht eine Verminderung der Aktiven von Fr. 2,533,924.92 und eine solche der Passiven von Fr. 167,790.30. Die Verminderung der Aktiven betrifft hauptsächlich das Eisenbahnwesen, speziell die Vorschüsse für Eisenbahnsubventionen, die durch weitere Einzahlungen auf Aktienbeteiligungen einerseits um Fr. 2,880,689 55 Cts. zu-, anderseits durch Uebertragung zu den Eisenbahnkapitalien des Stammvermögens um Fr. 5,059,500.— abgenommen haben.

Am Ende des Jahres haben die Vorschüsse und Depots der Spezialverwaltungen folgenden Bestand:

Vorschüsse (Aktiven):

Allgemeine Verwaltung.		
Amtsschreiber, Gebührenmarken . .	Fr.	50,900.—
Übertrag	Fr.	50,900.—
Gerichtsverwaltung.		
Gerichtsschreiber, Gebührenmarken .	„	20,900.—
Betreibungsbeamte, Gebührenmarken .	„	17,400.—
Justiz.		
Haftpflichtstreitigkeiten	„	907.75
Polizei.		
Strafanstalten, Kontokorrent . . .	„	29,018.61
Kosten in Streitsachen	„	1,710.65
Patentbureau	„	2,000.—
Patronatskommission	„	70.63
Militär.		
Kantonskriegskommissariat, Kontokorrent	„	10,000.—
Konfektion von Militärkleidern, Betriebsvorschuß	„	786,534.35
Zeughausverwaltung, Kontokorrent .	„	16,802.39
Zeughausverwaltung, Betriebsvorschuß	„	4,862.75
Depots in Langnau und Dachsfelden, Vorschüsse für Auslagen . . .	„	2,600.—
Soldvorschuß für Rechnung des Bundes	„	3,438.75
Unterrichtswesen.		
Unterrichtsanstalten, Kontokorrent .	„	26,093.60
Lehrmittelverlag, Kontokorrent . .	„	179,252.10
Stadttheater Bern, Neubau, Beitrag .	„	10,000.—
Haller-Denkmal, Vorschuß	„	10,000.—
Schulatlas, schweiz., Vorarbeiten . .	„	5,000.—
Schulhausbauten, Kontokorrent . .	„	70,164.55
Bernisches historisches Museum, Beitrag	„	70,000.—
Bundessubvention für die Primarschule, Beitrag des Bundes für 1903 .	„	353,659.80
Armenwesen.		
Erziehungsanstalten, Kontokorrent .	„	3,055.86
Volkswirtschaft.		
Technikum Burgdorf, Kontokorrent .	„	200.—
Technikum Biel, Beitrag an den Neubau	„	200,000.—
Gesundheitswesen.		
Krankenanstalten, Kontokorrent . .	„	6,383.26
Erweiterung der Irrenpflege . . .	»	1,853,378.69
Landwirtschaft.		
Landwirtschaftliche Anstalten, Kontokorrent	„	25,810.28
Finanzwesen.		
Anleihenskosten	„	1,414,178.—
Vorschüsse für Auslagen	„	900.—
Vorschüsse in Streitsachen	„	1,600.—
Domäne Münstschemier	„	6,000.—
Salzhandlung, Betriebsvorschuß . .	„	400,000.—
Gebührenmarkenvorschüsse	„	7,809.20
Haslethalentsumpfung	„	12,128.25
Brennerei Witzwil	„	43,000.—
Eidgenössische Alkoholverwaltung . .	„	452,936.60
Bernisches historisches Museum, Darlehen	„	71,455.—
Forstwesen.		
Staatswaldungen, Kontokorrent . .	„	160,541.10
Neue Wirtschaftsrechnung (1904) . .	„	149,278.46
Gebührenmarkenvorschuß	„	5,194.80
Unfallversicherung	„	9.60
Übertrag	Fr.	6,485,175.03

Übertrag	Fr.	6,485,175. 03
Bauwesen.		
Hülfskommission für Schwanden bei Brienz	Fr.	856. 75
Eisenbahnen.		
Eisenbahnsubventionen	„	4,052,948. 30
Projektstudien	„	121,672. 95
Betriebsvorschüsse an zwei Bahngesellschaften	„	80,000. —
Summe der Vorschüsse	Fr.	**10,740,653. 03**

Depots (Passiven):

Allgemeine Verwaltung.		
Staatskanzlei, Kontokorrent	Fr.	2,738. 20
Justiz.		
Erbschaftsfall	„	1,850. —
Polizei.		
Bußenanteile	„	53,636. 83
Unterrichtswesen.		
Unterrichtanstalten, Kontokorrent	„	1,340. 04
Tierarzneischule	„	375. —
Verschiedene Gemeinden	„	99,615. 51
Armenwesen.		
Erziehungsanstalten, Kontokorrent	„	5,353. 75
Gesundheitswesen.		
Krankenanstalten, Kontokorrent	„	8,483. 64
Landwirtschaft.		
Bodenverbesserungen	„	21,392. 19
Alpverbesserungen	„	13,295. 71
Finanzen.		
Staatsanleihen, Amortisation	„	330,500. —
Staatsanleihen, Zinse	„	922,410. —
Salzhandlung, Kontokorrent	„	231,066. 18
Militärsteueranteil des Bundes	„	344,031. 92
Salzmagazin Bern	„	9,365. 10
Reserve	„	200,000. —
Forstwesen.		
Staatswaldungen, Kontokorrent	„	1,158,401. 17
Neue Wirtschaftsrechnung (1904)	„	317,470. 40
Bauwesen.		
Haslethalentsumpfung	„	13,079. 76
Reserve für Wegmeisterbesoldungen	„	10,085. 55
Stempelverwaltung.		
Gebühren und Stempelmarken	„	7,194. 80
Summe der Depots	Fr.	**3,751,685. 75**

B. Geldanlagen.

Die Geldanlagen haben sich um Fr. 3,160,343. 35 vermindert und betragen am Ende des Jahres Fr. 10,555,039. 99, nämlich: Depot bei der Kantonalbank Fr. 4,526,399. 58 und Wertschriften Fr. 6,981,393. 05, weniger Guthaben der Hypothekarkasse Fr. 952,752. 64. Letztere schuldete auf 1. Januar Fr. 2,549,781. 12, hat Fr. 8,184,686. 26 deponiert und Fr. 4,682,152. 50 zurückerhoben. Bei der Kantonalbank sind Fr. 23,142,349. 65 eingezahlt und Fr. 21,969,934. 89 zurückgezogen worden.

Von den Wertschriften sind infolge von Auslosung Fr. 52,500. — eingelöst worden. Die 3½% Jura-Simplon-Obligationen wurden verkauft und die Aktien derselben Bahngesellschaft gegen 3½% Bundesbahnobligationen umgetauscht. Es haben Ankäufe von Aktien der Thunerseebahn und der Berner-Oberland-Bahnen für eine Summe von Fr. 182,379. 15 stattgefunden. Am Ende des Jahres ist der Bestand der Wertschriften der Staatskasse folgender:

Obligationen	Zins %	Nominell Fr.	%	Schätzung Fr.
Kanton Bern 1895	3	3,456,000	90	3,110,400
Kanton Freiburg 1892	3	194,500	87	169,215
Eidg. Rente 1900	4	30,000	100	30,000
Bundes-Bahnen 1901	3½	20,000	97¼	19,450
„ 1903	3½	637,000	100	637,000
Berner Oberland-Bahnen 1895	3½	73,000	92	67,160
Gemeinde Cernier 1894	3¾	74,500	95	70,775

Aktien	Nominell	pr. Stück	
Thunersee-Bahn	1,866,900	269. 65	1,678,057. 10
Spiez-Erlenbach-Bahn	30,000	223. 30	13,398. —
Berner Oberland-Bahnen	336,500	708. 36	476,726. 45
Emmenthal-Bahn, Priorität	392,500		
„ Subvention	400,000		
Langenthal-Huttwil-Bahn	400,000		
Tramlingen-Dachsfelden-Bahn	150,000		640,000. —
Saignelégier-La Chaux-de-fonds	2,000		
Diverse Aktien	108,500		69,211. 50
Zusammen, wie oben			Fr. **6,981,393. 05**

C. Laufende Verwaltung.

Das Guthaben der Laufenden Verwaltung bei der Staatskasse hat sich um den Einnahmenüberschuß der Laufenden Verwaltung in 1903 von Fr. 5,507. 77 vermehrt und beträgt am Ende des Jahres Fr. 22,952. 69. Dem Amortisationskonto wurde die dritte Rückzahlungsquote des Anleihens von 1895 mit Fr. 458,000. — gutgeschrieben. Dadurch ist die Schuld der Laufenden Verwaltung für die vor 1880 entstandenen Defizite auf Fr. 1,444,781. 71 zurückgegangen, welche Summe bis 1906 vollständig getilgt sein wird.

D. Oeffentliche Unternehmen.

Die neuen Vorschüsse an die öffentlichen Unternehmen und die Depotrückzüge derselben betragen Fr. 2,952,263. 15, die neuen Depots und die Vorschußrückzahlungen dagegen Fr. 3,452,519. 99. Dadurch haben die Vorschüsse um Fr. 443,775. 38 abgenommen und die Depots sich um Fr. 56,481. 46 vermehrt. Die ersteren betragen am Ende des Jahres Fr. 2,983,059. 29, die letzteren Fr. 146,226. 49. Die Katastervorschüsse sind neuerdings und zwar um Fr. 47,135. 07 gewachsen, zum Schaden der Staatskasse, da sie unverzinslich sind.

Die neuen Bauvorschüsse betragen (D. 3. a-e) Fr. 470,873. 75, die Rückzahlungen auf denselben Fr. 991,085. 80, so daß sie sich im Rechnungsjahr um Fr. 520,212. 05 vermindert haben. Ihr Bestand ist am Ende desselben folgender:

Hochbauten	Fr.	149,610. 83
Straßenbauten	„	523,399. 19
Wasserbauten	„	1,125,501. 83
Zusammen	Fr.	**1,798,511. 85**

Diese Summe bildet eine Schuld der Laufenden Verwaltung an die Staatskasse.

E. Depots bei der Staatskasse.

Die verschiedenen Depots bei der Staatskasse haben sich in 1903 um Fr. 279,661. 51 vermindert und betragen am Ende des Jahres nach Abzug der Schuld eines Spezialfonds von Fr. 2,421. 80, Fr. 1,031,027. 11. Die neuen Depoteinzahlungen belaufen sich auf Fr. 9,317,402. 80, die Depotrückzüge auf Fr. 9,597,064. 31.

F. Anleihen.

Der Anteil der Staatskasse an dem Anleihen von 1895 hat sich um Fr. 5,517,500. — vermindert, teils durch Rückzahlung, Fr. 458,000. —, teils infolge Uebertragung zum Anteil des Stammvermögens an dem nämlichen Anleihen, Fr. 5,059,500. —. Auf 31. Dezember bestehen die Anleihen der Staatskasse aus folgenden Posten:

Anteil am 3 % Anleihen von 1895	Fr.	3,393,940. —
Anleihen von 1900, 3½ % . .	„	20,000,000. —
Zusammen .	Fr.	**23,393,940. —**

G. Kasse.

Die Bareinnahmen der Kassen betragen Fr. 43,016,444. 94, die Barausgaben Fr. 42,889,917. 03. Dazu kommen Einnahmen und Ausgaben durch Gegenrechnung (Zahlungen Dritter an Dritte für Rechnung der Staatskasse und gegenseitige Abrechnungen zwischen den verschiedenen Abteilungen der Staatsverwaltung) im Betrage von je Fr. 2,057,220,003. 89, so daß im ganzen die Einnahmen Fr. 2,100,236,448. 83 und die Ausgaben Fr. 2,100,109,920. 92 ausmachen.

H. Ausstände.

a. Aktivausstände.

Die von den Verwaltungen für das Jahr 1903 ausgestellten Bezugsanweisungen betragen (Seite 86):

	Seite		
A. Waldungen	77	Fr.	28,800. 35
B. Domänen	77	„	83,938. 30
C. Domänenkasse . . .	77	„	1,008,931. 55
D. Hypothekarkasse . .	79	„	117,407,943. 04
E. Kantonalbank . . .	79	„	1,869,436,007. 41
F. Anleihen	81	„	5,059,500. —
H. Staatskasse (A—E) .	89	„	68,185,123. 70
K. Mobilieninventar .	89	„	20,931. 41
L. Gewinn und Verlust	8	„	39,345,496. 86
Summe der neuen Aktivausstände .		Fr.	2,100,576,672. 62
Aktivausstände am 1. Januar . .		„	2,312,729. 40
Zusammen		Fr.	**2,102,889,402. 02**

Davon sind erledigt worden durch:

Einnahmen in 1902		Fr.	938. 01
Einnahmen in 1903 Fr. 2,100,236,448. 83			
Davon für 1904 . „ 347. 75			
		„	2,100,236,101. 08
Zusammen		Fr.	**2,100,237,039. 09**
und bleiben am Ende des Jahres unerledigt		Fr.	**2,652,362. 93**

b. Passivausstände.

Die für das Jahr 1903 ausgestellten Zahlungsanweisungen betragen (Seite 87):

	Seite		
A. Waldungen	76	Fr.	44,680. 35
B. Domänen	76	„	1,241,468. 30
C. Domänenkasse . . .	76	„	478,565. 30
D. Hypothekarkasse . .	78	„	117,407,943. 04
E. Kantonalbank . . .	78	„	1,869,436,007. 41
G. Eisenbahnkapitalien	80	„	5,059,500. —
H. Staatskasse	88	„	67,492,042. 63
J. Rechnungssaldo der laufenden Verwaltung	88	„	5,507. 77
K. Mobilieninventar .	88	„	220,274. 40
L. Gewinn und Verlust .	8	„	38,905,850. 05
Summe der neuen Passivausstände		Fr.	**2,100,291,839. 25**
Passivausstände am 1. Januar . .		„	542,196. 32
Zusammen		Fr.	**2,100,834,035. 57**

Davon sind liquidiert worden durch:

Ausgaben in 1902		Fr.	879. 24
Ausgaben in 1903 Fr. 2,100,109,920. 92			
Davon für 1904 . „ 57,624. 50			
		„	2,100,052,296. 42
Zusammen		Fr.	**2,100,053,175. 66**
und bleiben am Ende des Jahres unerledigt		Fr.	**780,859. 91**

J. Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung.

Zu dem auf 1. Januar bestehenden Saldo von Fr. 17,444. 92 ist der Einnahmenüberschuß der Laufenden Verwaltung von Fr. 5,507. 77 vorgetragen worden. Dadurch wächst das Guthaben der Letzteren bei der Staatskasse auf Fr. 22,952. 69 an. (Vergl. H. C. Seite 132.)

K. Mobilien-Inventar.

Der Schätzungswert des Mobilieninventars des Staates hat sich um Fr. 220,274. 40 vermehrt und um Fr. 20,931. 41 vermindert. Die reine Vermehrung beträgt mithin Fr. 199,342.99 und der Schätzungswert auf 31. Dezember Fr. 5,096,981. 02. Die Vermehrung betrifft das Inventar der Allgemeinen Verwaltung, für welches eine Neurevision stattgefunden hat, und das Inventar der Staatsanstalten.

III. Bilanz.

Seite 4 und 5.

Die Bilanz enthält die summarische Zusammenstellung der Rechnung über das reine Vermögen und der Rechnung über die Vermögensbestandteile und weist die Uebereinstimmung der beiden Rechnungen durch folgende Gleichungen auf:

a. Verkehrsbilanz.

Soll.

Vermehrungen der Vermögensbestandteile	Fr.	8,362,309,031. 57
Verminderungen des reinen Vermögens	„	38,905,850. 05
Zusammen	Fr.	**8,401,214,881. 62**

Haben.

Verminderungen der Vermögensbestandteile	Fr.	8,361,869,384. 76
Vermehrungen des reinen Vermögens	„	39,345,496. 86
Zusammen, wie oben	Fr.	**8,401,214,881. 62**

b. Ausgangsbilanz.

Soll.

Summe der Aktiven	Fr.	**383,511,707. 01**

Haben.

Summe der Passiven	Fr.	324,842,273. 87
Reines Vermögen	„	58,669,433. 14
Zusammen gleich den Aktiven	Fr.	**383,511,707. 01**

IV. Spezialfonds.

Seite 91—119.

Die Zahl der Spezialfonds ist durch den neuentstandenen Viehversicherungsfonds auf 52 gestiegen. Dieser Fonds ist aus den seit 1896 in die Viehentschädigungskasse geflossenen Stempelgebühren für Viehscheine zuzüglich Zinse und Zinseszinse gebildet worden, in Gemäßheit von § 2 des Gesetzes über die Viehentschädigungskasse vom 5. Mai 1895. Sein Ertrag ist nach Art. 21 des Gesetzes über die Viehversicherung vom 17. Mai 1903 für die Beiträge an die Viehversicherungskassen zu verwenden.

Die Einnahmen sämtlicher Spezialfonds betragen	Fr.	1,543,705. 64
die Ausgaben	„	1,154,904. 55
und das Vermögen derselben hat sich um	Fr.	**388,801. 09**

vermehrt. Die Vermehrungen belaufen sich auf Fr. 797,861. 30, die Verminderungen auf Fr. 409,060. 21. Letztere Summe verteilt sich auf folgende Fonds:

Viehentschädigungskasse . . .	Fr.	379,116. 14
Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten	„	14,782. 88
Schwellenfonds für die Juragewässerkorrektion	„	14,227. 25
Viktoriastiftung	„	536. 58
Haller'sche Preismedaille . . .	„	227. 75
Zehender-Bibliothek-Fonds . .	„	117. 95
Guthnick-Stiftung	„	51. 66
Summe der Verminderungen, wie oben	Fr.	**409,060. 21**

Der Vermögensrückgang bei der Viehentschädigungskasse ist auf die dem Versicherungsfonds zugewiesene Summe von Fr. 444,954. 80 (Ertrag der Stempelgebühren für Viehscheine seit 1896 samt Zinsen und Zinseszinsen) zurückzuführen. Bei dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten hat die Verminderung ihren Grund in der Verabfolgung von Beiträgen an vierzehn verschiedene Anstalten mit zusammen Fr. 98,561. 40, wozu die Einnahmen desselben nicht ganz hinreichten, und bei dem Schwellenfonds für die Juragewässerkorrektion wurde sie durch den Beitrag von Fr. 29,000. — an die neue Hagnekbrücke verursacht.

Die hauptsächlichsten Vermögensvermehrungen betreffen, vom neuerrichteten Versicherungsfonds abgesehen, folgende Fonds:

Erweiterung der Irrenpflege .	Fr.	203,069. 80
Waldau-Fonds	„	35,131. 55
Kantonalbank, Spezial-Reserve	„	20,346. 43
Moser-Stiftung	„	14,953. 07
Inselspital	„	11,625. 41
Waldarbeiter-Unfall- und Krankenkasse	„	7,069. 10
Pferdescheinkasse	„	6,432. 30
Außerkrankenhaus	„	5,797. 58
Alkoholzehntel-Reserve	„	5,571. 35

Das reine Vermögen aller Spezialfonds zusammen beträgt am Ende des Jahres Fr. **18,408,654. 60**, nämlich Aktiven Fr. **20,703,719. 33** und Passiven Fr. **2,295,064. 73**. In dieser letzteren Summe ist die Schuld des Fonds für Erweiterung der Irrenpflege an die Staatskasse mit Fr. 1,853,378. 69 enthalten.

Herr Finanzdirektor!

Die Kantonsbuchhalterei beantragt, Sie möchten dem Regierungsrate zu Handen des Großen Rates die vorliegende Staatsrechnung für das Jahr 1903 zur Genehmigung empfehlen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 26. März 1904.

Der Kantonsbuchhalter:

E. Jung.

Vortrag der Forstdirektion

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

über den

Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz vom 11. Oktober 1902

betreffend

die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei.

(Januar 1904.)

Die Notwendigkeit eines kantonalen Gesetzes über das Forstwesen im Kanton Bern bedarf keiner langen Begründung. Zu der längst erkannten Dringlichkeit einer Aufhebung unhaltbar gewordener Zustände kommt nun endlich noch ein unausweichlicher Anstoss von Seite der Bundesgesetzgebung.

Die Bestrebungen für ein neues bernisches Forstgesetz reichen weiter als 30 Jahre zurück. Man empfand es schon damals schmerzlich, dass auf dem Kantonsgebiete sich drei verschiedene Forstgesetzgebungen neben- und übereinander herschoben. Von 1874 an stand nämlich die Hochgebirgszone unter eidgenössischer Polizeihoheit, der übrige Teil des alten Kantons unter der Herrschaft der Forstordnung von 1786, und der Jura besass seit 1836 sein eigenes Forstreglement.

In den 1880 Jahren wurde ein neuer Anlauf genommen, zuerst mit der Einführung einer bessern Organisation; dann passierte im April 1886 ein Gesetzesentwurf, der zu den besten Hoffnungen berechtigte, die erste Beratung im Grossen Rate. Aber an den Strafbestimmungen erlitt er unerwartet Schiffbruch und musste fallen gelassen werden. Seither suchte man sich nur mit Verordnungen zu behelfen.

Erfolgreicher waren die Bemühungen für ein eidgenössisches Forstgesetz. Nachdem 1897 durch Abänderung des Art. 24 der Bundesverfassung die forstpolizeiliche Hoheit des Bundes auf die ganze Schweiz ausgedehnt worden war, kam nach vielen Anstrengungen auch das «Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei» vom 11. Oktober 1902 zu stande und trat samt der bundesrätlichen Vollziehungs-Verordnung vom 13. März 1903 auf den 1. April dieses Jahres in Kraft.

Seitens des Bundesrates wurde der Kanton Bern, wie alle andern Kantone, durch Kreisschreiben vom 7. April eingeladen, seine forstliche Gesetzgebung mit dem genannten Bundesgesetz in Einklang zu bringen.

Wir sehen uns damit vor die Aufgabe gestellt, unser ganzes Forstwesen von Gesetzes wegen neu zu ordnen. Aber nicht allein der Art. 50 des Bundesgesetzes macht dies notwendig, sondern es ist an und für sich unerlässlich zur Herbeiführung geregelter Zustände und zur Wiedergewinnung der auf diesem Gebiet verloren gegangenen Rechtssicherheit. Unsere forstliche Gesetzgebung ist so verworren geworden, dass nach dem Urteil einsichtiger Juristen nichts anderes ihr zur Seite gesetzt werden könnte. Schon vor dem Eingreifen des Bundes hatten wir im Kanton Bern zweierlei forstliches Recht; die eigentlichen Forstgesetze gelten ausschliesslich bloss für einen Kantonsteil, nur einzelne Spezialgesetze erstrecken sich auf den ganzen

Kanton. Seit 1786 erschienen von Zeit zu Zeit neue Erlasse, ohne dass je einer der frühern ganz aufgehoben worden wäre. So brachten wir es nach und nach zu einer stattlichen Sammlung von zirka 10 Gesetzen und 2 Dutzend Dekreten, Verordnungen und Kreisschreiben. Dazu kommt nun aber noch das Bundesgesetz mit seinen Vollziehungsverordnungen, mit welchen unsere kantonalen Vorschriften auf allen Seiten in Kollision geraten.

Wie schädlich diese Zustände auf die Administration, im besondern aber auf die Ausübung der Forstpolizei einwirken mussten, haben wir nur zu oft erfahren. Ein Beispiel möge hier Platz finden: Nach dem Bundesgesetz bedürfen die Holzschläge der Privatwaldbesitzer nur der Bewilligung, wenn sie in Schutzwaldungen stattfinden; nach den Gesetzen des alten Kantons gilt diese Vorschrift für *alle* Privatwälder, aber nur in denjenigen Fällen, wo das Holz zur Ausfuhr geschlagen wird; das jurassische Gesetz kennt keine solche Einschränkung. Was ist nun rechtens? Man könnte annehmen, dass das Bundesgesetz mit der Freigabe der Nichtschutzwaldungen den Kantonen nicht verbieten will, die Holzschlagspolizei auch auf diese zu erstrecken. Aber wie wenig Aussicht bleibt uns, bei der Praxis der alten Polizeivorschriften beharren zu können und welche Gerichte würden die angedrohten Bussen noch verhängen?

Neben dem Hinweis auf alle die unlöslichen Widersprüche zwischen alten und neuen, kantonalen und Bundesgesetzen ist nicht zu verschweigen, dass viele der frühern Vorschriften auch ihrem Inhalte nach veraltet sind und im Zeitraum von mehr als 100 Jahren veralten mussten. So gute Dienste z. B. die Kontrolle über die Holzausfuhr aus dem Kanton seinerzeit leisten mochte, so praktisch es war, alles im Walde liegen gelassene Holz nach dem 1. Mai dem Walde verfallen zu erklären, so offen liegt es zu tage, dass solche Massnahmen für die heutige Zeit nicht mehr passen. Nicht nur die äussern Umstände und die Anschauungen der Menschen haben sich in dem langen Zeitraum umgewandelt, sondern die Eigentums- und Wirtschaftsverhältnisse in den Waldungen selbst sind meistens ganz andere geworden und erfordern gebieterisch eine Fortbildung der Gesetzgebung.*)

Mit der Abschaffung aller von der Zeit überholten gesetzlichen Bestimmungen ist es aber nicht getan, sie schafft nur Raum für neue, den Bedürfnissen der Gegenwart angepasste Vorschriften, denen wir in den einzelnen Artikeln des vorliegenden Entwurfes begegnen.

Das neue Bundesgesetz hebt die kantonalen Gesetze nicht schlechtweg auf, es verlangt nur, dass sie mit ihm in Einklang gebracht werden. Da dies aber nach dem Gesagten von vornherein unmöglich erscheint, so bedingt die Einführung des erstern eine Aufhebung der meisten, bisher gültigen Erlasse; und da Gesetze nur durch ein neues Gesetz aufgehoben werden können, so ist uns als einzig gegebener Weg zum Vollzug des Bundesgesetzes die Einbringung eines *Einführungsgesetzes* vorgezeichnet. Mittelst eines Dekrets oder einer Verordnung ist um die Hindernisse der jetzigen Gesetzgebung nicht herumzukommen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist bestrebt, die Bestimmungen des Bundesgesetzes ihrem Inhalte nach für die Verhältnisse des Kantons Bern anwendbar zu machen und in Hinsicht auf dessen Bedürfnisse zu vervollständigen.

Der Form nach sucht er die Anordnung des Bundesgesetzes zur Erleichterung des Nachschlagens beizubehalten. Wenn es auch nicht möglich ist, für jeden Artikel desselben einen komplementären Paragraphen aufzustellen, so enthält doch der Entwurf die gleichen Abschnitte in derselben Reihenfolge und mit analogen Ueberschriften wie das Bundesgesetz. Des inhaltlichen Zusammenhangs wegen waren Wiederholungen der bundesgesetzlichen Bestimmungen nicht immer zu vermeiden; wenn andere dagegen weggelassen wurden, so wird niemand daraus schliessen, dass sie an ihrer Gültigkeit Einbusse erleiden sollen.

An mehreren Orten finden sich Bestimmungen über den Geschäftsgang und dergleichen aufgenommen, welche eher in eine Vollziehungsverordnung als in ein Gesetz gehören. Dafür sprechen jedoch praktische Gründe: Es empfiehlt sich, die neue Forstgesetzgebung, welche nun schon ein Bundesgesetz, eine oder mehrere bundesrätliche Verordnungen und ein kantonales Gesetz umfasst, nicht schon von Anfang an durch eine Anzahl kantonaler Verordnungen verwickelt und unübersichtlich zu machen. Der Privatwaldbesitzer wird es z. B. nicht zürnen, wenn er neben den Bestimmungen des Gesetzes über Ausreutungen und Holzschläge auch gleich das Verfahren angedeutet findet, welches er einzuschlagen hat, um eine bezügliche Bewilligung zu erlangen. Diese nähern Ausführungen sind aber auch geeignet, dem Misstrauen entgegenzutreten, welches bezüglich der Forstpolizei vielerorts sich zeigt.

Im vorliegenden Entwurf wird nur den folgenden Vollziehungsverordnungen und Beschlüssen allgemeiner Natur gerufen:

Verordnung über Errichtung und Revision von Wirtschaftsplänen,
Beschluss über Ausscheidung von Schutzwaldungen,
Beschluss über die Einteilung des Kantons in Forstkreise,
über Besoldung, Reise- und Bureauentschädigungen der Forstbeamten,
Dienstinstruktionen für die Forstbeamten.

Bemerkungen zu den einzelnen Abschnitten.

Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen.

Die Artikel 1—7 enthalten Ausführungen zu den analogen Vorschriften des Bundesgesetzes. Insofern solche von allgemeinem Charakter sich noch in spätern Abschnitten desselben eingereiht finden, werden sie ebenfalls herbeigezogen. Ausserdem finden hier Platz die Vorschriften für den Waldschutz gegen Gefahren gemeinschädlicher Art und über die Waldhut.

Art. 1 gibt eine Definition für den gesetzlichen Begriff von «Wald». Die Reisgründe (Schachen, Auen, Griene im Ueberschwemmungsgebiet der Flüsse), die Reuthölzer des Emmenthals und die Wytweiden (bestockte Weiden in den Alpen und im Jura) werden

*) Die Forstordnung von 1786 bedroht den Holzfrevel nur «in obrigkeitlichen und gemeinen Waldungen», in Privatwäldern dagegen nicht. Ein sehr grosser Teil der letztern, über 20,000 ha., war zur Zeit unserer ältern Gesetze, bis vor etwa 80 Jahren, noch im gemeinsamen Besitz des Staates und der berechtigten Gemeinden und Güterbesitzer; erst durch die Waldkantonnemente und -Teilungen gingen diese «gemeinen» Waldungen ins Privateigentum über.

besonders erwähnt, obgleich sie bis jetzt schon der kantonalen Gesetzgebung unterstellt waren und das Bundesgesetz nun ebenfalls die Weidwaldungen ausdrücklich nennt. Neu ist der Ausschluss kleiner holzbewachsener Stellen im urbaren Lande, deren Bestockung mehr zur Befestigung steiler Börder, als Schutzhecke oder zur Streugewinnung denn zur Holzerzeugung dient. Diese Bestimmung ruft einer sorgfältigeren Ausscheidung der Kulturarten besonders im Hinblick auf die beginnenden Katastervermessungen in den Berggegenden und wird vom kantonalen Vermessungsbureau befürwortet.

Art. 2 reproduziert aus dem Bundesgesetz die Aufzählung der Eigentumsklassen, hauptsächlich um eine für bernische Verhältnisse passendere Umschreibung der «Korporations-Waldungen» zu geben. Eine Anzahl von Bäuertgemeinden aus dem Simmenthal hatten im Jahr 1885 mit einer Eingabe verlangt, als Rechtsamegenossenschaften ohne öffentlichen Charakter angesehen und von der Pflicht zur Erstellung von Wirtschaftsplänen befreit zu werden. Das Begehren wurde abgewiesen auf Grund eines Gutachtens des Herrn Obergerichtspräsidenten Leuenberger, welches darlegt, dass die von Alters her bestehenden Bäuerten nebst den Rechtsamegemeinden die älteste und ursprüngliche Form der Gemeinde (Gütergemeinde) vorstellen, welche ehemals die öffentlichen Angelegenheiten besorgten und ihren öffentlichen Charakter erst durch die Einführung der Einwohnergemeinden verloren haben. Als Reste der ältesten Gemeindewesen stehen die Bäuerten- und Rechtsamegemeinden unter derselben Oberaufsicht wie die Einwohner- und Burgergemeinden. Diese Auffassung findet sich niedergelegt im Kreisschreiben vom 1. Dezember 1852; es ist aber sehr wünschbar, dass sie auch in ein Gesetz aufgenommen werde, weil von derselben die Stellung vieler Tausende von Hektaren Hochgebirgswald abhängt. Weder das Bundesgesetz noch ein früherer Bundesratsbeschluss vom 6. Dezember 1894 hat die für unser Gebirgsforstwesen hochwichtige Frage im angegebenen Sinne gelöst.

Nicht zu verwechseln mit den Bäuert-Allment- oder Holzgemeinden sind die Alpgenossenschaften, welche eigentumsrechtlich zu den Privatgenossenschaften gezählt werden und nur ausnahmsweise nach Art. 26 eine ähnliche Stellung angewiesen erhalten.

Art. 3 handelt von der Schutzwaldausscheidung. Dem Vollziehungsbeschluss vorgreifend errichtet er zwei Schutzwaldzonen über die ganze Breite des Kantons, die eine im Alpengebiet, die andere im Jura. Wir befinden uns damit im Einvernehmen mit dem Vorgehen der benachbarten Kantone wie auch mit der Anschauung der eidgenössischen Behörden. Die spezielle Beschreibung der Zonengrenzen kann, weil der Genehmigung durch den Bundesrat vorbehalten, erst als Ausführungsmassregel nachfolgen. Bis dahin bleibt die bisherige Abgrenzung zwischen Alpenzone und Hügelland bestehen und dürfte auch bei der künftigen Nachprüfung keine bedeutende Veränderung zu erleiden haben.

Neben der von Gesetzes wegen *notwendigen* Bildung grösserer Schutzgebiete erklärt nun der Entwurf noch die Ausscheidung kleinerer Waldkomplexe als Schutzwald ausserhalb der genannten Zonen als *zulässig*. Dafür werden drei verschiedene Zwecke ins Auge gefasst, nämlich die Sicherung gefährdeter Uferstrecken an reissenden Flüssen, ferner allfällige Aufforstungen von Schutzstreifen zur örtlichen Brechung von Winden, und endlich auch die Erzwingung einer Rücksichtnahme des einzelnen Besitzers auf die Wohlfahrt des angrenzenden Eigentums in parzellierten Waldungen. Letztere Möglichkeit bietet eine etwelche Korrektur gegenüber der vollständigen Freigebung des Holzschlags in privaten Nichtschutzwäldern, welche letztere bei vielen Besitzern Bedenken erregt. Selbstverständlich muss eine solche ausserordentliche Unterschutzstellung einzelner Waldbezirke aus dem Antrieb der beteiligten Eigentümer oder dem gemeinnützigen Bestreben der örtlichen Bevölkerungen und Behörden selbst hervorgehen.

Art. 4 stellt hier schon die allgemeinen Grundsätze auf, welche die Aufsicht über die Waldausreutungen nach Abschnitt V nötig machen.

Art. 5 geht in der Befreiung des Waldes von fremden Nutzungsrechten etwas weiter als das Bundesgesetz, indem dieselben für alle Eigentumsklassen ablösbar erklärt werden. Auch fasst der 3. Absatz die Bereinigung derjenigen verwickelten Besitzesverhältnisse ins Auge, wo Waldboden und Holzbestand nicht dem gleichen Eigentümer gehören. Diesen letztern Fall lässt das Bundesgesetz ganz unberücksichtigt, obschon er z. B. in den Gebirgsgegenden des Kantons Bern sehr häufig vorkommt und sowohl der richtigen Bewirtschaftung hinderlich wird als auch jeder hypothekarischen Ordnung widerstrebt. Es ist anzunehmen, dass die Berechtigung jedes einzelnen Beteiligten zur Aufkündung genügen werde, um dieses Verhältnis allmählich verschwinden zu lassen, während die Ablösung schädlicher Nutzungsrechte im Sinne des Bundesgesetzes für öffentliche Waldungen und Privatschutzwälder obligatorisch zu machen ist.

Art. 6 bemüht sich, die Frage des Weidgangs in den Waldungen möglichst für alle Landesgegenden und Besitzesklassen richtig zu lösen. Allgemein verbieten lässt sich die Weidenutzung nicht, dazu wäre eine plötzliche Verminderung der Viehzahl oder doch einer bestimmten Viehgattung unerlässlich und es erscheint deshalb eine rasche Aufhebung undenkbar. Dagegen kann eine langsam fortschreitende, zeitliche und örtliche Einschränkung durch Abstellung der schädlichsten Missbräuche ohne grosse Umwälzung den erforderlichen Schutz für die Hochgebirgswälder bringen, ist ja in den letzten Jahrzehnten schon die Zahl der Weideziegen im Oberland bedeutend zurückgegangen. Dass selbst in den Sammelgebieten von Wildwassern das Weideverbot nur nach und nach eingreifen kann, lässt sich im Gesetz nicht ausdrücken; es ist dies eben eine Bestimmung, die nicht blindlings, sondern mit Berücksichtigung aller der schwierigen, ökonomischen Eigentümlichkeiten eines Gebirgslandes und unter ausdauernden, planmässigen Bemühungen ausgeführt werden muss. Durch eine sorgfältige Hut sowohl des Weideviehs als des Waldes lassen sich zugleich die Nachteile des Weidgangs wie dessen Ausübung überhaupt mehr und mehr verringern.

Art. 7 befasst sich mit dem Verbot und der Einschränkung der Streunutzung in öffentlichen und Schutzwaldungen. Er bezieht sich aber nicht etwa auf die sogenannten «Streueren», wie sie im engern Oberland häufig vorkommen; es wäre im Gegenteil zu wünschen, dass der Bedarf an Streue ganz aus

diesen Gebüschen und Baumgruppen gedeckt würde, damit die höher gelegenen, eigentlichen Waldungen um so mehr geschont werden könnten.

Art. 8 und 9 enthalten in der Hauptsache die Verfügungen zur Abwehr der Insektengefahren, welche die «Verordnung zum Schutz gegen Insektenschaden» vom 11. Januar 1871 aufgestellt hatte. Diese Materie ist im Gesetz besser angebracht als in einer Verordnung, weil eine gemeingefährliche Schädigung in Frage steht, deren Bekämpfung auch etwa ausnahmsweise Eingriffe in das Privatrecht des Waldeigentümers nötig macht. Spezielle Vorschriften und Strafbestimmungen dagegen können wegfallen; erstere, weil sie den jeweiligen örtlichen Umständen angepasst werden sollten, letztere, weil der Erfolg nur durch sachkundige Ueberwachung der gefährdeten Waldungen und rechtzeitige Durchführung der Schutzmassregeln zu sichern ist, was am ersten in Anwendung des Art. 47 B. G. geschehen kann.

Der sogenannte «Waldschluss» nach dem Wortlaut der Forstordnung von 1786 und der Polizeivorschriften von 1853 lässt sich nicht aufrecht halten. Er wurde bisher unter der Herrschaft dieser Gesetze wenig beachtet und war eigentlich auch nicht durch anwendbare Strafbestimmungen geschützt, indem nach der Forstordnung «das bewilligte und verzeigte Holz, so bis auf den 1. Mai nicht aus dem Wald geführt sein wird, dem Walde verfallen» sollte, welche Bestimmung aber nur für Holzabgaben aus «gemeinen» Waldungen als Strafandrohung gelten konnte. Zur Abwendung von Insektenschaden dürfte es genügen, wenn keine solchen Stämme liegend oder stehend im Walde geduldet werden, welche erfahrungsgemäss den schädlichen Insekten als Brutstätte dienen.

Art. 10 greift zur Sicherung gegen Feuerschaden auf die Bestimmungen des Strafgesetzbuches und der Feuerordnung zurück. Durch das erstere wird die absichtliche oder fahrlässige Verursachung eines Waldbrandes, durch die letztere auch das unbefugte Feueranzünden und Spielen mit dem Feuer mit Strafe bedroht. Wie die Feuerordnung möchte auch der hierseitige Entwurf sich der Mitwirkung der Ortspolizei gegen die Feuersgefahr versichern.

Art. 11 handelt anschliessend an die vorhergehenden Artikel über den Schutz des Waldes vor mancherlei Gefahren von der Waldhut. Eine allgemeine Hutpflicht würde sich sehr empfehlen, namentlich in Hinsicht auf eine gute Einrichtung der Hut. Aber die Erwägung, dass die Bedürfnisse sehr verschieden sind und dass ein Obligatorium für die Privatwälder nicht überall richtig aufgefasst und durchgeführt werden möchte, spricht für eine ungleiche Behandlung der zwei Eigentumsklassen. Dass die öffentlichen Waldungen unter Hut zu stellen sind, ist eine mehr als hundertjährige Regel, die auch heute nicht bestritten werden wird. Für die Privatwaldungen aber kann sie, besonders ausserhalb der Schutzgebiete, nur soweit aufrecht erhalten werden, als es sich um Abwendung gemeinschädlicher Einflüsse, und nicht bloss des Holzfrevels, handelt. In Betracht fällt noch der besondere Umstand, dass die Ueberwachung der Privatwälder in vielen Gegenden des Hügellandes vermöge der gegenseitigen Lage von Haus, Hof und Wald am leichtesten vom Eigentümer selbst ausgeübt wird.

Mit der allgemeinen obligatorischen Waldhut fällt auch die Einteilung des ganzen Waldareals in Hutbezirke von Gesetzes wegen dahin, obschon damit das beste Mittel für eine zuverlässige, nicht zu teure Waldhut gegeben wäre. Wir begnügen uns mit der Ermunterung zur freiwilligen Bildung solcher Hutbezirke, wie sie an manchen Orten schon bestehen; wir nehmen in Aussicht, dass der Staat durch Abhaltung von Bannwartenkursen für die Ausbildung des Hutpersonals sorge, dass er bei der Einrichtung der genossenschaftlichen Waldhut seine Forstbeamten mit Rat und Tat mitwirken lasse und sich je nach Umständen mit seinem Waldareal selbst dabei beteilige.

Abschnitt II. Organisation.

Nachdem das Bundesgesetz die Grundsätze der Organisation aufgestellt und dem Bundesrat die Genehmigung der Forstkreiseinteilung, wie auch der Besoldungsverhältnisse der Forstbeamten vorbehalten hat, bleibt für das kantonale Forstgesetz nicht mehr viel zu disponieren übrig.

In *Art. 12 und 13* wird der gegenwärtige Stand der Organisation für das höhere Forstpersonal bestätigt. Sollten in späterer Zeit kleinere Abänderungen nötig werden, so hat der Regierungsrat die Kompetenz, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat darüber zu beschliessen.

Art. 14. Eine wesentlich andere Stellung als die bisherige weist das neue Bundesgesetz dem untern Forstpersonal zu. Der Bund veranlasst und unterstützt Forstkurse von zweimonatlicher Dauer zu dessen Heranbildung und gewährt dann auch Beiträge an die Besoldungen desselben sofern sie ein Minimum von 500 Fr. erreichen. Im Kanton Bern partizipieren an dieser Zulage in erster Linie die Oberbannwarte des Staates, welche vorzugsweise zur Aushülfe bei der Bewirtschaftung der Staatswaldungen, zur Aufsicht in den Privatwäldern und bei den Verbauungen und Aufforstungen im Gebirge Verwendung finden. In zweiter Linie werden beitragsgenössig die Bannwarte über grössere Staats- und Gemeindewaldungen, insofern sie den vorgesehenen Forstkurs mit Erfolg bestanden haben und das genannte Besoldungsminimum beziehen. Die längern Forstkurse sollen es möglich machen, die Schüler mehr als bisher zur eigentlich wirtschaftlichen Tätigkeit zu befähigen, während den Bannwarten hauptsächlich die Waldhut zugewiesen bleibt. Diese Ausscheidung in ein Wirtschafts- und ein Hutpersonal kann für den grössern Waldbesitz wichtige Vorteile bringen; für die Ausbildung bedeutet sie eine wesentliche Ersparnis, weil die Zahl der Teilnehmer an den langen Forstkursen um das mehrfache kleiner wird, wenn das Hutpersonal nicht mehr zu solchen einberufen zu werden braucht. Für den Unterricht des letztern genügen kleinere Kurse von einigen Tagen, welche über die geeignete Jahreszeit verteilt, in den einzelnen Forstkreisen ohne Kosten und ohne wesentliche Zeitversäumnis abzuhalten sind.

Den grossen Verschiedenheiten in Waldbesitz und Verwaltung passt sich diese Organisation so leicht an, als man nur wünschen kann. Trotz der ungleichen Ausbildung kann doch zwischen den beiden Klassen keine kastenmässige Abgrenzung entstehen, denn der Nachwuchs des Wirtschaftspersonals wird meist aus den jüngern Bannwarten auszuwählen sein, in ähnlicher Weise, wie sich das Unteroffizierskorps aus den tauglichsten und bildungsfähigsten Soldaten ergänzt.

Anderseits wird nicht selten der Fall eintreten, dass ein patentierter Schüler des Forstkurses mit den wirtschaftlichen Aufgaben zugleich die Hut eines bestimmten Waldbezirks zu übernehmen hat. (Vergleiche auch Bemerkung zu Art. 20 und 21.)

Abschnitt III. Oeffentliche Waldungen.

Zu *Art. 15.* Die Bestimmungen über Vermarchung und Vermessungen, welche das Bundesgesetz am Eingang des Abschnittes aufstellt, können in unserm Einführungsgesetz durch den Hinweis auf das kantonale Vermessungsgesetz, die zudienenden Verordnungen und die Vorschriften des Geometerkonkordats ersetzt werden. Die Art. 13—17 des Bundesgesetzes sind bestimmt für Kantone, in welchen das Vermessungswesen noch nicht, wie im Kanton Bern, allgemein geordnet und einem besondern Vermessungsbureau unterstellt ist. Widersprüche bestehen zwischen diesen Artikeln und unsern kantonalen Vorschriften nicht; wenn wir auch in der praktischen Ausführung unsere eigenen, selbst erprobten Wege gehen, so geraten wir dadurch mit dem Wortlaut des Bundesgesetzes nicht in Gegensatz.

Da unsere gesetzliche Katastervermessung sämtliche Waldungen, nicht nur die öffentlichen, umfassen soll, so wäre der Hinweis des Art. 15 eigentlich unter die allgemeinen Bestimmungen in Abschnitt I aufzunehmen. Nur der Analogie mit dem Bundesgesetz zuliebe wird er an die Spitze des Abschnitts III gestellt.

Art. 16 und 17 verpflichten die Eigentümer öffentlicher Waldungen zur Errichtung von Wirtschaftsplänen und zur regelmässig wiederkehrenden Revision derselben. Die gleichen Bestimmungen waren schon in der bisherigen Gesetzgebung enthalten. (B. G. vom 24. März 1876 und Gesetz vom 19. März 1860.) Neu sind nur die Gestattung eines abgekürzten Verfahrens für das Hochgebirge, die Betonung des Schutzzweckes und der periodischen Revisionen.

Art. 18 und 19 stellen einige Grundsätze auf über die Benutzung und Verwaltung öffentlicher Waldungen. Sie ergeben sich aus der gesetzlichen Pflicht, die Wälder unter planmässige Bewirtschaftung zu stellen, sowie aus den Anforderungen des Gemeindegesetzes in §§ 40 und 46. Beide stimmen in dem praktischen Resultat zusammen, dass die Nutzungen das nachhaltige Mass nicht übersteigen dürfen und dass für eine richtige Verwaltung, Pflege und Hut alles Erforderliche aufzuwenden sei. Wenn aber z. B. in Gemeindewaldungen der sämtliche Ertrag in natura unter die Nutzniesser verteilt wird, so bleibt in solchem Fall für die genannten Zwecke nichts übrig; alle Arbeiten werden in solchem Fall von ungeübten Leuten im Gemeindewerk ausgeführt, die Bannwarte schlecht besoldet und die Beträge für die nötigsten Ausgaben als Ablosung von den Empfängern des Losholzes mühsam eingetrieben. Der «Verkauf von Waldprodukten», von welchen in Art. 19 die Rede ist, bezieht sich nicht etwa auf den sämtlichen Holzertrag, sondern diese Bestimmung soll für Gemeinde- und Korporationswaldungen die Mittel sichern, ohne welche eine gute Bewirtschaftung in neuerer Zeit nicht mehr möglich ist.

Zu *Art. 20 und 21.* Die erste Bedingung einer guten Waldwirtschaft in den Gemeinden ist ein sorgfältig ausgewähltes und ausgebildetes Verwaltungs- und Hutpersonal. Der Art. 20 verlangt daher, dass die grössern Gemeinden geeignete Personen an die Forstkurse abordnen, welche das Bundesgesetz für das untere Wirtschaftspersonal vorsieht. (Vergleiche Bemerkung zu Art. 14.) Welche Stellungen oder Titel diesen Leuten, wenn sie in den Besitz eines Patents gelangen, zuerkannt werden sollen, kann im Gesetz nicht gesagt werden, weil bisher in allen diesen Verhältnissen und Benennungen die grösste Ungleichheit herrscht. Bald ist es der Bannwart oder Oberbannwart, welcher die Wirtschaft führt, bald ein von der Gemeinde extra bestellter Beamter, Waldaufseher oder Holzverwalter, bald ein Mitglied des Gemeinderates von Amtes wegen oder eine Forstkommission beziehungsweise der Präsident derselben. Es erscheint übrigens nicht einmal nötig, eine einheitliche Organisation zu verlangen, der Zweck kann so wie so erreicht werden, wenn geeignete Persönlichkeiten an die leitende Stelle treten; überdies haben wir noch für jede einzelne Gemeinde oder Korporation ein Waldreglement, welches die gesetzlichen Vorschriften dem örtlichen Bedürfnis anpassen soll. Jener Zweck besteht aber darin, dass die Gemeinden mit grossem Waldeigentum ein Organ besitzen, welches die Anleitungen des Forstamts richtig versteht, mit Sachkenntnis ausführt und zu einer geordneten Buchführung wenigstens über die Nutzungen und die Waldarbeiten befähigt ist.

Wenn dies zwar auch für kleinere Gemeinden zu wünschen wäre, so bleiben sie doch von der obligatorischen Pflicht unberührt, weil der Waldertrag zu dem erforderlichen Aufwand oft in keinem richtigen Verhältnis stünde und weil auch der kleine Waldbesitz unter 50 ha. nur etwa 10 % der sämtlichen Gemeinde- und Korporationswaldungen ausmacht. In grossen Waldungen bedarf es in der Regel neben dem Wirtschaftsbeamten noch einen oder mehrere Bannwarten für die Waldhut, nur unter günstigen Umständen kann der erstere auch die Hut übernehmen; in kleinen Verhältnissen wird ein Bannwart für den ganzen Forstdienst genügen müssen. Immerhin sind in Art. 14 und 21 auch für Bannwarte lokale Kurse von kürzerer Dauer vorgesehen.

Zu *Art. 22.* Das Waldreglement hat die Bestimmungen aufzustellen, mittelst welcher die gesetzlichen Vorschriften unter Rücksichtnahme auf die örtlichen Bedürfnisse und Eigentümlichkeiten am besten in Ausführung zu bringen sind; es hat auch die Benutzung des Waldes und die Forstverwaltung nach den Angaben des Wirtschaftsplanes zu ordnen. Damit keine wesentlichen Materien unerwähnt bleiben können, sind die Hauptabschnitte, welche das Reglement enthalten soll, in einer systematischen Reihenfolge aufgezählt. — Im Uebrigen enthält der vorliegende Artikel keine Neuerung, denn schon seitens der Polizeivorschriften von 1853 und des Gesetzes über die Wirtschaftspläne von 1860 waren Gemeinden und Korporationen zur Aufstellung von Nutzungsreglementen verpflichtet.

Abschnitt IV. Privatwaldungen.

a. Allgemeines.

Art. 23 bestätigt, dass der Hinweis des Art. 15 auf die Vorschriften über Vermarchung und Vermessung auch für Privatwaldungen Geltung habe.

Art. 24 soll den Inhalt des korrespondierenden Art. 26 B. G. über die Zusammenlegung von Privat-

waldungen bedeutend erweitern. Letzterer erstrebt diese Zusammenlegung einzig «zu gemeinschaftlicher Bewirtschaftung und Benutzung». Wir müssen aber befürchten, dass gerade dieses Ziel trotz der eingeräumten Vergünstigungen in nur ganz seltenen Fällen zu erreichen sein wird. Die Eigenart unseres Privatwaldeigentums und seiner Besitzer lässt die entgegenstehenden Schwierigkeiten für absehbare Zeit fast unüberwindlich erscheinen. Auch im landwirtschaftlichen Betrieb hat die associationsweise Bewirtschaftung bei uns noch nirgends Fuss gefasst und es erstreckt sich das Genossenschaftswesen nur auf wenige Hülfszweige. Aehnlich wird es auch beim Waldbesitz der Fall sein: Nicht für eine genossenschaftliche Benutzung und Verwaltung, welche schon aus Gründen des Hypothekarwesens häufig unmöglich wäre, sondern für Einrichtung einer gemeinschaftlichen Hut und für ein vorübergehendes Zusammenwirken zur Anlage von Waldwegen oder für den bleibenden Zusammenschluss zum stetigen Unterhalt derselben ist an manchen Orten die Möglichkeit gegeben. Für diese Zwecke sieht nun Art. 24 eine Art Flurzwang vor in dem Sinne, dass sich die Minderheit der Waldbesitzer innerhalb eines abgegrenzten Waldgebiets einem Mehrheitsbeschluss zu fügen hätte. Immerhin muss die Initiative zur Bildung auch von Hut- und Weggenossenschaften von den beteiligten Eigentümern selbst ausgehen und es wird der Regierungsrat als Rekursinstanz zu bezeichnen sein.

Art. 25 ist dazu bestimmt, eine Lücke zu schliessen, welche das Bundesgesetz in Art. 26 den Kantonen zum Ausfüllen überlässt. Die neu gebildeten Waldgenossenschaften können nämlich nach der Zusammenlegung nicht ohne Organisation dastehen, sondern sie müssen veranlasst werden, Reglemente (für den Fall gemeinschaftlicher Benützung auch Wirtschaftspläne) aufzustellen und durch regierungsrätliche Sanktion allgemein verbindlich zu machen.

b. Schutzwaldungen.

Zu *Art. 26.* In vielen Gegenden des Oberlandes befinden sich namhafte Flächen bestockter Weiden in der Hand von Alpgenossenschaften. Da letztere zu den Privatgenossenschaften und erstere zu den Waldungen des Schutzgebietes zählen, so müssen diese bestockten Weiden als Privatschutzwaldungen behandelt werden. Nun dehnt das Bundesgesetz seine Vorschrift des Art. 20 zur Erhaltung der Bestockung auf den Wytweiden auf die Kategorie des Privatschutzwaldes aus und die Kantone haben dafür die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Dies geschieht jedoch für Weidwaldungen von bedeutender Ausdehnung besser nicht aus dem Stegreif, sondern durch das Mittel eines Wirtschaftsplanes, durch welchen es möglich gemacht wird, das Mass und die Verteilung der jetzigen Bestockung zu konstatieren und eine allfällige Vermehrung oder Verschiebung vorzuschlagen. Durch allseitige Prüfung dieser Vorschläge und durch allmähliche, stetige und planmässige Ausführung derselben wird es einzig möglich, den meist schwach bestockten Alpen an der obern Waldgrenze den erforderlichen Schutz zu gewähren und die scheinbar oft entgegengesetzten Interessen von Alpwirtschaft und Wald zu versöhnen. Der Wortlaut des Art. 26 weist auf diesen Zweck hin und schliesst ein Uebergreifen auf den tiefer und günstiger gelegenen Privatbesitz aus.

Art. 27 stellt die Waldungen und Wytweiden in den Schutzgebieten nach Art. 29 B. G. unter forstamtliche Aufsicht. Dabei kommt in Betracht, dass neben den im vorigen Artikel erwähnten, einem geordneten Betrieb unterstellten Besitz viele andere sich befinden, für welche keine Wirtschaftspläne oder -Vorschriften bestehen.

Im Besondern ist der Holzschlag zum Verkauf oder zur Verwendung in eigenem holzkonsumierenden Gewerbe an eine Bewilligung der Forstdirektion gebunden. Diese Vorschrift bestand schon seit dem Erlass des bisherigen Bundesgesetzes im Jahr 1876 und hat sich in dieser langen Frist im Schutzwaldgebiet eingelebt. Ein freies Maximalquantum für den Verkauf ohne Bewilligung war im Kanton Bern unter der eidgenössischen Gesetzgebung nicht festgesetzt. Wenn auch öfter dahingehende Anträge gestellt worden sind, so verbot sich eine solche Beschränkung von selbst, weil sie die Kontrolle unmöglich gemacht hätte. Ob ein Waldbesitzer Holz verkauft hat oder nicht, lässt sich gewöhnlich nicht allzu schwer nachweisen; schwieriger wäre es zu beweisen, dass und um wieviel ein freies Maximalquantum überschritten worden ist. Ein solches kann auch gesetzlich kaum richtig bestimmt werden, weil es billigerweise der Grösse des Waldbesitzes als jährliche Nutzung angepasst werden müsste. — Eine grosse Erleichterung bringt der Entwurf den Waldeigentümern, welche Holzschlagsbewilligungen verlangen, damit, dass in Zukunft die Publikationen und die Kosten der Untersuchungen wegfallen. Die einzig zum Schutz der Hypothekargläubiger durch die Polizeivorschriften von 1853 verlangten Publikationen haben mit der Forstpolizei nach dem Sinn und Zweck des Bundesgesetzes nichts zu tun, denn gemäss desselben darf die Holzschlagsbewilligung nur von den Schutzwirkungen abhängig gemacht werden, welche der Wald örtlich oder allgemein, zeitlich oder nachhaltig zu leisten hat. Der bisherige Publikationsmodus belastet ausserdem in unbilliger Weise die Eigentümer von Schutzwaldungen, welche schon ohnehin in ihren Privatrechten vielmehr beschränkt sind als diejenigen ausserhalb des Schutzgebietes. — Was die Kosten der Untersuchung und Anzeichnung betrifft, so fordert die Billigkeit, dass der Staat dafür aufkomme, weil er und seine sämtlichen Bürger, auch die Einwohner der Nichtschutzwaldgebiete, an der Schonung der Schutzwälder interessiert sind. Es herrscht kein Zweifel darüber, dass die Entbindung von allen mit den Holzschlagsgesuchen zusammenhängenden Kosten und Umtrieben von einem grossen Teil der Waldeigentümer bestens aufgenommen und dem Gesetz selbst viele Freunde werben wird.

Der letzte Satz des Art. 27 gilt in erster Linie für diejenigen Weidwälder im Schutzgebiet, welche keiner Wirtschaftsordnung unterstellt worden sind, — nicht weil eine forstamtliche Aufsicht unterbleiben könnte wo ein Wirtschaftsplan Regel macht, aber da versteht sie sich von selbst. Verbieten lässt sich das Schwenten auf den bestockten Weiden nicht, denn bekanntlich besamen sich viele Weideflächen allmählich mit Holzwuchs, der die Weidenutzung nach und nach über Gebühr zu schmälern vermag. Hingegen ist dafür zu sorgen, dass der Rückhau an der obern Baumgrenze unterbleibe und überdies nur in einem Mass geschehe, welches sich durch die frühere Bestockung und eine rationelle Ausscheidung von gutem und von unabträglichen Weideboden rechtfertigen lässt.

Eine Aufsicht über das Schwenten ist um so nötiger, als diese Arbeit gewöhnlich nicht vom Eigentümer selbst, sondern von Pächtern, Angestellten, Akkordnehmern und andern unverantwortlichen Dritten vorgenommen wird.

c. Nichtschutzwaldungen.

Für die *Privatwälder ausserhalb der Schutzgebiete* enthält der Entwurf keine speziellen Vorschriften. Sie stehen unter den allgemeinen Bestimmungen der Abschnitte I und V, welche alle Waldungen betreffen, sowie unter derjenigen von Art. 24, über die Zusammenlegung. Polizeiliche Einschränkungen in der Benutzung, wie sie in der bisherigen Gesetzgebung des alten Kantons vorkamen, sind absichtlich weggelassen worden. Wir verhehlen uns nicht, dass diese Freigebung bei vielen Waldbesitzern und in andern Kreisen Widerspruch finden wird, aber die Gründe welche dafür sprechen, sind bei weitem überwiegend. Vor allem erscheint es nicht tunlich, über die Anforderungen hinauszugehen, die das Bundesgesetz für die polizeiliche Aufsicht im Privatwald stellt, zum wenigsten wäre es fraglich, ob seine Strafbestimmung (Art. 46 Ziffer 7) auch für kantonale Holzschlagverbote Geltung hätte. Um eine Wirkung zu erzielen, müssten wir im fernern bestimmtere und auch schärfere Normen aufstellen als die Polizeivorschriften von 1824 und 1853, welche hauptsächlich nur die Holzausfuhr aus dem Kanton verhindern wollten. Eine Kontrolle des Holzverkaufs wäre auch hier nicht zu entbehren, aber in was könnte sie sich unterscheiden von der für Schutzwaldungen durch das Bundesgesetz geforderten? Die landläufigen Motive jener alten Polizeivorschriften sind grösstenteils unbrauchbar geworden: Ausserhalb der Schutzwaldungen haben wir auf schädliche Naturereignisse selten mehr Rücksicht zu nehmen; eine Nachhaltigkeit der Nutzungen für den Privatwald zu verlangen, ist im Widerspruch mit der ganzen neuern merkantilen Strömung und privatwirtschaftlich kaum genügend begründet; die Begriffe von «schlagreifem» und «ausgewachsenem Holz» geben im Zeitalter der Drahtleitungen und des Papierholzes keinen Anhaltspunkt mehr und das Holzbedürfnis des einzelnen Waldbesitzers ist bei den neuern Feuerungsmöglichkeiten schon gar nicht mehr abzuschätzen. Wie sehr übrigens eine noch so wohlgemeinte polizeiliche Aufsicht über die Schlagführung in Privatwäldern misskennt und verurteilt wird, konnten wir bei der Ausführung der Verordnung vom 17. August 1898 erfahren. Es hat sich dabei gezeigt, dass eine solche Aufsicht allerdings von vielen Waldbesitzern für nötig gehalten wird, aber der Einzelne will sie nicht bei sich selbst sondern bei seinen Anstössern angewendet sehen. Es dürfte sich deshalb empfehlen, an Stelle der Staatspolizei auf diesem Gebiete die Selbsthülfe treten zu lassen, gibt ja der gegenwärtige Entwurf gerade die Mittel in die Hand, kleine Schutzwaldbezirke oder Waldgenossenschaften mit statutarischer Verbindlichkeit zu errichten.

Mit der Entlassung der privaten Nichtschutzwälder aus der staatlichen Schlagaufsicht bleiben dieselben nach dem Entwurf*) noch folgenden forstpolizeilichen Einschränkungen unterstellt:

Pflicht zur Gegenaufforstung für bleibende Ausreutungen und zur Publikation nach Art. 28—31.
Verbot vorübergehender Ausreutung ohne Bewilligung nach Art. 32.
Pflicht zur Wiederanpflanzung von Blössen und Schlägen nach Art. 33.
Einschränkung der Weidenutzung nach Art. 6.
Verbot des Liegenlassens von nicht entrindetem Nadelholz während des Sommers und Verbindlichkeit für die Ausführung der Massnahmen gegen Insektengefahr nach Art. 8.
Verpflichtung zur Ueberwachung des Waldes behufs Abwehr gemeinschädlicher Einflüsse wie z. B. der Feuersgefahr nach Art. 10 und 11.
Flurzwang zur Bildung von Schutzwaldbezirken, Hut- und Weggenossenschaften nach Art 3 und 24.

Anderseits hat der Waldbesitzer das Recht, auf seinem Besitz haftende Nutzungsrechte zu künden und abzulösen.

Abschnitt V. Erhaltung und Vermehrung des Waldareals.

Art. 28—31 bestimmen das Nähere in betreff der in Art. 4 niedergelegten Grundsätze über die bleibenden Waldausreutungen. Im wesentlichen enthält der Entwurf über diese Materie dieselben Vorschriften wie das bisher gültige Spezialgesetz vom 1. Dezember 1860, dessen Gültigkeit für den Jura aber von dortigen Waldbesitzern bestritten wurde, und erleidet nur in folgenden Richtungen eine Abänderung:

Als Ausreutung ist nicht nur die Umwandlung von Wald in ein landwirtschaftlich zu benützendes Grundstück verstanden, sondern überhaupt aller Verlust, den das Waldareal durch Menschenhand bleibend erleidet.

Der Eigentümer des auszureutenden Waldes kann sich in Zukunft nicht mehr durch eine nach der Fläche bestimmte Ablasssumme von der Verpflichtung einer Gegenaufforstung loskaufen, sondern hat sich in erster Linie selbst um einen Ersatz umzutun. Erst wenn er in seiner Umgebung keinen Anlass dazu findet, mag er durch Vermittlung des Forstamtes auf weitere Entfernungen hin die Anpflanzung eines vorher unbestockten Grundstücks übernehmen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass sich mit Benutzung des Publikations- und Genossenschaftswesens leicht Aushülfe schaffen lässt und dass dabei die Ausgleichung im Waldareal mehr in derselben Gegend stattfindet.

Das viele Detail über Grösse und Form der auszureutenden Waldfläche, welches das Gesetz vom 1. Dezember 1860 enthält, hat die praktische Anwendung desselben nicht selten erschwert und wird besser von der Uebertragung in den neuen Entwurf ausgeschlossen.

Zu *Art. 32.* Die vorübergehenden Ausreutungen haben infolge erhöhter Arbeitslöhne in neuerer Zeit bedeutend abgenommen und empfehlen sich auch von der waldbaulichen Seite weniger als früher. Immerhin ist eine Kontrolle darüber notwendig, weil gerade die nicht kontrollierten Ausreutungen oft bleibende werden.

Art. 33 enthält die für allen Waldbesitz gültige Vorschrift des Bundesgesetzes, dass Schlagflächen oder andere Blössen wieder bestockt werden sollen. Dieser

*) Abgesehen von den allgemein gültigen Bestimmungen des O. R., C. G. und Str. G.

Zwang zur Wiederaufforstung hat bisher in der kantonalen Gesetzgebung gefehlt, bietet aber für die Zukunft ein unentbehrliches Gegengewicht für die Freigebung des Holzschlags im Nichtschutzwald. Da die Frist von 3 Jahren etwas lang bemessen ist, so wird verlangt, dass innert derselben auch die nötigen Nachbesserungen stattfinden, was voraussetzt, dass die Schlagfläche schon im 1. oder 2. Jahre wieder zu bepflanzen ist.

In *Art. 34* wird dem Staate eine Pflicht auferlegt, die er bis jetzt schon ohne gesetzliche Verbindlichkeit ausgeübt hat. Bei der weiten Verbreitung forstlicher Bestrebungen und einem grossen Aufwande auf vielen Gebieten darf doch nicht vergessen werden und muss auch im Gesetz eine Stelle finden, dass die Hauptaufgabe im Hochgebirge, in der Zähmung der Wildwasser liegt. Das Bundesgesetz gewährt vermehrte Beiträge für Aufforstungen, Verbauungen und nun auch für Terrainankäufe und veranlasst ohne Zweifel viele Gemeinden und Privatgenossenschaften zu derartigen Unternehmungen. Aber die grössten und wichtigsten Werke, die räumlich mehrere Gemeindebezirke zeitlich viele Jahrzehnte und bezüglich der Mittel grosse Summen umfassen und erfordern, müssen doch dem Staate vorbehalten bleiben.

Abschnitt VI. Bundesbeiträge.

Art. 35—37. Eine besondere Erwähnung der Bundesbeiträge dürfte aus einem kantonalen Gesetz wegbleiben, wenn nicht das Bundesgesetz im Anschluss daran auch Beiträge der Kantone verlangte. Im fernern erschien es wünschbar, im Gesetz zu betonen, dass die Leitung der Arbeiten bei allen subventionierten Werken in der Hand der Forstdirektion und ihrer technischen Beamten liegen müsse. Endlich waren auch die Empfänger von Bundes- und Kantonsbeiträgen gesetzlich zu verpflichten, dass sie den ausgeführten Bauten und Anlagen auf unbegrenzte Zeit hinaus den erforderlichen Schutz und Unterhalt zu teil werden lassen, wofür das Bundesgesetz in Art. 43 den betreffenden Kanton verantwortlich macht.

Abschnitt VII. Zwangsweise Ablösung und Enteignung.

Art. 38—42 zählen die Massnahmen auf, mittelst welcher die in Art. 5 enthaltenen Grundsätze über Ablösungen und Expropriationen in Forstsachen zur Ausführung gelangen sollen. Wie nach andern Richtungen war auch hierin die bisherige Gesetzgebung eine sehr zerstückelte. Für die Ablösung von Weiddienstbarkeiten hatten wir zwei Verfahren, eines für den Jura und eines für den alten Kanton; für die Ablösung von Holznutzungsrechten im alten Kanton galt das Kantonnementsgesetz von 1840; für die Expropriation von Grund und Boden zu Schutzwaldanlagen hatte man sich innerhalb der bisherigen eidgenössischen Schutzzone des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850 zu bedienen und für die Bereinigung des geteilten Eigentums an Boden und Holz gab es bis jetzt gar kein gesetzliches Verfahren. Da das Bundesgesetz in Art. 45 die Bestimmung des Ablösungsmodus dem kantonalen Rechte zuweist, so haben wir schon aus diesem Grund ein möglichst einheitliches für alle Fälle berechnetes Verfahren festzusetzen, das den neuern Anschauungen in Expropriationssachen nicht ferne steht und das uns erlaubt, alle noch bestehenden Spezialgesetze über Ablösung aufzuheben.

In Zukunft findet nun die zwangsweise Erwerbung von Grundbesitz nach dem Gesetz über Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigentums vom 3. September 1868 statt. Dasselbe Gesetz kommt dann auch zur Anwendung bei gerichtlichen Ablösungen von Nutzungsrechten, wird zu diesem Zwecke aber ergänzt durch die Vorschriften des Art. 39 über die Regeln zur Berechnung der Entschädigung.

Im fernern ist hier auf das in der Bemerkung zu Art. 5 Gesagte zu verweisen.

Abschnitt VIII. Strafbestimmungen.

Im Jahre 1886 waren es die Strafartikel, an welchen das Forstgesetz scheiterte, bevor es nur den Hafen verlassen hatte. Der gegenwärtige Entwurf wird diesem Unheil entgehen, wenn er vorsichtig im Fahrwasser des Bundesgesetzes steuert und sich nicht weiter davon entfernt, als dass ihm die Bestimmungen des Art. 46 noch als Anhaltspunkte dienen können. In zweiter Linie stehen dann die Stützen des Strafgesetzbuches und der Feuerordnung. So gesichert darf er es wagen, die morschen Verbindungen mit den alten Forstordnungen und Polizeivorschriften ganz zu durchschneiden. Es wäre jedenfalls ein Fehler, wenn wir diese Gebilde wegen weniger Strafartikel, die heute noch Geltung haben, länger über Wasser halten wollten. Eine allseitige Untersuchung hat ergeben, dass zwischen dem Art. 46 des Bundesgesetzes und den neuern kantonalen Strafbestimmungen nur wenige kleine Lücken offen bleiben, deren Ausfüllung keine Schwierigkeiten bietet. Die eine betrifft den Frevel an stehendem Holz, der nirgendwo anders geahndet wird als in der Forstordnung von 1786 für den alten Kanton und im Forstreglement für den Jura von 1836. Die in den beiden Grundgesetzen angedrohten Bussen gehen aber weit auseinander, schon der ungleichen Währung wegen sind sie kaum richtig auszusprechen und werden ohne Zweifel besser durch einen neuen Frevelartikel ersetzt.

Fernere Lücken zeigen sich bei den allgemeinen polizeilichen Massnahmen gegen Insekten und Feuerschaden, Waldschluss etc. Da stellt uns das Bundesgesetz zwar keine Bussenvorschrift zur Verfügung, wohl aber den Art. 47, welcher die kantonale Behörde zur Anordnung einer Arbeit ermächtigt, die der Waldbesitzer zu tun verweigert. Schon in der Bemerkung zu Art. 8 und 9 wurde angedeutet, dass gewisse polizeiliche Massnahmen, wie z. B. zur Bekämpfung schädlicher Insekten besser durch rasche Eingriffe gefördert werden als durch Strafandrohungen. Für Gemeinde- und Korporationswaldungen sind die letztern in vielen Fällen ganz unwirksam, weil sie gewöhnlich nicht den Fehlbaren treffen. Allgemeine Vorschriften, wie diejenige der Entfernung schadhaften Holzes, sind überhaupt schwer unter Busse zu stellen; sie verfolgen mehr den Zweck, die Waldeigentümer auf mögliche Gefahren aufmerksam zu machen und werden gewöhnlich nur bei wirklichem Auftreten derselben zu Repressivmassregeln dienen.

Abschnitt IX. Schlussbestimmungen.

Die wichtigste Bestimmung des Art. 44, ja des ganzen Gesetzesentwurfs ist die Aufhebung der bisherigen kantonalen Erlasse. Wenn die vorgeschlagene Fassung Gesetz werden sollte, so wäre damit unsere forstliche Gesetzgebung so vollkommen bereinigt, wie sie es seit 100 Jahren niemals gewesen ist. Ausser den einzeln aufgezählten 24 Nummern bleiben dann nur noch aufzuheben 4 Kreisschreiben aus den Jahren 1834 bis 1846 und ferner

die Verordnung über Errichtung von Wirtschaftsplänen vom 25. Januar 1861,
der Beschluss über Ausscheidung der Schutzwaldungen vom 17. September 1878 und
die Dienstinstruktionen für Forstbeamte vom 8. Juli 1882.

Diese 3 Erlasse werden mit dem Erscheinen der bezüglichen neuen Verordnungen und Beschlüsse ausser Kraft zu setzen sein.

Ihre Gültigkeit können ferner behalten:

Die Verordnung über Aufforstung im grossen Moos vom 2. Februar 1869.
Der Beschluss über Wahlfähigkeit der Forstbeamten vom 17. Dezember 1890 und
das Regulativ über die Unfall- und Krankenkasse vom 3. Oktober 1894.

Wir beehren uns Ihnen den Antrag zu stellen, es möchte der vorliegende Entwurf von Ihnen in Beratung gezogen und dann dem Grossen Rate überwiesen werden.

Bern, den 31. Dezember 1903.

Der Forstdirektor:

F. von Wattenwyl.

Entwurf des Regierungsrates
vom 16. April 1904.

Gesetz

zur

Einführung des Bundesgesetzes vom 11. Oktober 1902

betreffend die

eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei.

Der Grosse Rat

in Betracht

dass das Bundesgesetz vom 11. Oktober 1902 und die Vollziehungs-Verordnung vom 13. März 1903 mit dem 1. April 1903 in Kraft getreten sind,

in der Absicht

die kantonale Gesetzgebung über das Forstwesen mit dem genannten Bundesgesetze in Uebereinstimmung zu bringen,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Der staatlichen Oberaufsicht und den Bestimmungen dieses Gesetzes sind alle im Kanton Bern gelegenen Waldungen unterstellt.

Inbegriffen sind dabei auch die Reisgründe (Schachen, Auen), die Reuthölzer und die bestockten Weiden (Wytweiden). Ausgenommen sind dagegen kleine Baumgruppen und Gebüsche inmitten des urbaren Landes, sowie schmale Holzsäume längs den Grenzen desselben (Feldhölzer).

Art. 2. Nach dem Eigentumsverhältnis sind zu unterscheiden:

a) Staatswälder;
b) Gemeinde- und Korporationswälder.

Diese Beiden gelten nach Art. 2 B. G. als öffentliche Waldungen.

Zu den Korporationswaldungen gehört im besondern der Waldbesitz der sogenannten Rechtsame-Korporationen (Dorf-, Bäuert-, Allment-, Holz- oder Wald-Gemeinden). (Vgl. Kreisschreiben vom 1. Dez. 1852.)

c) Wälder von Privaten und Privatgenossenschaften.

Art. 3. *Als Schutzwaldgebiete* sollen die gebirgigen Teile des Kantons Bern ausgeschieden werden, und

Abänderungsanträge der Grossratskommission
vom 2. Mai 1904.

Gesetz

betreffend

das Forstwesen.

Abänderungsanträge.

zwar einerseits die Zone des Alpengebirges und seiner Vorberge, und anderseits diejenige der jurassischen Bergketten und Hochebenen. Der Regierungsrat bestimmt die Grenzen dieser Zonen unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat. (Art. 4 B. G.)

In besonderen Fällen kann der Regierungsrat auch ausserhalb der Schutzzonen näher abzugrenzende Waldbezirke unter Schutz stellen, nämlich:

wenn die Rücksicht auf bestimmte Wasserschäden dies verlangt und die betreffenden Staats- oder Gemeindebehörden einen dahingehenden Antrag stellen;

wenn durch neue Waldanlagen lokale Schutzwälder geschaffen werden sollen, von welchen sich die Eigentümer einen günstigen Einfluss auf das örtliche Klima versprechen und deshalb ein bezügliches Begehren einreichen;

wenn die Mehrzahl der Waldbesitzer einer Gemeinde, eines Teils derselben oder eines gewissen Waldgebiets, welche zugleich die grössere Hälfte der Waldfläche vertritt, darum nachsuchen sollte.

Art. 4. *Das Waldareal* des Kantons darf in seinem Bestande nicht vermindert werden. (Art. 31 B. G.)

Jede Waldausreutung bedarf einer Bewilligung seitens der kompetenten Behörden. (Art. 28, ff. hiernach.)

Art. 5. Alle auf Waldungen lastenden *Nutzungsrechte* (Dienstbarkeiten) wie namentlich Holz-, Weide- und Streunutzungsrechte sind ablösbar.

Für die öffentlichen Waldungen und die privaten Schutzwälder ist die Ablösung dieser Lasten eine zwingende, wenn durch letztere die Produktionskraft des Bodens geschädigt oder die Schutzwirkung und eine gute Bewirtschaftung gehindert werden.

Ebenso kann in denjenigen Fällen, wo der Waldboden und der Holzbestand nicht dem gleichen Besitzer gehören, jeder Beteiligte die Auflösung und Bereinigung des Rechtsverhältnisses verlangen.

In betreff der Ablösungs- und Aufhebungsverfahren wird auf Art. 38 ff. dieses Gesetzes verwiesen.

Art. 6. In denjenigen Waldungen, wo die *Weidenutzung* abgelöst oder sonst aufgehoben worden ist, darf sie unter keiner Form wieder eingeführt werden.

In den Sammelgebieten von Wildwassern ist der Weidgang sowohl für die Waldungen als für die zur Aufforstung ausgeschiedenen Weideflächen verboten.

Wo der Weidgang in den Waldungen noch rechtmässig ausgeübt wird, darf derselbe nur unter Hut stattfinden. In allen Anpflanzungen und Verjüngungsschlägen ist er so lange zu unterlassen, als das Weidevieh durch Biss und Tritt Schaden anrichten kann.

Art. 7. *Die Streunutzung* ist untersagt in Waldungen mit ausgesprochenen Schutzzwecken.

Durch die Wirtschaftspläne ist die Streunutzung, wo sie überhaupt zulässig erscheint, nach Bedürfnis einzuschränken und zu regeln. (Art. 24, B. G.)

Art. 8. Wenn in einer Gegend schädliche *Forstinsekten* in starker Vermehrung begriffen sind, so wird der Regierungsrat auf den Antrag der Forstdirektion die betroffenen Gemeinden oder Teile derselben unter

Art. 7. In den Schutzwaldgebieten ist die *Streunutzung* untersagt.

Die Forstdirektion ist befugt, ausnahmsweise die Streunutzung zu gestatten, wenn sie gestützt auf einen Wirtschaftsplan ausgeübt wird und keine Nachteile nach sich zieht.

Abänderungsanträge.

besondern Forstschutz stellen und die nötigen Schutzmassregeln gegen die weitere Verbreitung der Schädlinge anordnen.

Sollte ein Waldbesitzer den getroffenen und bekannt gemachten Anordnungen seine Beachtung versagen, so wird ihm vom Regierungsstatthalter eine angemessene Frist zur Ausführung derselben bestimmt. Lässt er auch diese unbenutzt verstreichen, so wird die Forstdirektion die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Fehlbaren vornehmen lassen. (Art. 47 B. G.)

Art. 9. Die Waldungen sind von allem absterbenden oder beschädigten Holz rein zu halten.

Vom 15. Mai bis zum 15. September dürfen keine Nadelholzstämme (Fangbäume vorbehalten) in der Rinde liegend im Walde bleiben. (Vgl. Art. 47 B. G.)

... Nadelholzstämme mit Ausnahme der Fangbäume ...

Art. 10. Zur Sicherung gegen *Feuerschaden* ist für Errichtung von Kohlenmeilern, Kalköfen, Brechhütten und dergleichen, welche näher als 50 Meter vom Waldsaum errichtet werden, wie überhaupt zum Anzünden von Feuern im Walde eine Bewilligung der Ortspolizeibehörde erforderlich. Ausgenommen sind die Feuer der Holzhauer und die Mutthaufen auf den Reutflächen, welche unter besonderer Aufsicht der Bannwarte stehen. (Vgl. Art. 190 und 196 Str. G. und §§ 1, 10 und 16 der Feuerordnung vom 1. Februar 1897.)

Die Errichtung eines Wohngebäudes oder eines andern Baues mit Feuerstatt auf kürzere Entfernung als 50 Meter von der Grenze eines Waldes ist untersagt. In besondern Fällen kann jedoch der Regierungsrat Ausnahmen gestatten.

Art. 11. Die öffentlichen Waldungen sind unter *Hut* zu stellen. Für die Privatwaldungen reicht die Pflicht der Ueberwachung nur so weit, als es zur Abwehr gemeingefährlicher Schäden erforderlich ist.

Die freiwillige Einrichtung von geeigneten Hutbezirken wird vom Staate mittelst Heranbildung brauchbarer Bannwarte begünstigt und durch dessen Forstpersonal gefördert werden.

II. Organisation.

Art. 12. Die Leitung des kantonalen Forstwesens liegt in der Hand der Forstdirektion, welche mit ihren Organen die einschlagenden Gesetze, Verordnungen und Instruktionen unter der Oberaufsicht des Regierungsrates zu vollziehen hat.

Der Zentralverwaltung sind beigegeben: 3 inspizierende Forstbeamte und das erforderliche Bureau-Personal.

Art. 13. Für den äussern Dienst wird das Kantonsgebiet in eine entsprechende Anzahl von Forstkreisen eingeteilt. Die Einteilung ist Sache des Regierungsrates und wird dem Bundesrat zur Genehmigung unterbreitet (Art. 6 B. G.).

Der Regierungsrat wählt die Forstbeamten, erlässt für die Tätigkeit derselben die nötigen Dienstinstruktionen und setzt ihre Bezüge an Besoldungen, Reise- und Bureau-Entschädigungen fest.

Zur Bekleidung der Stelle eines Forstbeamten ist der Besitz eines eidgenössischen Wählbarkeits-Zeugnisses erforderlich. (Art. 7 B. G.)

Bis zum Erlass eines allgemeinen Besoldungsdekretes bleiben die Bestimmungen des § 5 des Dekretes vom 9. März 1882 betreffend die Organisation der Forstverwaltung des Staates massgebend.

Abänderungsanträge.

Art. 14. Der Regierungsrat trifft die nötigen Massnahmen zur Anstellung und Ausbildung des untern Forstpersonals, insbesondere auch für den Bedarf der waldbesitzenden Gemeinden. Er lässt zu diesem Zwecke die in Art. 9 und 41 B. G. vorgesehenen Forstkurse, wie auch kürzere Kurse für Bannwarte abhalten.

In den Forstkursen ist durch die Aufnahmebedingungen und den Unterricht dahin zu wirken, dass die Teilnehmer diejenige Befähigung erhalten, welche zum Bezug der Bundesbeiträge nach Art. 10 und 40 litt. *c* B. G. erforderlich ist.

III. Oeffentliche Waldungen.

Art. 15. Die *Vermarchung* und *Vermessung* der sämtlichen Waldungen (mit Inbegriff der Triangulation IV. Ordnung) geschieht auf Grund des Vermessungsgesetzes vom 18. März 1867, der zudienenden Verordnungen und der Vermessungs-Instruktion des Geometer-Konkordates aus der Zeit vom 20. Mai bis 2. Juli 1891.

Art. 16. Der Staat, sowie die Gemeinden und Korporationen sind verpflichtet, über ihre Waldungen *Wirtschaftspläne* aufstellen zu lassen, welche die Benutzung derselben nach dem Grundsatz der Nachhaltigkeit und mit Berücksichtigung allfälliger Schutzzwecke regeln.

Für Gebirgswälder, die noch nicht vermessen sind, oder die vermöge ihres Standortes eine nur extensive Bewirtschaftung gestatten, ist ein abgekürztes Verfahren zulässig. (Art. 18, Al. 2, B. G.)

Der Wirtschaftsplan über die Staatswaldungen ist dem Grossen Rat, derjenige einer einzelnen Gemeinde oder Korporation ist dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 17. Ordentlicherweise unterliegt jeder Wirtschaftsplan nach Ablauf einer Periode von 20 Jahren einer Erneuerung (Hauptrevision). Jeweilen 10 Jahre nach der Erneuerung ist eine Nachführung des Wirtschaftsplanes (Zwischenrevision) vorzunehmen.

Ueber die Erstellung und Revision von Wirtschaftsplänen in öffentlichen Waldungen wird der Regierungsrat eine Verordnung erlassen.

Art. 18. Die Vorschriften eines sanktionierten Wirtschaftsplanes, wie namentlich der darin festgesetzte Abgabesatz, sind für die betreffende Gemeinde oder Korporation verbindlich. Für allfällige Abweichungen davon, wie z. B. für ausserordentliche Holzschläge, ist die Bewilligung des Regierungsrates erforderlich.

Allfällige Ueberbauungen sind innerhalb der nächstfolgenden Jahre einzusparen.

Art. 19. Die aus den öffentlichen Waldungen erhobenen *Nutzungen* sind sowohl nach ihrem Mass, als nach der Verwendung einer genauen Kontrolle zu unterziehen. Ueber Einnahmen und Ausgaben der Forstverwaltung wird gesonderte Rechnung geführt.

Die erzielten Einnahmen aus dem Verkauf von Waldprodukten dienen vor allem dazu, die Bedürfnisse des Waldes zu decken und die Kosten einer guten Verwaltung und Hut zu bestreiten.

Abänderungsanträge.

Art. 20. Diejenigen Gemeinden und Korporationen, welche mehr als 50 Hektaren Wald besitzen, haben die vom Regierungsrat angeordneten Forstkurse durch eine zum Forstdienst geeignete Person zu beschicken. Das im Forstkurs erworbene Patent dient als Ausweis der Befähigung zur Ausführung und Ueberwachung von Waldarbeiten und zur Führung der Nutzungskontrolle unter Anweisung des Forstamtes. (Art. 14 hievor.)

Nichtpatentierte Bewerber können nur provisorisch angestellt werden.

Für solche Gemeinden und Korporationen, die einen technisch gebildeten Forstverwalter angestellt haben, ist diese Bestimmung nicht obligatorisch.

Art. 21. Für Gemeinden und Korporationen mit kleinerem Waldbesitz ist nur die Schulung der Bannwarte in Bannwartenkursen von kürzerer Dauer erforderlich.

Wo eine gute Waldhut nicht anders zu erreichen ist, können im Schutzgebiet zwei oder mehrere benachbarte öffentliche Wälder durch Regierungsratsbeschluss in einen Hutbezirk vereinigt werden.

Art. 22. Jede waldbesitzende Gemeinde oder Korporation hat ein *Waldreglement* aufzustellen und dem Regierungsrat zur Genehmigung einzusenden.

Diese Waldreglemente enthalten die nötigen Bestimmungen über die Organisation des Forstdienstes, namentlich in Betreff der Wahl und angemessenen Besoldung des Verwaltungs- und Hutpersonals, ferner über den Schutz- und die Bewirtschaftung der Waldungen, die Nutzungen und Pflichten der Berechtigten und über die Rechnungsführung. Auch sollen die zu einer wirksamen Handhabung des Reglementes erforderlichen Strafbestimmungen aufgenommen werden. (Art. 71 St. V.)

Das Waldreglement muss jeweilen mit den Vorschriften des bestehenden Wirtschaftsplanes in Uebereinstimmung gebracht und erhalten werden.

IV. Privatwaldungen.

a) Allgemeines.

Art. 23. Die in Art. 15 hievor erwähnten kantonalen und Konkordats-Vorschriften über *Vermarchung und Vermessung* gelten auch für alle Privatwaldungen.

Art. 24. Die *Zusammenlegung zerstückelter Privatwaldungen* innerhalb eines Gemeindebezirkes, eines Teiles desselben oder eines bestimmten Waldgebietes kann durch die beteiligten Waldeigentümer zu folgenden Zwecken veranlasst werden:

1. für die Einrichtung einer einheitlichen Waldhut;
2. für gemeinschaftliche Anlage und Unterhalt von Waldwegen;
3. für eine genossenschaftliche Benutzung und Bewirtschaftung des Waldes überhaupt.

Ein Beschluss zur Bildung von Waldhutbezirken oder von Weggenossenschaften ist allgemein verbindlich, wenn er von der Mehrheit der Besitzer, welche zugleich über die grössere Hälfte der Waldfläche verfügt, gefasst wird. Für die Zusammenlegung zur genossenschaftlichen Benutzung ist dagegen die Zustim-

Abänderungsanträge.

mung aller beteiligten Waldeigentümer erforderlich. (Vorbehalten die Bestimmung in Art. 28 B. G.)

Art. 25. Die *Waldgenossenschaften*, welche Anspruch auf die Vergünstigungen nach Art. 10 und 26 des Bundesgesetzes erheben, sind gehalten, über ihre Organisation und Betriebsführung Statuten oder Reglemente aufzustellen und dieselben dem Regierungsrat zur Sanktion einzureichen.

b) Schutzwaldungen.

Art. 26. Privatgenossenschaften, deren Waldungen oder Wytweiden wichtige Schutzzwecke zu erfüllen haben, können durch Beschluss des Regierungsrates verhalten werden, in gleicher Weise wie die öffentlichen Korporationen Wirtschaftspläne und Waldreglemente aufzustellen und unter forstamtlicher Kontrolle zu befolgen.

Art. 27. Die forstamtlichen Organe haben darüber zu wachen, dass die Schutzwaldungen dem Schutzzweck, welchem sie dienen sollen, nicht durch ungeeignete Behandlung entfremdet werden. Jeder Holzschlag zum Verkauf oder zur Verwendung in einem holzkonsumierenden Gewerbe bedarf der Bewilligung der Forstdirektion. (Art. 29, B. G.)

In einem Holzschlagsgesuch ist der Waldort, das zu schlagende Holzquantum, die Art des Schlages und der Termin desselben anzugeben. Die Forstdirektion weist das Gesuch dem betreffenden Forstamt zu Untersuchung und Berichterstattung zu. Dem Gesuchsteller wird der Entscheid der Forstdirektion, beziehungsweise die Bedingungen, unter denen der Holzschlag bewilligt werden kann, kostenlos durch Postsendung mitgeteilt. Gegen den Entscheid kann der Rekurs an den Regierungsrat innert 30 Tagen ergriffen werden.

Auf den bestockten Weiden des Schutzgebietes ist der Rückhau von natürlichem Holzaufwuchs zur Vermehrung der Weidefläche (Schwenten) unter forstamtliche Kontrolle gestellt.

V. Erhaltung und Vermehrung des Waldareals.

Art. 28. Für jede *bleibende* Ausreutung oder Umwandlung von Waldboden in eine andere Benutzungs- und Kulturart ist zum Ersatz eine Fläche aufzuforsten, welche wenigstens den Holzertrag abzuwerfen verspricht, wie die zur Urbarmachung angemeldete. Dieser Ersatz für den zu reutenden Waldboden soll möglichst in der gleichen Gegend zu erhalten gesucht werden.

Art. 29. Die Ausreutung ist nicht statthaft,

1. wenn derselben Privatrechte entgegenstehen;
2. wenn die Waldungen zum Schutz gegen nachteilige Naturereignisse dienen;
3. wenn die Ausreutung eine Verschlechterung des Bodens zur Folge hat;
4. wenn die Ausreutung Lücken in den Waldverband bricht, oder die Anstösser zu weitern Ausreutungsbegehren veranlasst.

Art. 30. Wer eine bleibende Ausreutung vornehmen will, hat sein Vorhaben durch zweimalige Publi-

Abänderungsanträge.

kation im Amtsblatt und im Amtsanzeiger, oder wo kein solcher besteht, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Zur Eingabe von Oppositionen ist eine Frist von 14 Tagen, vom Erscheinen der Publikation im Amtsblatt an gerechnet, einzuräumen. Während dieser Frist liegt das Gesuch nebst einem geometrischen Plan (bescheinigte Kataster-Kopie) über die auszureutende und über die anzupflanzende Fläche in der Gemeindeschreiberei zur Einsicht auf.

Nach Ablauf der genannten Frist gehen die Akten mit dem Zeugnis des Gemeindeschreibers und mit den allfälligen Einsprachen an die Forstdirektion zu Handen des Regierungsrates, welcher Ausreutungsbegehren für Nichtschutzwaldungen endgültig erledigt und solche für Schutzwaldungen dem Bundesrat überweist. (Art. 31, B. G.)

Art. 31. Wenn Grundstücke, die nach Art. 27 und 29 zur Aufforstung bestimmt sind, Hand ändern, so geht die Aufforstungspflicht für dieselben von Gesetzes wegen auf den Erwerber über. Diesem bleibt der Regress gegen den Vorbesitzer vorbehalten.

Art. 32. Ausreutungen zu *vorübergehender* landwirtschaftlicher Benutzung des Bodens sind höchstens auf die Dauer von zwei Jahren zulässig und bedürfen einer Bewilligung der Forstdirektion.

Art. 33. Alle *Schlagflächen* oder anderweitige *Blössen* sind innerhalb einer Frist von drei Jahren zu bestocken, soweit dies nicht schon auf natürlichem Wege geschehen ist. Innerhalb dieser Frist sollen nicht nur die erste Kultur, sondern auch allfällig nötig werdende Nachbesserungen zur Ausführung kommen. Art. 32, B. G.)

Art. 34. Eine *Vermehrung des Waldareals* ist vorzugsweise anzustreben in den Einzugsgebieten gefährlicher Wildbäche. Wo sich hierzu andere Wege nicht darbieten, fällt dem Staat die Pflicht auf, die geeigneten Flächen im Zusammenhang zu erwerben und durch Aufforstung derselben der Verwilderung jener Berggegenden, sowie den daraus folgenden anderweitigen Wasserschäden wirksam entgegenzutreten. (Art. 36, B. G.)

Ausserdem werden die Staatsbehörden darauf Bedacht nehmen, den Waldbesitz des Staates besser zu arrondieren und allmählich zu erweitern.

VI. Bundes- und Kantonsbeiträge.

Art. 35. Nebst den nach Art. 37 ff. B. G. zugesicherten Beiträgen des Bundes an die Kosten der Gründung und Erhaltung von Schutzwaldungen gewährt auch der Kanton Unterstützungen solcher Werke im Betrage von 20—30 % des wirklichen Aufwandes an Gemeinden oder Private.

Art. 36. Grundbesitzer, die Aufforstungen, Verbauungen oder Weganlagen mit Beiträgen des Bundes und des Kantons auszuführen gedenken, haben dies durch ein motiviertes Gesuch der Forstdirektion zur Kenntnis zu bringen. Diese letztere wird gestützt auf eine Prüfung des Tatbestandes die Vorarbeiten vornehmen, Projekte mit Kostenvoran-

Abänderungsanträge.

schlägen aufstellen lassen und solche mit ihren Subventionsanträgen den kompetenten Behörden vorlegen.

Die Ausführung der Arbeiten steht unter der Leitung der von der Forstdirektion bestellten technischen Beamten.

Art. 37. Wer Bundes- und Kantonsbeiträge für forstliche Anlagen und Verbesserungen bezieht, der übernimmt damit auch die Verpflichtung, für den Unterhalt und Schutz derselben alles Nötige zu tun. Unterlässt er dieses, so soll ihm durch den Regierungsstatthalter eine angemessene Frist zur Nachholung des Versäumten eingeräumt werden. Lässt er auch diese Frist unbenutzt ablaufen, so wird die Forstdirektion die nötigen Arbeiten auf Kosten des säumigen Eigentümers ausführen lassen. (Art. 43 und 47, B. G.)

VII. Zwangsweise Ablösung und Enteignung.

Art. 38. Der Eigentümer, welcher seine Waldung von einem darauf haftenden Nutzungsrechte befreien will (Art. 5. Al. 1 und 2) muss diese Absicht dem Berechtigten rechtlich ankündigen und wird durch die Ankündigung zur Entrichtung einer vertragsmässig oder gerichtlich zu bestimmenden Entschädigung verpflichtet.

Geht die Ankündigung von einem Miteigentümer aus, so ist dieselbe für alle andern Mitbeteiligten verbindlich.

Handelt es sich um die Ablösung schädlicher Rechte im Sinne des Art. 5, 2. Absatz, und geht der Eigentümer der belasteten Waldung trotz einer an ihn gerichteten Aufforderung nicht vor, so kann der Regierungsrat von Amtes wegen die Ablösung auf Rechnung des Eigentümers anordnen.

Art. 39. Die Entschädigung hat in der Regel in Geld und nur wo dies nicht tunlich ist, durch Abtretung eines Waldteiles, welcher dem Wert des Rechtes entspricht, zu geschehen. Für diese letztere Art der Ablösung ist, sofern dieselbe öffentliche oder private Schutzwaldungen betrifft, die Zustimmung des Regierungsrates erforderlich. (Art. 22 B. G.)

Als Grundsatz gilt, dass die Entschädigung zu bemessen ist nach dem Reinertrag, welcher dem Berechtigten bei nachhaltiger Benutzung seines Rechtes innerhalb der gesetzlichen Schranken zugefallen wäre. Dieser Reinertrag wird in der Regel als Durchschnitt aus den während der letzten zehn Jahre bezogenen Nutzungen und die Loskaufs- oder Entschädigungssumme aus dem zwanzigfachen reinen Jahresertrag berechnet.

Art. 40. Können sich die Parteien nicht gütlich auseinandersetzen, so ist von einem der Beteiligten bei dem Gerichtspräsidenten desjenigen Amtsbezirkes, in welchem die betreffende Waldung oder der grössere Teil derselben liegt, ein bezügliches Gesuch anzubringen und es findet hierauf das in den §§ 27—38 des Gesetzes vom 3. September 1868 über Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigentums vorgesehene Verfahren in sachentsprechender Weise statt.

In betreff der Kosten des Verfahrens entscheidet der Richter unter Würdigung der Umstände nach Ermessen.

Art. 41. Für die Auflösung und Bereinigung des Rechtsverhältnisses in Fällen, wo der Waldboden und

Abänderungsanträge.

der darauf stehende Holzwuchs verschiedenen Besitzern gehören, kommen die in den Art. 38—40 hievor enthaltenen Grundsätze analog zur Anwendung. Dabei sind insbesondere die örtlichen wirtschaftlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

Art. 42. Für die zwangsweise Erwerbung von Grundstücken behufs Anlage von Schutzwaldungen, Verbauungen oder Waldwegen nach Art. 45 B. G. gelten die Vorschriften des Gesetzes über Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigentums vom 3. September 1868.

VIII. Strafbestimmungen.

Art. 43. In erster Linie gilt der Art. 46 des eingangs erwähnten Bundesgesetzes; im fernern wird verwiesen auf das bernische Strafgesetzbuch und auf die Feuerordnung vom 1. Februar 1897.

Art. 44. Die Entwendung von stehendem Holz wird, wenn der Wert des Entwendeten den Betrag von 30 Fr. nicht übersteigt und nicht Rückfall im Sinne von Art. 213, dritter Absatz, des Strafgesetzbuches vorliegt, als Holzfrevel, je nach der Schwere des Falles, mit Gefängnis von einem bis zu acht Tagen oder mit einer Geldbusse von 1 Fr. bis 40 Fr. bestraft.

... übersteigt, mit Gefängnis von einem bis zu acht Tagen oder...

Die in Art. 48 Str. V. vorgesehene Beschlagnahme greift auch Platz mit Bezug auf diejenigen Gegenstände (Werkzeuge etc.), welche zur Verübung von Diebstahl (Frevel) gedient haben oder bestimmt waren.

Uebersteigt der Wert des Entwendeten den Betrag von 30 Fr., oder ist der Schuldige schon zweimal wegen Holzfrevel bestraft worden, so wird der Täter als Dieb bestraft (Art. 209 ff. des Strafgesetzbuches).

Art. 45. Wer der im 2. Absatz des Art. 10 hievor enthaltenen Vorschrift zuwider ein Gebäude errichtet, verfällt in eine Geldbusse bis auf fünfzig Franken und hat den Bau wegzuräumen. (Art. 21 des Gesetzes über das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen vom 20. März 1854).

IX. Schlussbestimmungen.

Art. 46. Das gegenwärtige Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Alle mit dem Bundesgesetz vom 11. Oktober 1902 und dem gegenwärtigen Gesetz in Widerspruch stehenden kantonalen Vorschriften werden als aufgehoben erklärt. Im besondern sind die folgenden Erlasse, soweit sie überhaupt noch Geltung hatten, aufgehoben:

1. Die Forstordnung für der Stadt Bern deutsche Lande vom 16. und 23. Juni und 7. Juli 1786.
2. Das Gesetz über die Administration der Waldungen vom 5. Dezember 1803.
3. Die Verordnung über die Hausbau-Konzessionen vom 24. Januar 1810.
4. Die Verordnung zur Beförderung des Landbaues in den Leberbergischen Bezirken vom 23. Dezember 1816, soweit die Waldungen betreffend.
5. Das Dekret betreffend Beschränkung der Waldteilungen vom 9. Juli 1817.
6. Das Verbot Waldungen ohne Bewilligung auszureuten vom 9. Juli 1817.
7. Die Polizeivorschriften über Holzschläge und Flössungen vom 7. Januar 1824.

Abänderungsanträge.

8. Die Verordnung gegen den Holzfrevel vom 29. Oktober 1831.
9. Die Verordnung über das Einsammeln von Holz in Staatswaldungen vom 8. Dezember 1832.
10. Der Beschluss über Verrechnung des aus Staatswäldern gelieferten Holzes vom 28. Dezember 1832.
11. Das Forstreglement für den bernischen Leberberg vom 4. Mai 1836.
12. Das Gesetz über den Loskauf von Weiddienstbarkeiten vom 12. Dezember 1839, soweit Waldungen betreffend.
13. Das Gesetz über die Waldkantonnemente vom 22. Juni 1840.
14. Die Verordnung über die Besoldung der Staatsbannwarte vom 21. August 1850.
15. Das Dekret betreffend die Forstverwaltung im Jura vom 19. Mai 1851.
16. Die Polizeivorschriften vom 26. Oktober 1853.
17. Die Verordnung über Bezahlung der Förster für Untersuchungen von Holzschlagsbegehren der Gemeinden im Jura vom 19. Februar 1855.
18. Das Gesetz über die Errichtung von Waldwirtschaftsplänen vom 19. März 1860.
19. Das Gesetz über die bleibenden Waldausreutungen vom 1. Dezember 1860.
20. Die Verordnung zum Schutz der Waldungen gegen Insektenschaden vom 11. Januar 1871.
21. Das Vollziehungsdekret für das unter eidgenössische Oberaufsicht gestellte Forstgebiet vom 26. November 1877.
22. Das Dekret über die Organisation der Forstverwaltung des Staates vom 9. März 1882.
23. Die Verordnung betreffend Abgrenzung der Forstkreise vom 20. Mai 1882.
24. Die Verordnung betreffend Ausdehnung des eidgenössischen Forstgesetzes von 1876 und Regelung der Holzschläge in den Privatwaldungen vom 17. August 1898.

Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes und insbesondere auch mit dem Erlass der dazu erforderlichen Verordnungen und Verfügungen beauftragt.

Bern, den 16. April 1904.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. **Gobat,**
der Staatsschreiber
Kistler.

Vortrag der Sanitätsdirektion

an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

über die

Revision des Art. 8 des Gesetzes vom 14. März 1865 betreffend die medizinischen Berufsarten.

(April 1904.)

Am 24. November 1903 hat der Grosse Rat folgende Motion der Herren Bauer und Konsorten erheblich erklärt:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rate Bericht und Antrag über die Revision des Art. 8 des Gesetzes vom 14. März 1865 betreffend die medizinischen Berufsarten einzubringen.»

In seiner Begründung der Motion sagte Herr Bauer (Pag. 444 des Tagblattes des Grossen Rates) ausdrücklich: «Wir beantragen nicht die Abschaffung des Art. 8, sondern laden den Regierungsrat ein, er möchte darüber Bericht und Antrag einbringen, *ob nicht eine Revision des Art. 8 notwendig sei.*»

Es ist allerdings richtig, dass unsere Direktion in den letzten Jahren den Art. 8 in strengerer Weise als früher gehandhabt hat. Es geschah dies aus dem Grunde, weil das Sanitätskollegium in seiner Begutachtung der Publikationen von Spezialitäten viel strenger geworden war als in frühern Jahren und zwar deshalb, weil einerseits die Ankündigungen von Arzneimitteln einen viel schwindelhaftern Ton anschlugen als früher, und andererseits die Regierungen der östlichen und nördlichen Kantone der Schweiz ebenfalls einen strengern Kurs befolgten.

Von den übrigen Kantonen abweichend ist Baselstadt vorgegangen, indem in der Verordnung dieses Kantons vom 30. September 1899 über den Verkauf von Giften, sowie Arznei- und Geheimmitteln in erster Linie der *Verkauf* der «Geheimmittel» von einer Bewilligung des Sanitätsdepartementes abhängig gemacht, und bloss die Publikation derjenigen Geheimmittel gestattet wird, deren Verkauf nicht verboten ist. Freilich ist alsdann die Art und Weise der Ankündigung der approbierten Mittel keinen Einschränkungen unterworfen.

Nach Prüfung der durch die Erheblichkeitserklärung der Motion geschaffenen Sachlage glauben wir, dass der Regierungsrat nicht mehr strikte auf dem von ihm bei der Behandlung der Motion eingenommenen Standpunkt beharren kann, sondern vielmehr gegenüber den gestellten Forderungen etwelches Entgegenkommen zeigen muss. Von einer Aufhebung des angefochtenen Art. 8 des Medizinalgesetzes raten wir immer noch ab, damit das Publikum nicht wie z. B. im Kanton Genf mit den schwindelhaftesten Anpreisungen bekannt gemacht und so jeder nur erdenklichen Ausbeutung preisgegeben wird. Andererseits wäre der durch den Beschluss des Grossen Rates dokumentierten Auffassung desselben dadurch Rechnung zu tragen, dass der Art. 8 von nun an mit Milde statt mit Strenge gehandhabt wird. Die in diesem Gesetzesartikel vorgesehene Bewilligung müsste also nach wie

vor für jede Ankündigung von Geheimmitteln und medizinischen Spezialitäten nachgesucht werden; aber sie würde in liberalerer Weise als bisher erteilt werden.

Ausserdem würde die Sanitätsdirektion von nun an periodische Verzeichnisse der erlaubten Spezialitäten publizieren, damit die Herausgeber von Zeitungen wissen, welche Mittel angekündigt werden dürfen, ohne dass sie es nötig hätten, jeweilen speziell anzufragen.

Die Einführung solcher Bestimmungen, wie sie Baselstadt besitzt, wird von den Motionären wohl kaum beabsichtigt sein, indem sonst die *bernischen Apotheker* für den *Verkauf* von Geheimmitteln schlechter gestellt wären, als unter dem bernischen Medizinalgesetz, welches ihnen den Verkauf dieser Mittel ganz frei gibt.

Unser Antrag geht nun dahin, der Grosse Rat wolle seine Zustimmung zum Vorgehen des Regierungsrates erklären, der von einer Revision des Art. 8 des Medizinalgesetzes Umgang nehmen will, jedoch die Sanitätsdirektion anweisen wird, von nun an diese Gesetzesbestimmung in mildester Weise anzuwenden, d. h. alle Anpreisungen von Geheimmitteln und Spezialitäten zu gestatten, sofern sie derart sind, dass das Publikum nicht offensichtlich betrogen und beschwindelt wird.

Bern, den 16. März 1904.

Der Direktor der Sanität:
Joliat.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 26. März 1904.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. Gobat,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bau-, Finanz- und Domänengeschäfte.

(Mai 1904.)

1116. Weissenbach-Eschistrasse IV. Klasse, Korrektion, resp. Neubau. — Gemäss dem Vorschlag der Baudirektion wird dem Grossen Rat beantragt:

Auf das Gesuch der Bäuertgemeinde Weissenbach vom 2. April 1902 und 26. Januar 1904 um Erhöhung des vom Regierungsrat bewilligten Staatsbeitrages an die auf 11,500 Fr. veranschlagten Baukosten der Korrektion der Strasse IV. Klasse Weissenbach-Eschi auf 60 % wird nicht eingetreten, indem die bewilligten 50 % den Verhältnissen angemessen sind.

1502. Sensekorrektion, Neueneggau-Bärenklaue. — Dem Grossen Rat wird auf den Vorschlag der Baudirektion beantragt:

Das vom Bundesrat am 8. März 1904 genehmigte und mit 40 % der wirklichen Kosten, höchstens 50,000 Fr., subventionierte Projekt für die auf 125,000 Fr. veranschlagte, 1800 m. lange Korrektion der Sense in der Gemeinde Neuenegg von der Neueneggau bis zur Bärenklaue unterhalb Neuenegg wird ebenfalls gutgeheissen und der Gemeinde Neuenegg ein Kantonsbeitrag von einem Drittel der wirklichen Kosten, höchstens 41,670 Fr., auf Rubrik X G I bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden in solider Weise auszuführen und zu unterhalten. Die Gemeinde Neuenegg haftet für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Die Gemeinde Neuenegg hat in kürzester Frist, spätestens bis 1. November 1904 im Sinne des Wasserbaupolizeigesetzes vom 3. April 1857 für die Sense ein neues Schwellenreglement nebst Kataster aufzustellen und dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

3. Die Auszahlung des bewilligten Kantonsbeitrages findet vorbehältlich der Kreditverhältnisse der Baudirektion und der Erfüllung vorstehender Bedingung 2 auf amtlich bescheinigte Situationsetats hin, im Verhältnis der ausgeführten Arbeiten, restanzlich nach vollständig vorschriftsgemässer Durchführung der Verbauung statt.

4. In die Abrechnung dürfen alle wirklichen Projekt- und Baukosten, sowie die Aufsichtskosten des Staates eingestellt werden mit Ausnahme derjenigen der Gemeinde für Geldbeschaffung und Verzinsung, sowie für Funktionen von Behörden und Kommissionen etc.

5. Die Gemeinde Neuenegg hat namens der Schwellenpflichtigen innerhalb 3 Monaten, vom Datum der Eröffnung dieses Beschlusses an gerechnet, schriftlich zu erklären, dass sie die von den Bundes- und Kantonsbehörden gestellten Bedingungen annehme und erfüllen werde, den nach Abzug der Bundes- und Kantonsbeiträge noch verbleibenden Rest der Ausführungskosten übernehme und die Bauten später nach den gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften von Bund und Kanton unterhalten wolle.

1686. Grosse Scheideggwegkorrektion Luegen-Ledi-Grindelscherm. — Gemäss dem Vorschlag der Baudirektion wird dem Grossen Rat beantragt:

Den Einwohnergemeinden Meiringen und Schattenhalb wird auf Grund der vom Regierungsrat am 6. Dezember 1902 und 4. Dezember 1903 unter gewissen Vorbehälten genehmigten Projekte für die Korrektion der zusammen 3265 m. langen, ohne Landentschädigungen auf 50,500 Fr. veranschlagten Sektionen Luegen-Ledi-Grindelscherm ein Staatsbeitrag von 80 % der wirklichen Baukosten, höchstens 40,400 Fr., auf X F bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Der Beitrag wird vorbehältlich der Kreditverhältnisse der Baudirektion auf 2 Jahre verteilt. Die gänzliche Auszahlung findet in diesem Sinn nach vorschriftgemässer Vollendung und Vorlage einer amtlich geprüften und richtig befundenen Abrechnung statt. In letztere dürfen nur die wirklichen Projekt- und Baukosten, nicht aber Geldbeschaffungs-, Kommissions- und Landentschädigungskosten eingestellt werden.

2. Der neue Weg ist nach seiner Vollendung von den beiden Gemeinden, von jeder in ihrem Gebiet, nach Gesetz richtig zu unterhalten.

3. Die Gemeinden haben innerhalb 2 Monaten nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären, widrigenfalls derselbe von selbst dahinfällt.

1687. Linden-Röthenbach-Staatsstrasse, Korrektion Gridenbühl-Jassbach-Schlatt. — Gemäss dem Vorschlag der Baudirektion wird dem Grossen Rat beantragt:

Auf den Antrag des Regierungsrates werden die Projekte für die 864 m. lange Korrektion der Staatsstrasse Linden-Röthenbach zwischen Gridenbühl und Jassbach nach Variante III (grün) (Verlegung der Strasse in die Ebene an den Fuss der Halde), sowie für die 577 m. lange Korrektion im Schlatt nach Variante I (grün) genehmigt und für die Ausführung derselben 9500 Fr. und 12,000 Fr., zusammen 21,500 Fr. auf Rubrik X F bewilligt unter der Bedingung, dass die Gemeinden Innerbirrmoos und Otterbach das

erforderliche Land unentgeltlich und pfandfrei zur Verfügung stellen.

Die Baudirektion ist ermächtigt, allfällige kleinere Abänderungen von sich aus anzuordnen.

1814. Bümpliz, Strassenbau IV. Klasse Riedbach-Oberbottigen und Flühli-Matzenried; Staatsbeitrag. — Gemäss dem Vorschlag der Baudirektion wird dem Grossen Rat beantragt:

Der Gemeinde Bümpliz werden auf den Antrag der Baudirektion auf Grund der von letzterer angenommenen Projekte für den Neubau der 1660 m. langen Strasse IV. Klasse von Riedbach nach «Käs und Brod» bei Oberbottigen und der 775 m. langen Abzweigung von Flühli nach Matzenried Staatsbeiträge bewilligt von 40 % der wirklichen Baukosten, exklusive Entschädigungen, d. h. höchstens 40 % der Devissumme von 28,200 Fr. = 11,280 Fr. und 40 % der Devissumme von 12,500 Fr. = 5000 Fr., zusammen 16,280 Fr. unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Kontrolle der Baudirektion nach dem blauen Trace bei Oberbottigen, mit erweiterter Einmündung bei «Käs und Brod» und blauer Variante für die Anfahrt bei Niederried solid auszuführen.

Die Baudirektion ist ermächtigt, allfällig noch als zweckmässig sich erzeigende Aenderungen während der Ausführung im Einvernehmen mit der Gemeinde anzuordnen.

2. Die Staatsbeiträge sind Maxima. Dieselben sind vorbehältlich der Budgetverhältnisse der Baudirektion zahlbar in Jahresraten von höchstens 5500 Fr., restanzlich nach vorschriftgemässer Vollendung der Arbeiten und Vorlage einer richtig belegten und geprüften Abrechnung, in welche die wirklichen Projekt- und Baukosten, sowie die Aufsichtskosten des Staates, nicht aber die Landentschädigungen und die Verwaltungs-, Sekretariats- und Geldbeschaffungskosten der Gemeinde eingestellt werden dürfen.

3. Die beiden Strassen sind nach ihrer Vollendung von der Gemeinde als Verbindung IV. Klasse gemäss Gesetz in richtiger Weise zu unterhalten.

4. Die Gemeinde Bümpliz hat innerhalb 3 Monaten nach Eröffnung dieses Beschlusses die Annahme dieses letzteren zu erklären, ansonst derselbe von selbst dahinfällt.

1815. Melchnau-Ludligen-Strasse IV. Klasse, Neubau. — Dem Grossen Rat wird auf den Vorschlag der Baudirektion beantragt:

Der Gemeinde Melchnau wird in Bestätigung des Regierungsratsbeschlusses vom 28. April 1902 an den ohne Landentschädigungen auf 41,000 Fr. veranschlagten Neubau der 2573 m. langen Strasse IV. Klasse Melchnau-Ludligen, mit Anschluss an die Altbüron-St. Urban-Strasse, ein Staatsbeitrag von 60 % der wirklichen Baukosten, im Maximum 24,600 Fr., auf X F bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Der Bau ist in allen Teilen nach den Vorschriften und Weisungen der Baudirektion auszuführen.

2. Vorbehältlich der Kreditverhältnisse der Baudirektion können auf Rechnung des Staatsbeitrages nach Vorrücken der Arbeiten auf entsprechende Situationsetats hin Abschlagszahlungen verabfolgt werden. Die Restanzzahlung erfolgt unter gleichem Vorbehalt nach gänzlicher Vollendung der Korrektion, gestützt auf eine geprüfte Abrechnung, in welche die wirklichen Projekt- und Baukosten, sowie die Aufsichtskosten des Staates, exklusive Geldbeschaffungs-, Kommissions- und Landentschädigungskosten, eingestellt werden können.

3. Nach Vollendung der Strasse ist dieselbe als Verbindung IV. Klasse gemäss Strassenbaugesetz von der Gemeinde Melchnau zu unterhalten, wobei letztere sich bezüglich des im Kanton Luzern liegenden 573 m. langen Teilstückes mit der luzernischen Gemeinde Pfaffnau abzufinden hat.

4. Die Gemeinde Melchnau hat innerhalb drei Monaten, von der Eröffnung dieses Beschlusses an, dessen Annahme zu erklären.

1816. Nidau-Safneren-Staatsstrasse, Korrektion zwischen Mett und Orpund. — Gemäss dem Vorschlag der Baudirektion wird dem Grossen Rat beantragt:

Der Baudirektion werden für die 2101 m. lange, ohne Landentschädigungen auf 34,500 Fr. veranschlagte Korrektion dieser Strasse 87 % der wirklichen Baukosten, exklusive Landentschädigungen, höchstens 30,000 Fr., auf X F bewilligt.

Die Mehrkosten über diese Leistung plus Landentschädigungen fallen den interessierten Gemeinden auf.

Die Baudirektion ist ermächtigt, allfällige ihr noch zweckdienlich erscheinende kleinere Abänderungen am Projekt vorzunehmen.

1818. St. Brais - Bollmann - Saulcy - Strasse IV. Klasse, Neubau. — Gemäss dem Vorschlag der Baudirektion wird dem Grossen Rat beantragt:

Die von den Einwohnergemeinden St. Brais (Freibergen) und Saulcy (Delsberg) vorgelegte, aus 3 Teilprojekten bestehende Vorlage für den ohne Landentschädigungen auf 95,850 Fr. veranschlagten Bau einer neuen Strasse IV. Klasse von 5655 m. Länge und 4,5 m. Kronbreite von St. Brais über die Bahnstation Saulcy bei der Mühle Bollmann nach dem Dorf Saulcy wird genehmigt und den beiden Gemeinden an die wirklichen Baukosten ein Staatsbeitrag von 50 %, höchstens 47,925 Fr., auf Kredit X F bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach dem Projekt und den Vorschriften der Baudirektion und unter ihrer Kontrolle auszuführen. Letztere Behörde wird ermächtigt, während der Ausführung sich allfällig noch als zweckmässig erzeigende Aenderungen ohne Erhöhung des Maximums des Staatsbeitrages anzuordnen.

2. Der Staatsbeitrag wird je nach den Kreditverhältnissen der Baudirektion auf wenigstens drei Jahre verteilt. Je nach Vorrücken der Arbeiten können Abschlagszahlungen geleistet werden. Die Auszahlung erfolgt nach vorschriftgemässer Vollendung des Baues. In die Abrechnung dürfen nur die wirklichen Projekt- und Baukosten, nicht aber Geldbeschaffungs-, Kommissions- und Landentschädigungskosten eingestellt werden.

3. Die neue Strasse ist als Verbindung IV. Klasse von den Gemeinden St. Brais und Saulcy entsprechend

den Gemeindegrenzen nach Gesetz zu unterhalten, und es sind die Gemeinden dem Staat gegenüber für den richtigen Unterhalt der Strasse verantwortlich.

4. Die beiden Gemeinden haben innerhalb drei Monaten nach Eröffnung dieses Beschlusses schriftlich die Annahme vorstehender Bedingungen zu erklären, ansonst der Beschluss von selbst dahinfällt.

1866. Bern, Oberseminar, Neubau. — Gemäss dem Vorschlag der Baudirektion wird dem Grossen Rat beantragt:

Das von der Baudirektion vorgelegte allgemeine Bauprojekt für den Bau eines Oberseminargebäudes für die zwei obersten Klassen der deutsch-bernischen Primarlehramtsschüler auf dem Terrain des Staates hinter dem Chemiegebäude an der Freienstrasse beziehungsweise Muesmattstrasse in Bern wird genehmigt. Der Baudirektion werden für die Ausführung desselben auf Budgetrubrik X D 260,000 Fr. bewilligt.

1868. Gürbekorrektion zu Belp. — Dem Grossen Rat wird auf den Vorschlag der Baudirektion beantragt:

Das vom Bundesrat am 14. Dezember 1903 genehmigte und mit 40 % der wirklichen Kosten, höchstens 34,640 Fr. subventionierte Projekt im erhöhten Kostenanschlag von 86,600 Fr. für die 1220 m. lange Korrektion der Gürbe von der Toffenbrücke bei der Bahnstation Belp bis zur Stockmatte unterhalb Belp wird ebenfalls genehmigt und an die daherigen Kosten werden der Einwohnergemeinde Belp folgende Kantonsbeiträge bewilligt:

1. ein Drittel der wirklichen Kosten, im Maximum 28,870 Fr. auf Budgetrubrik X G 1;
2. für den Umbau der Strassenbrücke Kehrsatz-Belp 26,7 % von 5000 Fr. = 1335 Fr. auf Budgetrubrik X F.

An diese Bewilligungen werden folgende Bedingungen geknüpft:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden in solider Weise auszuführen und es haftet die Einwohnergemeinde Belp für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.
2. Die Auszahlung der Kantonsbeiträge findet vorbehältlich der Kreditverhältnisse der Baudirektion auf amtlich bescheinigte Situationsetats hin im Verhältnis der ausgeführten Arbeiten, restanzlich nach vollständiger vorschriftsgemässer Durchführung der Korrektion statt.
3. In die Abrechnung dürfen alle wirklichen Projekt- und Baukosten, sowie die Aufsichtskosten des Staates eingestellt werden, mit Ausnahme derjenigen der Gemeinde für Geldbeschaffung und Verzinsung, sowie für Funktionen von Behörden und Kommissionen etc.
4. Die Gemeinde Belp hat namens des Schwellenbezirkes innerhalb 2 Monaten nach Eröffnung dieses Beschlusses zu erklären, dass sie die Bedingungen der Bundes- und Kantonsbehörden annehme, den nach Abzug der Bundes- und Kantonsbeiträge noch verbleibenden Rest der Ausführungskosten übernehme und die Korrektion später nach den gesetzlichen von Bund und Kanton aufgestellten Bestimmungen und Vorschriften unterhalten wolle.

1869. Krauchthal-Hindelbank-Staatsstrasse, Korrektion. — Gemäss dem Vorschlag der Baudirektion wird dem Grossen Rat beantragt:

Dem Regierungsrat werden auf Budgetrubrik X F folgende Summen bewilligt:

1. Für Mehrkosten der bereits ausgeführten Hauptkorrektionen 1596 Fr. 05.
2. Für die Ausführung der 285 m. langen letzten Teilkorrektion beir Bannholzgrube 2200 Fr.

An diese Bewilligungen wird die Bedingung geknüpft, dass die Gemeinde von den 1596 Fr. 05 Mehrkosten den Betrag von 600 Fr. für Planieren alter Strassenstücke übernehme und das für obige Endkorrektion erforderliche Terrain unentgeltlich zur Verfügung stelle.

Die Gemeinde hat innert drei Monaten nach Eröffnung dieses Beschlusses die Annahme desselben zu erklären, widrigenfalls derselbe von selbst dahinfällt.

1888. Rechtsufrige Brienzerseebahn, Ausführung durch den Bund mit Subvention des Kantons Bern. — Die Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen teilte durch Schreiben vom 15. und 30. März 1904 mit, dass sie beabsichtige, den zuständigen Behörden die Ausführung einer schmalspurigen Bahn Brienz-Interlaken als Fortsetzung der Brünigbahn durch die Bundesbahnen vorzuschlagen, unter der Voraussetzung, dass denselben eine Subvention von 500,000 Fr. seitens des Kantons Bern gesichert bleibe.

Der Regierungsrat nimmt ferner Kenntnis von den an der Konferenz vom 21. April 1904 zwischen den Delegierten der Generaldirektion und des Regierungsrates gepflogenen diesbezüglichen Verhandlungen und beschliesst:

Dem Grossen Rat wird beantragt, dem Vorgehen der Verwaltung der schweizerischen Bundesbahnen betreffend Bau und Betrieb der rechtsufrigen Brienzerseebahn durch den Bund grundsätzlich beizupflichten und derselben eine Subvention des Kantons Bern à fonds perdu von 250,000 Fr. aus Vorschussrubrik A *o* 3 unter der Bedingung zuzusichern, dass die an der Bahn direkt interessierten Gemeinden und Private einen angemessenen Teil dieser Subvention übernehmen.

1912. Susten-Strasse Innertkirchen-Susten. Projektaufnahme. — Gemäss dem Vorschlag der Baudirektion wird dem Grossen Rat beantragt:

Es wird vom Bericht der Baudirektion betreffend das aufgestellte Projekt für den Bau der Sustenstrasse Kenntnis genommen und für die Kosten dieser Projektaufnahme auf Rubrik X F ein Kredit bewilligt von 18,156 Fr. 15.

2027. Bern, Botanischer Garten; Erweiterungsbauten. — I. Dem Grossen Rat wird beantragt:

Das von der Baudirektion vorgelegte Projekt für

1. den Umbau des Mittelbaues des jetzigen Hauptgebäudes und den Anbau eines grossen Hörsaales veranschlagt auf . Fr. 65,000.
2. den Neubau eines Orangerie- und Palmenhauses etc. nach Variante B mit 12,29 m. Höhe und zulässiger Verschiebung nordwärts, im Kostenanschlag von . . . . . » 115,500.
3. die Erstellung einer Stützmauer im östlichen Teil des Gartens, Kostenanschlag . . . . . » 9,500.
4. die Verlegung der Alpenpflanzenanlagen und Erdbeete, veranschlagt auf . » 10,000.

Total Fr. 200,000.

wird genehmigt und es werden der Baudirektion zur Ausführung derselben 200,000 Fr. auf Budgetrubrik X D bewilligt.

II. Die Finanzdirektion wird beauftragt, in Verbindung mit der Staatswirtschaftskommission die Frage zu prüfen und dem Regierungsrat Vorschläge darüber zu unterbreiten, auf welche Weise die Vorschüsse für die Baudirektion gedeckt werden können.

1763. Fregiécourt, Gemeindeverwaltung. — Gemäss dem Vorschlag der Gemeindedirektion wird dem Grossen Rat beantragt, es sei auf die Beschwerde einer Anzahl Bürger von Pleujouse, Charmoille und Asuel vom 21. September 1903, gerichtet gegen die Verwaltung der Gemeinde **Fregiécourt**, wegen Inkompetenz nicht einzutreten.

Dem Grossen Rat wird davon Kenntnis gegeben, dass die genannte Beschwerde durch einen Beschluss des Regierungsrates vom **30. März** 1904 ihre Erledigung gefunden hat.

1824. Staatsbeitrag. — Gemäss dem Vorschlag der Armendirektion wird dem Grossen Rat beantragt, es sei unter den in seiner Schlussnahme vom 20. Mai 1903 enthaltenen Bedingungen an die Kosten der Erweiterung des **Greisenasyls** in **St. Ursanne** eine Nachsubvention von 10,000 Fr. aus dem kantonalen Kranken- und Armenfonds auszurichten.

---

903. Münster, Pfarrhausbau; Loskauf der Wohnungsentschädigungspflicht. — Gemäss dem Antrag der Kirchendirektion wird dem Grossen Rat beantragt:

1. Es sei die Verpflichtung des Staates zur Ausrichtung einer jährlichen Wohnungsentschädigung an den reformierten deutschen Pfarrer von **Münster** aufzuheben und der Kirchgemeinde als Gegenwert davon eine Aversalsumme von 20,000 Fr. auszurichten.
2. Der Regierungsrat sei zum Abschluss des daherigen Vertrages zu ermächtigen.

2031. Röthenbach, Kirchenbau; Staatsbeitrag. — Gemäss dem Antrag der Kirchendirektion wird dem Grossen Rat beantragt:

1. Der Kirchgemeinde Röthenbach wird an den Bau einer neuen Kirche ein einmaliger Staatsbeitrag von 15,000 Fr. bewilligt.
2. Die Auszahlung dieses Staatsbeitrages hat auf Beschluss des Regierungsrates hin zu erfolgen, nachdem der Bau dem aufgestellten Projekt gemäss ausgeführt ist, was durch die Baudirektion zu konstatieren sein wird.

1990. Staatszulage für Arbeitslehrerinnen.. — Gemäss dem Vorschlag der Direktionen des Unterrichtswesens und der Finanzen wird dem Grossen Rat beantragt, es sei pro Rechnungsjahr 1904 auch den Arbeitslehrerinnen, die zugleich Primarlehrerinnen sind, die erhöhte Staatszulage von 70 Fr. auszurichten, in Uebereinstimmung mit dem Beschluss des Grossen Rates vom 25. November betreffend Verteilung der Bundessubvention pro 1903.

Antrag

der

Staatswirtschaftskommission.

Bern, Neubau des Oberseminars. — Die *Staatswirtschaftskommission* empfiehlt dem Grossen Rate den Antrag des Regierungsrates mit folgenden Modifikationen:

1. der Kredit wird auf 290,000 Fr. festgesetzt in dem Sinne, dass auch die projektierte Turnhalle gleich miterstellt werde;
2. ein erheblicher Teil dieser Baukosten soll aus der Bundessubvention für Unterstützung der öffentlichen Primarschule bestritten werden. Die Höhe dieses Teilbetrages wird der Grosse Rat bei definitiver Beschlussfassung betreffend Verteilung der Bundessubvention bestimmen.

Bern, den 13. Mai 1904.

Namens der Staatswirtschaftskommission,
Der Präsident:
Kindlimann.

Antrag

des

Regierungsrates.

Ferdinand Luise-Lenz-Stiftung für die Schweiz. — Auf den Antrag der Finanzdirektion wird dem Grossen Rat folgender neue Beschlussesentwurf vorgelegt:

1. Die durch letztwillige Verfügung der Frau Luise Lenz-Heymann seinerzeit dem Staat Bern angefallene Besitzung Oranienburg in Bern, auf welche infolge öffentlicher Steigerung ein höchstes Kaufsangebot von 131,000 Fr. gefallen war, wird vorläufig im Eigentum des Staates behalten.

2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, der genannten Stiftung eine Summe von 132,000 Fr. zum Zweck der Bildung eines Stiftungsfonds auszurichten. Dieser Fonds soll gemäss den für die Stiftung bestehenden besondern Vorschriften, sowie nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die Spezialfonds verwaltet und verwendet werden.

Durch die Ausrichtung der Summe von 132,000 Fr. an die Stiftung sind die dem Staat Bern in der letzten Willensverordnung der Frau Luise Lenz-Heymann auferlegten Verpflichtungen erfüllt, in dem Sinne, dass ein dem Staat aus dem Verkauf zufallender Gewinn der Stiftung zufallen soll.

Bern, den 16. Mai 1904.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. Gobat,
der Staatsschreiber
Kistler.

Entwurf des Regierungsrates
vom 9. Mai 1903.

Entwurf der Grossrats-Kommission
vom 25. Januar 1904.

Dekret

betreffend

die Feuerbestattung im Kanton Bern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in der Absicht, durch Ergänzung des Dekrets über das Begräbniswesen vom 25. November 1876 die Einführung der fakultativen Feuerbestattung zu ermöglichen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Die Gemeinden sind berechtigt, die Feuerbestattung einzuführen oder zu erlauben. Es darf jedoch kein Zwang für diese Bestattungsart stattfinden. Sie darf vorgenommen werden,

wenn eine letzte Willensverordnung oder eine amtlich beglaubligte Erklärung des Verstorbenen vorliegt oder wenn die Angehörigen des Verstorbenen ohne Widerspruch aus ihrer Mitte oder wenn diejenigen Personen, die für die Bestattung zu sorgen haben, es verlangen und keine gegenteilige Willenserklärung des Verstorbenen vorliegt; wenn ausserdem durch das Zeugnis zweier Aerzte bescheinigt wird, dass vom Standpunkt der gerichtlichen Medizin aus der Bestattung durch Feuer keinerlei Bedenken im Wege stehen;

wenn bei Bestattung von ausserhalb des Kantons Verstorbenen die zuständige Amtsstelle des Ortes, wo der Tod erfolgte, die Feuerbestattung bewilligt hat.

Art. 2. Für jede Feuerbestattung ist die Bewilligung der zuständigen Polizeibehörde einzuholen. Bei zweifelhafter Todesursache wird das Regierungsstatthalteramt nötigenfalls die Vornahme einer Sektion auf Kosten der Erbschaft anordnen.

Der Vollzug der Feuerbestattung geschieht unter Aufsicht der Polizeiorgane der betreffenden Gemeinde.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in der Absicht durch Ergänzung des Dekretes vom 25. November 1876 über das Begräbniswesen die Einführung der fakultativen Feuerbestattung zu ordnen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

Art. 1. Die Gemeinden sind berechtigt, die Feuerbestattung einzuführen oder zu erlauben. Es darf jedoch kein Zwang für diese Bestattungsart stattfinden. Sie darf vorgenommen werden,

wenn der Verstorbene sie schriftlich oder letztwillig verlangt hat oder wenn die Angehörigen des Verstorbenen ohne Widerspruch aus ihrer Mitte oder wenn diejenigen Personen, die für die Bestattung zu sorgen haben, es verlangen und keine gegenteilige Willenserklärung des Verstorbenen vorliegt;

wenn ärztlich bescheinigt wird, dass vom Standpunkt der gerichtlichen Medizin aus der Bestattung durch Feuer keinerlei Bedenken im Wege stehen;

wenn bei Bestattung von ausserhalb des Kantons Verstorbenen die zuständige Amtsstelle des Ortes, wo der Tod erfolgte, die Feuerbestattung bewilligt hat.

Art. 2. Für jede Feuerbestattung ist die Bewilligung der zuständigen Polizeibehörde einzuholen. Bei zweifelhafter Todesursache wird die Behörde nötigenfalls die Vornahme einer Sektion anordnen.

Der Vollzug der Feuerbestattung geschieht unter Aufsicht der Polizeiorgane der betreffenden Gemeinde.

Bericht und Antrag der Polizeidirektion

an

die Regierung zu Handen des Grossen Rates

betreffend

Feuerbestattung im Kanton Bern.

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Der Gemeinderat der Stadt Bern unterbreitete mit Zuschrift vom 9. März 1898 dem Regierungsrat den Antrag, «derselbe wolle die Voraussetzungen, unter denen im Kanton Bern die Feuerbestattung zur Anwendung kommen dürfe, durch die kantonalen Behörden feststellen lassen; eventuell, und so weit er solches für notwendig erachte, wolle der Regierungsrat die Revision des Dekretes über das Begräbniswesen vom 25. November 1876 veranlassen». Eine dem Schreiben beigelegte Broschüre der städtischen Polizeidirektion beleuchtet die vorwürfige Angelegenheit nach allen Richtungen.

Nun steht vor allem fest, dass die anfängliche Opposition, welche der Feuerbestattung sei es aus religiösen und kirchlichen, sei es aus ästhetischen Gründen entgegen trat, geringer geworden ist, sowohl im Ausland als in der Schweiz, wo schon die Städte Genf, Zürich und Basel ihre Krematorien haben, Bern und Biel sich darum bemühen.

Es handelt sich nicht um die obligatorische, sondern um die *fakultative* Einführung der Feuerbestattung. Schon aus diesem Grund kann von *religiös-kirchlicher Seite* keine Einwendung mehr erhoben werden, da in keiner Weise ein Zwang auf den einzelnen Bürger, beziehungsweise auf die Angehörigen eines Verstorbenen, ausgeübt würde. Die Anhänger der neuen oder eigentlich der antiken Bestattungsart rekrutieren sich denn auch aus allen kirchlichen Parteien und Religionsgemeinschaften. Der christliche Auferstehungsglaube ist nämlich weder an die eine noch an die andere Bestattungsart gebunden, sondern er steht über derselben. Die religiösen Feierlichkeiten lassen sich mit der Feuerbestattung ebensogut wie mit der Beerdigung verbinden. Auch das *ästhetische Gefühl* wird durch die Leichenverbrennung nicht verletzt, da der Bestattungsakt der Weihe ebensowenig entbehrt, als die Beerdigung, und für die Ueberreste, d. h. die Asche, ein würdiger Aufbewahrungsort bestimmt ist, wo die Hinterlassenen ihrer Pietät durch Grabschmuck Genüge leisten können. Die Freiheit der Bestattungsart soll also gewährleistet bleiben, die Erdbestattung für solche, die oder deren Angehörige wünschen, dass diese stattfinde, die Feuerbestattung für solche, welche dieser Art den Vorzug geben.

Zur Konstatierung, dass wirklich *Tod* und nicht etwa nur *Scheintod* vorliegt, genügt die ärztliche Bescheinigung, ohne welche keine Feuerbestattung stattfinden darf. Eine strenge Leichenuntersuchung vom *gerichtsärztlichen Standpunkt* aus wird aber bei der Feuerbestattung Platz greifen müssen.

Grosse Vorteile hat die letztgenannte Bestattungsart in *sanitarischer* Beziehung, indem die Feuerbestattung jedwede Verunreinigung von Trink- und Grundwasser und die dadurch verursachte Verbreitung ansteckender Krankheiten schlechterdings ausschliesst, während bei Anlage von Friedhöfen mit Beerdigung der Leichen immerhin solche Gefahren vorhanden sein können. Nur die Einäscherung der Leichen und die damit verbundene Tötung aller Krankheitskeime schliesst eine Gefahr vollständig aus. Allerdings ist gleichwohl zuzugeben, dass bei guter Auswahl und Instandhaltung der Begräbnisplätze Schäden für die menschliche Gesundheit nur ausnahmsweise entstehen können.

Dass die Feuerbestattung dem Art. 53 der Bundesverfassung, wonach jedem Verstorbenen eine schickliche Beerdigung zu teil werden soll, nicht widerspricht, ist einleuchtend. Hingegen steht die Feuerbestattung mit dem Dekret über das Begräbniswesen im Kanton Bern d. d. 25. November 1876 nicht im Einklang. Dieses Dekret kennt keine andere Bestattungsart als diejenige der Beerdigung; es schliesst demnach die Feuerbestattung aus. Zur Zeit des Erlasses dieses Dekrets hatte die Feuerbestattung noch wenige Anhänger und es wurde deshalb darauf nicht Rücksicht genommen. Ein besonderes Dekret ist also notwendig, um die Einführung der Feuerbestattung zu ermöglichen. Es müssen auch die Voraussetzungen, unter welchen die Feuerbestattung stattfinden darf, festgesetzt werden, um diese Materie einheitlich für alle Ortschaften zu ordnen, welche die Errichtung von Krematorien anstreben dürften. Der Erlass von Reglementen über das Verfahren bei Feuerbestattungen wird dann Sache der betreffenden Gemeindebehörde sein, vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Bern, im April 1903.

Der Direktor der Sanität:

Joliat.

Die näheren Vorschriften hierüber sind durch ein Reglement aufzustellen, das der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

Art. 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 9. Mai 1903.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Steiger,
der Staatsschreiber
Kistler.

Entwurf der Grossrats-Kommission.

Die näheren Vorschriften hierüber sind durch ein Reglement aufzustellen, das der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

Art. 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 25. Januar 1904.

Namens der Kommission:
Der Präsident
Maurer.

Ergebnis der ersten Beratung durch den Grossen Rat
vom 17. März 1904.

Abänderungsanträge des Regierungsrates und der Grossratskommission
vom 11./16. Mai 1904.

Gesetz

betreffend die

Sonntagsruhe.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des § 82 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Der Sonntag, die nicht auf einen Sonntag fallenden hohen Festtage, sowie der Neujahrstag und der Auffahrtstag werden als öffentliche Ruhetage erklärt.

Als hohe Festtage gelten im reformierten Kantonsteil Charfreitag, Ostern, Pfingsten, Bettag und Weihnacht; im katholischen Kantonsteil die vorgenannten mit Ausnahme des Charfreitags, und ausserdem der Frohnleichnamstag, der Tag der Himmelfahrt Mariä und der Allerheiligentag.

§ 2. Ueber die Beobachtung der Sonntagsruhe und über diejenigen Arbeiten, welche ausnahmsweise an den öffentlichen Ruhetagen gestattet werden, sowie über das Feilhalten und den Verkauf von Waren an diesen Tagen haben die Einwohnergemeinden Reglemente aufzustellen.

Diese Reglemente sind innerhalb zweier Jahre vom Inkrafttreten dieses Gesetzes hinweg dem Regierungsrate zur Sanktion zu unterbreiten. Für diejenigen Gemeinden, welche dieser Verpflichtung nicht nachkommen, stellt der Regierungsrat auf dem Wege der Verordnung die nötigen Vorschriften auf.

. . . Verordnung für so lange die nötigen Vorschriften auf, bis ein von der Gemeinde vorgelegtes Reglement genehmigt ist.

§ 3. Den Angestellten, Arbeitern und Lehrlingen beiderlei Geschlechtes in Gewerben, in welchen die Sonntagsarbeit durch das Reglement gestattet wird, sowie in den am Sonntag offen gehaltenen Verkaufsstellen soll in jedem Falle für die ihnen entgangene Sonntagsruhe eine entsprechende Ruhezeit in der Woche freigegeben werden.

. . . das Reglement oder durch die Verordnung gestattet . . .

§ 4. Uebungen der Feuerwehren und der freiwilligen Schiessvereine sind an den hohen Festtagen gänzlich, an den andern öffentlichen Ruhetagen während des Vormittagsgottesdienstes untersagt.

§ 5. An den öffentlichen Ruhetagen ist in der Nähe von Kirchen während des Gottesdienstes alles störende Geräusch zu vermeiden.

§ 6. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, sowie gegen die vom Regierungsrat und von den Gemeinden erlassenen Vorschriften werden mit Bussen von 5 Fr. bis 300 Fr. bestraft.

§ 7. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk am in Kraft.

Durch dasselbe wird der Art. 256, Ziff. 8, des Strafgesetzbuches vom 30. Januar 1866 aufgehoben.

Bern, den 17. März 1904.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
F. von Wurstemberger,
der Staatsschreiber,
Kistler.

Abänderungsanträge.

§ 4. Uebungen der Feuerwehren und der Schiessvereine . . .

. . . untersagt.
Ebenso ist an den öffentlichen Ruhetagen in der Nähe . . .
. . . Geräusch verboten.

. . . Bussen bis auf 300 Fr. . . .

§ 6*a*. Betreffend das Hausieren verbleibt es bei dem im Gesetz vom 24. März 1878 aufgestellten Verbot.
Betreffend die Wirtschaften, die öffentlichen Spiele, die Jagd und die Fischerei, sowie in bezug auf die Ruhetage des Dienstpersonals in den Wirtschaften bleiben die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ebenfalls in Geltung.

§ 7. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk am in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten der von den Gemeinden aufgestellten Reglemente, beziehungsweise der von der Regierung zu erlassenden Verordnung wird für die betreffenden Gemeinden der Art. 256, Ziffer 8, des Strafgesetzbuches vom 30. Januar 1866 aufgehoben.

Bern, den 16. Mai 1904.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. **Gobat,**
der Staatsschreiber
Kistler.

Bern, den 11. Mai 1904.

Im Namen der Grossratskommission
deren Präsident
Lenz.

Uebersicht über die Finanzen der bernischen Dekretsbahnen.

(In dieser Uebersicht sind die im Eisenbahngesetz vom 4. Mai 1902 vorgesehenen Bahnen nur insoweit inbegriffen, als sie finanziert sind.) [1]

Bahngesellschaft [1]	Datum der Eröffnung	Anlage-kapital im ganzen	Obligationen-kapital		Aktienkapital					Kündi-gungs-termin für das Obl.-Kapital	Besondere Bemerkungen
			Betrag	Zinsfuss	im ganzen	des Staates [2]		der bernischen Gemeinden und Privaten [3]			
						Betrag	relativ	Betrag	relativ		
		Fr.	Fr.	%	Fr.	Fr.	%	Fr.	%		
1. Spiez-Frutigen	25. VII. 01	3,300,000	696,000	4	2,604,000	1,980,000	75,9	624,000	24,1	31. XII. 1905	
2. Langenthal-Huttwil	1. XI. 89	1,200,000	400,000	3 3/4	800,000	400,000	50,0	400,000	50,0	(31. XII. 1903)	Rückzahlungstermin 30. VI. 1904.
3. Huttwil-Wolhusen	9. V. 95	2,300,000	500,000	4	1,800,000	160,000	8,9	[3] 59,000	3,3	30. VI. 1908	Rückzahlungstermin 31. XII. 1908.
4. Spiez-Erlenbach	16. VIII. 97	1,800,000	800,000	4	1,000,000	480,000	48,0	520,000	52,0	1952	Rückzahlbar innert 50 Jahren; erste Amortisation 1903 mit 5000 Fr., die letzte 1952.
5. Bern-Worb	21. X. 98	700,000	150,000	3 3/4	550,000	207,000	37,7	343,000	62,3	15. IX. 1904	
6. Pruntrut-Bonfol	13. VII. 01	1,080,000	330,000	4	750,000	550,000	73,4	200,000	26,6	1977	
7. Saignelégier-Chaux-de-Fonds	7. XII. 92	1,730,000	370,000	4 1/2	1,360,000	350,000	25,8	[3] 415,000	30,5	31. XII. 1904	Umwandlung zu 4 % ist zugesichert.
8. Thunerseebahn	1. VI. 93	7,360,000	4,200,000	4	3,160,000	1,866,900	59,1	1,293,100	40,9	31. XII. 1910	
9. Bern-Neuenburg, Direkte	1. VII. 01	12,000,000	6,000,000	4 1/2	6,000,000	3,155,000	52,6	[3] 986,500	16,4	1. IV. 1911	
10. Erlenbach-Zweisimmen	1. XI. 02	5,200,000	1,300,000	4 1/2	3,900,000	3,120,000	80,0	780,000	20,0	1. I. 1908	
11. Tramelan-Tavannes	16. VIII. 84	500,000	—	—	500,000	150,000	30,0	350,000	70,0	—	Rückkaufstermin I. V. 1903.
12. Sensethalbahn	23. I. 04	1,558,800	465,000	4 1/2	1,093,800	807,200	73,9	286,600	26,1	1. X. 1908	
13. Gürbethalbahn	14. VIII. 01	3,770,000	1,000,000	4 1/2	2,770,000	1,724,500	62,3	1,045,500	37,7	1. I. 1911	
14. Montreux-Berner-Oberland	noch im Bau	13,192,100	6,300,000	4 1/2	6,892,100	2,800,000	40,6	4,092,100	59,4	ca. 1914	
15. Emmenthalbahn	11. V. 81.	5,570,500	1,750,000	3 3/4 (4)	3,820,500	800,000	21,0	[3] 1,287,000	33,7	1. IX. 1904 u. 1909	
16. Burgdorf-Thun	21. VII. 99	5,365,500	1,400,000	4	3,965,500	2,154,000	54,3	1,811,500	45,7	31. XII. 1908	
17. Freiburg-Murten-Ins	1. V. 03	3,000,000	1,250,000	4 1/2 u. 4 1/4	1,750,000	215,000	12,3	10,000	0,6	1. IV. 1910	4 1/2 % und der Kündigungstermin beziehen sich auf 600,000 Fr.
18. Saignelégier-Glovelier	noch im Bau	3,000,000	550,000	4 1/2	2,450,000	1,800,000	73,5	650,000	26,5	5 Jahre nach der Eröffnung	
19. Schwarzenburgbahn	noch nicht im Bau	2,380,000	793,000	4 1/2	1,587,000	952,000	60,0	635,000	40,0	50jährliche Annuitäten	
20. Solothurn-Münsterbahn	noch im Bau	7,218,000	2,375,000	—	4,843,000	1,185,000	24,5	[3] 683,500	14,1	20 Jahre nach der Eröffnung	
Total [1]	—	**82,224,900**	**30,629,000**	—	**51,595,900**	[2] **24,856,600**	**48,2**	[3] **16,471,800**	**31,9**	—	

[1]) Von den 26 in zitiertem Gesetz vorgesehenen Bahnlinien konnten hier erst 6 aufgeführt werden; es sind also 20 Bahnprojekte (worunter der Berner-Alpendurchstich) noch nicht finanziert. Demnach hätte sich der Staat Bern für 40 Bahnlinien zur Beteiligung verpflichtet.

[2]) Laut Bericht der Kantonsbuchhalterei beträgt der *Buch- oder Inventarwert* der Eisenbahnkapitalien des Staates Bern z. Z. 22,009,593 Fr.

[3]) Nicht inbegriffen ist in dieser Rubrik die ausserkantonale Aktienbeteiligung, welche im Total zirka 10 Millionen Fr. ausmacht.

Bericht und Antrag der Direktion der Bauten und Eisenbahnen

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

die Ausführung der rechtsufrigen Brienzerseebahn durch den Bund

mit Subvention des Kantons Bern.

(Mai 1904.)

Einleitung. Die Brienzerseebahn fand schon im Volksbeschluss vom 28. Februar 1875 betreffend die Beteiligung des Staates am Bau neuer Eisenbahnlinien Berücksichtigung. Sie wurde damals im Zusammenhang mit der Brünigbahn behandelt, und es wurde ihr durch dieses Dekret eine Aktienbeteiligung des Staates von höchstens 50,000 Fr. per Kilometer zugesichert. Die damalige kantonale Eisenbahndirektion berechnete die Anlagekosten der 18 Kilometer langen normalspurigen Linie auf 4,140,000 Fr. oder per Kilometer auf 230,000 Fr. Die Subvention des Staates hätte somit im Maximum 900,000 Fr. betragen. Obschon die Tracéfrage offen gelassen wurde, so ging die Ansicht der Direktion diesbezüglich doch schon dahin, dass das stärker bevölkerte Seeufer, also das *rechtseitige*, den Vorzug verdiene.

Die Brienzerseebahn wurde auch in die Volksbeschlüsse vom 5. Juli 1891 und 28. Februar 1897, sowie ins Subventionsgesetz vom 4. Mai 1902 aufgenommen. Im erstgenannten Beschluss war eine Aktienbeteiligung des Staates von höchstens einem Drittel des Anlagekapitals, im Maximum von 40,000 Fr. wenn normalspurig und von 25,000 Fr. wenn schmalspurig per Kilometer vorgesehen. Im Volksbeschluss von 1897 wurde der Jura-Simplon-Bahngesellschaft, ihrem Interesse an dem Zustandekommen der Brienzerseebahn als Fortsetzung der Brünigbahn Rechnung tragend, eine Erhöhung des durch den Volksbeschluss vom 5. Juli 1891 für den Durchstich des Simplon-Tunnels bewilligten Beitrages von 1 Million Franken um 500,000 Fr. zugesichert für den Fall, dass die J. S. innerhalb drei Jahren, vom Inkrafttreten dieses Beschlusses an gerechnet, zum Bau der rechtsufrigen Brienzerseebahn ohne Beteiligung des Staates sich verpflichte und dass der Bau innert dieser Frist in Angriff genommen werde.

Damals, sowie auch schon im Jahre 1891, wurden die Baukosten für eine schmalspurige, rechtsufrige Brienzerseebahn von Interlaken, Zollhaus bis Brienz, 17 Kilometer lang, auf 3,500,000 Fr. oder zirka 205,900 Fr. per Kilometer veranschlagt.

Der Bund konnte sich nicht entschliessen, die Zusicherung abzugeben, die Brienzerseebahn eventuell in den Rückkauf des Jura-Simplon-Bahnnetzes einbeziehen zu wollen, und die J. S. liess angesichts der ihr bevorstehenden Verstaatlichung die im Volksbeschluss von 1897 vorgesehene nützliche Frist verstreichen; infolgedessen wurde die Subvention des Kantons Bern für die Brienzerseebahn hinfällig.

Im Subventionsgesetz vom 4. Mai 1902 ist die rechtsufrige Brienzerseebahn mit einer Aktien-

beteiligung des Staates Bern von 40 % des Anlagekapitals, im Maximum 80,000 Fr. per Kilometer bei Normalspur und von 40,000 Fr. per Kilometer bei Schmalspur bedacht worden.

Konzession u. Gutachten für Schmalspurbahn und Normalspurbahn.

Die *Konzession* der rechtsufrigen Brienzerseebahn datiert vom 23. Juni 1893; sie wurde den Herren Grossrat Kuster in Brienz, U. Wyss in Ringgenberg und Konsorten für eine *Schmalspurbahn* erteilt. Die zur Einreichung der erforderlichen technischen und finanziellen Vorlagen in Art. 5 der Konzession festgesetzte Frist ist seither wiederholt, letztmals durch Bundesratsbeschluss vom 24. Juli 1903 bis 28. Juni 1904 verlängert worden.

Im Jahre 1899 bewarben sich die Herren F. J. Bucher in Luzern und Elias Flotron in Meiringen um die Konzession für eine rechtsufrige, *normalspurige* Brienzerseebahn, welches Gesuch von den Gemeinden empfohlen wurde mit dem Wunsche jedoch, dass die bestehende Konzession für eine Schmalspurbahn nicht aufgehoben werden möchte, da für den Fall, dass die Finanzierung des neuen Projektes nicht gelingen sollte, auf Grundlage der jetzigen Konzession ungehindert fortgeschritten werden könnte. Die Gemeinden verlangten ausserdem, dass die Bahn in den Hauptbahnhof Interlaken einmünde. Dazu kam nun noch, dass die Verkehrsanstalten des Berner Oberlandes am 28. Dezember 1899 das Gesuch stellten, wir möchten Fachexperten ernennen, welche auf Kosten der gesuchstellenden Anstalten *vor Inangriffnahme der Brienzerseebahn eine sorgfältige Prüfung und Begutachtung der allgemeinen Verkehrsverhältnisse im engern Oberland, namentlich im Bödeli,* vornehmen sollten. Der Regierungsrat gab infolgedessen dem Konzessionsgesuch Bucher & Flotron vorläufig keine Folge, sondern ernannte, auf unsern Antrag hin, und im Einvernehmen mit den oberländischen Verkehrsanstalten am 6. April 1900 die Herren Oberingenieur Denzler in Küssnacht, Professor Gerlich in Zürich und Ingenieur Mezger, Direktor der N. O. B., ebenfalls in Zürich als Experten, denen folgende Fragen zur Beantwortung vorgelegt wurden:

« 1. Ist die Brienzerseebahn rationellerweise auf dem linken oder rechten Ufer anzulegen?

« 2. Ist die Brienzerseebahn normal- oder schmalspurig zu erstellen, und wo soll die Grenze zwischen Normal- und Schmalspur liegen?

« 3. Wie ist die Brienzerseebahn in Interlaken einzuführen, und wie sollten im Zusammenhang damit die Bahnhofverhältnisse in Interlaken gestaltet werden?

« 4. Wie ist alsdann die Ortschaft Bönigen mit der Bahn zu bedienen?

« 5. Wie sollen zukünftig die Anschlüsse zwischen Schiff und Bahn in Interlaken und Brienz gestaltet werden? »

In ihren Gutachten vom 12. April 1901 kamen die Experten zu folgenden Schlüssen:

« Zu 1. Die Brienzerseebahn ist als Fortsetzung der Brünigbahn zu betrachten, am rechten Ufer anzulegen und deren Betrieb so einzurichten, dass die Züge von Luzern bis Interlaken-West unverändert durchgeführt werden können.

« Zu 2. Die Brienzerseebahn ist mit der Spurweite der Brünigbahn (1 m.) zu erstellen. In bezug auf den Fernverkehr findet der Uebergang in Luzern und in den beiden Bahnhöfen Interlakens statt.

« Zu 3. Die Brienzerseebahn ist in die Oststation Interlaken einzuführen, und die Bahnhofverhältnisse Interlakens sind im Zusammenhange damit so zu gestalten, dass die Züge der Thunerseebahn in der Oststation und die Züge der Brünig- und Oberlandbahnen in der Weststation endigen, bezw. dort wieder eingeleitet werden.

« Zu 4. Die Ortschaft Bönigen ist von der Oststation aus durch Tramwayzüge, welche auch die Güter befördern, auf dem bestehenden Geleise zu bedienen.

« Zu 5. Die Schiffsanschlüsse in Interlaken Ost und West, sowie in Brienz und Bönigen bleiben unverändert. »

Das Gutachten wurde gedruckt und veröffentlicht, ebenso ein auf Veranlassung des Initiativ-Komitees für eine normalspurige Brienzerseebahn von Herrn Ingenieur Laubi, Direktor der Süd-Ost-Bahn in Wädenswil verfasstes *Gutachten vom 15. Januar 1900 für eine normalspurige Brienzerseebahn.*

Dieser Experte kommt darin zum Schluss, dass die Normalspurbahn den Vorzug verdiene und man den schon mit Erstellung der schmalspurigen Brünigbahn begangenen Fehler, der wohl gerade am meisten in Interlaken empfunden werde, am Brienzersee nicht wiederholen sollte. Er veranschlagt das für die Normalspurbahn erforderliche Baukapital zu 3,150,000 Fr. oder rund 188,600 Fr. per Kilometer.

Subventionsgesuch des Initiativkomitees.

Dem Initiativ-Komitee für eine Schmalspurbahn gelang es nun zu Anfang des Jahres 1901 eine Unternehmerfirma zu finden, welche sich vertraglich verpflichtete, die Brienzerseebahn auf Grund eines von Ingenieur Lussy auf eigene Rechnung aufgestellten, jedoch von ihr erworbenen und umgearbeiteten Projektes zu erbauen. Dieses Projekt sah eine Schmalspurbahn von 18 Kilometer Länge, mit Steigungen bis auf 25 ‰ und Minimalradius = 150 m. vor. Die Bahn sollte im Hauptbahnhof Interlaken ihren Anfang nehmen, gleich wie die Waldenburgerbahn in Liestal und die Krienser-Strassenbahn in Luzern zwischen der Normalspur geführt werden, in Interlaken-Oststation davon abzweigen, die Aare überschreiten, um über Goldiwil, Ringgenberg und Oberried dem rechten Seeufer entlang Brienz zu erreichen und dort Anschluss an die Brünigbahn zu erhalten. Die Anlagekosten waren zu 2,420,000 Fr. oder zirka 134,440 Fr. per Kilometer veranschlagt.

Unterm 19. Februar 1902 stellte dieses Initiativ-Komitee, Präsident Herr Nationalrat Zurbuchen in Ringgenberg und der Konzessionsinhaber Herr Grossrat Kuster in Brienz, an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates das Gesuch, es möchte dem Statuten- und Finanzausweis der Brienzerseebahn die Genehmigung erteilt werden und der Staat Bern sich am Bau

der rechtsufrigen Brienzerseebahn mit einer Subvention von 720,000 Fr. durch Uebernahme von Aktien beteiligen.

Dem Gesuche waren beigegeben: Die Beschlüsse betreffend Konzession und Konzessionsfristverlängerung, ein Statuten-Entwurf, das allgemeine Bauprojekt mit Kostenvoranschlag, ein Finanzvertrag betreffend Uebernahme des Obligationenkapitals, Ausweise über die Aktienzeichnungen von Gemeinden und Privaten, ein Bauvertrag mit der Basler-Baugesellschaft, vormals Linder in Basel, sowie ein Rentabilitäts-Gutachten des Herrn Ingenieur Moser in Zürich.

Das Initiativ-Komitee stellte folgendes Finanzprogramm auf:

Anlagekapital			Fr. 2,420,000
I. Aktienkapital:			
1. Gemeinden:			
Brienzwiler	Fr. 5,000		
Hofstetten	» 3,500		
Schwanden	» 1,500		
Brienz	» 50,000		
Ebligen	» 4,000		
Oberried	» 18,000		
Niederried	» 8,000		
Ringgenberg	» 25,000		
Interlaken	» 50,000		
Unterseen	» 20,000		
		Fr.	185,000
2. Private		»	234,000
3. Anderweitige Aktienbeteiligung		»	81,000
	zusammen	Fr.	500,000
Hiezu verlangte das Initiativkomitee vom Staat eine Aktienbeteiligung von 40,000 Fr. per Kilometer oder für 18 Kilometer à 40,000 Fr.		»	720,000
	Total Aktienkapital	Fr.	1,220,000
II. Obligationenkapital, laut Vertrag mit der Basler Baugesellschaft		»	1,200,000
Total Anlagekapital, wie oben			Fr. 2,420,000

Durch Beschluss vom 17. Juni 1902 wies jedoch der Regierungsrat das allgemeine Bauprojekt an das Initiativ-Komitee zurück mit der Einladung, dasselbe insbesondere in dem Sinne umarbeiten zu lassen, dass darin die durch das Gutachten der Herren Denzler, Gerlich und Mezger in Zürich geschaffenen Grundlagen geprüft werden und, soweit dies zweckmässig erschien, zur Berücksichtigung gelangen sollten.

Initiative der Thunerseebahn.

Zugleich erschien es dem Regierungsrat zweckmässig, dass die bei diesem Unternehmen stark mitinteressierte Thunerseebahn-Gesellschaft bei der Aufstellung des definitiven Bauprojektes mitwirke, weshalb die Eisenbahndirektion beauftragt wurde, durch die Vertreter des Staates im Verwaltungsrat der T. S. B. dahin zu wirken, dass diese Gesellschaft im Einvernehmen mit dem Initiativ-Komitee die weiter nötigen Studien beförderlich ausführen lasse.

Die Direktion der T. S. B. ordnete alsdann die definitiven Projektstudien an, welche namentlich auf die Reduktion der Steigungen und die Vergrösserung der Radien hinzielten und sich auch eingehend mit der Frage der Einmündung der Brienzerseebahn in Interlaken befassten.

Am 24. Juni 1903 kam zwischen dem Initiativ-Komitee und der Direktion der T. S. B. eine Uebereinkunft zustande, laut welcher die Konzession für die rechtsufrige Brienzerseebahn auf die letztere Gesellschaft überging und in welcher ferner festgesetzt wurde, dass, im Falle die Entschädigungsfrage nicht gütlich erledigt werden könne, solche durch den Regierungsrat erledigt werden soll.

Die T. S. B. suchte nun unterm 21. September 1903 beim schweiz. Eisenbahndepartement um die Uebertragung der Konzession auf ihre Gesellschaft durch den Bundesrat nach und kam gleichzeitig um Erhöhung der Taxen im Gepäck-, Tier- und Gütertransport, sowie teilweise auch im Personentransport (für die III. Klasse) ein.

Initiative der schweiz. Bundesbahnen.

Die Angelegenheit nahm aber inzwischen eine neue Wendung, indem die Generaldirektion der schweiz. Bundesbahnen mit Schreiben vom 18. September 1903 dem Regierungsrat gegenüber die Ansicht kund gab, dass die S. B. B. die Brünigbahn von Brienz nach Interlaken fortführen sollten und zur Orientierung über den derzeitigen Stand der Vorarbeiten eine Besprechung herbeiwünschte. In seiner Vernehmlassung über das Gesuch der T. S. B. vom 2. November 1903 beantragte daher der Regierungsrat dem Eisenbahndepartement, es sei dessen Behandlung zu verschieben, bis die von der Generaldirektion eingeleiteten Verhandlungen weitergeführt sein würden.

Die gewünschte Konferenz fand am 26. Dezember 1903 statt. An derselben waren ausser dem Regierungsrat und der Generaldirektion der S. B. B. auch das Initiativkomitee und die Generaldirektion der T. S. B. vertreten.

Die Direktion der T. S. B. legte bei diesem Anlasse folgende drei Projekte vor:

1. Das Projekt einer durchgehenden *Normalspurbahn Interlaken-Westbis Meiringen;* Betriebslänge zirka 30,37 km., Minimalradius = 300 m., Maximalsteigung = 12 %o, Anlagekosten, inklusive Umbau der Stationen Brienz und Meiringen, jedoch ohne Umbau der Bahnhöfe Interlaken-West und -Ost = 7,696,000, Fr. oder zirka 253,400 Fr. per Kilometer.

2. Das Projekt einer *Schmalspurbahn Interlaken-Ost bis Brienz mit Zugsgeschwindigkeit 60 km./St.;* Betriebslänge = 16,14 km., Minimalradius = 300 m., Maximalsteigung = 12 %o, Anlagekosten, ohne Umbau der Station Interlaken-Ost = 4,270,000 Fr. oder zirka 264,560 Fr. per Kilometer.

3. Das Projekt einer *Schmalspurbahn Interlaken-Ost bis Brienz mit Zugsgeschwindigkeit 40—45 km./St.*; Betriebslänge 16,23 km., Minimalradius = 150 m., Maximalsteigung 23,3 %o, Anlagekosten, ohne Umbau der Station Interlaken-Ost = 3,600,000 Fr. oder zirka 221,810 Fr. per Kilometer.

Diese erste Besprechung hatte zur Folge, dass der Generaldirektion der S. B. B. sämtliches sie interessierende Akten- und Planmaterial zur Verfügung gestellt wurde, worauf hin sie sich in Zuschrift an die Eisenbahndirektion vom 15. März 1904 wie folgt äusserte:

Standpunkt der schweiz. Bundesbahnen.

In *formeller* Beziehung machte die Generaldirektion darauf aufmerksam, *dass es sich für die Bundesbahnen nicht um Uebernahme der Konzession vom 28. Juni 1893 handeln könne.* Laut Art. 4 des Bundesgesetzes vom 15. Oktober 1897, betreffend die Erwerbung und den Betrieb von Eisenbahnen für Rechnung des Bundes etc. sei vielmehr, wenn neue Eisenbahnen gebaut werden sollen, *ein besonderes Gesetz* zu erlassen.

In *materieller* Beziehung sprach sich die Generaldirektion dahin aus, dass die Bundesbahnen nur zur Fortführung der *schmalspurigen* Brünigbahn nach Interlaken Hand bieten können. Eine Normalspurbahn Brienz-Interlaken erscheint ihr vom Standpunkt des Verkehrs aus verwerflich. Interlaken komme der Charakter einer Zentralstation und eines Zentralpunktes des Fremdenverkehrs im Berner Oberland zu, und es gehe nicht an, die natürlichen Verkehrsverhältnisse den Lokalinteressen zu lieb auf den Kopf zu stellen, das heisst, den Uebergang der Schmalspur auf die Normalspur nach Brienz oder nach Meiringen zu verlegen. Von einem Umbau der Brünigbahn in eine Normalspurbahn könne in absehbarer Zeit nicht die Rede sein. Sollte dieser Fall später eintreten, so wäre es richtiger, dannzumal auch die Kosten des Umbaues der Teilstrecke Brienz-Interlaken aufzuwenden.

Wie die Studien der Direktion der T. S. B. ergeben hätten, stelle sich die Schmalspurbahn auch finanziell erheblich günstiger als die Normalspurbahn. Die Generaldirektion nimmt hiefür von obgenannten, von der T. S. B. projektierten Varianten, Variante 2 mit einer Maximalsteigung von 12 %o, dagegen mit Minimalradius von 250 m. anstatt 300 m. in Aussicht und setzt nach Ueberprüfung derselben und des Kostenvoranschlages die Anlagekosten auf 4,800,000 Fr. fest. Diese Linie vermöchte mit der Zeit neben der Deckung der Betriebskosten eine bescheidene Verzinsung des Anlagekapitals zu ergeben, nicht aber für die Normalspurbahn im Voranschlage von rund 8,000,000 Fr.

In diesen Summen seien die Kosten für Bahnhofumbauten in Interlaken noch nicht inbegriffen. Jedenfalls dürfte aber die Erstellung der Brienzerseebahn mit dieser Frage nicht verquickt werden; das hiesse die Angelegenheit auf lange Zeit hinausschieben.

Die Generaldirektion setzte ferner voraus, dass die durch das Gesetz vom 4. Mai 1902 der Linie Interlaken-Brienz (rechtes Ufer) vom Staat Bern zugesicherte Subvention im Betrage von 500,000 Fr. auch den Bundesbahnen gesichert bleibe. Es liege kein Grund vor, die Bundesbahnen ungünstiger zu behandeln, als eine Privatbahngesellschaft, um so weniger als sie dabei auf die Subventionen der Gemeinden verzichten und somit den Rest der Bausumme (mit Einrechnung des Anteils an die Erweiterung des Bahnhofes Interlaken-Ost) Fr. 5,500,000 betragend, übernehmen würden.

Endlich stellte die Generaldirektion in diesem gleichen Schreiben vom 15. März 1904 aus Billigkeitsgründen Entschädigung der bisher für Vorarbeiten ergangenen Auslagen der Beteiligten, namentlich des Initiativ-Komitees und der Thunersee-Bahngesellschaft in Aussicht.

Den 26. März abhin fand sodann eine zweite Konferenz mit der Generaldirektion der S. B. B. statt, in welcher die Spurfrage, die Frage der Subvention des Kantons Bern und die Frage der Entschädigung der bisherigen Interessenten eingehend erörtert und vereinbart wurde, dass die Generaldirektion ihre Auffassung betreffend die Ausführung der Brienzerseebahn durch die S. B. B. mit Subvention des Kantons Bern dem Regierungsrat offiizell zur Kenntnis bringen solle. Betreffend die Rückvergütung der von der Direktion der T. S. B. verausgabten Projektkosten habe sie mit dieser selbst zu verhandeln, wogegen die Eisenbahndirektion es übernahm, die Verhandlungen mit dem Initiativ-Komitee hinsichtlich Entschädigung seiner Gründungskosten und Vorarbeiten zu führen.

Im Schreiben vom 30. März 1904 an den Regierungsrat bestätigte die Generaldirektion ihr Subventionsbegehren und begründete ihre Auffassung der Beteiligung des Kantons Bern an der projektierten Bahn eingehend, sprach aber gleichwohl den Wunsch aus, diese Frage noch weiter mit dem Regierungsrat zu erörtern.

Die volkswirtschaftlichen Interessen verlangen den Bau einer normalspurigen Brienzerseebahn als Fortsetzung der Thunerseebahn von Interlaken nach Brienz und Meiringen, welche nicht nur dem Fremdenverkehr dienen, sondern auch den Güterverkehr von und nach jener Landesgegend anziehen würde.

Für die Anlage einer Normalspurbahn sprechen sodann auch die mit Grimsel- und Sustenpass verbundenen militärischen Interessen.

Dagegen ist nicht zu verkennen, dass die Interessen der S. B. B. eine Schmalspur als

Ausbau der Brünigbahn erfordern. Dadurch wird die Verbindung zwischen den beiden Zentren des Fremdenverkehrs, Luzern und Interlaken, wesentlich verbessert, d. h. der Missstand beseitigt werden, welcher darin liegt, dass die Bahn in Brienz aufhört und von da bis Interlaken das Schiff benutzt werden muss. Der Uebergang der Schmalspurbahn auf die Normalspurbahn wird nach dem Zentralpunkt des Fremdenverkehrs und nach dem Verkehrszentrum des Berner Oberlandes verlegt.

Berechnung der Subvention des Kantons Bern.

Bezüglich der Bemessung der dem Kanton Bern zugemuteten Subvention stützte sich die Generaldirektion auf das Gesetz vom 4. Mai 1902, indem sie für den Fall, dass die rechtsufrige Brienzerseebahn von einer Privatgesellschaft gebaut werden sollte, nach Art. 5, litt. *b*, desselben die eventuelle Aktienbeteiligung des Staates Bern zu höchstens 40,000 Fr. × 16,5 = *660,000 Fr.* berechnete. Gegen diese Berechnung ist nichts einzuwenden.

Sie lehnte jedoch die Beteiligung in Form von Aktien ab, weil sie der Ansicht ist, dass die Zuwendung des Anteiles am eventuellen Reinertrag an einen andern Teilhaber als den Bund eine besondere Rechnungsstellung notwendig machen würde und zu Komplikationen führen könnte. Die Generaldirektion kam daher auf die der J. S. seinerzeit in Aussicht gestellte Summe von 500,000 Fr. zurück und zwar wollte sie dieselbe *à fonds perdu* haben.

Wir bemerken diesbezüglich, dass es sich im Volksbeschluss vom 28. Februar 1897 um eine *Erhöhung* des für den Durchstich des Simplon-Tunnels zugesicherten Staatsbeitrages von einer Million Franken um 500,000 Fr. gehandelt hat. Die Simplon-Million ist aber in Aktien, in sogenannten *Subventionsaktien* angelegt worden. Der Kanton Bern hat dafür einen Werttitel erhalten, der mit der Zeit einen, wenn auch eventuell nur geringen Ertrag gehabt hätte. Infolge Rückkaufs der J. S. durch den Bund kam die Million jedoch nur zu 40,8 % zur Einzahlung; 59,2 % wurden dem Kanton Bern, wie übrigens allen andern Subvenienten dieses Unternehmens auch, *gegen Verzichtleistung auf seine Rechte als Aktionär* erlassen.

Die Erhöhung dieses Beitrages um 500,000 Fr. hätte ebenfalls in Subventionsaktien bestanden. Daher wäre für die von der Generaldirektion vom Kanton Bern an die Brienzerseebahn verlangte Subvention à fonds perdu von 500,000 Fr. wohl auch die Anwendung des nämlichen Massstabes statthaft gewesen, insbesondere da es sich auch hier um ein Unternehmen handelt, welches, wie die Generaldirektion selbst annimmt, mit der Zeit das Anlagekapital verzinsen wird. Zu 40,8 % berechnet, ergibt sich eine Beitragsquote des Kantons Bern von 204,000 Fr.

Wir stellen uns *grundsätzlich* jedoch auf einen andern Boden:

Die Eisenbahnen des Kantons Bern entstehen gewöhnlich aus dem Bedürfnis der Landesgegend, den von ihr gebrachten Opfern, mit Beteiligung des Staates Bern und mit den den Finanzausweis ergänzendem Anleihen. Auch die Brienzerseebahn befand sich auf diesem Wege. Nun aber soll sie von Bundes wegen und zwar mit Subvention des Kantons Bern zu stande kommen.

Wir geben nun allerdings zu, dass nach dem vom Initiativkomitee der rechtsufrigen Brienzerseebahn finanzierten und mit Gesuch vom 19. Februar 1902 eingereichten Schmalspurbahnprojekt mit dem nur zirka 134,440 Fr. per Km. betragenden Anlagekapital keine besonders leistungsfähige Linie hätte erstellt werden können. Eine kostspieligere *Schmalspurbahn* wäre aber schwieriger zu finanzieren, weil das Oberhasle sich nur an einer Normalspurbahn beteiligen zu können glaubt und namentlich auch, weil im Gesetz vom 4. Mai 1902 die rechtsufrige Brienzerseebahn nicht die besondere Berücksichtigung erfahren hat, wie die andern oberländischen Subventionsbahnen sie teils schon im Volksbeschluss vom 28. Februar 1897 erfahren haben, wohl darum, weil sich in massgebenden Kreisen die Ansicht befestigt hatte, der Bund werde als Nachfolgerin der J. S. die Brienzerseebahn in deren Rückkauf einbeziehen, und wie es nun doch noch geschehen soll, selbst ausführen und betreiben.

Eher dürfte die Finanzierung einer sparsam angelegten *Normalspurbahn* auf Grund des Subventionsgesetzes vom 4. Mai 1902 möglich sein. Die Anlagekosten einer normalspurigen Linie von 16,7 Kilometer Länge, mit 25 ‰ Maximalsteigung und 240 m. Minimalradius werden von Herrn Direktor Laubi in seinem Gutachten vom 15. Januar 1900, wie wir gesehen haben, zu 3,150,000 Fr. veranschlagt. Ihre Finanzierung könnte etwa nach folgendem Programm erfolgen:

Anlagekapital			Fr. 3,150,000
I. Aktienkapital:			
a. Subventionsgemeinden und Private, wie oben . .	Fr.	500,000	
b. Gemeinden und Private des Oberhasle	»	200,000	
c. Nachsubvention der T. S. B. und anderer Interessenten	»	60,000	
zusammen	Fr.	760,000	
Hiezu:			
d. Aktienbeteiligung des Staates Bern: 16,7 km. à 80,000 Fr.	»	1,336,000	
Total Aktienkapital			Fr. 2,096,000
II. Obligationenkapital:			
Zirka ein Drittel des Anlagekapitals			» 1,054,000
Total Anlagekapital wie oben . .			Fr. 3,150,000

oder zirka 188,600 Fr. per Kilometer.

Angesichts dieser Möglichkeit der Finanzierung der Normalspurbahn halten wir dafür, dass der Kanton Bern *grundsätzlich* das Begehren einer Subvention an eine von denselben auszuführende Schmalspurbahn als Fortsetzung der Brünigbahn ablehnen dürfte. Wir haben denn auch an der von der Generaldirektion herbeigewünschten, am 21. April stattgefundenen dritten Konferenz in Ihrem Einverständnis diesen unsern Standpunkt begründet und ihren Delegierten nahe gelegt, es möchten die Bundesbahnen auf die Subvention des Kantons Bern gänzlich verzichten, obschon ja ihr Vorgehen in der Brienzerseebahnfrage im allgemeinen begrüsst werde. Wenn wir heute nun den Antrag stellen, es sei dem Subventionsbegehren der S. B. B. zu entsprechen, so geschieht es aus dem Grunde, weil der Bund die Lösung der Brienzerseebahnfrage doch in der Hand hat, solche am ehesten durch ihn erfolgen kann und daraus dem Kanton Bern nur eine verhältnismässig kleine Ausgabe erwachsen würde. Auch ist durch die von der Generaldirektion getroffene Wahl des Schmalspurbahnprojektes mit Maximalsteigung 12 ‰ und Minimalradius 250 m. der spätere Umbau in eine Normalspurbahn nicht verunmöglicht.

Eine Subvention des Kantons Bern von 500,000 Fr. *à fonds perdu* erschien uns jedoch aus den hiervor angegebenen Gründen nicht gerechtfertigt.

Weitere Verhandlungen.

In der vorerwähnten dritten Konferenz vom 21. April abhin bezeichnete jedoch die Generaldirektion die an die Brienzerseebahn offerierte Subvention à fonds perdu von 204,000 Fr. als ungenügend.

Der Regierungsrat zog daraufhin die Subventionsfrage in Wiedererwägung und zog ferner in Betracht, dass die an der Brienzerseebahn interressierte Landesgegend an diese Subvention verhältnismässig beizutragen habe. Ein Verzicht auf eine derartige Leistung käme einer Bevorzugung dieser Landesgegend gegenüber den andern an den bernischen Subventionsbahnen beteiligten Gegenden gleich. Diese Beteiligung hat gleicher Art wie diejenige des Staates Bern, also à fonds perdu, zu erfolgen.

Gestützt hierauf und um in dieser Angelegenheit weiteres Entgegenzukommen zu zeigen, beschloss der Regierungsrat am 22. April 1904 dem Grossen Rate zu beantragen, dem Vorgehen der Verwaltung der schweizerischen Bundesbahnen betreffend Bau und Betrieb der rechtsufrigen Brienzerseebahn durch den Bund grundsätzlich beizupflichten und derselben eine Subvention des Kantons Bern à fonds perdu von 250,000 Fr. unter der Bedingung zuzusichern, dass die an der Bahn direkt interessierten Gemeinden und Private einen angemessenen Teil dieser Subvention übernehmen.

Mit Schreiben vom 27. April wurde dieser Beschluss der Generaldirektion der S. B. B. eröffnet. Sie antwortete mit Schreiben vom 3. Mai, dass sie denselben ihrem Verwaltungsrate bekannt gegeben habe. In Uebereinstimmung mit der von ihr und der ständigen Kommission des Verwaltungsrates vertretenen Ansicht, habe letzterer jedoch gefunden, dass die anerbotene Subvention nicht im richtigen Verhältnis zu den bedeutenden Vorteilen stehe, welche dem Kanton Bern und der beteiligten Landesgegend aus der Fortsetzung der schmalspurigen Brünigbahn bis Interlaken durch die Bundesbahnen erwachsen. Der Verwaltungsrat habe daher am 30. April 1904 folgenden Beschluss gefasst:

« Der Verwaltungsrat der schweiz. Bundesbahnen ersucht den h. Bundesrat, er wolle der Bundesversammlung den Erlass eines Bundesgesetzes vorschlagen, welches die Bundesbahnverwaltung zur Erbauung einer schmalspurigen Eisenbahn von Brienz nach Interlaken als Fortsetzung der Brünigbahn, mit 12 ‰ Maximalsteigung und einem Minimalradius von 250 Meter, Kostenvoranschlag 5,500,000 Fr., ermächtigt, unter der Voraussetzung, dass der Kanton Bern vom Tage der Betriebseröffnung hinweg während der Dauer von 10 Jahren an die Betriebskosten einen jährlichen Beitrag von 40,000 Fr. leistet. »

Diese Form der Subvention sei gewählt worden, weil durch dieselbe einerseits die finanzielle Beteiligung des Kantons Bern geringer werde, als bei Bewilligung einer einmaligen Subvention von 400,000 Fr. an das Baukapital, und weil anderseits für die Bundesbahnen die Zuwendung eines jährlichen Beitrages an die zu erwartenden Betriebsausfälle den Verhältnissen besser entspreche und zudem jedes Präjudiz für allfällige künftige Fälle vermieden werde.

Dabei sei ausdrücklich zu konstatieren, dass die Bundesbahnen nur den Kanton Bern als Gegenkontrahenten betrachten und dass es ihm vollständig anheim gestellt werde, ob er einen Teil der von ihm zu gewährenden Subvention sich von Gemeinden oder Privaten rückerstatten lasse.

Schliesslich wünschte die Generaldirektion, es möchten die zuständigen Behörden des Kantons Bern beförderlich eine zustimmende Erklärung abgeben.

Indem wir nochmals auf die hievor erörterten Vorteile der normalspurigen und der schmalspurigen Brienzerseebahn für den Kanton Bern, beziehungsweise der schweiz. Bundesbahnen verweisen, heben wir ferner hervor, dass die Beteiligung des Kantons Bern bei Bewilligung eines jährlichen Beitrages von 40,000 Fr. an die Betriebskosten auf 10 Jahre, wie die Generaldirektion richtig bemerkt, geringer ausfällt, als bei einer einmaligen Subvention von 400,000 Fr., indem das dieser Annuität entsprechende Kapital, à 3 ½ % berechnet, nur 332,320 Fr. beträgt.

Was sodann die Leistung eines jährlichen Beitrages seitens des Kantons Bern *an die Betriebskosten* betrifft, so mag diese Form der Subvention wohl den Verhältnissen der schweizerischen Bundesbahnen besser entsprechen. Sie bildet für dieselben eine Art « Ertragsgarantie » und zwar

ohne dass sie sich verpflichten, falls in den 10 ersten Jahren Betriebsüberschüsse eintreten, entsprechende Reduktion eintreten zu lassen, wie dies sonst bei den Garantien üblich ist.

Allein für den Kanton Bern erscheint diese Form der Subvention kaum annehmbar. Die in Abschnitt II des Subventionsgesetzes vom 4. Mai 1902 betreffend die Beteiligung des Staates beim *Betrieb* von Eisenbahnen vorgesehene Staatshülfe kann sich bloss auf *verzinsbare Vorschüsse*, welche bei Besserung ihrer Verhältnisse von den Bahngesellschaften zurückbezahlt werden müssen, erstrecken. Es wird daher die eventuelle Subventionierung einer von den schweiz. Bundesbahnen auszuführenden schmalspurigen Brienzerseebahn durch den Staat Bern nur an den Bau und à fonds perdu nur dann erfolgen können, wenn der Grosse Rat diese Form der Subvention für gesetzlich zulässig erklärt. Wir empfehlen in diesem Falle die oben berechnete Summe von *332,320 Fr.* zur Bewilligung unter der im Regierungsratsbeschluss vom 22. April beantragten Bedingung, dass die an der Bahn direkt interessierten Gemeinden und Private einen angemessenen Teil dieser Subvention übernehmen.

Bezüglich dieser letztern Beteiligung sei erwähnt, dass die im Finanzprogramm zum Subventionsgesuch des Initiativ-Komitees der schmalspurigen rechtsufrigen Brienzerseebahn vom 19. Februar 1902 namhaft gemachten Aktienzeichnungen der beteiligten Landesgegend 41 % des Aktienkapitals betragen, welche Beteiligung im Vergleich mit andern bernischen Subventionsbahnen als den Verhältnissen angemessen bezeichnet werden kann.

In der Annahme, dass diese Interessenten, wozu wir auch die Gesellschaften der Thunerseebahn und der Berner Oberlandbahn rechnen, ebenfalls an die beantragte Subvention à fonds perdu von *332,320 Fr. 41* % beitragen, bezieht es dieselben *136,320 Fr.* und folglich den Staat Bern *59* %, also *196,000 Fr.*

An der von uns zusammenberufenen Versammlung sämtlicher Interessenten in Interlaken vom 10. Mai erklärten sich die Gemeinden, mit Ausnahme von Interlaken und Unterseen, bereit, den ihnen zugemuteten Beitrag übernehmen zu wollen. Die Gemeinde Interlaken hatte tags zuvor den folgenden Beschluss gefasst:

« 1. Es sei den massgebenden Behörden der Wunsch und die Erwartung auszusprechen, dass die Brienzerseebahn normalspurig gebaut werde — falls letzteres aber nicht tunlich sein sollte, dass die alsdann schmalspurig zu erstellende Bahn von Anfang an sowohl in den Hauptbahnhof (Westbahnhof) als in den Ostbahnhof von Interlaken geführt werde.

« 2. Es sei das vorliegende Brienzerseebahnprojekt der S. B. B. von der Gemeinde aus nicht zu subventionieren. »

« 3. Es sei auch der Grosse Rat des Kantons Bern zu ersuchen, dieses Projekt nicht zu subventionieren, jedenfalls aber an einen allfälligen Subventionsbeschluss die Bedingung zu knüpfen, dass die Brienzerseebahn von Anfang an sowohl in den Haupt- oder Westbahnhof, als in den Ostbahnhof geführt werde. »

Unterseen hat einen ähnlichen Beschluss gefasst, in welchem das Hauptgewicht noch mehr auf die Einfahrt in den Westbahnhof als auf die Normalspur gelegt wird.

Interlaken wiederholte überdies an dieser Konferenz den im Schreiben des von den Gemeindedelegierten des engern Oberlandes (Amtsbezirke Oberhasle und Interlaken) bestellten Komitees vom 26. April 1904 an den Verwaltungsrat der schweiz. Bundesbahnen gestellten Antrag auf Verschiebung der Angelegenheit bis nach Erledigung der Bahnhoffrage in Interlaken.

Dieser Antrag ist nicht annehmbar, weil sonst eine längere Verschiebung überhaupt eintritt, welche den Interessenten am Brienzersee nach ihren vielen Misserfolgen nicht mehr zugemutet werden kann.

Wir teilen hierin die Ansicht der Generaldirektion der S. B. B., dass die Bahnhoffrage Interlaken die grundsätzliche Lösung der Frage der Fortsetzung der Brünigbahn nicht verzögern dürfe. Die Generaldirektion äusserte übrigens in ihrer Botschaft an den Verwaltungsrat vom 8. April 1904 die Absicht, die Frage prüfen zu wollen, ob die Züge der Brünigbahn allfällig über den Ostbahnhof hinaus bis in den Westbahnhof geführt werden sollen und unter welchen Modalitäten eine Mitbenutzung der bestehenden Linie Ostbahnhof-Westbahnhof und des letztern durch die Brünigbahn möglich und zweckmässig sei.

In Zusammenfassung der vorstehenden Ausführungen beehren wir uns, Ihnen zu handen des Grossen Rates schliesslich zur Genehmigung zu unterbreiten den folgenden

Beschlusses-Entwurf:

Rechtsufrige Brienzerseebahn; Ausführung durch die schweiz. Bundesbahnen mit Subvention des Kantons Bern.

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Beschluss des Verwaltungsrates der schweiz. Bundesbahnen vom 30. April 1904, lautend:

« Der Verwaltungsrat der schweiz. Bundesbahnen ersucht den hohen Bundesrat, er wolle der Bundesversammlung den Erlass eines Bundesgesetzes vorschlagen, welches die Bundesbahnverwaltung zur Erbauung einer schmalspurigen Eisenbahn von Brienz nach Interlaken als Fortsetzung der Brünigbahn, mit 12 ‰ Maximalsteigung und einem Minimalradius von 250 m., Kostenvoranschlag 5,500,000 Fr., ermächtigt, unter der Voraussetzung, dass der Kanton Bern vom Tage der Betriebseröffnung hinweg während der Dauer von 10 Jahren an die Betriebskosten einen jährlichen Beitrag von 40,000 Fr. leistet. »

Gestützt auf diesen Beschluss unterbreitet der Regierungsrat auf den Antrag der Eisen-

bahndirektion und unter Aufhebung seines Beschlusses vom 22. April 1904 betreffend Subventionierung der Brienzerseebahn, dem Grossen Rat den Antrag, es sei dem Beschluss des Verwaltungsrates der schweiz. Bundesbahnen zuzustimmen unter der Bedingung,

1. dass die an der Bahn direkt interessierten Gemeinden und Privaten einen angemessenen Teil dieses Beitrages übernehmen;

2. dass die vom Kanton Bern verlangten Leistungen in einer einmaligen Abfindungssumme von 332,320 Fr. getilgt werden können.

Im fernern sei der Regierungsrat einzuladen, bei der Verwaltung der schweiz. Bundesbahnen dahin zu wirken, dass dieselbe, im Falle des Weiterbestehens der beiden Bahnhöfe in Interlaken, die direkte Bedienung sowohl des Hauptbahnhofes, als auch der Oststation durch die Brünigbahn ermöglichen hilft, sofern dies im öffentlichen Interesse wünschbar erachtet werden sollte.

Bern, den 12. Mai 1904.

Eisenbahndirektion des Kantons Bern,
Morgenthaler.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 13. Mai 1904.

Im Namen des Regierungsrates
der Vizepräsident
F. von Wattenwyl,
der Staatsschreiber
Kistler.

Rechtsufrige Brienzerseebahn.

Gemeinsamer Antrag

des

Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission.

Der Grosse Rat beschliesst prinzipiell die Unterstützung einer durch die S. B. B. zu bauenden rechtsufrigen Brienzerseebahn durch eine angemessene Subvention à fonds perdu. Ueber die Höhe derselben und Feststellung der Modalitäten wird der Grosse Rat nach Erlass des zu erwartenden Bundesgesetzes und nach rechtsverbindlicher Zusicherung von entsprechender Beitragsleistung der Beteiligten an die vom Kanton zu übernehmende Subvention definitiv Beschluss fassen.

Bern, den 18. Mai 1904.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. **Gobat,**
der Staatsschreiber
Kistler.

Namens der Staatswirtschaftskommission
der Präsident:
Kindlimann.

Rechtsufrige Brienzerseebahn.

Antrag.

1. Es sei die Behandlung des Antrages betreffend Subventionierung der rechtsufrigen Brienzerseebahn auf eine nächste Session zu verschieben.
2. Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Entscheide über die Subventionsfrage vorgängig, im Verein mit den Bundesbehörden *unverzüglich* die Frage des Anschlusses der Brienzerseebahn in Interlaken einer allseitigen Prüfung zu unterziehen. Diese Prüfung soll sich namentlich auch auf die Frage der Einführung der Brienzerseebahn über die Oststation in den Westbahnhof von Interlaken erstrecken.

Bern, 24. Mai 1904.

E. Lohner, Grossrat.

Strafnachlassgesuche.

(Mai 1904.)

1. **Kohler,** Tobias, geboren 1826, von Wynigen, Handlanger in Bern, wurde am 7. Juli 1903 vom Polizeirichter von Bern schuldig erklärt der Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz und verurteilt zu 18 Fr. Busse und 4 Fr. Staatskosten. Der 1888 geborene Sohn Ernst des Tobias Kohler hatte im April, Mai und Juni 1903 die Primarschule im Sulgenbach in Bern, welche er zu besuchen verpflichtet war, versäumt, da er während dieser Zeit sich in Frankreich aufhielt, ohne dort eine Schule zu besuchen.

Nun wendet sich die Frau des Tobias Kohler an den Grossen Rat mit einem Gesuch um Erlass der ausgesprochenen Busse in Anbetracht des Alters ihres Mannes und ihrer ärmlichen Verhältnisse. Die städtische Polizeidirektion von Bern bezeichnet Kohler als fleissigen, gut beleumdeten, aber wegen seines Alters meist verdienstunfähigen Arbeiter; sie und der Regierungsstatthalter von Bern empfehlen das Gesuch zur Berücksichtigung.

Im Einverständnis mit der Erziehungsdirektion beantragt der Regierungsrat mit Rücksicht auf Kohlers Alter und Armut Erlass der Busse.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.
» der Justizkommission: id.

---

2. **Walther,** Johann, geboren 1874, von Leimiswil, **Anliker,** Gottfried, geboren 1877, und **Schär,** Ulrich, geboren 1875, beide von Gondiswil, alle drei Landwirte in Gondiswil, wurden am 22. Dezember 1903 vom Polizeirichter von Aarwangen schuldig erklärt des Jagdfrevels zu geschlossener Jagdzeit, und verurteilt jeder zu 40 Fr. Busse und 3 Fr. Staatskosten. — Da die Gegend von Gondiswil öfters von Füchsen unsicher gemacht wurde, begaben sich Walther, Anliker und Schär am 8. Dezember 1903, also zu geschlossener Jagdzeit, mit Gewehren bewaffnet auf die Verfolgung eines von ihnen entdeckten Fuchses in einen Wald, wo sie den Fuchs umstellten. Bei ihrem Ausrücken hatten sie an den Landjäger in Melchnau Botschaft geschickt mit dem Ersuchen, ihnen eine Bewilligung für das Erlegen des Fuchses zu verschaffen; der Landjäger war aber nicht zu Hause anzutreffen gewesen. Als die drei Männer eine Zeit lang vergeblich auf das Eintreffen der Bewilligung gewartet hatten, schossen sie den Fuchs nieder, um ihn nicht entwischen zu lassen. —

Nun wenden sie sich an den Grossen Rat mit einem Gesuch um gänzlichen, eventuell teilweisen Erlass der Busse. Sie begründen dies mit einem Hinweis auf die an ihrem Wohnort herrschende Fuchsplage, und auf die Umstände des Falles, sie versichern, nie die Absicht gehabt zu haben, widerrechtlich der Jagd obzuliegen. Der Gemeinderat von Melchnau stellt den Gesuchstellern ein gutes Leumundszeugnis aus. Das Gesuch wird vom Regierungsstatthalter und vom Gerichtspräsidenten von Aarwangen zur Berücksichtigung empfohlen; letzterer hat bereits im Urteilstermin die Busse, die er verhängen musste, als für den Fall exorbitant hoch bezeichnet.

Im Einverständnis mit der Forstdirektion beantragt der Regierungsrat in Würdigung der Umstände des Falles, welche die drei Gesuchsteller nicht als Jagdfrevler erscheinen lassen, Herabsetzung der Bussen auf je 10 Fr. d. h. den Betrag einer Fuchsjagd-Patentgebühr.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen auf je 10 Franken.
» der Justizkommission: Herabsetzung der Bussen auf je 5 Franken.

---

3. **Lanz,** Alfred, geboren 1863, von Huttwil, Reisender in Bern, wurde am 15. Juni 1903 vom korrektionellen Richter von Bern schuldig erklärt der Wirtshausverbotsübertretung und verurteilt zu 1 Tag Gefängnis und 5 Fr. Staatskosten. — Ueber Lanz war wegen Nichtbezahlung der Militärpflichtersatzsteuer (vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 29. März 1901) das Wirtshausverbot verhängt worden, das im Frühling 1903 noch in Kraft bestand. Trotzdem wurde Lanz um diese Zeit in einer Wirtschaft in Bern angetroffen. Lanz ist vorbestraft und genoss keinen guten Leumund; in letzter Zeit hat er sich infolge eines Aufenthalts in der Nüchtern gebessert.

Er wendet sich nun mit einem Gesuch um Erlass der erwähnten und einer andern eintägigen, wegen Widerhandlung gegen das obengenannte Bundesge-

setz über ihn verhängten, Gefängnisstrafe an den Grossen Rat, der jedoch zur Behandlung dieses Gesuchs nur insoweit kompetent ist, als nicht die Uebertretung eines Bundesgesetzes in Frage steht. Begründet wird das Gesuch damit, dass ein Vollzug der Strafe Lanz aus einer Stellung, in welche er nächstens eintreten könne, herausreissen und so seine Familie dem Elend preisgeben würde. Die städtische Polizeidirektion und der Regierungsstatthalter von Bern empfehlen das Gesuch zur Berücksichtigung, letzterer im Sinne des Erlasses einer der beiden Gefängnisstrafen; sie begründen ihre Stellungnahme mit dem Hinweis auf die in Lanz' Lebenswandel eingetretene Besserung und die Verhältnisse seiner Familie.

Mit Rücksicht auf die nämlichen Umstände beantragt der Regierungsrat, der Grosse Rat möge dem Lanz die eingangserwähnte Gefängnisstrafe erlassen. Das Gesuch wird sodann zu weiterer Behandlung an die schweizerische Bundesversammlung gewiesen werden.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der eintägigen Gefängnisstrafe.
» der Justizkommission: id.

---

4. **Petermann,** Constant, Virgile, geboren 1863, von Les Breuleux, Visiteur in Münster, wurde am 22. Oktober 1903 vom korrektionellen Richter von Münster schuldig erklärt der Misshandlung und verurteilt zu 3 Tagen Gefängnis, 50 Fr. Entschädigung und 17 Fr. 10 Staatskosten. — Am Abend des 27. September 1903 befanden sich Petermann und Visiteur Paul Meyer in einer Wirtschaft in Münster; beide verliessen dieselbe ungefähr um dieselbe Zeit. Draussen wurde Meyer von Petermann zu Boden geschlagen und, als er am Boden lag, weiter misshandelt. Meyer war infolgedessen ein paar Tage arbeitsunfähig. — Petermann bestritt, der Urheber der Misshandlung zu sein; der Richter hielt aber den Beweis seiner Schuld für erbracht. Petermann ist nicht vorbestraft; er geniesst einen guten Leumund.

Nun wendet er sich an den Grossen Rat mit einem Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. Er bemängelt darin die vom Richter angenommene Vollständigkeit des Schuldbeweises, verweist aber hauptsächlich auf seine bisherige Unbescholtenheit und behauptet, er habe Grund gehabt, gegen Meyer Groll zu hegen.

Mit Rücksicht darauf, dass die ausgesprochene Strafe durchaus nicht hart ist, beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuchs.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

---

5. **Lebet,** Paul, geboren 1881, von Buttes, Geschäftsreisender, früher in Bern, wurde am 30. Dezember 1903 vom korrektionellen Gericht von Bern schuldig erklärt zweier Diebstähle, wobei der Wert des Entwendeten im Ganzen 30 Fr. nicht übersteigt, und verurteilt zu 2 Tagen Gefängnis und 65 Fr. 75 Staatskosten. — Lebet war mehrere Jahre Angestellter im Seidengeschäft Nordmann in Bern. Als solcher eignete er sich unter verschiedenen Malen Seidenreste an, welche zu behändigen er nicht befugt war, und gab sie seiner Vermieterin an Zahlungsstatt oder verschenkte sie an seine Geliebte. Einmal entwendete er auch in einem Bordell einer Dirne Hutfedern. Lebet ist nicht vorbestraft; er geniesst keinen schlechten Leumund.

Nun wendet er sich mit einem Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat. Darin ersucht er um Erlass der Gefängnisstrafe, mit der Begründung, dass er sich in noch jugendlichem Alter befinde, bisher einen guten Leumund genossen und sich früher auch die volle Zufriedenheit seines Arbeitgebers erworben habe. Der eine Diebstahl grenze nahe an Unterschlagung, und wäre letzteres Delikt als vorhanden angenommen worden, so hätte er, Lebet, straflos erklärt werden können, da seine Mutter für den Betrag des Entwendeten der geschädigten Firma gutgesprochen habe. Das korrektionelle Gericht von Bern empfiehlt, gestützt auf einen unmittelbar nach dem Urteil gefassten Beschluss, den Petenten zur Begnadigung.

Der Regierungsrat hält dafür, das urteilende Gericht habe den zu gunsten Lebets sprechenden Momenten bereits darin genügend Rechnung getragen, dass es ihn zu der minimen Strafe von zwei Tagen Gefängnis verurteilte, und es sei weitergehende Milde gegenüber Lebet um so weniger am Platz, als die im vorwürfigen Falle von der Staatsanwaltschaft geäusserte Ansicht, es sei von den Parteien mit der Justiz Komödie gespielt worden, ziemlich begründet erscheint. Es wird daher Abweisung des Gesuchs beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

---

6. **Gerspach,** Rudolf, geboren 1839, von Goldiwil, Schreiner am Dürrenast bei Thun, wurde am 10. Februar 1904 von der Polizeikammer des Kantons Bern schuldig erklärt der Misshandlung, und verurteilt zu 1 Tag Gefängnis, und solidarisch mit seinem Sohne zu 50 Fr. Entschädigung, 60 Fr. Interventions- und 74 Fr. 70 Staatskosten. — Bei Gerspach wohnte der als bösartig und zanksüchtig geschilderte Samuel Heimann zur Miete. Beide Familien lebten im Streit miteinander. Eines Tages entstanden zwischen Frau Gerspach und Frau Heimann Wortwechsel und Tätlichkeiten, in welche sich zuerst die Tochter Gerspach, dann Heimann, der Sohn Gerspach und endlich, von seiner Frau zu Hülfe gerufen, Rudolf Gerspach einmischte, letzterer schlug Heimann mit einem Stock auf den Kopf; Heimann war infolgedessen drei Tage lang arbeitsunfähig. — Nun wendet sich Gerspach, der gut beleumdet und nicht vorbestraft ist, an den Grossen Rat mit dem Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. Er verweist darin darauf, dass er nach dem Charakter Heimanns annehmen durfte, derselbe bedrohe seine, Gerspachs Frau, und Tochter ernstlich; den Streit habe er nicht gesucht. Er habe ein vollständiges Geständnis abgelegt. Endlich beruft er sich auf seine bisherige Unbescholtenheit und sein

vorgerücktes Alter. Entschädigung und Kosten hat er bezahlt, beziehungsweise erstere durch Verrechnung beglichen. Das Gesuch wird vom Regierungsstatthalter von Thun zur Berücksichtigung empfohlen.

Mit Rücksicht auf Gerspachs bisherige Unbescholtenheit, sein Alter, und den Umstand, dass er den Streit nach der Aktenlage nicht gesucht zu haben scheint, sowie dass er die ihm durch das Urteil auferlegten finanziellen Verpflichtungen erfüllt hat, beantragt der Regierungsrat Erlass der Gefängnisstrafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.
» der Justizkommission: id.

---

7. **Röthlisberger,** Ferdinand, geboren 1882, von Langnau, Fuhrmann in Schönried bei Saanen, wurde am 18. Juni 1903 vom korrektionellen Richter von Saanen schuldig erklärt der Wirtshausverbotsübertretung und verurteilt zu 1 Tag Gefängnis und 4 Fr. Staatskosten. — Röthlisberger war am 14. Mai 1903 vom Polizeirichter von Saanen des Wirtshausskandals schuldig befunden und unter anderm zu 6 Monaten Wirtshausverbot verurteilt worden. Das Urteil war ihm persönlich eröffnet, das Wirtshausverbot aber nicht sofort publiziert worden. Aber am 6. Juni 1903 war Röthlisberger schon wieder in einer Wirtschaft in Saanen beim Trunk zu finden. Er entschuldigte sich damit, er habe gemeint, das Wirtshausverbot gelte erst vom Tage seiner Publikation an. Sein Leumund ist nicht gerade schlecht; Röthlisberger ist aber als Skandalmacher bekannt.

Nun wendet er sich an den Grossen Rat mit einem Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. Auch hier bringt er den vor dem Richter geltend gemachten Entschuldigungsgrund wieder vor. Sodann bezeichnet er sich als nervös; die Verbüssung der Gefängnisstrafe würde auf ihn einen schlimmen Einfluss ausüben. Eventuell ersucht er um Umwandlung der Gefängnis- in Geldstrafe. Der Regierungsstatthalter von Saanen empfiehlt das Gesuch nicht.

In Anbetracht des Charakters Röthlisbergers als eines rauflustigen Burschen, ferner der Haltlosigkeit der von ihm vorgebrachten Entschuldigung und des Umstandes, dass sein krankhafter Zustand zum guten Teil auf seinen Alkoholgenuss zurückzuführen ist und daher um so mehr für strikte Innehaltung des Wirtshausverbots sprechen würde, beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuchs.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

---

8. Frau Maria **Loder** geb. Löffel, geboren 1857, Niklausens Ehefrau von und in Grossaffoltern, wurde am 19. August 1903 von der Polizeikammer des Kantons Bern schuldig erklärt des Diebstahls im Wert von unter 30 Fr. und verurteilt zu 4 Tagen Gefängnis und 85 Fr. 65 Staatskosten. — Am 26. November 1901 betrat Frau Loder das Magazin des Herrn Knopf in Bern, liess sich verschiedene Sachen zeigen und kaufte einige davon. Als sie im Begriffe war, den Laden zu verlassen, bemerkte das Personal, dass sie etwas unter ihrer Pelerine trage. Sie wurde aufgefordert, ins Bureau zu kommen, und dort zeigte es sich, dass sie mehrere Leibchen, seidene und wollene Halstücher, eine Schärpe und ein Messer von den Ladentischen entwendet und zum Teil unter der Pelerine versteckt hatte. Herr Knopf erhielt alle Gegenstände zurück. Frau Loder erklärte, sie wisse nicht, warum sie die Sachen genommen habe; es sei ihr übel geworden und sie habe nicht gewusst, was sie tat. — Im Verlaufe des Strafverfahrens versuchte die Verteidigung vergebens, mit ihrer Behauptung, Frau Loder sei im Momente der Tat unzurechnungsfähig gewesen, durchzudringen.

Nun wendet sie sich an den Grossen Rat mit einem Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. Darin wird nochmals geltend gemacht, Frau Loder habe, als sie sich die Sachen im Magazin Knopf aneignete, nicht gewusst, was sie tat, und es werden verschiedene Momente zur Erhärtung dieser Behauptung angeführt. Sodann wird auf die bisherige Unbescholtenheit der Frau Loder verwiesen, welch letztere durch den Vollzug der Gefängnisstrafe unverhältnismässig hart betroffen würde. Das Gesuch wird vom Regierungsstatthalter von Aarberg zur Berücksichtigung empfohlen, mit Rücksicht auf den bisher guten Leumund der Frau Loder.

In Berücksichtigung der bisherigen Unbescholtenheit der Gesuchstellerin beantragt auch der Regierungsrat Erlass der Gefängnisstrafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.
» der Justizkommission: id.

---

9. **Vogt,** Arnold, geboren 1862, von Grenchen, Remonteur in Biel, wurde am 27. Dezember 1901, 2. Mai 1902, 4. Juli 1902 und 29. August 1902 vom korrektionellen Richter von Biel schuldig erklärt der Wirtshausverbotsübertretung, und verurteilt zu 8, 12, 2 und 2, zusammen 24 Tagen Gefängnis und 15 Fr., 23 Fr. 60, 4 Fr. 60 und 5 Fr., zusammen 48 Fr. 10 Staatskosten. Vogt hatte die Gemeindesteuern von Biel pro 1896, 1897, 1898 und 1899 nicht bezahlt, und es war daher durch Urteile des Polizeirichters von Biel vom 11. September 1899, 29. Januar 1900 und 30. September 1901 über ihn das Wirtshausverbot verhängt worden. Vogt hat dasselbe im Jahre 1901 siebenmal in Biel, einmal in Nidau, im Jahre 1902 viermal in Biel übertreten.

Er hat nun die rückständigen Gemeindesteuern und die Staatskosten bezahlt und wendet sich an den Grossen Rat mit einem Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafen. Seine Säumigkeit in der Bezahlung der Steuern

führt er auf zeitweilige Verdienstlosigkeit infolge Krankheit zurück. Das Gesuch wird vom Gemeinderat und vom Regierungsstatthalter von Biel zur Berücksichtigung empfohlen.

Mit Rücksicht darauf, dass Vogt nunmehr seiner Steuerpflicht Genüge geleistet und die Staatskosten bezahlt hat, rechtfertigt sich prinzipiell ein Strafnachlass. In Anbetracht der vielen von Vogt begangenen Uebertretungen aber und des Umstandes, dass Vogt erst nach vier Verurteilungen seiner Steuerpflicht nachkam, kann dieser Nachlass kein gänzlicher sein. Der Regierungsrat beantragt daher Herabsetzung der Gefängnisstrafe auf insgesamt 4 Tage.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Gefängnisstrafen auf insgesamt 4 Tage.
» der Justizkommission: id.

---

10. Frau Marie **Strauss** geb. Strauss, geboren 1874, von Ober-Stocken, Gottliebs Ehefrau in Biel, wurde am 24. September 1903 vom korrektionellen Richter von Biel schuldig erklärt des Diebstahls im Betrage von unter 30 Fr. und verurteilt zu 2 Tagen Gefängnis und solidarisch mit Gottlieb Strauss und Karl Rutschmann zu 59 Fr. 20 Staatskosten. — Frau Strauss ging eines Abends mit ihrem Mann und dessen Arbeiter Karl Rutschmann auf den Festplatz des kantonalen Schützenfestes in Biel, nach Schluss des letztern. Strauss und Rutschmann rafften dort von dem Holze der im Abbruch begriffenen Festhütte zusammen; Frau Strauss half ihnen dasselbe heimtragen und verbrauchte es in der Haushaltung. Das Holz war etwa 7 Fr. wert. Frau Strauss ist nicht vorbestraft.

Nun wendet sie sich an den Grossen Rat mit einem Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. Sie behauptet darin irrtümlicherweise, dass sie nur wegen Begünstigung bestraft worden sei, und dass die Untersuchung ergeben habe, dass sie am Diebstahl selbst nicht beteiligt gewesen sei. Dieser Standpunkt ist nach der Lage der Akten unhaltbar und auch von Frau Strauss im Strafprozess selbst aufgegeben worden. Im übrigen beruft sie sich auf ihre bisherige Unbescholtenheit und macht geltend, sie könne ihre zwei kleinen Kinder nicht allein lassen und befinde sich zudem im Zustande der Schwangerschaft. Letzteres ist ärztlich bescheinigt. Der Gemeinderat und der Regierungsstatthalter von Biel empfehlen das Gesuch zur Berücksichtigung.

Mit Rücksicht auf den dermaligen Zustand und die Familienverhältnisse, sowie die bisherige Unbescholtenheit der Gesuchstellerin beantragt der Regierungsrat Erlass der Gefängnisstrafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.
» der Justizkommission: id.

---

11. **Jöhr,** Gottlieb, geboren 1832, von Wachseldorn, Handlanger in Bern, wurde am 3. März, 7. April und 5. Mai 1903 vom Polizeirichter von Bern schuldig erklärt der Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz und verurteilt zu 6, 12 und 24, zusammen 42 Fr. Busse und insgesamt 6 Fr. Staatskosten. — Das 1887 geborene Mädchen Anna des Gottlieb Jöhr hatte im Januar, Februar und März 1903, also zu einer Zeit, da es noch schulpflichtig war, die Primarschule in Bern nicht besucht. Es war damals im Kanton Neuenburg Kindermädchen.

Der Vater Gottlieb Jöhr wendet sich nun an den Grossen Rat mit einem Gesuch um Erlass der Busse, welche er nicht zu bezahlen vermöge. Seine Armut habe ihn auch bewogen, sein Kind dem Verdienst nachgehen zu lassen und dem Schulbesuch zu entziehen. Ferner verweist er auf sein hohes Alter. Die städtische Polizeidirektion und der Regierungsstatthalter von Bern empfehlen das Gesuch zur Berücksichtigung.

Im Einverständnis mit der Direktion des Unterrichtswesens beantragt der Regierungsrat in Anbetracht des Alters und der Armut Jöhrs den gänzlichen Erlass der Bussen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Bussen.
» der Justizkommission: id.

---

12. **Lüthi,** Friedrich, geboren 1880, von Lauperswil, Schreiner in Mett, wurde am 7. Oktober 1903 von der Kriminalkammer des Kantons Bern schuldig erklärt der Fälschung von Bankpapieren in drei Fällen, wobei der entstandene oder beabsichtigte Nachteil im ganzen den Betrag von 300 Fr. übersteigt, und verurteilt nach Anrechnung eines Monats Untersuchungshaft, zu 11 Monaten Korrektionshaus, 3 Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und 163 Fr. 40 Staatskosten. — Lüthi etablierte sich im Jahre 1901, nur mit unzureichenden Geschäftskenntnissen ausgerüstet, in Mett als Schreinermeister. Das Geschäft nahm nicht den gehofften Aufschwung, im Gegenteil erlitt Lüthi bedeutende Verluste an einem Kunden, der in Konkurs fiel. Dies benahm ihm die Arbeitsfreudigkeit, so dass er das Handwerk mehr und mehr vernachlässigte und desto häufiger die Wirtschaften besuchte. Infolgedessen kam er, obwohl ihn sein Vater unterstützte, in finanzielle Schwierigkeiten und es drohte ihm Betreibung von mehreren Seiten. Er fälschte nun auf drei Wechseln die Unterschrift seines als habhaft bekannten Vaters, sei es als eines Bürgen, sei es als eines Indossanten. Der Gesamtbetrag dieser Wechsel belief sich auf 806 Fr. 50. Lüthis Vater löste den einen Wechsel ein. — Lüthi ist nicht vorbestraft; er genoss keinen schlechten Leumund.

Nun wendet sich sein Vater an den Grossen Rat mit dem Gesuch, es sei dem Friedrich Lüthi der Rest seiner Freiheitsstrafe ganz, eventuell teilweise zu erlassen. Es wird darin auf Lüthis bisherige Unbescholtenheit, sein Geständnis und das vorgerückte Alter seiner Eltern verwiesen, welche seiner Hülfe bedürftig seien. Der Gemeinderat von Mett empfiehlt das Ge-

such zur Berücksichtigung. In der Strafanstalt hat sich Lüthi gut aufgeführt.

Die Rücksicht hierauf, sowie auf das Geständnis und die bisherige Unbescholtenheit des Gesuchstellers rechtfertigt prinzipiell einen Strafnachlass. Gegenwärtig wäre ein solcher jedoch in Anbetracht dessen, dass das urteilende Gericht selbst mit Lüthi nicht hart verfahren ist, und dass er sich um mehrere Fälschungen handelt, noch nicht angebracht. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuchs, behält sich aber vor, dem Lüthi, bei fortdauerndem gutem Verhalten in der Strafanstalt einen in seiner Kompetenz liegenden Strafnachlass zu gewähren.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

---

13. **Walther,** Ernst, geboren 1873, von Mett, Schlosser in Biel, wurde am 27. Dezember 1902 von der Kriminalkammer des Kantons Bern schuldig erklärt des qualifizierten Diebstahls im Betrage von nicht über 100, und des einfachen Diebstahls im Betrage von über 300 Fr., und verurteilt zu 24 Monaten Zuchthaus, abzüglich 3 Monate Untersuchungshaft, und 459 Fr. 40 Staatskosten. — Walther, früher im Besitze eines kleinen Vermögens, hatte dies in liederlicher Gesellschaft durchgebracht und befand sich, als er sich im Jahre 1897 in Biel verheiratete, finanziell nicht in den besten Verhältnissen. Er geriet im Laufe der Zeit hie und da in eine bedrängte Lage. Mehrere Male führte er nun, zum Teil im Einverständnis mit seiner Frau, mit ziemlicher Frechheit Diebstähle aus, wobei er Schuhe, Täschchen, Feilen, Säcke, Blumenstöcke, Bürsten, Gläser und eine Unzahl anderer Dinge sich zum Nachteil einer ganzen Reihe von Ladeninhabern aneignete. In einem Falle öffnete er einen verschlossenen Keller mit einem Dietrich. Zuletzt beging er einen Diebstahl an Banknoten und Bargeld; dieser führte zu seiner Entlarvung. — Walther genoss in Biel keinen ungünstigen Leumund; er hat aber in den Kantonen Zürich, Luzern und Aargau Vorstrafen wegen Vermögensdelikten erlitten. Nach anfänglichem Leugnen legte er ein Geständnis ab.

Nun wendet sich seine Frau, welche durch das nämliche Urteil wegen Begünstigung zu 30 Tagen Einzelhaft, getilgt durch die Untersuchungshaft, verurteilt worden ist, an den Grossen Rat mit dem Gesuch, es sei ihm der Rest seiner Strafe zu erlassen. Sie begründet dieses mit einem Hinweis auf ihre bedrängte Lage und darauf, dass Walther die feste Absicht habe, sich in Zukunft besser zu halten. Der Gemeinderat von Biel empfiehlt das Gesuch in Anbetracht der schwierigen Lage, mit welcher Frau Walther zu kämpfen hat, zur Berücksichtigung. Walther hat sich in der Strafanstalt gut aufgeführt.

Letzterer Umstand und die Rücksicht auf die Familie des Verurteilten könnten allein zu Gunsten eines Strafnachlasses sprechen. Auf alle Fälle kann aber von einem gänzlichen Erlass des Strafrests nicht die Rede sein, da Walther vorbestraft ist, und viele der von ihm begangenen Diebstähle durchaus nicht den Charakter von in der Not begangenen Entwendungen an sich tragen. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuchs; der Erlass des Zwölftels der Strafe durch die Polizeidirektion wird den obwaltenden Umständen genügend Rechnung tragen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

---

14. **Imhof,** Arthur, geboren 1872, von Horrenbach-Buchen, wurde am 9. Oktober 1897 von den Assisen des II. Bezirks schuldig erklärt des Raubes unter erschwerenden Umständen, wobei der Beraubte an seinem Körper verletzt wurde, und verurteilt zu 8 Jahren Zuchthaus und 525 Fr. 20 Staatskosten. — Am Abend des 14. Februar 1895, nach Einbruch der Dunkelheit, wurde in einer abgelegenen Strasse in Lyon der Handelsrepräsentant Jean Sarda von drei Individuen hinterrücks überfallen, zu Boden geschlagen und seiner Barschaft im Betrage von über 800 Fr. beraubt. Mit einem «coup de poing» wurden ihm einige Verletzungen beigebracht, infolge deren er mehrere Tage arbeitsunfähig war. Es gelang dann der Genfer Polizei eines Edouard Duvillard habhaft zu werden, der der Teilnahme an diesem Raubanfall verdächtig war, dieselbe aber hartnäckig leugnete. Durch die Aussage eines Joseph Belleville wurde aber festgestellt, dass Duvillard, der oben genannte Arthur Imhof, und ein gewisser Wyniger sich bei dem Anfalle beteiligt hatten. Imhof, der ebenfalls in Genf in Haft war, — er hatte dort einen Diebstahl begangen, infolgedessen er am 17. Juli 1895 zu 5 Jahren Zuchthaus verurteilt wurde — gab vor dem Untersuchungsrichter in Genf zu, beim Raubanfall auf Sarda zugegen gewesen zu sein; er wollte Sarda nicht selbst geschlagen oder beraubt haben, weil er im Momente des Angriffs auf dem glatten Trottoir hingefallen sei, dagegen gestand er ein, sich nachher geflüchtet und dann mit Duvillard und Wyniger den Raub geteilt zu haben. Da Imhof als Schweizerbürger nicht an Frankreich ausgeliefert, und als Nicht-Genfer wegen eines nicht im Kanton Genf begangenen Verbrechens nicht von den genferischen Gerichten abgeurteilt werden konnte, so wurde er den bernischen Gerichten zur Beurteilung überwiesen. Vor dem Untersuchungsrichter von Bern bestritt er nun jede Teilnahme am Raubanfall und wollte sich nur der Begünstigung schuldig gemacht haben. Auch in der Strafanstalt behauptete er fortwährend seine Unschuld; er unternahm mehrere vergebliche Versuche, die Revision des Urteils zu erlangen. Im Kanton Bern ist Imhof nicht vorbestraft, dagegen hat er in Genf eine längere, — die oben erwähnte — Freiheitsstrafe erlitten.

Nun wendet er sich an den Grossen Rat mit einem Gesuch um Erlass des Rests der Strafe. Er wiederholt darin seine Unschuldsbeteuerungen, behauptet, er sei ungesetzlicher Weise als rückfällig verurteilt worden, trotzdem er sich nicht im Rückfall befunden habe, und verweist zur Begründung dieser Behauptung darauf, dass Duvillard in Genf nur zu 7 Jahren und 8 Monaten Zuchthaus verurteilt worden sei. — In der Strafanstalt hat sich Imhof sehr schlecht aufgeführt.

Es ist unrichtig, dass Imhof als rückfällig verurteilt wurde; das Urteil bezeichnet ihn nicht als rückfällig;

anderseits war die über ihn verhängte Strafe angesichts der obwaltenden Umstände auch für einen Nicht-Rückfälligen, der immerhin sich durch Begehung eines schweren Diebstahls in Genf als gefährliches Subjekt ausgewiesen hatte, nicht zu hart. Wie die Genfer Gerichte Duvillard bestraften, kommt nicht in Betracht. Gegenüber seinem ursprünglichen Geständnis fallen die nachträglichen Unschuldsbeteuerungen Imhofs nicht als erheblich in die Wagschale. Mit Rücksicht auf das Gesagte und die schlechte Aufführung Imhofs in der Strafanstalt beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuchs.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

---

15. Dr. **Lauterburg,** August, geboren 1847, von Bern, Redaktor der Weltchronik daselbst, wurde am 26. Januar 1903 von den Assisen des II. Bezirks schuldig erklärt der ehrbeleidigenden Aeusserungen, begangen durch das Mittel der Presse, unter Zubilligung mildernder Umstände und verurteilt zu 30 Fr. Busse und 107 Fr. 55 Staatskosten. — Lauterburg hatte einen Zivilprozess, der durch die II. Kammer des bernischen Appellations- und Kassationshofes beurteilt wurde, verloren. Im Unmut darüber schrieb er in seinem Blatte «Weltchronik» einen Artikel, überschrieben: «La Chambre obscure», worin er die betreffenden Oberrichter der Parteilichkeit zieh. Lautenburg ist gut beleumdet und, abgesehen von geringfügigen Polizeifällen, nicht vorbestraft.

Er wendet sich nun an den Grossen Rat mit einem Gesuch um Erlass der über ihn verhängten Busse und Kosten, wobei er irrtümlicherweise auch um Nachlass einer Busse von 20 Fr. nachsucht, zu welcher er wegen Uebertretung des Medizinalgesetzes verurteilt worden sei; ein derartiges Urteil gegen Lauterburg existiert nicht. Zur Begründung beruft er sich lediglich auf seine finanzielle Lage, die ihm nicht gestatte, Busse und Kosten zu bezahlen. Stadtpolizei und Regierungsstatthalter von Bern empfehlen Lauterburg zu teilweisem Erlass von Busse und Kosten.

Mit Rücksicht darauf, dass das urteilende Gericht sämtliche zu Lauterburgs Gunsten sprechende Umstände mit Ausnahme seiner ökonomischen Lage bereits hinreichend berücksichtigt hat, und darauf, dass die von Lauterburg zu bezahlenden Kosten dem Betrage nach weit höher sind als die über ihn verhängte Busse, hält der Regierungsrat dafür, die finanzielle Lage des Gesuchstellers dürfe durch einen Kostennachlass berücksichtigt werden, und es wird dies auch geschehen. Zu einem Nachlass der Busse liegt dann aber angesichts der Schwere und Haltlosigkeit der von Lauterburg gegen die oberste Gerichtsbehörde des Kantons vorgebrachten Beschuldigungen kein Grund vor. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuchs, soweit es in die Kompetenz des Grossen Rates fällt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

---

16. **Renfer,** Johann, geboren 1834, von Lengnau, Uhrenmacher in Biel, wurde am 22. August 1903 von der Kriminalkammer des Kantons Bern schuldig erklärt der Diebstahlsbegünstigung und verurteilt zu 10 Tagen Gefängnis, 1007 Fr. Entschädigung an die Zivilpartei und 137 Fr. 40 Staatskosten. Im Laufe des Jahres 1903 stahl ein Maurice Brand, Angestellter des Uhrenfabrikanten Weber in Loveresse, demselben Uhrenbestandteile in einem 300 Fr. übersteigenden Betrag. Dieselben verkaufte er zum Teil an den Uhrenmacher Johann Renfer in Biel, und zwar zu einem weit unter ihrem Werte stehenden Preise. Renfer vergewisserte sich nicht über die Herkunft der Uhrenbestandteile, verkaufte diese dann aber zu höheren Preisen weiter, indem er über ihre Herkunft seinen Abnehmern wissentlich unrichtige Angaben machte. Obwohl er im Verlaufe des Strafverfahrens beständig bestritt, sich der Hehlerei schuldig gemacht zu haben, schloss die Kriminalkammer aus den angeführten Tatsachen doch auf das Vorhandensein eines verbrecherischen Willens bei Renfer. Renfer ist gut beleumdet und nicht vorbestraft.

Nun wendet er sich an den Grossen Rat mit dem Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. Auch hier versucht er mehrmals sich auf seine Unschuld zu berufen. Er beruft sich ferner auf seine bisherige Unbescholtenheit, sein hohes Alter und den Umstand, dass er den Geschädigten entschädigt habe. Letzteres ist bescheinigt; ebenso steht fest, dass Renfer die ihm auferlegten Staatskosten bezahlt hat. Der Gemeinderat von Biel empfiehlt das Gesuch zur Berücksichtigung.

Die Unschuldsbeteuerungen Renfers klingen zwar angesichts der aktenkundigen Tatsachen nicht glaubhaft und erwecken auch für ihn keinen günstigen Eindruck. Mit Rücksicht auf die bisherige Unbescholtenheit, das hohe Alter des Gesuchstellers und den Umstand, dass er die ihm durch das Urteil auferlegten Geldleistungen erfüllt hat, beantragt jedoch der Regierungsrat Erlass der Hälfte der Gefängnisstrafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Hälfte der Gefängnisstrafe.
» der Justizkommission: id.

---

17. **Bürki,** Christian, geboren 1862, von Biglen, Handlanger in Bern, wurde am 10. Februar, 28. April, 19. Mai, 23. Juni und 18. August 1903 vom korrektionellen Richter von Bern schuldig erklärt der Wirtshausverbotsübertretung und verurteilt zu 3, 3, 3, 3 und 2, zusammen 14 Tagen Gefängnis und je 3 Fr. 50, zusammen 17 Fr. 50 Staatskosten. Wegen Nichtbezahlung der Militärpflichtersatzsteuer wurde über Bürki im Jahre 1901 das Wirtshausverbot verhängt. Trotzdem wurde Bürki im Jahre 1903, zu einer Zeit, als diess Verbot noch in Kraft war, mehrmals in Wirtschaften in Bern angetroffen. Bürki ist vorbestraft und schlecht beleumdet.

Nun wendet er sich an den Grossen Rat mit einem Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafen, mit der Begründung, er würde durch deren Verbüssung eine Stelle verlieren. Die städtische Polizeidirektion und

der Regierungsstatthalter von Bern schliessen auf Abweisung des Gesuchs.

Mit Rücksicht auf Bürki's Leumund und Vorstrafen beantragt der Regierungsrat, es sei das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

---

18. **Frank**, Henri, geboren 1883, von Stuttgart, Mechaniker in Münster, wurde am 9. Dezember 1903 von den Assisen des V. Bezirks schuldig erklärt des qualifizierten Diebstahls in einem 100 Fr. übersteigenden Betrage, begangen im Zustande geminderter Zurechnungsfähigkeit, unter Zubilligung mildernder Umstände, und verurteilt zu 10 Monaten Korrektionshaus, abzüglich 6 Monate Untersuchungshaft, der Rest umgewandelt in 60 Tage Einzelhaft und 489 Fr. 85 Staatskosten. — Frank, in einem Mechanikergeschäft in Münster mit ziemlich guter Besoldung angestellt, wohnte im Hotel zur Krone daselbst. Als er dort einmal eine Schlosserarbeit in einem Zimmer verrichtete, bemerkte er, dass der Wirt Sperisen in demselben viel Geld in einem Sekretär aufbewahrt hatte. Nachdem er bereits einmal den Sekretär mit einem falschen Schlüssel geöffnet hatte, aber ohne etwas zu entwenden, öffnete er ihn in einer Nacht zum zweiten Mal und stahl daraus 400 Fr. Davon sandte er 200 Fr. an seine Eltern, welche ihm unmittelbar zuvor mitgeteilt hatten, sie befinden sich in finanzieller Bedrängnis. Zwei Tage nachher empfand er Gewissensbisse, reiste nach Biel und Bern, kehrte dann aber nach Münster zurück und stellte sich freiwillig den Behörden. Er ist gut beleumdet und nicht vorbestraft. Die psychiatrischen Experten haben ihn für nicht geisteskrank, jedoch als infolge Degeneration nicht vollständig zurechnungsfähig erklärt.

Nun wendet er sich an den Grossen Rat mit einem Gesuch um Erlass der Strafe. Er verweist darin darauf, dass er seine betagten Eltern erhalten müsse, dass seine Arbeitgeber ihn unmittelbar nach der Verurteilung wieder angestellt haben und dass er die Stelle verlieren würde, wenn er die Strafe verbüssen müsste; der Strafvollzug würde ihm zudem auch gesundheitlich nachteilig sein. Er beruft sich darauf, dass er sich selbst den Behörden gestellt und dass er eine lange Untersuchungshaft durchgemacht habe, ferner auf sein jugendliches Alter. Endlich behauptet er, der Strafbarkeit seiner Handlungsweise infolge seines krankhaften Zustandes überhaupt nicht bewusst gewesen zu sein. Der Regierungsstatthalter von Münster empfiehlt das Gesuch zur Berücksichtigung.

Richtig ist, dass eine ganze Anzahl von Gründen zu gunsten Franks sprechen: seine Jugend und Unbescholtenheit, der Umstand, dass er sich selbst dem Gerichte gestellt und dass er den Diebstahl vornehmlich begangen hat, um seinen Eltern zu helfen. Was die lange Dauer der Untersuchungshaft betrifft, so ist in Betracht zu ziehen, dass $3^1/_2$ Monate hiervon auf den Aufenthalt Franks in der Irrenanstalt Bellelay fallen, wohin er auf seinen Wunsch verbracht wurde. Ferner muss bemerkt werden, dass das urteilende Gericht alle zu Franks Gunsten in die Wagschale fallenden Verhältnisse bereits in bedeutendem Masse berücksichtigt hat, so dass von einem gänzlichen Erlass der Strafe nicht die Rede sein kann. Mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse glaubt aber der Regierungsrat Erlass der Hälfte der Strafe beantragen zu dürfen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Hälfte der Strafe.
» der Justizkommission: id.

---

19. **Brosi,** Gottlieb, geboren 1877, Substitut, von und in Belp, wurde am 28. September 1903 von der Kriminalkammer des Kantons Bern schuldig erklärt der Wechselfälschung in 5 Fällen und der Fälschung öffentlicher Urkunden in 4 Fällen, wobei der eingetretene oder beabsichtigte Gesamtschaden den Betrag von 300 Fr. übersteigt, und verurteilt, nach Anrechnung einer Untersuchungshaft von 2 Monaten, zu 11 Monaten Korrektionshaus, 2 Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, 370 Fr. Entschädigung und 248 Fr. 65 Staatskosten. — Brosi bereitete sich nach absolvierter Bureaulehrzeit im Waadtland auf den Eisenbahndienst vor; dies brachte ihn in Schulden, die er später als Angestellter der Jura-Simplon-Bahngesellschaft teilweise aus seinem Gehalt zu decken vermochte. Im Jahre 1901 verheiratete er sich und ist nun Vater von zwei Kindern. Im Jahre 1902 wurde er schwer krank, und musste infolgedessen seine Stelle aufgeben. Seither suchte er vergeblich eine neue Anstellung und geriet daher in Not. Er griff nun zu Wechselfälschungen und nahm an insgesamt 5 Eigenwechseln an die Ordre der Kantonalbank, der Volksbank und der Spar- und Leihkasse Bern teils rechtswidrige Veränderungen vor, teils setzte er selbst die Unterschriften von Schuldner und Bürgen bei. Effektiv entstanden ist ein Schaden von etwa 400 Fr. Ausserdem setzte er über die echte Unterschrift eines Notars, der eine Habhaftigkeitsbescheinigung für Schuldner und Bürgen unterschrieb, in zwei Fällen den Satz: «Sämtliche Unterschriften sind echt»; in zwei andern Fällen fälschte er die Unterschrift des Notars selbst. — Brosi ist gut beleumdet und nicht vorbestraft; er hat ein unumwundenes Geständnis abgelegt.

Nun wendet sich seine Frau an den Grossen Rat mit dem Gesuch um Erlass des Rests der Freiheitsstrafe oder Umwandlung derselben in Einzelhaft. Sie begründet dies mit einer Darstellung der Verhältnisse, welche Brosi zur Begehung der Fälschungen geführt, vornehmlich mit der Schilderung der Not, in welcher er und seine Familie sich befunden haben. Die Strafe sei mit Rücksicht auf die Umstände ungemein hart. Sie verweist ferner auf das Elend, in dem sie und ihre Kinder sich gegenwärtig befinden. Das Gesuch wird vom Pfarrer und Gemeinderat von Belp und von Gerichtspräsident und Regierungsstatthalter von Seftigen, sowie einem Mitgliede des Grossen Rates zur Berücksichtigung empfohlen. In der Strafanstalt hat sich Brosi gut aufgeführt.

Mit Rücksicht hierauf, auf das unumwundene Geständnis Brosi's, sowie auf die Notlage, in der er sich bei Begehung der Fälschungen befand, und in wel-

cher sich seine Familie noch jetzt befindet und endlich auf seine Krankheit (Tuberkulose des Handgelenks), beantragt der Regierungsrat Erlass des Rests der Freiheitsstrafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des Restes der Freiheitsstrafe.
» der Justizkommission: id.

---

20. **Gindrat,** Etienne, geboren 1842, Landwirt in Frégiécourt, wurde am 17. Dezember 1903 vom Polizeirichter von Pruntrut schuldig erklärt des Holzfrevels und verurteilt zu 1 Fr. 80 Busse, 12 Fr. Entschädigung und 25 Fr. 10 Staatskosten. — Gindrat hatte in einem der Gemeinde Frégiécourt gehörenden Walde eine Eiche gefrevelt. Der Frevel wurde vom Bannwart entdeckt; die Spuren von der Frevelstelle hinweg führten zum Hause Gindrat's. Letzterer leugnete aber ganz frech seine Täterschaft und behauptete, die Eiche, die vor seinem Hause liege, habe er auf seinem eigenen Lande gefällt. Als dann ein Sachverständiger die Unwahrheit dieser Behauptung nachwies, gab er den Frevel zu.

Seinem Verhalten im Strafverfahren entspricht es, dass er nun den Grossen Rat um Erlass von Busse und Kosten ersucht. Darin stellt er sich als ganz unschuldig dar und behauptet keck, er habe, weil zu spät erschienen, sich in der gerichtlichen Audienz nicht verteidigen können, während bei den Akten eine schriftliche Erklärung, von ihm unterzeichnet, liegt, worin er den Frevel eingesteht und erklärt, er werde an der Audienz nicht erscheinen. Wohl in Unkenntnis aller dieser Umstände empfiehlt der Regierungsstatthalter von Pruntrut das Gesuch zur Berücksichtigung.

Da kein Grund zur Begnadigung vorliegt, im Gegenteil der Mangel an Wahrheitsliebe Gindrats zwingend gegen eine Begnadigung spricht, beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuchs.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

---

21. **Peter,** Simon, geboren 1885, Knecht, von und in Oberlangenegg, wurde am 24. Februar 1904 vom korrektionellen Richter von Thun schuldig erklärt der Tierquälerei und verurteilt zu 1 Tag Gefängnis, 10 Fr. Busse und 31 Fr. 30 Staatskosten. Der Meister Peters, Landwirt Bieri, hatte eine Hündin, bei der sich oft Hunde der Nachbarschaft zuzogen. Als nun einmal auch der Hund des Schmiedemeisters Moser herzulief, stiess Peter, der als roher Mensch bekannt ist, mit einem Stock, an dem eine eiserne Spitze angebracht war, nach ihm und stiess ihm ein Auge aus. Peter rühmte sich selbst einem Dritten gegenüber, er habe ein Eisenstück an einen Stock gebunden und damit nach dem Hunde gestossen. Vorbestraft ist er nicht.

Nun wendet er sich an den Grossen Rat mit einem Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. Darin behauptet er, der Zulauf von Hunden habe seine Meistersleute sehr belästigt, und stellt die Verletzung des Hundes als eine nicht beabsichtigte dar. Endlich beruft er sich auf sein jugendliches Alter. Busse und Kosten hat er bezahlt. Der Gemeinderat von Oberlangenegg empfiehlt das Gesuch zur Berücksichtigung; der Regierungsstatthalter von Thun schliesst sich aber dieser Empfehlung nicht an.

Auch der Regierungsrat findet, die von Peter, — jedenfalls, nach den Umständen zu schliessen, nicht unabsichtlich — begangene Tierquälerei sei so roher Natur, dass eine Begnadigung sich nicht rechtfertige. Er beantragt daher Abweisung des Gesuchs.

Antrag der Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

---

22. **Buchser,** Rudolf, geboren 1874, Küfer, von und in Bätterkinden, wurde am 21. Januar 1904 vom Polizeirichter von Fraubrunnen schuldig erklärt der Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz und verurteilt zu 120 Fr. Busse, Nachbezahlung einer Patentgebühr von 75 Fr. und 26 Fr. 80 Staatskosten. Buchser hatte im Laufe des Sommers 1903 in seiner Wohnung in Bätterkinden öfters Platz zu Trinkgelagen gegeben, ausserdem mehrmals Abends nach 8 Uhr Wein und Bier über die Gasse verkauft und in seiner Wohnung Flaschenbier ausgewirtet, ohne ein Wirtschaftspatent zu besitzen.

Nun wendet er sich an den Grossen Rat mit einem Gesuch um gänzlichen oder teilweisen Erlass von Busse und Patentgebühr. Er stellt darin seine Uebertretungen als geringfügig dar, verweist auf seine bisherige Unbescholtenheit und beruft sich darauf, dass ihn als Unbemittelten die erheblichen Geldleistungen schwer belasten würden. Der Gerichtspräsident von Fraubrunnen betont demgegenüber die Häufigkeit der Uebertretungen Buchsers; er schliesst auf Abweisung des Gesuchs in bezug auf die Patentgebühr, empfiehlt jedoch Herabsetzung der Busse auf 50 Fr. in Anbetracht der Vermögenslosigkeit des Gesuchstellers. Der Regierungsstatthalter schliesst sich diesem Antrage an.

Im Einverständnis mit der Direktion des Innern beantragt der Regierungsrat in Anbetracht der bisherigen Unbescholtenheit und der Unbemitteltheit des Gesuchstellers Herabsetzung der Busse auf 50 Fr.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 50 Fr.
» der Justizkommission: id.

---

23. **Schwob,** Oskar, geboren 1871, von Rüttenen, Kaufmann in Biel, wurde am 14. November 1902 vom korrektionellen Richter von Biel schuldig erklärt der Wirtshausverbotsübertretung und verurteilt zu 8 Tagen Gefängnis und 21 Fr. 80 Staatskosten. Schwob hatte die Gemeindesteuern von Biel für das Jahr 1899

nicht bezahlt und es war daher durch Urteil des Polizeirichters von Biel vom 30. September 1901 über ihn das Wirtshausverbot verhängt worden. Dasselbe bestand mindestens bis zum Sommer 1902 in Kraft. Trotzdem wurde Schwob im November 1901, Februar, April und Mai 1902 in Wirtschaften in Biel angetroffen.

Er hat nun die rückständige Steuer und die Staatskosten bezahlt und wendet sich an den Grossen Rat mit einem Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. Der Gemeinderat und der Regierungsstatthalter von Biel empfehlen das Gesuch zur Berücksichtigung.

Mit Rücksicht darauf, dass Schwob nunmehr seiner Steuerpflicht Genüge geleistet und die Staatskosten bezahlt hat, beantragt der Regierungsrat Erlass der Gefängnisstrafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.
» der Justizkommission: id.

---

24. **Schüttel,** Johann, geboren 1861, von Bümpliz, und **Stähr,** Rudolf, geboren 1850, von Gysenstein, beide Handlanger, wurden am 6. August 1903 vom Polizeirichter von Bern schuldig erklärt der Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz und verurteilt jeder zu 50 Fr. Busse, Nachbezahlung einer Patentgebühr von 5 Fr. und beide solidarisch zu 13 Fr. 60 Staatskosten. — Schüttel und Stähr arbeiteten im Sommer 1902 in Bümpliz mit andern Arbeitern des Bauunternehmers Thomann. Sie bezogen Bier von einer Brauerei und verkauften dasselbe in Quantitäten von unter 2 Litern an ihre Nebenarbeiter weiter, ohne ein Patent für den Kleinverkauf geistiger Getränke zu besitzen. Beide figurieren seit 10 Jahren nicht im Strafregister.

Nun wenden sie sich an den Grossen Rat mit dem Gesuch, es möchten die über sie verhängten Bussen auf je 20 Fr. ermässigt werden, da sie oft arbeitslos seien und für ihre Familien zu sorgen haben. Der Gemeinderat von Bümpliz stellt den Gesuchstellern kein gutes Leumundszeugnis aus; er und der Regierungsstatthalter von Bern empfehlen das Gesuch nicht zur Berücksichtigung.

Zu Gunsten der Gesuchsteller spricht nichts als ihre ökonomische Situation. Dieselbe kann aber eine Herabsetzung der Bussen um mehr als die Hälfte nicht rechtfertigen, sondern höchstens eine solche auf je 30 Fr. In diesem Sinne stellt der Regierungsrat seinen Antrag.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen je auf 30 Franken.
» der Justizkommission: id.

---

25. **Mischler,** Johann, geboren 1854, von Wahlern, Landwirt in Oberruntigen, wurde am 25. Juni 1903 vom korrektionellen Gericht von Bern schuldig erklärt der Wechselfälschung, wobei der beabsichtigte Nachteil den Betrag von 30, aber nicht denjenigen von 300 Fr. übersteigt, und verurteilt zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, 1 Jahr Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und 34 Fr. 70 Staatskosten. — Mischler wollte im Frühling 1903 bei der Spar- und Leihkasse Bern ein Darlehn von 300 Fr. gegen Ausstellung eines Eigenwechsels aufnehmen, den er als Schuldner und ein Emil Messerli als Bürge unterzeichnet hatte. Die Bank verlangte jedoch einen zweiten Bürgen. Darauf setzte Mischler den Namen eines Landwirts Friedrich Stern als Bürgen selbst auf den Wechsel und erhielt nun das Darlehn ausbezahlt. Stern hatte ihm nicht direkt zugesichert, für ihn Bürge sein zu wollen, sich aber gegenüber Mischler bei einer früheren bezüglichen Anfrage nicht abgeneigt gezeigt, für ihn Bürgschaft zu leisten. Im Verlaufe des Strafverfahrens sagte er, wenn Mischler ihn nochmals gefragt hätte, wäre er ihm wahrscheinlich Bürge gewesen. Mischler löste den Wechsel drei Wochen nach Verfall ein, so dass ein Schaden nicht entstanden ist. Er ist nicht vorbestraft und geniesst einen guten Leumund.

Nun wendet er sich an den Grossen Rat mit einem Gesuch um Erlass der Freiheitsstrafe. Darin führt er aus, er habe das Darlehn aufnehmen müssen, da er durch einen Schwager in finanzielle Bedrängnis geraten war. Der Gedanke, eine strafbare Tat zu begehen, habe ihm durchaus fern gelegen, da er habe glauben dürfen, Stern sei damit einverstanden, dass er als Bürge für den betreffenden Wechsel hafte. Er verweist darauf, dass er den Wechsel eingelöst habe, dass er bisher einen unbescholtenen Leumund genossen und dass er eine zahlreiche Familie habe.

Mit Rücksicht auf die Umstände des Falles, insbesondere die Aussage Sterns als Zeugen in der Strafuntersuchung, sowie die bisherige Unbescholtenheit Mischlers beantragt der Regierungsrat Erlass der Freiheitsstrafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Freiheitsstrafe.
» der Justizkommission: id.

---

26. **Ruch,** Andreas, geboren 1870, von Burg, Monteur in Bern, wurde am 30. März 1903 vom korrektionellen Richter von Bern schuldig erklärt der Ehrverletzung, der Beschimpfung, des Skandals und des öffentlichen Aergernisses und verurteilt zu 4 Tagen Gefängnis, wovon 2 getilgt durch ausgestandene Haft, 85 Fr. Busse, 6 Monaten Wirtshausverbot und 50 Fr. 15 Staatskosten. — Ruch beschuldigte einmal, als er wegen Skandals polizeilich angezeigt wurde, einen Polizeikorporal in Gegenwart des Polizeihauptmanns und mehrerer Polizisten eines unehrenhaften Lebenswandels. Demselben Korporal rief er auf offener Strasse eine Beschimpfung zu. Ebenso belegte er eine Nachbarin mit Schimpfwörtern. Oefters war er betrunken

und verübte in diesem Zustand argen Skandal und erregte öffentliches Aergernis. Er ist wegen Hausfriedensbruchs, Nachtlärm, Skandal u. s. w. mehrfach vorbestraft.

Nun wendet er sich an den Grossen Rat mit einem Gesuch um Erlass eines Teils der Strafe. Er begründet dies damit, dass er nun den Alkohol vollständig aufgegeben habe und Guttempler geworden sei; er werde sich nun bestreben, sich und seine sechs Kinder in Ehren durchzubringen. Die städtische Polizeidirektion und der Regierungsstatthalter von Bern empfehlen das Gesuch in Anbetracht der nunmehr guten Aufführung des Ruch und mit Rücksicht auf seine Familie zur Berücksichtigung. Der Regierungsstatthalter bescheinigt, dass Ruch seine Gefängnisstrafe verbüsst hat und empfiehlt teilweisen Erlass der Busse.

Mit Rücksicht auf Ruchs Familienverhältnisse und insbesondere seine gute gegenwärtige Aufführung, die nun seit einem Jahre andauert, und auf eine gründliche Besserung des früher sehr liederlichen Mannes hoffen lässt, beantragt der Regierungsrat Herabsetzung der Busse auf 25 Fr.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 25 Franken.
» der Justizkommission: id.

---

27. **Grandjean,** Michel François, geboren 1835, von Buttes, Remonteur in Madretsch, wurde am 29. Juli 1903 vom korrektionellen Richter von Nidau schuldig erklärt der Wirtshausverbotsübertretung und verurteilt zu 4 Tagen Gefängnis und 8 Fr. 70 Staatskosten. — Wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern von Biel pro 1899 wurde durch Urteil des Polizeirichters von Biel vom 30. September 1901 über Grandjean das Wirtshausverbot verhängt. Dasselbe bestand im Januar 1903 noch in Kraft. Trotzdem wurde Grandjean am 4. Januar 1903 in einer Wirtschaft in Madretsch angetroffen.

Er hat nun die Gemeindesteuern, in deren Entrichtung er säumig gewesen war, bezahlt, ebenso die ihm auferlegten Staatskosten, und wendet sich an den Grossen Rat mit einem Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. Dasselbe wird vom Gemeinderat von Biel zur Berücksichtigung empfohlen.

Mit Rücksicht darauf, dass Grandjean seiner Steuerpflicht Genüge geleistet und die Staatskosten bezahlt hat, beantragt der Regierungsrat Erlass der Gefängnisstrafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.
» der Justizkommission: id.

---

28. **Iseli,** Johann, geboren 1845, von Lützelflüh, Landarbeiter in Bern, wurde am 25. Juni 1903 vom korrektionellen Richter von Bern schuldig erklärt der unzüchtigen Handlungen mit einem noch nicht sechzehn Jahre alten Knaben und verurteilt zu 3 Tagen Gefängnis, 10 Fr. Entschädigung und 40 Fr. 30 Staatskosten. — Iseli veranlasste im Oktober 1902 den neunjährigen Knaben Hans L. in sein Zimmer zu kommen, schloss dasselbe ab, verhängte die Fenster mit Vorhängen, öffnete ihm die Hosen und betastete seine Geschlechtsteile. Vor dem Richter gab er dies zuerst zu, widerrief dann aber das Geständnis aus keinem ersichtlichen Grunde. Er ist nicht vorbestraft und genoss bis jetzt keinen ungünstigen Leumund.

Nun wendet er sich an den Grossen Rat mit einem Begnadigungsgesuch, worin er um Erlass der Gefängnisstrafe nachsucht. Es erweckt keinen günstigen Eindruck, dass er darin, während er, entgegen seinem Geständnis, wieder seine Unschuld beteuert, gleichzeitig den Vater des betreffenden Knaben nach Möglichkeit zu verdächtigen sucht. Andere Gründe zu seiner Begnadigung führt er nicht an. Der Regierungsstatthalter von Bern empfiehlt daher das Gesuch nicht.

Auch der Regierungsrat hält, da an der Schuld Iselis nicht zu zweifeln ist, eine Begnadigung des Gesuchstellers nicht für gerechtfertigt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Justizkommission: id.

---

29. **Cerini,** Vittorio, geboren 1870, von Necumeggia Bauunternehmer in Bern, wurde am 23. November 1903 vom korrektionellen Gericht von Bern schuldig erklärt der Unterschlagung im Betrage von über 30. Fr., und verurteilt zu zwei Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, 75 Fr. Entschädigung und 31 Fr. 50 Staatskosten. — Cerini beschäftigte bei einem Bau in Ostermundigen mehrere Arbeiter, welche bei einer Fräulein Stucki, Negotiantin daselbst, Bier bezogen. Cerini leistete ihr für den Kaufpreis Gutsprache und kassierte die betreffenden Geldbeträge zum grossen Teil ein, verbrauchte sie aber für sich, statt sie der Lieferantin abzugeben. Der so unterschlagene Betrag belief sich auf 40—50 Fr. — Cerini ist nicht vorbestraft, gilt aber als sehr leichtsinnig; aus diesem Grunde geriet er auch in missliche Vermögensverhältnisse.

Nun wendet er sich an den Grossen Rat mit einem Gesuch um Erlass der Strafe. Es wird darin ausgeführt, es könne sich im vorliegenden Falle eigentlich mehr um ein zivilrechtliches Schuldverhältnis als um eine strafbare Handlung handeln. Cerinis Schuld sei zudem nicht bedeutend. Sollte er nun seine Strafe antreten, so würde ihn dies aus einer verdienstbringenden Tätigkeit herausreissen. — Die städtische Polizeidirektion und der Regierungsstatthalter von Bern empfehlen das Gesuch in Anbetracht des nicht günstigen Leumundes Cerinis nicht.

Auch der Regierungsrat hält angesichts dieses Leumundes Cerinis eine gänzliche Begnadigung nicht für gerechtfertigt. Dagegen hält er dafür, Cerini habe im vorliegenden Falle mehr sehr leichtsinnig, als in böser Absicht gehandelt, und es erscheint angesichts dieses

Umstandes die vom Gericht ausgesprochene Minimalstrafe immer noch zu hart. Es wird daher Erlass eines Drittels der Strafe beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Erlass eines Drittels der Strafe.
» der Justizkommission: id.

---

30. **Linder,** Paul Emil, geboren 1870, von Reichenbach, Federnmacher in Biel, wurde am 1. Juni 1900 vom korrektionellen Richter von Biel schuldig erklärt der Wirtshausverbotsübertretung und verurteilt zu 4 Tagen Gefängnis und 8 Fr. Staatskosten. Linder hatte die Gemeindesteuern von Biel pro 1897 nicht bezahlt und es war daher durch Urteil des Polizeirichters von Biel vom 29. Januar 1900 über ihn das Wirtshausverbot verhängt worden. Trotzdem wurde Linder unter zwei Malen im April 1900 in Wirtschaften in Biel angetroffen.

Bereits im Jahre 1901 hat Linder die rückständige Gemeindesteuer und die Staatskosten bezahlt und ein Begnadigungsgesuch, gehend auf Erlass der über ihn verhängten Gefängnisstrafe, an den Grossen Rat gerichtet. Dieses Gesuch blieb bis zum April 1904 auf dem Regierungsstatthalteramt Biel liegen, weil, wie der Regierungsstatthalter sagt, das Richteramt Biel ihm die Akten nicht früher zustellte. Heute sind nun das von Gemeinderat und Regierungsstatthalter von Biel empfohlene Gesuch und die Strafakten bei der Polizeidirektion eingelangt.

Da Linder seiner Steuerpflicht Genüge geleistet und die Staatskosten bezahlt hat, beantragt der Regierungsrat Erlass der Gefängnisstrafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängisstrafe.
» der Justizkommission: id.

31. **Bachofner**, Heinrich, geboren 1882, von Fehraltorf, wurde am 27. Februar 1904 von der Kriminalkammer des Kantons Bern schuldig erklärt des Diebstahls im Werte von über 300 Fr. und verurteilt, nach Anrechnung eines Monats Untersuchungshaft, zu 11 Monaten Korrektionshaus, wovon 6 Monate umgewandelt in 90 Tage Einzelhaft, 2 Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und 157 Fr. 30 Staatskosten. — Heinrich Bachofner war von 1900 bis 1904 Polisseur bei Karl Renfer, Uhrensteinfabrikant in Pieterlen. Infolge mangelhafter Kontrollierung durch den Arbeitgeber gelang es ihm, über 16000 Uhrensteine zu entwenden und dieselben, welche einen Wert von etwa 600 Fr. hatten, an Uhrenfabrikanten in Lengnau und Biel zu verkaufen. Im Zivilpunkt hat er sich mit Renfer abgefunden; zudem hat er ein unumwundenes Geständnis abgelegt. Er ist gut beleumdet und nicht vorbestraft.

Vom Bezirksgefängnis in Biel aus, wo er seine Einzelhaftstrafe verbüsst, wendet er sich nun an den Grossen Rat mit einem Gesuch um Erlass der Korrektionshausstrafe. Eventuell ersucht er um bedingten Aufschub des Vollzugs dieser Strafe. Zur Begründung des Gesuches beruft er sich auf seinen bisherigen unbescholtenen Lebenswandel, von welchem er eine Darstellung gibt. Das Gesuch wird von der Kriminalkammer zur Berücksichtigung empfohlen.

Die bisherige Unbescholtenheit Bachofners, sein unumwundenes Geständnis und der Umstand, dass die mangelhafte Aufsicht ihn als noch jugendlichen Menschen in Versuchung geführt hat, sprechen zu gunsten einer Begnadigung. Der Regierungsrat beantragt daher mit Rücksicht hierauf, anderseits aber auch darauf, dass das urteilende Gericht bereits ziemlich mild verfahren ist, Herabsetzung der Korrektionshausstrafe auf zwei Monate.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Korrektionshausstrafe auf zwei Monate.
» der Justizkommission: id.

Verzeichnis

der erheblich erklärten, aber noch unerledigten

Motionen

(Grossratsreglement Art. 17, Al. 3)

fortgeführt bis 31. Dezember 1903.

Motionen.		Erheblicherklärung.
	I. Anhängig bei der Direktion des Innern.	
	1.	
R. Weber vom 21. Mai 1897.	Der Regierungsrat wird eingeladen, über die Frage des Erlasses eines Gesetzes betreffend den Viehhandel, durch welches die Befugnis zum gewerbsmässigen Kleinvieh-, Rindvieh- und Pferdehandel an den Besitz eines Patentes und die Leistung einer Kaution geknüpft wird, Bericht und Antrag einzubringen.	24. November 1897.
	2.	
Müller in Bern vom 26. Februar 1901.	Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht den Gemeinden die Autonomie zur Errichtung obligatorischer Arbeitslosenversicherungskassen erteilt werden könne.	19. März 1902.
	3.	
Michel in Interlaken vom 1. Oktober 1902.	Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber dem Grossen Rat Bericht und Antrag zu bringen, ob nicht aus Gründen der Gerechtigkeit und Billigkeit das Dekret vom 17. November 1896 betreffend die Gebäudeeinschatzungen und Brandschadenabschatzungen behufs besserer Wahrung der Interessen der Gebäudeeigentümer einer Revision zu unterwerfen sei.	23. November 1903.
	II. Anhängig bei der Direktion der Sanität.	
	4.	
Gross vom 18. November 1901.	Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag einzubringen über die zu wirksamer Bekämpfung der Blatternepidemien zu ergreifenden Massnahmen.	20. Februar 1902.
	5.	
Gross vom 28. September 1903.	Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag einzubringen über prophylaktische Massnahmen gegen die Tuberkulose.	26. November 1903.

Motionen.		Erheblicherklärung.

III. Anhängig bei der Direktion der Justiz.

6.

R. Weber vom 8. April 1891. — Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag vorzulegen über eine Revision der sämtlichen Vorschriften über das Notariat und die Notariatstarife. — 2. Juni 1891.

7.

Wyss vom 29. November 1893. — Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag vorzulegen über eine Revision des Gesetzes über das Strafverfahren und der Gerichtsorganisation vom 31. Juli 1847. — 1. Februar 1894.

8.

Lenz vom 27. Dezember 1898. — Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag zu bringen über Durchführung der bereits eingeleiteten Revision der Gerichtsorganisation und des Civilprozesses. — 19. September 1899.

9.

Brüstlein vom 29. Juli 1902. — Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat eine Vorlage zu unterbreiten, welche die Revision des § 386 des Gesetzes über das Zivilprozessverfahren im Sinne einer Ausdehnung der Kompetenzen der Gewerbegerichte (gewerbliche Schiedsgerichte) zum Zweck hätte. Diese Ausdehnung sollte darin bestehen, dass die Gewerbegerichte nicht bloss für Streitigkeiten auf dem Gebiete des Fabrikbetriebes und des Handwerks, sondern unterschiedslos für alle Streitigkeiten aus Lehr-, Dienst- oder Werkverträgen, sowie allfällig auch aus Haftpflicht bis zum Betrage von 400 Fr. zuständig erklärt würden. — 20. November 1902.

IV. Anhängig bei der Direktion der Polizei.

10.

Scherz vom 13. Januar 1892. — Der Regierungsrat wird eingeladen, mit Beförderung dem Grossen Rat Bericht und Antrag vorzulegen, ob nicht das Fremdenpolizeigesetz vom 21. Dezember 1816 in vielen Punkten den heutigen Ansichten, Zeitverhältnissen und Einrichtungen nicht mehr entspreche und deshalb einer Revision unterstellt werden sollte. — 18. Mai 1892.

11.

Scherz vom 25. Mai 1892. — Der Regierungsrat wird zu Bericht und Antrag eingeladen, ob nicht die bernische Strafgesetzgebung durch Aufnahme des Systems der bedingten Entlassung der Verbrecher in dieselbe zu ergänzen sei. — 24. Februar 1893.

12.

Staatswirtschaftskommission vom 28. November 1893. — Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu untersuchen, ob die Lebensmittel und andere in den Strafanstalten und Bezirksgefangenschaften notwendige Verbrauchsgegenstände, welche die Anstalten nicht selbst produzieren, nicht einheitlich beschafft werden könnten. — 30. November 1893.

13.

Péquignot vom 30. September 1903. — Die Polizeidirektion wird eingeladen, beförderlichst Antrag einzubringen betreffend Abschaffung der Stellungen der Divisionschefs des Polizeikorps. — 1. Oktober 1903.

V. Anhängig bei der Direktion des Militärs.

14.

Scherz vom 29. September 1902. — Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag einzubringen, wie den in Not geratenen Angehörigen von im Militärdienst befindlichen Bürgern rasch und ausreichend zu helfen sei, ohne dass diese Hülfe als Unterstützung im Sinne des Armengesetzes zu betrachten wäre. — 1. Oktober 1902.

Motionen. Erheblicherklärung.

VI. Anhängig bei der Direktion der Finanzen und der Domänen.

15.

Jenni vom 25. Mai 1893.

Der Regierungsrat wird eingeladen, die gesetzlichen Bestimmungen über das Hypothekarwesen einer Revision zu unterwerfen, insbesondere die Frage zu prüfen, ob nicht gesetzliche Vorschriften aufzustellen sind

a) über die Höhe des Zinsfusses,

b) über die Pflicht des Gläubigers zum Nachlass eines verhältnismässigen Anteiles am Kapitalzins für den Fall, dass der gewöhnliche Jahresertrag der Unterpfänder, sofern diese in landwirtschaftlichen Grundstücken bestehen, infolge ausserordentlicher und unvorhergesehener Unglücksfälle oder allgemeiner Notstände einen beträchtlichen Abbruch erleidet.

1. Dezember 1893.

16.

Milliet vom 24. September 1897.

Der Regierungsrat wird eingeladen, zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, ob es nicht angezeigt sei, den Art. 6 der Verfassung durch ein Verfassungsgesetz dahin zu interpretieren, dass Anleihen, welche keine Vermehrung von bereits gesetzlich begründeten Staatsverbindlichkeiten bedingen, ebenfalls unter die in Ziffer 5 des citierten Verfassungsartikels erwähnten Ausnahmen fallen.

(Erheblich erklärt in dem Sinne, dass der Motion bei Anlass einer auch über andere Verfassungsbestimmungen sich erstreckenden Revision Folge zu geben sei.)

24. November 1897.

17.

Scherz vom 18. Mai 1899.

Der Regierungsrat wird ersucht, Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht mittelst der kantonalen Hypothekarkasse die grundpfändlichen Schulden auf Rechnung der Gemeinden amortisiert und dieser Amortisation entsprechend dann für den betreffenden Grundbesitz der Schuldenabzug für die Gemeindesteuer gewährt werden kann.

19. September 1899.

18.

Staatswirtschaftskommission vom 27. November 1899.

Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag einzubringen über die Frage, ob nicht der Geldverkehr der Staatskasse und der Bezirkskassen, sowie der Geldinstitute des Staates wesentlich vereinfacht und rationeller gestaltet werden könne.

30. November 1899.

19.

Steiger vom 20. Mai 1901.

Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht die im Gesetz betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien für die Bewilligung eines amtlichen Güterverzeichnisses vorgesehene Minimalgebühr in dem Sinne aufzuheben und abzuändern sei, dass in allen Fällen die Gebühr im Verhältnis zum rohen Vermögen der Verlassenschaft berechnet werde.

20. Februar 1902.

20.

Staatswirtschaftskommission vom 1. Oktober 1903.

Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag vorzulegen, ob nicht der Geldverkehr des Staates durch Benützung der Post wesentlich vereinfacht werden könnte.

1. Oktober 1903.

VII. Anhängig bei der Direktion des Unterrichtswesens.

21.

Bigler vom 20. November 1901.

Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht der Art. 81 des Primarschulgesetzes dahin abgeändert werden sollte, dass bei den Entschuldigungsgründen auf die besondern Verhältnisse der Fortbildungsschule mehr Rücksicht genommen werden könnte.

20. November 1901.

Motionen.	22.	Erheblicherklärung.
Bühlmann vom 29. September 1903.	Der Regierungsrat wird eingeladen, dafür zu sorgen, dass zu den Kliniken der medizinischen Fakultät nur solche Studenten zugelassen werden, welche die vorgeschriebenen medizinischen Vorprüfungen bestanden haben.	1. Oktober 1903.

VIII. Anhängig bei der Direktion der Bauten und der Eisenbahnen.

23.

Bauer vom 30. Juli 1902.	Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat Bericht und Antrag über die Errichtung eines Obergerichtshauses vorzulegen.	16. Februar 1903.

IX. Anhängig bei der Landwirtschaftsdirektion.

24.

Jenny vom 28. März 1898.	Der Regierungsrat wird eingeladen, zu untersuchen und darüber Bericht und Antrag einzubringen, wie das land- und milchwirtschaftliche Unterrichts- und Versuchswesen im Kanton Bern gesetzlich zu ordnen sei.	30. März 1898.

25.

Hadorn vom 20. Februar 1902 und **Jobin** vom 29. April 1902.	Der Regierungsrat wird eingeladen, beförderlich Bericht und Antrag vorzulegen über eine Revision des Gesetzes vom 25. Oktober 1896 betreffend Förderung und Veredlung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht (Hadorn); vor allem im Sinne der Erhöhung des für Förderung und Veredlung der Pferdezucht vorgesehenen Kredites. (Jobin.)	19. November 1902.

X. Anhängig bei der Direktion des Gemeindewesens.

26.

Lohner vom 27. November 1899.	Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag einzubringen über die Frage, ob und inwiefern das Gesetz vom 6. Dezember 1852 über das Gemeindewesen einer Revision zu unterwerfen sei.	31. Januar 1900.

Bern, den 4. Mai 1904.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. **Gobat,**
der Staatsschreiber
Kistler.

Bericht und Anträge

der

Staatswirtschaftskommission

zum

Bericht über die Staatsverwaltung, die Staatsrechnung und die Nachkreditbegehren

pro 1903.

(Juli 1904.)

Herr E. Will hat im Berichtsjahr als Präsident und Mitglied der Staatswirtschaftskommission demissioniert. Als Mitglied wurde er ersetzt durch Herrn Jordi und als Präsident durch den bisherigen Vizepräsidenten C. Kindlimann. Zum Vizepräsidenten der Staatswirtschaftskommission wurde gewählt Herr G. Müller.

Zur Prüfung des Staatsverwaltungsberichtes und der Staatsrechnung bildete die Staatswirtschaftskommission nachstehende Unterabteilungen:

Präsidialbericht:	Herren	Kindlimann u. Halbeisen.
Justiz:	»	Halbeisen und Hadorn.
Gemeindewesen: / Kirchenwesen:	»	Burrus und v. Wattenwyl.
Forsten:	»	Freiburghaus und v. Wattenwyl.
Inneres:	»	Kindlimann und Burrus.
Bauwesen:	»	Könitzer und Jordi.
Militär:	»	Jordi und Müller.
Unterrichtswesen:	»	Müller und Kindlimann.
Finanzen:	»	Hadorn und Müller.
Staatsrechnung und Nachkredite:	»	Müller und Hadorn.
Armenwesen:	»	Halbeisen, Hadorn und Freiburghaus.
Sanität und Polizei:	»	Jordi und Könitzer.
Landwirtschaft:	»	Freiburghaus und v. Wattenwyl.

Die Berichte der Direktionen, welche in ihrer Gesamtheit den Staatsverwaltungsbericht ausmachen, sowie die Staatsrechnung sind der Kommission sukzessive in der Zeit zwischen 25. März und 1. Mai zugestellt worden, der Präsidialbericht allerdings in der zweiten Hälfte Januar, so dass es auch dieses Jahr nicht möglich war, den Staatsverwaltungsbericht durch den Grossen Rat in der ordentlichen Maisession behandeln zu lassen, wie dies gemäss Reglement hätte der Fall sein sollen. Da nun zu befürchten ist, dass der bezüglichen Reglementsbestimmung wohl niemals wird nachgelebt werden können und die gegenwärtige Art der Berichterstattung Unzukömmlichkeiten mit sich bringt, sind wir im Falle, Ihnen im Anhange einen bezüglichen Abänderungsantrag zu unterbreiten.

Die Prüfung der Staatsrechnung wurde bereits im Monat Mai begonnen und in den ersten Tagen Juni beendet.

Am 6. und 7. Juni vereinigte sich die Kommission behufs Vornahme der üblichen Besprechungen mit den Herren Vorstehern der Direktionen. Der vorliegende Kommissionsbericht endlich wurde in den Sitzungen vom 22. und 30. August definitiv festgestellt.

Regierungspräsidium.

Revidirte Gesetzessammlung. Die in unserm letzten Berichte gemachte Bemerkung, dass durch das lang-

same Vorrücken der Druckarbeiten eine weitere Verzögerung im Erscheinen der revidierten Gesetzessammlung zu befürchten sei, ist glücklicherweise hinfällig geworden und konstatieren wir mit Befriedigung, dass nun die ganze Sammlung, 17 Bände, vollendet vorliegt.

Band
I. Organisation.
II. Inneres.
III. Sanitätswesen.
IV. Justiz; *1. Abteilung:* Justizgesetzgebung bis und mit 1857; *2. Abteilung:* Justizgesetzgebung von 1858 bis und mit 1900; *3. Abteilung:* Civilgesetzbuch; Civilprozess; *4. Abteilung:* Strafrecht samt Einführungsgesetz; Strafprozess.
V. Polizeiwesen.

Band
VI. Militärverwaltung.
VII. Finanz- u. Domänenverwaltung.
VIII. Unterrichtswesen (Erziehung).
IX. *1. Abteilung:* Bauwesen; *2. Abteilung:* Vermessungswesen.
X. Eisenbahnwesen.
XI. Forstwesen.
XII. Jagd und Fischerei.
XIII. Bergbau.
XIV. Landwirtschaftswesen.
XV. Armenwesen.
XVI. Gemeindewesen.
XVII. Kirchenwesen.

Motionen und Postulate. Von den im Berichtsjahr erheblich erklärten Motionen und Postulaten haben zur Stunde 2 Motionen und 1 Postulat auch materiell ihre Erledigung gefunden. Die übrigen Gegenstände sind zur Vorbereitung der nötigen Vorlagen den zuständigen Direktionen überwiesen worden.

Von besonderer Dringlichkeit ist offenbar die Frage der Erstellung eines Obergerichtsgebäudes, und im Zusammenhang damit steht bekanntlich diejenige der räumlichen Erweiterung der Staatskanzlei.

Staatskanzlei. Eine ständige Klage ist diejenige der Herren Kollegen französischer Zunge wegen Ausbleibens oder verspäteter Zustellung der geschäftlichen Vorlagen in französischer Sprache. Teilweise trifft dieser Uebelstand auch bei den Vorlagen deutscher Sprache zu und wäre Abhülfe absolut wünschenswert.

Pro memoria sei auch noch der Wunsch wiederholt, es möchte die Revision des Dekretes betreffend die Besoldungen der Staatsbeamten nicht ausser Auge gelassen werden.

Anträge:

1. Der Staatsverwaltungsbericht ist seitens der Regierung spätestens auf 31. Mai dem Grossen Rat zu unterbreiten. Soweit sich der Bericht auf öffentliche Unterrichtsanstalten bezieht, hat er jeweilen das eben verflossene Schuljahr zu umfassen.

2. § 36 des Grossratsreglementes ist in dem Sinne abzuändern, dass in Zukunft die Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes und der Staatsrechnung in einer ausserordentlichen Session stattzufinden hat.

Kirchenwesen.

Dem Bericht der Kirchendirektion entnehmen wir mit Genugtuung, dass die Frage der Neueinteilung der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Jura, bezüglich welcher eine Motion am 26. November 1891 erheblich erklärt worden ist, endlich ihrer Lösung entgegengehen wird.

Es erscheint im ferneren wünschbar, dass das Gesuch der reformierten Kirchgemeinde Pruntrut-Freibergen auf Abtrennung des Bezirkes Freibergen von der gegenwärtigen Kirchgemeinde Pruntrut-Freibergen und Erhebung zu einer eigenen Kirchgemeinde mit Sitz in Saignelégier in nicht zu ferner Zeit der Prüfung durch den Regierungsrat unterbreitet werde. Wir halten dieses Gesuch für prüfenswert.

Direktion des Innern.

Das gewerbliche Bildungswesen nimmt fortgesetzt eine hervorragende Stellung ein im umfangreichen und vielseitigen Gebiete der Direktion des Innern und es hat den Anschein, dass wir noch immer weitere Entwicklung zu erwarten haben. Dass infolgedessen auch die finanziellen Ansprüche an den Staat beständig zunehmen, liegt auf der Hand. Die bezüglichen staatlichen Leistungen sind jedoch nach wie vor wohl angewendet.

Dem Bericht der Direktion des Innern ist zu entnehmen, dass die Lehrwerkstätten der Stadt Bern die letztes Jahr erwähnten Desiderien des eidg. Experten gewürdigt haben. Auch wird unter anderm mitgeteilt, dass die Kosten für den einzelnen Schüler sich nicht auf 1000 Fr., sondern nur auf zirka 800 Fr. belaufen.

Der im letztjährigen Berichte ausgesprochene Gedanke der Verstaatlichung des westschweiz. Technikums in Biel hat zu Erhebungen Anlass gegeben, welche bis zur Stunde noch nicht zum Abschluss gelangt sind.

Es verdient hervorgehoben zu werden, dass die Direktion des Innern bestrebt ist, Uebelständen, die sich in der Vollziehung des Fabrikgesetzes und in der Bewilligung von Ueberzeitarbeit gezeigt haben, energisch zu begegnen. Ebenso haben wir mit Befriedigung konstatiert, dass es gelungen ist, anlässlich der allgemeinen Erneuerung der Wirtschaftspatente vielfach vorhandenen Mängeln in bezug auf Wirtschaftslokalitäten, Ventilations- und Abortanlagen abzuhelfen.

Zu begrüssen ist es, wenn die beabsichtigte Revision der Vollziehungsverordnung zum Wirtschaftsgesetz nicht allzulange auf sich warten lässt, indem in einzelnen Punkten der Erlass strengerer Vorschriften angezeigt erscheint.

Interesse beansprucht und verdient die Tabelle über die zum Verkauf geschlachteten Tiere und zwar ganz besonders wegen des fortwährend hohen Prozentsatzes tuberkulös befundener Tiere. Dabei ist der grosse Unterschied zwischen den einzelnen Amtsbezirken auffallend, so dass man sich mit Recht fragen muss, ob die Kontrolle überall in gleicher Weise gehandhabt werde oder nicht. In zweiter Linie dürfte es Aufgabe der zuständigen Organe sein, der Hauptfrage « Bekämpfung der Tuberkulose bei den Tieren » näher zu treten.

Armendirektion.

Die Ausgaben dieser Direktion haben im Jahre 1903 neuerdings um 78,000 Fr. zugenommen und die daherigen Nachkredite erreichen eine bedenkliche Höhe; es ist aber schon im Vorjahr erörtert worden, dass wir diesem Anwachsen der Ausgaben machtlos

gegenüberstehen, weil dieselben grösstenteils durch gesetzliche Vorschriften bedingt sind.

Um das Budget den tatsächlichen Verhältnissen besser anzupassen, und derartige grobe Selbsttäuschungen für die Zukunft zu vermeiden, sind auf unsere Veranlassung hin die Kredite für das laufende Jahr bedeutend erhöht worden; wir geben uns gerne der Hoffnung hin, dass das Verhältnis der Ausgaben zu den Krediten ein besseres sein wird.

Das Betriebsergebnis der Armenanstalt Sonvilier ist ein ungünstiges und erfordert einen ziemlichen Nachkredit; die Direktion wird ersucht, den Ursachen dieses, wie uns scheint, allzuteuren Betriebes nachzuforschen.

Angesichts der grossen Ansprüche, die an den kantonalen Anstaltsfonds gemacht werden, möchten wir nicht unterlassen, hier festzustellen, dass derselbe unseres Erachtens nicht schon in den nächsten Jahren aufgebraucht, sondern dass eine gewisse Summe auch für die zukünftigen Bedürfnisse reserviert werden sollte.

Die von uns wiederholt angeregte und vom Grossen Rat beschlossene Revision des Armenpolizeigesetzes ist in Arbeit, und es werden die Armenbehörden demnächst Gelegenheit haben, sich zu einem bezüglichen Entwurf zu äussern.

Unterrichtswesen.

Das Seminar zu Hindelbank ist in der frühern Gestalt eingerichtet und unter die Direktion des Ortspfarrers gestellt worden. Wir nehmen Akt davon, dass es sich dabei nur um ein Provisorium handelt, denn die Frage der Lehrerinnenbildung drängt zu einer bessern Lösung, sei es durch Ausbau des dortigen Seminars, sei es durch Verbindung des staatlichen Seminars mit dem Lehrerinnen-Seminar der Gemeinde Bern und Verlegung der Spezialkurse nach Hindelbank.

Der Bericht über die von den Primarschulinspektoren im Kanton Bern gemachten Erhebungen über äussere Einflüsse, die auf das Gedeihen der Schule Einwirkung haben, der im Verwaltungsbericht pro 1903 als Ergänzung des pro Schuljahr 1900/1901 publizierten Berichtes über äussere Schulverhältnisse veröffentlicht wird, verdient alle Beachtung und es ist namentlich zu wünschen, dass er in den Gemeinden gewürdigt werde.

Die Tatsache, dass die Schulkommissionen an den Erhebungen reges Interesse nahmen und vielerorts die gerügten Mängel bereits gehoben worden sind, lässt hoffen, dass die bezüglich Lehrerwohnungen, Wasserversorgung, Turngeräte, Unterhalt und Reinigung der Schulzimmer festgestellten Uebelstände ebenfalls nach und nach beseitigt werden. Am guten Willen scheint es nicht zu fehlen, wohl aber in den meist schwer belasteten Gemeinden vielfach an den Mitteln, so dass diese das Tempo in den Verbesserungen diktieren.

Mit der Vollendung und dem Bezug der neuen Hochschule hat die durch die Entwicklung bedingte Ausgestaltung der Universität, die in den letzten Jahren grosse Anforderungen an die Staatskasse stellte, in der Hauptsache ihren Abschluss erreicht und es bleibt, soweit sich zurzeit die Verhältnisse überblicken lassen, nur noch der Umbau des Instituts des botanischen Gartens übrig, der sich im Laufe der letzten Jahre als dringendes Bedürfnis erzeigt hat.

Dass auch hier die erforderlichen Mittel für den Umbau bewilligt werden, soweit Notwendigkeit und Dringlichkeit denselben fordern und die Finanzlage es gestattet, sollte um so weniger bezweifelt werden können, als der botanische Garten nicht nur rein wissenschaftlichen Zwecken dient, sondern in hervorragender Weise unmittelbar praktischen, wirtschaftlichen Zwecken dienstbar gemacht werden kann. So hat er sich im verflossenen Jahre bei der schweizerischen landwirtschaftlichen Ausstellung in den Gruppen «Förderung der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau» beteiligt und in allen diesen Abteilungen Auszeichnungen, für Förderung der Landwirtschaft speziell die silberne Medaille, erhalten, was wir hier mit Genugtuung konstatieren.

Gemeindewesen.

In unserem letztjährigen Bericht haben wir dem Wunsch Ausdruck gegeben, es möchten die Vorarbeiten zur Revision des Gemeindegesetzes von 1852 dem Grossen Rat im Laufe 1903 vorgelegt werden. Wir haben nunmehr mit Genugtuung vernommen, dass Herr Dr. Geiser seinen Bericht der Direktion zugestellt hat, und wir hoffen daher, dass wir auf diese Angelegenheit nicht mehr werden zurückkommen müssen und dass diese Vorlage den vorberatenden Behörden vor Ablauf des Jahres vorgelegt werden wird. Es ist das um so dringender, als eine Anzahl von Gemeinden mit Ungeduld auf die Lösung dieser Frage warten, um nachher die Revision ihrer Reglemente vornehmen zu können.

Im Hinblick auf die Beschwerden, welche an den Regierungsrat betreffend die Gemeindestimmregister gelangt sind, muss dem Wunsch Ausdruck gegeben werden, es möchten die Registerführer eine grössere Aufmerksamkeit auf die Eintragungen verwenden und die betreffenden Behörden auf die bestehenden Vorschriften aufmerksam gemacht werden.

Die Direktion hat 94 Gemeinden zur Aufnahme von Anleihen im Gesamtbetrag von 5,202,480 Fr. ermächtigt. Dieser Betrag übersteigt um etwas denjenigen des vorhergehenden Jahres; aber da — wie wir schon in einem früheren Bericht bemerkt haben — diese Summen zum Teil zur Installation von elektrischer Kraft, Wasser, Gas etc. verwendet werden, so werden sie später für die Gemeinden zu einer Einnahmsquelle werden.

Bis auf diesen Tag liegen nur wenige Gemeinderechnungen auf der Gemeindedirektion vor. Es wäre zu wünschen, dass die Gemeindebehörden pünktlicher wären, und ersuchen wir die Gemeindedirektion, die Regierungsstatthalter auf diese Verspätungen aufmerksam machen und eine schärfere Aufsicht ausüben zu wollen.

Vier Burger- resp. Einwohnergemeinden sind noch unter Vormundschaft gestellt. Die Gemeinde Epiquerez hat einen Teil ihres Vermögens wieder beschafft und man hofft, dass die Verwaltung in zwei Jahren ihre Schlussrechnung werde ablegen können. Die Vormundschaft über die Burgergemeinde Pruntrut wird wahrscheinlich im nächsten Jahr aufgehoben werden können. Dasselbe ist der Fall für die Bäuertgemeinde Gastern. Leider können wir nicht das gleiche von

der Verwaltung der Gemeinde Develier sagen, für welche man einen ausserordentlichen Kommissär ernennen und die Verhaftung des Verwalters anordnen musste. Da jedoch diese Angelegenheit den Verwaltungsbericht für das Jahr 1904 betrifft und wir nicht vorzeitig urteilen wollen, so werden wir in unserem nächsten Bericht darauf zurückkommen.

Justizdirektion.

Mit Befriedigung konstatieren wir, dass die Vorarbeiten zur Revision der Notariatsvorschriften im Berichtsjahr wesentlich gefördert worden sind und ihrem Abschlusse nahestehen.

Wir dürfen demnach der Vorlage eines Vorentwurfes der Justizdirektion zu einer Notariatsordnung und Tarif für die allernächste Zukunft gewärtig sein.

Wie dem Bericht über die Amts- und Gerichtsschreibereien, Betreibungs- und Konkursämter zu entnehmen ist, finden sich da und dort einzelne Beamte, welche sich in der Erfüllung ihrer Amtspflichten lässig zeigen, oder denen verschiedene, teilweise gravierende Unregelmässigkeiten in der Geschäftsführung nachgewiesen worden, so in der Verwendung von Stempel- und Gebührenmarken zum Nachteil der Staatskasse.

Es ist Pflicht und Aufgabe der Staatsbehörden, diejenigen Massnahmen zu treffen, die geeignet sind, nicht nur solche Missstände zu beseitigen, sondern auch ähnlichen Vorkommnissen für die Zukunft vorzubeugen. Die periodischen Inspektionen der letzten Jahre haben in mancher Hinsicht wesentliche Besserung gebracht und es hat sich die Kreirung eines Inspektorates für die Amts- und Gerichtsschreibereien durchaus bewährt. Man kann sich aber je länger je weniger der Einsicht verschliessen, dass ein einziger Inspektor für den ganzen Kanton der ihm zugemuteten Aufgabe unmöglich genügen kann. So konnten denn im Berichtsjahr von den Amtsschreibereien bloss 7, von den Gerichtsschreibereien 18 einer Untersuchung unterzogen werden. Im Interesse einer geordneten Verwaltung sollten sämtliche öffentliche Bureaux alljährlich mindestens einmal einer gründlichen Untersuchung unterstellt und darüber der Regierung ausführlich Bericht erstattet werden. Durch häufigere und vollständige Untersuchungen dürfte es möglich sein, Unregelmässigkeiten in der Geschäftsführung, Schädigungen des Publikums und des Staates durch öffentliche Beamte in wirksamer Weise vorzubeugen und gleichzeitig eine promptere Geschäftsbesorgung nach einheitlichen Grundsätzen durchzuführen.

Wir erlauben uns den Wunsch zu äussern, die Regierung möge die Frage prüfen, ob nicht eine strengere Beaufsichtigung der Staatsbeamten im allgemeinen organisiert und insbesondere für die Amts- und Gerichtsschreibereien, Betreibungs- und Konkursämter eine zweite Inspektorenstelle errichtet werden sollte.

Im Vormundschaftswesen ist die Tatsache höchst erfreulich, dass nunmehr mit den rückständigen Vogtsrechnungen beinahe gänzlich aufgeräumt worden, auch eine Wirkung der strengern Aufsicht und Kontrolle in der letzten Zeit.

Die Rechnungsstellung mag von manchem Vogt als eine schwierige, weil für ihn ungewöhnliche Aufgabe angesehen werden, weshalb diese Arbeit vielerorts den Gemeindeschreibereien aufgegeben wird, wo dann dieselbe wegen Geschäftsüberhäufung aufgeschoben bleibt. Die Aufstellung eines Schemas sowohl zur Rechnungsführung als zur Rechnungsablage dürfte vielleicht manchem Rechnungspflichtigen willkommen sein und ein Behelf zu pünktlicher Rechnungsstellung abgeben.

Es erscheint uns auch angezeigt, den Bezirksprokuratoren zu empfehlen, in Beobachtung der Art. 63 und 65 der Gerichtsorganisation eine intensivere Beaufsichtigung der Verwaltung des Vormundschaftswesens in ihren Bezirken auszuüben.

Das Obergericht hat im vergangenen Jahr entschieden, dass ein Betreibungs- und Konkursbeamter schon vor seiner Wahl im Besitze der nötigen theoretischen und praktischen Kenntnisse für die Führung dieses Amtes sein müsse. Dieser Standpunkt scheint uns sehr richtig zu sein und wir würden es bedauern, wenn er wieder verlassen würde.

Polizeidirektion.

Wir können uns über diese Direktion kurz fassen. Da der Vorsteher derselben im Rate sich nicht mehr verteidigen kann, scheint es uns nicht angezeigt, in unserm Bericht als Richter aufzutreten.

Im letztjährigen Staatsverwaltungsbericht bemerkten wir, dass ein gerichtliches Urteil nur durch die Begnadigung aufgehoben werden könne und nicht durch eine Verfügung der Direktion. Der Direktor des Unterrichtswesens gab im Grossen Rate ohne weitere Motivierung die Erklärung ab, die Bemerkungen der Staatswirtschaftskommission seien unbegründet. Eine nähere Untersuchung des betreffenden Falles hat allerdings ergeben, dass der Polizeidirektor uns nicht genau berichtet und das Ganze sich mehr als gegenseitige Reibereien der Direktionen herausstellt. Immerhin geht aus den Akten hervor, dass Herr Gobat einen vom Gerichte seines Amtes enthobenen Lehrer zwar nicht in sein Amt wieder einsetzte, jedoch dessen Wahl provisorisch bestätigte. Der Polizeidirektor war aber der Meinung, dass ein Lehrer, dem vom Gerichte die Amtsführung untersagt worden sei, nur durch Begnadigung in sein Amt wieder eingesetzt werden könne. Wir teilen die Auffassung der Polizeidirektion, geben aber zu, dass der Unterrichtsdirektor nur auf Drängen und Bitten von dritter Seite und auch infolge des ständigen Lehrermangels die provisorische Wahl genehmigte.

Bei Abschnitt Gesetzgebung wünschen wir, dass das von der Handelskammer ausgearbeitete Gesetz über Ausübung der Handelsgewerbe einmal zur Verwirklichung komme und so schnell als möglich den vorberatenden Behörden zugestellt werde.

Bezüglich der Verwaltung bedauern wir, dass anlässlich des Zimmerleutestreiks im letzten Jahr von der Polizeidirektion erst Vorkehren getroffen wurden, nachdem verschiedene unliebsame Exzesse stattgefunden hatten. Ein rechtzeitiges Einschreiten der Polizei wird in solchen Fällen jedenfalls für beide Teile von grösserem Nutzen sein als ein müssiges Zuschauen oder eine unbegründete Furchtsamkeit.

Anlässlich der Bahnbauten sind im Kanton herum die Landjägerposten vermehrt und gewöhnlich nach Beendigung der Bauten belassen worden; unseres Erachtens sollte von Fall zu Fall untersucht werden,

ob sie nicht nach Fertigstellung der Arbeiten wieder aufgehoben werden könnten.

Gefängniswesen. Wir besuchten einige Arbeitsanstalten und Korrektionshäuser. Die Führung derselben ist durchwegs eine gute, ebenso die Verpflegung der Sträflinge.

Verschiedene gemachte Bemerkungen über zu grosse Auslagen für Pferde- und Rindviehsport sind unbegründet, da je nach der Lage der Anstalten gutes Zug- und Zuchtmaterial vorhanden sein muss. Der Staat kann hier ohne finanziellen Schaden mit gutem Beispiel vorangehen, zur Hebung von Rindvieh- und Pferdezucht.

Forstdirektion.

Wir konstatieren mit Befriedigung, dass die Forstdirektion dem in unserem letztjährigen Bericht ausgesprochenen Wunsche um Vornahme der Revision unserer kantonalen Forstgesetzgebung zur Anpassung an das neue eidgenössische Forstgesetz Rechnung getragen hat.

Die im Berichtsjahr erfolgten vermehrten Ausgaben für Aufforstungen im Gebirge werden hierseits als durchaus gerechtfertigt bezeichnet, indem Wildbach-Regulierungen durch entsprechende Aufforstungen in den Einzugsgebieten der Wildbäche in der Regel besser und billiger gelöst werden als durch Kunstbauten.

Die stattgefundene Erhöhung des Kredites für Weganlagen wird nicht verfehlen, einen höhern Holzerlös zu erzielen durch die infolge dieser Krediterhöhung geschaffene Möglichkeit der Erstellung verbesserter Abfuhrwege.

Sanitätsdirektion.

Auf unsere Anregung, die Bezirksspitäler möchten mehr mit Kranken bedacht werden, um einer ständigen Ueberfüllung des Inselspitals vorzubeugen, hat die Direktion an eine Anzahl Bezirksspitäler ein Kreisschreiben gerichtet, um dieselben anzufragen, aus welchem Grunde ihre Leistungsfähigkeit nicht mehr in Anspruch genommen werde. Alle Spitäler haben sich einstimmig dahin ausgesprochen, dass die Gemeinden die mittellosen Kranken soweit möglich der Insel zuschieben, da sie dort unentgeltlich verpflegt werden, während sie gezwungen seien, ein Minimalkostgeld zu verlangen.

Eine interessante Tabelle veranschaulicht die Inanspruchnahme der Insel und Bezirksspitäler nach Amtsbezirken. Aus derselben geht hervor, dass nur Bern-Land und Laupen keine Bezirksspitäler haben und daher auch 30 % aller Aufnahmen im Inselspital ausmachen.

Dringende Erweiterungen in einzelnen Abteilungen der Insel werden unbedingt gemacht werden müssen. Es ist zu wünschen, dass bei den nächsten Bauten auf wesentliche Vermehrung der Krankenbetten das Augenmerk gerichtet wird.

Trotz den beständigen Klagen über Platzmangel in den Irrenanstalten ist dieses Jahr noch kein Schritt vorwärts gegangen. Wir müssen hier den Wunsch anbringen, es möchten nun einmal definitive Vorlagen dem Grossen Rat unterbreitet werden, damit die Stimmen verschwinden, man habe in letzter Zeit nur Geld für Eisenbahnen, Paläste, etc., dagegen nichts für die Kranken.

Direktion der Bauten und Eisenbahnen.

Verwaltung. In der Verwaltung haben einige kleinere Verschiebungen im Personal stattgefunden; wir betrachten diese nur als Vorläufer zu einer allgemeinen Reorganisation. Auf unsere Anregung, es möchte untersucht werden, ob nicht das Personal auf der Baudirektion reduziert werden könnte, hat dieselbe Erhebungen gemacht. Das Resultat war ein negatives, da durch allerlei Zuweisungen und Untersuchungen das gegenwärtige Personal notwendig erscheine. Wir wollen diesen Anschauungen nicht entgegen treten, damit eine prompte Erledigung der Geschäfte auch fernerhin möglich wird.

Hochbauten. Die Abrechnungen der Hochbauten erzeigen durchwegs eine kleine Ersparnis auf den bezüglichen Krediten, was nach Bemessung der Voranschläge und der durchwegs billigen Verakkordierung auch in Zukunft möglich sein wird. Dank aussergewöhnlichen Einnahmen konnte bei der Vorschussrechnung für Hochbauten eine Summe von 500,000 Fr. abgeschrieben werden.

Unterhalt der Staatsgebäude. Die Aufsicht über den Unterhalt der staatlichen Hochbauten sollte unbedingt dem Kantonsbauamt unterstellt werden. In den meisten Fällen von kleinerer oder grösserer Tragweite ist eine fachmännische Prüfung notwendig, welche schon jetzt durch das Kantonsbauamt besorgt wird, nachdem vorher andere Organe in vielen Fällen unnütze Vorarbeiten gemacht haben.

Für eine prompte und gute Erledigung ist eine derartige Doppelspurigkeit nicht von Nutzen.

Hochbaupolizei. Die stark anwachsende Aufstellung von Alignementsplänen, Baureglementen etc. in den Gemeinden verursachen auf der Direktion vermehrte Arbeit.

Im Interesse der Gemeinden und Privaten liegt es, dass dieser Begutachtung auf der Direktion alle Aufmerksamkeit geschenkt wird und dass nicht Erlasse sanktioniert werden, die sich als undurchführbar erweisen.

Eine Enquete über die gemachten Erfahrungen bei den verschiedenen Baureglementen wäre vielleicht einmal angezeigt.

Strassen- und Brückenbauten. Hier können wir nur konstatieren, dass unsere letztjährige Aufstellung der vorliegenden Projekte seither noch durch eine Anzahl vermehrt wurde.

Die Direktion ist bemüht, soweit es die finanziellen Mittel erlauben, den dringendsten Bedürfnissen gerecht zu werden. Der bereits angeführte Modus der Verteilung der Subvention auf 2 und mehr Jahre bei grösseren Objekten wird es ermöglichen, die Zahl der in Ausführung zu nehmenden Projekte zu vermehren und den Gemeinden rascher zu ihrem Ziel zu verhelfen.

Strassenunterhalt. Infolge Wasserschadens ist hier eine kleine Kreditüberschreitung entstanden. Der Kredit war überhaupt mit Rücksicht auf den Zuzug neuer Strassen nicht zu hoch bemessen.

Der Unterhalt der Strassen kann im allgemeinen als ein guter bezeichnet werden, wenn schon hie und da über schlechte Staatsstrassen in den Zeitungen geklagt wird. Diese Klagen betreffen meistens Strassen, welche bereits auf dem Korrektionsetat stehen und schwer zu unterhalten sind, da gewöhnlich eine richtige Steinbettunterlage und Entwässerungsanlagen fehlen. Sobald es die Mittel erlauben, wird auch diesen Klagen abgeholfen werden können.

Wasserbauten. Diese bilden eine ständige schwere Belastung in unserm Staatshaushalt. Die Totalausgaben betragen pro 1903 1,165,825 Fr. oder rund 100,000 Fr. mehr als im Vorjahr, während die Rückerstattung von Bund und Gemeinden ungefähr gleich geblieben ist.

Auf unsern Wunsch liess die Direktion untersuchen, ob bei der Aufsicht über diese Arbeiten nicht Einschränkungen gemacht werden könnten. Die grösstenteils sehr schwierigen Arbeiten erfordern aber eine gute und genügende Aufsicht und geschultes und praktisches Personal, deren Belöhnung uns nicht zu hoch erscheint. Nach den eingegangenen Berichten der verschiedenen Organe gehen wir mit der Direktion einig, dass eine Schwächung der Aufsicht bei Wasserbauten nicht am Platze sei, dagegen wird den Organen strenge Kontrollierung der geleisteten Arbeit empfohlen.

Eisenbahnwesen. Von den 20 subventionierten Eisenbahnlinien sind auf Ende des Berichtsjahres 15 im Betrieb, während 5 im Bau begriffen sind. Die Subvention beläuft sich auf 23,316,480 Fr, wovon 20,800,000 Fr. ausbezahlt sind. Von diesen Summen werfen zirka 1,800,000 Fr. nur eine bescheidene Rendite ab, während die übrigen 19 Millionen noch keine direkten Erträgnisse abliefern.

Militärdirektion.

Bei dem Ausweis über die zum Wiederholungskurs 1903 nicht eingerückte Mannschaft der Infanteriebataillone fällt die anormal hohe Zahl der unentschuldigt Ausgebliebenen des Füsilierbataillons 24 auf, die mit 9,95 % den Gesamtdurchschnitt von 3,13 % um das mehr als Dreifache übertrifft.

Im gleichen Bataillonskreis ist die Beteiligung an den Schiessübungen, die zum Bezuge der kantonalen Beiträge berechtigen, eine unverhältnismässig schwache. Während in den übrigen 19 Bataillonskreisen sich durchschnittlich rund 490 Mann in 30 Vereinen als bezugsberechtigt ausweisen, sind es hier im Jahr 1903 ganze 14 Mann in einem Verein, welche die Bedingungen (Bedingungsschiessen und fakultative Uebungen des eidgenössischen Schiessprogramms: 10 Schüsse in freigewählter Uebung) erfüllen.

Es wäre wünschenswert, wenn den Ursachen dieser unerfreulichen Erscheinungen nachgeforscht würde und Mittel gefunden werden könnten, diese Ursachen zu beseitigen.

Dem fühlbaren Mangel an Unteroffizieren in den jurassischen Bataillonen ist durch Versetzungen von sprachkundigen Elementen aus dem Unteroffiziersbestand des alten Kantonsteils einigermassen begegnet worden. Das prozentuale Verhältnis der Unteroffiziere zu den Soldaten ist nunmehr 13,77 % in den Bataillonen 21/24 zu 14,09 % in der III. Division.

Ein weiterer Ausgleich ist wünschenswert, soweit er durch genügende Ausbildung von Unteroffizieren ohne Schädigung der Bestände im alten Kanton sichergestellt werden kann.

Im Zeughaus sind in dem sogenannten Infanteriemagazin vier Bronzegeschützrohre vom Jahre 1752 mit reichem ornamentalem Schmuck, auf gewöhnlichen Holzlaffeten montiert, remisiert. Sie sind bei einzelnen historischen Gedenktagen zu Ehren gezogen worden, im übrigen aber bei dieser Art der Aufbewahrung der Beachtung, die sie in historischer wie künstlerischer Beziehung unzweifelhaft verdienen, gänzlich entzogen.

Wir machen deshalb die Anregung, zwei dieser Geschütze dem historischen Museum zur Aufbewahrung und passenden Aufstellung zu übergeben, und stellen diesbezüglichen Antrag.

Finanzdirektion.

Die Behandlung des Verwaltungsberichtes der Finanzdirektion — des letzten des Herrn Regierungsrat Scheurer, dem an dieser Stelle nochmals der Dank der Behörden und des Bernervolkes für seine 26jährige aufopfernde Tätigkeit ausgesprochen werden soll — giebt uns zunächst Anlass neuerdings hinzuweisen auf den Ernst und die in sicherer Aussicht stehenden Schwierigkeiten unserer Finanzlage.

Wie dem Bericht zu entnehmen, haben sich die Betriebsmittel der Staatskasse neuerdings reduziert von Fr. 520,816. 50 auf Fr. 112,568. 80, eine Summe, die für die Bedürfnisse der laufenden Verwaltung absolut ungenügend ist und dieselbe zwingt, sich durch Vorschüsse der Kantonal-Bank die nötigen Barmittel zu verschaffen, weil unser letzter Vorrat an verkäuflichen Wertschriften zurzeit nur zu sehr ungünstigem Kurse abgesetzt werden könnte. Wenn auch letztes Jahr die Klippe des Defizits noch umschifft wurde, so war dies, wie bei Behandlung der Staatsrechnung zahlenmässig nachgewiesen wird, nur möglich infolge des ausserordentlichen Ertrages der Erbschaftssteuer; bei normalen Einnahmen wären wir mit Sicherheit vor einem Defizit gestanden; dass dasselbe für die Zukunft voraussichtlich nicht zu vermeiden sein wird, zeigt schon der Hinweis auf die veränderte Zusammensetzung unseres Staatsvermögens. Vor 10 Jahren besass unsere Staatskasse noch ein Portefeuille von annähernd 20 Millionen an zinsabträglichen Wertschriften; heute sind dieselben bis auf einen kleinen Posten veräussert und an ihrer Stelle befinden sich für rund 22 Millionen Subventionsaktien von Dekretsbahnen, von denen eine direkte Rendite in absehbarer Zeit noch nicht zu erwarten ist. Während also die Staatskasse auf der einen Seite eine Zinseinbusse von über 700,000 Fr. per Jahr erleidet, sind andererseits in der gleichen Zeit die Bedürfnisse einzig für das Unterrichts- und Armenwesen um mehr als ½ Million gestiegen und es bedarf keiner weitern Erörterung, dass es unmöglich wird, das Gleichgewicht im Staatshaushalt aufrecht zu erhalten, wenn nicht neue Einnahmsquellen erschlossen werden. Solche zu finden oder zu schaffen ist aber nicht leicht und es erwächst daraus nach unserer Auffassung für die Behörden die Pflicht, sich in allen Zweigen der Staatsverwaltung nach der Decke zu strecken und wo immer möglich Ersparnisse zu machen.

Mit Bezug auf die Steuerausstände ist zu bemerken, dass dieselben pro 1903, auf 1. Juli 1904 abgeschlossen, 323,325 Fr. 03 betragen. Eliminiert wurden bis zum gleichen Zeitpunkte 35,425 Fr. 67. Was die hängigen Einkommensteuerrekurse betrifft, so waren laut Verwaltungsbericht pro 1903 von den pro 1903 eingelangten Einsprachen auf Ende März 1904 noch als unerledigt angemerkt 212
Hievon wurden seither 108
Fälle entschieden, so dass auf 1. Juli 1904 noch 104 Rekurse unerledigt sind, ebenso 15 aus frühern Jahren.

Als unerledigt figurieren ferner auf den Ausstandsverzeichnissen der Amtsschaffnerei Bern:

1. Sämtliche Einkommensteuerrekurse von Beamten der internationalen Bureaus in Bern seit 1893,
2. die sämtlichen Einkommensteuerrekurse der frühern Jura-Simplon-Bahn und deren Pensions- und Hülfskasse seit 1892.

Es ist dringend zu wünschen, dass diese seit einem Jahrzehnt hängigen Fragen durch prinzipielle Entscheidungen endlich einer definitiven Lösung entgegengeführt werden.

Im übrigen haben wir uns mit Rücksicht auf den Umstand, dass unsere in den beiden letzten Jahren geäusserten Wünsche und Anregungen infolge der Krankheit des Finanzdirektors grösstenteils unberücksichtigt geblieben sind, darauf beschränkt, dieselben dem neugewählten Inhaber der Direktion zur Kenntnis zu bringen; es betrifft dies namentlich unsere Anregungen betreffend:

1. Revision der Pachtzinse für Zivildomänen.
2. Parzellierung und Veräusserung des Rebgutes Tschugg.
3. Die Wiedereinbringung der Novelle zum Erbschaftssteuergesetz.
4. Die Reorganisation der Steuerverwaltung, ganz speziell mit Bezug auf die Steuerverschlagnisse.
5. Den Geld- und Mandatverkehr des Staates.

Die dermalige Situation veranlasst uns zu beantragen, der Regierungsrat sei einzuladen, dem Grossen Rat Bericht und Antrag vorzulegen, in welcher Weise die Betriebsmittel der Staatskasse vermehrt werden können.

Landwirtschaftsdirektion.

Im Berichtsjahr hat das Bernervolk mit grosser Mehrheit ein Gesetz angenommen, welches den Landwirten der Gemeinden die Einführung und Obligatorischerklärung der Viehversicherung gestattet, wie dies bereits bei elf Kantonen der Fall ist.

Bedürfnis und Willen, sich im Berufe weiter auszubilden, sind in bäuerlichen Kreisen im Wachsen begriffen. Davon zeugt neben dem guten Besuch landwirtschaftlicher Lehranstalten die grosse Nachfrage nach Kursen und Vorträgen. Der Kredit von 4000 Fr., welcher der Oekonomischen und Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Bern für Wandervorträge und Kurse gewährt worden ist, reichte, obwohl der Bund einen gleichen Beitrag verabfolgt, nicht aus. Die Gesellschaft hatte noch 1013 Fr. 45 aus ihrer eigenen Kasse zu bezahlen. Dabei heben wir ausdrücklich hervor, dass die Vorträge über den Zolltarif und über Fragen gemeinnütziger Art in der Rechnung nicht inbegriffen sind.

Die schweiz. landwirtschaftliche Ausstellung in Frauenfeld hat gezeigt, dass man im Kanton Bern gut tut, die Käserei- und Stallinspektionen im Interesse der Milchwirtschaft weiter auszubauen.

Der bernische Käsereiverband erhielt im Berichtsjahr dafür eine Subvention von 300 Fr.

Im Obstbau herrscht eine rege Tätigkeit, doch ist immer noch viel zu tun, um ihm die gebührende Ausdehnung zu geben und den Sortenwirrwarr zu bekämpfen.

Dem letztern Zweck dient unter anderm die unentgeltliche Edelreiserabgabe. Die Strassenobstbaumpflanzungen verdienen alle Anerkennung und speziell ist einer fachkundigen Beaufsichtigung durch geschäftlich nicht interessierte Persönlichkeiten das Wort zu reden.

Kein Zweig der Landwirtschaft hat zurzeit mit schwierigeren Verhältnissen zu kämpfen als der Weinbau. Die staatlichen Aufwendungen zu gunsten der Erhaltung und Verbesserung derselben rechtfertigen sich in hohem Masse.

Der Maikäferflug war im Berichtsjahr sehr gross. Zahlreiche Gemeinden haben die Sammlung von Maikäfern beschlossen und bezügliche Reglemente aufgestellt; andere Gemeinden, in denen das Auftreten dieser Schädlinge erwartet werden musste und tatsächlich auch erfolgt ist, haben die Sammlung unterlassen. Eine durchgreifende Bekämpfung der Käfer- und Engerlingsplage wird erst die grössere Verallgemeinerung des Sammelns ermöglichen.

Von 74 Gemeinden, welche um Beiträge eingekommen sind, konnten für 70 Unterstützungen an die Kosten der über das Pflichtmass hinausgehenden Sammlung zugesprochen werden.

Durch Beschluss vom 6. Januar 1904 hat der Regierungsrat seinen Beschluss vom 4. März 1903, wonach der Staatsbeitrag höchstens 5 Rp. per Liter und im Maximum nicht mehr als 10,000 Fr. betragen dürfe, aufgehoben und vergütet im wohlverstandenen Interesse der Landwirtschaft den Gemeinden nun die Hälfte der Kosten für die Sammlung über das Pflichtmass hinaus, abzüglich die Bussen.

Das landwirtschaftliche Meliorationswesen hat Boden gefasst. Alljährlich kommen eine grössere Anzahl von Projekten zur Ausführung. Die Beiträge des Staates fördern die Entwicklung ungemein und helfen so mit, das Nationalvermögern zu steigern und die Einkommensverhältnisse des Volkes zu bessern.

Der Direktion wird neuerdings empfohlen, den Kulturingenieur durch teilweise Verwendung anderer geeigneter Staatsangestellten zu entlasten.

Die landwirtschaftlichen Fachschulen (landwirtschaftliche Jahres- und Winterschule auf der Rüti, landwirtschaftliche Schule in Pruntrut, Molkereischule Rüti) sind gut geführt und bestens besucht.

Die landwirtschaftliche Schule der Rüti bedarf dringend der Erstellung eines neuen Pferdestalles und einer Getreidescheune. Seit 1895 haben sich die Erträge des Gutsbetriebes so gesteigert, dass mit den jetzigen baulichen Einrichtungen nicht mehr auszukommen ist. Während beispielsweise am 1. Januar 1895 3 Bullen, 36 Kühe, 4 Ochsen, 28 Rinder und Kälber, total 71 Stück Rindvieh, gehalten wurden, waren es am 31. Dezember 1903 5 Ochsen, 1 Bulle, 42 Kühe, 42 Rinder und Kälber, total 90 Stück.

Der Gesamtnettoerlös aus dem Viehstande war 1894 21,437 Fr. 82, 1903 dagegen 36,322 Fr. 12. Aus landwirtschaftlichen Produkten sodann wurden 1894 7050 Fr. 70, 1903 11,852 Fr. gelöst.

Dieser Zuwachs hat Unzukömmlichkeiten hinsichtlich der Unterbringung des Viehstandes wie der Produkte gezeitigt, und es liegt im Interesse des Gutsbetriebes, wenn den veränderten Verhältnissen Rechnung getragen wird.

Die Prämienrückerstattungen und Bussen für Rindvieh und Kleinvieh sollten in Zukunft nicht gemeinsam, sondern getrennt gebucht werden. Die Prämierung der Zuchtbestände aus dem durch die kantonalen Einzelprämien für Zuchtstiere, Kühe und Rinder nicht in Anspruch genommenen Restbetrage der dem Kanton Bern zugedachten Subvention des Bundes hat einer starken Vermehrung der Zuchtgenossenschaften gerufen. Diese werden, nachhaltig gepflegt, vorzügliche Mittel sein, um die Rindviehzucht auf dem ganzen Gebiete unseres Kantons zu fördern. Der Mastviehmarkt in Langenthal hat trotz der momentan etwas verminderten Verkaufsgelegenheiten seine Aufgabe, zu rationeller Mästung zu erziehen, gut erfüllt und es war durchaus gerechtfertigt, den Staatsbeitrag von 1000 Fr. auf 2000 Fr. für das Jahr 1904 zu erhöhen. Auch der Bund hat sich davon überzeugt, dass der eingeschlagene Weg richtig sei und weiter verfolgt zu werden verdiene. Die Zersplitterung im Mastviehmarktwesen wird mit Recht nicht gewünscht. Nichts wäre im Anfangsstadium gefehlter, als die Verzettelung der Gelder.

Auch diejenigen Mittel, welche zur Förderung des Zuchtviehexportes ausgesetzt worden sind, stiften Nutzen. Fortdauernder Arbeit wird es gelingen, dem Fleckvieh neben den bisherigen Absatzgebieten noch neue zu erschliessen. Das Gesetz betreffend die Förderung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht bedarf der Revision und es werden von der Landwirtschaftsdirektion auch die Vorarbeiten hiezu getroffen.

Die Viehversicherung wird rascher, als man erwarten durfte, von den Gemeinden eingeführt. Am 1. Januar 1904 trat das Gesetz in Kraft und es werden pro 1904 bereits 159 Kassen mit 92,685 Stück Rindvieh der Unterstützungen teilhaftig. Der Kantonstierarzt, der zu seinem bisherigen reichen Arbeitspensum die Aufgabe erhalten hat, die Viehversicherungskassen einzuführen und deren Verwaltung zu überwachen, hat sich die grösste Mühe gegeben, dem Versicherungsgedanken Durchbruch zu verschaffen.

Postulat.

Der Mehrbetrag an Prämienrückerstattungen und Bussen über den Budgetansatz von 10,500 Fr. hinaus, herrührend von den Rindviehschauen im Herbst 1902, ist zu Prämienzwecken für die Rindviehschauen im Herbst 1904 zu verwenden.

Staatsrechnung.

Die Prüfung der Staatsrechnung durch die dazu bestimmte Delegation erfolgte durch Vergleichung der gedruckten Rechnung mit den Visakontrollen und mit den Belegen vermittelst zahlreicher Stichproben und ergab, soweit sich die Untersuchung erstrecken konnte, überall vollständige Uebereinstimmung.

Die Führung der Bücher, wie die Ordnung in den Belegbänden war, wie gewohnt, eine gute, nur in dem Belegband zur Rechnung des botanischen Gartens fanden wir die Belege nicht durchweg nach den fortlaufenden Belegnummern der Rechnung geordnet, was die rasche Kontrolle erschwert und deshalb in Zukunft vermieden werden sollte.

Das reine Staatsvermögen betrug am 1. Januar 1903		Fr. 58,229,786. 33
am 31. Dezember gleichen Jahres		» 58,669,433. 14
hat sich somit vermehrt um . .		Fr. 439,646. 81

Diese Vermehrung ergibt sich aus der *Gewinn- und Verlustrechnung*, wie folgt:

1. *Vermehrungen:*			
a. *Mehrerlöse* bei Verkäufen von Waldungen und Domänen, Wasserverkäufe und *Minderkosten* bei Ankäufen		Fr.	13,352. 95
b. *Schatzungsberichtigungen* (Erhöhungen) von Domänen		»	1,193,950. —
c. *Vermehrungen des Verwaltungsinventars*		»	220,274. 40
Total		Fr.	1,427,577. 35
2. *Verminderungen:*			
a. Infolge von *Mehrkosten* angekaufter Waldungen und Domänen	Fr. 21,685. 70		
b. *Mindererlös* verkaufter u. Schatzungsberichtigung verbleibender Domänen . . .	» 24,533. 50		
c. *Abtretung von Kirchenchoren* .	» 18,040. —		
d. *Beitrag* der Domänenkasse an den *Hochschulneubau*	» 500,000. —		
e. *Abschreibung der Simplon-Subvention*	» 408,247. 70		
f. *Verminderungen des Verwaltungsinventars* . . .	» 20,931. 41		
		»	993,438. 31
netto Vermehrung durch Berichtigung		Fr.	434,139. 04
3. *Einnahmenüberschuss* der Laufenden Verwaltung		»	5,507. 77
ergibt das *Total* der *Vermögensvermehrung* mit		Fr.	439,646. 81

Bei den Vermehrungen fällt der Hauptanteil auf die neue Hochschule, welche mit der Grundsteuerschatzung von 1,000,000 Fr. im Domänenetat in Zuwachs gekommen ist, und auf die wesentliche Vermehrung des Verwaltungsinventars, während bei den Verminderungen die Abschreibung des alten Hochschulgebäudes in Form eines Beitrages der Domänenkasse an den Hochschulneubau im Betrag der Grundsteuerschatzung und die Abschreibung der einbezahlten 40,8 % der Simplon-Subvention, die als Eisenbahnguthaben der Staatskasse im Vermögen figurierte, die Hauptposten bilden.

Durch die Abschreibung der Simplon-Subvention hat sich das reine Betriebskapital der Staatskasse von

520,816 Fr. 50 auf 112,568 Fr. 80 vermindert. Dasselbe wird erst dann wieder geäuffnet werden können, wenn durch die Amortisationsquoten des Anleihens von 1895 die Schuld der laufenden Verwaltung für die vor 1880 entstandenen Defizite, die zurzeit noch 1,444,781 Fr. 71 betragen, getilgt worden ist, was Ende 1906 der Fall sein wird.

Die *Spezialfonds*, welche auf 1. Januar	Fr.	18,019,853. 51
reine Aktiven aufweisen, haben sich um	»	388,801. 09
vermehrt, erreichen nunmehr auf Ende Jahres den Betrag von . .	Fr.	18,408,654. 60
Die *laufende Verwaltung* ergibt einen Einnahmenüberschuss von	Fr.	5,507. 77
gegenüber einem budgetierten Defizit von	»	941,655. —
also ein um	Fr.	947,162. 77
günstigeres Resultat.		
In Wirklichkeit war der Abschluss noch um	»	500,000. —
also total	Fr.	1,447,162. 77

günstiger, da der Regierungsrat einen solchen Betrag als ausserordentliche Amortisation der Bauvorschüsse in der Rechnung eingestellt hat.

Dieses scheinbar sehr günstige Resultat ist aber lediglich dem Umstande zu verdanken, dass die Erbschaftssteuern einen um 749,321 Fr. 11 höhern Ertrag abgeworfen haben, als das Budget vorsah und zwar ist dieser aussergewöhnlich hohe Ertrag auf zwei Fälle zurückzuführen, die sich in dieser Höhe und in ihrem zeitlichen Zusammentreffen kaum so rasch wiederholen werden, wenn auch das laufende Jahr in dieser Richtung ebenfalls günstige Aussichten zeigt.

Ohne diese ausserordentlichen Einnahmeposten hätte die Abschreibung auf den Bauvorschüssen nicht gemacht werden können und wäre überdies ein effektives Defizit von 243,813 Fr. 34 entstanden.

Da gegenwärtig noch Subventionsverpflichtungen an verschiedene im Bau begriffene Eisenbahnen im Gesamtbetrage von 3,491,251 Fr. 70 bestehen, deren Auszahlung die Zinse von Guthaben der Staatskasse neuerdings um mehr als hunderttausend Franken schmälern werden und damit die Verpflichtungen gegenüber den bestehenden Dekretsbahnen noch keineswegs als erschöpft erscheinen, andererseits aber in den nächsten Jahren auf eine irgendwie erhebliche Rendite der bedeutenden in Eisenbahnen angelegten Kapitalien von total 21,941,124 Fr. 30 nicht zu rechnen ist, so ist zu befürchten, dass effektive Fehlbeträge in den nächsten Jahren kaum mehr zu umgehen sein werden.

Es tritt deshalb wieder die Pflicht an die Behörden heran, durch äusserste Zurückhaltung in den Ausgaben die kritische Periode zu überwinden.

Weitere Bemerkungen, zu denen die Prüfung der Staatsrechnung Anlass gab, finden bei den einzelnen Verwaltungsabteilungen ihre Erledigung.

Nachkredite.

Die Anträge auf Bewilligung von Nachkrediten pro 1903 konnten infolge der Verschiebung der Staatsrechnungsbehandlung im Zusammenhange mit der Staatsrechnung geprüft werden.

Sie sind in gewohnter Weise in drei Klassen unterschieden.

I. *Kreditüberschreitungen, welche durch die Ausführung besonderer Beschlüsse des Grossen Rates entstanden oder von dieser Behörde genehmigt worden und als erledigt zu betrachten sind.*

Wir haben diese Ausgaben an Hand der grundlegenden Beschlüsse geprüft. Die Kredite sind sämtlich bewilligt und die Ausgaben halten sich im Rahmen der Kreditgrenzen. Bei V B 11 und 12 sind die Daten der bezüglichen Grossratsbeschlüsse zu berichtigen. Beide datieren vom 27. November 1902 (nicht 1903).

II. Die *Kreditüberschreitungen für Ausgaben, welche durch gesetzliche Vorschriften, Tarife oder Verträge bestimmt werden* und deshalb keiner besondern Begründung bedürfen, sind, wie im Vorjahre, zum guten Teil eine Folge der bessern Rechnungsergebnisse bei den verschiedenen Steuern und Patentgebühren, wo die vermehrten Einnahmen die prozentualen Provisionen und Gemeindeanteile im Sinne der Erhöhung beeinflussten.

Andere und zwar die Hauptposten werden ebenfalls durch die tatsächlichen Verhältnisse bestimmt, indem die Leistungen gesetzlich fixiert sind und deshalb nicht an den Budgetgrenzen Halt machen können. Es betrifft dies namentlich das Armenwesen, dessen Budgetüberschreitung in dieser Kategorie mit 271,074 Fr. 64 diejenige des Jahres 1902 noch um 48,829 Fr. 39 übersteigt.

Auf unsere Veranlassung ist im Budget des laufenden Jahres eine namhafte Erhöhung des Budgetkredites eingetreten, um denselben mit den offenkundigen tatsächlichen Verhältnissen besser in Einklang zu bringen, so dass hier in Zukunft ein besseres Verhältnis zwischen wirklichen und budgetmässigen Ausgaben vorausgesetzt werden darf.

Wir wiederholen bei diesem Anlasse unsere Auffassung, dass wir die Beschränkung der Kredite nur da für den Finanzhaushalt des Staates als wertvoll erachten, wo mit dieser Beschränkung die Ausgaben auch effektiv eingeschränkt werden können. In allen andern Fällen wird die zu niedrige Budgetierung zur Selbsttäuschung und erschwert die Beurteilung der finanziellen Situation bei der Budgetberatung.

III. Die *übrigen Kreditüberschreitungen.* Bei der allgemeinen Verwaltung, der Gerichtsverwaltung und der Polizei sind neuerdings bei verschiedenen Bureaukosten Kreditüberschreitungen für die Anteile der im neuen Amthaus Bern installierten Abteilungen an der Heizung und Beleuchtung des Amthauses zu konstatieren, ebenso bei den Bureaukosten des Adjunkten der Handels- und Gewerbekammer in Biel für den Anteil an den Heizungs- und Beleuchtungskosten des Amthauses Biel.

Wir beanstanden dieselben nicht, wünschen aber, dass im Budget pro 1905 auf Grund der nun zur Genüge vorliegenden Erfahrungen die Kredite so bemessen werden, dass sie nicht zu ständigen Posten in den Nachkreditgesuchen werden; bei der Justizdirektion speziell ist zu bemerken, dass fast auf allen Rubriken Nachkredite bewilligt werden müssen, was unseres Erachtens durch sorgfältigere Budgetierung zum guten Teil vermieden werden könnte.

Auch in diesem Rechnungsjahr konnte die Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung, IV H, auf Grund der von der Eidgenossenschaft einseitig bestimmten Einheitspreise nicht mit den Einnahmen balancieren; immerhin ist die Ueberschreitung um rund 10,000 Fr. hinter derjenigen des Vorjahres zurückgeblieben.

Bei verschiedenen Anstalten (Thorberg, Trachselwald, Waldau, Münsingen) werden die zum Teil beträchtlichen Ueberschreitungen durch gleichzeitige Inventarvermehrungen zum grössern Teil kompensiert; bei Thorberg speziell, dessen Rechnungsergebnisse letztes Jahr zu Kritik Anlass gaben und einer speziellen Untersuchung riefen, kann konstatiert werden, dass das Resultat des Rechnungsjahres erheblich günstiger ist als im Vorjahre.

Bei IX, B C, Frauenspital, könnte die Motivierung der Ueberschreitung von 2240 Fr. 80 Anlass zu Missverständnissen bieten, indem sich der Rückgang der Kostgelder und die Mehrkosten für Nahrung und Verpflegung zu widersprechen scheinen. In Wirklichkeit ist aber die Zahl der Pflegetage gegenüber 1902 gestiegen und nur das Verhältnis der zahlenden zu den nicht zahlenden Pfleglingen hat sich zu Ungunsten der erstern verschoben.

Die übrigen Posten geben uns zu keinen besondern Bemerkungen Anlass.

Anträge:

Die Staatswirtschaftskommission beantragt dem Grossen Rat:

1. Genehmigung der Kreditüberschreitungen pro 1903 im Gesamtbetrage von 889,984 Fr. 38.
2. Genehmigung der Staatsrechnung pro 1903 unter Vorbehalt von Auslassung, Irrtum und Missrechnung.

Bern, 30. August 1904.

Namens
der Staatswirtschaftskommission
der Präsident
Kindlimann.

Kreditüberschreitungen für 1903.

Bericht und Antrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates.

(Mai 1904.)

Die Kreditüberschreitungen, welche in 1903 gegenüber dem Voranschlage vorgekommen sind, werden übungsgemäss in folgende drei Klassen eingeteilt:

I. Kreditüberschreitungen, welche durch die Ausführung besonderer Beschlüsse des Grossen Rates entstanden, oder von dieser Behörde genehmigt worden und als erledigt zu betrachten sind.

II. Kreditüberschreitungen für Ausgaben, welche durch gesetzliche Vorschriften, Tarife oder Verträge bestimmt werden und deshalb keiner besondern Begründung bedürfen.

III. Die sonstigen Kreditüberschreitungen.

Die Kreditüberschreitungen unter 100 Fr. werden wie üblich in diesem Bericht ausser acht gelassen.

I.

Der ersten Kategorie gehören nachstehende Rechnungsrubriken und Summen an:

V, B, 11.	*Stalden, Pfarrhausbau, Beitrag und Loskauf der Wohnungsentschädigung des Pfarrers* (Bewilligung des Grossen Rates vom 27. November 1902)	Fr.	19,500. —
V, B, 12.	*Laufen, Kirchen- und Pfarrhausbau, Beitrag* (Bewilligung des Grossen Rates vom 27. November 1902)	»	7,500. —
	Uebertrag	Fr.	27,000. —
VI, B, 5b.	*Poliklinik, Einrichtungskosten* . . . . . (Bewilligung des Grossen Rates vom 26. Dezember 1898)	»	1,175. 45
VI, B, 14.	*Neue Hochschule, Einweihungsfeier* . . . (Bewilligung des Grossen Rates vom 20. Mai 1903 10,000 Fr.)	»	9,898. 90
VI, B, 16.	*Neue Hochschule, Möblierung* . . . . . (Bewilligungen des Grossen Rates vom 27. November 1902 und 24. Februar 1903 140,000 Fr.)	»	110,388. 40
VI, G, 9.	*Simon'sches Relief* . . . (Bewilligung des Grossen Rates vom 20. November 1902)	»	7,500. —
IXa, C, 8.	*Gewerbeausstellung in Thun, Nachsubvention* (Bewilligung des Grossen Rates vom 27. November 1901)	»	20,000. —
	zusammen	Fr.	175,962. 75

II.

Zu der zweiten Kategorie sind diejenigen Kreditüberschreitungen zu zählen, welche Ausgaben berühren, die der Zeit und der Summe nach, einer-

seits durch gesetzliche Vorschriften, Beschlüsse des Grossen Rates, Tarife oder Verträge und anderseits durch Faktoren bestimmt werden, welche nicht in der Hand der einzelnen Verwaltungen oder des Regierungsrates liegen. Es betrifft dies folgende Kreditüberschreitungen:

I. Allgemeine Verwaltung.

A,	1.	*Grosser Rat*	Fr.	22,411.—
J,	2.	*Besoldungen der Angestellten der Amtsschreibereien* . .	»	11,737.40

II. Gerichtsverwaltung.

A,	2.	*Entschädigungen der Suppleanten des Obergerichtes*	»	365.—
C,	2.	*Entschädigungen der Stellvertreter der Gerichtspräsidenten*	»	1,678.75
C,	3.	*Entschädigungen der Amtsrichter und Suppleanten*	»	8,639.70
D,	2.	*Besoldungen der Angestellten der Gerichtsschreibereien* .	»	5,815.90
F,	1.	*Entschädigungen der Geschwornen*	»	1,220.50
G,	5.	*Besoldungen der Betreibungsgehülfen*	»	17,220.70
G,	6.	*Besoldungen der Angestellten der Betreibungs- und Konkursämter*	»	1,798.55

III[b]. Polizei.

B,	4.	*Transport- und Armenfuhrkosten*	»	4,637.49
G,	1.	*Kosten in Strafsachen* . .	»	24,238.95

V. Kirchenwesen.

B,	6.	*Beiträge an Kollaturen und äussere Geistliche* . . .	»	200.—
D,	1.	*Besoldungen der Geistlichen der Christkatholischen Kirche*	»	530.—

VI. Unterrichtswesen.

C,	4.	*Staatsbeiträge an Sekundarschulen*	»	8,419.60
D,	1.	*Ordentliche Staatszulagen an Lehrerbesoldungen* . . .	»	18,816.80
D,	4.	*Beiträge an erweiterte Oberschulen*	»	1,063.70
D,	12.	*Beiträge an Lehrmittel für Schüler*	»	17,869.75
D,	13.	*Fortbildungsschule*	»	3,940.35
D,	14.	*Stellvertretung kranker Lehrer*	»	4,712.80

VIII. Armenwesen.

C,	1[a].	*Beiträge für dauernd Unterstützte*	»	163,621.54
C,	1[b].	*Beiträge für vorübergehend Unterstützte*	»	103,008.85
		Uebertrag	Fr.	421,947.33
		Uebertrag	Fr.	421,947.33
D,	1-8.	*Beiträge an Bezirks- und Gemeindeverpflegungsanstalten*	»	1,575.—
G,	10.	*Verpflegung kranker Kantonsfremder*	»	2,869.25

IX[b]. Gesundheitswesen.

B,	7.	*Erweiterung der Irrenpflege*	»	28,395.—

XVII. Domänenkasse » 27,525.94

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

A,	2.	*Anteil der Gemeinden* . .	»	1,430.—

XXIII. Salzhandlung.

B,	5.	*Vergütungen für Barzahlung*	»	303.67

XXIV. Stempel- und Banknotensteuer.

C,	2.	*Provision der Stempelverkäufer*	»	1,754.35

XXVI. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer.

A,	2.	*Anteil der Gemeinden 10 %*	»	84,142.06
B,	1.	*Bezugsprovisionen*	»	2,322.54

XXVII. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren.

A,	2.	*Anteil der Gemeinden 10 %*	»	1,152.—

XXX. Direkte Steuern.

C,	2[a].	*Bezugsprovisionen für Vermögenssteuer*	»	4,580.28
C,	2[b].	*Bezugsprovisionen für Einkommenssteuer*	»	15,218.84
C,	4.	*Entschädigungen an die Gemeinden*	»	1,273.25
		zusammen	Fr.	594,489.51

III.

Zu der dritten Kategorie werden die Kreditüberschreitungen gezählt, deren Anerkennung weniger selbstverständlich ist; aber auch von diesen Ausgaben stützt sich der grösste Teil der Summe nach auf gesetzliche Vorschriften und wird durch diese bestimmt.

I. Allgemeine Verwaltung.

D,	2.	*Kommissäre*	Fr.	597.35
E,	1.	*Besoldungen der Beamten der Staatskanzlei*	»	2,253.50
F,	4.	*Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung (deutsch)*	»	130.90
G,	4.	*Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung (französisch)*	»	593.30
		Uebertrag	Fr.	3,575.05

	Uebertrag	Fr. 3,575. 05
H, 4. *Bureaukosten der Regierungsstatthalter*	»	433. 55
J, 1. *Besoldungen der Amtsschreiber*	»	2,477. 65
J, 3. *Bureaukosten der Amtsschreiber*	»	1,438. 35
	zusammen	Fr. 7,924. 60

Die Ueberschreitung auf der Rubrik *Kommissäre* ist durch die Kosten der Untersuchungen der Beschwerden gegen die Gerichtspräsidentenwahl im Obersimmenthal (273 Fr. 90) und die Regierungsstatthalterwahl im Bezirk Laufen (335 Fr. 60), sowie endlich durch die Expertise in der Niederriedalpwegangelegenheit (292 Fr.) verursacht worden. Die Mehrausgabe für *Besoldungen der Beamten der Staatskanzlei* ist eine Folge der Wiederbesetzung der Kanzleisubstitutenstelle. Sie wird grösstenteils durch Minderkosten für Besoldungen der Angestellten der Kanzlei ausgeglichen. Die *Druckkosten* der beiden *Tagblätter* des Grossen Rates und der beiden *Gesetzsammlungen* schwanken je nach dem Umfange dieser Drucksachen. Die Mehrausgaben für *Bureaukosten der Regierungsstatthalter* betreffen den Anteil der Lokalitäten der Regierungsstatthalterämter Bern an den Kosten für Beheizung und Beleuchtung des Amthauses Bern. Diese Kosten waren zurzeit der Festsetzung des Voranschlages für 1903 noch zu wenig bestimmbar, als dass sie im Budget annähernd richtig hätten berücksichtigt werden können und haben daher noch auf andern Bureaukostenkrediten zu Ueberschreitungen geführt. Die Rubrik *Besoldungen der Amtsschreiber* ist in ausserordentlicher Weise für den einem längere Zeit erkrankten Amtsschreiber bewilligten Beitrag von 733 Fr. 35 an die Kosten seiner Stellvertretung, ferner für die den Witwen von zwei verstorbenen Amtsschreibern gewährten Besoldungsnachgenüssen von zusammen 1800 Fr. belastet worden. Die *Bureaukosten der Amtsschreiber* überschreiten den bezüglichen Kredit, weil einem Amtsschreiber für nachgewiesene Mehrausgaben für Büreaukosten eine Summe von 745 Fr. vergütet wurde und der Kredit für die Kosten der Beheizung und Beleuchtung der Amtsschreiberei Bern zu karg bemessen worden war.

II. Gerichtsverwaltung.

B, 4. *Bureaukosten der Obergerichtskanzlei*	Fr.	278. 25
C, 4. *Bureaukosten der Gerichtspräsidenten*	»	3,518. 80
C, 6. *Ausserordentliche Gerichtsbeamte*	»	771. 60
D, 1. *Besoldungen der Gerichtsschreiber*	»	3,084. 75
E, 2. *Bureaukosten des Generalprokurators*	»	297. —
F, 4. *Bureaukosten der Geschwornengerichte*	»	1,234. 65
G, 3. *Besoldungen der Betreibungsbeamten*	»	2,852. 65
G, 7. *Bureaukosten der Betreibungsämter*	»	1,056. 90
	zusammen	Fr. 13,094. 60

Die Ueberschreitung des Kredites für *Bureaukosten der Obergerichtskanzlei* ist hauptsächlich der ausserordentlichen Ausgabe für die Anschaffung einer Schreibmaschine, sowie den Einbandkosten der im Jahre 1903 erschienenen Bände der neuen Gesetzsammlung zuzuschreiben, deren das Obergericht in einer bedeutenden Anzahl von Exemplaren bedarf. Der Kredit für *Bureaukosten der Gerichtspräsidenten* war für direkte Kosten, worunter die Anteile der sechs Richterämter Bern an den Kosten der Beheizung und Beleuchtung des Amthauses Bern einzig 3598 Fr. 70 erforderten, zu gering dotiert worden. Die Ueberschreitung des Kreditpostens *Ausserordentliche Gerichtsbeamte* wurde durch die Einsetzung eines besondern Instruktionsrichters für die Durchführung der Untersuchung in Sachen des sogenannten Aargauerstaldenkrawalles veranlasst. Die Mehrausgaben auf Rubrik *Besoldungen der Gerichtsschreiber* ist durch die dem gewesenen Gerichtsschreiber von Neuenstadt, F. L. Sunier, ausgerichtete rückständige Besoldung pro 1902 im Betrage von 2500 Fr., sowie durch die im Rechnungsjahre 1903 zur Auszahlung gelangte Entschädigung an den Verweser der Gerichtsschreiberei Niedersimmenthal während der Vakanz der letzteren vom Oktober 1902 bis Januar 1903 veranlasst worden. Die Auslagenrechnung des Generalprokurators für das IV. Quartal 1902 kam wegen verspäteter Einreichung erst in 1903 zur Anweisung. Hieraus und ferner aus dem Umstande, dass dem Angestellten dieses Beamten ab 1. Juli 1903 eine Besoldungsaufbesserung von 15 Fr. monatlich bewilligt wurde, resultierte die Kreditüberschreitung auf Rubrik *Bureaukosten des Generalprokurators*. Die *Bureaukosten der Geschwornengerichte* sind von der Zahl der Assisensessionen abhängig und lassen sich nicht genau zum voraus bestimmen. Im Betrage der Kreditüberschreitung auf dieser Rubrik ist eine ausserordentliche Ausgabe von 200 Fr. für Instandstellung von Bureaumobiliar enthalten. Zu Anfang des Jahres 1903 erfolgte die Trennung der bisher in einer Person vereinigten Stellen des Gerichtsschreibers und des Betreibungsbeamten von Ober-Simmenthal, wodurch dem Staate eine unvorhergesehene Mehrausgabe von 2177 Fr. 70 erwachsen ist. Im weitern gelangten für den Bezirk Nieder-Simmenthal Entschädigungen an Stellvertreter des dortigen Betreibungsbeamten mit 674 Fr. 95 zur Auszahlung, welche sich zum Teil auf Vakanzen des Vorjahres bezogen. Die beiden Ausgaben entsprechen der Ueberschreitung des Kredites *Besoldungen der Betreibungsbeamten*. Im Kredit für *Bureaukosten der Betreibungsämter* war der Anteil der Betreibungsämter Bern an den Kosten der Beheizung und Beleuchtung des Amthauses Bern ungenügend berücksichtigt worden. Auch verursachte die Trennung des Betreibungsamtes Ober-Simmenthal von der dortigen Gerichtsschreiberei eine kleinere Mehrausgabe für die dem Betreibungsbeamten zukommende Bureaukostenentschädigung.

III[a]. Justiz.

A, 2. *Besoldung des Angestellten* . .	Fr.	199. 80
A, 3. *Bureaukosten*	»	1,453. 20
C, 1. *Besoldung des Inspektors* . .	»	140. 40
	zusammen	Fr. 1,793. 40

Die Mehrausgabe für *Besoldung des Angestellten* hat ihren Grund in der wegen Militärdienst desselben notwendig gewordenen Stellvertretung. Die Ueberschreitung auf den *Bureaukosten* betrifft die mit ziem-

lich hohen Kosten verbundene Verlegung der Bureaux der Justizdirektion, welche im weitern die Beschaffung von Mobiliar zur Folge hatte. Sodann belastete die Anschaffung einer Schreibmaschine den Kredit mit einer Summe von 300 Fr. Die *Besoldung des Inspektors*, die auf 4250 Fr. veranschlagt worden war, ist im Rechnungsjahr auf 4500 Fr. erhöht worden.

III[b]. Polizei.

A, 3.	*Bureaukosten*	Fr.	622.95
C, 1.	*Besoldungen der Beamten* .	»	100.—
C, 2.	*Sold der Landjäger*	»	1,810.60
C, 9.	*Verschiedene Verwaltungskosten*	»	133.30
D, 2[b].	*Verschiedene Verpflegungskosten*	»	1,125.77
E, 1.	*Strafanstalt Thorberg* . . .	»	6,858.98
E, 2.	*Enthaltungsanstalt Trachselwald*	»	2,842.11
G, 5.	*Polizeikosten*	»	6,055.69
G, 7.	*Streik in Bern*	»	3,053.75
	zusammen	Fr.	22,603.15

Die Ueberschreitung des Postens *Bureaukosten* rührt von der Anschaffung einer Schreibmaschine her, welche vom Regierungsrat bewilligt worden war. Diejenige des Kredites *Besoldungen der Beamten* entspricht der vom Regierungsrat dem Landjägerhauptmann gewährten Gehaltserhöhung. Der Bestand des Polizeikorps betrug zeitweilig 285 Mann, währenddem der Voranschlag auf 280 Mann berechnet war. Der *Sold der Landjäger* erforderte daher 1810 Fr. 60 mehr als budgetiert. Die Rubrik *Verschiedene Verwaltungskosten* ist für den Anteil der Landjägerhauptwache an der Beheizung und Beleuchtung des Amthauses Bern mit 110 Fr. 40 belastet worden. Für die meisten Bezirksgefängnisse haben notwendig gewordene vermehrte Anschaffungen von Effekten, namentlich von Bettzeug, stattgefunden. Die *verschiedenen Verpflegungskosten* kamen deswegen höher zu stehen als der Kredit. Das Rechnungsergebnis der *Strafanstalt Thorberg* ist erheblich günstiger als im Vorjahr, wo der Kredit um 9994 Fr. 97 überschritten wurde. Von der diesjährigen Ueberschreitung werden 2727 Fr. 45 durch Vermehrung des Inventars ausgeglichen. Im übrigen betrifft sie hauptsächlich die Kosten der Nahrung und der Verpflegung, die zusammen den Voranschlag um 8092 Fr. 69 übersteigen. Diesen Mehrausgaben stehen der Mehrertrag der Landwirtschaft und Ersparnisse auf andern Rubriken gegenüber. Die *Enthaltungsanstalt Trachselwald* zeigt eine Inventarvermehrung von 2595 Fr. 70, welche die Kreditüberschreitung von 2842 Fr. 11 grösstenteils kompensiert. Der Rest derselben fällt vorwiegend auf die Kosten der Nahrung. Die *Polizeikosten* lassen sich nicht zum voraus bestimmen. Sie sind von der Zahl und der Ausdehnung der vorkommenden Fälle abhängig. Die Zentralverwaltung muss sich darauf beschränken, darüber zu wachen, dass in jedem einzelnen Falle die Ansätze der Tarife eingehalten werden. Für die Kosten des *Streiks in Bern* sah der Voranschlag natürlich keinen Kredit vor.

IV. Militär.

E, 1.	*Aufsicht und Auslagen* . . .	Fr.	368.80
G, 4.	*Rekrutenaushebung*	»	394.20
	Uebertrag	Fr.	763.—
H, 1-6.	*Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung*	»	19,004.90
J. 1[a].	*Bekleidung und persönliche Ausrüstung*	»	7,101.75
L, 1.	*Schützenwesen*	»	3,850.20
	zusammen	Fr.	30,719.85

Die Mehrausgaben für *Aufsicht und Auslagen* der Depots in Dachsfelden und Langnau betreffen namentlich die Beheizung dieser Depots. Sie werden durch die entsprechend höhere Vergütung des Bundes bis auf 179 Fr. 90 gedeckt, die zu Lasten des Staates verbleiben. Die Kosten der *Rekrutenaushebung* richten sich nach der Zahl der Aushebungstage und lassen sich nicht zum voraus berechnen. Nach dem Voranschlag sollten Einnahmen und Ausgaben der *Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung* balanzieren. In den letzten Jahren haben jedoch die letztern die erstern stets überstiegen, da die Vergütung der Eidgenossenschaft nicht mehr eine den Verhältnissen entsprechende ist. Immerhin ist das Rechnungsergebnis der Konfektion in 1903 um 10,129 Fr. 23 weniger ungünstig ausgefallen als im vorhergehenden Jahre. Die Ueberschreitung des Kredites für *Bekleidung und persönliche Ausrüstung* ist zum Teil durch die im Rechnungsjahre eingetretene Aufbesserung der Taglöhne der Arbeiter des Kantonskriegskommissariates entstanden. Auf dieser Rubrik wird sich stets ein mehr oder weniger grosser Verlust für den Kanton ergeben, solange die Vergütung des Bundes für den Unterhalt der Bekleidung in Händen der Mannschaft nicht mehr als 12 % der abgegebenen Rekrutenausrüstungen beträgt. Aus dem Kredit für das *Schützenwesen* wurden für die Summe von 3587 Fr. 70 Beiträge bezahlt, die das Jahr 1902 betrafen. Für die Beiträge von 1903, die gegenüber 1902 zugenommen haben, standen alsdann 3850 Fr. 20 zu wenig zur Verfügung.

V. Kirchenwesen.

C, 2.	*Leibgedinge*	Fr.	850.—

Diese Mehrausgabe ist durch die Zuerkennung von neuen Leibgedingen entstanden.

VI. Unterrichtswesen.

A, 6.	*Schulsynode*	Fr.	1,556.65
B, 1.	*Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten*	»	2,464.15
B, 2.	*Pensionen*	»	2,000.—
B, 4.	*Besoldungen der Angestellten*	»	409.50
B, 5[a].	*Verwaltungskosten*	»	4,995.50
B, 9.	*Botanischer Garten* . . .	»	1,061.44
B, 13[c].	*Beitrag an die Betriebskosten des Röntgen-Apparates* . .	»	1,000.—
B, 13[d].	*Amortisation der Bauvorschüsse*	»	3,035.95
B, 15.	*Jennerspital, Beitrag an die Poliklinik*	»	1,000.—
C, 2.	*Kantonsschule Pruntrut, Beitrag*	»	1,823.50
C, 6.	*Pensionen für Sekundarlehrer*	»	3,200.05
D, 7.	*Mädchenarbeitsschulen* . . .	»	5,190.30
	Uebertrag	Fr.	27,737.04

		Uebertrag	Fr. 27,737. 04
E,	1.	*Seminar Hofwil*	» 2,094. 06
E,	2.	*Seminar Pruntrut*	» 5,873. 51
G,	3.	*Akademische Kunstsammlung*	» 10,000. —
G,	8.	*Berndütsch, Beitrag* . . .	» 2,000. —
		zusammen	Fr. 47,704. 61

Die Mehrausgaben der *Schulsynode* betreffen die Taggelder und Reisevergütungen für die Kommission zur Untersuchung der Resultate der Rekrutenprüfungen. In 1903 wurden verschiedenen Professoren Besoldungserhöhungen gewährt. Hierdurch wurde der Kredit *Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten* stärker in Anspruch genommen als vorgesehen worden war. Der Kredit *Pensionen* ist infolge Bewilligung eines Ruhegehaltes an einen zurückgetretenen Professor überschritten worden. Der Bezug der neuen Hochschule machte die Anstellung eines Hülfsheizers notwendig. Ferner wurde einem Institutsabwart die Besoldung erhöht. Die Ausgaben für die *Besoldungen der Angestellten* erfuhren hiedurch eine entsprechende Zunahme. Die *Verwaltungskosten* sind durch die Eröffnung der neuen Hochschule gestiegen. Die Mehrausgaben berühren hauptsächlich die Kosten der elektrischen Beleuchtung. Für den *botanischen Garten* wurde zur Unterbringung von Sammlungen ein Glasschrank angeschafft. Die daherige Ausgabe von 1070 Fr. war im Voranschlag nicht vorgesehen. Die Erhöhung des *Beitrages an die Betriebskosten des Röntgen-Apparates* ist vom Regierungsrat beschlossen worden zur Anschaffung verbesserter Einrichtungen im Röntgen-Institut. An die Installation der elektrischen Beleuchtung im bakteriologischen Institut leistete der Staat gemäss Vertrag vom 2. Juli 1888 eine Summe von 3034, Fr. 50, für welche der Kredit *Amortisation der Bauvorschüsse* belastet worden ist. Dem *Jennerspital* wurde gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 6. Juli 1903 an die Kosten der Poliklinik ein jährlicher Beitrag von 1500 Fr. bewilligt. Der Beschluss trat am 1. Mai 1903 in Kraft. Die *Kantonsschule Pruntrut* erhielt für die Einführung der elektrischen Beleuchtung in ihrem Gebäude einen ausserordentlichen Beitrag von 1823 Fr. 50. Die Mehrausgaben für *Pensionen für Sekundarlehrer* sind durch die Gewährung von neuen Ruhegehalten veranlasst worden. Der Kredit *Mädchenarbeitsschulen* wurde gegenüber 1902 um 12,000 Fr. erhöht zwecks Aufbesserung der Zulage an jede Arbeitslehrerin, die Nicht-Primarlehrerin ist, um 10 Fr. Hiezu erwies sich nun die Krediterhöhung als zu klein. Sodann erforderte der in Belp abgehaltene Kurs für Arbeitslehrerinnen 3625 Fr. 75. Das *Seminar Hofwil* zählte in 1903 mehr externe Zöglinge als im Voranschlag vorgesehen worden war. Hiermit im Zusammenhange wurden für Stipendien 3652 Fr. mehr ausgegeben. Von der Kreditüberschreitung, welche das Seminar Pruntrut aufweist, sind 1500 Fr. für Anschaffung von Schultischen durch den Grossen Rat am 29. September bereits genehmigt worden. Der Rest der Mehrausgaben ist durch die Installation der elektrischen Beleuchtung im Seminargebäude, die Anstellung von zwei neuen Lehrern und die Anschaffungen von Mobiliar entstanden. Für die *akademische Kunstsammlung* wurde das Hodler'sche Gemälde «Enttäuschte Seelen» zum Preise von 10,000 Fr. erworben. Dem Verfasser von «*Berndütsch*», Pfarrer Friedli, wurde an die Herausgabe des I. Bandes dieses Werkes ein fernerer Beitrag, 2000 Fr., verabfolgt.

VIII. Armenwesen.

A,	1.	*Besoldungen der Beamten* . . .	Fr. 2,000. —
C,	2.	*Auswärtige Armenpflege* . . .	» 35,009. 51
F,	2.	*Erziehungsanstalt Aarwangen* .	» 2,284. 60
F,	5.	*Erziehungsanstalt Brüttelen* .	» 959. 93
F,	6.	*Erziehungsanstalt Sonvilier* . .	» 4,709. 13
G,	1.	*Stipendien*	» 4,015. —
		zusammen	Fr. 48,978. 17

Die Kreditüberschreitung auf Rubrik *Besoldung der Beamten* ist die Folge der Wahl eines zweiten Sekretärs der Armendirektion. Die Kosten für die *auswärtige Armenpflege* steigen von Jahr zu Jahr, ohne dass man ihnen Einhalt tun kann. Das ungünstige Rechnungsergebnis der *Erziehungsanstalt Aarwangen* ist hauptsächlich dem um 2313 Fr. 92 hinter dem Voranschlage zurückgebliebenen Ertrag der Landwirtschaft zuzuschreiben. Die Mehrausgaben der *Erziehungsanstalt Brütteten* werden durch die eingetretene Inventarvermehrung mehr als kompensiert. Die *Erziehungsanstalt Sonvilier* hat mit ungünstigen Verhältnissen zu rechnen. Der Betrieb ist ein kostspieligerer als in den andern Erziehungsanstalten und die Landwirtschaft unrentabel. Die Mehrausgaben fallen grösstenteils auf die Kosten der Verpflegung, die um 3448 Fr. 13 höher sind als veranschlagt, und den Minderertrag der Landwirtschaft von 1706 Fr. 87. Die Ausgaben der Rubrik *Stipendien* richten sich nach den in den vorhergehenden Jahren bewilligten und erst am Ende der Lehrzeit zahlfälligen Stipendien.

IX[a]. Volkswirtschaft.

C,	1.	*Handel und Gewerbe im allgemeinen*	Fr. 759. 92
C,	3.	*Fach-, Kunst- und Gewerbeschulen*	» 9,754. —
C,	6[c].	*Handels- und Gewerbekammer, Bureaukosten*	» 297. 75
C,	6[f].	*Möblierung des Sitzungssaales* .	» 1,400. —
E,	2.	*Mass und Gewicht, Bureaukosten*	» 319. 70
H,	1.	*Feuerpolizei*	» 1,119. 87
		zusammen	Fr. 13,651. 24

Der erste nach dem neuen Führerreglement abgehaltene oberländische Führerinstruktionskurs verursachte Kosten im Betrage von 899 Fr. 20, welche im Kredit *Handel und Gewerbe im allgemeinen* nicht vorgesehen waren. Im Rechnungsjahr bewilligte der Regierungsrat folgende ausserordentliche Unterstützungen: für das Technikum Biel 4000 Fr. als Nachschuss zum Beitrag für 1902; für die Uhrmacherschule St. Immer 2506 Fr. als ausserordentlicher Beitrag an Einrichtungskosten; für die gleiche Anstalt und die Zeichenschule St. Immer als Extrabeitrag an den Betrieb 10,000 Fr., wovon $^1/_3$ in 1903 zur Auszahlung gelangte. Diese Subventionen bedingten Mehrausgaben im Betrage von 9839 Fr. zu Lasten des Kredites *Fach-, Kunst- und Gewerbeschulen.* In der Hauptsache betrifft die Ueberschreitung auf der Rubrik *Bureaukosten der Handels- und Gewerbekammer* den Anteil des Bureau des Adjunkten der Kammer an den Kosten für Beheizung und Beleuchtung im Amthaus Biel. Für die vom Regierungsrat beschlossene *Möblierung*

des Sitzungssaales der Handels- und Gewerbekammer bestand im Voranschlag kein Kredit. Der für die *Bureaukosten* des *Inspektors für Mass und Gewicht* ausgesetzte Kredit erwies sich als ungenügend, weil bei dessen Festsetzung auf den Anteil der vom Inspektor benützten Lokalitäten an den Kosten für Beheizung und Beleuchtung des Amthauses Bern nicht Bedacht genommen worden war. Die Mehrkosten der *Feuerpolizei* stehen in Verbindung mit der Zunahme der Bautätigkeit im Kanton und der daherigen Vermehrung der nach der Feuerordnung zu bezahlenden staatlichen Feueraufsichtskosten.

IXᵇ. Gesundheitswesen.

C.	*Frauenspital*	Fr.	2,240. 80
E.	*Irrenanstalt Waldau*	»	17,872. 26
F.	*Irrenanstalt Münsingen*	»	302. 90
	zusammen	Fr.	20,415. 96

Die Kostgelder von Pfleglingen des *Frauenspitals* blieben erheblich hinter dem Voranschlage zurück. Der daherige Ausfall und die Mehrkosten für Nahrung und Verpflegung bilden die Ursachen der hier vorgekommenen Ueberschreitung. Von den Mehrausgaben der *Irrenanstalt Waldau* werden 12,310 Fr. 70 durch die Vermehrung des Inventars kompensiert und der übrige Teil derselben durch die den betreffenden Budgetposten um 5869 Fr. 40 übersteigenden Mietzinse erklärt. Die Mehrkosten, welche die höhere Zahl der Patienten für Nahrung und Verpflegung mit sich brachte und der Minderertrag der Gewerbe werden annähernd durch die Mehreinnahmen für Kostgelder aufgewogen. Die *Irrenanstalt Münsingen* machte gestützt auf eine Bewilligung des Regierungsrates im Betrage von 4460 Fr. Mobiliaranschaffungen, die bis auf 302 Fr. 90 aus dem ordentlichen Kredite gedeckt wurden.

X. Bauwesen.

C, 1.	*Unterhalt der Amtsgebäude* . .	Fr.	359. 35
C, 3.	*Unterhalt der Kirchengebäude* .	»	3,455. —
E, 3.	*Wasserschaden und Schwellenbauten*	»	38,721. 70
H, 2.	*Kosten für Probevermessungen* .	»	195. 70
	zusammen	Fr.	42,731. 75

Die Ueberschreitung auf dem Kredite *Unterhalt der Amtsgebäude* entspricht fast genau den Anteilen des Baubureaus im Amthaus Bern und des Bureaus des Bezirksingenieurs V in Biel an den Kosten für Beheizung und Beleuchtung der Amthäuser in Bern und Biel. Von den Ausgaben der Rubrik *Unterhalt der Kirchengebäude* betreffen bloss 412 Fr. 35 eigentliche Kosten für Unterhalt von Kirchenchoren. Der Rest bezieht sich auf Entschädigungen für den zukünftigen Unterhalt der vom Staate abgetretenen Kirchenchore Guggisberg, Ins, Twann und Ferenbalm. Die Mehrausgaben für *Wasserschaden und Schwellenbauten* beruhen hauptsächlich auf folgenden Umständen: Von den Bewilligungen von 1902 mussten, weil die Arbeiten teils nicht ausgeführt oder wegen erschöpftem Kredite nicht bezahlt waren, 50,668 Fr. 70 auf das Jahr 1903 hinüber genommen werden. Ferner mussten für Schnee- und Lawinenräumungen an der Grimselstrasse 14,529 Fr. 45 ausgegeben werden. Endlich bedingten die Schneeschmelze im Frühjahr und die nasse Witterung im Sommer auch an andern Staatsstrassen viele Herstellungsarbeiten, und Schwellenbauten an den Strassen, welche Gewässer entlang führen oder kreuzen. Die Beschleunigung der noch verbleibenden Bureauarbeiten für die Probevermessungen der Gemeinde Kandergrund erforderte eine Aushülfe, für deren Honorierung der Kredit für *Kosten von Probevermessungen* nicht ganz hinreichte. Die Kreditüberschreitung von 500,000 Fr. für *Hochbauten* wird, weil sie mit den Mehreinnahmen der Laufenden Verwaltung im Zusammenhange steht, nur pro memoria erwähnt.

XII. Finanzdirektion.

B, 4.	*Druckkosten und Buchbinderkosten*	Fr.	469. 25
C, 2.	*Besoldung des Angestellten der Kantonskasse*	»	300. —
	zusammen	Fr.	769. 25

Die Vorräte der verschiedenen Formulare für Rechnungen u. s. w., welche die Kantonsbuchhalterei den rechnungspflichtigen Stellen liefert, mussten in 1903 fast alle erneuert werden. Der Kredit *Druckkosten* wurde dadurch in unvorhergesehener Weise belastet. Dem *Angestellten der Kantonskasse*, der seit längerer Zeit den Kantonskassier vertritt, erhöhte der Regierungsrat die Besoldung um 300 Fr.

XIII. Landwirtschaft.

B, 1ᵃ-ᶜ.	*Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen*	Fr.	13,391. 99
B, 3ᵃ.	*Pferdezucht, Prämien und Kosten*	»	449. 10
B, 4.	*Rindviehzucht, Prämien und Kosten*	»	12,248. 70
B, 5.	*Kleinviehzucht, Prämien und Kosten*	»	364. 55
B, 8.	*Hagelversicherung*	»	1,934. 81
B, 9.	*Freiwillige Entschädigungen etc.*	»	899. —
D.	*Molkereischule*	»	6,653. 24
	zusammen	Fr.	35,941. 39

Die Mehrausgaben für *Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen* betreffen die Maikäferprämien, die wieder nach dem Beschluss des Regierungsrates vom 19. März 1897 ausgerichtet wurden und 18,552 Fr. 80 erforderten, während dafür nur 5160 Fr. 81 zur Verfügung standen. Die Kreditüberschreitung für die *Pferdezucht* hat ihren Grund in der Zunahme der prämierungswürdigen Pferde. Auf ähnlichen Ursachen beruhen die Mehrkosten für *Kleinviehzucht*. Von der Ueberschreitung des Kredites für die *Rindviehzucht* gelten 11,511 Fr. 90, ausmachend die vom Grossen Rat verfügte Uebertragung des nicht verwendeten Prämienkredites von 1902, als von dieser Behörde bereits genehmigt. Der Rest der Ueberschreitung ist auf die Bestreitung der Schaukosten betreffend die Zuchtbestände und die für den Ankauf vorzüglicher Genossenschaftsstiere verabfolgten Beiträge zurückzuführen. Der Mehraufwand für die *Hagelversicherung* entspricht der Zunahme der Zahl der Versicherten. An 37 Bewohner von Courgenay, welche im I. Semester 1901 durch ausserordentliche aphtenseuchepolizeiliche Massnahmen benachteiligt worden sind, wurden gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 4. März 1903 *freiwillige Entschädigungen* von zusammen 1798 Fr. zugesprochen,

wovon die eine Hälfte zu Lasten der Laufenden Verwaltung, die andere Hälfte auf Rechnung der Viehentschädigungskasse. Die *Molkereischule* verzeigt für die Molkerei statt des budgetierten Ertrages von 1700 Fr., ein Defizit von 4944 Fr. 09, das den hohen Milchpreisen und dem nachherigen Sturz der Käsepreise zuzuschreiben ist.

XIV. Forstwesen.

B, 1a.	*Besoldungen der Forstinspektoren*	Fr.	150. —
B, 2a.	*Besoldungen der Kreisförster* . .	»	2,650. —
B, 3.	*Oberbannwarte und Waldaufseher*	»	1,927. 50
	zusammen	Fr.	4,727. 50

Diese drei Kreditüberschreitungen entsprechen der erhöhten Subvention des Bundes an die Besoldungen des genannten Forstpersonals und sind durch entsprechende Mehreinnahmen auf Rubrik B. 4. *Beitrag des Bundes,* kompensiert.

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

A, 3.	*Aufsichts- und Bezugskosten* . .	Fr.	168. 15
B, 2.	*Aufsichts- und Bezugskosten* . .	»	915. 60
B, 6.	*Rechtskosten*	»	110. —
	zusammen	Fr.	1,193. 75

Die Ueberschreitungen der Kredite A. 3 und B. 2 sind fast ausschliesslich auf vermehrte Inspektionskosten der Jagd- und Fischereiaufseher zurückzuführen. Für Rechtskosten sah der Voranschlag keinen Kredit vor.

XXIII. Salzhandlung.

B, 4.	*Magazinlöhne*	Fr.	268. —
B, 6.	*Verschiedene Betriebskosten* . . .	»	163. 65
	zusammen	Fr.	431. 65

Erstere Ueberschreitung betrifft die Entschädigung an die Gürbethalbahn für zeitweilige Besorgung des Magazindienstes im Salzmagazin Weissenbühl, letztere die Vergütung an die gleiche Bahn für Benützung des Industriegeleises auf der genannten Station.

XXIV. Stempel- und Banknoten-Steuer.

D, 2.	*Besoldungen*	Fr.	800. —

Durch die Einstellung eines fernern Angestellten auf 1. Juli 1903 war der Besoldungskredit um 800 Fr. unzureichend.

XXV. Gebühren.

A, 4.	*Bezugskosten*	Fr.	690. —

Diese Mehrausgabe wurde durch die Neuerstellung sämtlicher Gebührenmarken im Zweifarbendruck bedingt.

XXVII. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren.

C, 1.	*Inspektions-, Taxations-, Bezugs- und Druckkosten*	Fr.	283. 90

Diese Ueberschreitung ist durch die Niedersetzung einer besondern Kommission für die Taxation der Wirte und Behandlung ihrer Rekurse verursacht worden. Die Reiseauslagen und Taggelder der Kommission betrugen 708 Fr. 10.

XXX. Direkte Steuern.

D, 3.	*Bureau- und Reisekosten*	Fr.	190. 10

Für diese Ueberschreitung kann keine spezielle Ursache angegeben werden. Es haben da alle gewöhnlichen Ausgaben, die stets kleinern Schwankungen unterliegen, gleichmässig mitgewirkt.

Zusammenzug.

I.	*Allgemeine Verwaltung* . .	Fr.	7,924. 60
II.	*Gerichtsverwaltung*	»	13,094. 60
IIIa.	*Justiz*	»	1,793. 40
IIIb.	*Polizei*	»	22,603. 15
IV.	*Militär*	»	30,719. 85
V.	*Kirchenwesen*	»	850. —
VI.	*Unterrichtswesen*	»	47,704. 61
VIII.	*Armenwesen*	»	48,978. 17
IXa.	*Volkswirtschaft*	»	13,651. 24
IXb.	*Gesundheitswesen*	»	20,415. 96
X.	*Bauwesen*	»	42,731. 75
XII.	*Finanzwesen*	»	769. 25
XIII.	*Landwirtschaft*	»	35,941. 39
XIV.	*Forstwesen*	»	4,727. 50
XXII.	*Jagd, Fischerei und Bergbau*	»	1,193. 75
XXIII.	*Salzhandlung*	»	431. 65
XXIV.	*Stempel- und Banknoten-Steuer*	»	800. —
XXV.	*Gebühren*	»	690. —
XXVII.	*Wirtschaftspatentgebühren* .	»	283. 90
XXX.	*Direkte Steuern*	»	190. 10
	zusammen	Fr.	295,494. 87

Die Finanzdirektion empfiehlt dem Regierungsrate zu beschliessen:

Dem Grossen Rate wird, gestützt auf den vorliegenden Bericht, beantragt, die Kreditüberschreitungen, welche im Jahre 1903 vorgekommen sind und sich nicht auf spezielle Beschlüsse des Grossen Rates stützen, zu genehmigen, nämlich:

1.	Kreditüberschreitungen für Ausgaben, welche der Zeit und Summe nach durch gesetzliche Vorschriften, Tarife und Verträge bestimmt werden	Fr.	594,489. 51
2.	Kreditüberschreitungen, für welche dieses nicht oder doch nur zum Teil der Fall ist	»	295,494. 87
	zusammen	Fr.	889,984. 38

Bern, den 25. Mai 1904.

Der Finanzdirektor:
Kunz.

Vom Regierungsrat genehmigt und mit Empfehlung an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 4. August 1904.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
F. von Wattenwyl,
für den Staatsschreiber
der Kanzleisubstitut
Eckert.

Bau-, Domänen- und Finanzgeschäfte.

(September 1904.)

1818. St. Brais - Bollmann - Saulcy - Strasse IV. Klasse, Neubau. — Gemäss dem Vorschlag der Baudirektion wird dem Grossen Rat beantragt:

Die von den Einwohnergemeinden St. Brais (Freibergen) und Saulcy (Delsberg) vorgelegte, aus 3 Teilprojekten bestehende Vorlage für den ohne Landentschädigungen auf 95,850 Fr. veranschlagten Bau einer neuen Strasse IV. Klasse von 5655 m. Länge und 4,5 m. Kronbreite von St. Brais über die Bahnstation Saulcy bei der Mühle Bollmann nach dem Dorf Saulcy wird genehmigt und den beiden Gemeinden an die wirklichen Baukosten ein Staatsbeitrag von 50 %, höchstens 47,925 Fr., auf Kredit X F bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach dem Projekt und den Vorschriften der Baudirektion und unter ihrer Kontrolle auszuführen. Letztere Behörde wird ermächtigt, während der Ausführung sich allfällig noch als zweckmässig erzeigende Aenderungen ohne Erhöhung des Maximums des Staatsbeitrages anzuordnen.

2. Der Staatsbeitrag wird je nach den Kreditverhältnissen der Baudirektion auf wenigstens drei Jahre verteilt. Je nach Vorrücken der Arbeiten können Abschlagszahlungen geleistet werden. Die Auszahlung erfolgt nach vorschriftgemässer Vollendung des Baues. In die Abrechnung dürfen nur die wirklichen Projekt- und Baukosten, nicht aber Geldbeschaffungs-, Kommissions- und Landentschädigungskosten eingestellt werden.

3. Die neue Strasse ist als Verbindung IV. Klasse von den Gemeinden St. Brais und Saulcy entsprechend den Gemeindegrenzen nach Gesetz zu unterhalten, und es sind die Gemeinden dem Staat gegenüber für den richtigen Unterhalt der Strasse verantwortlich.

4. Die beiden Gemeinden haben innerhalb drei Monaten nach Eröffnung dieses Beschlusses schriftlich die Annahme vorstehender Bedingungen zu erklären, ansonst der Beschluss von selbst dahinfällt.

1868. Gürbekorrektion zu Belp. — Dem Grossen Rat wird auf den Vorschlag der Baudirektion beantragt:

Das vom Bundesrat am 14. Dezember 1903 genehmigte und mit 40 % der wirklichen Kosten, höchstens 34,640 Fr. subventionierte Projekt im erhöhten Kostenanschlag von 86,600 Fr. für die 1220 m. lange Korrektion der Gürbe von der Toffenbrücke bei der Bahnstation Belp bis zur Stockmatte unterhalb Belp wird ebenfalls genehmigt und an die daherigen Kosten werden der Einwohnergemeinde Belp folgende Kantonsbeiträge bewilligt:

1. ein Drittel der wirklichen Kosten, im Maximum 28,870 Fr. auf Budgetrubrik X G 1;

2. für den auf 5000 Fr. veranschlagten Umbau der Strassenbrücke Kehrsatz-Belp 3335 Fr. auf Budgetrubrik X F.

An diese Bewilligungen werden folgende Bedingungen geknüpft:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden in solider Weise auszuführen und es haftet die Einwohnergemeinde Belp für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Die Auszahlung der Kantonsbeiträge findet vorbehältlich der Kreditverhältnisse der Baudirektion auf amtlich bescheinigte Situationsetats hin im Verhältnis der ausgeführten Arbeiten, restanzlich nach vollständiger vorschriftsgemässer Durchführung der Korrektion statt.

3. In die Abrechnung dürfen alle wirklichen Projekt- und Baukosten, sowie die Aufsichtskosten des Staates eingestellt werden, mit Ausnahme derjenigen der Gemeinde für Geldbeschaffung und Verzinsung, sowie für Funktionen von Behörden und Kommissionen etc.

4. Die Gemeinde Belp hat namens des Schwellenbezirkes innerhalb 2 Monaten nach Eröffnung dieses Beschlusses zu erklären, dass sie die Bedingungen der Bundes- und Kantonsbehörden annehme, den nach Abzug der Bundes- und Kantonsbeiträge noch verbleibenden Rest der Ausführungskosten übernehme und die Korrektion später nach den gesetzlichen Bestimmungen und den von Bund und Kanton aufgestellten Vorschriften unterhalten wolle.

2251. Kalkstetten - Guggersbach - Strasse mit Sensebrücke, Neubau. — Gemäss dem Vorschlag der Baudirektion wird dem Grossen Rat die Fassung des nachstehenden Beschlusses beantragt:

Dem Regierungsrat wird für den ohne Landentschädigungen auf 23,000 Fr. veranschlagten Bau des 340 m. langen Teilstückes der Kalkstetten - Guggersbach - Strasse zwischen No. VII 60 und XI des vorgelegten Planes zu Guggersbach, sowie für den auf 57,000 Fr. veranschlagten Neubau der Sensebrücke zu Guggersbach, für welche der Kanton Freiburg die Hälfte der Kosten übernimmt, zusammen ein Kredit von 51,500 Fr. × 80 % = 41,200 Fr. auf Budgetrubrik X F bewilligt mit der Ermächtigung, die Bauten im Einvernehmen mit der Gemeinde Guggisberg, bezw. mit der Baudirektion des Kantons Freiburg zur Ausführung zu bringen.

Diese Bewilligung erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Gemeinde Guggisberg hat an die Baukosten der Brücke und Strasse einen Barbeitrag von 10,300 Fr. zu leisten und für das bernische Gebiet sämtliche Landentschädigungen mit allfälligen Rechtskosten zu übernehmen. Bei allfälligen Mehrkosten der Bauten

hat sie sich im Verhältnis von 1:5 zu beteiligen. Die Gemeinde hat innerhalb zwei Monaten nach Eröffnung dieses Beschlusses eine verbindliche Erklärung in diesem Sinne abzugeben.

2. Der Kanton Freiburg übernimmt die Hälfte der Baukosten der Sensebrücke, sowie die Hälfte der spätern Unterhaltungskosten derselben und die Ausführung der linksufrigen Zufahrtsstrasse. Hierüber ist vorgängig der Ausführung der Brücke mit den kompetenten freiburgischen Behörden eine rechtsgültige Uebereinkunft abzuschliessen.

3. Der Unterhalt des fertigen Strassenstückes, sowie derjenige der Brücke gemeinsam mit Freiburg wird vom Staat Bern übernommen.

2414. Waldau, Irrenanstalt; neuer Dampfkessel. — Dem Grossen Rat wird gemäss dem Vorschlag der Baudirektion die Fassung des nachstehenden Beschlusses beantragt:

Dem Regierungsrat werden für die Erstellung eines neuen Dampfkessels von 72 m² Heizfläche nach Projekt II, inklusive Versetzen des noch brauchbaren alten Kessels 15,100 Fr. auf XD bewilligt.

3759. Rütti, landwirtschaftliche Schule; neue Pferdescheune und Umbauten. — Gemäss dem Vorschlag der Baudirektion wird dem Grossen Rat beantragt:

Das von der Baudirektion vorgelegte Projekt für den Bau einer Pferdescheune, sowie für den Umbau der alten Schweinescheuer in einen offenen Schopf und des bisherigen Pferdestalles zur Aufnahme von Rindvieh wird genehmigt und dafür ein Kredit von 25,000 Fr. auf Budgetrubrik XD bewilligt.

3628. Erlenbach - Zweisimmen - Bahn; zweite Statutenrevision. — Gemäss dem Vorschlag der Eisenbahndirektion wird dem Grossen Rat beantragt:

Den von der Generalversammlung der Aktionäre in ihrer ordentlichen Sitzung vom 4. Juni 1904 angenommenen revidierten Statuten der Erlenbach-Zweisimmen-Bahngesellschaft wird die Genehmigung erteilt.

3993. Aarebrücke zu Büetigen, Neubau. — Gemäss dem Vorschlag der Baudirektion wird dem Grossen Rat beantragt:

Der Baudirektion werden für den inklusive Notbrücke auf 16,000 Fr. veranschlagten Neubau einer eisernen Brücke über die alte Aare bei Büetigen nach vorgelegtem Projekt 14,000 Fr. auf Rubrik XF bewilligt.

Die beteiligten Gemeinden haben einen Barbeitrag von 2000 Fr. zu leisten und allfällige Kulturentschädigungen mit daherigen Rechtsfolgen zu übernehmen.

3811. Geldaufnahme. — Die Finanzdirektion wird auf ihren Antrag ermächtigt, zum Zwecke der Vermehrung der Betriebsmittel der Staatskasse, im Namen des Staates Bern beim Crédit Lyonnais in Paris ein Anleihen für die Dauer von sechs Monaten im Betrage von 2,000,000 Fr. zu kontrahieren, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. Das Anleihen ist zu $2^1/_2$ % pro Jahr zu verzinsen und in französischer Valuta rückzahlbar.

2. Dem Staat Bern ist das Recht eingeräumt, die Dauer des Anleihens dreimal um je sechs Monate zu verlängern, wobei der Zinsfuss jeweilen auf $^1/_4$ % unter dem offiziellen französischen Banksatz festgesetzt ist.

Dieser Beschluss wird in Gemässheit von Art. 26, Ziffer 11, der Staatsverfassung dem Grossen Rat zur nachträglichen Genehmigung unterbreitet.

3958. Rüttigut, Landankauf. — Die Finanzdirektion legt einen mit Alphons Marcuard, Ziegeleibesitzer in Zollikofen, abgeschlossenen Kaufvertrag vor, durch welchen der obgenannte Käufer dem Staat zwei vom Rüttigut fast ganz umschlossene Landparzellen, Moosacker genannt, im Halte von zusammen 3 Hektaren, 5,68 Aren und im Grundsteuerschatzungswerte von 9630 Fr., zum Preise von 1800 Fr. per 36 Aren oder um 15,289 Fr. überlässt.

Der Vertrag wird dem Grossen Rat zur Genehmigung empfohlen.

Bericht der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend den

Rückkauf der Berner-Oberland-Bahnen.

(September 1904.)

Nachdem der Grosse Rat in seiner Sitzung vom 17. Februar 1902 beschlossen hat, auf die ihm damals vorgelegte Frage des Rückkaufes der Berner-Oberland-Bahnen nicht einzutreten, beziehungsweise den bezüglichen Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat an erstere Behörde zurückzuweisen zur Ausarbeitung einer die Frage des Rückkaufes materiell behandelnden Vorlage, haben die Bau- und Eisenbahndirektion und die Finanzdirektion in erster Linie von einem in der Eisenbahn-Statistik und im Rechnungswesen bewährten Fachmann ein Gutachten über den annähernden Betrag der konzessionsmässigen Rückkaufsentschädigung für die auf 1. Januar 1905 zum Rückkauf bestimmten Linien von Interlaken nach Lauterbrunnen mit Abzweigung von Zweilütschinen nach Grindelwald, sowie über die vom Staate für die Erwerbung der Bahn auszulegende Summe eingeholt. Auf Grundlage der Konzessionsbestimmungen, sowie in analoger Anwendung der vom Bundesgericht anlässlich der Ermittlung der Rückkaufssummen für die vom Bunde zurückgekauften Hauptbahnen aufgestellten Grundsätze betreffend Festsetzung des Reinertrages und des Anlagekapitals, und unter Benützung des Zahlenmaterials, wie es sich aus den von der Bahngesellschaft selbst herausgegebenen Geschäftsberichten, Rechnungen und Bilanzen und den Angaben in der offiziellen schweizerischen Eisenbahnstatistik ergibt, gelangt der Experte in seinem vom 30. Oktober 1902 datierenden Bericht zu folgenden Ergebnissen:

a. betreffend die Rechnungsperiode.

Nach dem Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 5. Februar 1902 soll die 10jährige Rechnungsperiode zur Ausmittlung des durchschnittlichen Reinertrages die Jahre 1891 bis und mit 1900 umfassen. Nach Ansicht des Experten dagegen würden die zehn Kalenderjahre von 1892 bis und mit 1901 die 10jährige Rechnungsperiode bilden. Die Rückkaufsentschädigung wurde daher vom Experten für beide Perioden 1892 — 1901 und 1891 — 1900 berechnet.

b. betreffend das Anlagekapital.

Dasselbe wird vom Experten beziffert auf 3,393,571 Fr., wozu noch die Bauausgaben in den Jahren 1902 — 1904 gekommen wären, so dass also das Anlagekapital gar nicht genau ermittelt werden konnte. Da aber der 25fache Reinertrag einen höheren Betrag ausmacht als das Anlagekapital, so ist die Rückkaufsentschädigung nach dem Reinertrag zu bestimmen und fällt dabei das Anlagekapital insoweit überhaupt ausser Betracht (Art. 27, litt. *c*, der Konzession).

c. betreffend den konzessionsmässigen Reinertrag.

Gestützt auf die Zusammenstellungen der Betriebsergebnisse und Bilanzen der Berner-Oberland-Bahnen ergibt sich gemäss Gutachten für die Periode *1891—1900* ein durchschnittliches jährliches Betriebsergebnis von *509,364 Fr.* und für die Periode *1892 — 1901* ein solches von *543,509 Fr.*

Der konzessionsmässige jährliche Reinertrag im Sinne der Rückkaufsbestimmungen und der bundesgerichtlichen Entscheide sodann wird berechnet:

1. für die Periode 1891—1900 auf *189,149 Fr.*
2. » » » 1892—1901 » *206,336* »

d. betreffend die Rückkaufsentschädigung.

Nach Art. 27, litt. *c*, der Konzession der Berner-Oberland-Bahnen beträgt die Entschädigung für den

Rückkauf, sofern letzterer bis 1. Mai 1918 rechtskräftig wird, den 25fachen Wert des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen 10 Jahre, die dem Zeitpunkt, in welchem der Rückkauf der Gesellschaft notifiziert wird, unmittelbar vorangehen.

Der durchschnittliche jährliche Reinertrag beziffert sich für die Periode 1891 — 1900, wie hievor angegeben, auf 189,149 Fr. und für die Periode 1892—1901 auf 206,336 Fr. Der 25fache Reinertrag beträgt somit:

1. für die Periode 1891—1900 4,728,725 Fr.
2. » » » 1892—1901 5,158,400 »

Nach den Rückkaufsbestimmungen ist der Erneuerungsfonds von der Rückkaufsentschädigung in Abzug zu bringen. Der Sollbetrag dieses Erneuerungsfonds beträgt aber nach Berechnung des Experten *245,713 Fr.*

Die Rückkaufsentschädigung würde demnach betragen:

	Für die Perioden	
	1891—1900	**1892—1901**
	Fr.	Fr.
25facher Reinertrag	4,728,725	5,158,000
ab: Sollbetrag des Erneuerungsfonds	245,713	245,713
Rückkaufsentschädigung . .	4,483,012	4,912,687

Dabei ist zu bemerken, dass diese Entschädigung nur eine approximative ist, weil einzelne Rechnungsposten noch nicht definitiv festgesetzt werden konnten. Immerhin spricht sich der Experte dahin aus, dass eine nachträgliche definitive Ertragsrechnung keine grossen Abweichungen von den vorliegenden Berechnungen ergeben würde, dass letztere daher genügen dürften, um die finanzielle Tragweite eines allfälligen Rückkaufes annähernd richtig beurteilen zu können.

Das vom Kanton Bern für den Rückkauf der Berner-Oberland-Bahnen aufzubringende Kapital, inbegriffen ein angemessenes Betriebskapital, wird vom Experten auf rund 5,000,000 Fr. beziffert und dabei unter Annahme eines durchschnittlichen Reinertrages von rund 237,000 Fr., wie er sich in den fünf Jahren 1897—1901 ergab, sowie nach Abrechnung des Kapitalzinses von 5,000,000 Fr. und der nötigen Amortisationen und Abschreibungen ein Ertragsüberschuss von 28,700 Fr. bezw. 16,200 Fr. herausgerechnet, je nachdem das aufzunehmende Kapital von 5,000,000 Fr. zu $3^1/_2$ oder aber zu $3^3/_4$ % verzinst werden müsste.

Gleichwohl hält der Experte den Rückkauf der Berner-Oberland-Bahnen für ein etwas riskiertes Geschäft insofern, als eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür bestehe, dass in einzelnen schlechten Jahren der Reinertrag nicht genügen möchte, um die Annuitäten für Verzinsung und Amortisation des Kapitals zu decken. Er glaubt daher zu Vermeidung unliebsamer Ueberraschungen die Anlegung eines angemessenen Reservefonds empfehlen zu sollen, damit Fehlbeträge einzelner Jahre daraus gedeckt werden könnten.

Wie schon früher erwähnt, war der Regierungsrat in seinem Bericht an den Grossen Rat von der Ansicht ausgegangen, dass für die Berechnung des 10jährigen Reinertrages die Jahre 1891 — 1900 in Betracht fallen, während der Experte J. G. Hess schon in seinem Gutachten vom 30. Oktober 1902 und insbesondere in seinem Schreiben an die Baudirektion vom 8. Januar 1903 die Auffassung verficht, die 10jährige Rechnungsperiode für Ermittlung des durchschnittlichen Reinertrages müsse die Jahre 1892 — 1901 umfassen. Die Rückkaufssumme beträgt für den ersten Fall 4,483,012 Fr., im zweiten Fall 4,912,687 Fr. Es ergibt sich somit eine Differenz von 429,675 Fr., die es wohl der Mühe lohnte, die Frage näher prüfen zu lassen, welche der beiden Auffassungen sich als die richtige darstelle. Die Bau- und Eisenbahndirektion und die Finanzdirektion haben deshalb diese Frage zunächst durch einen praktizierenden Anwalt in Bern begutachten lassen. Derselbe tritt in seinem Bericht an die genannte Direktion vom 13. Dezember 1902, sowie in seinem Schreiben an die nämliche Behörde vom 22. Januar 1903 unter eingehender Begründung entschieden der Auffassung des Regierungsrates bei, dass für die Ausmittlung des Reinertrages die Jahre 1891—1900 zur Grundlage genommen werden müssten.

Zu Begründung dieser Auffassung wird vorerst auf die Konzessionsbestimmungen der Berner-Oberland-Bahnen selbst, auf den einschlägigen Inhalt der sogenannten Normalkonzession vom Jahre 1873, auf die Konzessionen einer Reihe anderer Bahngesellschaften verwiesen, und im weitern konstatiert, dass nach der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend den Rückkauf der schweizerischen Hauptbahnen vom 28. März 1897 der Ausdruck Jahr im Sinne von Kalenderjahr aufgefasst werden müsse und dass das im Jahre 1902 aufgestellte neue Schema für Konzessionen (s. Art. 30, litt. *c*) direkt das Wort Jahr durch das Wort Kalenderjahr ersetzt habe. Hieraus, sowie aus dem Umstand, dass sämtliche Bahnen ihre Rechnungen auf Ende des Jahres abschliessen, und dass auch den Rückkaufsberechnungen des Bundesrates das Kalenderjahr zu Grunde gelegt worden sei, folgert das Gutachten, dass unter den 10 Jahren, die dem Zeitpunkte, in welchem der Rückkauf der Gesellschaft notifiziert worden ist, unmittelbar vorangehen, diejenigen 10 Kalenderjahre zu verstehen sind, die dem *Jahre*, in welchem der Rückkauf notifiziert wird, unmittelbar vorangehen, dass also das Jahr, in welchem der Rückkauf angekündigt wird, für die Berechnung des Reinertrages ganz ausser Betracht fällt und dass es gleichgültig ist, ob die Ankündigung zu Anfang oder gegen Ende des Jahres erfolgt.

Es sind also von Seite der in der Sache beteiligten Direktionen des Regierungsrates verschiedene Schritte getan worden, um die mit dem beabsichtigten Rückkauf in Zusammenhang stehenden finanziellen und rechtlichen Fragen aufzuklären; allein die verschiedenen Berichte nahmen längere Zeit in Anspruch, und wenn auch die bedauerliche Erkrankung des früheren Finanzdirektors die Sache jedenfalls nicht gefördert hat, so hätte letztere auch beim besten Willen nicht viel früher zum Abschluss gelangen können, als es nunmehr geschehen ist.

In der Sitzung des Grossen Rates vom 3. Februar 1904 reichten Fürsprecher Lohner und Mitunterzeichner die Motion ein, worin der Regierungsrat eingeladen wurde, dem Grossen Rat Bericht über den Stand des Rückkaufes der Berner-Oberland-Bahnen zu erstatten. Die Motion gelangte in der damaligen Grossrats-Session nicht zur Behandlung; dagegen gab sie dem Verwaltungsrat der Berner-Oberland-Bahnen Veranlassung, in einem Schreiben an den Regierungs-

rat, d. d. 16. Februar 1904, die Rechtsbeständigkeit und Rechtsverbindlichkeit der am 30. Dezember 1901 erfolgten Rückkaufsankündigung aus verschiedenen Gründen, namentlich aber wegen mangelnder Kompetenz des Regierungsrates, zu bestreiten. Gleichzeitig erklärte sich die Bahngesellschaft unter Wahrung ihres Rechtsstandpunktes zu gütlichen Verhandlungen über den Rückkauf bereit.

Dieses Schreiben veranlasste die mehrgenannten Direktionen über die beiden Fragen:

a. betreffend die Berechnung der für die Feststellung des konzessionsmässigen Reinertrages in Betracht fallenden 10 Jahre, und

b. betreffend die Kompetenz des Regierungsrates zum Erlass der Rückkaufsankündigung und die rechtlichen Wirkungen dieser letztern —

noch ein Gutachten durch einen hervorragenden bernischen Juristen ausarbeiten zu lassen.

Unter Hinweisung auf das Bundesgesetz über Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 23. Dezember 1872, das den ursprünglichen, den Rückkauf beschlagenden Bestimmungen in den Konzessionen eine etwas andere Fassung gegeben hat, unter Berufung auf die Konzession der Berner-Oberland-Bahnen Art. 27, litt *c* und *d*, das Bundesgesetz über das Rechnungswesen der Eisenbahnen vom 20. Oktober 1896, Art. 2, und die Statuten der Aktiengesellschaft der Berner-Oberland-Bahnen vom 25. April 1895 und 11. Juni 1896, Art. 24, sowie angesichts des Umstandes, dass in den neuesten Konzessionen der Ausdruck Jahre durch Kalenderjahre ersetzt worden ist, erklärt der Verfasser des Gutachtens mit Bezug auf die erste Frage, auch seinerseits der von der Regierung und dem früher in Sachen eingeholten Gutachten vertretenen Ansicht zuzuneigen, dass unter den 10 Jahren der Konzession die 10 Kalenderjahre zu verstehen sind, die dem Jahre, in welchem die Ankündigung des Rückkaufes erfolgt ist, unmittelbar vorausgehen, d. h. im speziellen Fall die Jahre 1891 — 1900.

Mit Bezug auf die zweite Frage bestreitet das Gutachten angesichts der materiellen Kompetenzbestimmungen der bernischen Kantonsverfassung dem Regierungsrat die Befugnis zu einer vollständigen, ohne weiteres vollkommen gültigen Vertretung des Staates in Sachen der erlassenen Rückkaufsnotifikation und will demselben die Befugnis zum Erlass derselben auch nicht unter dem Gesichtspunkt einer *vorsorglichen Massnahme* einräumen, weil dem Regierungsrat nach der Staatsverfassung keine allgemeine Befugnis zu vorsorglichen Massnahmen zukomme, sondern nur eine sehr beschränkte in Art. 39, die hier nicht in Betracht komme. Auch von einer *nachträglichen Genehmigung* der Rückkaufsankündigung könne keine Rede sein, weil letztere eine *einseitige Willenserklärung* bilde, welche den zweiseitigen Rechtsgeschäften punkto Genehmigung und Wirkung derselben nicht gleichgestellt werden könne, wo vielmehr die rückwirkende Kraft der nachträglichen Genehmigung ausgeschlossen sei. Die Rückkaufsnotifikation müsse daher mindestens bei *Beginn* der in Art. 27, litt. *a* der Konzession vorgesehenen Frist eine vollkommen rechtsbeständige und rechtsverbindliche sein, was hier aus den angebrachten Gründen nicht der Fall sei.

Der Bahngesellschaft müsse die in Art. 27 der Konzession vorgesehene dreijährige Frist unverkürzt zu statten kommen, was bei der Annahme der Zulässigkeit einer nachträglichen rechtswirksamen Genehmigung der erfolgten Ankündigung innert der dreijährigen Frist nicht der Fall sein würde, wobei vielmehr dem Staate Bern das Recht zuerkannt wäre, diese Frist einseitig zu verkürzen. Die durch den Regierungsrat erfolgte Rückkaufsankündigung wird daher für eine wirkungslose erklärt.

Wie erinnerlich sein wird, wurde seitens der Regierung anlässlich der Behandlung der Motion Lohner im Grossen Rate in der diesjährigen Maisitzung noch die Ansicht vertreten, dass keineswegs unbestritten feststehe, vielmehr die Meinungen darüber noch geteilt seien, ob die Rückkaufsankündigung vom 30. Dezember 1901 in rechtsgültiger Form geschehen sei oder nicht; es wurde demgemäss noch der Möglichkeit Ausdruck gegeben, dass der vom Regierungsrat dem Grossen Rat in einer folgenden Session zu unterbreitende Antrag doch noch auf Vollziehung der erfolgten Kündigung lauten könnte.

Mit Schreiben vom 16. Februar 1904 hatte sich der Verwaltungsrat der Berner-Oberland-Bahnen bereit erklärt, über die Frage eines freihändigen Rückkaufes mit dem Staate Bern zu unterhandeln. In einer bezüglichen Konferenz, in welcher der Staat Bern durch die Bau- und Eisenbahndirektion und die Finanzdirektion vertreten war, wurde diese Frage diskutiert und seitens der Berner-Oberland-Bahnen ein mit Zahlen belegter Bericht über die Bedingungen eines freihändigen Rückkaufes zugesichert. Dagegen wurde der von den Vertretern des Staates gemachte Vorschlag, die Frage betreffend die Rechtsbeständigkeit und Rechtsverbindlichkeit der erfolgten Rückkaufsankündigung dem hohen Bundesgerichte schiedsgerichtsweise zum Entscheid zu unterbreiten, abgelehnt.

Durch Schreiben vom 2. Juni 1904 bestätigte die Verwaltung der Berner-Oberland-Bahnen diese ablehnende Haltung und erklärte sich entschlossen, selbständig vorzugehen. Dem Worte folgte die Tat. Die Bahngesellschaft reichte beim Bundesgericht eine vom 28. Juni 1904 datierte Klage ein, worin sie den Schluss stellt:

«Das Bundesgericht wolle erkennen, dass die von «der Regierung des Kantons Bern am 31. Dezember «1901 der Klägerin gemachte Anzeige, wonach sie, «die Regierung, namens des Kantons Bern, ihr den «Rückkauf der Bahnlinien Interlaken (Zollhaus) bis «Lauterbrunnen mit Abzweigung Zweilütschinen bis «Grindelwald auf den 1. Januar 1905 ankündige, aus «den in der Klage geltend gemachten Gründen nicht «als eine konzessionsmässige, die Klägerin verpflich-«tende Rückkaufsankündigung zu betrachten sei und «den Kanton Bern nicht berechtige, am 1. Januar 1905 «die beiden Linien als Rückkäufer in Besitz zu «nehmen.»

Dem Regierungsrat ist zu Beantwortung der Klage Frist bis Ende August 1903 bestimmt, diese Frist aber auf ein eingereichtes Gesuch hin bis Ende Oktober 1904 verlängert worden.

Die Einreichung dieser Klage und nicht zum mindesten die bedeutende finanzielle Tragweite des ganzen Geschäftes haben die Finanzdirektion, der das Geschäft zur Behandlung zugewiesen wurde, bewogen, die in dieser Rechtsschrift aufgeworfenen Rechtsfragen, sowie die schon früher ventilierte Frage, wie die 10jährige

Rechnungsperiode in litt. *c* des Art. 27 der Konzession zu berechnen sei, noch einem namhaften auswärtigen Rechtslehrer, dem Dr Laband, Professor der Rechte an der Universität Strassburg, zur Prüfung und Begutachtung zu unterbreiten.

Das daherige, vom 16. Juli 1904 datierende Gutachten führt den sogenannten Rückkauf vorerst auf seinen wahren juristischen Charakter zurück. Es sagt: Es handelt sich weder um einen Kauf noch um einen Rückkauf, sondern um eine *Enteignung*, deren Bedingungen bei der Konzessionserteilung im voraus festgesetzt worden sind. Die Ankündigung des Rückkaufes ist die einseitige Erklärung, dass der Kanton von seinem in der Konzesssion für ihn begründeten Recht Gebrauch macht und die Aneignung der Eisenbahn zum Vollzug bringt.

Mit dem Augenblick der Notifikation entsteht die konkrete Verpflichtung der Bahngesellschaft, das ganze Eisenbahnunternehmen zu einem bestimmten Zeitpunkt und gegen eine nach Art. 27 der Konzession fest bestimmbare Entschädigung dem Kanton abzutreten. Die Notifikation ist daher eine Willenserklärung, welche ein *neues* und sehr bedeutsames Rechtsverhältnis schafft und die Bahngesellschaft in eine *neue* rechtliche und wirtschaftliche Lage bringt. Darum muss auch die Ankündigung des sogenannten Rückkaufes ein *nach beiden Seiten*, für den Staat und die Bahngesellschaft, rechtsverpflichtender Akt sein.

Im weitern wird an Hand der Staatsverfassung, der einschlägigen Gesetzesbestimmungen und der allgemeinen in Sachen geltenden Rechtsgrundsätze, nach unserem Dafürhalten in zwingender Weise, nachgewiesen, warum die fragliche Rückkaufs-Notifikation von vornherein weder für den Staat noch die Bahngesellschaft verbindlich sein könne, und warum eine *nachträgliche* Genehmigung der Rückkaufsankündigung des besondern Charakters des hier in Betracht kommenden Rechtsverhältnisses halber ausgeschlossen sein müsse. Namentlich wurde auch betont, dass durch die Annahme der Zulässigkeit einer nachträglichen Genehmigung der Rückkaufsankündigung eine unstatthafte Verkürzung der der Bahngesellschaft in Art. 27 der Konzession eingeräumten dreijährigen Frist Platz greifen würde.

Auch dieses Gutachten gelangt zum Schlusse, dass die vom Regierungsrat am 30. Dezember 1901 vorgenommene Rückkaufsnotifikation als eine rechtsunwirksame zu betrachten sei.

Bezüglich der Frage, was unter den in Art. 27, litt. *c*, der Konzession erwähnten «unmittelbar vorangehenden zehn Jahren» zu verstehen sei, ob sie *vom Tage* der erfolgten Ankündigung an zurückzurechnen, oder ob diejenigen zehn Kalenderjahre darunter zu verstehen seien, welche *dem Jahre*, in welchem die Ankündigung des Rückkaufs erfolgt ist, vorausgehen, spricht sich das Gutachten dahin aus, dass der Wortlaut der Konzessionsurkunde mit beiden Auslegungen vereinbar sei, dass aber sachliche Gründe zu der letztern Auslegung nötigen.

Hiefür beruft sich der Verfasser des Gutachtens auf die Statuten der Berner-Oberland-Bahnen, auf verschiedene Artikel des schweizerischen Obligationenrechts und auf das Bundesgesetz über das Rechnungswesen der Eisenbahnen vom 27. März 1896, wo überall bald von *Jahres*rechnungen, bald von *Jahres*bilanzen die Rede sei; ferner wird auch, wie dies bereits anderwärts geschehen ist, auf die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend den Rückkauf der schweizerischen Hauptbahnen vom 25. März 1897, sowie auf das im Jahr 1902 aufgestellte neue Schema für Eisenbahnkonzessionen abgestellt.

Im weitern werden im Gutachten die praktischen Gründe, welche für die Berechnung des Reingewinns die Beobachtung einer festen Periodizität, zunächst der Jahresperiode, und sodann einer zusammenhängenden Reihe von zehn Jahresgewinnen, für die Berechnung der Rückkaufssumme nötig machen, erörtert.

Damit kommt das Gutachten gleich wie die beiden früheren in dieser Frage ebenfalls zu dem Resultat, dass unter den zehn Jahren, die dem Zeitpunkt, in welchem der Rückkauf der Gesellschaft notifiziert wird, unmittelbar vorangehen, die zehn Kalenderjahre zu verstehen sind, die dem Jahre, in welchem der Rückkauf notifiziert wird, vorausgehen. Danach kommt es hinsichtlich des Zeitraumes, welcher der Berechnung der Rückkaufssumme zu Grunde zu legen ist, nur auf das *Jahr* an, in welchem der Rückkauf angekündigt wird, dagegen nicht auf den Tag, und macht es keinen Unterschied, ob die Ankündigung Anfang Januar oder Ende Dezember erfolgt ist.

Wir resümieren: Wir haben drei Gutachten, die sich übereinstimmend dafür aussprechen, dass unter den in Art. 27 der Konzession der Berner-Oberland-Bahnen erwähnten, dem Zeitpunkt der Rückkaufs-Notifikation unmittelbar vorangehenden zehn Jahren diejenigen zehn Kalenderjahre zu verstehen sind, die dem *Jahre*, in welchem die Ankündigung erfolgt, unmittelbar vorausgehen, also in dieser Beziehung gleicher Meinung sind wie der Regierungsrat, und zwei Gutachten, das eines hervorragenden bernischen Juristen und das eines Rechtslehrers von grossem Ruf an einer bedeutenden Universität Deutschlands, die beide auf Grund sorgfältiger Prüfung aller in Betracht kommenden rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse zu dem gemeinsamen Resultat gelangt sind, dass der am 30. Dezember 1901 erfolgten Rückkaufsankündigung wegen mangelnder Kompetenz von vornherein weder Rechtsbeständigkeit noch Rechtsverbindlichkeit zukomme und dass auch von einer nachträglichen Genehmigung dieser Ankündigung nicht die Rede sein könne.

Unter den obwaltenden Umständen können wir also, entgegen der Auffassung des Rechnungs-Experten, dass die für die Ausmittlung des konzessionsmässigen Reinertrages massgebende zehnjährige Rechnungsperiode mit dem Tage der Rückkaufsankündigung, d. h. drei Jahre vor dem Rückkaufstermine, endige, ruhig — denn es kommt nicht so bald vor, dass drei in einer Sache konsultierte Juristen ein und derselben Meinung sind — an dem von der Regierung bereits in ihrem Bericht an den Grossen Rat vom 5. Februar 1902 eingenommenen Standpunkt festhalten, dass als zehnjährige Rechnungsperiode zu Ermittlung des durchschnittlichen Reinertrages nur die 10 Kalenderjahre in Betracht fallen können, die dem *Jahre*, in welchem die Rückkaufsnotifikation erfolgt, unmittelbar vorausgehen.

Was sodann die Frage betreffend Rechtsbeständigkeit und Rechtsverbindlichkeit der Rückkaufsnotifikation vom 30. Dezember 1901 anbetrifft, so ist an-

zuerkennen, dass nach den Ausführungen der diesbezüglichen zwei Gutachten der erwähnten Ankündigung weder unter dem Gesichtspunkt einer vorsorglichen Massnahme, noch unter dem Gesichtspunkt eines selbständigen Regierungsakts Rechtswirksamkeit beigemessen werden kann. Nach beiden Richtungen hin fehlte der Regierung die Kompetenz, und da die Notifikation aus diesem Grunde für die Regierung und den Staat nicht bindend war, konnte ihr auch keine Rechtswirksamkeit gegenüber der Bahngesellschaft zukommen.

Nachdem also feststeht, dass die Rückkaufs-Notifikation vom 30. Dezember 1901 für die Berner-Oberland-Bahnen unverbindlich ist, wäre es widersinnig, den von ihnen mit Klage vom 28. Juni 1904 angehobenen Rechtsstreit aufzunehmen; es wird vielmehr gegenüber dem klägerischen Rechtsbegehren der Abstand erklärt werden müssen.

Zu prüfen bleibt noch, ob allfällig der Rückkauf der Berner-Oberland-Bahnen auf einen spätern Termin ins Werk gesetzt werden soll. Für diesen Fall müsste alsdann eine neue Rückkaufs-Notifikation erfolgen und wäre derselben vorgängig ein diesbezüglicher Beschluss des Grossen Rates und des Berner-Volkes auszuwirken. Rechtlich steht einem spätern Rückkauf nichts entgegen; der Rückkauf kann gemäss Art. 27, litt. *a*, der Konzession der Berner-Oberland-Bahnen seit 1. Mai 1903 hinweg jederzeit erfolgen. Der Bahngesellschaft ist lediglich vom Entschluss des Rückkaufs 3 Jahre vor dem wirklichen Eintritt desselben Kenntnis zu geben.

Zu untersuchen bleibt noch, ob ein späterer Rückkauf vom finanziellen Standpunkt aus empfohlen werden könnte. In dieser Beziehung ist anzubringen:

Mit den Berner-Oberland-Bahnen ist auch *nach* Einreichung der Klage über einen gütlichen Rückkauf weiter verhandelt worden. Zu dem Ende wurden neue Berechnungen angestellt und die konzessionsgemässe Rückkaufsentschädigung auch für die Perioden 1893 bis 1902, 1894—1903 und 1895—1904 ausgerechnet. Nach dem Bericht des hiezu beigezogenen Technikers beziffert sich der durchschnittliche jährliche Reinertrag in den Perioden:

	1893—1902	**1894—1903**	**1895—1904**
auf	Fr. 218,280	231,955	244,000 (appr.)

Der 25fache Reinertrag beträgt somit:

	Fr. 5,457,000	5,798,875	6,100,000 (appr.)

Die Rückkaufsentschädigung nach dem 25fachen Reinertrag wäre also folgende:

	1893—1902	**1894—1903**	**1895—1904**
25facher Reinertrag . .	Fr. 5,457,000	5,798,875	6,100,000
ab Sollbetrag des Erneuerungsfonds . . .	» 266,746	285,509	295,000
Rückkaufsentschädigung	Fr. 5,190,254	5,513,366	5,805,000

Wir erinnern, dass nach der zehnjährigen Rechnungsperiode 1892—1901 die Rückkaufsentschädigung betragen hätte 4,912,687 Fr. und nach der Rechnungsperiode 1891—1900 4,483,012 Fr. Der Rückkauf der Berner-Oberland-Bahnen würde also dermalen für den Staat ein weit ungünstigeres Geschäft sein, als es früher der Fall gewesen wäre.

Wollte z. B. der Rückkauf auf Grundlage der Rechnungsperiode 1894—1903 erfolgen, so müsste zu der Entschädigung von 5,513,366 Fr. noch ein angemessenes Betriebskapital beschafft werden. Das vom Kanton Bern aufzubringende Kapital müsste auf *5,600,000 Fr.* veranschlagt werden, wovon 86,634 Fr. verfügbares Betriebskapital wären. Pro 1895 wäre gar ein Kapital von *5,900,000 Fr.* erforderlich, wovon 95,000 Fr. das Betriebskapital bilden würden. Allein schon bei einer Rückkaufsentschädigung von 5,600,000 Fr. und bei der Annahme eines mittleren Reinertrages von 254,000 Fr. gleich dem Mittel für die Jahre 1899—1903 ergibt sich ein Budget, bei dem nach Verzinsung des Rückkaufskapitals und einer angemessenen Amortisation des Ueberschusses der Rückkaufsentschädigung über die Aktiven im Betrage von 2,266,115 Fr. ein Ertragsüberschuss nicht vorhanden ist, sondern erst nach einer Reihe von Jahren sich einstellt.

Ein Rückkauf der Berner-Oberland-Bahnen kann daher zur Zeit vom finanziellen Standpunkt aus nicht mehr empfohlen werden.

Die Berner-Oberland-Bahnen selbst, denen gegenüber der Wunsch ausgesprochen wurde, sie möchten sich darüber äussern, wie hoch sie die Rückkaufsentschädigung berechnen, beziffern diese für die Berner-Oberland-Bahnen, exklusive Schynige-Platte-Bahn, auf Grundlage der Rechnungsjahre 1994—1903 auf 6,573,890 Fr. und wenn die Entschädigung auf Grundlage der Rechnungsjahre 1895—1904 berechnet wird, auf 6,914,600 Fr. Die Berner-Oberland-Bahnen wollen aber die Tallinien ohne Schynige-Platte-Bahn nicht verkaufen, während der Staat kein Interesse haben kann, diese Spezialbahn, die hauptsächlich, wenn nicht ausschliesslich, der Fremdenindustrie dient, zu erwerben.

Unter Berufung auf die hier festgestellten Tatsachen und Verhältnisse beantragen wir Ihnen zu Handen des Grossen Rates folgenden

Beschlussesentwurf:

Der Grosse Rat verzichtet auf die Durchführung des durch den Regierungsrat mit Notifikation vom 30. Dezember 1901 angekündigten Rückkaufes der Berner-Oberland-Bahnen und ermächtigt den Regierungsrat, gegenüber der von dieser Bahngesellschaft beim Bundesgericht eingereichten Klage den Abstand zu erklären.

Bern, den 20. September 1904.

Der Finanzdirektor:
Kunz.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 26. September 1904.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
F. von Wattenwyl,
der Staatsschreiber
Kistler.

Ergebnis der ersten Beratung durch den Grossen Rat
vom 26. November 1903.

Abänderungsanträge der Kommission
vom 21. September 1904
und des Regierungsrates
vom 24. September 1904.

Gesetz

über

gewerbliche und kaufmännische Berufslehre.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung der Art. 81 und 82 der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle handwerksmässigen und industriellen Gewerbe, sowie auf das Handelsgewerbe.

. . . industriellen Gewerbe, auf das Handelsgewerbe, sowie auf das Wirtschaftsgewerbe und die Kosthäuser.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung, insbesondere der Fabrik- und Haftpflichtgesetze für die denselben unterstellten Gewerbe und des Obligationenrechtes.

Der Regierungsrat entscheidet im Zweifelsfalle über die Frage der Unterstellung eines Gewerbes unter dieses Gesetz.

Ueber die Berufslehre in Rechts- und Verwaltungsbureaux wird der Grosse Rat sofort nach Annahme dieses Gesetzes ein Dekret erlassen.

§ 2. Als Lehrling im Sinne des Gesetzes gilt jede minderjährige männliche oder weibliche Person, welche in einem handwerksmässigen oder industriellen oder kaufmännischen Gewerbe oder in einer Fachschule oder Lehrwerkstätte einen bestimmten Beruf erlernen will. Im Zweifelsfalle entscheidet die Direktion des Innern.

. . . welche in einem Betrieb der in § 1 bezeichneten Gewerbe, in einer Fachschule oder Lehrwerkstätte in ununterbrochener Lehrzeit von einer im betreffenden Beruf üblichen Dauer einen bestimmten Beruf . . .

II. Lehrverhältnis.

§ 3. Geschäftsinhabern, welche infolge strafgerichtlichen Urteils wegen Begehung von Verbrechen oder Vergehen ihre bürgerliche Ehrenfähigkeit verloren haben, ist während der Dauer dieses Verlustes das Eingehen eines Lehrverhältnisses untersagt.

Wer wegen Verbrechen oder Vergehen gegen die Sittlichkeit bestraft worden ist, verwirkt das Recht, Lehrverträge abzuschliessen und minderjährige Personen in seinem Beruf anzuleiten.

Abänderungsanträge.

§ 4. Einem Geschäftsinhaber kann auf Antrag der lokalen Aufsichtsbehörden (§ 32) oder des Inhabers der elterlichen Gewalt über den Lehrling durch Entscheid des Polizeirichters des Amtsbezirkes, in welchem der Geschäftsinhaber seinen Wohnsitz hat, aus wichtigen Gründen auf eine gewisse Zeit das Recht entzogen werden, Lehrverträge abzuschliessen und minderjährige Personen in seinem Beruf anzuleiten. Solche Gründe liegen insbesondere vor,

a. wenn der Geschäftsinhaber weder durch eigene Kenntnis des Berufes, noch durch Sorge für fachkundige Stellvertretung die nötige Garantie für eine genügende Berufslehre bietet;

b. wenn er sich grober Verletzungen seiner Pflicht als Lehrmeister (§§ 9, 10, 12) gegen den ihm anvertrauten Lehrling schuldig gemacht hat;

c. wenn gesundheitswidrige Zustände in den Arbeits- und Schlafräumen festgestellt und trotz erfolgter Mahnung nicht beseitigt worden sind.

Der Polizeirichter kann in demselben Verfahren auf Begehren des Inhabers der elterlichen Gewalt über den Lehrling die civilrechtliche Frage der Auflösung des Lehrvertrages und des Zuspruches eines allfälligen Schadenersatzes beurteilen. Gegen solchen Entscheid ist das Recht der Weiterziehung gegeben.

Von jedem Entscheid ist der lokalen Aufsichtsbehörde Kenntnis zu geben.

. . . Aufsichtsbehörden (§ 32) durch Entscheid des Polizeirichters . . .

. . . Lehrling, eventuell der vertragschliessenden Behörde die civilrechtliche . . .

§ 5. Für jedes Lehrverhältnis ist spätestens binnen Monatsfrist nach Eintritt des Lehrlings ein schriftlicher Lehrvertrag in zwei Exemplaren durch die vertragschliessenden Parteien abzuschliessen. Je eine Abschrift des Vertrages wird der lokalen Aufsichtsbehörde und dem Lehrling zugestellt.

§ 6. Der Lehrvertrag, für welchen ein amtliches, allgemein gültiges Formular aufzustellen ist, soll mindestens enthalten:

Namen und Geburtsdatum des Lehrlings, Namen und Wohnsitz des Inhabers der elterlichen Gewalt und des Lehrmeisters, genaue Angabe des zu erlernenden Berufes, Beginn und Dauer der Lehrzeit, die gegenseitigen Leistungen, Bestimmungen betreffend den Besuch der Fortbildungsschulen (§ 24), Arbeitszeit und Ferientage des Lehrlings (§ 10) und die Voraussetzungen, unter welchen die einseitige Auflösung des Lehrvertrages zulässig ist.

Vereinbarungen im Lehrvertrage, durch welche der Lehrling nach dem Austritt aus der Lehrzeit in seiner Erwerbstätigkeit irgendwie beschränkt wird, sind verboten.

Der Lehrvertrag ist vom Inhaber der elterlichen Gewalt, eventuell der Spendbehörde, vom Lehrmeister und vom Lehrling eigenhändig zu unterzeichnen.

§ 6. Der Lehrvertrag, welcher nach einem amtlichen Formular abzufassen ist, soll . . .

. . . des Lehrlings (§ 10), die Voraussetzungen . . .

. . . zulässig ist, und die Folgen einer vorzeitigen Auflösung desselben.

Streichung von Alinea 3.

. . . eventuell der vertragschliessenden Behörde, vom Lehrmeister . . .

§ 7. Zum Eintritt in eine gewerbliche oder kaufmännische Berufslehre ist die Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Schulpflicht erforderlich.

§ 8. Der erste Monat der Lehrzeit (§ 5) wird in dem Sinn als Probezeit betrachtet, dass es innert demselben jedem Teile freisteht, das Lehrverhältnis durch mündliche oder schriftliche Anzeige unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Kündigungsfrist aufzulösen. Die Probezeit wird in die Lehrzeit eingerechnet.

Abänderungsanträge.

§ 9. Der Lehrmeister ist verpflichtet, den Lehrling nach besten Kräften in den Kenntnissen und Fertigkeiten des im Vertrag bezeichneten Berufes heranzubilden. Zu andern als beruflichen Dienstleistungen darf der Lehrling nur insoweit verwendet werden, als der Lehrvertrag es gestattet und die Erlernung des Berufes darunter nicht Schaden leidet.

§ 10. Der Lehrmeister hat für humane Behandlung des Lehrlings und falls derselbe von ihm beköstigt und logiert wird, für ausreichende Ernährung und für einen gesunden, Luft und Licht zugänglichen Schlafraum mit einem Einzelbett zu sorgen. Er hat ihn insbesondere auch gegen jede Ueberanstrengung zu schützen.

Die tägliche Arbeitszeit des Lehrlings darf, dringende Notfälle vorbehalten, 10 Stunden im Winter und 11 Stunden im Sommer nicht übersteigen. Für besondere Verhältnisse kann der Regierungsrat für männliche Lehrlinge eine Verlängerung auf 11 Stunden gestatten, sowie auch für anstrengendere Arbeiten eine Herabsetzung der Arbeitszeit verlangen. Für Lehrlinge, welche das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, darf die tägliche Arbeitszeit unter keinen Umständen mehr als 10 Stunden betragen. Hülfsarbeiten wie Ausgänge und dergleichen sollen in die gesetzliche Arbeitszeit fallen. Sonntagsarbeit ist untersagt. Für Gewerbe mit besondern Verhältnissen kann solche vom Regierungsrat für männliche Lehrlinge in beschränktem Masse gestattet werden.

. . . gegen Ueberanstrengung . . .

Die Arbeitszeit des männlichen Lehrlings darf grundsätzlich, dringende Notfälle vorbehalten, 11 Stunden täglich oder 66 Stunden in der Woche, diejenige der Lehrtochter 10 Stunden täglich oder 60 Stunden in der Woche nicht übersteigen. An denjenigen Tagen, an welchen der Lehrling eine Fortbildungs-Abendschule zu besuchen hat, soll die Arbeitszeit höchstens 10 Stunden betragen. Für anstrengendere Arbeiten kann der Regierungsrat eine Herabsetzung der Arbeitszeit verlangen. Für Lehrlinge, welche das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, darf die tägliche Arbeitszeit unter keinen Umständen mehr als 10 Stunden betragen. Die Arbeit ist um die Mittagszeit für eine Stunde zu unterbrechen. Hülfsarbeiten wie Ausgänge und dergleichen sollen in die gesetzliche Arbeitszeit fallen. Sonntagsarbeit ist untersagt. Für Gewerbe mit besondern Verhältnissen kann solche vom Regierungsrat für männliche Lehrlinge in beschränktem Masse gestattet werden.

§ 11. Ein Lehrmeister, welcher seinem Lehrling Lohn ausbezahlt, kann nach vorausgegangener Vereinbarung mit dem Inhaber der elterlichen Gewalt einen Zehntel desselben als Spargeld des Lehrlings zur Sicherstellung gegen Vertragsbruch anlegen. Dieses Spargeld ist zinstragend auf den Namen des Lehrlings anzulegen.

. . . elterlichen Gewalt, eventuell mit der vertragschliessenden Behörde, einen Teil desselben . . .

§ 12. Wo öffentliche gewerbliche oder kaufmännische Fortbildnngsschulen oder Fachkurse bestehen (§ 24), ist der Lehrmeister verpflichtet, den Lehrling zum Besuche derselben anzumelden und anzuhalten und ihm die hiezu erforderliche Zeit einzuräumen, und zwar für den Unterricht, der in die Arbeitszeit fällt, mindestens drei Stunden wöchentlich.

Ebenso hat der Lehrmeister seinen Lehrling zur Teilnahme an der Prüfung (§ 18) anzumelden. Zur Ausführung der Probearbeit hat er ihm die nötige Zeit und die erforderlichen Materialien zur Verfügung zu stellen.

§ 13. Der Lehrling steht unter der Aufsicht des Lehrmeisters. Wohnt der Lehrling nicht beim Lehrmeister, so ist der letztere gehalten, diese Aufsicht auch über die Arbeitszeit hinaus zu führen, falls die direkte Aufsicht des Inhabers der elterlichen Gewalt fehlt und dieselbe nicht einer andern Person übertragen ist.

. . . diese Aufsicht, soweit möglich, auch . . .

§ 14. Der Lehrling ist zu Fleiss, Gehorsam, Treue und Verschwiegenheit in allen geschäftlichen Angelegenheiten verpflichtet. Verlässt ein Lehrling ohne Grund und ohne vertragsmässige Kündigung die Lehre, so

Abänderungsanträge.

kann er nach erfolgloser Mahnung, auf Verlangen des Lehrmeisters oder des Inhabers der elterlichen Gewalt, polizeilich zurückgeführt und im Wiederholungsfalle bestraft werden (§ 35).

. . . erfolgloser Mahnung des Lehrmeisters, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder des Inhabers der elterlichen Gewalt, eventuell der vertragschliessenden Behörde polizeilich . . .

§ 15. Im Falle der vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses ist das festgesetzte Lehrgeld, sofern nicht im Vertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bis zum Tage des Austrittes in der Weise zu berechnen, dass die Hälfte des Lehrgeldes für den ersten Drittel, zwei Sechstel desselben für den zweiten und ein Sechstel für den letzten Drittel der Lehrzeit zu bezahlen sind.

Wird das Lehrverhältnis durch Verschulden einer Partei aufgelöst, so hat der Richter über die Entschädigungsfrage zu entscheiden.

Wird durch den Lehrmeister das Lehrverhältnis vorzeitig durch Aufgabe des Geschäftes, Todesfall oder andere Gründe aufgelöst, so haben er oder seine Rechtsnachfolger dem Lehrling zur Fortsetzung der Lehre unter gleichen Bedingungen behülflich zu sein oder ihn angemessen zu entschädigen.

§ 15 zu streichen.

§ 16. Für eine dem Lehrvertrag gemäss absolvierte Lehrzeit hat der Lehrmeister dem Lehrling ein Zeugnis über Art und Dauer der Lehre auszustellen.

Für eine ohne Schuld des Lehrlings nicht beendigte Lehrzeit hat der Lehrmeister unter Angabe der Gründe des Austritts eine Bescheinigung zu verabfolgen.

§ 17. Der Regierungsrat ist befugt, im Einverständnis mit den beteiligten Berufsangehörigen (Geschäftsinhaber und Arbeiter), eventuell mit Organisationen von solchen, auf dem Verordnungswege für einzelne Berufsarten nähere Bestimmungen über die Berufslehre, insbesondere über die Dauer der Lehrzeit, die Maximalarbeitszeit im Rahmen der Bestimmungen des § 10 hiervor und die in einem Gewerbebetrieb zulässige Zahl von Lehrlingen zu erlassen.

Bereits bestehende, zwischen Geschäftsinhabern und Arbeitern abgeschlossene, das Lehrlingswesen betreffende Vereinbarungen können, sofern sie mit dem allgemeinen Wohl nicht im Widerspruch stehen, durch regierungsrätliche Verordnung für die der Vereinbarung beigetretenen Berufsangehörigen Rechtskraft erhalten.

§ 17. Der Regierungsrat wird für einzelne Berufsarten, nach Anhörung der beteiligten Berufsangehörigen (Geschäftsinhaber und Arbeiter), oder auf Antrag von Organisationen von solchen auf dem Verordnungsweg besondere Bestimmungen über die Berufslehre erlassen. Diese sollen sich namentlich auf die Dauer der Lehrzeit, die Arbeitszeit, die Sonntagsruhe und die in einem Gewerbebetrieb zulässige Zahl von Lehrlingen beziehen.

Bereits bestehende . . .

. . . Gesetzeskraft erhalten.

III. Lehrlingsprüfungen.

§ 18. Der Lehrling ist verpflichtet, am Schlusse seiner Lehrzeit sich an einer Prüfung über die zur Ausübung seines Berufes erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse auszuweisen. Dieser Pflicht sind diejenigen enthoben, welche zur Erlernung eines einzelnen Arbeitszweiges eine Zeit von übungsgemäss nicht mehr als sechs Monate bedürfen.

Arbeiter und Arbeiterinnen, welche ihre Lehrzeit seit längstens einem Jahre beendet haben, aber aus irgend einem Grunde noch nicht geprüft worden sind, können ebenfalls eine Prüfung bestehen.

§ 19. Die Organisation der Lehrlingsprüfungen, die Einteilung des Kantonsgebietes in Prüfungskreise, die Bestellung der leitenden Organe und der Experten, ihre Entschädigung, die Aufbringung der notwendigen

Abänderungsanträge.

Mittel u. s. w. werden durch eine Verordnung des Regierungsrates bestimmt.

Für die Prüfungen sind die Vorschriften der schweizerischen Berufsverbände in Anwendung zu bringen, soweit sie mit diesem Gesetz nicht in Widerspruch stehen.

§ 20. Im allgemeinen gelten jedoch folgende Vorschriften:

Das ganze Kantonsgebiet wird in Prüfungskreise eingeteilt. In jedem Prüfungskreis soll mindestens einmal jährlich eine Prüfung stattfinden.

Die gewerblichen und die kaufmännischen Lehrlingsprüfungen sollen getrennt und durch besondere Organe vorgenommen werden.

Die Prüfungen sind für alle Teilnehmer kostenfrei.

Die Kosten der Lehrlingsprüfungen werden, soweit nicht anderweitige Leistungen (des Bundes, von Gemeinden, Korporationen, Legaten und freiwilligen Beiträgen) zur Verfügung stehen, vom Staat übernommen. Es wird zu diesem Zweck ein kantonaler Lehrlingsprüfungsfonds angelegt.

§ 21. Die Annahme des Amtes eines Experten auf die Dauer von zwei aufeinanderfolgenden Jahren ist obligatorisch, sofern nicht körperliche Gebrechen im Wege stehen oder der betreffende über 60 Jahre alt ist. Die Experten sind für Auslagen und Zeitversäumnis zu entschädigen.

§ 22. Jedem Teilnehmer ist ein amtlich beglaubigtes Zeugnis (Lehrbrief) über den Erfolg seiner Prüfung auszustellen.

Ein Lehrling, welcher die Prüfung nicht mit Erfolg bestanden hat, kann sich innert Jahresfrist einer Nachprüfung unterziehen.

IV. Förderung der Berufsbildung.

§ 23. Der Staat wird überall, wo sich das Bedürfnis geltend macht, in Verbindung mit Gemeinden, Korporationen, gewerblichen und kaufmännischen oder gemeinnützigen Vereinen, gewerbliche und kaufmännische Fortbildungs- und Fachschulen einrichten und dieselben, sowie die bereits bestehenden, sofern sie den gesetzlichen Anforderungen genügen und die Genehmigung der Direktion des Innern erhalten haben, durch hinreichende Subventionierung unterstützen.

Der Staat unterstützt in Verbindung mit Gemeinden, Korporationen und Vereinen das kantonale Gewerbemuseum.

§ 24. Wo öffentliche, gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungs- oder Fachschulen bestehen, ist jeder Lehrling zum regelmässigen Besuch einer derselben während der vertragsmässigen Lehrzeit verpflichtet, wenn die Schule nicht 3 km. vom Wohnort des Lehrlings entfernt ist.

Der Besuch einer gewerblichen oder kaufmännischen Fortbildungs- oder Fachschule entbindet von der Pflicht des Besuchs der allgemeinen bürgerlichen Fortbildungsschule.

Der Lehrplan, die Unterrichtszeit und das Absenzenwesen werden durch eine Verordnung des Regierungsrates oder durch von dieser Behörde genehmigte Reglemente der beteiligten Berufskreise bestimmt.

Abänderungsanträge.

Die Kontrolle über den Besuch der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen liegt der Aufsichtskommission der betreffenden Schule ob.

§ 25. Der Unterricht und die allgemeinen Unterrichtsmittel an den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen sind für Lehrlinge unentgeltlich.

§ 26. Der Lehrplan jeder Schule ist auf Grund der regierungsrätlichen Verordnung entsprechend den beruflichen Bedürfnissen festzustellen. Er unterliegt der Genehmigung durch die Direktion des Innern. Ebenso ist dieser Behörde zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres der Stundenplan einzusenden.

Der Unterricht soll in der Regel nur an Werktagen erteilt werden. Wo die Verhältnisse eine gänzliche Durchführung dieses Grundsatzes nicht gestatten, kann die Direktion des Innern Ausnahmen bewilligen. Jedoch soll in diesem Fall für jeden Schüler mindestens je der zweite Sonntag frei sein.

. . . Ausnahmen bewilligen.
Fächer oder Kurse, welche für gewisse . . .

Fächer oder Kurse, welche für gewisse Berufsarten als notwendig befunden werden, können von den Aufsichtsbehörden einer beruflichen Fortbildungsschule für die Lehrlinge der betreffenden Berufsarten obligatorisch erklärt werden.

§ 27. Die Gemeinden, in welchen vom Staat subventionierte berufliche Fortbildungsschulen bestehen, haben denselben die geeigneten Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

§ 28. In jeder Aufsichtsbehörde einer beruflichen Fortbildungsschule ist dem Staat, den subventionierenden Gemeinden und den beruflichen Interessenkreisen eine angemessene Vertretung einzuräumen.

§ 29. Der Staat kann auch an die Veranstaltung von Fachkursen und von Wandervorträgen, welche die Förderung der Berufsbildung zum Zwecke haben, sowie an die Kosten für Honorierung von Preisaufgaben behufs Förderung des einheimischen Handels- und Gewerbefleisses angemessene Beiträge leisten.

Fachkurse, die vom Staat unterstützt sind, sollen jedem, welcher die hiefür notwendigen Vorkenntnisse besitzt und die allgemeinen Bedingungen erfüllt, zur Teilnahme offen stehen.

§ 30. Der Regierungsrat ist befugt, aus einem alljährlich im Voranschlag zu bestimmenden Kredite Stipendien zu leisten

a. an befähigte Handwerker, Techniker oder Kaufleute, welche die Lehrlingsprüfung mit gutem Erfolg bestanden haben, zum Zwecke ihrer weitern beruflichen Ausbildung an Fachschulen oder Werkstätten des In- und Auslandes;

b. an Handels- und Gewerbetreibende, Techniker, Handelsgehilfen oder Arbeiter zum Besuche auswärtiger Ausstellungen oder zu Studienreisen;

c. an befähigte Personen, welche sich als Fachlehrer für den gewerblichen oder kaufmännischen Unterricht ausbilden wollen.

Die Handels- und Gewerbekammer kann derartige Stipendien bei der Direktion des Innern beantragen.

a. an die Berufslehre solcher unbemittelter Lehrlinge und Lehrtöchter, welche nicht von der Armenbehörde unterstützt werden;

b. an befähigte Handwerker . . .

c. . . .

d. . . .

Abänderungsanträge.

V. Aufsicht und Vollziehung.

§ 31. Die Oberaufsicht über das Lehrlingswesen sowohl als über die beruflichen Bildungsanstalten führt die Direktion des Innern.

In Sachen des Lehrlingswesens wird derselben die Handels- und Gewerbekammer, in Sachen der gewerblichen Bildungsanstalten (Abschnitt IV) eine vom Regierungsrate zu ernennende Kommission von Sachverständigen beigeordnet.

§ 32. Zur Aufsicht über die Vollziehung der in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen betreffend das Lehrlingswesen wird für bestimmte Kreise auf die Dauer von 3 Jahren die erforderliche Zahl von Lehrlingskommissionen bestellt.

Wo das Bedürfnis sich geltend macht, können für einzelne Gemeinden besondere Lehrlingskommissionen eingesetzt werden.

§ 33. Die Wahl dieser Lehrlingskommission geschieht durch den Regierungsrat, nach eingeholtem, unverbindlichen Vorschlag der Handels- und Gewerbekammer, welche ihrerseits Vorschläge der beteiligten Berufsverbände einholen kann. Jede Lehrlingskommission soll aus mindestens fünf Aktivbürgern bestehen, wobei auf angemessene Vertretung der Handels- und Gewerbetreibenden, Angestellten und Arbeiter, sowie da, wo die Umstände es rechtfertigen, auf die Wahl von Frauen Bedacht genommen werden soll.

. . . Berufsverbände einzuholen hat. Jede . . .

Jeder Aktivbürger, welcher nicht über 60 Jahre alt ist, ist verpflichtet, die Wahl in eine Lehrlingskommission, sofern nicht körperliche Gebrechen ihn daran verhindern, auf die Dauer von 3 Jahren anzunehmen und die bezüglichen Verrichtungen unentgeltlich und getreu zu besorgen. Selbstauslagen für dienstliche Reisen sind zu vergüten.

§ 34. Die Lehrlingskommissionen haben innerhalb ihres Kreises insbesondere folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

a. die Aufsicht über Handhabung dieses Gesetzes und der darauf bezüglichen Verordnungen durch die dem Gesetz unterstellten Personen, zu welchem Zweck sie das Recht haben, zu jeder Zeit die ihnen unterstellten Lehrlinge in der Werkstatt zu besuchen und eine Kontrolle auszuüben über den Gang und den Fortschritt der beruflichen Ausbildung;

b. die Aufsicht über die vorschriftsgemässe Abfassung und Befolgung der Lehrverträge und deren Registrierung;

c. die schiedsgerichtliche Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Lehrvertrag, sofern im betreffenden Kreis ein Gewerbegericht nicht besteht oder im Lehrvertrag ein besonderes Schiedsgericht nicht vorbehalten ist;

d. die Antragstellung über den Entzug des Rechtes, Lehrlinge zu halten oder über die Auflösung eines Lehrvertrages (§ 4);

e. die Entgegennahme und Uebermittlung der Anmeldungen für die Lehrlingsprüfungen und die Mahnungen an säumige Anmeldungspflichtige;

Abänderungsanträge.

f. die Kontrolle über den obligatorischen Besuch der beruflichen Fortbildungsschulen;

g. die Begutachtung von Stipendien (§ 30), sowie die eventuelle Kontrolle ihrer Verwendung;

h. die jährliche Berichterstattung an die kantonale Handels- und Gewerbekammer behufs Ausarbeitung einer Statistik des Lehrlingswesens.

VI. Straf- und Uebergangsbestimmungen.

§ 35. Uebertretungen oder Nichtbefolgung der Bestimmungen dieses Gesetzes werden mit Bussen von 2—50 Fr. bestraft.

Wiederholte oder fortgesetzte Uebertretungen der in §§ 5, 10, 12, 14 und 24 vorgesehenen Bestimmungen können entsprechend strenger bestraft werden bis zu einer Busse von Fr. 100.

§ 36. Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk am . . . . . in Kraft.

Durch dasselbe werden aufgehoben . . . .

Bern, den 26. November 1903.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
F. v. Wurstemberger,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bern, den 21. September 1904.

Im Namen der Grossratskommission
deren Präsident
C. Kindlimann.

Bern, den 24. September 1904.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
F. von Wattenwyl,
der Staatsschreiber
Kistler.

Vortrag der Armendirektion

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

Verabreichung von Beiträgen aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten an Neu- und Umbauten in den Anstalten

1. **Seeländische Verpflegungsanstalt in Worben;**
2. **Verpflegungsanstalt der Amtsbezirke Burgdorf, Fraubrunnen und Trachselwald in Frienisberg;**
3. **Verpflegungsanstalt des Amtsbezirks Signau in der Bärau, Langnau;**
4. **an die Anstalt für unheilbare Kranke in Mett — Filiale der Anstalt Gottesgnad.**

(Mai 1904.)

Die vorgenannten Anstalten haben sich schon vor mehreren Jahren an die Staatsbehörden gewandt um Verabfolgung von Beiträgen an Neu- und Umbauten. Die unterzeichnete Direktion ist nun heute, wo die nötigen Geldmittel ohne Belastung der laufenden Verwaltung vorhanden und auch die bezüglichen Vorlagen komplet sind, in der Lage, Ihnen diesbezügliche Anträge zu stellen.

1. Verpflegungsanstalt in Worben.

Die Gründung der Armenanstalt Worben, die erste dieser Art, erfolgte im Jahre 1876. Nachdem ein freiwilliger Verband von Einwohner- und Burgergemeinden der Amtsbezirke Aarberg, Büren, Erlach, Laupen und Nidau sich gebildet hatte — dem später auch die Burgergemeinde Biel beitrat —, vereinigten sich solche in eine Aktiengesellschaft mit Statuten vom 8. Januar 1876, die dann vom Regierungsrat unterm 15. Januar gleichen Jahres sanktioniert wurden.

Bei Errichtung der Anstalt spielte die Platzfrage eine grosse Rolle; nicht alle beteiligten und mitwirkenden Gemeinden konnten sich mit der Idee befreunden die Anstalt in das Ueberschwemmungsgebiet des Seelandes zu plazieren, indem dieses Gebiet landwirtschaftlich auf einer sehr niedrigen Stufe stand und nicht jedermann die grossen Vorteile und Nutzen, welche die Jura-Gewässer-Korrektion brachte, zum voraus erkennen und richtig würdigen konnte.

Die schöne Lage des alten Worbenbades und dessen Ländereien, sowie auch der verhältnismässig billige Preis der hiefür gefordert wurde, waren ausschlaggebend und durch Kaufvertrag vom 12. Februar 1876 wurde dasselbe für den Kaufpreis von 130,000 Fr. erworben.

Die Eröffnung der Anstalt fand am 1. April 1876 statt.

Die Kultivierung des Landes war natürlich mit verschiedenen Schwierigkeiten verbunden; die Wasserverhältnisse waren in den ersten Jahren sehr ungünstige und schlimme und erst nach und nach erträglicher; heute ist der normale Grundwasserstand 1.80 Meter unter der Oberfläche.

Mit dem Sinken des Grundwassers konnte erst allmählig mit einer rationellen Verbesserung des Bodens begonnen werden; das Land konnte erst im Laufe der Jahre nur durch grosse Kosten abträglich gemacht werden und wurde in dieser Hinsicht nichts versäumt und das Möglichste geleistet; heute sind aber auch die Früchte dieses Vorgehens sichtbar; wo früher versumpftes, totes Land war, sind jetzt gut bebaute Wiesen und Aecker.

Aber auch die vielen, zur Arrondierung notwendigen Landankäufe belasteten das jährliche Budget für grosse Beträge; bei jeder Gelegenheit wurde nämlich Land angekauft; die Anstaltsbehörden taten aber gut daran. Heute ist es nämlich zur Tatsache geworden, dass die vielen Landankäufe für die Anstalt von grossem Nutzen sind und das Land gesucht und teuer ist. Am 1. Januar 1879 besass die Anstalt 155 Pfleglinge und 110 Jucharten Land; am 1. Januar 1889 besass die Anstalt 240 Pfleglinge und 211 Jucharten Land. Heute hat sie 335 Pfleglinge und 240 Jucharten Land und Wald. Seit dem 1. Januar 1879 hat sich somit die Zahl der Pfleglinge wie auch der Bestand an Land und Wald mehr als verdoppelt.

Leider ist nun das gleiche Verhältnis bei den Gebäuden nicht vorhanden. Dieselben waren von Anfang an schon alt und schadhaft und verursachten beständig von Jahr zu Jahr grosse Unterhaltungs- und Reparaturkosten. Seit dem Jahre 1878 bis und mit 1903 hat nur der Unterhalt der Gebäude rund 90,000 Fr. verschlungen und diese Ausgaben nehmen mit den Jahren natürlich zu.

Während die Unterhaltungssumme in frühern Jahren zwischen 1000 Fr. und 2000 Fr. jährlich sich bewegte, ist sie nun auf 8000 bis 10,000 Fr. gestiegen, trotzdem die Bauten nur dem absolut unumgänglichsten Bedürfnis entsprechen.

Trotz diesen jährlich sich wiederholenden grossen Kosten hat sich der Wert der Gebäude nicht etwa gesteigert. Die Gebäude werden im Gegenteil von Jahr zu Jahr baufälliger und ist darum eine gründliche Sanierung des Unternehmens dringend geboten, wenn dasselbe nicht in Frage gestellt werden soll.

Mit dem Ankauf des Worbenbades mussten folgende *Mängel übernommen* werden:

a. Baufällige Gebäude.
b. Ein ziemlich grosser Landkomplex, der nur durch grosse Kosten abträglich und gut gemacht werden konnte.
c. Die bei der Gründung dringend notwendigen neuen Gebäude wurden nur in Rieg erstellt und sind nun im Laufe der Jahre defekt geworden.

Folgen dieser Mängel waren:

1. Alljährlich grosse Reparatur- und Unterhaltungskosten von vielen tausend Franken.
2. Alljährlich grosse Ausgaben für Verbesserung des Landes.

Diese Mängel waren die Ursache, dass die Anstalt finanziell immer schwer zu kämpfen hatte.

Mit dem Zuwachs der Pfleglinge und trotz den jährlichen Bauten hat aber die notwendige Erweiterung der Schlaf-, Speise- und Anstaltsräume für die Pfleglinge nicht Schritt gehalten und ist in diesen Teilen rein nichts geschehen. Es ist ganz besonders die sogenannte *Männer-Abteilung,* die Anlass zu schweren Klagen und ernsten Bedenken bietet. Die zwei Haupterfordernisse eines gesunden Schlaf- und Wohnraumes: Licht und Luft fehlen hier in einem erschrecklichen Masse. Ueberhaupt bestehen hier derartige Zustände, dass von einer menschenwürdigen und gefahrlosen Unterbringung von Pfleglingen nicht gesprochen werden kann. Was für Unheil aus der baulichen Einrichtung derselben mit ihren nur zwei Ausgängen und engen, steilen und hölzernen Treppen im Falle einer plötzlichen Katastrophe entstehen könnte und entstehen müsste — daran darf gar nicht gedacht werden.

Aber auch die sogenannte *Weiber-Abteilung* oder das eigentliche Anstaltsgebäude ist sehr schadhaft und bedarf einer gründlichen Umgestaltung. Da wird wohl niemand von Luxus reden können, wenn einmal etwas getan wird und die engen und steilen Treppen und Fussböden in den Gängen geändert werden. Niedrig und düster sind die Zimmer, feucht und dampfig die Küche; auch da muss Abhülfe geschaffen werden.

Ferner müssen auch die baulichen Zustände der Viehställe und Scheunen erwähnt werden. Namentlich muss auf die grosse Scheune im Werdthof aufmerksam gemacht werden, die so baufällig ist, dass jeden Tag der Einsturz derselben erfolgen kann.

Auch hier muss ein Neubau erfolgen.

Ein früherer Uebelstand war auch die *Wasserversorgung,* indem das sämtliche notwendige Trinkwasser nur aus Sodbrunnen bezogen werden konnte, dessen Qualität sehr zu wünschen übrig liess.

Dieser Uebelstand ist nun gehoben. Seit dem Winter 1902 verfügt die Anstalt über genügend laufende Brunnen und ist das Trinkwasser laut Analyse von vorzüglicher Qualität.

Die ganze Anlage hat 14,361 Fr. 10 Kosten verursacht.

Das *Aktienkapital* der Anstalt beträgt in 301 Aktien à 1000 Fr. *301,000 Fr.*

Von demselben entrichtete die Anstalt bis und mit dem Jahr 1900 jährlich Dividenden à 2 % mit 6020 Fr. Gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 27. Mai 1901 wurde seither die Verzinsung sistiert.

Das *Vermögen* betrug auf 31. Dezember 1902	Fr. 532,522. 20
Die *Schulden* betrugen	» 504,632. 85
Reines Vermögen	Fr. 27,889. 35

Angesichts des grossen Beitrages von 70 %, welcher von der Anstalt vom Staate verlangt wird und angesichts gemachter Wahrnehmungen, dass die Verwaltung der Anstalt mit verschiedenen Mängeln behaftet erschien, ernannte die Armendirektion zwei Experten, die Herren Grossrat und Anstaltsvorsteher Pulfer von Kühlewil und kant. Armeninspektor Rüfenacht, um die Verhältnisse der Anstalt einer genauen Untersuchung zu unterwerfen, namentlich auch mit Rücksicht auf die geplanten Neubauten.

Die genannten Experten haben das Resultat ihrer allseitigen und sorgfältigen Untersuchung in einem einlässlichen Befinden niedergelegt. Betreffend die *Neubauten* kommen sie zu folgendem *Vorschlag:*

1. Neubau eines Männerhauses für 180—200 Pfleglinge.
2. Umgestaltung der Frauen-Abteilung und bessere Einrichtung der Zimmer.
3. Neubau eines Küchengebäudes.
4. Neubau einer Scheune auf dem Werdthof und
5. Beschaffung von neuem Mobiliar.

Diese Neubauten sind *devisiert:*

a. Neubau des Männerhauses für . .	Fr. 205,000
b. Renovierung der Frauen-Abteilung	» 12,500
c. Neubau eines Küchengebäudes .	» 27,500
d. Neubau einer Scheune auf dem Werdthof	» 5,000
e. Mobiliar-Beschaffung	» 10,000
	Fr. 260,000

Soll die Anstalt für die Zukunft aus ihrer finanziellen Misere herausgerissen werden, so ist dies nicht anders möglich, als durch einen namhaften Beitrag des Staates.

Wir stehen nicht an, dem Gesuch der Anstaltsbehörden um einen Beitrag von 70 % der Kostensumme = 182,000 Fr. beizupflichten.

Die gesamte Kostensumme beträgt .	Fr. 260,000
Staatsbeitrag	» 182,000
Bleiben durch die Anstalt zu beschaffen	Fr. 78,000

Dies soll geschehen:

a. durch die Leistungen der Anstalt während dem Bau (Fuhrungen u. s. w.)	Fr. 20,000
b. durch Aufnahme eines Anleihens	» 58,000
	Fr. 78,000

Wenn wir beantragen, dem Gesuch der Anstaltsbehörden im Betrage von 70 % der Kostensumme zu entsprechen, so liegt ein wesentlicher Teil der Begründung schon in der vorstehenden Darstellung. Wir fügen dem Gesagten noch folgende Erwägungen an:

1. Die Anstalt Worben ruht *rechtlich* und damit zum Teil auch *finanziell* auf einer andern Grundlage als die andern Verpflegungsanstalten des alten Kantons. Letztere sind Genossenschaften. Die von den Gemeinden übernommenen Anteilscheine sind *Anleihen* der Anstalt und *müssen* zu einem bestimmten Zins verzinset werden. Dieser Zins bildet einen Teil der jährlichen Ausgaben. Die Anstalt Worben beruht auf Aktien, die keine Schuld der Anstalt sind. Ein Zins ist den Gemeinden nicht garantiert, sondern es richtet sich die Dividende, welche die Gemeinden erhalten, nach dem Reingewinn. Ist derselbe = 0, so erhält die Gemeinde nichts, je nach dem Reinertrag berechnet sich der Ertrag der Aktien.

   Die grundsätzliche Verschiedenheit, wonach die einen Anstalten einen bestimmten Werttitel besitzen, während die Anstalt Worben sich mit einem aleatorischen Werttitel begnügt, rechtfertigen es durch einen erhöhten Staatsbeitrag einen Ausgleich zu treffen.
2. Der beigelegten Tabelle, welche nach verschiedenen Richtungen nicht uninteressant ist, ist zu entnehmen, dass das Seeland von allen Landesteilen weitaus am wenigsten Staatsbeiträge bezieht und dass der ihm auffallende Armensteuerertrag per Kopf wesentlich mehr beträgt als der bezogene Staatsbeitrag. Wenn einmal nach Ablauf der Uebergangsbestimmungen des Armengesetzes auch Biel die volle Armensteuer bezahlt, so wird der Armenstaatssteuerertrag des Seelandes (Biel nach dem heutigen Staatssteuerertrag berechnet) betragen im Totalen 191,954 Fr., per Kopf 2 Fr. 20.

   Diese Sachlage rechtfertigt ebenfalls einen etwas höher bemessenen Staatsbeitrag.

   Durch die hienach gestellten Anträge wird die Anstalt auf eine gesunde finanzielle und damit auch auf eine gesunde allgemeine Grundlage gestellt, um so mehr, als der im zweiten Jahr amtierende *neue* Vorsteher alle Gewähr für eine richtige Führung der Anstalt nach allen Richtungen bietet.

Anträge:

1. Es sei der Anstalt Worben aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten ein Beitrag von 70 % der Kostensumme (Mobiliar inbegriffen), jedoch in keinem Falle mehr als 182,000 Fr. zu verabfolgen, $^4/_5$ zahlbar nach Mitgabe der Baufortschritte; $^1/_5$ ist erst auszubezahlen nach Schluss der Abrechnung und Genehmigung der ausgeführten Bauten durch den Regierungsrat.
2. Die von der Anstalt vorgelegten Pläne samt Kostenvoranschlag sind nach Prüfung durch die Baudirektion durch den Regierungsrat zu genehmigen.
3. Das für die Pfleglinge zu bezahlende Kostgeld beträgt bis auf weiteres wenigstens 160 Fr. per Jahr.
4. Vom allfälligen Reingewinn der Anstalt ist $^1/_2$ % für die Amortisation der Darlehnsschulden zu verwenden und das übrig bleibende als Dividende an die Gemeinden auszurichten.

2. Verpflegungsanstalt in Frienisberg

(für die Amtsbezirke Burgdorf, Fraubrunnen und Trachselwald).

Bis zum Jahre 1897 war die Anstalt Frienisberg eine staatlich geleitete Verpflegungsanstalt. Durch das neue Armengesetz wurde dieselbe als solche aufgehoben, von der Ansicht ausgehend, dass es Sache der Gemeinden sei, für derartige Anstalten zu sorgen, was denn auch bereits vor dem neuen Armengesetz alle Landesteile mit Ausnahme der Amtsbezirke Burgdorf, Fraubrunnen und Trachselwald getan hatten. Die Gemeinden dieses Landesteiles vereinigten sich gleich den übrigen zu einer Genossenschaft und es ging die Domäne Frienisberg vom Staat an diese über zum Preise von 312,460 Fr. Die Stammanteile der Gemeinden, dermalen à 3 $^3/_4$ % verzinsbar, betragen 450,000 Fr. Das Vermögen beträgt pro

31. Dezember 1903	Fr. 581,690
Die Schulden	» 543,714
Reines Vermögen	Fr. 37,976

Kostgeld Fr. 160 per Pflegling.

Der Staatsbeitrag an den Betrieb betrug 1903 9025 Fr., nicht gerechnet natürlich die 60 %, welche der Staat den Gemeinden an das Kostgeld vergütet.

Die Zahl der Pfleglinge betrug 1903 373.

Die Anstalt hat während ihres Bestehens nicht unwesentliche Reparaturen und Bauten ausführen lassen. Dieselben beziffern sich auf 150,000 Fr. (ohne Mobiliaranschaffung).

Die Anstalt ist nun neuerdings im Falle, wesentliche Umbauten ausführen zu müssen durch Umbau des sogenannten Lehenhauses zum Zwecke der Unterbringung der Krankenzimmer (für 40 Kranke beiderlei Geschlechts) und einiger Arbeitsräume nebst Dienstbotenwohnungen. Die Kosten sind auf 70,000 Fr. devisiert. Die Baudirektion pflichtet dem Projekt und dem Kostenvoranschlag bei.

Die Anstaltsbehörden erklären, dass die projektierten Bauten nur mit einem namhaften Staatsbeitrag ausgeführt werden können. Es ist nun richtig, dass der Anstalt keine Hülfsmittel zur Verfügung stehen. Die Gemeinden haben in anerkennenswerter Weise auf $^1/_4$ ihrer jährlichen Zinsguthaben verzichtet. Weiteres müsste durch Erhöhung der Kostgelder

beigebracht werden, woran aber der Staat wieder mit 60 % partizipieren müsste. Unter diesen Umständen ist es angezeigt der Anstalt Frienisberg, wie dem Greisenasyl in St. Ursanne 50 % der effektiven Kosten des Umbaues, im Maximum nicht mehr als 35,000 Fr. zu verabfolgen.

Anträge:

1. Der Anstalt Frienisberg wird aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten für die projektierten Neubauten ein Beitrag von 50 % der Kostensumme, jedoch nicht mehr als 35,000 Fr. ausgerichtet.
2. Die Auszahlung erfolgt nach Mitgabe des fortschreitenden Baues bis auf 4/5 des Staatsbeitrages. Die Restzahlung erfolgt erst nach Prüfung und Genehmigung der Bauausführung durch den Regierungsrat.

3. Verpflegungsanstalt des Amtsbezirks Signau in der Bärau.

Durch Statuten vom 20. April 1897 vereinigten sich die Gemeinden des Amtsbezirks Signau zu einer Genossenschaft für Erstellung und Betrieb einer Verpflegungsanstalt. Es wurde Platz vorgesehen für zirka 300 Pfleglinge, welche Zahl jedoch noch nicht erreicht worden ist. Die vorgesehenen Mittel genügten aber in der Folgezeit nicht, weil der Bau solider als vorgesehen war ausgeführt wurde. Die Berechnung stellte sich dahin:

1. Ankauf der Liegenschaft von der Gemeinde Langnau	Fr.	150,000
2. Kosten des Neubaues nach Devis	»	246,800
3. Neubauten der Dependenzen nach Devis	»	28,800
4. Mobiliar für 200 Betten	»	19,250
5. Landwirtschaftliche Geräte und Viehstand	»	13,600
Zusammen	Fr.	458,450

Die Baurechnung verzeigt an Ausgaben einen Betrag von 325,672 Fr.

Auf 1. Januar 1898 wurde die Anstalt eröffnet und ging ihren normalen Gang bis auf die Finanzfrage.

Das Vermögen beträgt auf 31. Dezember 1903

I. Vermögen.

1. *Immobilien:* Anstaltsgebäude und Ramsernliegenschaft pro 1902	Fr.	411,839. 85
Hievon abgeschrieben	»	13,000. —
Auf 31. Dezember 1903	Fr.	398,839. 85
2. *Mobilien*	»	56,681. 95
3. Aktivausstände	»	938. 58
4. Guthaben auf der Bank (Depotheft)	»	1,698. 70
5. Amortisations-Konto	»	503. 10
6. Fonds zu Gunsten der Pfleglinge	»	2,169. 10
7. Sparheft: Legat von W. Lehmann-Lehmann	»	3,511. 65
8. Kassasaldo am 31. Dezember	»	331. 58
Summa rohes Vermögen	Fr.	464,674. 51

II. Schulden.

1. Stammanteile der Gemeinden	Fr.	295,000. —
2. Hypothek bei der Ersparniskasse	»	137,000. —
3. Betriebsfonds	»	17,600. —
4. Fonds zu Gunsten der Pfleglinge	»	2,206. 10
5. Beiträge zur Amortisation	»	1,327. 10
6. Legat von Wwe. Lehmann-Lehmann	»	3,511. 65
7. Passiv-Ausstände am 31. Dezember	»	12,721. —
Summa Schulden	Fr.	469,365. 85
Summa Vermögen	»	464,674. 51
Somit ein Defizit von	Fr.	4,691. 34

Die Betriebsdefizite betrugen pro 1900 5027 Fr., 1901 6381 Fr., 1902 2998 Fr. und 1903, wie oben, 4691 Fr.

Das Kostgeld beträgt pro Pflegling 219 Fr. Dasselbe ist gegenüber andern ähnlichen Anstalten: Utzigen 150 Fr., Riggisberg 140 Fr., Kühlewil 180 Fr., Worben 150 Fr., Dettenbühl 150 Fr., Frienisberg 160 Fr., hoch.

Man könnte nun versucht sein, den Grund der finanziellen Misslage in Verwaltungs- und Wirtschaftsmängeln zu suchen. Hier liegt der Grund durchaus nicht, da die Verwaltung eine durchaus geregelte ist. Die Gründe liegen wesentlich darin:

1. Der Ankaufspreis der Liegenschaft war ein ziemlich hoher, ferner konnten bestehende Gebäude nicht Verwendung finden, sondern es musste zu einem Neubau geschritten werden, der solid ausgeführt wurde.
2. Kleinere Anstalten, wie die in der Bärau ist, kosten im *Bau* und *Betrieb* verhältnismässig mehr als grössere, dafür sind sie aber um so menschenwürdigere menschliche Heimstätten.
3. Die Pfleglinge stehen betreffend Arbeitskraft und Arbeitstüchtigkeit wesentlich hinter denjenigen anderer Anstalten zurück. Es wurden dafür verschiedene Erklärungen gegeben. Unserer Ansicht nach möchte namentlich auch in Betracht fallen: Das Amt Signau leidet an grosser Armut. Wo nun die Armen in grosser Zahl vorhanden sind, da ist der einzelne Arme fast immer auf einer niedrigeren Stufe gegenüber Gegenden, wo deren Zahl eine geringere ist. Die geringe Arbeitstüchtigkeit der Pfleglinge in der Bärau hat zur Folge, dass die *Einnahmen* aus der Arbeit geringer sind, dagegen steigern sich die *Ansgaben,* weil zur Bewirtschaftung mehr Dienstpersonal beigezogen werden muss.

Soll die Anstalt in *geregelte Finanzverhältnisse* gelangen, so ist Hülfe geboten, die aber nicht nur beim *Staat,* sondern auch bei den *Gemeinden* zu suchen ist.

Einen ersten Schritt haben die *Gemeinden* des Amtes in der Weise getan, dass sie aus dem Ertrag des ausserordentlichen Staatsbeitrages 30 Rp. per Kopf der Bevölkerung an die Anstalt bezahlen, was zusammen pro 1901 7213 Fr. ausmachte. Dies ist im Grunde keine Gemeindeleistung, da sie vermittelst der Staatssteuer von 5/10 % erhoben wird. Der Amtsbezirk Signau bezieht an ausserordentlichem Staatsbeitrag 22,959 Fr. oder beinahe das Doppelte dessen, was der ihm nachfolgende höchste Amtsbezirk bezieht.

Die *Gemeinden* können im fernern ganz gut auf so lange, als die Anstalt nicht besser gestellt ist, noch ein ferneres kleines Opfer bringen. Die Anteilscheine sind à 4 % verzinsbar. Die Anstalt Dettenbühl begnügt sich mit einem Zins von 3½ %. Nun finden wir, dieser Zins sollte auch hier genügen. Die Reduktion von ½ % würde für 295,000 Fr. jährlich 1475 Fr. abwerfen, fühlbar für die Anstalt, nicht fühlbar für die 9 Gemeinden des Amtsbezirkes. Um die Reduktion für die Gemeinden noch günstiger zu gestalten, wären ihnen wie bis dahin 4 % zu verabfolgen, ½ % aber auf die Amortisation der Anteilscheine zu verwenden, so dass die 295,000 Fr. in 50 Jahren vollständig abbezahlt sein werden.

Dabei soll auch der *Staat* mit seiner Hülfe nicht zurückbleiben. Während des Baues wurden der Anstalt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat bereits Vorschüsse im Betrage von 30,000 Fr. gemacht. Die Anstaltsbehörden stellen nun das Gesuch, es möchte ihnen ein weiterer Beitrag von 30,000 Fr. bewilligt werden. Namentlich die Rücksicht darauf, dass auch die Gemeinden zur Hülfeleistung herangezogen werden, bestimmt uns, am nachgesuchten Beitrag nicht zu markten.

Anträge.

1. Es seien die von der Regierung aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten gemachten Vorschüsse von zusammen 30,000 Fr. zu genehmigen.
2. Es sei der Anstalt aus dem gleichen Fonds ein fernerer Beitrag von 30,000 Fr. zu bewilligen.
3. Es seien an diese Zuwendungen folgende Bedingungen zu knüpfen:
   a. Die Gemeinden des Amtsbezirks Signau haben zur Deckung allfälliger Jahresdefizite aus den ihnen vom Staate aus dem Kredit für belastete Gemeinden zufliessenden ausserordentlichen Beiträgen auf den Kopf der Bevölkerung berechnete Zuwendungen an die Anstalt zu machen.
   b. Von dem den Gemeinden für ihre Stammanteile zufallenden Zinsertrag von 4 % ist ½ % zur Amortisierung dieser Stammanteile zu verwenden.

4. Anstalt für unheilbare Kranke in Mett.
(Filiale der Anstalt «Gottesgnad»).

Die im Jahre 1886 in Richigen bei Worb eröffnete, im Jahre 1888 in die käuflich erworbene Besitzung zu Beitenwil versetzte Mutteranstalt «Gottesgnad» suchte bis zum Jahre 1894, soweit ihre successive auf 70 Krankenbetten erweiterten Platzverhältnisse es erlaubten, den Bedürfnissen des ganzen Kantons zu dienen. Von Anfang an aber hatte der hochverdiente Gründer, Herr Pfarrer Ochsenbein in Schlosswil, die Errichtung *je einer besondern Anstalt in jedem der sechs Landesteile* ins Auge gefasst, teils um einer allzugrossen Ansammlung menschlichen Elends an einem einzigen Orte vorzubeugen, teils um den armen Kranken, denen sich keine Aussicht auf Genesung mehr bietet und denen die Türen der Bezirks- (und kantonalen) Spitäler verschlossen sind, die schmerzliche Trennung von ihren Angehörigen tunlichst zu erleichtern, und endlich auch um möglichst viele Kreise unseres Volkes zur Beteiligung an diesem Werke erbarmender Nächstenliebe heranzuziehen.

So wurde im Jahre 1894 die erste Zweiganstalt für den Oberaargau in Hellsau eröffnet; ihr folgten in den Jahren 1898 das seeländische Asyl in Mett und 1900 die oberländische Anstalt in Spiez, und am verflossenen 17. April hat in Sonceboz eine von 170 Vereinsmitgliedern aus dem Jura besuchte Versammlung einstimmig die Errichtung einer jurassischen Zweiganstalt beschlossen durch Erstellung eines Neubaues in Neuenstadt.

Alle diese Anstalten sind auf dem Boden der bernischen evangelischen reformierten Landeskirche entstanden, deren Synode in den Jahren 1884, 1885 und 1897 ihre Bettagskollekten diesem Unternehmen zugewendet und die grosse Mehrzahl der bernischen Kirchgemeinden zum Beitritt in den Verein veranlasst hat.

Die Finanzierung sowohl für die Erstellung als für den Betrieb dieser Anstalten (soweit letzterer nicht durch die Pflegegelder gedeckt werden kann) geschah fast ausschliesslich durch *Beschaffung freiwilliger Beiträge*, die sich bis Ende 1902 auf folgende Summen belaufen:

für Beitenwil	seit 1884	Fr.	215,588. 53
» Hellsau	» 1893	»	99,905. 33
» Mett	» 1897	»	55,516. 30
» Spiez	» 1896	»	140,667. 58
» den Jura	im Jahre 1898 . .	»	1,000. —
» die Zentralkasse des Vereins	seit 1898	»	2,150. —
		Fr.	514,827. 74

während sich der Staat Bern seit Bestand dieser Anstalten im ganzen nur mit 82,871 Fr. 80 am Bau und Betrieb derselben beteiligt hat.

Noch im letzten und im Verlauf dieses Jahres sind insbesondere im Oberaargau für den infolge Mietaufkündigung in Hellsau dringend nötig gewordenen Neubau eines auf 70 Krankenbetten berechneten Asyls in St. Niklaus bei Koppigen und im Jura für das neu zu errichtende Asyl in Neuenstadt weitere freiwillige Beiträge geflossen, die die Summe von 100,000 Fr. übersteigen dürften.

Einzig an die Errichtung des oberländischen Asyls in Spiez hat der Staat Bern 20,000 Fr., die in den obigen 82,871 Fr. 80 inbegriffen sind, ausgerichtet, alle andern Anstalten haben an ihre Erstellungskosten von Seite des Staates nichts erhalten.

Aber auch die *seeländische Anstalt in Mett*, um deren staatliche Subventionierung es sich gegenwärtig handelt, befindet sich in einer sehr bedrängten Lage:

Die Schlösslibesitzung, in der sie untergebracht ist, wurde im Jahre 1898 käuflich erworben um die Summe von	Fr.	50,000. —
Die seitherigen baulichen Veränderungen, Einrichtungen und Reparaturen kosteten	»	15,336. 73
Uebertrag	Fr.	65,336. 73

Uebertrag	Fr.	65,336. 73
Für Mobiliaranschaffungen wurden bisher bezahlt	»	12,265. 27
Die Total-Ausgaben für Erwerb und Einrichtung betragen somit bis Ende 1902	Fr.	77,602. —
Diesen Ausgaben gegenüber hat die Anstalt an kapitalisierten Gemeinde- und Einzelbeiträgen der Mitglieder, an Legaten, Vergabungen etc. bis Ende 1902 . . . . . aufzuweisen.	»	42,901. 80
Ausgabenüberschuss für Einrichtungskosten somit	Fr.	34,700. 20

Dieser Ueberschuss konnte zum kleinern Teil aus den jährlichen Ersparnissen im Betrieb gedeckt werden (mit 9200 Fr.), während der grössere Rest noch als Schuld auf der Anstalt lastet, wie sich aus dem Vermögensetat pro 31. Dezember 1902 ergibt, wonach das Asyl bei einem rohen Vermögen von 82,601 Fr. 85 noch *27,500 Fr. Schulden* aufzuweisen hat.

Zwar hat die Mutteranstalt in Beitenwil auch diese Anstalt nach bestem Vermögen ausgestattet, indem sie ihr bei Errichtung im Jahre 1898 eine Gabe von 15,000 Fr. und ein erst auf fünf, seither auf zehn Jahre unverzinsliches Darlehen von 10,000 Fr. zur Verfügung gestellt hat; ein mehreres zu leisten ist ihr gegenwärtig nicht möglich, nachdem sie bereits die oberländische Anstalt mit 16,800 Fr. dotiert und dem Neubau in St. Niklaus 20,000 Fr. zuerkannt hat und auch für den jüngsten Spross im Jura in ähnlicher Weise einzutreten für ihre Pflicht hält, während ihr eigenes verfügbares Vermögen sich pro 31. Dezember 1902 nicht einmal auf 50,000 Fr. beläuft.

Zur Begründung der staatlichen Subventionierung des Asyls in Mett sind noch folgende Momente in Betracht zu ziehen:

1. Das Asylgebäude erfordert als ein ehemaliges, bereits älteres Privathaus für Renovation und zur spitalmässigen Einrichtung Jahr um Jahr bedeutende Summen.
2. Das Asyl ist (wie seine Schwesteranstalten) stets überfüllt und viele Anmeldungen müssen auf unabsehbare Zeit zurückgestellt werden; auch mehrt sich naturgemäss der Stock der «Pfründer» von Jahr zu Jahr, so dass für die Gemeinden und die Direktion des Armenwesens immer weniger Plätze disponibel bleiben. Um den vorhandenen Bedürfnissen zu genügen, muss unbedingt auf eine Vermehrung seiner bloss 38 Betten Bedacht genommen werden und ein Reservefonds für die dringend nötige Erweiterung angelegt werden.
3. Die finanziellen Verhältnisse im Seeland haben für dessen Krankenasyl weder bisher grössere Zuwendungen an Legaten, Vergabungen etc. ermöglicht, noch lassen sie solche für die Zukunft erhoffen. Um so dringender ist es nötig, dass der Staat Bern sich dieses Werkes, das ja den unheilbar Kranken nicht nur des Seelandes seine Türen öffnet, sondern, so weit es die Platzverhältnisse gestatten, über die Grenzen hinaus und zwar ohne Unterschied von Sprache und Konfession den Leidenden nach bestem Vermögen zu dienen sucht, annehme.

Die Direktion des Krankenasyls in Mett sucht beim Staate um einen ausserordentlichen Staatsbeitrag an ihre Erwerbs-, Bau- und Einrichtungskosten im Betrage von 20,000 Fr. nach.

Antrag:

Es sei dem seeländischen Krankenasyl in Mett aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten ein Beitrag von 20,000 Fr. zu verabfolgen.

Zum Schlusse teilen wir Ihnen über den Bestand des Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten noch folgendes mit:

Derselbe betrug bei seiner Gründung (Dekret vom 22. November 1901)		Fr.	1,589,582. 15
Seitherige Vermehrung durch Zinse und Einzahlungen		»	164,805. 92
		Fr.	1,754,388. 07
Betrag der seither bewilligten oder ausbezahlten Unterstützungen		»	604,179. 30
Dermaliger Bestand		Fr.	1,150,208. 77
Durch vorstehende Vorlage werden beansprucht:			
1. für die Anstalt Worben . . .	Fr. 182,000		
2. für die Anstalt Frienisberg . .	» 35,000		
3. für die Anstalt Bärau, restanzlich .	» 30,000		
4. für die Anstalt Mett	» 20,000		
zusammen		»	267,000. —
so dass verbleiben		Fr.	883,208. 77

Bern, im Mai 1904.

Der Direktor des Armenwesens:

Ritschard.

Anträge des Regierungsrates.

In Behandlung der Vorlage der Armendirektion vom Mai 1904 unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat folgende Beschlussesentwürfe:

A. Betreffend die seeländische Verpflegungsanstalt in Worben.

1. Der Anstalt Worben wird an den von ihr projektierten Neubau aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten ein Beitrag von 60 % der Kostensumme (Mobiliar inbegriffen), jedoch in keinem Falle mehr als 156,000 Fr. bewilligt, $^4/_5$ zahlbar nach Mitgabe der Baufortschritte; $^1/_5$ ist erst auszubezahlen nach Schluss der Abrechnung und Genehmigung der ausgeführten Bauten durch den Regierungsrat.

2. Die von der Anstalt vorgelegten Pläne samt Kostenvoranschlag sind nach Prüfung durch die Baudirektion der Genehmigung durch den Regierungsrat zu unterbreiten.

3. Die Hingabe der Bauarbeiten (inklusive Mobiliar) findet auf öffentliche Ausschreibung und auf Begutachtung durch die Anstaltsbehörden und die Baudirektion durch den Regierungsrat statt.

Die Baudirektion bestellt im Einverständnis mit den Anstaltsbehörden auf Rechnung des Baukonto die Bauaufsicht.

4. Das für die Pfleglinge zu bezahlende Kostgeld beträgt bis auf weiteres wenigstens 160 Fr. pro Jahr.

5. Vom Ertrag des Aktienkapitals sind nach Beendigung des Neubaues 20 % zur Amortisation der Gesellschaftsschulden zu verwenden.

B. Betreffend die Verpflegungsanstalt der Amtsbezirke Burgdorf, Fraubrunnen und Trachselwald in Frienisberg.

1. Der Anstalt Frienisberg wird aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten für die projektierten Neubauten ein Beitrag von 25,000 Fr. ausgerichtet.

2. Die Auszahlung erfolgt nach Mitgabe des fortschreitenden Baues bis auf $^4/_5$ des Staatsbeitrages. Die Restzahlung erfolgt erst nach Prüfung und Genehmigung der Bauausführung durch den Regierungsrat.

C. Betreffend die Verpflegungsanstalt des Amtsbezirkes Signau in der Bärau bei Langnau.

1. Die von der Regierung aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten gemachten Vorschüsse von zusammen 30,000 Fr. werden genehmigt.

2. Der Anstalt wird aus dem gleichen Fonds ein fernerer Beitrag von 30,000 Fr. an die Baukosten bewilligt.

3. An diese Zuwendungen werden folgende Bedingungen geknüpft:

a. Die Gemeinden des Amtsbezirkes Signau haben zur Deckung allfälliger Jahresdefizite aus den ihnen vom Staate aus dem Kredit für belastete Gemeinden zufliessenden ausserordentlichen Beiträgen auf den Kopf der Bevölkerung berechnete Zuwendungen an die Anstalt zu machen.

b. Von dem den Gemeinden für ihre Stammanteile zufallenden Zinsertrag von 4 % ist $^1/_2$ % zur Amortisation der Gesellschaftsschulden zu verwenden.

D. Betreffend die Anstalt für unheilbare Kranke in Mett, Filiale der Anstalt Gottesgnad.

Dem seeländischen Krankenasyl in Mett wird aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten ein Beitrag von 20,000 Fr. zuerkannt.

Bern, den 15. Juni 1904.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
F. von Wattenwyl,
der Staatsschreiber
Kistler.

Beilage.

Staatsbeiträge an die Gemeinden für das Armenwesen und Ertrag der Staatsarmensteuer von $^{5}/_{10}$ $^{0}/_{00}$.

Landesteile und Aemter.	Ordentlicher Staatsbeitrag.	Ausserordentlicher Staatsbeitrag.	Total Staatsbeitrag.	Bevölkerungszahl.	Staatsbeitrag per Kopf.	Ertrag der Armensteuer $^{5}/_{10}$ $^{0}/_{00}$	per Kopf.
	Fr.	Fr.	Fr.		Fr. Ct.	Fr.	Fr. Ct.
Mittelland.							
Bern	305,897	12,318	318,215	92,385	3. 44	492,784	5. 33
Bern-Stadt	*234,316*	—	*234,316*	*64,227*	*3. 64*	*447,175*	*6. 96*
Schwarzenburg	32,680	14,246	46,926	10,960	4. 28	9,433	0. 86
Seftigen	37,819	9,291	47,110	19,503	2. 41	21,637	1. 10
Summa	376,398	35,855	412,253	122,848	3. 35	523,854	4. 26
Oberland.							
Oberhasle	20,431	6,391	26,822	7,008	3. 82	9,578	1. 36
Interlaken	38,545	3,986	42,531	26,990	1. 57	60,446	2. 23
Frutigen	33,540	10,783	44,323	11,166	3. 96	13,576	1. 21
Niedersimmenthal	18,283	1,577	19,860	11,222	1. 76	21,543	1. 91
Obersimmenthal	26,611	9,127	35,738	7,156	4. 99	11,446	1. 59
Saanen	11,612	3,408	15,020	5,019	2. 99	5,754	1. 14
Thun	68,807	10,807	79,614	33,473	2. 37	71,517	2. 13
Summa	217,831	46,079	263,910	102,034	2. 58	193,860	1. 89
Emmenthal.							
Konolfingen	45,061	8,621	53,882	27,869	1. 93	50,244	1. 80
Signau	77,235	22,959	100,194	25,047	4. —	36,583	1. 46
Trachselwald	61,102	14,258	75,360	23,731	3. 17	32,716	1. 37
Summa	183,399	45,838	229,237	76,647	2. 99	119,543	1. 55
Oberaargau.							
Aarwangen	57,908	11,441	69,349	26,808	2. 58	53,817	2. 00
Burgdorf	86,426	10,456	96,882	30,598	3. 16	79,447	2. 59
Fraubrunnen	26,245	2,026	28,271	13,434	2. 10	29,231	2. 17
Wangen	26,235	2,918	29,153	17,985	1. 02	31,108	1. 72
Summa	196,815	26,841	223,656	88,825	2. 51	193,603	2. 17
Seeland (ohne Biel).							
Aarberg	32,420	3,931	36,351	17,424	2. 08	30,174	1. 73
Büren	6,549	360	6,909	10,980	0. 62	16,897	1. 53
Erlach	5,324	585	5,909	7,066	0. 83	12,021	1. 70
Laupen	13,722	1,056	14,778	9,053	1. 63	17,382	1. 92
Nidau	16,009	317	16,326	17,635	0. 92	31,317	1. 77
Summa	74,025	6,249	80,274	62,158	1. 29	107,791	1. 73
Total alter Kanton	**1,048,468**	**160,862**	**1,209,330**	**452,512**	**2. 67**	**1,138,651**	**2. 51**

Entwurf des Regierungsrates
vom 16. Mai 1904.

Abänderungsanträge der Kommission
vom 4. Oktober 1904.

Dekret

betreffend

die Errichtung einer reformierten Pfarrstelle

für

die beiden Irrenanstalten Waldau und Münsingen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Es wird für die beiden Irrenanstalten Waldau und Münsingen eine gemeinschaftliche Pfarrstelle errichtet.

Art. 2. An diese Stelle wählbar ist jeder Geistliche, welcher gemäss Art. 26 und 27 des Gesetzes vom 18. Januar 1874 über die Organisation des Kirchenwesens in den reformierten Kirchendienst aufgenommen worden ist. Das zweite Alinea des Art. 25 findet auf die Wählbarkeit keine Anwendung.

Art. 3. Die Wahl des Seelsorgers für diese beiden Anstalten erfolgt nach ergangener Ausschreibung durch den Regierungsrat auf einen unverbindlichen Doppelvorschlag der Aufsichtskommission.

Art. 4. Die Amtsdauer dieses Seelsorgers beträgt 6 Jahre; er ist nach Ablauf seiner Amtsdauer sofort wieder wählbar.

Art. 5. Für die Feststellung der Besoldung desselben sind die Art. 1, 2, 6 und 7 des Dekretes vom 26. November 1875 über die Besoldungen der evangelisch-reformierten Geistlichen massgebend.

Art. 6. Der Regierungsrat setzt die Höhe der Holzentschädigung und der Reisevergütung für den Geistlichen fest, ebenso die Wohnungsentschädigung für den Fall, dass demselben eine Amtswohnung in einer der beiden Anstalten nicht angewiesen werden kann. Falls mit dieser Amtswohnung Befeuerung und Beleuchtung verbunden ist, fällt die Holzentschädigung weg.

Art. 7. Der Regierungsrat erlässt über die Obliegenheiten des Seelsorgers ein besonderes Regulativ.

Art. 8. Dieses Dekret tritt auf den 1. Juli 1904 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Art. 2 des Dekretes vom 25. November 1895 über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in Münsingen wird auf den Zeitpunkt aufgehoben, wo der Seelsorger für beide Anstalten seine Funktionen antritt.

Bern, den 16. Mai 1904.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. **Gobat,**
der Staatsschreiber
Kistler.

Abänderungsanträge.

. . . fest. Dem Geistlichen ist womöglich eine Wohnung in einer der beiden Anstalten anzuweisen. Wenn sich dies nicht tun lässt, so leistet der Staat eine Wohnungsentschädigung (Art. 3 des Dekretes vom 26. November 1875 betreffend die Besoldungen der Geistlichen). Falls mit der Amtswohnung . . .

. . . 1. Dezember . . .

Bern, den 4. Oktober 1904.

Der Kommissionspräsident:
H. Mürset.

Bericht und Antrag der Direktion der Bauten und Eisenbahnen

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

die Ausführung der rechtsufrigen Brienzerseebahn durch den Bund

mit Subvention des Kantons Bern.

(September 1904.)

Der Grosse Rat fasste am 25. Mai 1904 folgenden Beschluss :

« 1. Die Behandlung des Antrages betreffend Subventionierung der rechtsufrigen Brienzerseebahn wird auf die nächste Session verschoben.

« 2. Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Entscheide über die Subventionsfrage vorgängig, im Verein mit den Bundesbehörden unverzüglich die Frage des Anschlusses der Brienzerseebahn in Interlaken einer allseitigen Prüfung zu unterziehen. Diese Prüfung soll sich namentlich auch auf die Frage der Einführung der Brienzerseebahn über die Oststation in den Westbahnhof von Interlaken erstrecken.

« 3. Der Regierungsrat wird gleichzeitig eingeladen, bei den kompetenten Bundesbehörden dahin zu wirken, dass die Brienzerseebahn, wenn immer möglich, normalspurig gebaut wird. »

Dem Auftrage nachkommend, hat der Regierungsrat mit Schreiben vom 13. Juni 1904 dem Bundesrat den vorstehenden Beschluss zur Kenntnis gebracht und ihn angefragt, ob er gedenke, den Antrag des Verwaltungsrates der schweiz. Bundesbahnen vom 30. April 1904 der Bundesversammlung demnächst zu unterbreiten, oder ob dieser Vorlage vorgängig die Frage der Subvention durch den Kanton Bern erledigt werden müsse.

Gleichzeitig stellte der Regierungsrat das Ansuchen an den Bundesrat, er möchte die vom Grossen Rat angeregte Spurfrage und die Frage der Einmündung der Brienzerseebahn in Interlaken prüfen und ihm seine daherigen Schlussnahmen mitteilen.

Der Regierungsrat sprach schliesslich den Wunsch aus, der Bundesrat möchte ihm Gelegenheit geben, seinen Standpunkt und das weitere Vorgehen in der vorliegenden Frage in einer konferenziellen Verhandlung noch des Nähern zu erörtern.

Ferner fasste der Regierungsrat am 29. Juni 1904 folgenden Beschluss :

« Um das Zustandekommen der rechtsufrigen Brienzerseebahn, so viel an ihm, zu ermöglichen, hat der Regierungsrat sich gegenüber dem schweiz. Bundesrat bereit erklärt, für den Fall, dass die eidg. Behörden sich für den Bau einer schmalspurigen Linie entscheiden sollten, dem Grossen Rat eine Subvention à fonds perdu von 400,000 Fr., zahlbar von der Betriebseröffnung hinweg gerechnet in 10 Jahresraten von 40,000 Fr., zu beantragen. Dabei hat sich jedoch der Regierungsrat für den Kanton Bern das Recht vorbehalten, diese Subvention in einer einmaligen Abfindungssumme von 332,320 Fr. zu leisten.

« Es ist nun anzunehmen, dass diese Subvention durch die am Zustandekommen der Brienzerseebahn interessierte Landesgegend, nämlich die Gemeinden, Privaten und unter diesen auch durch die beiden anschliessenden Eisenbahngesellschaften des Berner Oberlandes, die Thunersee- und die Berner-Oberland-Bahngesellschaft mit Unterstützung des Staates Bern aufzubringen sein werde, und dass die Verteilung auf

Gemeinden, Private und den Staat im Verhältnis zu den daherigen Leistungen bei den andern bernischen Eisenbahnen zu erfolgen habe.

«Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass gemäss dem im Subventionsgesuch des Initiativ-Komitees der Brienzerseebahn vom 19. Februar 1902 enthaltenen Finanzprogramm die Beteiligung von Gemeinden und Privaten zusammen 41 % des Aktienkapitals ausgemacht hätte, und dass die Aktienbeteiligung des Staates bei den meisten im Berner-Oberland erstellten Subventionsbahnen 60 % des Aktienkapitals beträgt.

«Es erscheint nun angezeigt, dass bei der vom Bund verlangten Subvention des Kantons Bern an die Brienzerseebahn das nämliche Verteilungsverhältnis angewendet werde, woraus sich ergibt

«1. für den Staat Bern eine Beteiligung von 60 % von 332,320 Fr. = 199,392 Fr., oder rund 200,000 Fr.;

«2. für die Gemeinden und Privaten eine Beteiligung von 40 % von 332,320 Fr. = 132,320 Fr. oder aufgerundet 133,000 Fr.

«In der Subvention der Gemeinden und Privaten sind die Subventionen der Thunersee- und der Berner-Oberland-Bahngesellschaft inbegriffen und werden, immerhin ohne alle Gewähr, zu je 30,000 Fr. angenommen. Dadurch würde die Subvention der Gemeinden allein auf 73,000 Fr. reduziert.

«Unter der Voraussetzung, dass die Gemeinden sich an der Subvention des Kantons Bern mit zusammen 73,000 Fr. beteiligen, entfallen auf dieselben folgende, pro rata der von ihnen gemäss Finanzprogramm des Initiativ-Komitees vom 19. Februar 1902 übernommenen Beiträge an die schmalspurige rechtsufrige Brienzerseebahn, berechnete Summen:

«Gemeinde	Brienzwiler	Fr. 2,000
»	Hofstetten	» 1,400
»	Schwanden	» 600
»	Brienz	» 19,700
»	Ebligen	» 1,600
»	Oberried	» 7,100
»	Niederried	» 3,200
»	Ringgenberg	» 9,900
»	Interlaken	» 19,700
»	Unterseen	» 7,800
	Total	Fr. 73,000

«Durch diese neue Finanzierung des Unternehmens der Brienzerseebahn soll dem Grossratsbeschluss vom 25. Mai 1904 in keiner Weise vorgegriffen werden.

«Dieser Vorschlag würde dahinfallen, wenn die Bundesbehörden, entgegen dem Antrag des Verwaltungsrates der schweiz. Bundesbahnen, die Ausführung einer Normalspurbahn beschliessen sollten. Die Finanzierung käme dadurch auf einen andern Boden, und die Subvention des Kantons Bern müsste wohl erheblich grösser ausfallen.

«Nichtsdestoweniger ist es notwendig, dass eine jede der vorgenannten Gemeinden für den Fall, dass es bei der Schmalspurbahn sein Bewenden haben sollte, bezüglich des ihr durch vorstehenden Finanzierungsvorschlag zugeteilten Beitrages so bald als möglich eine verbindliche Erklärung abgibt, damit die Erledigung der Brienzerseebahnfrage keinen Aufschub erleide.

«Der Regierungsstatthalter von Interlaken wird daher gemäss dem Antrag der Direktionen der Eisenbahnen und der Finanzen beauftragt, diesen Verteilungsvorschlag dem Initiativkomitee der rechtsufrigen Brienzerseebahn zur Kenntnis zu bringen und dasselbe einzuladen, bei den obgenannten Gemeinden und Bahngesellschaften dahin zu wirken, dass dieselben sich mit aller Beförderung über den ihnen eventuell, d. h. im Falle des Zustandekommens einer schmalspurigen Brienzerseebahn durch die schweiz. Bundesbahnen, zugemuteten Beitrag an die Subvention des Kantons Bern aussprechen, beziehungsweise denselben bewilligen.

«Die Schlussnahme der Gemeinden ist vor der nächsten, voraussichtlich im August einzuberufenden Session des Grossen Rates einzusenden, damit nicht an den von dieser Behörde zu fassenden Subventionsbeschluss bezügliche Bedingungen geknüpft werden müssen.»

Die Gemeinden Interlaken und Unterseen haben bekanntlich in ihren Gemeindeversammlungen vom 9. Mai 1904 die Subventionierung einer schmalspurigen Brienzerseebahn abgelehnt. In Berücksichtigung dieses Ausfalles haben nun die übrigen Gemeinden und beteiligten Eisenbahngesellschaften verhältnismässig grössere Subventionen als die obgenannten übernommen und zwar laut vorliegenden Protokollauszügen:

Ringgenberg	Fr. 11,800
Brienz	» 25,600
Brienzwiler	» 2,600
Oberried	» 9,200
Niederried	» 4,100
Schwanden	» 800
Hofstetten	» 1,900
Ebligen	» 2,000
zusammen	Fr. 58,000

Entsprechend haben sich die Verwaltungen der Thunerseebahn und der Berner-Oberland-Bahnen zu einer Subvention von je 37,500 Fr., zusammen 75,000 Fr., verpflichtet.

Bei dieser Verteilung beträgt also die Subvention der Gemeinden und Privaten bezw. Transportanstalten ebenfalls 133,000 Fr.

Die Beiträge der Beteiligten lauten zu Handen des Staates und sind zahlbar auf den Zeitpunkt der Betriebseröffnung der Linie Interlaken-Brienz.

Für den Fall, dass die Gemeinden Interlaken und Unterseen die ihnen zugeteilten Subventionsquoten nachträglich ganz oder teilweise übernehmen sollten, sind die den übrigen Beteiligten (Gemeinden und Transportanstalten) auffallenden Beiträge verhältnismässig zu reduzieren.

Die beim Bundesrat nachgesuchte Besprechung der Brienzerseebahn-Angelegenheit hat am 29. Juli abhin stattgefunden. Die Vertreter dieser Behörde stellten eine baldige schriftliche Beantwortung der ihr unterbreiteten Fragen in Aussicht.

Inzwischen haben jedoch, nämlich am 27. Juli 1904, ein namens der Gemeinden des engern Oberlandes (Amtsbezirke Oberhasle und Interlaken) bestelltes Delegierten-Komitee, der oberländische Verkehrsverein, die Kurhausgesellschaft Interlaken, sowie der gemeinnützige Verein von Interlaken dem schweiz. Bundesrat das Gesuch eingereicht, es möchte derselbe der schweiz. Bundesversammlung unterbreiten:

« Den Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend den Bau einer rechtsufrigen normalspurigen Brienzerseebahn durch den Bund und den gleichzeitigen Umbau der Bahnstrecke Brienz-Meiringen auf Normalspur; eventuell:

« Den Entwurf eines Bundesbeschlusses, enthaltend die Ermächtigung des Bundesrates, aus Gründen der Landesverteidigung die Erstellung einer normalspurigen Brienzerseebahn durch eine Aktiengesellschaft mit einer Aktienzeichnung im Betrage von einer Million Franken zu subventionieren. »

Für den Fall, dass die Bundesbehörden sich wider Erwarten dermalen zur Ausführung, bezw. Förderung des Baues einer Normalbahn nicht entschliessen könnten, möchten diese Behörden mit ihrer definitiven Beschlussfassung noch zuwarten, bis die Frage des bernischen Alpendurchstiches sich besser abgeklärt habe.

Sodann hat der Gemeinderat von Interlaken mit Schreiben vom 30. Juli 1904 dem Regierungsrat mitgeteilt, dass die Gemeindeversammlung am 4. Juli 1904 in betreff der Brienzerseebahn und der damit zusammenhängenden Bahnhoffrage Interlaken folgenden Beschluss gefasst habe:

« Die Gemeindeversammlung von Interlaken vom 4. Juli 1904,

« *in Erwägung,*

« dass die Aufhebung bezw. Verschmelzung der zwei gegenwärtigen Stationen, oder die Erhebung der Oststation zum Hauptbahnhofe nach dem Schmalspurbahnprojekte der S. B. B. eine allzu grosse Schädigung bestehender Interessen zur Folge hätte, ohne dass dadurch der Allgemeinheit ein entsprechender Vorteil erwachsen würde, spricht auf Grundlage des Gemeindebeschlusses vom 9. Mai 1904 den massgebenden Behörden das bestimmte Verlangen aus,

« 1. dass die normalspurig zu bauende Brienzerseebahn (und ebenso eine allfällige schmalspurige Brienzerseebahn) sowohl in den Ost- als in den Westbahnhof geführt werde;

« 2. dass demgemäss von dem Bau eines Zentral- oder Einheitsbahnhofes Umgang genommen, dass der Westbahnhof und die Oststation in einer den Interessen und der Bedeutung des Fremdenzentrums Interlaken entsprechenden Weise umgebaut bezw. neu erstellt, und dass hiebei dem Westbahnhofe sein bisheriger Charakter als Hauptbahnhof erhalten werde. »

Der Gemeinderat bemerkt, dass die Sachlage seit dem Beschluss der Gemeindeversammlung vom 9. Mai 1904, durch welchen dieselbe jede Subventionierung des in Frage stehenden Schmalspurbahnprojektes der S. B. B. abgelehnt habe, sich seither nicht geändert habe. Von einer Subvention könnte nur die Rede sein, wenn sich das Zustandekommen einer Normalbahn als nicht möglich erweisen sollte. Aber auch für diesen letzteren Fall müsste die Subvention an die Bedingung geknüpft werden, dass die Schmalspurbahn *von Anfang an* über Interlaken-Ost bis in den gegenwärtigen Haupt- oder Westbahnhof geführt werde. Der Anschluss der Brienzerseebahn in Interlaken-Ost würde nach der Ansicht der Gemeindebehörde für den Grossteil von Interlaken und die Nachbargemeinden eine Schädigung und Benachteiligung der allerschwersten Art bedeuten.

Der Gemeinderat von Interlaken führt weiter aus, dass der Bau einer Normalbahn die Lösung der Interlakner-Bahnhoffrage viel einfacher und leichter gestalten würde, wogegen die Einführung der Schmalspurbahn in den gegenwärtigen Hauptbahnhof mit den grössten Schwierigkeiten verbunden sei. Dies einsehend habe die Generaldirektion der schweiz. Bundesbahnen für ihr Schmalspurbahnprojekt die Einmündung in Interlaken-Ost vorgesehen und die Weiterführung der Bahn von Interlaken-Ost nach Interlaken-West der Zukunft überlassen. Für diese Weiterführung würde jedoch seinerzeit ein neues Bundesgesetz erforderlich werden, dessen Erlass, nachdem die Interlaken-Oststation für die Einführung der Brünigbahn umgebaut sein werde, den grössten Schwierigkeiten begegnen müsste.

Die Gemeindebehörde verweist im übrigen auf die in Sachen von den Gemeinderäten des engern Oberlandes an die kantonale Eisenbahndirektion gerichtete Eingabe vom März 1904, worin dieselbe ersucht wurde, ihren Einfluss und ihr Mitwirkungsrecht bei den Bundesbehörden dahin geltend zu machen, dass die Brienzerseebahn als normalspurige Hauptbahn gebaut werde, sowie auf die vorerwähnte Eingabe des Delegierten-Komitees der vorgenannten Interessenten an der Normalspurbahn vom 27. Juli 1904, welch letztere sie gleichzeitig dem Regierungsrat zur Kenntnis bringt, und empfiehlt schliesslich die Postulate der Gemeindeversammlung vom 4. Juli 1904 nochmals dringend zur Berücksichtigung.

Wir konstatieren zunächst, dass die Gemeinden am rechten Ufer des Brienzersees, nämlich Ringgenberg, Niederried, Oberried, Ebligen und Brienz, sowie Schwanden, Hofstetten und Brienzwiler und die Thunersee- und die Berner-Oberland-Bahngesellschaft die geforderte Beteiligung an der vom Kanton Bern an die schmalspurige Brienzerseebahn zu leistende Subvention à fonds perdu von 400,000 Fr. im Gesamtbetrage von 133,000 Fr. übernommen haben. Zwar knüpfen die Gemeinden Ringgenberg, Brienz, Niederried, Ebligen und Brienzwiler an ihre Subventionen noch folgende besonderen Bedingungen:

Ringgenberg verlangt, dass die Bahn gemäss dem Projekt der Thunerseebahn nördlich der Kirche zu Ringgenberg gebaut werde.

Brienz setzt voraus, dass die sowohl in den Lussy'schen Plänen, als auch in denjenigen der Thunerseebahn vorgesehene Haltestelle am Westende des Dorfes Brienz errichtet und mit je zwei Zügen aufwärts und abwärts per Tag bedient werde.

Im weitern verlangt die Gemeinde bei der Expropriation gleiche Behandlung für ihr abzutretendes Gebiet wie alle übrigen Expropriaten.

Brienzwiler stellt das Begehren, dass beim Balmhof eine Station mit Ausweichgeleise für gewöhnliche Fracht errrichtet werde.

Niederried verlangt, es sei diese Station mit Personen- und Güterzügen gleich zu bedienen wie Ringgenberg.

Endlich knüpft *Ebligen* an seine Subvention die ausdrückliche Bedingung, dass eine Haltestelle mit Ausstandgeleise erstellt werde, sowie dass täglich zwei Züge nach jeder Richtung diese Station bedienen und zwar abwärts morgens und mittags, sowie aufwärts mittags und abends.

Mit Ausnahme des von Brienzwiler gemachten Vorbehaltes beziehen sich die Begehren der Gemeinden

auf das Bauprojekt und die Expropriation für die Linie Interlaken-Brienz. Dieselben sind teilweise, wie z. B. das Begehren von Ringgenberg betreffend die Stationslage und das Begehren von Brienz betreffend die Behandlung der Expropriation leicht erfüllbar und selbstverständlich. Mit Ausnahme des von der Gemeinde Brienzwiler gestellten Begehrens werden die übrigen auf das Bauprojekt bezüglichen Begehren nach Massgabe von Art. 14, Alinea 2 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1872 über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen etc., betreffend die Vernehmlassung der Kantonsregierungen und durch sie auch der Lokalbehörden, die bezüglich der Zugsbedienung von Stationen gestellten Begehren anlässlich der Vorlage des Fahrplanes und gestützt auf die Verordnung des Bundesrates vom 5. November 1903 betreffend Vorlage, Prüfung und Genehmigung der Fahrpläne etc. zu behandeln sei.

Alle diese Bedingungen, mit Ausnahme derjenigen von Brienzwiler, können demnach als die Subvention des Kantons Bern nicht belastend angesehen werden.

Dagegen kann die von der Gemeinde Brienzwiler gestellte Bedingung betreffend die Errichtung einer Station mit Ausweichgeleise im Balmhof keinen Anspruch auf Erfüllung machen, weil die Errichtung einer neuen Eisenbahnstation auf der bestehenden Linie Brienz-Meiringen in keinem notwendigen Zusammenhang mit dem Bau der neuen Linie steht und sodann, weil diese Forderung jedenfalls in keinem annehmbarem Verhältnis zu der von Brienzwiler gebotenen Subvention von 2600 Fr. steht. Diese Subvention ist daher auszuschlagen und durch eine andere zu ersetzen.

Bezugnehmend auf den Beschluss der Gemeinde Interlaken vom 4. Juli 1904, worin sie das bestimmte Verlangen ausspricht, dass die Brienzerseebahn, ob schmalspurig oder normalspurig, vom Ostbahnhof in den Westbahnhof weitergeführt werde, sind wir der Ansicht, dass demselben die volle Unterstützung der kantonalen Behörden gebührt.

Wir wiederholen jedoch, was wir schon in unserm Bericht und Antrag vom 12. Mai 1904 an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates gesagt haben, dass die Generaldirektion der schweiz. Bundesbahnen sich bereit erklärt hat, die Frage der Führung der Brünigbahnzüge bis in den Westbahnhof und der Mitbenützung desselben sowie der bestehenden Linie Ostbahnhof-Westbahnhof durch die Brünigbahn zu prüfen, und dass wir mit ihr der Ansicht sind, diese Frage dürfe die grundsätzliche Lösung der Brienzerseebahnfrage nicht verzögern. Immerhin beantragen wir diesbezüglich, es möchte der Grosse Rat in Berücksichtigung des Begehrens der Gemeinde Interlaken den Bundesbehörden den Wunsch aussprechen, es sei die Schmalspurbahn über die Oststation hinaus bis in den Westbahnhof weiter zu führen.

Die Gesichtspunkte, von welchen sich das Delegierten-Komitee und seine Mitunterzeichner bei den in seiner Eingabe vom 27. Juli 1904 an den Bundesrat zu Handen der Bundesversammlung gestellten, hievor angeführten Postulaten hat leiten lassen, sind folgende:

Die Eingabe stellt zunächst fest, dass die grosse Mehrheit der Bevölkerung des Oberlandes den Bau einer normalspurigen Brienzerseebahn verlange. Die Hauptbeteiligten in der Brienzerseebahnfrage seien nicht die Ortschaften am rechten Brienzerseeufer, sondern die Fremdenorte Interlaken, Meiringen, Unterseen, Matten, Bönigen, Wilderswil, Grindelwald, Lauterbrunnen, St. Beatenberg etc. Das Interesse dieser Gemeinden gehe dahin, dass die Brienzerseebahn normalspurig bis Meiringen erstellt werde. Denn nur eine Normalbahn sei imstande den Bedürfnissen der Bevölkerung dieser Gemeinden in genügender Weise zu entsprechen und ihr diejenigen Vorteile und Verkehrserleichterungen zu bringen, welche sie von einer Bahnverbindung zu erwarten berechtigt sei.

Die Brünigbahn werde, sofern der Verkehr im bisherigen Verhältnis zunehme, noch vor Ablauf eines Jahrzehntes an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt sein.

Das Ziel der Petenten gehe dahin, in absehbarer Zeit eine normalspurige Verbindung Interlaken-Meiringen-Luzern (mit Brünigdurchstich) zu erlangen. Allein auch der Bau einer normalspurigen Brienzerseebahn bis Meiringen rechtfertige sich, ganz abgesehen von dem Umbau der Bahn über den Brünig.

In Betracht komme auch, dass der Bau einer Normalbahn die Lösung der Interlakner Bahnhoffrage einfacher und leichter gestalten würde.

Für den normalspurigen Bau der Linie Interlaken-Meiringen sprächen aber namentlich auch die mit dem Grimsel- und dem Sustenpasse verbundenen militärischen Interessen.

Der Bau einer normalspurigen Eisenbahn würde 7 Millionen Franken nicht übersteigen. Falls die Bundesbahnverwaltung sich nicht entschliessen könne, selbst eine Normalspurbahn zu bauen, so sollte doch wenigstens erwartet werden dürfen, dass ihrerseits der Erstellung einer solchen Linie durch Dritte und dem Umbau der Strecke Brienz-Meiringen auf Normalspur keine Schwierigkeiten bereitet werden.

Die Eingabe enthält sodann folgenden Finanzierungsplan für die Normalspurbahn:

Anlagekapital		Fr. 7,000,000
I. Aktienkapital.		
1. *Kanton Bern:*		
a) 17 Km. à 80,000 Fr.	Fr. 1,360,000	
b) Tunnelzuschlag	» 100,000	
c) Umbau Brienz-Meiringen	» 500,000	
2. *Gemeinden, Private und Transportanstalten* .	» 1,500,000	
3. *Beteiligung des Bundes,* mit Rücksicht auf die grosse militärische Bedeutung der Linie .	» 1,000,000	
Total *Aktienkapital*	Fr. 4,460,000	
II. Obligationenkapital	» 2,540,000	
Anlagekapital, total wie oben		Fr. 7,000,000

Sollte die Finanzierung eines selbständigen Brienzerseebahn-Unternehmens nicht gelingen, so würde die beteiligte Bevölkerung in ihrer grossen Mehrheit lieber noch einige Jahre ohne Bahn bleiben, als durch den Bau einer Schmalspurbahn ihre ganze wirtschaftliche Zukunft in Frage stellen lassen.

Wir beschränken uns darauf, unsere Ansicht, welcher die an den Bundesrat petitionierenden Kreise des Berner-Oberlandes beipflichten, neuerdings dahin auszusprechen, dass die volkswirtschaftlichen Interessen jener Landesgegend und wohl auch die militärischen Interessen am besten durch den Bau einer normalspurigen Brienzerseebahn als Fortsetzung der Thunerseebahn von Interlaken nach Brienz und Meiringen gewahrt würden.

Wir halten ferner dafür, dass der Grosse Rat sich im Prinzip mit der Ausführung der Brienzerseebahn durch die schweiz. Bundesbahnen einverstanden erklären könne; es sei aber der schweiz. Bundesversammlung der dringende Wunsch auszusprechen, dass mit Rücksicht auf die öffentlichen Interessen die Brienzerseebahn normalspurig bis Meiringen gebaut werde.

Wir sind auch der Meinung, dass der Grosse Rat, für den Fall des Baues der Normalspurbahn den schweiz. Bundesbahnen eine namhafte Subvention à fonds perdu in Aussicht stellen könnte.

Der Verwaltungsrat der schweiz. Bundesbahnen hat vom Kanton Bern an die Kosten einer auf 5,500,000 Fr. veranschlagten Schmalspurbahn von Brienz nach Interlaken einen jährlichen Beitrag an die Betriebskosten von 40,000 Fr. während der Dauer von 10 Jahren, also im ganzen von 400,000 Fr. = 7,27 % der Anlagekosten verlangt, wobei dem Kanton Bern gestattet sein soll, diese Leistung in einer einmaligen Abfindungssumme zu tilgen.

Im Falle der Ausführung einer Normalspurbahn durch die Bundesbahnen dürfte eine analoge Berechnung der Subvention des Kantons Bern stattfinden.

Im weitern sind wir ebenfalls der Ansicht, dass der Kanton Bern unter Mithülfe des Bundes mit Rücksicht auf die militärische Bedeutung der Linie eine Normalspurbahn Interlaken-Brienz-Meiringen finanzieren könnte.

Dagegen teilen wir keineswegs die Ansicht der Petenten, dass im Falle die Finanzierung der normalspurigen Brienzerseebahn nicht gelingen sollte, das Unternehmen der Brienzerseebahn auf unbestimmte Zeit zu verschieben sei.

Wir verweisen diesbezüglich nochmals auf die von der Generaldirektion der schweiz. Bundesbahnen getroffene Wahl eines Schmalspurbahnprojektes mit einer Maximalsteigung von 12 ‰ und einem Minimalradius von 250 Meter, welche Wahl den spätern Umbau in eine Normalspurbahn immer noch gestatten wird.

Nehmen wir sodann auch an, dass die Interessen der Gemeinden am rechten Brienzerseeufer, wie es die Petenten nachweisen, nur einen kleinen Bruchteil der bei der Brienzerseebahn in Frage kommenden Interessen ausmachen, so glauben wir doch auch die Befürchtung aussprechen zu sollen, dass durch die Verweigerung der von den schweiz. Bundesbahnen gewünschten Subvention des Kantons Bern an die schmalspurige Brienzerseebahn weit mehr Interessen aufs Spiel gesetzt würden, als wenn der Grosse Rat, wenn auch in zweiter Linie erst, die von ihm verlangte Subvention à fonds perdu bewilligt.

In Zusammenfassung unserer Ausführungen beehren wir uns, Ihnen schliesslich zu Handen des Grossen Rates den folgenden Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten:

Beschlusses-Entwurf:

Rechtsufrige Brienzerseebahn; Ausführung durch den Bund mit Subvention des Kantons Bern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern erklärt sich im Prinzip mit der Ausführung der Brienzerseebahn durch die schweiz. Bundesbahnen einverstanden.

Er spricht der schweiz. Bundesversammlung den Wunsch aus, dass mit Rücksicht auf die öffentlichen Interessen die Brienzerseebahn *normalspurig* bis Meiringen gebaut werden möchte und stellt hiezu eine auf gleicher Grundlage wie für die Schmalspurbahn berechnete Subvention des Kantons Bern à fonds perdu in Aussicht.

Für den Fall, dass die schweiz. Bundesversammlung an dem Antrag des Verwaltungsrates der schweiz. Bundesbahnen vom 30. April 1904 festhalten sollte, erklärt der Grosse Rat die seitens der Bahnverwaltung vom Kanton Bern verlangte Leistung eines jährlichen Beitrages von 40,000 Fr. an die Betriebskosten der Brienzerseebahn auf die Dauer von 10 Jahren vom Tage ihrer Betriebseröffnung hinweg anzunehmen mit der Modifikation, dass es dem Kanton Bern freigestellt sein soll, eine dieser jährlichen Leistung entsprechende einmalige Abfindungssumme auf den Zeitpunkt der Betriebseröffnung der Brienzerseebahn zu bezahlen.

Zudem spricht der Grosse Rat der schweiz. Bundesversammlung im Falle der Erstellung einer Schmalspurbahn den Wunsch aus, es möchte dieselbe über Interlaken-Oststation hinaus bis in den Westbahnhof geführt werden. Dabei betrachtet er es als selbstverständlich, dass die Erstellung der definitiven Erweiterungsbauten in der Oststation verschoben wird, bis die Frage der Einführung der Bahn in den Westbahnhof entschieden sein wird.

Bern, den 8. September 1904.

Eisenbahndirektion des Kantons Bern:
Morgenthaler.

Vom Regierungsrat genehmigt, jedoch mit Streichung der Worte «mit Rücksicht auf die öffentlichen Interessen» in Alinea 2 des Beschlussesentwurfes.

Die Vorlage wird an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 19. September 1904.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
F. von Wattenwyl,
der Staatsschreiber
Kistler.

Rechtsufrige Brienzerseebahn;
Ausführung durch den Bund mit Subvention des Kantons Bern.

Von der Staatswirtschaftskommission abgeänderter Beschlusses-Entwurf.

Der Grosse Rat des Kantons Bern erklärt sich im Prinzip mit der Ausführung der Brienzerseebahn durch die schweiz. Bundesbahnen einverstanden.

Er spricht der schweiz. Bundesversammlung den Wunsch aus, dass die Brienzerseebahn *normalspurig* bis Meiringen gebaut werden möchte und erklärt sich für diesen Fall bereit, eine Subvention à fonds perdu zu leisten, welche im prozentual gleichen Verhältnis zu den Anlagekosten steht, wie bei der für die Schmalspurbahn berechneten Subvention.

Für den Fall, dass die schweiz. Bundesversammlung an dem Antrag des Verwaltungsrates der schweiz. Bundesbahnen vom 30. April 1904 festhalten sollte, erklärt der Grosse Rat die seitens der Bahnverwaltung vom Kanton Bern verlangte Leistung eines jährlichen Beitrages von 40,000 Fr. an die Betriebskosten der Brienzerseebahn auf die Dauer von 10 Jahren vom Tage ihrer Betriebseröffnung hinweg anzunehmen mit der Modifikation, dass es dem Kanton Bern freigestellt sein soll, eine dieser jährlichen Leistung entsprechende einmalige Abfindungssumme auf den Zeitpunkt der Betriebseröffnung der Brienzerseebahn zu bezahlen.

Zudem spricht der Grosse Rat der schweiz. Bundesversammlung im Falle der Erstellung einer Schmalspurbahn den Wunsch aus, es möchte dieselbe über Interlaken-Oststation hinaus bis in den Westbahnhof geführt werden. Dabei betrachtet er es als selbstverständlich, dass die definitiven Erweiterungsbauten in der Oststation verschoben werden, bis die Frage der Einführung der Bahn in den Westbahnhof entschieden sein wird.

Bern, den 27. September 1904.

Namens der Staatswirtschaftskommission,
der Präsident:
Kindlimann.

Ergebnis der ersten Beratung durch den Grossen Rat
vom 14. März 1904.

Konkordat

betreffend

Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozesskosten.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates, in Anwendung von Artikel 26 Ziffer 4 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893

beschliesst:

§ 1. Der Kanton Bern erklärt seinen Beitritt zu nachstehendem vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement vorgelegten Konkordat betreffend Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozesskosten:

«Art. I. Der Schweizerbürger, der als Partei oder «Intervenient im Zivilprozesse in einem der dem Kon«kordate beigetretenen Kantone vor Gericht auftritt, «kann, wenn er in einem andern der dem Konkordat «beigetretenen Kantone seinen Wohnsitz hat, deswe«gen weil er in dem Kanton, in welchem der Prozess «geführt wird, keinen Wohnsitz hat, zu keinerlei Ko«stenversicherung angehalten werden; ebenso darf «das Verlangen, einen für die Prozesskosten haftenden «Vertreter zu stellen, aus diesem Grunde nicht gegen «eine solche Prozesspartei oder einen solchen Inter«venienten gestellt werden.

«Art. II. Diese Vorschriften finden ebenfalls An«wendung auf Schweizerbürger, welche in einem aus«wärtigen Staate wohnen, der der internationalen «Uebereinkunft betreffend Zivilprozessrecht vom 14. «November 1896 beigetreten ist, und welche in einem «der dem Konkordat beigetretenen Kantone in einer «der in Art. I bezeichneten Eigenschaften vor Gericht «auftreten. —»

§ 2. Dieser Beschluss tritt in Kraft nach dessen Annahme durch das Volk und nach dessen Publikation durch den Bundesrat in der eidgenössischen Gesetzessammlung.

Bern, den 14. März 1904.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
F. von Wurstemberger,
der Staatsschreiber
Kistler.

Strafnachlassgesuche.

(September 1904.)

1. **Rellstab,** Gottlieb, geboren 1874, von Riggisberg, Schneider, im Dürren bei Oberlangenegg, wurde am 7. Mai 1904 durch den Polizeirichter von Thun wegen Widerhandlung gegen die Feuerpolizeivorschriften zu 20 Fr. Busse und 14 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Die genannte Widerhandlung beging Rellstab dadurch, dass er einen in der Wohnstube seines Logis befindlichen eisernen Ofen zum Kochen verwendete, der bloss 8 Centimeter von der hölzernen Wand absteht. Zudem liess er es auch darin an der nötigen Ordnung fehlen, dass er häufig leichtfeuerfängliche Gegenstände um den Ofen herumliegen liess, oder zum Trocknen aufhängte, trotzdem er verschiedentlich vom Feueraufseher und vom Kaminfeger auf die Gefährlichkeit dieses Zustandes aufmerksam gemacht wurde. Rellstab ist bereits wegen Konkubinat, Misshandlung und Nichtbezahlung der Militärsteuer vorbestraft.

Er wendet sich nun an den Grossen Rat um Erlass der Geldbusse, indem er sich darauf beruft, dass er von der Gemeinde in das betreffende Logis plaziert worden sei und wohl oder übel gezwungen gewesen sei, den betreffenden Ofen zu benützen. Er befinde sich finanziell in so misslicher Lage, dass er gezwungen sein würde die Strafe abzusitzen. Der Gemeinderat von Oberlangenegg empfiehlt das Gesuch zur Berücksichtigung, desgleichen der Regierungsstatthalter ; die Familie Rellstab befinde sich in so ärmlichen Verhältnissen, dass es überhaupt schwer halte für sie eine richtige Wohnung zu finden. Gestützt hierauf und in Berücksichtigung der Verhältnisse beantragt der Regierungsrat, dem Gesuchsteller sei die Strafe in Gnaden zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

---

2. **Kindler,** Ernst, geboren 1877, von Lyssach und **von Arx,** Emilie, geboren 1865 von Dornach, beide in Delsberg, wurden am 23. März 1904 vom korrektionellen Einzelrichter von Delsberg schuldig erklärt des Konkubinates und verurteilt zu je 1 Tag Gefängnis und solidarisch zu 6 Fr. 70 Staatskosten. Die beiden haben am 9. April 1904 die Ehe abgeschlossen.

Gestützt auf diesen Umstand wenden sie sich nun an den Grossen Rat mit dem Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. Der korrektionelle Richter von Delsberg empfiehlt das Gesuch zur Berücksichtigung. Der Regierungsrat schliesst sich an, da nach feststehender Praxis in solchen Fällen entsprochen wird.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.

---

3. **Schopfer,** Jakob, geboren 1875, Jäger, von und zu Lauenen, wurde am 10. Februar 1904 von der Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern schuldig erklärt des Jagdfrevels und verurteilt polizeilich zu einer Busse von 160 Fr. und zu 68 Fr. Staatskosten, ferner wurde ihm die Jagdberechtigung für 2 Jahre entzogen. Schopfer hat am 2. Oktober 1902 im Tossenberg zu Lauenen einen Rehbock geschossen. Er befand sich im Besitze eines Herbstjagdpatentes zur niedern und Hochwildjagd. Das Tatsächliche bestritt Schopfer nie, behauptete aber immer, er sei berechtigt gewesen, den fraglichen Rehbock zu schiessen, da laut der ihm zugestellten Jagdverordnung des Regierungsrates des Kantons Bern für das Jahr 1902 die allgemeine Jagd mit dem 1. Oktober begonnen und bis zum 29. November gedauert habe und für die Jagd auf Rehböcke an den Niederungen derselbe Termin gesetzt worden sei. Der Tossenberg sei mit 1700 m. als Niederung im Sinne des Gesetzes zu betrachten, da seiner Ansicht und derjenigen aller ihm bekannten Jäger der Umgegend nach das Hochgebirge erst bei 2000 m. beziehungsweise bei der Waldgrenze beginne. Schopfer ist bereits wegen Widerhandlung gegen das Jagdgesetz vorbestraft.

Schopfer wendet sich nun an den Grossen Rat mit einem Gesuch um Erlass der Strafe und Kosten. Er sei im festen Glauben gewesen, zur Erlegung des Rehbockes berechtigt zu sein. Das Gesetz gebe keine

Vorschriften was unter Hochgebirge zu verstehen sei, und was unter Niederungen. Er habe sich daher an die landläufigen Begriffe der Jäger des Berner Oberlandes gehalten und die gehen dahin, dass als Hochgebirge bloss die Höhen zu betrachten sind, die obenher der Waldgrenze liegen. Das Begnadigungsgesuch wird zur Berücksichtigung empfohlen vom Gemeinderate von Lauenen. Auch der erstinstanzliche Richter, Gerichtspräsident von Saanen, schliesst sich dem Gesuche an von der Erwägung ausgehend, dass die Grenzbestimmung zwischen Hochgebirge und Niederung im Gesetze unklar sei.

Der Regierungsrat schliesst im Einverständnis mit der Forstdirektion auf Abweisung des Gesuches. Schopfer ist vorbestraft. Er musste als langjähriger Jäger Kenntnis von der Unerlaubtheit seiner Handlung haben. Die Ueberhandnahme des Jagdfrevels speziell im Oberland gestattet keine zu grosse Milde.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

4. **Bédert,** Alexander, geboren 1877, von Monnaz, Waadt, Ausläufer in Bern, wurde am 14. Mai 1903 von den Assisen des II. Bezirks schuldig erklärt der fahrlässigen, schweren Körperverletzung, wodurch der Verletzten ein bleibender Nachteil erwachsen ist, unter Zubilligung mildernder Umstände, und verurteilt zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, 500 Fr. Entschädigung an die Zivilpartei und 218 Fr. 50 Staatskosten. — Alexander Bédert, welcher mit Mutter und Schwester ein Logis in einem Hause am Besenscheuerweg bewohnte, kündete dasselbe auf den 1. November 1902. Am Abend des 31. Oktober gleichen Jahres kam nun die 73jährige Frau Verena Müller, die Mutter des Hausherrn, zu Mutter und Tochter Bédert und forderte sie auf, das Logis am folgenden Tag zu räumen. Alexander Bédert kam dazu und sagte, er könne erst am 3. November ausziehen. Es gab dann Wortwechsel zwischen ihm und der als streitsüchtig bekannten Frau Müller, in dessen Verlauf er letztere mehrmals aufforderte, das Logis zu verlassen. Als sie diesen Aufforderungen nicht Folge leistete, stellte er sie unsanft vor die Türe. — Frau Müller beklagte sich in der Folge über Schmerzen auf der linken Körperseite; sie liess sich ärztlich behandeln. Es zeigte sich dann, dass sie sich eine partielle Bauchfellentzündung zugezogen hatte, und dass im Gefolge derselben unheilbare Krankheitserscheinungen eingetreten waren. Da eine andere Ursache nicht bekannt war, musste angenommen werden, dieser bleibende Nachteil sei durch die von Bédert der Frau Müller widerfahrene Behandlung verursacht worden. Bédert ist gut beleumdet und nicht vorbestraft.

Er hat nun die Entschädigung und die Staatskosten bezahlt und wendet sich durch einen Anwalt an den Grossen Rat mit einem Gesuch um Erlass der Haftstrafe. In dem sehr langen Begnadigungsgesuche beruft er sich in erster Linie darauf, dass Frau Müller den Streit verursacht habe, bemängelt dann das Expertengutachten, bestreitet, dass der Zustand der Frau Müller so ernst sei, wie die Experten ihn darstellen, und dass ein Kausalzusammenhang zwischen dem Vorgang vom 31. Oktober 1902 und einer allfälligen unheilbaren Erkrankung der Frau Müller bestehe. Endlich verweist er auf seine bisherige Unbescholtenheit und den Umstand, dass er Entschädigung und Staatskosten bezahlt hat. Dem Gesuche liegen ausser zwei Quittungen ferner Zeugnisse bei, aus welchen hervorzugehen scheint, dass der Zustand der Frau Müller nicht sehr ernst sei. Das Gesuch wird von der städtischen Polizeidirektion und vom Regierungsstatthalter von Bern zur Berücksichtigung empfohlen.

Mit Rücksicht auf die bisherige Unbescholtenheit des Gesuchstellers, den Umstand, dass er Entschädigung und bereits einen Teil der Staatskosten bezahlt hat, sowie, dass Frau Müller den Streit verursacht hat, endlich, dass Bédert schwerlich schwere Folgen seiner Handlungsweise voraussehen konnte, beantragt der Regierungsrat Erlass von zwei Dritteln der Haftstrafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass von zwei Dritteln der Haftstrafe.

---

5. **Kurth,** Gottlieb, geboren 1858, Cementer, von und in Roggwil, wurde am 14. April 1904 vom Polizeirichter von Aarwangen schuldig erklärt der Widerhandlung gegen das Lotterieverbot und verurteilt zu 15 Fr. Busse und 5 Fr. Staatskosten. Kurth erwarb im Jahre 1903 Lose der Kirchenbaulotterie von Flüelen und verkaufte dieselben an verschiedene Personen weiter. Der Regierungsrat hatte jedoch den Vertrieb dieser Lose im Kanton Bern nicht gestattet. — Nun wendet sich Kurth mit einem Gesuch um Erlass der Busse an den Grossen Rat. Er beruft sich darin darauf, dass er nicht gewusst habe, dass der Verkauf der betreffenden Lose im Kanton Bern nicht gestattet sei, und ferner auf seine ökonomische Lage, welche ihm die Bezahlung der Busse verunmögliche. Der Regierungsstatthalter von Aarwangen empfiehlt Kurth zu teilweisem Erlass der Busse.

Mit Rücksicht auf die ökonomische Lage des Gesuchstellers, welcher — man darf ihm hierin Glauben schenken — wahrscheinlich nicht an die Unzulässigkeit seiner Handlungsweise dachte, beantragt der Regierungsrat Herabsetzung der Busse auf 4 Fr.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 4 Fr.

---

6. **Eigenheer,** Kaspar, geboren 1865, von Andelfingen, Schlosser, früher in Interlaken, nun in Worb, wurde am 24. Februar 1904 vom korrektionellen Gericht von Interlaken schuldig erklärt des Betrugs, wobei der entstandene Schaden den Betrag von 300 Fr. übersteigt, und verurteilt zu 3 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, und 29 Fr. 50 Staatskosten. — Eigenheer war durch verschiedene

Umstände in eine missliche Finanzlage geraten; er wurde gegen Ende des Jahres 1900 von vielen Seiten betrieben, und im Laufe des Jahres 1901 wurden gegen ihn mehrere Verlustscheine ausgestellt. Am 10. November 1900 trat er seine sämtlichen Aktiven an seinen Vater und Eisenhändler Reber in Interlaken ab, wobei Reber die Verpflichtung übernahm, damals bestehende Schulden Eigenheers zu tilgen. Ende desselben Monats bestellte nun Eigenheer, welcher den Gebrüdern Boss im Hotel Bär in Grindelwald einen sogenannten «Wärmetisch» zu liefern versprochen hatte, einen solchen bei der Compagnie Suisse de chauffage et de ventilation in Genf zu 800 Fr. Er lieferte ihn, nachdem er von Genf eingetroffen war, den Gebrüdern Boss zum Preise von 1400 Fr., wovon ihm 1000 Fr. in einem Check bezahlt, 400 mit einer Gegenforderung verrechnet wurden. Eigenheer zahlte aber der Lieferantin nichts, und als sie ihn betrieb, erhielt sie einen Verlustschein. — Eigenheer ist nicht vorbestraft; er genoss einen guten Leumund.

Nun wendet er sich durch den Anwalt der Compagnie Suisse de chauffage et de ventilation an den Grossen Rat mit einem Gesuch um Erlass der Haftstrafe, von welcher er drei Tage verbüsst habe. Darin wird in erster Linie auf den bisherigen guten Leumund Eigenheers und die von ihm nicht verschuldeten Ursachen seines Ruins verwiesen. Das Urteil wird insoweit kritisiert, als es sich darauf stütze, dass Eigenheer im Momente der Bestellung des Wärmetisches unter seinen Sachen gestanden sei, im Gegenteil habe sich ja Eigenheer durch den Abtretungsvertrag vom 10. November 1900 von allen Schulden liberiert. Eine betrügerische Absicht habe bei Eigenheer im Momente der Bestellung nicht vorgewaltet und was sich nach der Bestellung ereignet habe, komme für die Frage, ob ein Betrug vorliege, nicht in Betracht. Reber habe zudem seine Verpflichtung zur Schuldentilgung nicht erfüllt, und so indirekt Eigenheer die Befriedigung des Genfer Hauses verunmöglicht. Der Gerichtspräsident von Interlaken empfiehlt das Gesuch zur Berücksichtigung.

Gleichwohl kann von einem gänzlichen Erlass der Strafe nicht die Rede sein. Auf eine Kritik des Urteils kann die Begnadigungsbehörde nicht eintreten. Anderseits war das Verhalten Eigenheers nach der Lieferung des Wärmetisches doch geeignet, annehmen zu lassen, er habe sich schon bei der Bestellung in bösem Glauben befunden. Die missliche Finanzlage Eigenheers und seine bisherige Unbescholtenheit sprechen daher einzig zu seinen Gunsten. Mit Rücksicht hierauf beantragt der Regierungsrat Erlass eines Drittels der Haftstrafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass eines Drittels der Haftstrafe.

---

7. **Jenzer,** Gottfried, geboren 1858, von Huttwil, wurde am 7. Mai 1898 von der Kriminalkammer des Obergerichts des Kantons Bern schuldig erklärt der Unterschlagung, wobei der Gesamtwert der unterschlagenen Gelder den Betrag von 300 Fr. übersteigt, der Pfandunterschlagung, wobei der verursachte Schaden den Betrag von 30 Fr., nicht aber den von 300 Fr. übersteigt, des betrügerischen Konkurses, wobei der entstandene Schaden den Betrag von 300 Fr. übersteigt und verurteilt zu 2 Jahren Zuchthaus und 246 Fr. 80 Staatskosten und im weitern unfähig erklärt, seinen Beruf als Notar fernerhin auszuüben. Jenzer hat in den Jahren 1895—1897 in 12 Fällen in seiner Eigenschaft als Notar ihm übergebene Handänderungs- und Staatsgebühren, statt dieselben der Amtsschreiberei einzusenden, in seinem Nutzen verwendet. Ferner hat er in den Jahren 1891—1897 Beträge, mit deren Einkassierung er beauftragt war, unterschlagen. Der Gesamtbetrag all dieser unterschlagenen Gelder beläuft sich auf 2864 Fr. 45. In den Jahren 1884 bis 1892 eignete er sich als Buchhalter der Ersparniskasse Huttwil widerrechtlicher Weise an ihn gemachte Kapitalabzahlungen im Gesamtbetrag von über 3000 Fr. an. Ferner hat Jenzer gepfändete Gegenstände bevor sie aus dem Betreibungspfandrechte entlassen waren, verkauft. Endlich hat er in einem Zeitpunkte, in dem er längst zahlungsunfähig war, bei einer Firma für 833 Fr. Waren bestellt, wodurch dieselbe im Konkurse desselben für den vollen Betrag zu Schaden kam. Jenzer war wegen Unterschlagung und Pfandunterschlagung bereits vorbestraft. Auf dem Begnadigungswege wurde ihm jedoch vom Grossen Rate die Verbüssung der beiden gegen ihn ausgesprochenen Strafen erlassen. Jenzer hat die über ihn verhängte Zuchthausstrafe verbüsst. Durch Entscheid des Appellations- und Kassationshofes vom 5. April 1904 ist er wieder in seine bürgerliche Ehrenrechte eingesetzt worden.

Jenzer wendet sich nun mit einem Gesuch an den Grossen Rat um Aufhebung der Urteilsbestimmung, wonach er zur Ausübung des Notariatsberufes unfähig erklärt wird. Die gleichen Erwägungen, welche der Appellations- und Kassationshof seinem Wiedereinsetzungsentscheide zu Grunde gelegt hat, sprechen auch für das heutige Gesuch; demselben kann um so eher entsprochen werden, als eine Begnadigung nicht ipso jure die Rückerstattung des Notariatspatentes zur Folge haben wird, indem die Frage der Wiederzustellung des letztern auf ein besonderes daheriges Ansuchen hin durch den Regierungsrat neuerdings und selbständig zu prüfen und zu entscheiden sein wird. Der Regierungsrat in Uebereinstimmung mit der Justizdirektion beantragt deshalb die Wiedereinsetzung des Gesuchstellers in die Fähigkeit zur Ausübung des Notariatsberufes.

Antrag des Regierungsrates: Wiedereinsetzung in die Fähigkeit zur Ausübung des Notariatsberufes.

---

8. **Glaus,** Rudolf, geboren 1873, von Rüeggisberg, Handlanger in Bern, sowie dessen Ehefrau Adele Emma Glaus geb. Schlub, geboren 1876, Cop. 1897, ebenfalls in Bern, wurden am 29. Februar 1904 vom korrektionellen Gericht von Bern schuldig erklärt der Unterdrückung des Familienstandes, Rudolf Glaus allein zudem der unzüchtigen Handlungen mit einem

noch nicht 16 Jahre alten Knaben und verurteilt Rudolf Glaus zu 3 Monaten Korrektionshaus, abzüglich 1 Monat Untersuchungshaft, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft und zu 151 Fr. 05 Staatskosten, Adele Emma Glaus zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, beide Ehegatten überdies solidarisch zu 75 Fr. 55 Staatskosten. Die Eheleute Glaus wurden am 25. September 1897 in Bern getraut. Bereits am 9. September 1897 hatte Frau Glaus geb. Schlub ein Kind geboren, das unter dem Namen Rudolf Schlub im Zivilstandsregister von Bern eingetragen wurde. Rudolf Glaus war nicht der Vater dieses Kindes. Trotzdem anerkannten die Eheleute Glaus bei Anlass ihrer Trauung das Kind Rudolf Schlub als ihr eigenes an behufs Legitimation durch die zwischen ihnen abgeschlossene Ehe und verlangten Eintragung der Legitimationserklärung in das Zivilstandsregister, die am 25. September 1897 erfolgte. — Am 30. November 1903 hat der Ehemann Glaus an dem obgenannten Knaben Rudolf unzüchtige Handlungen vorgenommen. Der Ehemann Glaus ist mehrfach, am schwersten mit 10 Tagen Gefängnis vorbestraft und als ziemlich liederlicher und arbeitsscheuer Mensch beleumdet. Die Ehefrau Glaus ist nicht vorbestraft und gut beleumdet.

Das urteilende Gericht stellt von Amtes wegen an den Grossen Rat des Kantons Bern ein Begnadigungsgesuch für beide Eheleute Glaus, indem es in Erwägung zieht, dass das vorgesehene und im vorliegenden Falle zur Anwendung gelangte Strafminimum für die Unterdrückung des Familienstandes zu hoch erscheint, dass dieses Delikt vorliegend aus Motiven begangen wurde, die nicht verwerflich seien, dass diese Gründe für beide Angeschuldigte zutreffen. Das Gericht erklärt ferner in den Urteilsmotiven, dass die gegenüber dem Ehemanne Glaus allein auszusprechende Strafe wegen unzüchtigen Handlungen mit jungen Leuten jedenfalls als durch die ausgestandene Haft getilgt zu betrachten sei. Der Regierungsstatthalter schliesst sich dem Begnadigungsgesuche an.

Mit Rücksicht auf die Umstände und da er die oben angeführten Gründe des Gerichtes teilt, beantragt der Regierungsrat Erlass der Gefängnisstrafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafen.

---

9. **Jüsi,** Johann, geboren 1874, Jäger in Scharnachthal, wurde am 17. Februar 1904 von der Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern wegen Widerhandlung gegen die Jagdvorschriften schuldig erklärt und verurteilt polizeilich zu 320 Fr. Busse, zum Ersatz des verursachten Schadens im Betrage von 20 Fr., zu 39 Fr. 10 Staatskosten und Konfiskation eines Gewehrs. Jüsi hat anfangs Oktober 1903 im geöffneten Teile des Freiberges Kienthal-Suldthal einen Rehbock erlegt, desgleichen hat er am 15. Oktober 1903 am gleichen Orte der Rehjagd obgelegen. Er gab diese beiden Tatsachen ohne weiteres zu, behauptete jedoch zur Ausübung der Rehjagd im Oktober 1903 berechtigt gewesen zu sein, da dieselbe gemäss der Jagdverordnung des Regierungsrates für das Jahr 1903 in den Niederungen vom 1. Oktober bis 30. November offen gestanden habe. Er glaubte keine strafbare Handlung zu begehen. Jüsi ist gut beleumdet und nicht vorbestraft.

Er wendet sich nun mit einem Gesuche an den Grossen Rat um Erlass der über ihn ausgesprochenen Bussen. Der Gerichtspräsident sowie der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks Frutigen empfehlen das Gesuch mit der Begründung, dass die jagdlichen Vorschriften und Verordnungen in der Tat der wünschbaren Klarheit entbehrten.

Der Regierungsrat beantragt im Einverständnis mit der Forstdirektion Abweisung des Gesuches. Jüsi ist langjähriger patentierter Jäger, der mit den Jagdvorschriften wohl vertraut ist; das Argument des Gesuches, die letzteren enthalten Unklarheiten, entbehrt der Begründung. Auch der Umstand, dass die Tat in einem Bannbezirke geschehen ist, spricht nicht zu Gunsten des Gesuchstellers und endlich verlangt die Ueberhandnahme des Jagdfrevels speziell im Oberland die strenge Anwendung des Gesetzes.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

10. **Fahrni,** Karl, Landwirt, wohnhaft im «Schneggenloch», Bruch, Unterlangenegg, wurde am 29. Januar 1904 durch Urteil des Polizeirichters von Thun wegen Widerhandlung gegen die Jagdpolizeivorschriften zu 40 Fr. Geldbusse und 2 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Er wurde am 26. Januar in den Waldungen der Zulg entlang, im Bruch zu Unterlangenegg mit einer Flinte bewaffnet, auf der Schleichjagd angetroffen und zwar im Momente als er auf einen Hasen feuerte. Fahrni unterzog sich dem Urteil ohne weiteres.

Er wendet sich nun mit einem Gesuch um Erlass der Busse an den Grossen Rat, indem er auf seine ungünstigen ökonomischen Verhältnisse hinweist. Das Gesuch wird unterstützt durch den Gemeinderat von Unterlangenegg. Da jedoch kein spezieller Grund für die Begnadigung spricht und das Urteil mit dem Minimum der angedrohten Strafe den Umständen bereits Rechnung getragen hat, beantragt der Regierungsrat im Einverständnis mit der Forstdirektion Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

11. **Müller,** Friedrich, geboren 1881, Landarbeiter, in Biembach zu Hasle, wurde am 9. März 1904 vom korrektionellen Gericht von Burgdorf wegen Misshandlung, die für den Verletzten eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen zur Folge hatte, zu 15 Tagen Gefängnis und zu 240 Fr. 75 Staatskosten verurteilt. Sonntag, den 13. Dezember 1903, um die Mittagszeit, kam es zwischen Müller und einem gewissen Friedrich Iseli in der Wirtschaft Bad Biembach zu Sticheleien, die zuletzt in Tätlichkeiten aus-

arteten. Hiebei versetzte Müller dem Iseli mit einem Weinglase einen wuchtigen Streich an die Stirngegend, der äusserlich eine Wunde zurückliess. Müller suchte sein Unrecht dadurch gutzumachen, dass er nunmehr einige Liter Wein zahlte. Auf dem Heimwege wurde dann Iseli von Unwohlsein befallen, das sich bis zur Bewusstlosigkeit steigerte. In der Folge mussten die Aerzte konstatieren, dass er eine schwere Gehirnerschütterung und Blutungen im Schädelinnern davon getragen hatte. Iseli war mehr als 2 Monate vollständig arbeitsunfähig; ein bleibender Nachteil blieb jedoch nicht zurück. Die Umstände des Falles, das unumwundene Geständnis, die sofort nach der Tat an den Tag gelegte Reue, die Tatsache, dass Müller nicht vorbestraft und gut beleumdet war, und dass er sich mit dem Verletzten durch Leistung einer ziemlich grossen Entschädigung gütlich abgefunden hat, bewogen das Gericht zur Annahme mildernder Umstände.

Müller wendet sich nun mit einem Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe an den Grossen Rat, das er im wesentlichen durch die soeben aufgeführten bereits vom Gerichte gewürdigten Milderungsgründe zu stützen sucht. Der Gemeinderat von Hasle sowie der Regierungsstatthalter von Burgdorf empfehlen das Gesuch zur Berücksichtigung.

Es scheint wirklich aus den Akten hervorzugehen, dass die vom Gesuchsteller im Affekte verübte Tat bedeutend schwerere Folgen nach sich zog, als beabsichtigt worden war, andererseits kann jedoch auch nicht ausser Acht gelassen werden, dass das Gericht alle die zu Gunsten des Gesuchstellers sprechenden Momente bei der Ausmessung der Strafe bereits in weitgehender Weise berücksichtigt hat. Der Regierungsrat beantragt daher, dem Gesuchsteller sei die Hälfte der Gefängnissstrafe in Gnaden zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Hälfte der Gefängnisstrafe.

---

12. **Imboden,** Peter, geboren 1868, Einlegschreiner, von und zu Ringgenberg, wurde am 20. November 1903 vom korrektionellen Gericht von Interlaken schuldig erklärt der Fälschung eines Bankpapiers und verurteilt zu 2 Monaten Korrektionshaus umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, zu 1 Jahr Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und zu 48 Fr. 50 Staatskosten. Imboden hat im Frühjahr 1902 auf einem Wechsel von 150 Fr. zu Gunsten der Volksbank Interlaken die Unterschriften zweier Bürgen selbst beigesetzt beziehungsweise gefälscht. Der Gemeindeschreiber von Ringgenberg verweigerte die Beglaubigung dieser Unterschriften und infolgedessen kam der Wechsel nicht zur Verwendung. Das Amtsgericht von Interlaken hat mildernde Umstände angenommen. Imboden ist nicht vorbestraft. Der Leumundbericht des Gemeinderates von Ringgenberg bezeichnet ihn als einen, der es mit der Wahrheit nicht genau nehme.

Imboden wendet sich nun mit einem Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe an den Grossen Rat, indem er darauf hinweist, dass mit der Fälschung kein Schaden beabsichtigt gewesen noch entstanden sei, dass er dieselbe in momentaner Abwesenheit der Bürgen, aber in der sichern Voraussicht ihrer spätern Genehmigung beziehungsweise Korrektur der Unterschriften, vorgenommen habe, dass endlich die Bürgen selbst nichts gegen ihn vorgekehrt hätten. Im weitern weist Imboden hin auf die drückende Last seiner Familie. Der Gemeinderat von Ringgenberg empfiehlt das Gesuch zur Entsprechung, der Regierungsstatthalter und das Amtsgericht von Interlaken sprechen sich für Reduktion der Gefängnisstrafe auf die Hälfte aus. Der Regierungsrat beantragt in Erwägung der Umstände und hauptsächlich im Hinblick auf die Familienverhältnisse des Gesuchstellers, es sei dem letztern die Hälfte der Gefängnisstrafe in Gnaden zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Hälfte der Gefängnisstrafe.

---

13. **Theubet,** Joseph, geboren 1887, Landwirt, **Theubet,** Jules, geboren 1888, Landwirt, und **Beureux,** Jules, geboren 1888, Sattler, alle drei von und zu Fahy, sind am 14. April 1904 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen Jagdfrevel zu je 40 Fr. Busse, solidarisch zu 18 Fr. 20 Staatskosten und zur Konfiskation eines Gewehres verurteilt worden. Alle drei sind geständig am 6. März 1904 unbefugterweise ein Eichhörnchen gejagt und auf dasselbe 2 Schüsse abgegeben zu haben. Sie hatten einen Hund bei sich. Die 3 Verurteilten sind nicht vorbestraft.

Die beiden Väter der 3 Jünglinge wenden sich nun mit einem Gesuche an den Grossen Rat um Erlass der Bussen. Sie machen geltend, es handle sich im vorliegenden Falle lediglich um einen mutwilligen Jugendstreich, der durch die Bezahlung der Staatskosten, sowie durch die Konfiskation des Gewehres genug gesühnt sei. Das Gesuch wird vom Gemeinderate von Fahy und vom Regierungsstatthalter von Pruntrut zur Berücksichtigung empfohlen. Der Regierungsrat beantragt im Einverständnis mit der Forstdirektion Herabsetzung der Busse auf die Hälfte. Ein gänzlicher Erlass der Busse rechtfertigt sich schon aus dem Grunde nicht, weil die 3 Verurteilten sich kurze Zeit, nachdem sie bereits einmal ertappt und vermahnt worden waren, dieselbe Handlungsweise noch einmal zu Schulden kommen liessen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen auf die Hälfte.

---

14. **Grimmiger,** Bernhard, geboren 1860, Schuhmacher, von Unterböbingen, Königreich Württemberg, in Bern, wurde am 19. Februar 1903 vom Polizeirichter von Bern wegen böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungs- und Alimentationspflicht armenpolizeilich zu drei Tagen verschärfter Gefangenschaft

und zu 16 Fr. 70 Staatskosten verurteilt. Grimminger ist geständig, seit Dezember 1901 seiner Frau und seinem Kinde keine Unterstützung mehr geleistet zu haben, behauptete vor dem Richter jedoch, dass Frau und Kind getrennt von ihm lebten und einer Wiedervereinigung sich widersetzten, dass er zu wenig verdiene und bei seiner schlechten gesundheitlichen Konstitution nicht in der Lage sei, dieselben zu unterstützen, jedoch sofort bereit sei, nach Möglichkeit für seine Familie zu sorgen, sobald Frau und Kind wieder bei ihm leben wollten. Grimminger ist nicht vorbestraft und gut beleumdet.

Er wendet sich nun mit einem Gesuche an den Grossen Rat um Erlass der Gefängnisstrafe. In diesem Gesuch führt Grimminger beziehungsweise sein Anwalt Fürsprecher Pezolt in Bern des längern aus, dass das Urteil des Polizeirichters von Bern der materiellen Grundlage entbehre. Grimminger habe nicht aus bösem Willen seine Familie nicht unterstützt, sondern sei dazu aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage gewesen. Er sei den grössten Teil des Jahres 1901 in der Irrenanstalt interniert gewesen und bis zum Zeitpunkte des Urteils teils vollständig arbeitsunfähig teils in seiner Arbeitsfähigkeit stark beeinträchtigt gewesen. Frau Grimminger sei dagegen wohl in der Lage gewesen, sich und ihr Kind selbst zu erhalten, da sie sein Schuhmachergeschäft selbständig weiterbetrieben habe. Zudem habe sie sich geweigert, ihn wieder in die eheliche Wohnung aufzunehmen. Sie habe ihn übrigens auch nie, wenigstens nicht auf dem Betreibungswege, um Unterstützung angegangen. Weder der Tatbestand des Art. 25 noch derjenige des Art. 26 des Armenpolizeigesetzes vom 14. April 1858 sei demnach vorhanden. Die städtische Polizeidirektion und der Regierungsstatthalter empfehlen das Gesuch.

Eine genaue Prüfung der Akten ergibt zum grössten Teil die Richtigkeit der obigen Behauptungen. Gestützt hierauf und gestützt auf den weitern Umstand, dass Grimminger nun seit längerer Zeit regelmässige Beiträge an die Verpflegung seines Kindes leistet, beantragt der Regierungsrat, es sei dem Gesuchsteller die Gefängnisstrafe in Gnaden zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.

---

15. **Métille,** Edmond, geboren 1871, Taglöhner, von und zu Fregiécourt, wurde am 13. Februar 1904 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen Forstfrevels zu 22 Fr. 50 Busse, 10 Fr. Schadenersatz an die Gemeinde Fregiécourt und zu 3 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Am 26. Januar wurde durch den Waldhüter von Fregiécourt im Hause des Métille mehr als 2 Ster Brennholz aufgefunden, das nach den eigenen Angaben des Métille aus einem Holzschlage der Gemeinde Fregiécourt, den Métille übernommen hatte, herstammte. Vor dem Richter erklärte Métille, dass er jedesmal, wenn er in dem fraglichen Holzschlage gearbeitet habe, des Mittags und des Abends im ganzen etwa 15 Lasten Brennholz heimgebracht habe. Métille ist 2mal, das letzte Mal im Jahre 1895, wegen Misshandlung und 1mal im Februar 1899 wegen Verstosses gegen die Forstvorschriften vorbestraft.

Er wendet sich nun mit einem Gesuch um Erlass der Busse an den Grossen Rat, das er einmal mit seiner Armut und seinem vollständigen Unvermögen die ergangene Busse zu erschwingen, begründet, sodann mit dem Umstand, dass es unter den Holzhauern seiner Gegend durchaus üblich sei, jeweilen einige Abfälle an dürrem Holze oder Aeste, die sich zum Aufrüsten nicht eigneten, mit nach Hause zu nehmen und dass dieser Brauch der Holzhauer bis jetzt noch nie geahndet worden sei. Der Gemeinderat von Fregiécourt bestätigt sowohl die Armut des Gesuchstellers als auch die Tatsache, dass eine solche Toleranz, wie sie vom Gesuchsteller angerufen worden sei, in der dortigen Gegend gegenüber den Holzhauern wirklich bestehe. In Ansehung dieser Erklärung, die zudem von der verletzten Gemeinde selbst ausgeht und in Ansehung der Armut des Métille beantragt der Regierungsrat Herabsetzung der Busse auf 10 Fr.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Busse auf 10 Fr.

---

16. **Bourgnon,** Marie, geb. Montavon, geboren 1858, von und zu Montavon, wurde am 10. Februar 1904 vom Polizeirichter von Delsberg wegen Uebertretung des Wirtschaftsgesetzes zu 50 Fr. Busse, zur Nachzahlung von 25 Fr. Patentgebühr und zu 7 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Marie Bourgnon ist geständig, im Laufe des Jahres 1903 und im Januar 1904 mehreren Personen Branntwein über die Gasse verkauft und solchen auch an junge Leute bis spät in die Nachtstunde ausgewirtet zu haben. Sie ist bereits zweimal wegen Uebertretung des Wirtschaftsgesetzes vorbestraft, sonst aber gut beleumdet.

Sie wendet sich nun im Verein mit ihrem Ehemanne an den Grossen Rat mit einem Gesuch um Erlass der Busse und Patentgebühr. Sie begründet das Gesuch damit, dass sie in der Gerichtsverhandlung um Kosten zu verhüten, viel mehr zugegeben habe, als sie wirklich begangen habe. In Wahrheit habe sie bloss unter zweien Malen einem Nachbarn leihweise 2 Liter Branntwein gegeben, denselben dann aber gegen Warenlieferungen verrechnet. Sie verweist auch auf ihre drückende Familienlast. Der Regierungsstatthalter von Delsberg empfiehlt das Gesuch zur Berücksichtigung. Für die Wahrheit des Tatbestandes, wie er im Begnadigungsgesuche dargestellt ist, ergeben sich aus den Akten keine Anhaltspunkte. Die Vorstrafen sprechen nicht zu gunsten der Gesuchstellerin. Der Regierungsrat gelangt daher in Uebereinstimmung mit der Direktion des Innern zum Antrag auf Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

17. **Messerli,** Rudolf, geboren 1871, von Riggisberg, wohnhaft in Bern, wurde am 29. Januar 1904 vom Polizeirichter von Seftigen wegen Widerhandlung gegen das Gesetz über den Marktverkehr und den Gewerbebetrieb im Umherziehen zu 20 Fr. Busse, zur Nachzahlung von 10 Fr. Patentgebühr, zu einer Visa-Gebühr an die Gemeinde Riggisberg von —. 50 Fr. und zu 8 Fr. 65 Staatskosten verurteilt. Messerli ist geständig, am 21. Januar 1904 im Schulhause von Riggisberg eine Projektionsvorstellung gegeben zu haben, ohne im Besitze eines Hausierpatentes zu sein. Messerli ist nicht vorbestraft und gut beleumdet.

Er wendet sich nun mit einem Gesuche an den Grossen Rat um Erlass der Strafe, das er hauptsächlich mit seiner schwierigen finanziellen Lage begründet. Das Gesuch wird von der städtischen Polizeidirektion empfohlen. Der Regierungsstatthalter schlägt eine Herabsetzung der Busse auf 5 Fr. vor. Ein gänzlicher Erlass der Busse kann hier nicht in Frage kommen, weil der Gesuchsteller sich der Strafbarkeit seiner Handlung wohl bewusst war und keine speziellen Entschuldigungsgründe vorbringen kann. Dagegen möchte sich die Herabsetzung der Busse auf 5 Fr. angesichts seiner bisherigen Unbescholtenheit, sowie seiner ungünstigen ökonomischen Verhältnisse rechtfertigen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 5 Franken.

---

18. **Wyler,** Friedrich, geboren 1877, Handlanger, und **Wyler,** Robert, geboren 1878, Maurer, beide von Münsingen, sind am 26. November 1903 von den Assisen des I. Bezirkes wegen Notzuchtsversuches begangen zu wiederholten Malen an ihrer Schwester zu je 11 Monaten Korrektionshaus, zu 5 Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, je zur Hälfte der auf 500 Fr. 40 bestimmten Kosten des Staates. Am Morgen des 17. August 1903 klagte die Magd Rosa Wyler ihrer Meisterin Frau Küpfer in Steffisburg, sie sei in der letzten Nacht von ihrem Bruder Fritz in ihrem Zimmer besucht worden, und derselbe habe gewaltsam versucht, mit ihr den Beischlaf zu vollziehen. Im Laufe der Strafuntersuchung stellte sich heraus, dass Robert Wyler schon seit dem Jahre 1896 zu wiederholten Malen versucht hatte, den Geschlechtsakt gewaltsam an seiner Schwester zu vollziehen. Friedrich Wyler ist geständig, dieselbe Handlung seit dem Mai 1903 mehrmals begangen zu haben. Beide Verurteilte sind nicht vorbestraft, geniessen jedoch keinen guten Leumund, da sie dem Schnapstrunk ergeben waren.

Die Brüder Wyler wenden sich nun mit einem Gesuch um Erlass eines Teiles der noch nicht abgesessenen Strafe an den Grossen Rat. Ihr Anwalt, Fürsprech Gonzenbach in Thun, führt aus, dass die beiden für ihre Tat nicht voll und ganz verantwortlich gemacht werden könnten, da die Erziehung schwer an ihnen gesündigt habe. Einer Schnapserfamilie entstammend seien sie unter äusserst verwildernden Umständen aufgewachsen. Die Verwaltung der Strafanstalt Witzwyl beklagt sich nicht direkt über die Aufführung der Enthaltenen, kann aber das Gesuch nicht empfehlen. Friedrich Wyler ist seit dem 23. März 1904 im Inselspital in Bern. Er leidet an Augenentzündung, musste auch wegen Halsdrüsen operiert werden und wird wahrscheinlich der öffentlichen Unterstützung anheimfallen, da er in Gefahr steht, zu erblinden. Der Regierungsrat beantragt in Ansehung der Umstände Erlass der noch nicht abgesessenen Korrektionshausstrafe gegenüber Friedrich Wyler, Abweisung jedoch des Gesuches gegenüber Robert Wyler. Für den letztern fällt erschwerend ins Gewicht, dass er im Zeitpunkte der Tat verheiratet war.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des Restes der Korrektionshausstrafe gegenüber Friedrich Wyler, Abweisung des Gesuches des Robert Wyler.

---

19. **Walther,** Karl, geboren 1855, Sertisseur, von Mett, wohnhaft in Biel, wurde am 7. Dezember 1903 vom Polizeirichter von Biel wegen Nichteinlage der Schriften zu 10 Fr. Busse und zu 2 Fr. Staatskosten verurteilt. Walther hatte sich lange Zeit in Biel aufgehalten ohne Ausweisschriften zu deponieren.

Er wendet sich nun mit einem Gesuch an den Grossen Rat um Erlass der Busse. Der Einwohnergemeinderat von Mett bescheinigt, dass Karl Walther seit vielen Jahren aus der dortigen Armenkasse unterstützt wird, dass er vollständig verarmt und ausser Stande sei, die Busse von 10 Fr. zu bezahlen. Walther sei zudem seit langer Zeit auszehrend, was ihm auch nicht erlaube, seine Strafe abzusitzen. Das Gesuch wird mit Rücksicht auf den Bericht des Gemeinderates auch vom Regierungsstatthalter empfohlen. Gestützt hierauf sowie auf den Umstand, dass der Gesuchsteller sich nachträglich beeilt hat, die erforderlichen Schriften einzulegen, beantragt der Regierungsrat Erlass der Busse.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

---

20. **Wenger,** Emil, geboren 1865, von Zimmlisberg, Schalenmacher in Madretsch, wurde am 13. April 1904 vom korrektionellen Richter von Nidau wegen Uebertretung des Wirtshausverbotes zu 4 Tagen Gefängnis und 3 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Zufolge eines Urteils des Polizeirichters von Biel vom 30. September 1901 war dem genannten Wenger, wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuer von Biel pro 1899, der Besuch der Wirtschaften im Kanton Bern auf so lange untersagt worden, bis die rückständigen Steuern nebst Kosten bezahlt seien. Am 30. März 1904 übertrat Wenger das Verbot, was zur Anzeige gebracht wurde. Petent ist nicht vorbestraft noch übel beleumdet.

Er wendet sich nun mit einem Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe an den Grossen Rat, in dem er darauf hinweist, dass er nunmehr die fraglichen Steuern und Kosten bezahlt habe, dass er bei seiner grossen Familienlast und dem voraussichtlichen Verlust seiner Stelle, wenn er die 4 Tage Gefängnis absitzen müsste, in eine sehr prekäre Lage geraten würde. Das Gesuch wird von den Gemeinderäten von Biel und Madretsch sowie durch den Regierungsstatthalter empfohlen. Angesichts dessen und da Wenger seinen Verpflichtungen nachträglich vollständig nachgekommen ist, beantragt der Regierungsrat, es sei dem Gesuchsteller die Gefängnisstrafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.

---

21. **Loder,** Lina, Negotiantin, in Grossaffoltern, wurde durch den Polizeirichter von Aarberg am 12. März 1904 wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu 50 Fr. Busse, zur Nachzahlung einer Patentgebühr von 10 Fr. und zu 5 Fr. Staatskosten verurteilt. Lina Loder verkaufte Ende des Jahres 1902 an einen ihrer Kunden eine Flasche Malaga. Infolge späterer Zwistigkeiten wurde der Fall zur Anzeige gebracht, und musste, da Jungfer Loder die eingeklagte Tatsache ohne weiteres zugab, zur Bestrafung führen. Lina Loder ist nicht vorbestraft und gut beleumdet.

Sie wendet sich nun mit einem Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat, in dem sie um Erlass der Busse und Patentgebühr anhält. Petentin wird zudem mit Rücksicht auf den durchaus vereinzelten Fall, um den es sich handelt, vom urteilenden Richter von Amtes wegen zur teilweisen Begnadigung empfohlen, desgleichen vom Regierungsstatthalter. Der Regierungsrat in Würdigung der Umstände des Falles und mit Rücksicht darauf, dass die Gesuchstellerin die Staatskosten bereits bezahlt hat, stellt in Uebereinstimmung mit der Direktion des Innern den Antrag, es sei der Lina Loder die Busse zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

---

22. **Lobsiger,** Fritz, geboren 1880, Mechaniker in Brügg, wurde am 10. Februar 1904 wegen Nichtbezahlung der Einkommensteuer pro 1902 an die Gemeinde Madretsch durch den Polizeirichter von Nidau verurteilt zu Wirtshausverbot auf so lange, bis die schuldigen Steuern nebst Kosten bezahlt sein werden und zu 2 Fr. Staatskosten. Lobsiger unterliess es, trotz wiederholter Mahnung, die Einkommensteuer pro 1902 zu bezahlen. Der Gemeinde Madretsch wurde nach erfolglos durchgeführter Betreibung ein Verlustschein für 21 Fr. 30 ausgestellt.

Lobsiger wendet sich nun mit einem Gesuche um Erlass der Strafe an den Grossen Rat. Er macht zu dessen Begründung geltend, dass er infolge Verdienstlosigkeit und Militärdienst in den Jahren 1902 und 1903 kaum den Unterhalt seiner Familie habe aufbringen können. Trotzdem habe er unter zwei Malen 5 Fr. an seine Schuld abgetragen. Ein Mehreres zu tun, sei ihm in nächster Zeit unmöglich, da er für die II. Rekrutenschule als Korporal einberufen sei, was wieder einen Verdienstausfall zur Folge haben werde. Der Regierungsstatthalter von Nidau und der Gemeinderat von Madretsch empfehlen das Gesuch zur Berücksichtigung. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches. Der Petent hat es selbst in der Hand durch Tilgung seiner Schuld die keineswegs schwere Strafe in absehbarer Zeit dahin fallen zu lassen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

23. **Gigon,** César, geboren 1864, Uhrenmacher und **Gigon,** Fernand, geboren 1866, Uhrenmacher, beide von und zu Fontenais, wurden am 7. Mai 1904 durch die Polizeikammer des Kantons Bern wegen leichtsinnigem Konkurse verurteilt ersterer zu 10 Tagen, letzterer zu 5 Tagen Gefängnis, beide solidarisch zu 105 Fr. 75 Staatskosten. Die Brüder Gigon hatten eine Kollektivgesellschaft zum Betrieb der Uhrenmacherei gegründet und liessen sich als solche ins Handelsregister eintragen. Am 2. Juni 1903 kam die Gesellschaft in Konkurs. Die Liquidation der Masse ergab zu gunsten der Gläubiger eine Dividende von bloss 3,35 %. Die gegen die Gesellschafter durch Klage einiger Gläubiger eingeleitete Strafuntersuchung wegen leichtsinnigen Konkurses ergab, dass die Bücher der Gesellschaft sich entgegen den gesetzlichen Vorschriften in einem unordentlichen Zustande befanden und auch die übungsgemässen Abschlüsse fehlten. Fernand Gigon ist nicht vorbestraft und gut beleumdet. An der Geschäftsführung und Komptabilität der Gesellschaft, zu der er den Namen hergab, hatte er keinen Anteil, sondern vertrat lediglich die Stelle eines Arbeiters. Der Betrieb des Geschäftes wurde ausschliesslich durch seinen Bruder César geleitet. Letzterer ist gut beleumdet.

Beide wenden sich nun mit einem Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe an den Grossen Rat, in dem sie die Schuld an ihrem wirtschaftlichen Ruin der letzten grossen Krisis in der Uhrenmacherei zuschreiben und darauf hinweisen, dass die Strafuntersuchung nichts zu Tage gefördert habe, was auf ein unlauteres Geschäftsgebahren schliessen liesse. Der Gemeinderat von Fontenais empfiehlt das Gesuch zur Berücksichtigung. Gestützt hierauf und in Würdigung der Umstände des Falles beantragt der Regierungsrat, dem Fernand Gigon sei die Gefängnisstrafe zu erlassen. César Gigon, der die Führung des Geschäftes ausschliesslich in Händen hatte, den somit auch die

weit grössere Verantwortlichkeit trifft, wird dagegen bloss zum Erlass der Hälfte der Gefängnisstrafe empfohlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe gegenüber Fernand Gigon;
Erlass der Hälfte der Gefängnisstrafe gegenüber César Gigon.

---

24. **Gasser,** Emma, geb. Wyss, geboren 1881, von Rüschegg, wohnhaft in Bern, wurde am 9. Mai 1904 durch den korrektionellen Richter von Bern wegen Diebstahls zu 2 Tagen Gefängnis und 26 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Emma Gasser entwendete im März 1904 den Eheleuten Steiner, mit denen sie das gleiche Haus bewohnte, aus dem Estrich Wäsche und Kleidungsstücke im Werte von 15 Fr. Sie ist nicht vorbestraft und genoss sonst einen guten Leumund.

Frau Gasser wendet sich nun mit einem Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe an den Grossen Rat. Sie beruft sich darin auf ihre bisherige Unbescholtenheit. Das Gesuch wird in Ansehung des Umstandes, dass Petentin den Diebstahl mit Vorbedacht ausführte, von der städtischen Polizeidirektion nur zur teilweisen Berücksichtigung, vom Regierungsstatthalter jedoch nicht empfohlen. Die Gesuchstellerin vermag in der Tat keine Gründe anzugeben, die ihre Handlung entschuldigen könnten. Ihre bisherige Unbescholtenheit ist bereits vom Richter gebührend berücksichtigt worden. Der Regierungsrat beantragt daher die Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

25. **Trachsel,** Rudolf, geboren 1871, Heilsarmee-Offizier von Mühlethurnen und **Trachsel,** Emma geb. Urech, geboren 1877, Heilsarmee-Offizier, beide in Langenthal, wurden am 30. April 1904 durch den Polizeirichter von Aarwangen wegen Uebertretung der Lotterievorschriften je zu 50 Fr. Busse und solidarisch zu 15 Fr. Staatskosten verurteilt. Die Eheleute Trachsel veranstalteten im Frühjahr 1904 in Langenthal eine Lotterie, indem sie zirka 200 Lose à 50 Rp. unter das Publikum verkauften. Die Gaben bestanden in teils selbst angefertigten, teils bei mildtätigen Leuten eingesammelten kleinen Artikeln. Den Reinertrag mit 50 Fr. wollen die Eheleute Trachsel zugunsten des Heilsarmeepostens in Langenthal verwendet haben. Beide sind nicht vorbestraft und auch nicht übel beleumdet.

Die Eheleute Trachsel wenden sich nun mit einem Gesuch um Erlass der Busse an den Grossen Rat, in dem sie geltend machen, dass sie der Strafbarkeit ihrer Handlung nicht bewusst gewesen seien, dieselbe nicht aus eigennützigen Motiven begangen hätten und dass sie bei ihrer Armut die hohe Busse nicht erschwingen könnten. Der Regierungsstatthalter spricht sich gegen eine Begnadigung aus. Erhebungen zufolge die in Stäfa, wo sich die Eheleute Trachsel gegenwärtig aufhalten, durch Vermittlung des Regierungsstatthalteramtes Meilen gemacht worden sind, leben Petenten nichts weniger als in ärmlichen Verhältnissen. Auch der Vorwand, dass Petenten die Strafbarkeit ihrer Handlung nicht bekannt gewesen sei, findet in den Akten keine Bestätigung. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

26. **Schaffner,** Paul, geboren 1880, von Riniken, Kt. Aargau, in Bern, wurde am 14. Dezember 1903 durch das korrektionelle Gericht von Bern wegen Pfandunterschlagung, wobei der verursachte Schaden 30 Fr., nicht aber 300 Fr., überstieg, zu 3 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft und 30 Fr. Staatskosten verurteilt. Schaffner hat im Sommer 1903 ein in seinem Besitz befindliches, jedoch durch das Betreibungsamt Bern-Stadt gepfändetes Velo weiter veräussert, bevor dasselbe aus der Betreibung entlassen war. Der geschädigte Gläubiger reichte hierauf Strafanzeige ein. Der Gesuchsteller geniesst nicht den besten Leumund, da er nicht immer einen soliden Lebenswandel führte und seine Familie oft vernachlässigte.

Er wendet sich nun mit einem Gesuche um Erlass der Strafe an den Grossen Rat, das er hauptsächlich dahin begründet, er befinde sich seit Oktober 1903 als Arbeiter in der eidgenössischen Waffenfabrik, was ihn instand setze, gehörig für seine Familie zu sorgen. Durch den Vollzug der Gefängnisstrafe würde er seine Stelle wieder verlieren. Die städtische Polizeidirektion hat jedoch in Erfahrung gebracht, dass Schaffner kürzlich wegen Inkorrektheiten aus der genannten Stelle entlassen werden musste. Der Regierungsstatthalter empfiehlt das Gesuch nicht zur Berücksichtigung.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

27. **Wenger,** Robert, geboren 1864, Spezierer in Bern, wurde am 11. November 1903 durch die Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu 10 Fr. Busse und 34 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Wenger führte im Jahre 1902 an der Freiburgstrasse in Bern ein Spezereigeschäft, verbunden mit einem Flaschenbierverkaufe. Entgegen den Vorschriften des Wirtschaftsgesetzes verkaufte er nun auch an einem Sonntag 2 Liter Bier. Der Fall wurde nebst andern, die jedoch nicht erwiesen werden konnten, zur Anzeige gebracht. Der Gesuchsteller ist mehrfach vorbestraft und geniesst auch nicht den besten Leumund.

Er wendet sich mit einem Gesuche um Erlass der Busse an den Grossen Rat, das er hauptsächlich mit der Hinweisung auf seine finanziell ungünstige Lage und seine drückende Familienlast zu stützen sucht. Er behauptet ferner, das fragliche Bier sei durch sein Mädchen ohne sein Wissen und Wollen abgegeben worden; dieser letztere Vorwand musste schon von der Polizeikammer als sehr unwahrscheinlich bezeichnet werden. Die städtische Polizeidirektion sowie der Regierungsstatthalter können beide das Gesuch nicht empfehlen. Gestützt hierauf und in Ansehung der Geringfügigkeit des Betrages, um den es sich handelt, sowie des ungünstigen Leumundes und der Vorstrafen des Petenten beantragt der Regierungsrat in Uebereinstimmung mit der Direktion des Innern die Abweisung des Gesuches.

Antrag der Regierungsrates: Abweisung.

---

28. **Kunz,** Christian, Landwirt in Englisberg, wurde am 4. Februar 1904 durch den Polizeirichter von Seftigen wegen Fallenlegen zu 150 Fr. Busse, wegen Giftlegen zu 40 Fr. Busse, zu 8 Fr. 70 Staatskosten und zur Konfiskation einer Dachsfalle verurteilt. Kunz war angeschuldigt, im Spätjahr 1902 und im Monat September 1903 mit einer Dachsfalle 2 Dachse gefangen und im Laufe des Jahres 1903 gegen Füchse und Katzen Gift gelegt zu haben. Vor dem Richter gab er die Richtigkeit der Anzeige zu und unterzog sich dem Urteil. Kunz ist nicht vorbestraft und gut beleumdet.

Er wendet sich nun mit einem Gesuche um Erlass der Busse an den Grossen Rat. In der Begründung wird dargetan, dass der Gesuchsteller zu den genannten Handlungen veranlasst worden sei durch wiederholte Verluste von Hühnern infolge von Räubereien durch Füchse, die sich in den sein Heimwesen umgebenden Waldungen zahlreich aufhielten, dass zudem mindestens der eine Fall im Zeitpunkte des Urteils bereits verjährt gewesen sei, da sein Geständnis bezüglich des Zeitpunktes der Vergehen unrichtig war, dass er endlich diese Entlastungstatsachen in der Verwirrung vor dem Richter geltend zu machen vergessen habe. Er verweist ferner auf seine finanziell ungünstige Lage und auf seine bisherige Unbescholtenheit. Die Richtigkeit der obstehenden Entschuldigungsgründe wird durch den Gemeinderat von Englisberg, sowie den Gerichtspräsidenten von Seftigen bezeugt. Der Regierungsstatthalter schlägt Herabsetzung der Busse auf insgesamt 50 Fr. vor. Mit Rücksicht hierauf und in Würdigung der Umstände des Falles beantragt der Regierungsrat in Uebereinstimmung mit der Forstdirektion die Herabsetzung der Bussen auf insgesamt 50 Fr.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen auf 50 Fr.

---

29. **Stauffer,** Arnold, geboren 1873, Bäcker in Bern, wurde am 23. April 1903 durch das korrektionelle Gericht von Bern wegen Unterschlagung, begangen an einem Velo im Wert von über 30 Fr., zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, zu 180 Fr. Entschädigung an die Zivilpartei, zu 35 Fr. Interventionskosten an dieselbe und zu 68 Fr. 70 Staatskosten verurteilt. Stauffer verkaufte ein ihm von der Firma Winkler zum Preise von 250 Fr. unter Eigentumsvorbehalt überlassenes Velo weiter, bevor er dasselbe vollständig bezahlt hatte. Die 270 Fr., die er für dasselbe löste, verwendete er nicht zur Deckung seiner gegenüber der Firma Winkler noch bestehenden Schuld. Letztere war noch im Moment des Urteils, nachdem man ihm wiederholt Zeit gelassen hatte, ungetilgt. Stauffer ist nicht vorbestraft und geniesst einen nicht ungünstigen Leumund.

Er wendet sich nun mit einem Gesuch an den Grossen Rat um Erlass der Gefängnisstrafe und macht darin geltend, das Gericht habe sein Urteil auf einen aktenwidrigen Tatbestand gegründet, indem es in den Motiven sage, Stauffer geniesse durchaus keinen günstigen Leumund, währenddem der Bericht der städtischen Polizeidirektion günstig laute. Der Leumund beziehungsweise die Glaubwürdigkeit der Aussagen des Angeschuldigten seien in casu für das Urtreil ausschlaggebend gewesen, indem das Gericht gerade mit Rücksicht auf den ungünstigen Leumund des Gesuchstellers dem Einwande desselben, er habe den gedruckten Vertrag mit der Eigentumsklausel nicht gelesen, keinen Glauben schenken wollte. In den Akten findet sich der eben zitierte Widerspruch zwischen Urteilsmotiven und Tatbestand wirklich bestätigt. Ob aber das Gericht bei Vermeidung dieses Irrtums zu einem andern Schlusse gelangt wäre, ist höchst zweifelhaft. Immerhin mag es sich rechtfertigen mit Rücksicht darauf und die bisherige Unbescholtenheit des Gesuchstellers die Strafzeit abzukürzen. Der Regierungsrat beantragt daher, dem Gesuchsteller sei die Hälfte der Gefängnisstrafe in Gnaden zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Hälfte der Gefängnisstrafe.

---

30. **Kaesermann,** Emil, geboren 1870, Mechaniker, in Malleray, wurde am 21. Mai 1904 durch die Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern wegen Prellerei zu 20 Tagen Gefängnis, solidarisch mit seinem Vater Jean Kaesermann zu 100 Fr. Entschädigung an die Zivilpartei und zu einem Drittel der auf 118 Fr. 50 bestimmten Staatskosten verurteilt. Emil Kaesermann stand seit längerer Zeit im Geschäftsverkehr mit der Drogerie Perrochet & Co. in Chaux-de fonds, von der er öfters Waren bezog, die er in seinem Berufe verwendete. Unterm 2. Oktober 1902 langte wieder eine Bestellung bei Perrochet & Co. ein, die von der Hand des Emil Kaesermann geschrieben, jedoch von Johann Kaesermann unterzeichnet war. Die Firma Perrochet führte die Bestellung aus in der Annahme, es handle sich um irgend ein Gesellschaftsverhältnis zwischen den beiden Kaesermann und im Vertrauen

auf die günstige finanzielle Lage des Emil Kaesermann, über die sie informiert war. Als nach der üblichen Frist keine Zahlung erfolgte, hob sie Betreibung an, die jedoch resultatlos verlief. Es stellte sich heraus, dass Johann Kaesermann, der Vater des obgenannten Emil Kaesermann bereits im Zeitpunkte der Bestellung insolvent gewesen war. In der angehobenen Strafuntersuchung stellte sich ferner heraus, dass der grösste Teil der bestellten Waren von Emil Kaesermann behändigt und verwendet wurde, dass Johann Kaesermann von mehreren derselben nicht einmal wusste, was es war. Die ganze Manipulation lief darauf hinaus, die Firma Perrochet um den Kaufpreis für die bestellten Waren zu prellen. Johann Kaesermann wurde denn auch wegen Prellerei und sein Sohn Emil als Komplice zu den obgenannten Strafen verurteilt. Emil Kaesermann ist wegen Diebstahl, Wirtshausskandal und Misshandlung bereits mehrfach vorbestraft und geniesst keinen günstigen Leumund.

Er wendet sich nun mit einem Gesuch an den Grossen Rat um Erlass der Gefängnisstrafe, indem er behauptet, sein Vater Johann Kaesermann habe zu seinen Ungunsten vollständig falsche Tatsachen ausgesagt; das unsünstige Leumundszeugnis, das ihm kollektiv mit seinem Vater ausgestellt worden sei, beziehe sich in Wirklichkeit bloss auf den letztern, die Gemeinde Malleray habe ihm denn auch seither ein durchaus günstiges Zeugnis ausgestellt. Er werde übrigens auf dem Revisionswege Wandlung des Urteils verlangen.

Aus den Akten gewinnt man, entgegen den Behauptungen des Gesuchstellers, eher den Eindruck, dass der Vater Kaesermann das Opfer der Anstiftung seitens seines Sohnes geworden ist. Das angerufene gute Leumundszeugnis hat der Gesuchsteller den Akten nicht beigelegt. Die mehrfachen Vorstrafen, sowie der Umstand, dass er bereits während den Gerichtsverhandlungen wegen ungebührlichem Benehmen disziplinarisch zu Arrest verurteilt werden musste, sprechen keineswegs zu seinen Gunsten. In Umfassung aller Umstände stellt der Regierungsrat den Antrag, das Gesuch sei abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

31. **Auberson,** Gustav, geboren 1877, Gypser, von Cressier, wohnhaft in Bern, wurde am 3. November 1903, am 10. November 1903 und am 5. Januar 1904 vom Polizeirichter von Bern wegen Wirtshausverbotsübertretung zu insgesamt 19 Tagen Gefangenschaft und 18 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Wegen Nichtbezahlung der Militärsteuern für die Jahre 1899 und 1900 wurde über Auberson das Wirtshausverbot verhängt. Dessen Uebertretung führte zu den oben erwähnten Verurteilungen. Auberson geniesst keinen guten Leumund und ist wegen Nachtlärm, Eigentumsbeschädigung, Wirtshausverbotsübertretung vielfach vorbestraft.

Er wendet sich nun mit einem Gesuche an den Grossen Rat um Erlass der Gefängnisstrafe, und weist zu dessen Begründung darauf hin, dass er seine Stelle als Wagenreiniger im Depot der Bern-Neuenburg-Bahn verlieren würde, wenn er seine Strafe absitzen müsse, dass dadurch seine Familie schwer betroffen würde. Die städtische Polizeidirektion empfiehlt denn auch mit Rücksicht auf die Familienverhältnisse das Gesuch zur Berücksichtigung, währenddem der Regierungsstatthalter des bestimmtesten auf dessen Abweisung anträgt. Aus den Militärsteuerkontrollen ergibt sich, dass Auberson noch heute die Steuern für die Jahre 1897, 1899, 1900 und 1901 nicht bezahlt hat. Sein reiches Register von Vorstrafen scheint darzutun, dass er einer Begnadigung nicht würdig ist. Der Regierungsrat beantragt daher im Einverständnis mit der Militärdirektion Abweisung des Gesuchs.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

32. Fällt aus.

---

33. **Cueni,** Franz, Joseph, geboren 1856, Wirt von und zu Röschenz, wurde am 9. Februar 1904 vom korrektionellen Gerichte des Amtsbezirkes Laufen wegen Fälschung eines Gesundheitsscheines zu einem Tage Gefangenschaft und 45 Fr. 15 Staatskosten verurteilt. Am 15. Juli 1903 hat Cueni in momentaner Abwesenheit des Viehinspektors und dessen Stellvertreters einen Gesundheitsschein für 5 Schweine, die er am selben Tage unbedingt einem Metzger nach Basel liefern sollte, eigenhändig ausgefüllt und mit dem Namen des Viehinspektors unterzeichnet. In Besitz des Formulars war er durch die Tochter des Viehinspektors gelangt, die ihn angewiesen hatte, sich den Schein durch den Vize-Inspektor ausstellen zu lassen. Cueni ist nicht vorbestraft und gut beleumdet.

Er wendet sich nun mit einem Gesuche um Erlass der Gefängnisstrafe an den Grossen Rat, das er hauptsächlich mit der Notlage, in der er sich infolge der Abwesenheit des Viehinspektors sowohl, wie seines Stellvertreters befunden habe, begründet. Das Gesuch wird vom Amtsgericht von Laufen sowie vom Regierungsstatthalter zur Berücksichtigung empfohlen. Es scheint in der Tat, dass Cueni die Tat im Drang des Geschäftes begangen und nicht die Absicht gehabt hat, irgend jemanden zu schädigen. Die Staatskosten hat er bereits bezahlt. In Erwägung aller Umstände beantragt der Regierungsrat im Einverständnis mit der Landwirtschaftsdirektion, es sei dem Gesuchsteller die Gefängnisstrafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.

---

34. **Meyer,** Christian, geboren 1843, von Attiswil, Agent in Bern, wurde am 11. Oktober 1902 von der Polizeikammer des Kantons Bern schuldig erklärt des Betruges, wobei der entstandene Schaden den Betrag von 30 Fr., aber nicht denjenigen von 300 Fr. übersteigt, und verurteilt zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft und 101 Fr. 65 Staatskosten. Meyer wurde im Frühjahr 1901 von Wirt Rubin in Bern mit der Beschaffung einer Summe

von 600 Fr. beauftragt, welche Rubin zur Eröffnung seiner Wirtschaft benötigte. Zu diesem Zwecke übergab Rubin dem Meyer zwei, auf je 300 Fr. lautende Eigenwechsel, welche er an Meyer indossierte. Meyer verabfolgte dagegen kein Geld an Rubin, welcher anderweitig Darlehen aufnahm. Im Juni 1901 gab er ihm einen der Wechsel, welchen er nicht versilbert hatte, zurück, den andern begab er aber an Bierbrauer Studer in Olten weiter, der ihm dagegen 100 Fr. in bar übergab und für den Rest eine ihm von Meyer früher abgetretene Forderung retrozedierte. Meyer lieferte die 100 Fr. an Rubin nicht ab, sondern verwandte sie in seinem eigenen Nutzen. Er liess dann Rubin durch Studer betreiben, befriedigte aber den letzteren nachher durch Verrechnung für dessen Wechselforderung, wogegen er den Wechsel abgetreten erhielt. Diesen machte er dann samt Zins und Kosten in dem über Rubin ausgebrochenen Konkurse geltend, erhielt dafür aber nur einen Verlustschein. Meyer behauptete an Rubin eine Forderung aus Geschäftsbesorgung im Betrage von 70 Fr. zu haben ; im Hauptverhandlungstermine vor dem korrektionellen Gerichte gestand er ein, die Wechsel von Rubin gar nicht in der Absicht angenommen zu haben, damit für Rubin Geld zu beschaffen, sondern um mit dem Wechsel ein Mittel in der Hand zu haben, den Rubin zur Zahlung seiner, von diesem übrigens bestrittenen Honorarforderung zu nötigen. Meyer ist 1882 wegen leichtsinnigen Geltstags, 1893 wegen Unterschlagung bestraft worden.

Meyer hat bereits im November 1902 und im November 1903 Begnadigungsgesuche eingereicht. Ersteres zog er zwar zurück, bevor es im Grossen Rate zur Behandlung kam. Beide waren jedoch weder von der städtischen Polizeidirektion noch vom Regierungsstatthalter empfohlen und auch die von Meyer geltend gemachten Entschuldigungsgründe erwiesen sich nicht als stichhaltig, was den Regierungsrat damals bewog Abweisung der Gesuche zu beantragen. Die Justizkommission schloss sich diesem Abweisungsantrage an und der Grosse Rat wies denn auch das Gesuch vom November 1903 ab.

Heute wendet sich Meyer neuerdings an den Grossen Rat mit dem Ansuchen um Erlass der Strafe. Neben all den bereits vorgebrachten und erörterten Entschuldigungsgründen verweist Meyer nunmehr hauptsächlich auf sein vorgerücktes Alter, seinen körperlich leidenden Zustand, seine drückende Familienlast und auf seine untadelhafte seitherige Aufführung, durch die es ihm gelungen sei, sich die Achtung seiner Mitbürger zurückzuerwerben. Durch das Zeugnis zweier Aerzte wird nachgewiesen, dass er seit längerer Zeit an chronischem Ohren- und Lungenkatarrh und in letzter Zeit auch an hochgradiger Herzschwäche leidet. Die städtische Polizeidirektion und der Regierungsstatthalter bestätigen zum grössten Teil die genannten Ausführungen des Gesuchstellers und sprechen sich diesmal in empfehlendem Sinne aus, was auch den Regierungsrat veranlasst auf seine Entschliessung zurückzukommen und dem Grossen Rate nunmehr zu beantragen, dem Petenten sei die Strafe in Gnaden zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

---

35. **Schär,** Marie, geb. Wüthrich, geboren 1863, von Walterswil, in Bern, wurde am 9. Mai 1903 durch die Kriminalkammer des Obergerichts des Kantons Bern wegen Unterschlagung zu 30 Tagen Einzelhaft und solidarisch mit ihrem Ehemanne zu weitern 25 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Die Eheleute Schär hatten seit Februar 1902 den Betrieb des Weinkellers des Herrn Franz von Wurstemberger, Theaterplatz 4 in Bern, übernommen und zwar nach dem schriftlichen Ausschenkvertrage in der Weise, dass ihnen von Herrn Wurstemberger Wein und Likör zugemessen wurde und sie den Schenkerlös diesem alle Samstage auszuhändigen hatten gegen Bezahlung eines Wochenlohnes und 2 % Provisionen. Vor dem Gerichte gaben die Eheleute Schär nun zu, vom Februar bis August 1902 für zirka 700 Fr. Getränke auf Rechnung des Herrn von Wurstemberger verkauft zu haben, ohne demselben hievon Kenntnis zu geben und ohne die eingegangenen Beträge abzuliefern ; ein Teil dieses Mancos sollte allerdings von nichtbezahlten Zechbeträgen und Verlusten herrühren, über die sie jedoch nicht die genügende Aufklärung geben konnten. Nach allem musste gegenteils angenommen werden, dass die Eheleute Schär den grössten Teil des fehlenden Betrages zu Handen des Herrn von Wurstemberger zwar eingenommen, bei ihren bedrängten finanziellen Verhältnissen aber nicht abgeliefert, sondern in eigenem Nutzen verwendet hatten.

Die Ehefrau Schär wendet sich nun mit einem Gesuch an den Grossen Rat um Erlass der Strafe. Das Gesuch begründet sie hauptsächlich damit, dass der erwähnte Kellerausschenkvertrag für sie ein höchst ungünstiger gewesen sei, bei solchen Gedingen müsse ein Kellerwirt in Schulden geraten, zudem seien sie sich dessen nicht bewusst gewesen, dass sie mit der Nichtablieferung der Eingänge eine strafbare Handlung begiengen, indem sie in der Meinung gelebt hätten, es handle sich lediglich um ein Schuldverhältnis. Die städtische Polizeidirektion und der Regierungsstatthalter empfehlen das Gesuch zur Berücksichtigung, indem sie auf den bisherigen guten Leumund der Petentin verweisen und die Schuld an der begangenen Handlung mehr dem Ehemanne Schär, der durch seinen unsoliden Lebenswandel die Familie in die misslichsten Verhältnisse gestürzt habe, zuschieben. Der Regierungsrat möchte auch den Einwand der Gesuchstellerin, sie hätte die strafrechtlichen Folgen ihrer Handlungsweise nicht absehen können, nicht ohne weiteres von der Hand weisen und beantragt in Würdigung aller Umstände, der Petentin sei ein Drittel der Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass eines Drittels der Strafe.

---

36. **Schneider,** Robert, von Arni, geboren 1868, Handlanger in Bern, wurde vom Polizeirichter von Bern am 30. November 1896 wegen Nichtbezahlung der Militärsteuer auf solange mit Wirtshausverbot bestraft, bis Taxe und Kosten bezahlt sein würden, ferner wurden ihm 3 Fr. Staatskosten auferlegt. Schneider schuldet heute noch die Militärsteuerbeträge für

die Jahre 1895, 1896, 1897 insgesamt 30 Fr. und 11 Fr. 40 Betreibungskosten. Seither hat er die Steuern regelmässig bezahlt. Schneider ist wegen Nachtlärm und Skandal vorbestraft, sonst aber gut beleumdet.

Er wendet sich nun mit einem Gesuch an den Grossen Rat um Erlass der Wirtshausverbotsstrafe, worin er zur Begründung anführt, er habe seinerzeit die Militärsteuer nicht bezahlen können, weil er nur teilweise Beschäftigung gehabt habe und zudem noch einen invaliden Vater und unmündige Geschwister habe unterstützen müssen. Auch heute sei er nicht in der Lage, die Steuern nachzuzahlen, da er für sich und seine Familie nur gerade das Notwendigste beschaffen könne. Die Richtigkeit dieser Ausführungen wird zum Teil bescheinigt durch die städtische Polizeidirektion, welche das Gesuch unterstützt, zum Teil ergibt sie sich aus beiliegenden Aktenstücken. Der Regierungsrat beantragt daher, dem Gesuchsteller sei die Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

---

37. **Zürcher,** Friedrich, geboren 1885, von Trub, Milchhändler in Ostermundigen, wurde am 19. September 1903 durch das korrektionelle Gericht von Bern wegen Misshandlung, welche eine Arbeitsunfähigkeit von 15—17 Wochen zur Folge hatte und wegen Nachtlärm zu 3 Tagen Gefangenschaft, 5 Fr. Busse und mit 4 andern Angeschuldigten solidarisch zu 303 Fr. 10 Staatskosten, 800 Fr. Entschädigung an die Zivilpartei und 150 Fr. Interventionskosten an die letztere verurteilt. Am 23. August 1902 abends zirka 12 Uhr wurde Niklaus Rüedi, Landwirt in Ostermundigen, damals 49jährig, von einer Anzahl junger Burschen des Ortes, ausschliesslich Mitgliedern des Turnvereins Ostermundigen auf dem Heimwege überfallen und derart misshandelt, dass er während 15 bis 17 Wochen vollständig arbeitsunfähig war. Die schwerste Verletzung fand sich am linken Knie vor, wo eine Verschiebung des Knorpels stattgefunden hatte, die Rüedi das Gehen während der obgenannten Zeit verunmöglichte. Anlass zu dieser Misshandlung soll Rüedi dadurch gegeben haben, dass er 2 der Turner, worunter Zürcher, in einer Wirtschaft mit Schimpfnamen belegte. Aus den Akten geht jedoch hervor, dass Rüedi selbst dort provoziert worden war. Wer speziell die folgenschwere Verletzung am Knie verursacht hatte, konnte durch die Untersuchung nicht festgestellt werden, es mussten daher alle Teilnehmer dafür verantwortlich gemacht werden. Das Gericht nahm an, der eingetretene Erfolg sei bedeutend schwerer gewesen, als der vorauszusehende. Zürcher ist nicht vorbestraft und bis dahin gut beleumdet.

Sein Vater wendet sich nun mit einem Gesuch an den Grossen Rat um Erlass der Gefängnisstrafe, indem er hauptsächlich auf das jugendliche Alter und die bisherige Unbescholtenheit des Verurteilten hinweist, sowie auf den Umstand, dass Busse und Kosten bezahlt seien. Der Gemeinderat von Bolligen und auch der Regierungsstatthalter können trotz des guten Leumundes den Gesuchsteller nicht zur Begnadigung empfehlen. Der Regierungsrat beantragt ebenfalls Abweisung des Gesuches. Soweit Milderungsgründe vorlagen, hat das Gericht dieselben bei der Beurteilung des Falles bereits in Erwägung gezogen. Der gute Leumund des Petenten allein ist nicht imstande, das Brutale der Handlung, das darin liegt, dass eine Mehrzahl junger kräftiger Burschen einen Mann in vorgerückteren Jahren ohne jeglichen Grund, auf offener Strasse überfielen und schwer misshandelten, zu verwischen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

38. **Messerli,** Anna, geboren 1878, ledig, von Rümligen, Schneiderin, wohnhaft im Hirsbödeli, Gemeinde Bremgarten und **Messerli,** Ida, geboren 1885, Schwester der obigen wurden am 23. Mai 1903 durch den Assisenhof des II. Geschworenenbezirkes wegen Fälschung einer Privaturkunde und Gebrauchs, sowie Anstiftung zum Gebrauche dieser gefälschten Privaturkunde erstere nach Anrechnung von 4 Tagen Untersuchungshaft zu 11 Monaten und 27 Tagen Korrektionshaus, wovon 5 Monate umgewandelt in 75 Tage Einzelhaft und zu 1 Jahr Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, letztere zu 3 Monaten Korrektionshaus, abzüglich 4 Tage Untersuchungshaft, Rest umgewandelt in 43 Tage Einzelhaft und zu 1 Jahr Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, beide solidarisch zu 140 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Anna Messerli hatte gemeinsam mit ihrer Mutter 5 Lose der Berner-Stadttheaterlotterie Emission C gekauft. Nach der Ziehung dieser Serie stellte es sich heraus, dass 2 der Lose Treffer von je 5 Fr. gemacht hatten. Ein drittes war um eins fehlgegangen, indem auf Nr. 71516 ein Treffer von 500 Fr. fiel. Nr. 71515, das sich im Besitze der Mutter und Tochter Messerli befand dagegen nichts erhielt. Dies beschäftigte die Tochter Anna Messerli so sehr, dass sie probierte, das betreffende Los zu fälschen. Sie schnitt zu diesem Behufe aus einem vierten Lose die Zahl 6 heraus und klebte sie sehr geschickt auf die verhängnisvolle 5. Die Fälschung gelang so gut, dass sie nicht umhin konnte, von derselben Gebrauch zu machen. Sie wies ihre Schwester Ida an, das gefälschte Los auf der schweizerischen Volksbank zu präsentieren und die 500 Fr. einzukassieren. Das Manöver schien auf den ersten Anlauf zu gelingen, indem der Kassier der Bank die Fälschung zuerst übersah. Als dann aber Ida Messerli bei Ausstellung der Quittung länger zögerte, als notwendig war, wurde er aufmerksam, entdeckte die Fälschung und ordnete die sofortige Verhaftung der Ida Messerli an. In der folgenden Strafuntersuchung legten die Schwestern Messerli ein unumwundenes Geständnis ab. Beide sind nicht vorbestraft und waren bis dahin gut beleumdet.

Sie wenden sich nun durch ihren Anwalt Fürsprecher Aebi in Bern an den Grossen Rat mit dem Gesuch um Erlass der Strafe und deren Folgen. Fürsprecher Aebi schildert darin die psychischen Vorgänge, die sich in der Anna Messerli vor der Tat abspielten, wie sich die Versuchung ihrer mit suggestiver Gewalt bemächtigte und zum Verbrechen trieb. Er verweist auf die bisherige Unbescholtenheit der

beiden Mädchen, die in ihrer gänzlichen Unerfahrenheit die ganze Tragweite ihres Tun's durchaus verkannt haben. Ida Messerli sei zudem lediglich als Instrument ihrer Schwester zu betrachten. Die infolge ziemlich starker Schwerhörigkeit eingetretene Hemmnis ihrer Verstandesentwicklung, ihre gänzliche geistige Unzulänglichkeit hätten es gerechtfertigt, ihre Zurechnungsfähigkeit nicht bloss als vermindert, wie das Gericht dies getan habe, sondern als gänzlich aufgehoben zu erklären. Er verweist diesbezüglich auf die bei den Akten befindlichen Zeugnisse der Herren Pfarrer Ott und Lehrer Wiedmer in Bremgarten. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Bremgarten zur Berücksichtigung empfohlen.

Das urteilende Gericht hat bei der Ausmessung der Strafe möglichste Milde walten lassen, indem es annahm, dass es sich im vorliegenden Falle um ein aus Leichtsinn begangenes Delikt handle, wo eine hohe Strafe, sowie so ihren Hauptzweck, den der Besserung ganz verfehlen würde. Ausserdem wurden alle zu gunsten der Verurteilten sprechenden mildernden Umstände in Berücksichtigung gezogen. Von einem gänzlichen Erlass der Strafe kann daher nicht die Rede sein. Jedoch mag es sich rechtfertigen, in Ansehung der bisherigen Unbescholtenheit der beiden Mädchen sowie des Umstandes, dass kein Schaden eingetreten ist, den Gesuchstellern einen Teil der Strafe zu erlassen. Der Regierungsrat beantragt Erlass der Hälfte der Korrektionshausstrafe für Anna Messerli, Erlass von $^2/_3$ der Freiheitsstrafe für Ida Messerli.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Hälfte der Korrektionshausstrafe für Anna Messerli, Erlass von zwei Dritteln der Freiheitsstrafe für Ida Messerli.

---

39. **Imhof,** Susanna, geboren 1866, Ehefrau des Albert Imhof, von Fahrni bei Steffisburg, in Unterseen, wurde am 19. Februar 1903 von den Assisen des I. Bezirkes wegen Brandstiftung zu 5 Jahren und 2 Monaten Zuchthaus, solidarisch mit ihrem Ehemanne zu 410 Fr. 15 Staatskosten und einer Zivilentschädigung von 7312 Fr. 50 an die Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern verurteilt. Susanna Imhof ist seit 1900 mit dem obgenannten Albert Imhof verheiratet; aus der Ehe entsprangen 2 Kinder. Da der Ehemann seit längerer Zeit als Handlanger keine Arbeit mehr fand, geriet die Familie in finanzielle Bedrängnis und schliesslich in Not. Ihr einziges Vermögen war ihr Mobiliar, das sie für 2738 Fr. bei der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft hatten versichern lassen. In ihrer misslichen Lage gerieten die Eheleute Imhof auf den Gedanken, dass durch den Brand ihres Mobiliars ein erklecklicher Gewinn zu machen wäre, und schliesslich kamen sie überein, das Haus der Gebrüder Häsler in Unterseen, in dem sie wohnten, anzuzünden. Da der Verdacht einer Brandstiftung eher auf den Ehemann Imhof fallen würde, so sollte Frau Imhof die Tat vollbringen. Nachdem eine erste Brandlegung von den Hausbewohnern rechtzeitig bemerkt worden war, schritten die Eheleute ein zweites Mal zur Ausführung ihres Planes. Der Ehemann wollte sich dann die Zeit über von Hause entfernen, damit kein Verdacht auf ihn falle. Sonntag, den 16. November 1902, abends zirka 8 Uhr begab er sich mit 2 Kameraden nach Interlaken, währenddem die Frau den gemeinschaftlichen Plan inzwischen ausführen sollte. Sie tat dies in der Weise, dass sie eine Schachtel brennender Zündhölzchen auf den Heustock hinauf warf. Dies Mal griff das Feuer rasch um sich, und Scheuer und Wohnhaus brannten vollständig nieder, wobei das gesamte Mobiliar der Familie Imhof in den Flammen blieb. Nach Aussage der Gebrüder Häsler verloren sie an nicht versicherter Fahrhabe zirka 1000 Fr. Das Gebäude war für 7300 Fr. brandversichert. Der Verdacht fiel trotz dem angewandten Kniffe sofort auf die Imhof, welche sich denn auch nach kurzem Leugnen veranlasst sahen, ein Geständnis abzulegen. Frau Imhof ist eine körperlich und geistig schwache Person und wurde zweifellos von ihrem Manne zu der Tat angestiftet. Sie ist nicht vorbestraft und auch nicht übel beleumdet. Mildernde Umstände wurden ihr von den Geschworenen zugebilligt.

Sie wendet sich nun mit einem Gesuch an den Grossen Rat um Erlass des Restes der noch nicht verbüssten Strafe. Das Gesuch begründet sie mit einer Schilderung der Motive, welche sie zu der Tat getrieben, verweist auf ihre frühere Unbescholtenheit und gibt dem Verlangen Ausdruck, sich sobald wie möglich wieder mit ihren Kindern vereinigen zu dürfen. Die Verwaltung von St. Johannsen bezeugt, dass ihre bisherige Aufführung in der Anstalt zu keinen Klagen Anlass gegeben hat. Aus den Akten gewinnt man wohl den Eindruck, dass der Ehemann Imhof viel mehr der zum Verbrechen treibende Teil war als seine Ehefrau; letztere erscheint überhaupt weniger belastet als der Ehemann Imhof; es darf aber auch nicht ausser Acht gelassen werden, dass das urteilende Gericht die Verhältnisse bereits gebührend gewürdigt hat. Das Delikt charakterisiert sich zudem als ein sehr gefährliches und wurde nachdem es ein erstes Mal fehlgeschlagen hatte, mit ungewöhnlicher Hartnäckigkeit zum zweiten Mal durchgeführt. In Umfassung aller Umstände gelangt der Regierungsrat zu einem Abweisungsantrage.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

40. **Pellegrinelli,** Giovanni, Handlanger, von Darfo, Provinz Brescia, Italien, wohnhaft in Bümpliz wurde vom Polizeirichter von Bern am 18. August 1903, am 1. Dezember gleichen Jahres und am 2. Februar 1904 wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften des Primarschulgesetzes zu 20 Fr., 48 Fr., 96 Fr., 192 Fr., insgesamt 356 Fr. Busse und 8 Fr. Staatskosten verurteilt, weil er seinen Sohn Johann während des ganzen Sommers 1903 nämlich vom 25. Mai bis Ende November nicht in die Schule schickte, ohne genügende Entschuldigungen anbringen zu können.

Heute wendet er sich nun mit einem Gesuch um Erlass dieser Bussen an den Grossen Rat, zu dessen

Begründung Fürsprecher Brüstlein in Bern ausführt, dass lediglich die Not und Verdienstlosigkeit der Familie Pellegrinelli den Vater veranlasst habe, seinen Sohn, anstatt in die Schule, auf die Arbeitsplätze zu schicken. Der Vater selbst sei infolge des Verlustes des rechten Daumens erwerbsunfähig, die Mutter durch die Pflege eines kleinen Kindes so in Anspruch genommen, dass auch sie nichts habe verdienen können. Die 2 Fr. 50 pro Tag, welche der Sohn Pellegrinelli als Handlanger verdient habe, seien somit sozusagen die einzige Hülfsquelle der Familie gewesen. Herr Brüstlein konstatiert hier eine schrille Dissonanz zwischen den schablonenhaften Vorschriften des Gesetzes und den Bedürfnissen der Wirklichkeit und der Not des Lebens, wenn der Sohn seinen Vater dadurch ins Gefängnis bringe, dass er seine Kindespflicht im Schweisse seines Angesichtes bei harter Arbeit erfülle. Der Gemeinderat von Bümpliz ist mit diesen Anbringen nicht ganz einverstanden. Pellegrinelli, ein stiller, fleissiger Arbeiter, verdiene trotz des Verlustes des rechten Daumens täglich 3 Fr. 50, der Sohn jedoch sei ein ziemlich arbeitsscheuer Bursche, der allerdings eine Zeit lang auf dem gleichen Platze beschäftigt gewesen sei wie sein Vater, aber wegen Faulheit habe entlassen werden müssen. Das Gesuch wird von daher nicht empfohlen. Der Regierungsstatthalter ist dagegen der Ansicht, die Busse, die auf jeden Fall in Gefängnis umgewandelt werden müsste, sei im Vergleich zu der Schwere des Vergehens exorbitant und beantragt Herabsetzung derselben auf 20 Fr. Von einem gänzlichen Erlass der Strafe kann nicht die Rede sein, da den Gesuchsteller immerhin ein Verschulden trifft und auch das Zeugnis des Gemeinderates den Ausführungen des Gesuches nicht ganz entspricht. Dagegen erscheint die Busse im vorliegenden Falle ungewöhnlich hoch und es würde die Strafe, wenn sie in Gefängnis umgewandelt werden müsste, in keinem Verhältnis zu der Schwere des Vergehens stehen. Der Regierungsrat beantragt daher, die Busse sei auf 20 Fr. herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass bis auf 20 Fr.

---

41. **Gasser,** Wilhelm, geboren 1888, von Hüsingen, Baden, wohnhaft in Bern, wurde am 6. Oktober 1903 vom Polizeirichter von Bern wegen Uebertretung der Hausiervorschriften zu 10 Fr. Busse, 1 Fr. 20 Nachzahlung der Patentgebühr samt Visum und 3 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Gasser gab vor dem Richter ohne weiteres zu, dass er, ohne im Besitze eines Hausierpatentes zu sein, am 20. September 1903 im Kornhauskeller mit Ansichtspostkarten hausiert hatte. Unehelicher Abstammung wurde Gasser bei Dienstmann Stähli an der Brunngasse in Bern in Pflege und Obhut gegeben. Seine Mutter, die landesabwesend ist, und er selbst sind vollständig vermögenslos. Den Pflegeeltern Stähli, welche den Knaben beinahe unentgeltlich aufgezogen haben, ist nicht zuzumuten, Busse und Kosten von sich aus zu bezahlen. Gasser ist nicht vorbestraft und geniesst einen guten Leumund.

Der Pflegvater Stähli stellt nun für ihn das Gesuch an den Grossen Rat, es möchten ihm Busse und Kosten erlassen werden. Die städtische Polizeidirektion unterstützt das Gesuch. Gasser habe diesen Frühling eine Lehrstelle angetreten, doch werde es noch einige Jahre dauern, bis er seinen Unterhalt verdienen könne. Der Regierungsstatthalter glaubt eine Kleinigkeit von 2 Fr. sollte der Gesuchsteller immerhin bezahlen können. Der Regierungsrat beantragt in Würdigung aller Umstände, die Busse sei auf 2 Fr. herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 2 Fr.

---

42. **Friedli,** Albert, geboren 1866, Bäcker und Giessereiarbeiter in Ostermundigen wurde am 19. Oktober 1903 durch den Polizeirichter von Bern wegen allgemeinen Drohungen und Messerzuckens, öffentlichen Skandals und Aergernis erregendem Benehmens zu 10 Tagen Gefangenschaft, 25 Fr. Busse und zu den Staatskosten verurteilt.

Anfangs Oktober 1903 sah sich der Gemeinderat von Bolligen veranlasst, den obgenannten Friedli verhaften und ins Untersuchungsgefängnis nach Bern transportieren zu lassen, weil er befürchtete, Friedli möchte sich gegenüber seinen Familienangehörigen zu Tätlichkeiten hinreissen lassen. Es geschah dies, nachdem sich die Frau desselben, sowie 2 Kinder in grosser Aufregung zu Gemeinderat Vollmar begeben hatten und berichteten, Friedli habe ein Beil und Messer bereit gelegt und die Mutter Friedli bedroht; sie wagten es nicht, die Nacht zu Hause zuzubringen. Die in der Folge eingeleitete Strafuntersuchung ergab, dass Friedli ziemlich stark dem Trunke ergeben war, infolgedessen öfters betrunken nach Hause kam und dann mit seiner Frau Händel anfing. Es kam auch vor, dass er auf der Strasse oder vor dem Hause liegen blieb und so den Leuten ein öffentliches Aergernis gab. Als am 4. Oktober 1903 bei Anlass eines Hausstreites Frau Friedli den Hausmeister zum Schutze gegen ihren Mann herbeiholte, griff letzterer sogar zum Messer, allerdings ohne dann davon Gebrauch zu machen. Friedli ist nicht vorbestraft, geniesst aber als Trinker und pflichtvergessener Familienvater einen schlechten Leumund. Die Gefängnisstrafe hat er abgesessen.

Seine Frau wendet sich nun mit einem Gesuch an den Grossen Rat um Erlass der Geldbusse. Sie führt aus, dass, wenn ihr Mann die Busse bezahlen müsse, niemand anders als sie und ihre Kinder darunter zu leiden hätten, indem sie des Nötigsten entbehren müssten. In diesem Sinne wird das Gesuch auch vom Gemeinderate von Bolligen unterstützt, währenddem der Regierungsstatthalter auf Abweisung des Gesuches anträgt, da Friedli mit Rücksicht auf seinen äusserst schlechten Leumund einer Begnadigung unwürdig sei. Es mag wohl richtig sein, dass durch den Vollzug der Geldstrafe gegenüber dem Ehemanne Friedli auch Frau und Kinder in Mitleidenschaft gezogen werden, was in derartigen Fällen eben immer stattfindet; trotzdem muss der Regierungsrat in casu die Abweisung des Gesuches beantragen und zwar aus

den bereits vom Regierungsstatthalter aufgeführten Gründen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

43. **Hofer,** Friedrich, geboren 1870, Bürstenmacher, von Kirchlindach, in Bern wurde am 10. Oktober 1903 von der Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern wegen Misshandlung, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen zur Folge hatte und begangen mit einem gefährlichen Instrumente zu 3 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, zu einer Entschädigung von 152 Fr. an die Zivilpartei und zu 333 Fr. 70 Staatskosten verurteilt. Anlässlich eines Wortwechsels kam es in der Nacht vom 10. zum 11. Januar 1903 zirka um $1^1/_2$ Uhr zwischen Hofer und einem gewissen Jaggi zu Tätlichkeiten, wobei ersterer dem letztern einen ziemlich gefährlichen Messerstich in die Brust beibrachte. Hofer leugnete zwar von Anfang an jegliche Schuld bezüglich dieses Messerstiches ab; er gab an, Jaggi habe sich den Stich selber beigebracht, um dann nachher Geld von ihm zu erpressen. Obschon direkte Augenzeugen nicht vorhanden sind, gewinnt man aus den Akten doch mit zwingender Notwendigkeit den Eindruck, dass kein anderer als Hofer der Täter sein konnte. Es sprechen eine ganze Reihe von Indizien hiefür. Hofer ist wegen Diebstahl und Wirtshausverbotsübertretung vielfach vorbestraft und geniesst auch keinen tadellosen Leumund.

Er wendet sich nun mit einem Gesuch an den Grossen Rat um Erlass der Strafe, worin er sich wiederholt auf seine Unschuld beruft und das Urteil als einen Justizirrtum bezeichnet, sodann verweist er auch auf seine grosse Familienlast. Die städtische Polizeidirektion kann den Gesuchsteller nur mit Rücksicht auf die ärmlichen Verhältnisse, in denen er und seine grosse Familie lebe, zur teilweisen Berücksichtigung empfehlen; der Regierungsstatthalter jedoch beantragt Abweisung des Gesuches. Wie bereits bemerkt, gewinnt man aus den Akten den Eindruck, dass Hofer unzweifelhaft der Täter ist. Die Polizeikammer, an welche letzterer appellierte, hat denn auch unbedenklich das erstinstanzliche Urteil bestätigt. Die Raffiniertheit, mit der die Tat ausgeführt wurde, sowie das hartnäckige Leugnen des Petenten bewegen den Regierungsrat die Abweisung des Gesuches zu beantragen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

44. **Krebs,** Fritz, geboren 1875, Portier, in der Rischem, von und zu Wattenwil, wurde am 14. Oktober 1898 vom Polizeirichter von Seftigen wegen böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungspflicht zu 10 Tagen verschärfter Gefangenschaft, zur Bezahlung der verfallenen Alimente pro 11. Juni, 11. Dezember 1897 und 11. Juni 1898 mit zusammen 180 Fr., zur Bezahlung der Kosten der Zivilpartei, bestimmt auf 80 Fr. und zu den Kosten des Staates 21 Fr. 60 verurteilt. Das Amtsgericht von Seftigen verurteilte unterm 15. Januar 1898 den obgenannten Krebs zu halbjährlichen Alimentationsbeiträgen von 60 Fr. an die Auferziehung des von der Marie Magdalena Krebs ausserehelich geborenen Kindes Friedrich Ernst Krebs, bis dass dasselbe das 17. Altersjahr zurückgelegt haben werde. Von diesen Alimenten waren im Zeitpunkte des Urteils bereits verfallen diejenigen pro 11. Juni und 11. Dezember 1897, sowie 11. Juni 1898. Krebs kam trotz erfolgter Betreibung seinen Pflichten nicht nach und verfiel daher auf Klage der Mutter dem Strafgesetze. Im Urteilstermin erschien er nicht und wurde infolgedessen kontumaziert.

Er wendet sich nun mit einem Gesuch an den Grossen Rat um Erlass der Gefängnisstrafe, in dem er anerkennt, nicht korrekt gehandelt zu haben, zu seiner Entschuldigung jedoch vorbringt, dass er die Alimente aus seinem geringen Einkommen nicht habe bestreiten können. Zudem habe er seither mit der Mutter des Kindes einen Vergleich abgeschlossen, wonach letztere durch eine Kapitalentschädigung abgefunden werden solle und zwar mit 500 Fr. zahlbar am 11. November 1904 und 530 Fr. am 11. November 1905. Der Gemeinderat von Wattenwil stellt dem Petenten ein gutes Leumundszeugnis aus und empfiehlt sein Gesuch; desgleichen der Regierungsstatthalter. Gestützt hierauf und in Erwägung aller Umstände beantragt der Regierungsrat, dem Gesuchsteller sei die Gefängnisstrafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.

---

45. **Neukomm,** Gottfried, geboren 1870, Landarbeiter, von und zu Langenthal, gegenwärtig in der Trinkerheilstätte Nüchtern wurde am 25. Februar 1904 vom korrektionellen Richter von Aarwangen wegen Misshandlung mit einem gefährlichen Instrument zu 5 Tagen Gefängnis und 25 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Am 10. Oktober 1903 fing Neukomm auf offener Strasse ohne allen Grund mit einem Velofahrer, den er in seiner Fahrt aufhielt, Händel an und stach ihn dabei mit einem Messer in den Arm, was eine 2tägige Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatte. Er befand sich dabei offenbar in betrunkenem Zustande. Neukomm, ein arger Trinker, ist wegen Diebstahl, Skandal und Eigentumsbeschädigung vielfach vorbestraft. Im Januar 1904 wurde er auf administrativem Wege in die Trinkerheilstätte Nüchtern verbracht, wo er sich seither in zufriedenstellender Weise aufgeführt hat.

Er wendet sich nun mit einem Gesuch an den Grossen Rat, womit er, gestützt auf sein gutes Betragen in der Nüchtern um Erlass der Gefängnisstrafe nachsucht. Das Gesuch wird vom Hausvater der Nüchtern, sowie vom Gerichtspräsidenten und Regierungsstatthalter von Aarwangen zur Berücksichtigung empfohlen. Gestützt auf diese Empfehlungen, speziell auf das gute Zeugnis der Anstaltsverwaltung

Nüchtern dürfte es sich rechtfertigen lassen, dem Gesuche zu entsprechen. Der Regierungsrat beantragt daher Erlass der Gefängnisstrafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

---

46. **Roth,** Emilia, geboren 1855, Taglöhnerin, von Niederbipp, wohnhaft gewesen in Bern, gegenwärtig in der Irrenanstalt Waldau, wurde am 27. Oktober 1903 von den Assisen des II. Bezirkes wegen Anstiftung zur Niederkunftsverheimlichung verurteilt zu 6 Monaten Korrektionshaus, abzüglich 4 Monate Untersuchungshaft, bleiben 2 Monate Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft und zu 319 Fr. 32 Staatskosten. Mitte April 1903 kam die uneheliche Tochter der obigen aus einer Stelle von Neuenburg zu ihrer Mutter nach Bern zurück und eröffnete ihr, dass sie sich in schwangerem Zustande befinde und demnächst ihre Niederkunft erwarte. Die Mutter Roth veranlasste nun ihre Tochter, die Niederkunft zu verheimlichen, was denn auch geschah. Die Geburt trat zwar etwas zu früh ein und überraschte die beiden Frauen, so dass sie in der Verwirrung umso weniger an die Beiziehung anderer Personen dachten. Das Kind war nicht ganz ausgetragen, aber zweifellos lebensfähig, starb jedoch kurze Zeit nach der Geburt und zwar muss nach dem ärztlichen Gutachten sowohl, wie aus den Umständen geschlossen werden, dass der Tod die Folge der Niederkunftsverheimlichung war. Die Mutter Roth beabsichtigte zuerst die Leiche heimlich bei Seite zu schaffen, wurde dann aber an diesem Vorhaben durch die schwere Nachgeburt ihrer Tochter verhindert, welche schliesslich doch die Beiziehung sachkundiger Hülfe notwendig machte. Emilia Roth leidet von Jugend auf an Geistesschwachheit. Das Gericht nahm an, dass das unerwartet rasche Eintreten der Geburt sie in ausserordentliche Aufregung und einen Zustand von Ueberreiztheit versetzte, welcher ihre Zurechnungsfähigkeit wenn auch nicht ganz aufhob, so doch in bedeutendem Masse minderte. Sie ist nicht vorbestraft und geniest, abgesehen davon, dass sie selbst drei Mal unehelich geboren hat, keinen ungünstigen Leumund. Sie galt als arbeitsame Frau, welche ihr möglichstes tat, um sich selbst und ihre drei Kinder durch das Leben zu bringen.

Während der ziemlich langen Untersuchungshaft zeigten sich bei der Roth Anzeichen von Geistesstörung, so dass sie in die Waldau verbracht werden musste. Die Aerzte konstatierten eine eigentliche Haftpsychose. Die Strafe konnte sie natürlich nicht antreten.

Heute wendet sich nun der Gemeinderat der Stadt Bern mit einem Gesuch an den Grossen Rat des Inhalts, die Gefängnisstrafe möchte der Emilia Roth erlassen werden. Er verweist darin auf ein Schreiben der Anstaltsdirektion der Waldau, woraus hervorgeht, dass sie sich noch im Mai 1904 daselbst befand, jedoch auf dem Wege der Besserung war und dem Zeitpunkt entgegensah, wo sie entlassen werden konnte. Dagegen sei sie keineswegs so weit hergestellt, dass eine nachträgliche Verbüssung der Gefängnisstrafe nicht von den verderblichsten Wirkungen für ihren Geisteszustand sein würde. In Ansehung dieses Sachverhaltes beantragt der Regierungsrat, der Gesuchstellerin sei die Gefängnisstrafe in Gnaden zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

---

47. **Berger,** Gottfried, geboren 1872, Koch, von Langnau wurde am 28. Mai 1895 von den Assisen des I. Bezirkes wegen qualifizierten Diebstahls zu 3 Jahren Zuchthaus und 1600 Fr. Entschädigung an die Zivilpartei, sowie solidarisch mit einem Mitangeschuldigten zu 1008 Fr. 40 Staatskosten verurteilt. In der Nacht vom 16. zum 17. August 1894 brach Berger in die Wohnung der französischen Gesandtschaft in Bern ein, indem er mit einem Stemmeisen die verschlossene Haustüre aufsprengte. Im Innern des Hauses erbrach er die Schieblade eines Tisches und entwendete aus demselben einen Revolver im Werte von 25—30 Fr. Im September gleichen Jahres verabredete er mit einem Genossen die Ausführung eines Diebstahls in der Buchhandlung Stämpfli in Thun, in der Berger früher tätig gewesen war, so dass ihm deren Lokalverhältnisse genauestens bekannt waren. Sie reisten zu dem Zwecke am 6. September von Bern, wo sie sich damals aufhielten, nach Thun. Um sich die notwendigen Dietriche zu verschaffen, brachen sie in der Nacht vom 6. zum 7. September in die Werkstatt des dortigen Schlossermeisters Wiedmer ein, indem sie die Türe mittelst eines falschen Schlüssels öffneten und entwendeten drei Bündel Dietriche eine Flachzange und eine Kopfbürste im Werte von 51 Fr. Mit dieser Ausrüstung machte sich nun Gottfried Berger in der folgenden Nacht allein ans Werk. Er drang in die Druckerei ein, erbrach die Behältnisse, in denen er Geld verwahrt wusste, und konnte sich eine Summe von zirka 1600 Fr. aneignen. Mit seinem Raube flüchtete er sich nach Bern, wo er mehreren Bundesgenossen von demselben etwas mitteilte und wandte sich dann nach Deutschland. Dort beging er neue Räubereien, wurde erwischt und nach Heidelberg in Haft verbracht. Am 14. Januar 1895 verurteilte ihn das Schwurgericht von Mannheim wegen räuberischer Erpressung und Diebstahl zu 7 Jahren, 4 Monaten Zuchthaus. Den bernischen Gerichten wurde er durch die deutschen Behörden zur Entgegennahme des dortigen Urteils vorübergehend zur Verfügung gestellt. Die vom deutschen Gerichte ausgesprochene Strafe hat er in Bruchsal abgesessen, ebenso hat er in Thorberg bereits 2 Jahre und 2 Monate verbüsst. Berger war einmal wegen Hausfriedensbruch mit 1 Tag Gefängnis vorbestraft.

Er wendet sich nun mit einem Gesuch an den Grossen Rat um Erlass des Restes der noch nicht verbüssten Zuchthausstrafe und begründet dasselbe folgendermassen: Nach einem im Badischen in Kraft befindlichen Gesetzesartikel wäre ihm, da er sich in der Strafanstalt Bruchsal gut aufgeführt habe, der vierte Teil der dort zu verbüssenden Strafe in Gnaden erlassen worden und er für diese Zeit bloss unter polizeiliche Aufsicht gestellt worden. Mit Rücksicht

auf die an den Kanton Bern zu erfolgende Auslieferung hätten ihm dann aber die deutschen Behörden die Begnadigung versagt und ihn diesbezüglich an die Behörden des Kantons Bern verwiesen. Die Anstaltsverwaltung von Thorberg sieht sich zu keinen Klagen über seine Aufführung veranlasst; am 3. Juli 1903 habe er einen Fluchtversuch gemacht. Wie es sich mit den obstehenden Ausführungen des Gesuchstellers tatsächlich verhält, braucht des Nähern nicht untersucht zu werden. So viel steht fest, dass der Kanton Bern die Freilassung unter polizeilicher Aufsicht nicht kennt und der Umstand, dass die badischen Behörden dem Petenten bei guter Aufführung $^1/_4$ seiner dort zu verbüssenden Strafe erlassen haben würden, und ihn für diese Zeit bloss unter polizeiliche Aufsicht gestellt hätten, lässt noch keineswegs den Schluss zu, dass nun die bernischen Behörden verpflichtet seien, ihn für einen analogen Teil der in ihrem Gebiete zu verbüssenden Strafe unbedingt freizulassen. Es würde sich dies erst dann rechtfertigen, wenn auch die Umstände des Falles einer Begnadigung rufen würden. Dies ist aber in casu nicht der Fall. Die Schwere der Verbrechen, die Art und Weise wie bei deren Ausführung vorgegangen wurde, lassen auf ziemlich intensive verbrecherische Neigungen des Petenten schliessen. Der Regierungsrat findet es daher nicht am Platze, die Strafdauer vorzeitig abzukürzen und beantragt demgemäss Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

48. **Rothen,** Mina geb. Messerli, geboren 1867, Gottfrieds des Korbers Ehefrau, in Bern wurde am 27. Juni 1904 durch den korrektionellen Richter von Bern wegen Diebstahls zu 1 Tag Gefangenschaft und solidarisch mit ihrem Ehemanne zu 18 Fr. 70 Staatskosten verurteilt. Den 20. Mai 1904 abends 10 Uhr entwendete Frau Rothen auf dem Bauplatze des neuen Postgebäudes in Bern mehrere Stücke Holz, schaffte sie nach Hause, wo sie vom Ehemanne Rothen verarbeitet und zum Teil auch verwendet wurden. Durch einen Polier des Herrn Baumeister Bürgi wurde der Diebstahl aufgedeckt und zur Anzeige gebracht. Das Holz, das einen Wert von 2 Fr. hatte, konnte zum Teil zurückgegeben werden. Frau Rothen ist nicht vorbestraft und gut beleumdet. Der Richter erkannte in Würdigung der Umstände auf das Minimum der angedrohten Strafe.

Der Ehemann Rothen wendet sich nun für seine Frau an den Grossen Rat mit einem Gesuch um Erlass der Strafe. Er sagt, seine Frau sei leidend, habe für ein kleines Kind zu sorgen und werde sich in Zukunft nichts mehr zu Schulden kommen lassen. Die städtische Polizeidirektion glaubt, das Vergehen der Rothen sei zweifelsohne auf den Einfluss ihres vielfach und schwervorbestraften, schlechtbeleumdeten Mannes zurückzuführen und empfiehlt deshalb das Gesuch zur Berücksichtigung, was auch von Seiten des Regierungsstatthalters geschieht. Gestützt hierauf und in Ansehung der bisherigen Unbescholtenheit der Gesuchstellerin und der Geringfügigkeit des Vergehens beantragt der Regierungsrat Erlass der Strafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

---

49. **Farine,** Albert, geboren 1877, Schalenmacher in Courtetelle, wurde am 16. Dezember 1903 durch den Polizeirichter von Delsberg wegen Jagdfrevels zu 45 Fr. Busse und 5 Fr. 60 Staatskosten verurteilt. Laut der Strafanzeige wurde Farine Sonntags, den 29. November 1903, gegen 3 Uhr des Nachmittags in flagranti ertappt, wie er sich auf den Weiden von « Sur le Mont » bei Courtetelle auf der Jagd befand, unterstützt von einem Genossen, der ihm mit einem Hunde das Wild zuzutreiben versuchte. Farine befand sich im Besitze einer zerlegbaren Flinte. Vor dem Richter gab er alles ohne weiteres zu und unterzog sich dem Urteil. Farine ist nicht vorbestraft und gut beleumdet.

Er wendet sich nun mit einem Gesuche an den Grossen Rat um Erlass der ganzen oder wenigstens eines Teiles der Geldstrafe, indem er auf seine durch die letzte Uhrmacherkrise bedingte Arbeitslosigkeit und seine drückende Familienlast verweist, unterlässt es jedoch für das Vorhandensein dieser Umstände irgendwelche Bescheinigung zu den Akten zu bringen. Erschwerend für den Petenten fällt ins Gewicht, dass einerseits die Jagd an einem Sonntag stattfand, andererseits Petent sich einer zerlegbaren Flinte bediente. Der Regierungsrat beantragt in Uebereinstimmung mit der Forstdirektion, es sei das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

50. **Ruoff,** Fritz, geboren 1883, von Zürich, Techniker, vormals in Burgdorf, nunmehr in Zürich, wurde am 14. Mai 1904 von der Polizeikammer des Kantons Bern wegen Misshandlung im Raufhandel, wobei Johann Sigrist Verletzungen erlitten hat, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen zur Folge hatte, zu 10 Tagen Gefängnis und 268 Fr. 10 Staatskosten verurteilt. In der Nacht vom 25./26. Oktober 1903 gerieten in der Wirtschaft Imhof (Bahnhof) in Burgdorf, wo Konzert und Tanz war, Techniker und Burgdorfer-Burschen aneinander. Nach Schliessung der Wirtschaft wurden die Händeleien auf dem Bahnhofplatze und Umgebung fortgesetzt. Auf der Kirchbergstrasse in unmittelbarer Nähe des Eisenbahnüberganges gerieten auch die Techniker Fritz Ruoff, obgenannt und Eduard Grünig mit einer Anzahl Burschen in Streit, bei welchem Anlasse der Arbeiter Hans Sigrist so unglücklich zu Boden geworfen wurde, dass er eine Fraktur des linken Unterarmes davontrug und infolgedessen 45 Tage total arbeitsunfähig war. Wie es bei dem Raufhandel zu und hergegangen war, konnte nicht genau ermittelt werden, insbesondere war es schwierig festzustellen, welcher von den beiden Angeschuldigten Grünig und Ruoff den Sigrist über-

worfen hatte. Das erstinstanzliche Gericht gelangte zur Ueberzeugung, dass Ruoff der Täter sei und verurteilte ihn allein wegen Misshandlung. Die Polizeikammer jedoch, an welche Ruoff appellierte, sprach sich dahin aus, dass der gesetzliche Schuldbeweis für die Urheberschaft Ruoffs nicht als erbracht angesehen werden könne, dass jedoch im vorliegenden Falle der Artikel über den Raufhandel zur Anwendung komme, wonach sämtliche Teilnehmer am Raufhandel als Gehülfen bestraft werden sollen, wenn es nicht möglich ist, die Urheber der Verletzung zu ermitteln, und gestützt auf diesen Artikel verurteilte sie nun Ruoff wegen Misshandlung im Raufhandel. Dabei war nun allerdings die Inkongruenz nicht zu vermeiden, dass der zweite Teilnehmer, der vom erstinstanzlichen Gerichte freigesprochene Grünig, auch hier wieder frei ausging, da sich die Staatsanwaltschaft der Appellationserklärung des Ruoff nicht angeschlossen hatte und die Polizeikammer somit kein Mittel an der Hand hatte, um denselben noch nachträglich verurteilen zu können. Ruoff ist nicht vorbestraft.

Er wendet sich nun mit einem Gesuche um Erlass der Gefängnisstrafe an den Grossen Rat, indem er auf den Widerspruch hinweist, der darin liege, dass er allein wegen Misshandlung, im Raufhandel begangen, verurteilt worden sei, obschon aus dem Urteilsdispositiv durchaus nicht hervorgehe, dass und von welcher Mehrheit von Tätern dieses Delikt begangen worden sei. Zudem verstosse es offenbar gegen jedes Rechtsgefühl, dass von zwei Angeklagten, gegen welche ganz das gleiche Belastungsmaterial vorliege, der eine freigesprochen, der andere verurteilt werde. Ruoff verweist auserdem darauf hin, dass er allen Schaden ohne Säumen wieder gut gemacht habe, indem die Zivilpartei entschädigt und die Staatskosten sofort bezahlt worden seien. Der Gemeinderat von Burgdorf empfiehlt das Gesuch zur Berücksichtigung, der Regierungsstatthalter hingegen ist für Abweisung desselben. Der Regierungsrat beantragt mit Rücksicht auf die etwas eigenartigen Verumständungen des Falles, in Ansehung der bisherigen Unbescholtenheit und des jugendlichen Alters des Gesuchstellers, sowie des Umstandes, dass der letztere bereitwilligst allen Schaden wieder gutzumachen suchte, dem Petenten sei die Gefängnisstrafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

---

51. **Niederhäuser,** Friedrich, geboren 1858, von Rüderswil, Müller in Schüpbach bei Signau, wurde am 7. Oktober 1902 vom korrektionellen Gerichte von Signau schuldig erklärt der Misshandlung, infolge welcher der Misshandelte länger als 20 Tage arbeitsunfähig war, wobei aber der Täter einen bedeutend geringeren Erfolg als den eingetretenen voraussehen konnte, unter Annahme von Provokation, und der Verleumdung, und verurteilt zu 10 Tagen Gefängnis, 200 Fr. Entschädigung und Interventionskosten und 253 Fr. 80 Staatskosten. Friedrich Niederhäuser befand sich am 29. Juni 1902 in Gesellschaft mehrerer Burschen und Mädchen bei der Wirtschaft zum Kreuz in Schüpbach, wo ein Rösslispiel aufgestellt war. Er lud die 20jährige Lina Sommer ein, mit ihm aufs Rösslispiel zu gehen und anerbot sich, sie zum Weine zu führen ; sie lehnte aber beides ab. Kurz darauf wurde sie vom 24jährigen Ernst Burgdorfer eingeladen, aufs Rösslispiel zu kommen und leistete der Einladung Folge. Als beide bei Niederhäuser vorbeikamen, packte dieser die Lina Sommer am Arm ; Burgdorfer hiess ihn, sie loszulassen, und es entspann sich zwischen ihnen ein Wortwechsel. Burgdorfer versetzte Niederhäuser eine Ohrfeige, worauf Niederhäuser seinerseits nun den Burgdorfer mehrfach zu Boden schlug. Hiebei fiel letzterer so unglücklich, dass er am linken Fusse einen Knöchelbruch erlitt und 5 Wochen das Bett nicht verlassen konnte.

Niederhäuser hegte ausserdem Verdacht gegen die Posthalterin in Schüpbach, dass sie die an ihn adressierten Briefe öffne und beschuldigte sie in einem anonymen Schreiben an die Kreispostdirektion in Bern, sowie mündlich gegenüber Drittpersonen, direkt der Verletzung des Postgeheimnisses. Vor Gericht hielt er seine Anschuldigung aufrecht, vermochte aber keinen Nachweis der Wahrheit seiner Aussagen zu leisten. Niederhäuser ist nicht vorbestraft.

Bereits im November 1902 wandte er sich mit einem Gesuche an den Grossen Rat, wurde jedoch in der Februarsession 1903 auf Antrag sowohl des Regierungsrates, wie der Justizkommission, welche beide das Gesuch für unbegründet ansahen, abgewiesen. Heute erneuert er bezw. die Vormundschaftsbehörde von Signau für ihn das Gesuch, indem sie nachweist, dass Niederhäuser bereits am 9. Februar 1903 wegen Geistesgestörtheit in die Waldau verbracht werden musste und erst am 22. März 1904 wieder von dort entlassen werden konnte. Laut Zeugnis der Anstaltsdirektion vom 21. Juli 1904 ist Niederhäuser in der Anstalt Waldau beim Oekonom als Knecht angestellt ; er könne noch nicht als geheilt betrachtet werden, da er immer noch an fixen Ideen leide. Die genannte Direktion unterstützt unter diesen Umständen lebhaft das Begnadigungsgesuch. Auch der Regierungsrat steht nunmehr in Anbetracht der obwaltenden Verhältnisse nicht an, den Antrag zu stellen, dem Niederhäuser sei die Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

---

52. **Bättig,** Johann, geboren 1865, von Uffhusen, in Biel, wurde am 4. Juli 1902 wegen Uebertretung des Wirtshausverbotes zu 6 Tagen Gefängnis und 9 Fr. Staatskosten verurteilt. Wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuer von Biel pro 1898 und 1899 wurde Bättig unterm 30. September vom Polizeirichter von Biel mit Wirtshausverbot belegt auf solange, bis er seine Schuld getilgt haben werde. Anfangs des Jahres 1902 überschritt er das Verbot zu mehreren Malen, was seine Verurteilung nach sich zog. Bättig ist nicht vorbestraft.

Er wendet sich nun mit einem Gesuch an den Grossen Rat um Erlass der Strafe, indem er nachweist, dass er die rückständigen Gemeindesteuern samt Kosten bezahlt hat. Gemeinderat und Regierungsstatthalter empfehlen das Gesuch. Da Bättig auch die

Gerichtskosten bezahlt hat, beantragt der Regierungsrat, dem Gesuchsteller sei die Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

---

53. **Schneider,** Heinrich, Johann, geboren 1852, Buchdrucker, vormals in Biel, nunmehr in Bern wohnhaft, wurde am 25. März 1903 von der Polizeikammer des Kantons Bern schuldig erklärt des betrügerischen Konkurses, wobei der eingetretene Schaden 300 Fr. überstieg, und des Betruges in zwei Fällen, wobei der verursachte Schaden jeweilen die Summe von 300 Fr. überstieg und verurteilt zu 6 Monaten Korrektionshaus abzüglich 5 Monate Untersuchungshaft, Rest umgewandelt in 15 Tage Einzelhaft, zu 948 Fr. 85 Staatskosten und solidarisch mit einem Mitangeschuldigten zu weitern 306 Fr. 50 Staatskosten. Schneider gründete im Jahre 1891 in Biel eine Buchdruckerei ; das Geschäft schien sich in den ersten Jahren nicht ungünstig entwickeln zu wollen ; jedoch schon im Jahre 1895 arbeitete Schneider mit einer Unterbilanz von über 15,000 Fr., die einerseits auf grösseren Geschäftsverlusten, andererseits auf einem zu geringen Umsatze beruhte. Da Schneider nicht über eigenes Betriebskapital verfügte, sah er sich genötigt fremdes Geld heranzuziehen um das Geschäft in Gang zu erhalten ; er vergrösserte und erweiterte dasselbe durch maschinelle und bauliche Neueinrichtungen, indem er glaubte, im grossen Stile das Verlorene wieder einzubringen. Anstatt sich zu verbessern, verschlimmerte sich jedoch seine Lage. Der relativ geringe Umsatz des Geschäftes stand in keinem Verhältnis mit den enormen Betriebskosten. Schneider kontrahierte massenhaft Wechselschulden, indem er Eigenwechsel ausstellte, für welche er sich Gefälligkeits-Endossos in der halben Schweiz, besonders aber in Biel zu verschaffen wusste. Anfangs des Jahres 1902 vermochte er sich jedoch nicht mehr zu halten und fiel in Konkurs. Das Resultat desselben war derart, dass sich die Gläubigerversammlung veranlasst sah gegen Schneider wegen betrügerischen Konkurses Klage einzuleiten. Auch von Seiten einzelner Gläubiger liefen Strafanzeigen ein. Gemäss den Urteilsmotiven der Polizeikammer stützt sich die Verurteilung Schneiders wegen betrügerischen Konkurses darauf, dass er seine Geschäftsbücher wahrheitswidrig geführt habe durch Schaffung imaginärer Aktivposten und ungerechtfertigter Erhöhung des Wertes des vorhandenen Inventars, ferner darauf, dass er unter falschen Vorspiegelungen über seine Geschäftslage neue Verbindlichkeiten einging, zu deren Erfüllung er angesichts seiner ihm bekannten Vermögenslage keine gegründete Hoffnung mehr haben konnte. Des Betruges hat sich Schneider gegenüber Friedrich Schneeberger dadurch schuldig gemacht, dass er Schneeberger einen Wechsel von 1100 Fr. am 15. Januar 1902 unterzeichnen liess, unter der falschen Vorspiegelung, es handle sich um die Prolongation eines bereits zirkulierenden Wechsels von 1200 Fr., während er letztern weiterlaufen liess und ersteren auf der Spar- und Leihkasse in Madretsch versilberte, so dass Schneeberger für beide Wechsel haften musste. Gegenüber dem Anzeiger Alfred Gosteli hat Schneider sich des Betruges schuldig gemacht, indem er demselben laut Vertrag vom 1. August 1901 ein ihm gegen einen gewissen Umiker zustehendes Rückkaufsrecht betreffend verschiedene Beweglichkeiten, hauptsächlich Druckerutensilien, abtrat, während diese Sachen bereits am 1. August 1897 an J. C. Osterwalder käuflich abgetreten worden waren. Letztern Umstand verschwieg er dem Gosteli gegenüber und liess sich für diese wertlose Abtretung die Summe von 7000 Fr. von Gosteli in Form von Wechseln auszahlen. Schneider ist nicht vorbestraft und genoss vor seiner Verurteilung einen tadellosen Leumund.

Er wendet sich nun mit einem Gesuche an den Grossen Rat um Erlass der Gefängnisstrafe, indem er auf seine frühere Unbescholtenheit und die hohe Achtung, welche er bei seinen Mitbürgern genossen habe, verweist und die Schuld an den ihm zur Last gelegten Vergehen seinem Optimismus und der Hartnäckigkeit, mit der er sich gegen seinen ökonomischen Untergang gesträubt habe, zuschiebt. Der Polizeiinspektor in Biel und der städtische Polizeidirektor in Bern stellen ihm günstige Zeugnisse bezüglich seines Verhaltens nach der Verurteilung aus und es scheint, dass Schneider auf dem besten Wege ist sich seinen guten Namen zurückzuerwerben. In der Absicht diesem Bestreben entgegenzukommen und in Erwägung des Umstandes, dass Schneider durch seine mehr als 5monatliche Untersuchungshaft bereits schwer gebüsst hat, glaubt der Regierungsrat es rechtfertigen zu können, wenn er beantragt, dem Gesuchsteller sei die Gefängnisstrafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

---

54. **Membrey,** Pierre Joseph, geboren 1855, Sager, von Courtetelle, in Reconvilier, wurde am 21. Januar 1904 und am 4. und 27. Februar gleichen Jahres vom Polizeirichter von Moutier wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften des Primarschulgesetzes zu 39 Fr., 24 Fr. und 24 Fr. Busse und insgesamt 19 Fr. 90 Staatskosten verurteilt, weil seine 3 Stiefkinder Marguerite, Bertha und Isabelle Jecker während mehreren Monaten des Jahres 1903 und 1904 die Schule schwänzten ohne Entschuldigungen beibringen zu können. Membrey hatte sich im Laufe des Jahres 1903 mit einer Witwe Jecker verheiratet, welche die obgenannten 3 Kinder im Alter von 8 — 14 Jahren mit in die Ehe brachte. Die Ehe war keine glückliche und es kam zwischen den Eheleuten so weit, dass sich Membrey im Dezember 1903 faktisch wieder von seiner Frau trennte. Es scheint, dass schon in der Zeit, wo die Ehegatten noch miteinander lebten, die Frau ausschliesslich über das Tun und Lassen der Kinder Jecker verfügte und nachher um so mehr. Aus einem Zeugnis des Gemeinderates von Reconvilier scheint auch hervorzugehen, dass sie die Kinder absichtlich nicht in die Schule schickte, um ihrem Manne Unannehmlichkeiten zuzuziehen. Membrey ist nicht vorbestraft und gut beleumdet.

Er wendet sich nun mit einem Gesuch an den Grossen Rat um Erlass der Busse. Er verweist darin

auf die bereits angeführten misslichen Zustände in seiner Familie und behauptet, nicht in der Lage zu sein, die Busse zu bezahlen, die er vielmehr im Gefängnis absitzen müsste. Der Gemeinderat von Reconvilier bestätigt diese Ausführungen und empfiehlt das Gesuch zur Berücksichtigung.

Gestützt hierauf, mit Rücksicht auf den tadellosen Leumund des Gesuchstellers und in Würdigung aller übrigen Umstände des Falles beantragt der Regierungsrat, die Bussen seien auf insgesamt 20 Fr. herabzusetzen. Es scheint aus den Akten hervorzugehen, dass viel eher die Ehefrau Membrey hätte zur Verantwortung gezogen werden sollen als ihr Ehemann.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen auf insgesamt 20 Fr.

---

55. **Maurer,** Johann, geboren 1859, von Vechigen, Landwirt in Tannen-Neuhaus bei Oberburg, und **Maurer,** Magdalena, geb. Buri, geboren 1839, Mutter des obigen, wurden am 25. Juni 1904 vom korrektionellen Gerichte von Burgdorf, ersterer wegen Diebstahls in 5 Fällen an Gegenständen im Gesamtwert von über 30 Fr., aber unter 300 Fr., zu 3 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, letztere wegen Begünstigung bei den von ihrem Sohne begangenen Diebstählen, zu 2 Tagen Gefängnis verurteilt. Im Laufe der Jahre 1898 und 1899 erstellte die Gemeinde Burgdorf ein Wasserversorgungswerk für die Stadt. Bei diesem Anlasse wurde in Tannen eine Wasserleitung gelegt und eine grössere Zahl Eisenröhren auf freiem Felde abgelagert. Von diesen Röhren, die zum Teil auf dem Lande des Johann Maurer bezw. seiner Mutter lagen, stahl dieser in den Jahren 1898 bis 1899 eine Partie von etwa 90 m., die er zur Herstellung einer Brunnleitung auf dem Gute seiner Mutter verwendete, zum Teil weiter veräusserte. Anlässlich der Haussuchung fanden sich noch einige Stücke derselben vor. Von der Bauleitung wurde das Abhandenkommen der Röhren bemerkt, vom Täter hatte man jedoch keine genügenden Anhaltspunkte. Erst im Frühjahr 1904 wurde der Verdacht auf Maurer gelenkt. Im Verlaufe der Strafuntersuchung stellte es sich heraus, dass Maurer ausserdem zu gleicher Zeit 3 Cementröhren und 1 T-Stück-Rohr zum Nachteil der Gemeinde Burgdorf entwendet hatte. Im Jahre 1902 stahl er ferner dem Bauunternehmer Sonvico im Kalchofen einen Schubkarren und endlich entfernte er im Jahre 1904 aus den Coulissen der Strasse Tannen-Oberburg, an welche sein Land anstösst, widerrechtlicherweise 6 der Gemeinde Oberburg gehörige Röhren, um sie für sich zu verwerten. Frau Maurer gestand zu, dass sie, wenn auch nicht von Anfang an doch später, um den Diebstahl der Eisenröhren gewusst habe und es geduldet habe, dass damit eine Brunnleitung auf ihrem Gute erstellt worden sei. Gestützt hierauf nahm das Gericht ihr gegenüber den Tatbestand der Begünstigung als erwiesen an. Der Sohn Maurer ist bereits wegen Milchfälschung bestraft worden, genoss sonst aber keinen üblen Leumund. Die Mutter Maurer ist nicht vorbestraft; mit den Zivilparteien hat sie sich bereitwilligst auseinandergesetzt und auch die Staatskosten für sich und ihren Sohn sofort bezahlt.

Beide wenden sich nun mit einem Gesuch an den Grossen Rat um Erlass der Gefängnisstrafe. Der Regierungsstatthalter empfiehlt das Gesuch zur teilweisen Berücksichtigung. Für den Sohn fällt erschwerend ins Gewicht, dass es sich um eine ganze Reihe von Diebstählen handelt, die sich über mehrere Jahre zurückerstrecken und eine verbrecherische Neigung in demselben erkennen lassen; zudem ist er vorbestraft. Ihm gegenüber wäre ein Strafnachlass nicht am Platze. Was die Mutter Maurer anlangt, so ist ihre frühere Unbescholtenheit in Betracht zu ziehen, die Bereitwilligkeit, mit der sie allen Schaden gut gemacht hat, sowie ihr hohes Alter. Es kann auch nicht verkannt werden, dass sie sich in einer gewissen Zwangslage befand, indem der Begünstigte doch ihr nächster Angehöriger war. Der Regierungsrat beantragt, die Strafe sei ihr zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung des Joh. Maurer, Erlass der Strafe gegenüber Magdalena Maurer.

---

56. **Hofmann,** Karl, geboren 1859, Dachdecker von und in Schüpfen, wurde am 4. Februar 1904 durch den Polizeirichter von Aarberg wegen Nichterfüllung der Unterstützungspflicht armenpolizeilich verurteilt zu einem Jahr Arbeitshaus, abzüglich 10 Tage ausgestandener Untersuchungshaft und zu 28 Fr. Staatskosten. Hofmann ist Vater von 9 Kindern, von denen das älteste 1886, das jüngste 1903 geboren ist. Als gesunder, arbeitsfähiger und geschickter Arbeiter hatte er bisher immer einen ordentlichen Verdienst. Anstatt denselben jedoch seiner Familie zuzuwenden, ergab er sich seit längerer Zeit dem Schnapstrunke und vernachlässigte seine Angehörigen derart, dass sie von der Gemeinde Schüpfen unterstützt werden mussten. Einen ihm von der dortigen Armenbehörde auferlegten Verwandtenbeitrag bezahlte er nicht, was dieselbe endlich veranlasste, Strafanzeige einzureichen. Vor dem Richter gestand Hofmann alle gegen ihn erhobenen Anschuldigungen ohne weiteres zu. Hofmann ist bereits zweimal wegen desselben Deliktes mit Gefangenschaft vorbestraft.

Er wendet sich nun mit einem Gesuche an den Grossen Rat um Erlass eines Teiles seiner bereits angetretenen Freiheitsstrafe, indem er behauptet, der Regierungsstatthalter von Aarberg habe ihn seinerzeit nach seiner Verurteilung hiezu aufgefordert, da sowohl er, wie auch der Gerichtspräsident selbst die Strafe als zu hoch bezeichnet hätten, zudem will er nunmehr seinen Pflichten als Familienvater nachgekommen sein. In der Strafanstalt hat seine Aufführung zu keinen Klagen Anlass gegeben. Der Regierungsstatthalter beantragt Abweisung des Gesuches. Die angeführten Behauptungen des Gesuchstellers seien unwahr. Gegenteils ergibt sich aus den Motiven des Urteils, dass Hofmann gerade in der Erkenntnis mit der angeführten Strafe belegt wurde, dass er nur durch eine längere, zwangsweise Enthaltung vom

Schnapsgenusse und regelmässige Arbeit wieder auf bessere Wege zu führen sei. Der Regierungsrat schliesst sich dem Antrage des Regierungsstatthalters an.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

57. **Grossen,** Hans, geboren 1888, Handlanger, wohnhaft gewesen in Wabern, und **Jaussi,** Ernst, geboren 1883, Knecht in Agriswil bei Kerzers, wurden am 26. Mai 1904 durch das korrektionelle Gericht von Bern verurteilt, ersterer wegen Fälschung einer Privaturkunde in 3 Fällen zu einem Jahre Besserungsanstalt, zu einem Jahre Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und zu 31 Fr. 55 Staatskosten, letzterer wegen Gehülfenschaft bei den von Hans Grossen verübten Fälschungen zu 15 Tagen Gefängnis, zu einem Jahre Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, und solidarisch mit ersterem zu weiteren 63 Fr. 05 Staatskosten. Grossen appellierte an die Polizeikammer, die jedoch das erstinstanzliche Urteil in allen Teilen bestätigte. Die Mutter des Hans Grossen ist in zweiter Ehe verheiratet mit Johann Hänni, Pferdewärter, vormals in Wabern. Der Stiefsohn Grossen wohnte denn auch bei dem genannten Hänni. Zugestandenermassen entwendete er im April 1904 unter dreien Malen zu Hause aus einem unverschlossenen Schranke das Kassabüchlein seines Halbbruders Otto Hänni, lautend auf die Hypothekarkasse des Kantons Bern mit 40 Fr. Kapitalinhalt. Damit verfügte er sich auf genannte Kasse und erhob dort zweimal je 10 Fr. und einmal 15 Fr. Die Formulare Quittungen, die man ihm mit der Bemerkung übergab, der Vater Hänni müsse dieselben zuerst unterzeichnen, versah er eigenhändig mit der Unterschrift des letzteren. Nach gemachtem Gebrauche legte er das Kassabüchlein jeweilen wieder in den Schrank. Als die Sache an den Tag kam, machte der Stiefvater Hänni Anzeige. In der ersten Abhörung schon schob der Knabe Grossen alle Schuld auf einen gewissen Jaussi, dem er mitgeteilt habe, dass er in jenem Schranke ein Kassabüchlein entdeckt habe, der ihn zu allen nachfolgenden Handlungen verleitet und sodann auch von dem erbeuteten Gelde in Empfang genommen habe. Bezüglich dieser dem Jaussi zur Last gelegten Tatsachen konnte vor Gericht jedoch nur soweit ein Beweis erbracht werden, als sie jener selbst zugestand. Jaussi gab nämlich zu, dass ihm Grossen jenes auf den Namen Hänni lautende Kassenbüchlein vorgewiesen und ihn unter zwei Malen bewogen hätte mitzugehen um etwas Geld abzulösen. Von dem Gelde habe er einmal 3 Fr. in Empfang genommen um seine Uhr im Pfandhaus einzulösen. Einmal habe er sich im Maulbeerbaum eine Suppe und ein Glas Bier bezahlen lassen. Er bestritt jedoch, davon Kenntnis gehabt zu haben, dass das Geld nicht Grossen gehörte; letzteren habe er keineswegs zu seinen Handlungen angestiftet. Andererseits gab er wieder zu, das Formular Quittung selbst einmal auf der Kasse geholt zu haben; er habe aber Grossen darauf aufmerksam gemacht, dass er nicht selbst die Unterschrift seines Vaters beisetzen dürfe. Aus allem entnahm das Gericht, dass Jaussi um die Strafwürdigkeit der Manipulationen Grossens wusste und letzteren, wenn auch nicht dazu anleitete, doch darin unterstützte. Grossen hat sich im fernern noch dadurch der Unterschlagung schuldig gemacht, dass er ein ihm vorübergehend zum Gebrauche überlassenes Velo ohne Wissen und Willen des Eigentümers weiterverkaufte; er blieb jedoch von daher straflos, indem das Velo sofort wieder zurückgekauft und dem Eigentümer wieder zugestellt werden konnte. Die Frage, ob er mit Unterscheidungskraft gehandelt habe, musste das Gericht bejahen. Grossen ist nicht vorbestraft, das Leumundszeugnis des Einwohnergemeinderates von Köniz belegt ihn jedoch mit dem Prädikate «Schlingel». In ähnlichem Sinne sprechen sich auch die Zeugnisse seiner Lehrer aus. Jaussi ist im November 1903 wegen Skandal und Aergernis gebüsst worden; im übrigen geniesst er einen guten Leumund.

Beide wenden sich nun mit Gesuchen an den Grossen Rat, Grossen um Erlass des Restes seiner am 8. Juli abhin angetretenen Arbeitshausstrafe und Jaussi um Erlass der 15 Tage Gefängnis. Die Verwaltung der Anstalt Trachselwald empfiehlt Ablehnung des Gesuches Grossen, da sie einen längeren Aufenthalt des undisziplinierten und arbeitsscheuen Knaben daselbst als eine Wohltat für denselben bezeichnen muss. Jaussi macht geltend, dass die von ihm zugestandenen Tatsachen zu seinen Ungunsten unrichtig ausgelegt worden seien. Grossen habe sich an ihm rächen wollen, weil er indirekt die Ursache seiner Entdeckung geworden sei, dadurch, dass er anderen Personen von der Sache Kenntnis gegeben habe. Zudem habe er sich auch nicht richtig verteidigen können, indem er, um nicht die Arbeit fehlen zu müssen, nicht bei der Hauptverhandlung erschienen sei und auch in seiner Unbeholfenheit nicht rekurriert habe. Die angeführten Behauptungen vermögen jedoch den Eindruck nicht zu verwischen, den das Geständnis des Jaussi in seiner ersten Abhörung hervorruft. Erschwerend fällt für ihn ins Gewicht, dass er, der ältere von beiden und strafrechtlich vollständig verantwortlich, der zudem die Tragweite seiner Handlung wohl voraussehen konnte, von seiner grösseren Einsicht keinen besseren Gebrauch machte. Die städtische Polizeidirektion und der Regierungsstatthalter empfehlen zwar Jaussi zur teilweisen Berücksichtigung. Der Regierungsrat hält dagegen dafür, es seien beide Gesuchsteller abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

58. **Bärtschi,** Gottlieb, geboren 1878, Landarbeiter, wohnhaft gewesen in Niederwil, wurde am 27. Oktober 1902 von den Assisen des I. Bezirkes wegen Misshandlung mit tötlichem Ausgange, begangen mit einem gefährlichen Instrumente, zu $2^1/_2$ Jahren Zuchthaus und 374 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Bärtschi war im Sommer 1902 als Knecht bei Adolf Schmutz, Landwirt in Niederwil bei Walkringen, neben ihm arbeitete daselbst unter anderen auch ein Friedrich Becher von Steffisburg, geboren 1850. Letzterer liebte es, seine Mitarbeiter etwas stark zu majorisieren und

scheint es dabei besonders auf den jungen, etwas unbeholfenen Bärtschi abgesehen zu haben, so dass letzterer einen bittern Hass gegen ihn fasste. Samstag Abend, den 23. August 1902 nun feierte Adolf Schmutz die sogenannte «Sichleten», wobei wie üblich im Hause des Meisters gespiesen und getrunken wurde. Im Verlaufe des Abends hatte Bärtschi einen kleinen Anstand mit dem 15jährigen Knaben Zürcher. Dies gab dem genannten Becher Anlass ersteren bei der Schulter zu nehmen und ihm zu sagen: «Liebu willst du jetzt ein Lieber sein». Auf dies hin ergriff Bärtschi sofort zu seinem auf dem Tische liegenden «Schnitzer» und versetzte damit dem Becher im Zorne und in momentaner Aufwallung seines Hasses einen Stich in die Brust. Das Messer drang dabei so tief ein, dass ein inneres Blutgefäss getroffen wurde und Becher am folgenden Morgen trotz sofortiger ärztlicher Behandlung infolge innerer Blutung verschied. Die Geschwornen billigten dem Täter mildernde Umstände zu. Bärtschi ist nicht vorbestraft und auch nicht schlecht beleumdet. In seiner geistigen Entwicklung scheint er etwas zurückgeblieben zu sein.

Er wendet sich nun mit einem Gesuche an den Grossen Rat um Erlass des Restes seiner Strafe, von der er bereits 22 Monate verbüsst hat, indem er auf seine frühere Unbescholtenheit und seine gute Aufführung in der Strafanstalt hinweist. Der Regierungsrat kann das Gesuch nicht empfehlen. Es kann ja wohl zugegeben werden, dass Bärtschi die schweren Folgen seiner Handlung nicht mit Bewusstsein herbeiführen wollte, auf der anderen Seite zeugt es jedoch von grosser Brutalität der Gesinnung, wenn ein junger kräftiger Bursche gegenüber einem älteren Manne aus so nichtigen Beweggründen zum Messer greift. Mit einem eventuellen Erlass des letzten Zwölftels der Strafe mag den Umständen des Falles genügend Rechnung getragen werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

59. **Voirol,** Arthur, von Les Genevey, geboren 1874, und Grillon, Célestin, von Cornol, geboren 1865, Uhrenarbeiter, beide zuletzt wohnhaft gewesen in Pfetterhausen, sind, nachdem sie von der Anklagekammer den Assisen des fünften Geschwornenbezirkes unter der Anklage des Mordes überwiesen worden, am 30. Juli 1897 von diesem Gerichte des Totschlages, begangen in der Nacht vom 2./3. Januar 1897 im Dorfe Beurnevésin an dem daselbst wohnhaft gewesenen Uhrenarbeiter François Joray schuldig erklärt und jeder zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Nach dem Gutachten der medizinischen Experten hatte François Joray, nachdem er in der erwähnten Nacht gegen 11 Uhr die Wirtschaft André in Beurnevésin verlassen und kurze Zeit nachher in bewusstlosem Zustande und sterbend auf der Strasse liegend aufgefunden worden, mehrere Streiche mit einem stumpfen Instrumente oder stumpfen Instrumenten auf den Kopf erhalten, welche tötliche Verletzungen zur Folge hatten. Der Sektionsbefund konstatiert fünf verschiedene, mehr oder weniger schwere Kopfwunden mit komplizierter Schädelfraktur. Am Tatort waren zwei mit Blut befleckte Gartenzaunlatten gefunden worden. Voirol und Grillon hatten schon in der Wirtschaft André im Verlaufe des Abends mit mehreren Personen, darunter François Joray, Streit gehabt und gegen den letzteren lebensgefährliche Drohungen ausgestossen. Es ist erwiesen, dass Voirol und Grillon, als sie mit ihren Kameraden die Wirtschaft verliessen, um nach Pfetterhausen zurückzukehren, unterwegs sich von ihren Kameraden trennten und bei einem Gartenzaune die Latten losrissen, die später am Tatorte blutbefleckt gefunden wurden. Voirol und Grillon wurden gleichen Tages im Elsass verhaftet und nach einem Monate dem Untersuchungsrichter von Pruntrut eingeliefert. Schon im ersten Verhör hat Voirol eingestanden, dem François Joray mehrere Streiche mit einer Latte auf den Kopf versetzt zu haben. Sein Mitangeschuldigter Grillon, der ebenfalls mit einer Latte bewaffnet gewesen, sei dabei gestanden, habe aber nicht Hand angelegt. Grillon behauptete ebenfalls nicht beteiligt gewesen zu sein. Er sei während des Vorganges zirka 50 Schritte vom Tatorte entfernt gestanden und habe erst nachher auf dem Heimwege das Nähere erfahren. Bei diesen Aussagen blieben die beiden Angeschuldigten auch in der Hauptverhandlung. Dessenungeachtet haben die Geschwornen durch ihr Urteil vom 30. Juli 1897 sowohl den Grillon als den Voirol der Miturheberschaft schuldig erklärt, trotzdem ersterer unbeteiligt sein wollte und letzterer die ganze Schuld auf sich nahm. Gegen dieses Urteil hat Voirol dem Appellations- und Kassationshofe unterm 16. November 1899 ein Revisionsgesuch eingereicht, gestützt darauf, dass er seit der Verurteilung neue Indizien entdeckt habe, die geeignet seien seine Freisprechung zu erwirken oder doch seine Teilnahme am Verbrechen wesentlich herabzusetzen. Voirol behauptet, er sei an der Tat unschuldig, Grillon einzig sei es gewesen, welcher dem Joray die Streiche versetzt habe, während er, Voirol, dabei unbeteiligt sei. Sein in dieser Sache abgelegtes Geständnis sei falsch und auf eine zwischen ihm und Grillon getroffene Abmachung hin erfolgt. Grillon habe ihn auf dem Transport von Mülhausen nach Basel durch Versprechung einer Summe von 3000 Fr. und Drohungen dahin gebracht, vor dem Richter die Schuld auf sich zu nehmen und gleichzeitig den Grillon zu entlasten. Zum Beweis der Wahrheit seiner Behauptungen berief sich Voirol auf verschiedene schriftliche und mündliche Aeusserungen des Grillon, besonderes auf dessen schriftliches Geständnis vom November 1899. Durch Erkenntnis des Appellations- und Kassationshofes vom 15. Dezember 1899 wurde das Revisionsgesuch des Voirol abgewiesen, weil die von ihm für die Revision geltend gemachten Indizien nicht neu, sondern schon vor der Verurteilung existent gewesen seien und andererseits die vorgebrachten Tatsachen, selbst wenn sie wahr wären, nicht die Freisprechung des Voirol, dessen Teilnahme am Verbrechen erwiesen sei, zur Folge haben könnten. Voirol wandte sich hierauf bereits im Februar 1901 mit einer Bittschrift an den Grossen Rat mit dem Gesuch um Erlass des Restes seiner Strafe, wurde jedoch auf übereinstimmenden Antrag des Regierungsrates und der Bittschriftenkommission abgewiesen. Der Regierungsrat legte damals seinem Abweisungsschlusse folgende Erwägungen zu Grunde: «Gegenüber dem vorliegenden Gesuche kann es sich nur um die Frage handeln, ob Grund zur Be-

gnadigung des Voirol vorhanden sei. Diese Frage muss aber verneint werden, da das ganze Aktenmaterial gegen dessen Begnadigung spricht. Durch das Assisenurteil vom 30. Juli 1897 sind beide, Voirol und Grillon als Miturheber des Totschlages schuldig erklärt worden, obschon der letztere sowohl in der Untersuchung als bei der Hauptverhandlung jede Beteiligung an der Tat bestritten hatte. Diese doppelte Verurteilung ist aber vollständig gerechtfertigt, denn es ergibt sich aus den Akten, dass bereits in der Wirtschaft André in Beurnevésin diese beiden Individuen, namentlich Voirol, mit mehreren Personen, unter anderem auch mit Joray Streit hatten und bei diesem Anlasse gegen den letzteren Drohungen ausgestossen hatten. Nach diesem ersten Auftritte hatten Voirol und Grillon, die vor dem Verlassen der Wirtschaft Tischmesser mitnahmen, ihre Kameraden nicht nach Pfetterhausen begleitet, sondern waren in Beurnevésin zurückgeblieben, angeblich um einem gewissen Henzelin, mit dem sie in der Wirtschaft ebenfalls Streit gehabt hatten, abzupassen. Hierauf hatten die beiden an einem Gartenzaune Latten weggerissen und sich damit bewaffnet. Zwei dieser Latten sind in der Nähe des Körpers des Joray gefunden worden. Die Experten konstatierten, dass Joray fünf Streiche auf den Kopf erhalten hatte und dass die beiden gefundenen Latten mit Blut befleckt waren. Im weitern ist festgestellt, dass hernach Voirol und Grillon zusammen nach Pfetterhausen zurückgegangen sind, wo beide noch am nämlichen Abend gegenüber ihren Kameraden hatten verlauten lassen, dass sie den Joray schwer geschlagen hätten. Aus allen diesen Umständen geht, wie auch das Assisenurteil angenommen hat, zur Evidenz hervor, dass die an Joray verübte Tat von Voirol und Grillon gemeinschaftlich angestiftet und ausgeführt worden ist. Bei dieser Sachlage ist es nun für die Strafwürdigkeit des Voirol und die Zumessung der ihm gebührenden Strafe ganz belanglos, wenn Grillon heute behauptet, dass er allein die tötlichen Streiche gegen Joray geführt habe. Da Voirol und Grillon als Miturheber der Tötung des Joray verurteilt worden sind, trotzdem Voirol damals die Schuld einzig auf sich genommen hatte, so würde auch ein zweites Urteil, nachdem nun die beiden Beteiligten ihre Rollen miteinander vertauscht haben, kein anderes Ergebnis zur Folge haben, sondern Voirol würde, trotzdem Grillon nunmehr der Hauptschuldige sein will, ebenfalls als Miturheber, wie jener, zur nämlichen Strafe verurteilt werden müssen. Das vorliegende Begnadigungsgesuch sucht die Justiz irrezuführen. Im Revisionsgesuch ist auf eine Aeusserung des Grillon gegenüber einem Mitgefangenen Bezug genommen, wonach jener gesagt habe, es würde ihm nichts machen, einzugestehen, dass er den Joray getötet habe, sie würden dann nicht mehr so hart gestraft werden. In der Hoffnung, eine mildere Bestrafung zu erhalten, darf daher das Motiv des Geständnisses des Grillon gesucht werden.»

Heute erneuert Voirol sein Begnadigungsgesuch, indem er zu dessen Begründung nochmals die bereits anlässlich seines Revisionsgesuches an den Appellations- und Kassationshof und seines ersten Gesuches um Erlass der Strafe vorgebrachten Behauptungen wiederholt, ohne neue Tatsachen geltend zu machen, die imstande wären die Aktenlage gegenüber früher zu seinen Gunsten zu verschieben. Der Regierungsrat sieht sich daher nicht veranlasst heute etwas anderes zu beantragen als das letzte Mal, indem das Gesuch Voirols immer noch als verfrüht betrachtet werden muss, in einem Zeitpunkte, da er kaum die Hälfte seiner wohlverdienten Strafe abgesessen hat.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

60. **Balsiger,** Robert, geboren 1868, von Mühleturnen, vormals wohnhaft gewesen zu Vorimholz, wurde am 15. Oktober 1889 von den Assisen des IV. Bezirkes wegen Mordes, begangen dadurch, dass er am Abend des 7. Juli 1889 die Elisabeth Stauffer im Vorimholz, Gemeinde Grossaffoltern, vorsätzlich und mit Vorbedacht getötet hat, und wegen Diebstahls an einer Geldsumme von etwas über 30 Fr., begangen zu gleicher Zeit und zum Nachteil der nämlichen Person, verurteilt zu 25 Jahren Zuchthaus und 476 Fr. 65 Staatskosten. In einem etwas abseits stehenden Hause zu Vorimholz wohnte die alleinstehende 72jährige Jungfer Elisabeth Stauffer, Inhaberin eines Krämerladens. Am Morgen des 8. Juli 1889 wurde dieselbe von einem Nachbarn in ihrem Laden im Blute schwimmend bewusstlos und sterbend aufgefunden. Derselben war mit stumpfer Gewalt der Schädel eingeschlagen worden. Der Verdacht über die Täterschaft des Verbrechens lenkte sich in kurzem auf den obgenannten Balsiger. Dieser war damals Knecht bei Herrn Gottfried Friedrich zu Vorimholz, verkehrte häufig in der Wohnung der Elisabeth Stauffer, machte bei ihr seine kleinen Einkäufe und liess sich von ihr die Wäsche besorgen. Balsiger wurde in der Kaserne Bern, wo er am gleichen Morgen, an dem das Verbrechen entdeckt worden war, in die Rekrutenschule eingerückt war, verhaftet und dem Untersuchungsrichter von Aarberg zugeführt. Im ersten Verhör legte er ein Geständnis ab. Der Gedanke ohne genügende Geldmittel in den Militärdienst einrücken zu müssen, habe ihn seit längerer Zeit beschäftigt und ihn einige Tage vor der Tat derart gequält, dass er sich entschlossen habe auf irgend eine Weise sich Geld zu verschaffen. Dabei sei er auf die unglückliche Idee geraten der Stauffer Geld zu entwenden, und diese, um unentdeckt zu bleiben, vorher totzuschlagen. In der Tat habe er sich denn am Vorabend seines Einrückungstages mit einem Dangelhammer versehen zu der Stauffer begeben, unter dem Vorwande noch einige Effekten abholen zu wollen, aber mit dem festen Vorsatze, sie zu töten und zu berauben. Er traf sie zu Hause, wurde von ihr bedient und begab sich dann mit ihr, um sich noch ein wenig zu unterhalten, in die Wohnstube. Er verweilte einige Zeit dort und in einem Momente, da die Stauffer mit dem Aufziehen der Uhr beschäftigt war und ihm den Rücken kehrte, versetzte er ihr unversehens einen Schlag mit dem Hammer auf den Kopf, so dass sie bewusstlos vorn über in das Lädelein hineinstürzte; dort gab er ihr noch einige Streiche, bis er sie vollständig tot glaubte; dann bemächtigte er sich des Inhalts der Ladenkasse im Betrage von 34 Fr., schloss das Haus ab und be-

gab sich nach Hause. Alles tat er bei ganz klarem Verstande. Das Verbrechen erschien jedermann unbegreiflich, war doch Balsiger stets gut beleumdet und als stiller bescheidener Bursche bekannt. Seine Lehrer schilderten ihn als Menschen von mittelmässigen Fähigkeiten, aber durchaus normal veranlagt. Die Geschwornen billigten ihm mildernde Umstände zu. Von seiner Strafe hat er heute 15 Jahre verbüsst.

Herr Fürsprecher Pfister wendet sich nun für ihn mit einem Gesuche an den Grossen Rat um Erlass des Restes der Freiheitsstrafe. Er verweist zu dessen Begründung auf die klaglose Aufführung Balsigers während seiner 15 Strafjahre. Das jugendliche Alter, die mangelhafte Erziehung, der gute Leumund desselben zurzeit der Tat liessen dieselbe in etwas milderem Lichte erscheinen. Balsiger stehe heute im 36. Lebensjahre und habe, falls ihm der Rest der Strafe erlassen werde, noch Hoffnung wieder ein brauchbares Mitglied der menschlichen Gesellschaft zu werden. Zu Hause erwarte ihn ein alter Vater, der seines Beistandes dringend bedürfe. Zudem handle es sich eigentlich bloss um den Erlass von 5 und nicht von 10 Jahren, indem Balsiger in irrtümlicher und gesetzwidriger Weise 5 Jahre zu viel erhalten hätte. Nachdem einmal die Todesstrafe abgeschafft worden sei, so könne nach Art. 50 des bernischen Strafgesetzbuches, so bald die Geschwornen einmal mildernde Umstände angenommen, durch das Gericht einzig und allein zeitliches Zuchthaus nicht unter 20 Jahren verhängt werden. Hinwiederum sei für zeitliches Zuchthaus in Art. 10 leg. cit. ein Maximum von 20 Jahren vorgesehen. Es gebe somit in solchen Fällen keine Möglichkeit über die letztere Strafzeit hinauszugehen. Aus den Akten ergibt sich, dass das Gericht nicht etwa irrtümlicherweise, das heisst aus Versehen, 25 statt 20 Jahre ausgesprochen hat, da es vom Verteidiger Balsigers speziell auf diesen Punkt aufmerksam gemacht wurde. Letzterer machte denn auch ein Kassationsgesuch beim Appellations- und Kassationshof anhängig, das jedoch aus formellen Gründen abgewiesen wurde. Der Regierungsrat glaubt, heute noch nicht auf die Diskussion dieser Rechts- und Interpretationsfrage eintreten zu sollen. Das Gesuch erscheint zurzeit, nachdem Balsiger erst $^3/_5$ seiner Strafe abgesessen hat, als verfrüht. Die Umstände, unter denen die schreckliche Tat vollbracht worden ist, rechtfertigen einen Erlass von vollen 10 Jahren keineswegs.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

61. **Binggeli,** Johann, geboren 1834, von Wahlern, Schneider in Bern, und **Schmid,** Anna, geb. Riesen, geboren 1849, im Hausmattweidli bei Wahlern, wurden am 30. Juli 1904 vom korrektionellen Richter von Schwarzenburg wegen Konkubinates zu je 4 Tagen Gefängnis und solidarisch zu 25 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Genannte Personen lebten im Juli 1904 zusammen im Hausmattweidli, wo Binggeli bei Frau Schmid für einige Zeit zu Besuch war, in häuslicher Gemeinschaft und unter Umständen, welche den Richter veranlassten, den Tatbestand des Konkubinates als erfüllt zu betrachten, trotzdem die beiden jedes unerlaubte Verhältnis bestritten. Am 18. August gingen nun dieselben vor dem Zivilstandsamt Wahlern die Ehe miteinander ein, nachdem sie dieses Vorhaben schon während des Strafprozesses hatten verkünden lassen.

Gestützt hierauf gelangen sie heute an den Grossen Rat mit dem Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe, das vom Regierungsstatthalter unterstützt wird. Da auch die Staatskosten bezahlt worden sind, beantragt der Regierungsrat in Würdigung der Verhältnisse, den Gesuchstellern sei die Strafe in Gnaden zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

---

62. **Leuenberger,** Frieda, geboren 1885, von Rohrbachgraben, wohnhaft bei Anton Saxer, Möbelhändler, Kramgasse 52 in Bern, wurde durch Urteil des Polizeirichters vom 30. Mai 1903 wegen Verleumdung zu 40 Fr. Busse und 30 Fr. Staatskosten verfällt. Anlässlich eines Hausstreites zwischen den Eheleuten Saxer und Hunsperger, welche damals d. h. im Herbst 1902 gemeinschaftlich das Haus Nr. 13 an der Kesslergasse bewohnten, mischte sich auch die obgenannte Frieda Leuenberger, welche die Pflegetochter der Saxer ist, zu Gunsten der letzteren ein, indem sie den Ehemann Hunsperger einen Brandstifter nannte und behauptete, sie habe mit eigenen Händen die Zündschnüre auf die Polizei getragen. Vor dem Richter bestritt sie dann diese Ausdrücke gebraucht zu haben, wurde jedoch überwiesen. Sie ist nicht vorbestraft und geniesst einen guten Leumund.

Sie wendet sich nun mit einem Gesuch an den Grossen Rat um Erlass der Busse, indem sie darauf hinweist, dass sie vollständig vermögenslos sei. Von den Eheleuten Saxer unentgeltlich auferzogen, leidet sie seit längerer Zeit an Tuberkulose und befindet sich dermalen in Heiligenschwendi. Sie ist infolge ihres Zustandes nicht im Falle etwas zu verdienen. Die städtische Polizeidirektion und der Regierungsstatthalter empfehlen das Gesuch. Die amtlich bescheinigte Armut, die Krankheit der Petentin, sowie ihr jugendliches Alter und ihre bisherige Unbescholtenheit veranlassen den Regierungsrat den Antrag zu stellen, derselben sei die Busse zu erlassen. Die ihr zur Last gelegten Ausdrücke scheint sie mehr aus Unverstand als in wirklich verleumderischer Absicht gebraucht zu haben.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

---

63. **Donatini,** Giovanni, geboren 1875, von Faenza, Italien, Mineur, wohnhaft gewesen in der Schnurrenmühle bei Spengelried, wurde am 27. September 1899 von den Geschwornen des IV. Bezirkes wegen Mordversuches und Diebstahls zu 6 Jahren Zuchthaus, 20 Jahren Verweisung aus dem Gebiete des Kantons Bern, und 476 Fr. 05 Staatskosten verurteilt. Durch

die Beweisführung wurde folgender Tatbestand festgestellt, trotz dem beharrlichen Leugnen des Angeschuldigten: Giovanni Donatini arbeitete im Monat Juni 1899 als Mineur im Rosshäuserntunnel der im Bau begriffenen Eisenbahn Bern-Neuenburg. Als Donatini am 30. Juni vormittags an der Arbeit war, machte ihm der Unternehmer Clemente Mazzucchelli eine korrigierende Bemerkung wegen der Ausführung einer Bohrarbeit. Hierüber aufgebracht, entgegnete Donatini dem Mazzucchelli, er solle die Arbeit selbst machen und begab sich weg in seine Wohnung in der Schnurrenmühle, wo er sich umkleidete. Nach dem Mittagessen entwendete er seiner Logisgeberin ein Messer, steckte dasselbe zu sich und begab sich wieder nach dem Tunnel, einerseits um seinen Arbeitsausweis zu holen, da er entschlossen war, den Dienst zu verlassen, und andererseits um an Mazzucchelli Rache zu nehmen. Nach Erhalt des Arbeitsausweises trat er in den Tunnel ein, verbarg sich an einer dunklen Stelle und als Mazzucchelli vorbeikam, stürzte er sich auf ihn und versetzte ihm einen Stich, der ihn jedoch nur leicht in der linken Gesässseite verwundete. Es gelang dem Angegriffenen einem in der Nähe befindlichen Arbeiter die Schaufel zu entreissen und sich gegen den immer von neuem auf ihn eindringenden Donatini zur Wehr zu setzen. Auch als Mazzucchelli sich dem Ausgange des Tunnels zuflüchtete, verfolgte ihn Donatini immer mit dem Messer in der Hand, bis letzterer endlich von Herbeieilenden überwältigt und der Polizei übergeben werden konnte. Vor seiner Verhaftung rief er noch aus, er sei in der Erreichung seines Zieles nicht so glücklich gewesen, wie der Mörder Caserio. Im Kanton Bern ist Donatini nicht vorbestraft. Die Geschwornen billigten ihm keine mildernden Umstände zu.

Er wendet sich nun mit einem Gesuche an den Grossen Rat um Erlass des Restes seiner Zuchthausstrafe, von der er bereits 5 Jahre verbüsst habe. Die Tat gesteht er nunmehr ein und will sie begangen haben, weil er Mazzucchelli nie genug habe arbeiten können. Die Verwaltung der Strafanstalt Thorberg schildert ihn als unruhiges Element; er musste zweimal wegen Arbeitsverweigerung bestraft werden. Der Regierungsrat hält dafür, dass mit einem eventuellen Erlass des letzten Zwölftels der Strafe den Verhältnissen genügend Rechnung getragen sein wird und beantragt, der Gesuchsteller sei zurzeit abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.